
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR





Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815.

Herausgegeben

von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich - badischem Staats - und Kabinetsrath ꝛc.

5. Heft.

Zweite Auflage.

Erlangen 1817

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Nachricht.

Vier Hefte dieser Sammlung der Acten des wiener Congresses bilden einen Band und jeder Band kostet 2 Rthlr. 12 Gr. oder 4 fl. rhein. Nur Bände werden einzeln abgegeben, nicht aber einzelne Hefte, jedoch ist die Verlagshandlung gern bereit, in besondern Fällen, zur Ergänzung unvollständig gewordener Exemplare, Hefte, die ihr selbst nicht mangeln, zu 1 fl. 12 kr. rhein. abzulassen.

Erlangen, den 10. October 1817.

Palm und Enke.

Inhalt.

I.

Entwurf
einer Grundlage der teutschen Bundes Verfassung.

(Von einem kaiserlich-österreichischen Herrn Minister, im December 1814.)

Da bisher die förmliche Einrichtung eines teutschen Bundes in Gemäßheit des pariser Friedens Tractäts vom 30. Mai d. J., wegen mangelnder Ausgleichung verschiedener Territorial Verhältnisse, nicht zu Stande hat kommen können: so sind nachbenannte Staaten, um der teutschen Wohlfahrt willen, einstweilen über folgende Bedingungen übereingekommen, welche als Grundlage des teutschen Bundes gelten sollen.

Alle teutschen Staaten sind eingeladen, dem teutschen Bunde unter den erwähnten Bedingungen beizutreten.

1) Die Staaten Teutschlands, nämlich . . . . . vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Nahmen des teutschen Bundes führen wird.

   Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

2) Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit desselben, und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegen einander.

3) Alle Staaten des teutschen Bundes geniessen, als Glieder des Bundes, gleiche Rechte; keiner ist be-

fugt, OberherrschaftsRechte über den andern auszuüben.

4) Die Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundesrath besorgt. Dieser besteht aus den Bevollmächtigten nachbenannter Staaten, die theils einzeln, theils collective das Recht der Stimmenführung ausüben; Oestreich, Baiern, Hannover ꝛc.

5) Oestreich hat in dem Bundesrath den Vorsitz, und die Aufsicht über die materielle Leitung des Geschäfts. Die Stellen der BundesCanzlei werden in dem Bundesrathe besetzt.

6) Die StimmenMehrheit entscheidet; im Fall einer Stimmen Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

7) Der Bundesrath ist ununterbrochen, und zwar einstweilen, bis zur weitern Bestimmung, in N. N versammelt.

8) Der Bundesrath beschließt über Krieg und Frieden, verfügt über die allgemeinen Vertheidigungs Anstalten gegen Auswärtige, und geht Allianzen und andere Verträge mit fremden Staaten im Namen des ganzen Bundes ein. Für die Initiative in den Geschäften mit Auswärtigen, so wie für alle Fälle, wo die Vertretung des ganzen Bundes gegen Auswärtige eine schleunige Behandlung erfordert, ernennt der Bundesrath einen permanenten Ausschuß, welcher, nebst dem Vorsitzenden, aus zwei andern Stimmführenden bestehen muß. Dieser Ausschuß wird alle Jahre erneuert.

9) Die gesetzgebende Gewalt des Bundesraths dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche entweder auf gemeinsame Vertheidigung, oder auf allgemeine Wohlfahrts Anstalten Bezug haben.

der Steuern und der allgemeinen Landes-Anstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staat überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäße Einrichtung zu geben.

14) Um die Lage der durch den Rheinbund oder nach dessen Errichtung mittelbar gewordenen Reichsstände, so viel als die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu verbessern, sind die souverainen Bundesglieder darin übereingekommen:

a) diese Stände, als die ersten Standesherren in ihren Staaten, nach der ihnen gebührenden Rangordnung zu betrachten;

b) alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zu versichern, welche mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören, vereinbarlich sind. Hieher gehört:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt nach Gutdünken in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit ihm in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen;

2) nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse, selbstständig, für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen; alle hierüber mit Errichtung des Rheinbundes erlassene Verordnungen werden ausser Wirkung gesetzt;

3) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster Instanz, so wie auch der Ortspolizei auf ihren ehemaligen unmittelbaren Gütern, jedoch nach Vorschrift der Bundesgesetze;

II.

Note

der königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten an den kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, datirt Wien den 10. Febr. 1815, womit dieselben zwei neue Plane zu einer teutschen Bundesverfassung übersenden, den einen mit, den andern ohne Kreiseintheilung.

Da der Zeitpunkt nahe zu seyn scheint, wo es möglich seyn wird, die Berathschlagungen über die teusche Bundesverfassung aufs Neue in Gang zu bringen, so geben sich die unterzeichneten königlich-preussischen Bevollmächtigten die Ehre, Sr. fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten von Metternich in der Anlage die beiden Entwürfe *), den einen mit, den andern ohne Kreis Eintheilung, mitzutheilen, welche sie ihren letzten Verabredungen nach, auszuarbeiten übernommen haben.

Sie schmeicheln sich, daß beide unparteiisch, und ohne Vorliebe für die eine oder die andere, ihnen zum Grund liegenden Ideen abgefaßt sind, und wenn man nun beide auf eben diese Weise mit einander vergleicht, erscheint der ohne KreisEintheilung zwar einfacher, kürzer und allgemeiner anwendbar, allein der andere ist consequenter in sich, und führt practisch gewisser zum Ziel. Die aus dem Mangel einer KreisEintheilung unfehlbar entstehenden Nachtheile, sind folgende.

1) Teutschland soll nach seiner neuen Verfassung, die nicht bloß die politische Selbstständigkeit, sondern auch

*) Sie folgen beide unmittelbar nach gegenwärtiger Note.

und Verfassungen zu verschiedenartig sind, bei kleinen hingegen den, daß eine gehörige Organisation derselben (schon wegen des Aufwandes) kaum zu erreichen ist, auch die Richter den persönlichen Verhältnissen der streitenden Theile zu nahe bleiben.

4) Der Mangel der Kreisversammlungen ist nicht gleichgültig; denn wenn sich auch allerdings durch Verträge und auf diplomatischem Wege dasjenige erreichen läßt, was nicht mehr auf verfassungsmäßigem möglich ist, so kann hier immer ein Einzelner verhindern, was alle um ihn herumliegenden Fürsten ihrem Gesammtwohl zuträglich finden, und so sind Verträge dieser Art immer wandelbar.

Bei wirklichen und gemeinschaftlichen Berathschlagungen dagegen, wirkt schon selbst, wenn die Stimmenmehrheit nicht verbindend seyn sollte, das gegenseitige Erwägen der Gründe und der sich zugleich aussprechende Wille Vieler sehr stark, und das einmal Beschlossene kann nicht ohne neue Berathschlagung mit allen umgestossen werden.

Es ist auch nicht zu läugnen, daß wenn mehrere Regierungen sich, in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen, mit der Sorge für das Wohl desselben noch verbundenen Theils von Teutschland beschäftigen, sie mehr ein lebendiges und ein solches Interesse daran gewinnen, in welchem die einseitigen und eigensüchtigen Ansichten, die sich sonst bei Grossen und Kleinen nur zu leicht einfinden, gegen einander abgeschliffen werden, und die Berathschlagungen im zweiten Bundesrath gewinnen sicherlich, wenn mehrere Fürsten schon gemeinschaftlich gefaßte Meinungen, als wenn sie jeder seine einzelnen dazu mitbringen.

Was man auf der andern Seite den Kreisverfassungen entgegensetzt, ist, daß das Verhältniß der Kreisdirectoren eine zu große Ungleichheit unter den teutschen

einzelner Rechte auch ausschließlich gewissen Mitgliedern als ein Amt übertragen wird. Es muß dieß nothwendig bei allen Gegenständen der Fall seyn, die ihrer Natur nach nur Wenigen angehören können, und es wird unmöglich werden, darum auf alle solche Einrichtungen Verzicht zu leisten.

2) Die Gefahr, daß Teutschland in einige grosse Theile zerfalle, rührt nicht von der Eintheilung in Kreise her, und dieß ist ein so überaus wichtiger Punkt, daß er, wie auch die Angelegenheit der Kreise entschieden werden mag, immer eine eigene Beleuchtung verdient. Diese Gefahr entsteht aus der überwiegenden Macht einiger Staaten, der grossen durch die Secularisationen und Mediatisationen entstandenen Verringerung der Zahl der übrigen, und der natürlich durch die Zerstörung des teutschen Reichs herbeigeführten Entwöhnung von aller, auch noch so billigen gemeinschaftlichen Verfassung. Gegen alle diese Ursachen, und mithin auch gegen ihr Resultat, ist aber das kräftigste und sicherste Gegenmittel gerade die Wiederherstellung einer Verfassung, und die KreisEintheilung vermehrt so wenig die oben erwähnte Gefahr, daß man vielmehr zweifelhaft bleiben kann, ob sie dieselbe nicht gerade im Gegentheile vermindert.

Da einmal mehr oder minder mächtige Staaten in Teutschland neben einander vorhanden sind, so kann es nicht fehlen, wenn es keine Kreisverbindung giebt, daß dieselben nicht auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen übereinkommend mit einander über Gegenstände gegenseitiger Convenienz Verträge schliessen sollten.

Nun frage man sich, ob, wenn man bei den grösseren Staaten die Absicht voraussetzt, die kleineren in Nachtheil zu bringen, ein Abgeordneter eines kleinen Fürsten mit einem mächtigeren Hofe unter dem Geheimniß eines Cabinets vortheilhafter unterhandeln wird, als in

einzelner Rechte auch ausschließlich gewissen Mitgliedern als ein Amt übertragen wird. Es muß dieß nothwendig bei allen Gegenständen der Fall seyn, die ihrer Natur nach nur Wenigen angehören können, und es wird unmöglich werden, darum auf alle solche Einrichtungen Verzicht zu leisten.

2) Die Gefahr, daß Teutschland in einige grosse Theile zerfalle, rührt nicht von der Eintheilung in Kreise her, und dieß ist ein so überaus wichtiger Punkt, daß er, wie auch die Angelegenheit der Kreise entschieden werden mag, immer eine eigene Beleuchtung verdient. Diese Gefahr entsteht aus der überwiegenden Macht einiger Staaten, der grossen durch die Secularisationen und Mediatisationen entstandenen Verringerung der Zahl der übrigen, und der natürlich durch die Zerstörung des teutschen Reichs herbeigeführten Entwöhnung von aller, auch noch so billigen gemeinschaftlichen Verfassung. Gegen alle diese Ursachen, und mithin auch gegen ihr Resultat, ist aber das kräftigste und sicherste Gegenmittel gerade die Wiederherstellung einer Verfassung, und die KreisEintheilung vermehrt so wenig die oben erwähnte Gefahr, daß man vielmehr zweifelhaft bleiben kann, ob sie dieselbe nicht gerade im Gegentheile vermindert.

Da einmal mehr oder minder mächtige Staaten in Teutschland neben einander vorhanden sind, so kann es nicht fehlen, wenn es keine Kreisverbindung giebt, daß dieselben nicht auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen übereinkommend mit einander über Gegenstände gegenseitiger Convenienz Verträge schliessen sollten.

Nun frage man sich, ob, wenn man bei den grösseren Staaten die Absicht voraussetzt, die kleineren in Nachtheil zu bringen, ein Abgeordneter eines kleinen Fürsten mit einem mächtigeren Hofe unter dem Geheimniß eines Cabinets vortheilhafter unterhandeln wird, als in

erste Zweck des Bundes verloren gehen soll. Es wird dem teutschen Kriegswesen immer an Kraft gebrechen, wenn es unmittelbar, und nicht mittelbar durch diejenigen Fürsten, welche selbst geübte Heere besitzen, unter dem Bunde stehen soll.

Giebt es aber einmal MilitärBezirke, so wird die Gefahr des Mißbrauchs gerade durch die Eigenthümlichkeit der Kreisverfassung vermindert, wenigstens gewiß nicht vermehrt.

Die gemeinschaftliche Sorge für andere, und feindliche Gegenstände, könnte vielmehr sogar den leicht einseitig werdenden, bloß militärischen Gesichtspunkt sanfter und milder machen.

Nach Erwägung dieser Gründe und Gegengründe, sind die Unterzeichneten der Meinung, daß der Entwurf mit einer Kreisverbindung dem andern vorzuziehen ist.

Eine Einwendung, welche man hiergegen noch erhebt, ist, daß die Zahl der eigentlichen BundesMitglieder (der noch unabhängig bestehenden Staaten) so zusammengeschmolzen sey, daß sie selbst für eine geringe Anzahl von Kreisen zu klein, und diese noch so ungleich in Teutschland vertheilt sey, daß in den wenigsten Kreisen werde an eine Versammlung gedacht werden können.

Dieser Einwurf fällt nun zwar hinweg, wenn man die mediatisirten*) Reichsstände jetzt wieder zu Kreisständen erhebt, was die Gerechtigkeit laut fordert, und was auch an sich der neuen Verfassung wohlthätig

*) Ein Ausdruck, der, so gewöhnlich er auch jetzt ist, doch seit Auflösung der teutschen Reichsverfassung ohne wahren publicistischen Sinn ist. Diese ehemaligen Reichsstände sind nicht mediatisirt, sondern ehemaligen Reichsständen und Landesherren als Unterthanen untergeordnet worden. Anmerk. d. Herausg.

zugleich für ein festes Verbindungsmittel zwischen beiden Räthen Sorge zu tragen, um zu verhüten, daß sich nicht im zweiten ein Geist des Mißtrauens und des Widerspruchs gegen den ersten bilde, und die zu diesem nicht gehörenden Fürsten nicht allen, für ihren eigenen und den gemeinsamen Schutz so nothwendigen Einrichtungen, auf denen die Kraft und das Ansehen des Ganzen beruht, darum abgeneigt werden, weil sie von jeder Berathung über Vollziehungsmaasregeln ausgeschlossen sind.

Als ein solches Verbindungsmittel ist bereits die Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths, welcher aus zwei beständigen Mitgliedern und drei, vom zweiten Rath zu wählenden, wechselnden bestehen, und mit zwei Stimmen im ersten erscheinen soll, in mehreren Fällen bestimmt worden; allein die Unterzeichneten sind der Meinung, daß man noch nur einen Schritt weiter gehen, und diesen Ausschuß ein für allemal in den ersten Rath aufnehmen müsse.

Wenn dieß geschieht, so bleiben die Gegenstände der Vollziehung und Gesetzgebung gehörig gesondert, und jeder einer seiner Natur angemessenen Versammlung anvertraut, und es ist dadurch der Sache vollkommen Genüge geleistet; zugleich aber werden auch die billigen Forderungen der Bundes-Mitglieder durch Erhaltung der Gleichheit befriedigt, die nicht darin bestehen kann, daß jeder in jedem Augenblick alle Rechte wirklich ausübt, sondern nur darin, daß jeder zur Ausübung aller gelangen kann und in der Zeit wirklich gelangt; so ist dem zweiten Rath so viel Antheil an den Arbeiten des ersten gegeben, als ohne Nachtheil an der, bei Gegenständen der Vollziehung nothwendigen Schnelle und Bewahrung des Geheimnisses (woran jedem einzelnen Bundes-Mitgliede für seine eigene Sicherheit gelegen seyn muß) mög-

würfen einen neuen zusammenzusetzen, welcher der künftigen Berathung zur Grundlage dienen kann.

Die Unterzeichneten werden die gegenwärtigen Vorschläge auch sogleich dem königlich-baierischen, hannöverischen und wirtembergischen Hofe mittheilen. Sie glauben hierbei die Zustimmung des kaiserlich-östreichischen voraussetzen zu dürfen, und es scheint ihnen zweckmäßiger, auch die Meinung dieser Höfe erst vorläufig über jene beiden Hauptpunkte zu erforschen.

Es giebt bei der teutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man, nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten, nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht, und
landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Die Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der östreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Erreichung einer teutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sey, die, in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt; die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der teutschen Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Geht man aber von dieser Betrachtung, dem allgemeinen Verlangen nach einer na-

Im Uebrigen enthalten diese Entwürfe Abschnitte, welche, wie die über die Mediatisirten, die Ständeverfassung, das Bundesgericht, bei jeder Organisation der CentralGewalt immer, nur mit sehr geringen Verschiedenheiten, dieselben bleiben, und daher eine vollkommen abgesonderte Beurtheilung erlauben.

Wien, den 10. Februar 1815.

Fürst von Hardenberg.
Frhr. von Humboldt.

III.
Entwurf
einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, mit Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise *).

Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815.

Vorbemerkung.

Man hat in dem folgenden Entwurfe zugleich eine systematischere Ordnung als in den bisherigen Arbeiten herrschte, zu befolgen gesucht. Um jedoch diejenigen §§. kenntlich zu machen, welche schon in Berathung genommen worden sind, hat man neben der Zahl der §§. diejenige Zahl bemerkt,

*) Zwei frühere Entwürfe einer Verfassung des teutschen Bundes, gleichfalls von königlich-preussischer Seite vorgelegt, findet man oben, Bd. I. Heft 1. S. 45 ff. und S. 57 ff. Anm. d. Herausg.

einzelner Rechte auch ausschließlich gewissen Mitgliedern als ein Amt übertragen wird. Es muß dieß nothwendig bei allen Gegenständen der Fall seyn, die ihrer Natur nach nur Wenigen angehören können, und es wird unmöglich werden, darum auf alle solche Einrichtungen Verzicht zu leisten.

2) Die Gefahr, daß Teutschland in einige grosse Theile zerfalle, rührt nicht von der Eintheilung in Kreise her, und dieß ist ein so überaus wichtiger Punkt, daß er, wie auch die Angelegenheit der Kreise entschieden werden mag, immer eine eigene Beleuchtung verdient. Diese Gefahr entsteht aus der überwiegenden Macht einiger Staaten, der grossen durch die Secularisationen und Mediatisationen entstandenen Verringerung der Zahl der übrigen, und der natürlich durch die Zerstörung des teutschen Reichs herbeigeführten Entwöhnung von aller, auch noch so billigen gemeinschaftlichen Verfassung. Gegen alle diese Ursachen, und mithin auch gegen ihr Resultat, ist aber das kräftigste und sicherste Gegenmittel gerade die Wiederherstellung einer Verfassung, und die KreisEintheilung vermehrt so wenig die oben erwähnte Gefahr, daß man vielmehr zweifelhaft bleiben kann, ob sie dieselbe nicht gerade im Gegentheile vermindert.

Da einmal mehr oder minder mächtige Staaten in Teutschland neben einander vorhanden sind, so kann es nicht fehlen, wenn es keine Kreisverbindung giebt, daß dieselben nicht auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen übereinkommend mit einander über Gegenstände gegenseitiger Convenienz Verträge schliessen sollten.

Nun frage man sich, ob, wenn man bei den grösseren Staaten die Absicht voraussetzt, die kleineren in Nachtheil zu bringen, ein Abgeordneter eines kleinen Fürsten mit einem mächtigeren Hofe unter dem Geheimniß eines Cabinets vortheilhafter unterhandeln wird, als in

einer offenen Kreisversammlung, wo der Mächtigere sein Begehren vor allen Kreisständen rechtfertigen muß, und diese den Schwächeren von selbst unterstützen. Man frage sich weiter, ob, da es viele Arten einen Nachbar zu belästigen giebt, die nicht leicht eine Erfolg versprechende Beschwerde erlauben, ein Mindermächtiger sich eines Unrechts, das ein grösserer Staat einem kleinen zufügt, eben so annehmen wird, wenn er nicht in diesem Unrecht eine Willkühr eines Kreisdirectors findet, die schon an sich sein eigenes Verhältniß beleidigt?

Man frage sich endlich, ob, wenn ein grösserer Staat wirklich einen kleineren beeinträchtigt, der noch grössere diesen eben so bereitwillig schützen würde, wenn er nicht eine Verbindlichkeit dazu in seiner Eigenschaft als Kreisdirector fände?

Man sagte wohl, daß man der schon beträchtlichen physischen Macht noch durch die Verfassung ein Gewicht zulegen muß, allein dieß ist aufs Mindeste unrichtig ausgedrückt. Gerade dadurch, daß man bei Staaten, deren physische Macht richtig geleitet, eine Wohlthat für den Schwächeren wird, derselben auch ihren Platz in der Verfassung einräumt, und sie zu einer verfassungsmäßigen macht, verwandelt man sie in eine moralische, bildet Gesetzmäßigkeit und Verantwortlichkeit, und mindert auf diese Weise den Nachtheil des bloß physischen Uebergewichts.

3) Dem immer möglichen Mißbrauche muß allerdings vorgebeugt werden. Allein die Unterzeichneten glauben, daß dieß in dem anliegenden Entwurfe mit grosser Sorgfalt geschehen ist, und wäre in dieser Art noch etwas versäumt, so würde es keinen Anstand finden es nachzuholen.

Endlich darf man einen Gesichtspunkt nicht vergessen. Militär-Bezirke, und Oberhäupter derselben, werden fortdauernd seyn müssen, wenn nicht der

erste Zweck des Bundes verloren gehen soll. Es wird dem teutschen Kriegswesen immer an Kraft gebrechen, wenn es unmittelbar, und nicht mittelbar durch diejenigen Fürsten, welche selbst geübte Heere besitzen, unter dem Bunde stehen soll.

Giebt es aber einmal MilitärBezirke, so wird die Gefahr des Mißbrauchs gerade durch die Eigenthümlichkeit der Kreisverfassung vermindert, wenigstens gewiß nicht vermehrt.

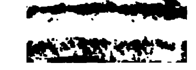
Die gemeinschaftliche Sorge für andere, und feindliche Gegenstände, könnte vielmehr sogar den leicht einseitig werdenden, bloß militärischen Gesichtspunkt sanfter und milder machen.

Nach Erwägung dieser Gründe und Gegengründe, sind die Unterzeichneten der Meinung, daß der Entwurf mit einer Kreisverbindung dem andern vorzuziehen ist.

Eine Einwendung, welche man hiergegen noch erhebt, ist, daß die Zahl der eigentlichen BundesMitglieder (der noch unabhängig bestehenden Staaten) so zusammengeschmolzen sey, daß sie selbst für eine geringe Anzahl von Kreisen zu klein, und diese noch so ungleich in Teutschland vertheilt sey, daß in den wenigsten Kreisen werde an eine Versammlung gedacht werden können.

Dieser Einwurf fällt nun zwar hinweg, wenn man die mediatisirten*) Reichsstände jetzt wieder zu Kreisständen erhebt, was die Gerechtigkeit laut fordert, und was auch an sich der neuen Verfassung wohlthätig

*) Ein Ausdruck, der, so gewöhnlich er auch jetzt ist, doch seit Auflösung der teutschen Reichsverfassung ohne wahren publicistischen Sinn ist. Diese ehemaligen Reichsstände sind nicht mediatisirt, sondern ehemaligen Reichsständen und Landesherren als Unterthanen untergeordnet worden. Anmerk. d. Herausg.



zugleich für ein festes Verbindungsmittel zwischen beiden Räthen Sorge zu tragen, um zu verhüten, daß sich nicht im zweiten ein Geist des Mißtrauens und des Widerspruchs gegen den ersten bilde, und die zu diesem nicht gehörenden Fürsten nicht allen, für ihren eigenen und den gemeinsamen Schutz so nothwendigen Einrichtungen, auf denen die Kraft und das Ansehen des Ganzen beruht, darum abgeneigt werden, weil sie von jeder Berathung über Vollziehungsmaasregeln ausgeschlossen sind.

Als ein solches Verbindungsmittel ist bereits die Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths, welcher aus zwei beständigen Mitgliedern und drei, vom zweiten Rath zu wählenden, wechselnden bestehen, und mit zwei Stimmen im ersten erscheinen soll, in mehreren Fällen bestimmt worden; allein die Unterzeichneten sind der Meinung, daß man noch nur einen Schritt weiter gehen, und diesen Ausschuß ein für allemal in den ersten Rath aufnehmen müsse.

Wenn dieß geschieht, so bleiben die Gegenstände der Vollziehung und Gesetzgebung gehörig gesondert, und jeder einer seiner Natur angemessenen Versammlung anvertraut, und es ist dadurch der Sache vollkommen Genüge geleistet; zugleich aber werden auch die billigen Forderungen der Bundes-Mitglieder durch Erhaltung der Gleichheit befriedigt, die nicht darin bestehen kann, daß jeder in jedem Augenblick alle Rechte wirklich ausübt, sondern nur darin, daß jeder zur Ausübung aller gelangen kann und in der Zeit wirklich gelangt; so ist dem zweiten Rath so viel Antheil an den Arbeiten des ersten gegeben, als ohne Nachtheil an der, bei Gegenständen der Vollziehung nothwendigen Schnelle und Bewahrung des Geheimnisses (woran jedem einzelnen Bundes-Mitgliede für seine eigene Sicherheit gelegen seyn muß) mög-

würfen einen neuen zusammenzusetzen, welcher der künftigen Berathung zur Grundlage dienen kann.

Die Unterzeichneten werden die gegenwärtigen Vorschläge auch sogleich dem königlich - baierischen, hannöverischen und wirtembergischen Hofe mittheilen. Sie glauben hierbei die Zustimmung des kaiserlich-östreichischen voraussetzen zu dürfen, und es scheint ihnen zweckmäsiger, auch die Meinung dieser Höfe erst vorläufig über jene beiden Hauptpunkte zu erforschen.

Es giebt bei der teutschen Verfassung nur drei Punkte, von denen man, nach der innersten Ueberzeugung der Unterzeichneten, nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen:

eine kraftvolle Kriegsgewalt,
ein Bundesgericht, und
landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen.

Die Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der östreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Erreichung einer teutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sey, die, in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt; die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der teutschen Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht. Geht man aber von dieser Betrachtung, dem allgemeinen Verlangen nach einer na-

Im Uebrigen enthalten diese Entwürfe Abschnitte, welche, wie die über die Mediatisirten, die Ständeverfassung, das Bundesgericht, bei jeder Organisation der CentralGewalt immer, nur mit sehr geringen Verschiedenheiten, dieselben bleiben, und daher eine vollkommen abgesonderte Beurtheilung erlauben.

Wien, den 10. Februar 1815.

Fürst von Hardenberg.
Frhr. von Humboldt.

III.

Entwurf

einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, mit Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise *).

Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815.

Vorbemerkung.

Man hat in dem folgenden Entwurfe zugleich eine systematischere Ordnung als in den bisherigen Arbeiten herrschte, zu befolgen gesucht. Um jedoch diejenigen §§. kenntlich zu machen, welche schon in Berathung genommen worden sind, hat man neben der Zahl der §§. diejenige Zahl bemerkt,

*) Zwei frühere Entwürfe einer Verfassung des teutschen Bundes, gleichfalls von königlich-preussischer Seite vorgelegt, findet man oben, Bd. I. Heft 1. S. 45 ff. und S. 57 ff. Anm. d. Herausg.

Allgemeiner Begriff des Bundes.

§. 1. (Auszug §. 1.)

Die Staaten des Bundes, mit Inbegriff Oestreichs und Preussen für ihre Länder N. N., vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des teutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der Uebrigen davon zu trennen.

§. 2. (2.)

Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, und die Sicherung der verfassungsmäsigen Rechte jedes Einzelnen, so wie des Ganzen, nach den in den folgenden §§. bestimmten Grundsätzen.

Bundesversammlung.

§. 3. (4.)

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher die Bevollmächtigten aller Mitglieder desselben

§. 8. (9)

In allen vor den ersten Rath gehörenden Geschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Falls jedoch Oestreich und Preussen zusammengenommen, einer andern Meinung als die übrigen drei Mitglieder wären, so entscheidet die Mehrheit der ersten nicht, sondern es wird die Sache so angesehen, als ob Gleichheit der Stimmen vorhanden wäre. In diesem Falle werden die Häuser der Fürsten N N. durch ihre Bevollmächtigten zu der in ihrer Gegenwart anzustellenden abermaligen Berathung und zu Ablegung ihrer Stimmen zugezogen.

§. 9. (8.)

Die Rechte des ersten Raths sind theils solche, die ihm allein zustehen, theils solche, die er mit Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths, theils endlich solche, die er gemeinschaftlich mit dem ganzen zweiten Rath ausübt.

Allein kommen ihm zu:

1) die Leitung und ausübende Gewalt des Bundes;
2) die Vertretung desselben da, wo er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß.

(Auszug §. 12.)

Mit Zuziehung eines Ausschusses des zweiten Raths, berathschlagt und entscheidet er über Krieg und Frieden.

Gemeinschaftlich mit dem ganzen zweiten Rath, übt er diejenigen Rechte aus, welche zu dem Wirkungskreise dieses letzten gehören.

In wiefern der erste Rath zugleich Theil an der richterlichen Gewalt haben solle, bestimmt §. 105—107.

§. 10. (11.)

Kraft der dem ersten Rathe zustehenden Leitung und ausübenden Gewalt des Bundes, liegt ihm ob:

1) die abgefaßten Bundesbeschlüsse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;

chen feindlichen Einfall in ein teutsches Gebiet muß die thätige Hülfe des Bundes sogleich nach der in den weiter unten folgenden §§. festgesetzten Art, wie die Bundestruppen in Bewegung zu setzen sind, geleistet werden.

§. 14. (20.)

Ist der erste Rath in dem Falle, über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen, so wird von demselben ein Ausschuß des zweiten zugezogen, welcher bei der Schlußfassung mit zwei Stimmen zu erscheinen hat. N. N. sind, als erste Repräsentanten des zweiten Raths, beständige Mitglieder dieses Ausschusses. Diesen werden drei andere zugetheilt, welche von dem zweiten Rath durch Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von einer Sitzung zur andern erwählt werden.

§. 15. (22.)

Bei einem abzuschliessenden Frieden, steht dem ersten Rathe nicht zu, über das Gebiet eines Bundesgliedes, oder über einen Theil desselben zu verfügen, ohne Zuziehung des Bethätigten, und ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entspringe, dieses Bundesglied für den ohne dessen Schuld erlittenen Verlust verhältnißmäßig möglichst zu entschädigen. Die Bestimmung der Art, wie demselben genügt werden könne, muß mit Zuziehung des Betheiligten geschehen.

§. 16. (23.)

Staatsverträge, welche mit Auswärtigen geschlossen werden, sind, sofern sie Gesetze zu ihrer Vollziehung erfordern, der Genehmigung des ersten und zweiten Raths, als gesetzgebenden Körpers, zu unterwerfen.

§. 17. (24.)

Der Antheil des ersten Raths an der Gesetzgebung, als dem eigentlichen Geschäfte des zweiten Raths, besteht darin, daß er

1) Gesetzentwürfe zur Berathschlagung mittheilt;

Reiche unter sich beobachteten. Diese Ordnung begründet jedoch, ausser dem Kreise der teutschen Angelegenheiten, keinerlei Rangverschiedenheit unter den Höfen und Staaten selbst.

§. 21.

Die Gegenstände werden durch den ersten Rath in Vorschlag gebracht; indeß steht es jedem Mitgliede des zweiten Raths zu, einen Vorschlag in Berathung zu bringen, in sofern er wirklich auf Bundesangelegenheiten Bezug hat.

§. 22.

Der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wird von dem zweiten Rath in Berathung genommen, und darüber nach Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt.

Dieser Schluß wird sodann an den ersten Rath gebracht, und von demselben entweder angenommen, oder verworfen. Im letzen Falle wird er von dem ersten Rath, nebst Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, neuerdings in Berathung genommen, und die definitive Entscheidung durch abermalige Abstimmung hervorgebracht.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein Gegenstand zum Vortrage im zweiten Rathe geeignet ist, wird darüber von dem ersten Rathe mit Zuziehung des Ausschusses des zweiteu Raths entschieden.

§. 23.

In den Fällen, wo der erste Rath über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen hat, wird von demselben ein Ausschuß des zweiteh Raths zugezogen, wie solcher §. 14. festgesetzt worden.

§. 24.

Der §. 14. bestimmte Ausschuß des zweiten Raths, bleibt an dem Orte der Bundesversammlung beständig beisammen. Er wird von dem zweiten Rath für alle jene Fälle bevollmächtigt, welche eine schleunige Berathung er-

unmittelbar bei dem ersten Rathe, oder bei dem Bundesgerichte angebracht werden.

§. 29. (13.)

Beschwerden gegen die Kreisvorsteher selbst, sie mögen Gegenstände ihrer Amtsführung betreffen, oder nicht, werden, wie die gegen andere Mitglieder des Bundes, bei dem ersten Rathe angebracht, und von demselben untersucht. Wenn sie gegründet gefunden werden, so folgt die Abhülfe auf eben die Weise, wie §. 49. bestimmt ist. Nur daß die Vollziehung des deßhalb zu ertheilenden Auftrags, einem andern Kreisvorsteher übertragen wird.

§. 30.

Die zu dem Amte der Kreisvorsteher gehörenden Gegenstände, sind folgende:

a) die Aufrechthaltung des Bundesvertrags und die Vollstreckung der einzelnen Bundesschlüsse in ihrem Kreise;
b) die oberste Aufsicht über das Kriegswesen aller Stände desselben;
c) die Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes, für diejenigen Stände des Kreises, welchen, nach weiter unten zu bestimmenden Grundsätzen, das Recht der dritten Instanz nicht zusteht.

Insbesondere,
1) in Absicht auf die Vollstreckung der Bundesschlüsse.

§. 31.

Die Bundesschlüsse werden dem Kreisvorsteher vom ersten Bundesrathe zugeschickt. Diese theilen sie den Ständen ihres Kreises mit, fordern sie auf, denselben Genüge zu leisten, und üben die gehörige Aufsicht über die Befolgung aus.

§. 35.

Um den, im vorigen §. bezeichneten Staaten eine dritte Instanz zu verschaffen, werden dem obersten Gerichtshofe der Kreisvorsteher Beisitzer von denselben zugeordnet, und er bildet alsdann, in dieser erweiterten Gestalt, ein gemeinschaftliches Kreisgericht. Die Zahl dieser von den Staaten, welche die Bevölkerung von 300,000 nicht erreichen, zu ernennenden Beisitzer, wird nach den Ortsverhältnissen für jeden Kreis besonders, und zwar dergestalt bestimmt, daß auf 50,000 Seelen ein Beisitzer kommt.

§. 36.

Dieß so gebildete Kreisgericht spricht natürlich nur in denjenigen Angelegenheiten, welche aus den Ländern der Kreisstände an dasselbe gelangen; nicht in denjenigen, welche die eigentlichen Unterthanen des Kreisvorstehers betreffen. In jenen dagegen, nehmen alle Beisitzer gleichen Antheil an allen Arbeiten, ohne Unterschied des Landes, von welchem die Appellationen eingesandt worden sind.

§. 37.

Das Kreisgericht spricht in den aus den, §. 34. erwähnten, Kreisländern an es kommenden Sachen, nach den in diesen geltenden Gesetzen.

§. 38.

Alle Jahre sollen die Kreisgerichte die zu ihrem Gerichtsprengel gehörigen Gerichte visitiren lassen. Bemerken sie in der Justizverwaltung irgend eine Unregelmäßigkeit, so sind sie verpflichtet, zu der Abstellung die nach der Lage der Sache erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§. 39.

Die in denjenigen Ländern, deren Regierungen das Recht der dritten Instanz nicht besitzen, abgefaßten peinlichen Erkenntnisse, müssen gleichfalls den

unter einander zu vereinigen, um ihre Ausführung in ganz Teutschland in Vorschlag zu bringen.

§. 43.

Der Kreisvorsteher übt, seines Vorsitzes ungeachtet, kein weiteres Vorrecht in der Kreisversammlung aus. Er hat nur eine Stimme darin, und die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Falls dieselben gleich sind, so entscheidet die des Kreisvorstehers.

§. 44.

Die Vollziehung der Kreisschlüsse gehört zu dem Wirkungskreise des Kreisvorstehers. Er ist jedoch hiebei nicht befugt zu nöthigenden Maasregeln zu schreiten; es müßten denn gleich bei Fassung der Beschlüsse Strafen festgesetzt seyn, welche alsdann als ConventionalStrafen anzusehen sind.

Glaubt er in dringenden Fällen weiter gehen zu müssen, so ist er verpflichtet, die Genehmigung des Bundes einzuholen.

Verhältniß der einzelnen Staaten zu dem Bunde.

Allgemein.

§. 45. (3.)

Indem die Bundesglieder zur Errichtung des §. 2. angegebenen Zweckes zusammentreten, behalten sie alle und jeder den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, in so weit solche nicht durch den im §. 2. bestimmten Zweck eingeschränkt, und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind.

chen feindlichen Einfall in ein teutsches Gebiet muß die thätige Hülfe des Bundes sogleich nach der in den weiter unten folgenden §§. festgesetzten Art, wie die Bundestruppen in Bewegung zu setzen sind, geleistet werden.

§. 14. (20.)

Ist der erste Rath in dem Falle, über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen, so wird von demselben ein Ausschuß des zweiten zugezogen, welcher bei der Schlußfassung mit zwei Stimmen zu erscheinen hat. N. N. sind, als erste Repräsentanten des zweiten Raths, beständige Mitglieder dieses Ausschusses. Diesen werden drei andere zugetheilt, welche von dem zweiten Rath durch Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von einer Sitzung zur andern erwählt werden.

§. 15. (22.)

Bei einem abzuschliessenden Frieden, steht dem ersten Rathe nicht zu, über das Gebiet eines Bundesgliedes, oder über einen Theil desselben zu verfügen, ohne Zuziehung des Bethätigten, und ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entspringe, dieses Bundesglied für den ohne dessen Schuld erlittenen Verlust verhältnißmäßig möglichst zu entschädigen. Die Bestimmung der Art, wie demselben genügt werden könne, muß mit Zuziehung des Betheiligten geschehen.

§. 16. (23.)

Staatsverträge, welche mit Auswärtigen geschlossen werden, sind, sofern sie Gesetze zu ihrer Vollziehung erfordern, der Genehmigung des ersten und zweiten Raths, als gesetzgebenden Körpers, zu unterwerfen.

§. 17. (24.)

Der Antheil des ersten Raths an der Gesetzgebung, als dem eigentlichen Geschäfte des zweiten Raths, besteht darin, daß er

1) Gesetzentwürfe zur Berathschlagung mittheilt;

[illegible] dem zweiten Rath hierauf, oder von sel[illegible] an ihn kommenden Gesetz-vorschläge, [illegible]h an seinem Theile in Berathung eing[illegible]

Wie alsdann aus dieser sei[illegible] Berathung, und dem vom zweiten Rath gemachten V[illegible]chlag, ein wirkliches Gesetz entstehe, ist §. 22. bestim[illegible]

Zwei[illegible]r Rath.

§. 18.

Der zweite Rath [illegible]ht aus allen Mitgliedern des Bundes, welche mit [illegible]timmrechte bei den Berathungen begabt sind. Des[illegible] entweder Viril- oder CuriatStimmen aus.

Die Aufzählung der Stimmen, muß bis zur Festsetzung des Besitzstandes aller teutschen Staaten, vorbehalten bleiben.

§. 19.

Er versammelt sich jährlich in der nämlichen Stadt, wie der erste Rath. Die Dauer der Versammlung hängt von der Natur der vorliegenden Geschäfte ab; der Rath ist aber befugt, diejenigen Gegenstände, deren Vollendung die Sitzung zu sehr verlängern würde, zu der nächsten aufzuschieben.

§. 20.

Der Wirkungskreis des zweiten Raths dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche Stoff zu einem allgemeinen, für ganz Teutschland geltenden Gesetze abgeben können.

Das erste Mitglied im Range führt, wie in dem ersten Rathe, den Vorsitz, ohne mit demselben besondere Vorrechte zu verbinden.

Die Abstimmung der Bevollmächtigten geschieht im zweiten Bundesrathe, wie in dem ersten, nach der Ordnung, welche dieselben in dem ehemaligen teutschen

Reiche unter sich beobachteten. Diese Ordnung begründet jedoch, ausser dem Kreise der teutschen Angelegenheiten, keinerlei Rangverschiedenheit unter den Höfen und Staaten selbst.

§. 21.

Die Gegenstände werden durch den ersten Rath in Vorschlag gebracht; indeß steht es jedem Mitgliede des zweiten Raths zu, einen Vorschlag in Berathung zu bringen, in sofern er wirklich auf Bundesangelegenheiten Bezug hat.

§. 22.

Der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wird von dem zweiten Rath in Berathung genommen, und darüber nach Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt.

Dieser Schluß wird sodann an den ersten Rath gebracht, und von demselben entweder angenommen, oder verworfen. Im letzen Falle wird er von dem ersten Rath, nebst Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, neuerdings in Berathung genommen, und die definitive Entscheidung durch abermalige Abstimmung hervorgebracht.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein Gegenstand zum Vortrage im zweiten Rathe geeignet ist, wird darüber von dem ersten Rathe mit Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths entschieden.

§. 23.

In den Fällen, wo der erste Rath über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen hat, wird von demselben ein Ausschuß des zweiten Raths zugezogen, wie solcher §. 14. festgesetzt worden.

§. 24.

Der §. 14. bestimmte Ausschuß des zweiten Raths, bleibt an dem Orte der Bundesversammlung beständig beisammen. Er wird von dem zweiten Rath für alle jene Fälle bevollmächtigt, welche eine schleunige Berathung er-

unmittelbar bei dem ersten Rathe, oder bei dem Bundesgerichte angebracht werden.

§. 29. (13.)

Beschwerden gegen die Kreisvorsteher selbst, sie mögen Gegenstände ihrer Amtsführung betreffen, oder nicht, werden, wie die gegen andere Mitglieder des Bundes, bei dem ersten Rathe angebracht, und von demselben untersucht. Wenn sie gegründet gefunden werden, so folgt die Abhülfe auf eben die Weise, wie §. 49. bestimmt ist. Nur daß die Vollziehung des deßhalb zu ertheilenden Auftrags, einem andern Kreisvorsteher übertragen wird.

§. 30.

Die zu dem Amte der Kreisvorsteher gehörenden Gegenstände, sind folgende:

a) die Aufrechthaltung des Bundesvertrags und die Vollstreckung der einzelnen Bundesschlüsse in ihrem Kreise;

b) die oberste Aufsicht über das Kriegswesen aller Stände desselben;

c) die Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes, für diejenigen Stände des Kreises, welchen, nach weiter unten zu bestimmenden Grundsätzen, das Recht der dritten Instanz nicht zusteht.

Insbesondere,

1) in Absicht auf die Vollstreckung der Bundesschlüsse.

§. 31.

Die Bundesschlüsse werden dem Kreisvorsteher vom ersten Bundesrathe zugeschickt. Diese theilen sie den Ständen ihres Kreises mit, forbern sie auf, denselben Genüge zu leisten, und üben die gehörige Aufsicht über die Befolgung aus.

§. 35.

Um den, im vorigen §. bezeichneten Staaten eine dritte Instanz zu verschaffen, werden dem obersten Gerichtshofe der Kreisvorsteher Beisitzer von denselben zugeordnet, und er bildet alsdann, in dieser erweiterten Gestalt, ein gemeinschaftliches Kreisgericht. Die Zahl dieser von den Staaten, welche die Bevölkerung von 300,000 nicht erreichen, zu ernennenden Beisitzer, wird nach den Ortsverhältnissen für jeden Kreis besonders, und zwar dergestalt bestimmt, daß auf 50,000 Seelen ein Beisitzer kommt.

§. 36.

Dieß so gebildete Kreisgericht spricht natürlich nur in denjenigen Angelegenheiten, welche aus den Ländern der Kreisstände an dasselbe gelangen; nicht in denjenigen, welche die eigentlichen Unterthanen des Kreisvorstehers betreffen. In jenen dagegen, nehmen alle Beisitzer gleichen Antheil an allen Arbeiten, ohne Unterschied des Landes, von welchem die Appellationen eingesandt worden sind.

§. 37.

Das Kreisgericht spricht in den aus den, §. 34. erwähnten, Kreisländern an es kommenden Sachen, nach den in diesen geltenden Gesetzen.

§. 38.

Alle Jahre sollen die Kreisgerichte die zu ihrem Gerichtsprengel gehörigen Gerichte visitiren lassen. Bemerken sie in der Justizverwaltung irgend eine Unregelmäßigkeit, so sind sie verpflichtet, zu der Abstellung die nach der Lage der Sache erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§. 39.

Die in denjenigen Ländern, deren Regierungen das Recht der dritten Instanz nicht besitzen, abgefaßten peinlichen Erkenntnisse, müssen gleichfalls den

unter einander zu vereinigen, um ihre Ausführung in ganz Teutschland in Vorschlag zu bringen.

§. 43.

Der Kreisvorsteher übt, seines Vorsitzes ungeachtet, kein weiteres Vorrecht in der Kreisversammlung aus. Er hat nur eine Stimme darin, und die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Falls dieselben gleich sind, so entscheidet die des Kreisvorstehers.

§. 44.

Die Vollziehung der Kreisschlüsse gehört zu dem Wirkungskreise des Kreisvorstehers. Er ist jedoch hiebei nicht befugt zu nöthigenden Maasregeln zu schreiten; es müßten denn gleich bei Fassung der Beschlüsse Strafen festgesetzt seyn, welche alsdann als ConventionalStrafen anzusehen sind.

Glaubt er in dringenden Fällen weiter gehen zu müssen, so ist er verpflichtet, die Genehmigung des Bundes einzuholen.

Verhältniß der einzelnen Staaten zu dem Bunde.

Allgemein.

§. 45. (3.)

Indem die Bundesglieder zur Errichtung des §. 2. angegebenen Zweckes zusammentreten, behalten sie alle und jeder den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, in so weit solche nicht durch den im §. 2. bestimmten Zweck eingeschränkt, und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind.

§. 49.

Der erste Rath untersucht alsdann die angebrachten Beschwerden, mit oder ohne Zuziehung des Kreisvorstehers, welchem er, wenn er es nöthig findet, einen zweiten beiordnen kann.

3) In Ansicht des Kriegswesens.

§. 50.

Hierüber ist schon §. 33. das Nöthige verfügt.

4) In Absicht auf die Rechtspflege.

§. 51.

Die hieher gehörenden Bestimmungen sind bereits §. 34 — 39. enthalten.

5) In Absicht auf die Beiträge zu den Bundeskosten.

§. 52.

Die Kosten des Bundes, werden gemeinschaftlich von allen Mitgliedern zusammengeschossen. Dieselben tragen in folgenden Verhältnissen dazu bei:

(Hier ist das Verhältniß einzuschalten.)

§. 53.

Ueber die gewöhnlichen Ausgaben des Bundes wird, sobald die Bundesversammlung constituirt ist von beiden Räthen ein Etat gefertigt. Erhöhungen dieses Etats, oder ausserordentliche Ausgaben, können nur unter Zustimmung beider Räthe gemacht werden. Bloß in dringenden Fällen kann der erste Rath mit Einwilligung des Ausschusses des zweiten Rathes, ohne die Zusammenkunft dieses abzuwarten, damit vorschreiten.

§. 54.

Die Ausgaben selbst werden unter Aufsicht des ersten Raths besorgt, und berechnet, und die Rechnungen alljährlich dem zweiten zur Prüfung vorgelegt. Die Beiträge der Bundesglieder werden unter Autorität des ersten

Raths eingezogen, welcher, wo es nöthig, dabei eben so, wie bei der Vollstreckung der Bundesschlüsse, verfährt.

Verhältniß der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände insbesondere.

§. 55.

Die mittelbar gewordenen *) ehemaligen Reichsstände, welche auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten, sollen jetzt Gesammtstimmen in dem zweiten Bundesrathe und auf den Kreisversammlungen ausüben, allein zugleich in engerem, in nachstehenden §§. *näher bestimmten*, und unter dem Schutz und die Garantie des Bundes gestellten Verhältniß zu grössern Staaten stehen.

§. 56.

Wenn mittelbar gewordene Fürsten oder Grafen Besitzungen, welche auch in dem ehemaligen teutschen Reiche als unmittelbar anerkannt wurden, in mehr als einem Kreise besitzen, so geniessen sie in jedem der Rechte der Kreisstände, ohne daß dieses jedoch in ihrer Gesammtstimme im zweyten Bundesrath eine Aenderung hervorbringt.

§. 57.

Diejenigen, deren Besitzungen zu noch gegenwärtig bestehenden Regierungen geschlagen worden, und von denselben auch durch die gegenwärtigen Gebietsveränderungen

*) Nicht mittelbar geworden sind die sogenannten Standesherren. Untergeordnet wurden sie der Staatshoheit solcher Souveraine, die vormals teutsche Reichsstände und Landesherren waren, wie sie. Dieselbe Verwechslung publicistischer Begriffe liegt auch bei der ihnen §. 66 beigelegten Benennung Mediatisirte zum Grunde.
Anm. d. H.

nicht getrennt worden sind, geniessen in dem Staate, zu welchem sie gehören, folgende Rechte.

§. 58.

Sie machen in ihrer Verpflichtung und ihrem Rechte, gebohrne Vertreter ihrer Unterthanen zu seyn, als Standesherren, die ersten Landstände der Staaten aus, zu welchen sie gehören.

§. 59.

Als solchen Standesherren sichert ihnen der gegenwärtige Bundesvertrag ferner alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte zu, welche mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören, vereinbar sind, es mögen solche bisher in diesen Staaten mittelbaren Unterthanen zugestanden haben, oder nicht.

Namentlich sollen sie

§. 60.

1) unbeschränkte Freiheit für sich und ihre Familien geniessen, ihren Aufenthalt, nach Gutdünken, in jedem mit dem Bunde in Frieden lebenden Staate zu nehmen, und in Kriegs- und Civildienste jeder teutschen Macht zu gehen.

§. 61.

2) des Vorzugs, nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, über ihre Güter und Familienverhältnisse selbstständig für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen, theilhaftig bleiben. Alle Gesetze und Verordnungen, wodurch die auf Verträgen und andern rechtlichen Titeln beruhenden Primogenitur- und Familien-Einrichtungen aufgehoben, die Stammguts-Eigenschaft der Familienbesitzungen vernichtet, und das alte FamilienGut der Disposition des gemeinen Rechts unterworfen worden ist, sind ausser Wirkung gesetzt.

§ 62.

3) Es wird ihnen das Eigenthum der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, über welche der pariser Vertrag vom 12. Julius 1806 in Bezug auf Souverainetät disponirt hat, mit allen daraus herzuleitenden Ausflüssen garantirt.

Keine Regierung, sie müßte denn auf Bestandtheile dieser Besitzungen frühere besondere Ansprüche haben, kann die Beibringung der ErwerbungsTitel verlangen, und wenn der Fiscus auf einen oder den andern Gegenstand rechtliche Ansprüche vorbringen zu können vermeint, so soll er solches nur im ordentlichen Weg und vor dem compententen Richtern thun können.

§. 63.

4) Die mittelbar gewordenen ehemaligen teutschen Reichsstände behalten zwar da, wo ihnen solche im ehemaligen teutschen Reiche zugestanden hat, die Rechtspflege in zwei Instanzen, jedoch nur alsdann, wenn ihre mit einer derselben Regierung verbundenen Besitzungen eine Bevölkerung von wenigstens 20 bis 25,000 Seelen in sich fassen. Wo das nicht der Fall ist, steht ihne nur das Recht einer Instanz zu. Jedoch können mehrere zu demselben Familienstamme gehörende Häuser, wenn zugleich ihre Besitzungen an einander liegen, ihre Unterthanen zur Bildung einer gemeinsamen zweiten Instanz zusammenzählen. Die Rechtspflege in den Besitzungen der ehemaligen Reichsstände, ist aber immer den Gesetzen und der Aufsicht der obersten JustizBehörde des Landes, zu welchem sie gehören, unterworfen.

§. 64.

5) Die Ausübung der Policei unter denselben Einschränkungen.

§. 65.

6) Die Steuern betreffend, so stehen zwar

a) alle Steuern, welche verfassungsmäßig am 12. Jul. 1806 in die Landes- und ContributionsCassen flossen,

den die höhern Regierungsrechte ausübenden Fürsten zu, hingegen verbleiben alle solche, welche zur Categorie der directen und indirecten Steuern nicht zu zählen sind, den Mediatisirten.

b) die Mediatisirten selbst, sind den ausserordentlichen Steuern, gleich den übrigen Unterthanen, unterworfen.

c) Auch geniessen sie keiner Exemtion von den ordentlichen Landessteuern; jedoch ist das Quantum, mit welchem sie zu letzteren beitragen sollen, schon vor der Organisation der Stände, nach einem richtigen Verhältnisse zwischen den Steuern und dem reinen Einkommen, aus dem zu besteuernden Gegenstande auszumitteln.

§. 66.

7) Zu den oben erwähnten, zur Categorie der directen und indirecten Steuern nicht gehörigen, und daher den Mediatisirten verbleibenden Renten, werden namentlich gezählt:

a) Die sogenannten Lehen- und Herrenrechte, die Frohnen, Zinse, Gülten, und andere grundherrlichen Abgaben.

Die über die Abschaffung solcher Gerechtsame etwa erlassenen Gesetze werden, jedoch dergestalt, ausser Kraft gesetzt, daß da, wo die Ablösung wirklich erfolgt, es bei dem getroffenen Abkommen sein Bewenden haben soll. Glauben sich jedoch ehemalige Reichsstände durch geschehene Ablösung in ihren Rechten verletzt, so steht es ihnen frei, binnen sechs Monaten von Unterzeichnung des Bundesvertrags an, rechtliche Hülfe deßhalb nachzusuchen.

b) Gleich dem übrigen Eigenthum, wird das der Waldungen, die Forstpolicei und Bestrafung der Waldfrevel, so wie die Aufsicht über die Gemeinde- und Unterthanen Waldungen, den Mediatisirten zugesichert.

c) Auch bei dem Besitz der ZehntGerechtsame, so wie sie solche bis jetzt besessen haben, werden sie ferner geschützt.

Und der Rott- oder NeubruchZehent in den mediatisirten Distrikten, wird ihnen von der bisher vorgenommen Ausrottung, und der künftigen, in so lange verbleiben, bis etwa dieses Recht durch die Gesetzgebung ganz aufgehoben werden sollte.

d) Auch die Bergwerke gehören zu dem Eigenthum der ehemaligen Reichsstände. Was sie an solchen in ihren Gebieten besitzen, verbleibt ihnen, und zwar frei von allen Bergzehnten.

Der Bau neuentdeckter, so wie die Ertheilung der Schürfscheine, gehört nicht zu den höheren Regierungsrechten der Landesfürsten, auch können diese nicht neue Bergwerke mit einer andern Abgabe, als der gewöhnlichen Steuer belegen. Jedoch müssen die Mediatisirten nicht nur, bei dem Betrieb ihrer Bergwerke, die allgemeinen BergwerksAnordnungen genau befolgen, und sich der Oberaufsicht auf den Betrieb, und den Anordnungen des Staats zum Besten desselben fügen, sondern auch bei allen Erzeugnissen derselben der Landesregierung das Vorkaufsrecht zu den laufenden Preisen einräumen.

e) Wenn ehemaligen Reichsständen durch den ReichsdeputationsReceß Zölle zur Entschädigung angewiesen sind, so sollen ihnen dieselben entweder verbleiben, oder sie eine Schadloshaltnng dafür empfangen.

§. 67.

8) Die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände behalten das Recht der Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, der Aufsicht über ihr Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen und milden Stiftungen durch eigene Behörden, jedoch immer unter Befolgung der Landesgesetze und unter der Leitung der obersten Kirchen- und Schulbehörden.

§. 68.

9) Als Ehrenrechte sollen den mediatisirten vormaligen Reichsständen insbesondere zustehen:

a) Der persönliche Gerichtsstand bei der höchsten Gerichtsstelle des Landes, so fern andere von Adel und der Fiscus dieses Vorrechtes geniessen.

b) Der privilegirte Gerichtsstand der den obersten Landesgerichten unmittelbar untergeordneten (schriftsässigen) Vassallen als RealForum.

c) Das Recht der AusträgalInstanz in peinlichen Fällen, welches jedoch nur die Häupter der Familien geniessen.

d) Die Ertheilung des Prädicats: Herr in allen Ausfertigungen der LandesCollegien.

e) Das Kirchengebet.

f) Das Trauergeläute bei Sterbefällen in der Familie des Mediatisirten.

§. 69.

Diejenigen mittelbar gewordenen vormaligen Reichsstände: deren Besitzungen zu nicht mehr bestehenden Regierungen geschlagen worden, oder von den noch bestehenden, zu welchen sie gehörten, getrennt worden sind, werden in folgendes Verhältniß mit denjenigen Staaten gesetzt, mit welchen sie gegenwärtig vereinigt werden.

§. 70.

Sie gehören nicht zu den Landständen, sondern bleiben, als eigene Kreisstände, für sich bestehen.

§. 71.

Sie können aber keine eigenen Truppen halten, sondern ihre Unterthanen sind der MilitärConscription des Staats unterworfen. Jedoch steht ihnen frei, Ehrenwachen zu halten.

§. 72.

In Absicht der Rechtspflege treten sie, wenn sie ehemals zwei Instanzen gehabt haben, und ihre Besitzungen

§. 75.

Die in den §§. 71 u. 74. aufgeführten Ausnahmen abgerechnet, steht ihnen aber übrigens der Genuß aller Rechte zu, welche sie ehemals auf ihren Besitzungen ausübten, dieselben mögen zu den Regalien gerechnet werden, oder nicht.

Nur bleibt dem Staat das, §. 66, d, festgesetzte Vorkaufsrecht der Bergwerkserzeugnisse vorbehalten.

§. 76.

Die ehemals unmittelbare Reichsritterschaft tritt, als erster Landstand, in das Recht der Landstandschaft ein.

Ausser allen übrigen, dem Adel in denjenigen Ländern, zu welchen sie gehört, zustehenden Rechten, genießt sie:

a) der Autonomie in ihren FamilienVerhältnissen nach den in §. 61. enthaltenen Bestimmungen;

b) des privilegirten Gerichtstandes; und

c) der nach der allgemeinen Landesverfassung modificirten PatrimonialGerichtsbarkeit auf ihren Gütern.

Die beiden Rechte ad b und c stehen derselben auch da zu, wo dieselben sonst mittelbaren *) Unterthanen nicht eingeräumt werden.

§. 77.

Sie ist den ausserordentlichen und ordentlichen Steuern unterworfen; jedoch müssen die letztern in ein richtiges Verhältniß mit dem dermaligen Einkommen der Güter gesetzt werden.

*) Auch hier, so wie §. 79, liegen die Begriffe von ehemaliger Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit zum Grunde, obgleich sie auf die jetzigen Staatsverhältnisse nicht mehr passen. Man vergleiche die Anmerkung zu §. 55. Anm. d. H.

§. 83.

Die Art der Einrichtung derselben steht jedem Staate frei, und richtet sich nach den LocalVerhältnissen und der bisherigen Verfassung jedes Landes.

Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlungen der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und der Regierung nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges, keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck der Einrichtung ganz, oder größtentheils vereiteln würden.

§. 84.

Die eingerichtete Verfassung wird dem Bunde vorgelegt, und befindet sich, so wie dieß geschehen, unter dem Schutze desselben, wird von ihm vertreten, und kann nicht, ohne Zustimmung der Stände und neue Mittheilung an den Bund, abgeändert, oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt von allen, nachher zwischen den Landesherren und Ständen geschlossenen Verträgen.

§. 85.

Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle teutsche Stände folgende Rechte:

a) Das der Mitberathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

§. 86.

b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§. 87.

c) Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf.

§. 88.

d) Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde.

§. 89.

Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche, deren jeder Teutsche geniessen muß, unverbrüchlich einzuräumen:

a) die Freiheit ungehindert und ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern.

Hiervon wird bloß der Austritt in aufrührerischen Absichten, wie bei Zusammenrottirungen von Handwerkern, der um der Untersuchung eines Verbrechens zu entgehen, und der um sich der Kriegspflicht zu entziehen, ausgenommen. In dieser letztern Rücksicht ist jedoch jeder zum Kriegsdienst, sey es im stehenden Heere, oder in der Landwehr, verpflichtete, nur von seinem 18. bis 25. Jahre, ohne erhaltenen Abschied, in seinem Vaterlande zu bleiben verbunden. Während eines Krieges, hört alles Auswanderungsrecht für jeden zu irgend einer Art der Vaterlands-Vertheidigung Verpflichteten auf.

§. 90.

b) Die Freiheit in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaats zu treten. Bei diesem §. gelten dieselben Einschränkungen, welche bei §. 89. bemerkt sind.

§. 91.

Solche, welche Unterthanen mehrerer Staaten zugleich sind, bleiben zwar für ihre Besitzungen und die darauf haftenden Realrechte, Unterthanen jedes der Staaten, in welchen diese Besitzungen liegen. Allein für ihre Person müssen sie sich erklären, wen sie als ihren

Landesherrn anerkennen wollen, und die Umänderung ihrer Erklärung steht ihnen nachher nur unter denselben Bestimmungen frei, welche nach §. 89. das Recht der Auswanderung beschränken.

c) Die Freiheit, sich auf jeder teutschen Lehranstalt zu bilden.

Da das Studium auf fremden Universitäten, nicht einer Auswanderung gleich zu stellen ist, so finden bei diesem §. auch nicht die §. 89. bemerkten Einschränkungen statt, sondern auch die zum Kriegsdienst verpflichteten jungen Leute brauchen Erlaubniß auf fremden Universitäten zu studiren, nur in so ferne nachzusuchen, als sie, den in ihren Ländern über den Kriegsdienst bestehenden Gesetzen nach, einer solchen Erlaubniß zu jeder wesentlichen Entfernung von ihrem Wohnort bedürfen.

Uebrigens ist es genug, wenn sie sich auf die an sie ergehenden Aufrufe unverzüglich stellen. In Absicht jener Erlaubniß, machen sich die Mitglieder des Bundes gegen einander verbindlich, dieselbe nicht zu erschweren, und nicht anders als in denjenigen Fällen zu verweigern, wo das Gleiche auch bei der Nachsuchung der Erlaubniß, eine gleich weit entfernte inländische Universität zu beziehen, geschehen würde.

§. 92.

d) Die gesetzmäsige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimmt, und durch den ordentlichen Richter verfügt wird.

§. 93.

e) Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchtigung, und mithin auch gegen den Nachdruck.

auszuschließen, wird ein beständiges Bundesgericht, welches in derselben Stadt, wie der Bundesrath, seinen Sitz hat, errichtet.

§. 99.

Dasselbe besteht aus . . . Beisitzern, und alle mit VirilStimmen begabten Mitglieder des Bundes nehmen, nach folgender Bestimmung, an der Besetzung der Stellen darin Theil.

(Hier ist die namentliche Bestimmung einzuschalten.)

Das erstemal ernennen die Bundesglieder selbst, können jedoch nur solche Personen erwählen, welche schon Richterstellen in höhern Gerichtshöfen oder in Juristen-Facultäten wirklich bekleidet haben, oder bei angestellten Prüfungen zu denselben tauglich befunden worden sind. In der Folge aber wechselt, bei Erledigung von Beisitzerstellen, die Ernennung durch die Bundesmitglieder, mit der Wahl des Gerichts, zu welcher jedoch die Bundesmitglieder den Vorschlag machen, ab.

Bei der Ernennung wird der Ernannte dem Gericht angezeigt, und von demselben zur Prüfung zugelassen.

Bei der eigenen Wahl des Gerichts, werden demselben zwei Personen von dem oder den zu dem Vorschlage bei der erledigten Stelle Berechtigten präsentirt.

Dieses entscheidet sich, nach Mehrheit der Stimmen, für eine von beiden, unterwirft den also Gewählten einer Prüfung, und nimmt ihn, wenn derselbe die Prüfung besteht, in die Zahl seiner Mitglieder auf. Fällt die Prüfung ungünstig aus, so tritt der andere der beiden Vorgeschlagenen an die Stelle des untüchtig Befundenen. Besteht auch dieser die Prüfung nicht, so verlangt das Gericht neue Vorschläge von dem, oder den zur Besetzung Berechtigten, muß jedoch die Untauglichkeit der abgewiesenen Personen durch Mittheilung des PrüfungsProtocolls darthun.

b) die des ersten Bundesraths und des Bundesgerichts jedes einzeln oder beider verbunden.

Es hängt jedoch von der Uebereinkunft beider streitenden Theile ab, auf eine dieser beiden Instanzen Verzicht zu leisten, und sich entweder sogleich an den Bund zu wenden, oder im Voraus übereinzukommen, bei der Entscheidung der Austräge stehen bleiben zu wollen.

§. 104.

Bei Ergreifung der AusträgalInstanz, schlägt der Beklagte dem Kläger drei unmittelbare Bundesglieder vor, aus welchen dieser eines zum Richter auswählt. Der zum Richter gewählte Bundesstand, läßt sodann die Sache durch seinen obersten Gerichtshof entscheiden.

Es können jedoch zu AusträgalRichtern auch solche Bundesglieder, welche drei Instanzen in ihren Staaten haben, oder eines der Kreisgerichte, oder eine Juristen-Fakultät vorgeschlagen werden.

§. 105.

Beruhigen sich die streitenden Theile nicht bei dem Erkenntniß der AusträgalInstanz, so geht die Sache an den ersten Bundesrath, wenn nicht beide Parteien übereinkommen, dieselbe dem Bundesgerichte zu übergeben.

§. 106.

Gelangt die Sache zum ersten Bundesrathe, so untersucht derselbe, ob sie einer streng richterlichen Entscheidung fähig ist, oder mehr eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse unabhängiger Staaten gegen einander (welche doch ihre Streitigkeiten von einer ihnen gleichen Behörde geschlichtet zu sehen fordern können) abgefaßte schiedsrichterliche Entscheidung erheischt, und schlägt hiernach einen der folgenden beiden Wege ein,

a) sie entweder an das Bundesgericht zu verweisen,
b) oder sie mit Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths und einer solchen Anzahl von Beisitzern des

Bun [illegible] die Bundesräthe die absolute Stimmenmehrheit [illegible]ben, selbst zu entscheiden.

Verlangen beide Parteien gemeinschaftlich einen dieser Wege, so kann der Rath sich nicht entbrechen, ihrem Wunsche Genüge zu leisten.

§. 107.

Die Beisitzer des Gerichts, welche der erste Bundesrath sich zuordnet, hängen allein von der Bestimmung des Bundesgerichts, nicht von der des Raths ab.

§. 108.

So wie, bei nicht ergriffener Appellation, die Austrägal-Instanz, oder bei eingetretener, der erste Bundesrath oder das Bundesgericht gesprochen haben, ist das Urtheil rechtskräftig, und es findet kein weiteres Rechtsmittel dagegen statt.

§. 109.

2) **Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Bundesglieder.**

Diese Klagen finden bei dem Bundesgerichte nur dann statt,

1) wenn über die Verletzung der Verfassung, oder solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sind, Beschwerde geführt wird, und nachdem

2) vorher die gewöhnlichen Mittel Abhülfe zu erhalten, nach dem Inhalte des §. 111 vergebens angewendet worden sind.

§. 110.

Sie können daher gar nicht angestellt werden, bei blossen Forderungen mittelbarer Personen an ihren eigenen, oder einen fremden Landesherrn.

Diese müssen vielmehr bei dem ordentlichen Landesgerichte angebracht werden, das aber für solche

Fälle seines Eides gegen seinen Landesherrn entbunden ist, und bloß auf die Vorschrift der Gesetze zu sehen hat.

Die Ausnahmen von diesem §, sind in folgenden ad 3 namentlich bemerkt.

§. 111.

Klagen von der §. 109 beschriebenen Art können erhoben werden:

1) von den Landständen, als verfassungsmäßig bestehendem Staatskörper;
2) von den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen gemeinschaftlich oder einzeln;
3) von einzelnen Unterthanen.

In allen diesen Fällen aber muß vorher nach §. 109. 2) die Rechtshülfe bei dem Landesherrn selbst vergebens versucht worden seyn, und die Zuflucht zum Bundesgericht findet nur alsdann statt, wenn in dem einzelnen Staate, gegen welchen geklagt wird, das Recht verweigert, verzögert, oder in seinen gesetzmäßigen wesentlichen Formen verletzt worden ist.

§. 112.

Wenn der Fall eintritt, daß das Bundesgericht ein Verfahren eines Landesgerichts, in Sachen der §. 109 beschriebenen Art, bei einer Klage über verletzte Gerichtsform für nichtig erklärt, und daher der streitige Gegenstand noch einmal entschieden werden muß, so schickt es die Sache zwar an das Gericht zurück, bei welchem die Nullität vorgegangen ist, schreibt ihm aber dabei vor, was es zur Verbesserung derselben thun soll.

§. 113.

Bei allen §. 109 erwähnten Klagen, findet gegen das Erkenntniß des Bundesgerichts kein ferneres Rechtsmittel statt.

Hier tritt die Frage ein, ob eine Eintheilung eines Bundesgerichts in zwei Senate und die Bestellung des

zweiten, für Beschwerden dieser Art rathsam erscheint.

114.

Das Bundesgericht entscheidet nach Mehrheit der Stimmen. Wenn Gleich it derselben eintritt, einscheidet der Bundesrichter, welc sonst keine Stimme hat.

§. 115.

Das Bundesgeric überschickt seine Erkenntnisse dem ersten Bundesrathe zur Vollstreckung, welcher dieselbe nicht zu verweig n noch aufzuschieben befugt ist. Die Vollstreckung dieser kenntnisse, so wie der nach §. 106. von ihnen selbs gefällten, geschieht durch die Kreisvorsteher nach den stimmungen der §. 31. u. 32.

§. 116.

Beschwerden gegen das Bundesgericht selbst, können bei dem ersten Rath, als der ausübenden Macht des Bundes, welchem sein Gericht untergeordnet ist, angestellt werden. Sie können aber nur Ueberschreitung der Befugnisse, Verzögerung der Sachen, und Verabsäumung der vorgeschriebenen Formen betreffen.

§. 117.

Bei jeder Berathung über Beschwerden dieser Art, muß der erste Rath den Ausschuß des zweiten mit zuziehen. Wird aber alsdann, nach vorhergegangener Untersuchung, die erhobene Klage für gegründet erklärt, so steht dem ersten Rathe das Recht zu, dem entdeckten Mißbrauch zu steuern, und dazu diejenigen Mittel anzuwenden, welche die Umstände nöthig machen. Der erste Rath kann in diesem Falle zu einer ausserordentlichen Untersuchung des Bundesgerichts durch Commissarien schreiten. Regelmäsige Untersuchungen des Bundesgerichts werden auf die gleiche Weise vom ersten Bundesrath alle sechs Jahre angeordnet.

§. 118.

Die Mitglieder des Bundesgerichts stehen, die Dauer ihres Amtes hindurch, für ihre Personen und Familien lediglich unter dem Bunde, und geniessen einer vollkommenen Freiheit, sowohl von dem Staate, in welchem der Sitz des Gerichts ist, als von denen, deren Unterthanen sie wahren, ehe sie ihre Stelle erhielten. Persönliche Klagen gegen sie, können daher nur bei dem Bundesgerichte selbst angebracht werden, dingliche folgen den Vorschriften des gemeinen Rechts.

Die Bestimmung der Art, wie bei diesen Klagen zwei Instanzen, auch wenn das Gericht nur einen Senat hätte, entweder durch Bestellung eines Ausschusses aus dessen Mitte, oder durch Verschickung der Acten, gebildet werden sollen, wird der Abfassung der Gerichtsordnung vorbehalten. In dieser wird gleichfalls festgesetzt werden, in wiefern auch das Unterpersonal des Gerichts an der Exemtion der Mitglieder Theil nehmen soll.

§. 119.

Sobald das Bundesgericht bestellt ist, muß es sich damit beschäftigen,

1) in einer Bundesgerichts-Ordnung das Gerichtsverfahren, welches bei derselben beobachtet werden soll, zu bestimmen;
2) diejenigen Grundsätze festzusetzen, nach welchen ausser den Familien- und andern Verträgen, und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen, auch noch die ehemaligen Reichsgesetze zur Richtschnur bei Entscheidung der Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder dienen sollen.

Beide Entwürfe müssen, als künftige Bundesgesetze, dem Bundesrathe zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Allgemeiner Begriff des Bundes.

§. 1. 2.

Gleichlautend mit §. 1 und 2. des andern Entwurfs.

Bundesversammlung.

§. 3.

Gleichlautend mit §. 3., bis auf die Worte: „zugleich wird Teutschland in folgende Kreise" ꝛc., welche bis zu Ende wegbleiben.

Erster Rath.

§. 4 bis 8.

Gleichldutend mit §. 4 bis 8.

§. 9.

Gleichlautend mit §. 9, am Schluß aber heißt es: bestimmt §. 91 — 93.

2) in Absicht auf die Erfüllung des Bundesvertrags und der Bundesschlüsse.

§. 28.

Jedes Mitglied des Bundes macht sich verbindlich, sowohl den Bundesschlüssen, als auch den rechtskräftig gewordenen Urtheilen der AusträgalInstanz und des Bundesgerichts, unbedingte Folge zu leisten, so wie ihm dieselben in gesetzmäßiger Form von dem ersten Rath der Bundesversammlung mitgetheilt worden.

§. 29.

Jedem Mitgliede steht es frei, dem ersten Rath Anzeige von denjenigen Fällen zu machen, in welchen es Verletzungen dieser Verbindlichkeit wahrnimmt.

§. 30.

Wenn eine solche Uebertretung statt findet, so ist es die Pflicht des ersten Raths, einem Bundesgliede die Untersuchung derselben aufzutragen, und hiezu dasjenige auszuwählen, von dem sich die parteilose Prüfung der Sache und die sicherste Abhülfe erwarten läßt. Er ertheilt in diesem Falle diesem Mitgliede eine bestimmte Instruction, und schreibt ihm insbesondere genau vor, ob dasselbe nach genommener Rücksprache mit demjenigen, welchem die Uebertretung zur Last fällt, sogleich, wo es nothwendig ist, zu Vollstreckungsmaasregeln schreiten, oder erst an ihn hierüber berichten soll.

§. 31.

Derjenige, an welchen ein solcher Auftrag ergeht, kann sich nicht weigern, ihn zu vollziehen, er handelt aber durchaus nur als Beauftragter des Bundes und in seinem Namen, und ist demselben für jede Ueberschreitung der Grenzen seines Auftrags verantwortlich.

3) In Absicht auf das Kriegswesen.

§. 32.

Dieser ganze Abschnitt bleibt der Bearbeitung des MilitärComité überlassen.

zur Bestätigung vorgelegt. Diese nimmt diese vorgeschlagenen Entwürfe gleich andern Bundesgesetzen in Berathung, und so wie sie in beiden Räthen entweder bestätigt oder modificirt worden, behalten sie verbindliche Kraft für die Staaten, welche sie vorgeschlagen haben, und können von denselben nicht wieder ohne vorhergängige Zustimmung der Bundesversammlung eine Abänderung erleiden.

§. 37.

Die in denjenigen Ländern, deren Regierungen das Recht der dritten Instanz nicht besitzen, abgefaßten peinlichen Erkenntnisse müssen gleichfalls Gesammtgerichten in zweiter Instanz vorgelegt werden. Die alsdann von derselben bestimmten Strafen kann die Landesregierung zwar lindern, ändern und erlassen, aber nicht schärfen.

5) In Absicht auf die Beiträge zu den Bundeskosten.

§. 38. 39. 40.

Gleichlautend mit §. 52. 53. 54.

Verhältniß der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände insbesondere.

§. 41. bis 44.

Gleichlautend mit §. 55 bis 59.

§. 45.

Gleichlautend mit §. 60, mit Weglassung jedoch der letzten Worte: „und in Kriegs- oder Civildienste jeder teutschen Macht zu gehen."

§. 46 bis 54.

Gleichlautend mit §. 61 bis 69.

§. 55.

Sie sind gleichfalls, als Standesherren, die ersten Stände der Staaten, mit denen sie verbunden werden.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten gegen einander.

§. 65.

Gleichlautend mit §. 80; nur statt §. 103 — 108 lies §. 89 — 94.

§. 66.

Gleichlautend mit §. 81.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten zu ihren Unterthanen.

§. 67 bis 74.

Gleichlautend mit §. 82 bis 89.

§. 75.

Gleichlautend mit §. 90; nur statt §. 89, lies §. 74.

§. 76.

Gleichlautend mit §. 91, erster Abschnitt; nur statt §. 89. lies §. 74.

§. 77.

Gleichlautend mit §. 91, von „c) die Freiheit ꝛc." an gerechnet, statt §. 89 lies §. 74.

§. 78. bis 81.

Gleichlautend mit §. 92 bis 95.

§. 82.

g) Auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller gegründete, und mit der nöthigen policeilichen Aufsicht, auf die Herausgabe periodischer Schriften, vereinbarte Preßfreiheit.

§. 83.

Gleichlautend mit §. 97.

Bundesgericht.

§. 84. bis 89.

Gleichlautend mit §. 98 bis 103.

§. 118.

Die Mitglieder des Bundesgerichts stehen, die Dauer ihres Amtes hindurch, für ihre Personen und Familien lediglich unter dem Bunde, und geniessen einer vollkommenen Freiheit, sowohl von dem Staate, in welchem der Sitz des Gerichts ist, als von denen, deren Unterthanen sie wahren, ehe sie ihre Stelle erhielten. Persönliche Klagen gegen sie, können daher nur bei dem Bundesgerichte selbst angebracht werden, dingliche folgen den Vorschriften des gemeinen Rechts.

Die Bestimmung der Art, wie bei diesen Klagen zwei Instanzen, auch wenn das Gericht nur einen Senat hätte, entweder durch Bestellung eines Ausschusses aus dessen Mitte, oder durch Verschickung der Acten, gebildet werden sollen, wird der Abfassung der Gerichtsordnung vorbehalten. In dieser wird gleichfalls festgesetzt werden, in wiefern auch das Unter-Personal des Gerichts an der Exemtion der Mitglieder Theil nehmen soll.

§. 119.

Sobald das Bundesgericht bestellt ist, muß es sich damit beschäftigen,

1) in einer Bundesgerichts-Ordnung das Gerichtsverfahren, welches bei derselben beobachtet werden soll, zu bestimmen;
2) diejenigen Grundsätze festzusetzen, nach welchen ausser den Familien- und andern Verträgen, und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen, auch noch die ehemaligen Reichsgesetze zur Richtschnur bei Entscheidung der Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder dienen sollen.

Beide Entwürfe müssen, als künftige Bundesgesetze, dem Bundesrathe zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 120.

Da es aber unumgänglich nothwendig ist, das Bundesgericht sogleich in Thätigkeit zu setzen, so wird gleich jetzt durch ein aus rechtsverständigen Personen zusammengesetztes Comité ein Provisorium über die beiden in vorigem §. enthaltenen Puncte entworfen, und den Höfen zur Vollziehung vorgelegt werden. Die Provisorium wird dem Bundesgerichte, bis zur Vollendung der künftigen Bundesgerichtsordnung, zur Norm dienen.

IV.

Entwurf

einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, ohne Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise.

Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815.

[In diesem Entwurf sind viele §§. völlig gleichlautend mit den §§. des nächstvorhergehenden Entwurfs. So oft dieses der Fall war, sind solche in gegenwärtigem Abdruck als überflüssig weggelassen worden; nur mit Verweisung auf die gehörigen §§. des andern Entwurfs. Dieses hat zugleich den Vortheil, daß man die Uebereinstimmung und die Abweichung beider Plane bequem übersehen kann.]

Vorbemerkung.

Gleichlautend mit dem andern Plan.

Uebersicht der befolgten Ordnung.

Verhältniß der einzelnen Staaten zum Bunde, §. 26—40.
allgemein, §. 26.
insbesondere und
1) in Absicht auf das Verhältniß zum Auslande, §. 27.
2) " " " die Erfüllung des Bundesvertrags und der Bundesschlüsse, §. 28 — 31.
3) " " " das Kriegswesen, §. 32.
4) " " " die Rechtspflege, § 33.—37.
5) " " " die Beiträge zu den Bundeskosten, §. 38 — 40.
Verhältniß der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände insbesondere, §. 41 — 64.
Verhältniß der einzelnen Staaten gegen einander, §. 65. 66.
Verhältniß derselben gegen ihre Unterthanen, §. 67—83.
Bundesgericht, §. 84. — 106.

Allgemeiner Begriff des Bundes.

§. 1. 2.

Gleichlautend mit §. 1 und 2. des andern Entwurfs.

Bundesversammlung.

§. 3.

Gleichlautend mit §. 3., bis auf die Worte: „zugleich wird Teutschland in folgende Kreise" rc., welche bis zu Ende wegbleiben.

Erster Rath.

§. 4 bis 8.

Gleichlautend mit §. 4 bis 8.

§. 9.

Gleichlautend mit §. 9, am Schluß aber heißt es: bestimmt §. 91 — 93.

11.)

Kraft der dem ersten [illegible] zu [illegible] und ausübenden Gewalt des [illegible] liegt [illegible] ob,

1) die abgefaßten Bund[illegible] niß zu bringen, un[illegible] richts den Parteien [illegible]

2) darauf zu sehen, ob [illegible] ein [illegible] d die andern gehörig vollzogen wo[illegible]en, und im entgegengesetzten Falle, die Vollzieh[illegible] die weiter unten angegebenen Mittel zu [illegible]wirken.

§. 11. bis 17.

Gleichlautend mit §. 11 bis 17.

Zweiter Rath.

§. 18. bis 24.

Gleichlautend mit §. 18 bis 24.

Unter-Personal beider Räthe.

§. 25.

Gleichlautend mit §. 25.

Verhältniß der einzelnen Staaten zum Bunde.

Allgemein.

§. 26.

Gleichlautend mit §. 45.

Insbesondere, und zwar

1) in Absicht auf das Verhältniß zum Auslande.

§. 27.

Gleichlautend mit §. 46.

2) in Absicht auf die Erfüllung des Bundesvertrags und der Bundesschlüsse.

§. 28.

Jedes Mitglied des Bundes macht sich verbindlich, sowohl den Bundesschlüssen, als auch den rechtskräftig gewordenen Urtheilen der AusträgalInstanz und des Bundesgerichts, unbedingte Folge zu leisten, so wie ihm dieselben in gesetzmäßiger Form von dem ersten Rath der Bundesversammlung mitgetheilt worden.

§. 29.

Jedem Mitgliede steht es frei, dem ersten Rath Anzeige von denjenigen Fällen zu machen, in welchen es Verletzungen dieser Verbindlichkeit wahrnimmt.

§. 30.

Wenn eine solche Uebertretung statt findet, so ist es die Pflicht des ersten Raths, einem Bundesgliede die Untersuchung derselben aufzutragen, und hiezu dasjenige auszuwählen, von dem sich die parteilose Prüfung der Sache und die sicherste Abhülfe erwarten läßt. Er ertheilt in diesem Falle diesem Mitgliede eine bestimmte Instruction, und schreibt ihm insbesondere genau vor, ob dasselbe nach genommener Rücksprache mit demjenigen, welchem die Uebertretung zur Last fällt, sogleich, wo es nothwendig ist, zu Vollstreckungsmaasregeln schreiten, oder erst an ihn hierüber berichten soll.

§. 31.

Derjenige, an welchen ein solcher Auftrag ergeht, kann sich nicht weigern, ihn zu vollziehen, er handelt aber durchaus nur als Beauftragter des Bundes und in seinem Namen, und ist demselben für jede Ueberschreitung der Grenzen seines Auftrags verantwortlich.

3) In Absicht auf das Kriegswesen.

§. 32.

Dieser ganze Abschnitt bleibt der Bearbeitung des MilitärComité überlassen.

4) In Absicht auf die Rechtspflege.

§. 33.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 300,000 Einwohner zählen, besitzen nicht für sich das Recht der dritten Instanz, sondern müssen solche gemeinschaftlich mit andern, sich in gleichem Falle befindenden bilden. Es werden daher folgende oberste Gesammtgerichte mit folgenden Sprengeln angeordnet.

(Hier ist die genaue Bestimmung derselben einzuschalten.)

§. 34

Diese Gesammtgerichte stehen gemeinschaftlich unter den Regierungen, für welche sie angeordnet werden. Jede derselben ernennt eine verhältnißmäsige Zahl von Mitgliedern derselben, und die Richter sprechen zwar allemal im Namen des Gesammtgerichts, allein jedesmal nach den, in demjenigen Lande von dessen Gerichte appellirt worden ist, geltenden Gesetzen. Es versteht sich zugleich von selbst, daß übrigens zwischen den Beisitzern der verschiedenen Staaten und diesen, alle AnhänglichkeitsVerbindung aufhört, und die Beisitzer nur dem Gerichte selbst angehören.

§. 35.

Alle sechs Jahre sollen die Gesammtgerichte die zu ihren Gerichtssprengeln gehörenden Gerichte visitiren lassen. Bemerken sie in der Justizverwaltung irgend eine Unregelmäsigkeit, so sind sie verpflichtet, zu deren Abstellung die nach der Lage der Sachen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 36.

So wie die Gesammtgerichte mit ihren Sprengeln bestimmt sind, wird von Commissarien der zu jedem gehörenden Regierungen, eine Verfassung und ein Reglement für dasselbe, mit besonderer Beziehung auf den nach Ortverhältnissen zu bestimmenden Antheil der verschiedenen Staaten davon entworfen, und der Bundesversammlung

zur Bestätigung vorgelegt. Diese nimmt diese vorgeschlagenen Entwürfe gleich andern Bundesgesetzen in Berathung, und so wie sie in beiden Räthen entweder bestätigt oder modificirt worden, behalten sie verbindliche Kraft für die Staaten, welche sie vorgeschlagen haben, und können von denselben nicht wieder ohne vorhergäng'ge Zustimmung der Bundesversammlung eine Abänderung erleiden.

§. 37.

Die in denjenigen Ländern, deren Regierungen das Recht der dritten Instanz nicht besitzen, abgefaßten peinlichen Erkenntnisse müssen gleichfalls Gesammtgerichten in zweiter Instanz vorgelegt werden. Die alsdann von derselben bestimmten Strafen kann die Landesregierung zwar lindern, ändern und erlassen, aber nicht schärfen.

5) In Absicht auf die Beiträge zu den Bundeskosten.

§. 38. 39. 40.

Gleichlautend mit §. 52. 53. 54.

Verhältniß der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände insbesondere.

§. 41. bis 44.

Gleichlautend mit §. 55 bis 59.

§. 45.

Gleichlautend mit §. 60, mit Weglassung jedoch der letzten Worte: „und in Kriegs- oder Civildienste jeder teutschen Macht zu gehen."

§. 46 bis 54.

Gleichlautend mit §. 61 bis 69.

§. 55.

Sie sind gleichfalls, als Standesherren, die ersten Stände der Staaten, mit denen sie verbunden werden.

§. 56.

Gleichlautend mit §. 71, mit Weglassung des Worts „aber“, im Eingang.

§. 57.

In Absicht der Rechts[illegible] werden sie unter Oberaufsicht des Staats gestell[illegible] und ihre Unterthanen nehmen, je nachdem ihre [illegible]sitzungen die Volkszahl von 20—25,000 Seelen errei[illegible]n oder nicht, in der letzten oder den beiden obern In[illegible]anzen, bei den einschlagenden Gerichtshöfen des Staate[illegible] Recht. [illegible] so müssen auch die peinlichen Erkenntnisse ihrer [illegible]te, dem peinlichen Gerichte des Staats in zw[illegible]iter I[illegible]nz vorgelegt werden. *Jedoch bleibt denjenigen,* [illegible] Instanzen besitzen, das Recht, die [illegible] [illegible]rafe zu erlassen, oder zu lindern.

§. 58. 59.

Gleichlautend mit §. 73. 74.

§. 60.

Gleichlautend mit §. 75; nur statt §. 71 — 74 legatur §. 56—59, und statt §. 66. d. legatur 51 d.

§. 61.

Die ehemals unmittelbare Reichsritterschaft genießt gleichfalls das Recht der Landstandschaft, und nimmt unter den Landständen ihre Stelle unmittelbar nach den §. 41 erwähnten mittelbar gewordenen ehemals mit dem Stimmrecht auf dem Reichstage begabten Reichsständen ein.

Ausser allen übrigen u. s. w., gleichlautend mit §. 76; nur sub a statt §. 61 lies §. 46.

§. 62. 63.

Gleichlautend mit §. 77. 78.

§. 64.

Gleichlautend mit §. 79; nur statt 76 — 78, lies §§. 61 — 63.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten gegen einander.

§. 65.

Gleichlautend mit §. 80; nur statt §. 103 — 108 lies §. 89 — 94.

§. 66.

Gleichlautend mit §. 81.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten zu ihren Unterthanen.

§. 67 bis 74.

Gleichlautend mit §. 82 bis 89.

§. 75.

Gleichlautend mit §. 90; nur statt §. 89, lies §. 74.

§. 76.

Gleichlautend mit §. 91, erster Abschnitt; nur statt §. 89. lies §. 74.

§. 77.

Gleichlautend mit §. 91, von „c) die Freiheit ꝛc.“ an gerechnet, statt §. 89 lies §. 74.

§. 78. bis 81.

Gleichlautend mit §. 92 bis 95.

§. 82.

g) Auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller gegründete, und mit der nöthigen policeilichen Aufsicht, auf die Herausgabe periodischer Schriften, vereinbarte Preßfreiheit.

§. 83.

Gleichlautend mit §. 97.

Bundesgericht.

§. 84. bis 89.

Gleichlautend mit §. 98 bis 103.

§. 90.

Gleichlautend mit §. 104; schließt jedoch mit den Worten: „welche drei Instanzen in ihren Staaten haben,“ mit Weglassung der Worte: „oder eines der Kreisgerichte, oder eine JuristenFacultät.

§. 91 bis 94.

Gleichlautend mit §. 105 bis 108.

§. 95.

Gleichlautend mit §. 109; nur statt §. 111 lies §. 97.

§. 96.

Gleichlautend mit §. 110.

§. 97.

Gleichlautend mit §. 111; nur statt §. 109, leg. §. 95, und statt §. 109, leg. §. 95. f.

§. 98.

Gleichlautend mit §. 112; nur statt §. 109, lies §. 95.

§. 99.

Gleichlautend mit §. 113; nur statt §. 109, lies §. 95.

§. 100.

Gleichlautend mit §. 114.

§. 101.

Das Bundesgericht überschickt seine Erkenntnisse dem ersten Bundesrath zur Vollstreckung, welcher dieselbe nicht zu verweigern, noch aufzuschieben befugt ist. Die Vollstreckung dieser Erkenntnisse, so wie der nach §. 92. von ihm selbst gefällten, geschieht auf eben die Weise, wie nach §. 30 Beschwerden gegen ein Bundesmitglied abgeholfen werden soll.

§. 102 bis 105.

Gleichlautend mit §. 116 bis 119.

§. 106.

Gleichlautend mit §. 120; addatur aber am Schlusse, nach den Worten „zur Norm dienen": dasselbe bestimmt zugleich, auf welche Weise die vor die Gesammtgerichte gehörenden Rechtssachen, bis zur vollständigen Einrichtung derselben, entschieden werden sollen.

V.

Wiener CongreßProtocolle

über

die Sitzungen des Comité für die teutschen Angelegenheiten,

bestehend

aus den Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg.

Num. I. bis XIII,

enthaltend

die Protocolle vom 14. 16. 20. 22. 24. 26 u. 29. October, dann vom 3. 7. 10. 12. 14. u. 16. November 1814,

nebst

dazu gehörigen Beilagen.

Uebersicht

des Inhaltes dieser Protocolle.

I. Protocoll vom 14. October 1814.

Bestimmung der Comité. Mitglieder desselben. Eine Erklärung an die Mitstände (die übrigen teutschen souverainen Fürsten und freien Städte) wird beschlossen,

um ihnen d[illegible] C[illegible]é zu eröffnen Ueber die Mittel des Comite, [illegible]g bei den Mitständen festzusetzen. Benennung d[illegible] Comite gehörenden Bevollmächtigten.

I. Protocoll vom 16 [illegible]ktober 1814.

Präcedenz-Streit zwisch[illegible] den Bevollmächtigen der Könige von Hannover [illegible] irtemberg Beschluß wegen Legitimation d[illegible] zu [illegible] n Comite gehörenden Bevollmächtigten. Die i[illegible] v[illegible] Sitzung beschlossene Erklärung an die Mits[illegible] de[illegible]d suspendirt, und beschlossen, daß alle Verh[illegible] lungen des Comite über die Grundlagen der künftigen [illegible] fa[illegible]g vorerst völlig geheim zu halten seyen. Vorlesu[illegible] des [illegible]schen Oestreich und Preussen concertirten En[illegible]fs von zwölf Deliberations-Puncten oder Artikeln, welche bei den Berathungen über die künftige Verfassung zur Grundlage dienen sollen. Vorläufige Bemerkungen über diese Artikel, z. B. von Baiern, daß der Ausdruck „Stände" und „freie Städte" noch zur Zeit nicht zugelassen werden könne, auch nicht der Ausdruck „Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation", daß von 7 Kreisen nicht 2 auf Oestreich nicht 2 auf Preussen fallen müßten; von Wirtemberg, daß statt Regierungsrechte, Souverainetätsrechte zu setzen sey; über Geschäfts-Präsidium, Canzlei, Archiv rc

II. Protocoll vom 20. October 1814.

Ausdehnung der wirtembergischen Vollmacht auf den Grafen von Winzingerode. Der wirtembergische Antrag, die beschlossen gewe[illegible]ne Erklärung an die Mitstände zu erlassen, wird [illegible] [illegible]iern übergiebt eine schriftliche Erklärung über die [illegible]lf Puncte. Discussion mit Baiern und W[illegible]irt[illegible]erg, ob und wiefern denen teutschen Staaten, [illegible] zugleich auswärtige Mächte sind, ein unbeschränktes Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht einzuräumen sey? Oestreichische Erklärung, daß es nothwendig sey, auch die

Rechte der Unterthanen festzusetzen. Niedersetzung eines eigenen Comité zu Erörterung der künftigen Militär-Verfassung.

Beilagen. A. Wirtembergische Note wegen Ausdehnung der Vollmacht auf den Gr. v. Winzingerode. B. Baierische Erklärung über die 12 Deliberations-Puncte. C. Wirtembergische Erklärung über die 12 Deliberations-Punkte.

IV. Protocoll vom 22. October 1814.

Baiern übergiebt einen Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß deliberiren soll. Abermalige Erörterung des von Baiern für sich verlangten unbeschränkten Kriegs- und Vertragrechtes mit Auswärtigen. Erörterung des 1. 2. und 3. der 12 Puncte. Ueber namentliche Angabe derer Staaten, die zum Bund gehören sollen, insbesondere auch der östreichischen und preussischen. Ueber die Nothwendigkeit, die Rechte der Unterthanen festzusetzen, gegen Wirtembergs (zum Theil auch Baierns) Widerspruch. Ueber den wirtembergischen Vorschlag, statt „Regierungsrechte", Souverainetätsrechte zu setzen. Wirtemberg will, daß nur fünf Staaten den Bund bilden sollen, Oestreich widerspricht.

Beilagen. A. Des Fürsten v. Wrede Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß berathschlagen soll. B. Baierische nachträgliche Erklärung, betreffend den neunten der 12 Deliberations-Puncte, daß Baiern auf das Recht des Kriegs und der freien Verträge nicht verzichten könne. C. Schriftliches Votum der hannöverischen Bevollmächtigen.

V. Protocoll vom 24. October. 1814.

Oestreichisch-preussische neue Redaction des 9ten Deliberations-Punctes, betr. das Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht der Bundesgenossen. Baiern widerspricht auch diese. Worauf dieser Punct ausgesetzt wird. Erörterung des vierten der gedachten Puncte.

Kreise [illegible] desversammlung werden allgemein angen[illegible] dem fünften Punct widerspricht Baiern ab[illegible], d[illegible] Oestreich und Preussen jedes zwei Stimmen i[illegible] Kr[illegible]stenrath haben sollen, und giebt deßhalb einen [illegible] zu [illegible]otocoll. Erörterung dieses Punctes. Die W[illegible] ob Kreise zu errichten seyen? wird noch [illegible] ge[illegible]t.

Beilagen. A. Oestreichisch-preussischer Entwurf einer neue[illegible] Fa[illegible] 9ten Artikels. B. Baierischer Nacht[illegible]ag, [illegible] von Oestreich und Preussen begehrten zw[illegible] in dem Kreisobersten-Rath.

VI. Protocoll vom 26. October 1814.

Baiern übergiebt eine neue Redaction des 9. Artikels. Vorläufige Erörterung derselben, und Aussetzung der Berathschlagung. Baiern erklärt, daß es nicht wegen seines eigenen Interesse dem Bund beitrete, sondern weil es allgemein gewünscht werde. Preussische neue Redaction des fünften der 12 DeliberationsPuncte, betreffend den Rath der Kreisobersten. Baiern widerspricht. Erörterung des sechsten der gedachten Puncte. Die Errichtung zweier Räthe (der Kreisobersten und der Stände) wird einstimmig für nöthig erachtet. Welche Fürsten und Städte, und zwar Viril- oder GesammtStimmen, im Rath der Stände haben sollen, wird erörtert, aber ausgesetzt. Eben so die Frage: ob und wiefern der KreisobersteuRath an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen solle?

Beilagen. A Baierischer Vorschlag zu dem Art. 9. der 12 DeliberationsPuncte. B Preussischer Entwurf zu der Entwickelung der Grundsätze der zu Art. 5. gehörigen §§.

VII. Protocoll vom 29. October 1814.

Erörterung des baierischen abermaligen Begehrens, daß die freien Städte, insonderheit Hamburg, Lübeck, Bremen, ihren Wiedereintritt in die Freiheit, und eine

2) in Absicht auf die Erfüllung des Bundesvertrags und der Bundesschlüsse.

§. 28.

Jedes Mitglied des Bundes macht sich verbindlich, sowohl den Bundesschlüssen, als auch den rechtskräftig gewordenen Urtheilen der AusträgalInstanz und des Bundesgerichts, unbedingte Folge zu leisten, so wie ihm dieselben in gesetzmäßiger Form von dem ersten Rath der Bundesversammlung mitgetheilt worden.

§. 29.

Jedem Mitgliede steht es frei, dem ersten Rath Anzeige von denjenigen Fällen zu machen, in welchen es Verletzungen dieser Verbindlichkeit wahrnimmt.

§. 30.

Wenn eine solche Uebertretung statt findet, so ist es die Pflicht des ersten Raths, einem Bundesgliede die Untersuchung derselben aufzutragen, und hiezu dasjenige auszuwählen, von dem sich die parteilose Prüfung der Sache und die sicherste Abhülfe erwarten läßt. Er ertheilt in diesem Falle diesem Mitgliede eine bestimmte Instruction, und schreibt ihm insbesondere genau vor, ob dasselbe nach genommener Rücksprache mit demjenigen, welchem die Uebertretung zur Last fällt, sogleich, wo es nothwendig ist, zu Vollstreckungsmaasregeln schreiten, oder erst an ihn hierüber berichten soll.

§. 31.

Derjenige, an welchen ein solcher Auftrag ergeht, kann sich nicht weigern, ihn zu vollziehen, er handelt aber durchaus nur als Beauftragter des Bundes und in seinem Namen, und ist demselben für jede Ueberschreitung der Grenzen seines Auftrags verantwortlich.

3) In Absicht auf das Kriegswesen.

§. 32.

Dieser ganze Abschnitt bleibt der Bearbeitung des MilitärComité überlassen.

4) In Absicht auf die Rechtspflege.

§. 33.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 300,000 Einwohner zählen, besitzen nicht für sich das Recht der dritten Instanz, sondern müssen solche gemeinschaftlich mit andern, sich in gleichem Falle befindenden bilden. Es werden daher folgende oberste Gesammtgerichte mit folgenden Sprengeln angeordnet.

(Hier ist die genaue Bestimmung derselben einzuschalten.)

§. 34

Diese Gesammtgerichte stehen gemeinschaftlich unter den Regierungen, für welche sie angeordnet werden. Jede derselben ernennt eine verhältnißmäßige Zahl von Mitgliedern derselben, und die Richter sprechen zwar allemal im Namen des Gesammtgerichts, allein jedesmal nach den, in demjenigen Lande von dessen Gerichte appellirt worden ist, geltenden Gesetzen. Es versteht sich zugleich von selbst, daß übrigens zwischen den Beisitzern der verschiedenen Staaten und diesen, alle Anhänglichkeits-Verbindung aufhört, und die Beisitzer nur dem Gerichte selbst angehören.

§. 35.

Alle sechs Jahre sollen die Gesammtgerichte die zu ihren Gerichtssprengeln gehörenden Gerichte visitiren lassen. Bemerken sie in der Justizverwaltung irgend eine Unregelmäßigkeit, so sind sie verpflichtet, zu deren Abstellung die nach der Lage der Sachen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 36.

So wie die Gesammtgerichte mit ihren Sprengeln bestimmt sind, wird von Commissarien der zu jedem gehörenden Regierungen, eine Verfassung und ein Reglement für dasselbe, mit besonderer Beziehung auf den nach Ortverhältnissen zu bestimmenden Antheil der verschiedenen Staaten davon entworfen, und der Bundesversammlung

zur Bestätigung vorgelegt. Diese nimmt diese vorgeschlagenen Entwürfe gleich andern Bundesgesetzen in Berathung, und so wie sie in beiden Räthen entweder bestätigt oder modificirt worden, behalten sie verbindliche Kraft für die Staaten, welche sie vorgeschlagen haben, und können von denselben nicht wieder ohne vorhergäng'ge Zustimmung der Bundesversammlung eine Abänderung erleiden.

§. 37.

Die in denjenigen Ländern, deren Regierungen das Recht der dritten Instanz nicht besitzen, abgefaßten peinlichen Erkenntnisse müssen gleichfalls Gesammtgerichten in zweiter Instanz vorgelegt werden. Die alsdann von derselben bestimmten Strafen kann die Landesregierung zwar lindern, ändern und erlassen, aber nicht schärfen.

5) In Absicht auf die Beiträge zu den Bundeskosten.

§. 38. 39. 40.

Gleichlautend mit §. 52. 53. 54.

Verhältniß der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände insbesondere.

§. 41. bis 44.

Gleichlautend mit §. 55 bis 59.

§. 45.

Gleichlautend mit §. 60, mit Weglassung jedoch der letzten Worte: „und in Kriegs- oder Civildienste jeder teutschen Macht zu gehen."

§. 46 bis 54.

Gleichlautend mit §. 61 bis 69.

§. 55.

Sie sind gleichfalls, als Standesherren, die ersten Stände der Staaten, mit denen sie verbunden werden.

§. 56.

Gleichlautend mit §. 71, mit Weglassung des Worts „aber", im Eingang.

§. 57.

In Absicht der Rechtspflege werden sie unter Oberaufsicht des Staats gestellt, und ihre Unterthanen nehmen, je nachdem ihre Besitzungen die Volkszahl von 20—25,000 Seelen erreichen oder nicht, in der letzten oder den beiden obern Instanzen, bei den einschlagenden Gerichtshöfen des Staates Recht. Eben so müssen auch die peinlichen Erkenntnisse ihrer Gerichte, dem peinlichen Gerichte des Staats in zweiter Instanz vorgelegt werden. Jedoch bleibt denjenigen, welche zwei eigene Instanzen besitzen, das Recht, die alsdann bestimmte Strafe zu erlassen, oder zu lindern.

§. 58. 59.

Gleichlautend mit §. 73. 74.

§. 60.

Gleichlautend mit §. 75; nur statt §. 71 — 74 legatur §. 56—59, und statt §. 66. d. legatur 51 d.

§. 61.

Die ehemals unmittelbare Reichsritterschaft genießt gleichfalls das Recht der Landstandschaft, und nimmt unter den Landständen ihre Stelle unmittelbar nach den §. 41 erwähnten mittelbar gewordenen ehemals mit dem Stimmrecht auf dem Reichstage begabten Reichsständen ein.

Ausser allen übrigen u. s. w., gleichlautend mit §. 76; nur sub a statt §. 61 lies §. 46.

§. 62. 63.

Gleichlautend mit §. 77. 78.

§. 64.

Gleichlautend mit §. 79; nur statt 76 — 78, lies §§. 61 — 63.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten gegen einander.

§. 65.

Gleichlautend mit §. 80; nur statt §. 103 — 108 lies §. 89 — 94.

§. 66.

Gleichlautend mit §. 81.

Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten zu ihren Unterthanen.

§. 67 bis 74.

Gleichlautend mit §. 82 bis 89.

§. 75.

Gleichlautend mit §. 90; nur statt §. 89, lies §. 74.

§. 76.

Gleichlautend mit §. 91, erster Abschnitt; nur statt §. 89. lies §. 74.

§. 77.

Gleichlautend mit §. 91, von „c) die Freiheit ꝛc.“ an gerechnet, statt §. 89 lies §. 74.

§. 78. bis 81.

Gleichlautend mit §. 92 bis 95.

§. 82.

g) Auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller gegründete, und mit der nöthigen policeilichen Aufsicht, auf die Herausgabe periodischer Schriften, vereinbarte Preßfreiheit.

§. 83.

Gleichlautend mit §. 97.

Bundesgericht.

§. 84. bis 89.

Gleichlautend mit §. 98 bis 103.

§. 90.

Gleichlautend mit §. 104; schließt jedoch mit den Worten: „welche drei Instanzen in ihren Staaten haben," mit Weglassung der Worte: „oder eines der Kreisgerichte, oder eine JuristenFacultät.

§. 91 bis 94.

Gleichlautend mit §. 105 bis 108.

§. 95.

Gleichlautend mit §. 109; nur statt §. 111 lies §. 97.

§. 96.

Gleichlautend mit §. 110.

§. 97.

Gleichlautend mit §. 111; nur statt §. 109, leg. §. 95, und statt §. 109, leg. §. 95. f.

§. 98.

Gleichlautend mit §. 112; nur statt §. 109, lies §. 95.

§. 99.

Gleichlautend mit §. 113; nur statt §. 109, lies §. 95.

§. 100.

Gleichlautend mit §. 114.

§. 101.

Das Bundesgericht überschickt seine Erkenntnisse dem ersten Bundesrath zur Vollstreckung, welcher dieselbe nicht zu verweigern, noch aufzuschieben befugt ist. Die Vollstreckung dieser Erkenntnisse, so wie der nach §. 92. von ihm selbst gefällten, geschieht auf eben die Weise, wie nach §. 30 Beschwerden gegen ein Bundesmitglied abgeholfen werden soll.

§. 102 bis 105.

Gleichlautend mit §. 116 bis 119.

§. 106.

Gleichlautend mit §. 120; addatur aber am Schlusse, nach den Worten „zur Norm dienen": dasselbe bestimmt zugleich, auf welche Weise die vor die Gesammtgerichte gehörenden Rechtssachen, bis zur vollständigen Einrichtung derselben, entschieden werden sollen.

V.

Wiener CongreßProtocolle
über
die Sitzungen des Comité für die teutschen Angelegenheiten,
bestehend
aus den Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg.

Num. I. bis XIII,
enthaltend
die Protocolle vom 14. 16. 20. 22. 24. 26 u. 29. October, dann vom 3. 7. 10. 12. 14. u. 16. November 1814,
nebst
dazu gehörigen Beilagen.

Uebersicht
des Inhaltes dieser Protocolle.

I. Protocoll vom 14. October 1814.

Bestimmung der Comité. Mitglieder desselben. Eine Erklärung an die Mitstände (die übrigen teutschen souverainen Fürsten und freien Städte) wird beschlossen,

um ihnen d[illegible] Comité zu eröffnen Ueber die Mittel des Comite, [illegible] Meinung bei den Mitständen festzusetzen. Benennung d[illegible] zu dem Comite gehörenden Bevollmächtigten.

I. Protocoll vom 16. Oktober 1814.

Präcedenz-Streit zwisch[illegible] den Bevollmächtigen der Könige von Hannover [illegible] Wirtemberg Beschluß wegen Legitimation d[illegible] zu dem Comite gehörenden Bevollmächtigten. Die in voriger Sitzung beschlossene Erklärung an die Mitst[illegible]de wird suspendirt, und beschlossen, daß alle Verha[illegible]lungen des Comite über die Grundlagen der künftigen [illegible]rfassung vorerst völlig geheim zu halten seyen. Vorlesung des zwischen Oestreich und Preussen concertirten Entwurfs von zwölf Deliberations-Puncten oder Artikeln, welche bei den Berathungen über die künftige Verfassung zur Grundlage dienen sollen. Vorläufige Bemerkungen über diese Artikel, z. B. von Baiern, daß der Ausdruck „Stände" und „freie Städte" noch zur Zeit nicht zugelassen werden könne, auch nicht der Ausdruck „Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation", daß von 7 Kreisen nicht 2 auf Oestreich nicht 2 auf Preussen fallen müßten; von Wirtemberg, daß statt Regierungsrechte, Souverainetätsrechte zu setzen sey; über Geschäfts-Präsidium, Canzlei, Archiv 2c.

II. Protocoll vom 20. October 1814.

Ausdehnung der wirtembergischen Vollmacht auf den Grafen von Winzingerode. Der wirtembergische Antrag, die beschlossen gewesene Erklärung an die Mitstände zu erlassen, wird verworfen. Baiern übergiebt eine schriftliche Erklärung über die zwölf Puncte. Discussion mit Baiern und Wirtemberg, ob und wiefern denen teutschen Staaten, welche nicht zugleich auswärtige Mächte sind, ein unbeschränktes Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht einzuräumen sey? Oestreichische Erklärung, daß es nothwendig sey, auch die

Rechte der Unterthanen festzusetzen. Niedersetzung eines eigenen Comits zu Erörterung der künftigen Militär Verfassung.

Beilagen. A. Wirtembergische Note wegen Ausdehnung der Vollmacht auf den Gr. v. Winzingerode. B. Baierische Erklärung über die 12 Deliberations-Puncte. C. Wirtembergische Erklärung über die 12 Deliberations-Punkte.

IV. Protocoll vom 22. October 1814.

Baiern übergiebt einen Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß deliberiren soll. Abermalige Erörterung des von Baiern für sich verlangten unbeschränkten Kriegs- und Vertragrechtes mit Auswärtigen. Erörterung des 1. 2. und 3. der 12 Puncte. Ueber namentliche Angabe derer Staaten, die zum Bund gehören sollen, insbesondere auch der östreichischen und preussischen. Ueber die Nothwendigkeit, die Rechte der Unterthanen festzusetzen, gegen Wirtembergs (zum Theil auch Baierns) Widerspruch. Ueber den wirtembergischen Vorschlag, statt „Regierungsrechte", Souverainetätsrechte zu setzen. Wirtemberg will, daß nur fünf Staaten den Bund bilden sollen, Oestreich widerspricht.

Beilagen. A. Des Fürsten v. Wrede Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß berathschlagen soll. B. Baierische nachträgliche Erklärung, betreffend den neunten der 12 Deliberations-Puncte, daß Baiern auf das Recht des Kriegs und der freien Verträge nicht verzichten könne. C. Schriftliches Votum der hannöverischen Bevollmächtigen.

V. Protocoll vom 24. October. 1814.

Oestreichisch-preussische neue Redaction des 9ten Deliberations-Punctes, betr. das Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht der Bundesgenossen. Baiern widerspricht auch diese. Worauf dieser Punct ausgesetzt wird. Erörterung des vierten der gedachten Puncte.

Kreise, K … Bundesversammlung werden allgemein angenom … dem fünften Punct widerspricht Baiern aber … daß Oestreich und Preussen jedes zwei Stimmen im … stenrath haben sollen, und giebt deßhalb einen N … zu Protocoll. Erörterung dieses Punctes. Die Vor … ob Kreise zu errichten seyen? wird noch aus … st.

Beilagen. A. … streichisch-preussischer Entwurf einer neuen … ng des 9ten Artikels. B. Baierischer Nachtra … betr. die von Oestreich und Preussen begehrten zwei … immen in dem Kreisobersten-Rath.

VI. Protocoll vom 26. October 1814.

Baiern übergiebt eine neue Redaction des 9. Artikels. Vorläufige Erörterung derselben, und Aussetzung der Berathschlagung. Baiern erklärt, daß es nicht wegen seines eigenen Interesse dem Bund beitrete, sondern weil es allgemein gewünscht werde. Preussische neue Redaction des fünften der 12 DeliberationsPuncte, betreffend den Rath der Kreisobersten. Baiern widerspricht. Erörterung des sechsten der gedachten Puncte. Die Errichtung zweier Räthe (der Kreisobersten und der Stände) wird einstimmig für nöthig erachtet. Welche Fürsten und Städte, und zwar Viril- oder GesammtStimmen, im … th der Stände haben sollen, wird erörtert, aber ausgese … . Eben so die Frage: ob und wiefern der KreisobersteRath an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen solle?

Beilagen. A Baierischer Vorschlag zu dem Art. 9. der 12 DeliberationsPuncte. B Preussischer Entwurf zu der Entwickelung der Grundsätze der zu Art. 5. gehörigen §§.

VII. Protocoll vom 29. October 1814.

Erörterung des baierischen abermaligen Begehrens, daß die freien Städte, insonderheit Hamburg, Lübeck, Bremen, ihren Wiedereintritt in die Freiheit, und eine

Rechte der Unterthanen festzusetzen. Niedersetzung eines eigenen Comité zu Erörterung der künftigen Militär-Verfassung.

Beilagen. A. Wirtembergische Note wegen Ausdehnung der Vollmacht auf den Gr. v. Winzingerode. B. Baierische Erklärung über die 12 Deliberations-Puncte. C. Wirtembergische Erklärung über die 12 Deliberations-Punkte.

IV. Protocoll vom 22. October 1814.

Baiern übergiebt einen Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß deliberiren soll. Abermalige Erörterung des von Baiern für sich verlangten unbeschränkten Kriegs- und Vertragrechtes mit Auswärtigen. Erörterung des 1. 2. und 3. der 12 Puncte. Ueber namentliche Angabe derer Staaten, die zum Bund gehören sollen, insbesondere auch der östreichischen und preussischen. Ueber die Nothwendigkeit, die Rechte der Unterthanen festzusetzen, gegen Wirtembergs (zum Theil auch Baierns) Widerspruch. Ueber den wirtembergischen Vorschlag, statt „Regierungsrechte", Souverainetätsrechte zu setzen. Wirtemberg will, daß nur fünf Staaten den Bund bilden sollen, Oestreich widerspricht.

Beilagen. A. Des Fürsten v. Wrede Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß berathschlagen soll. B. Baierische nachträgliche Erklärung, betreffend den neunten der 12 Deliberations-Puncte, daß Baiern auf das Recht des Kriegs und der freien Verträge nicht verzichten könne. C. Schriftliches Votum der hannöverischen Bevollmächtigen.

V. Protocoll vom 24. October. 1814.

Oestreichisch-preussische neue Redaction des 9ten Deliberations-Punctes, betr. das Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht der Bundesgenossen. Baiern widerspricht auch diese. Worauf dieser Punct ausgesetzt wird. Erörterung des vierten der gedachten Puncte.

Kreis[illegible] n [illegible]indesversammlung werden allgemein angen[illegible]n. Bei dem fünften Punct widerspricht Baiern ab[illegible]l, daß Oestreich und Preussen jedes zwei Stimmen i[illegible] K[illegible]obersten-rath haben sollen, und giebt deßhalb einen N[illegible]trag [illegible] Protocoll. Erörterung dieses Punctes. Die W[illegible]t[illegible], ob Kreise zu errichten seyen? wird noch aus[illegible]t.

Beilagen. A. Oestreichisch-preussischer Entwurf einer neue[illegible] Fassung des 9ten Artikels. B. Baierischer Nachtrag, betr. die von Oestreich und Preussen begehrten zwe[illegible] Stimmen in dem Kreisobersten-Rath.

VI. Protocoll vom 26. October 1814.

Baiern übergiebt eine neue Redaction des 9. Artikels. Vorläufige Erörterung derselben, und Aussetzung der Berathschlagung. Baiern erklärt, daß es nicht wegen seines eigenen Interesse dem Bund beitrete, sondern weil es allgemein gewünscht werde. Preussische neue Redaction des fünften der 12 DeliberationsPuncte, betreffend den Rath der Kreisobersten. Baiern widerspricht. Erörterung des sechsten der gedachten Puncte. Die Errichtung zweier Räthe (der Kreisobersten und der Stände) wird einstimmig für nöthig erachtet. Welche Fürsten und Städte, und zwar Viril- oder GesammtStimmen, im Rath der Stände haben sollen, wird erörtert, aber ausgesetzt. Eben so die Frage: ob und wiefern der KreisobersteuRath an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen solle?

Beilagen. A Baierischer Vorschlag zu dem Art. 9. der 12 DeliberationsPuncte. B Preussischer Entwurf zu der Entwickelung der Grundsätze der zu Art. 5. gehörigen §§.

VII. Protocoll vom 29. October 1814.

Erörterung des baierischen abermaligen Begehrens, daß die freien Städte, insonderheit Hamburg, Lübeck, Bremen, ihren Wiedereintritt in die Freiheit, und eine

oder die andere der verbündeten Mächte die Anerkennung derselben, dem König von Baiern amtlich bekannt zu machen hätten. Vorlesung der preussischen fortgesetzten Entwickelung der Grundsätze des fünften Artikels. Vorläufige Erörterung, dann Aussetzung derselben. Fortsetzung der Erörterung der in voriger Sitzung zur Hand genommenen Entwickelung des fünften Artikels. Ueber die Benennung des KreisoberstenRaths sind die Meinungen getheilt.

Beilage. A. Fortsetzung des preussischen Entwurfs der zu dem Art. 5. gehörigen §§.

VIII. Protocoll vom 3. November 1814.

Die Legitimation der Mitglieder des Comité soll als berichtigt angesehen werden. Wirtemberg übergiebt Vorschläge zur Redaction des Art. 5. der 12 Deliberations-Puncte (Num. 5. in Beilage A 1). Preussen übergiebt eine neue Redaction des Art. 5. der 12 Puncte, die zugleich die in Art. 9 und 10 enthaltenen Grundsätze über das Kriegsrecht umfaßt (Beilage A 2). Man übergiebt einen preussisch-östreichischen Entwurf, nach abgeänderter Redaction des 7. §. des vorgedachten preussischen Entwurfs, betreffend das Recht des Kriegs, der Verträge, der Gesandschaften und der Gesetzgebung (Beil. B). Wirtemberg übergiebt einen neuen Vorschlag zur Redaction der Gegenstände der 12 DeliberationsPuncte (Anlage C und A 1). Hr. v. Humboldt verspricht, die Erörterung der wirtembergischen Vorschläge für die folgende Sitzung vorzubereiten.

Beilagen A 1. A 2. B und C. (Sie sind so eben schon angegeben.)

IX. Protocoll vom 7. November 1814.

Oestreich erklärt sein Einverständniß mit dem in voriger Sitzung übergebenen preussischen Entwurf. Wirtemberg behält sich Erinnerungen dagegen bevor. Erörterung des Art. 1. des Entwurfs in der Anlage B zu dem vorigen Protocoll, das Bundesgericht betreffend. Wirtem-

bergische und baierisch[illegible] . Erör-
terung des Art 7 des ged[illegible] n [illegible]: be[illegible] s über die Zahl der Stimmen [illegible] Kreiso[illegible] sten [illegible]; des-
gleichen, ob an den Best[illegible] g [illegible] frie-
den, auch dem Fürste[illegible] ath sey. Erörterung des Art. 8 des [illegible] n [illegible] s, das Recht des Kriegs und [illegible] Verträge [illegible] rtigen betreffend. Oestreich sc[illegible] eine neue R[illegible] ction dieses Art. vor, über welche man [illegible] noch [illegible] vereinigen kann. Erörterung der A[illegible] 9 und 11 je[illegible] ntwurfs. — Vortrag des Frhrn. v. [illegible] oldt aus [illegible] beiden wirtembergischen Entwür[illegible] (s. Protoc. [illegible] VIII.), und Erörterung derselben. Es wird Verschiedenes daraus angenommen.

X. Protocoll vom 10. Nov. 1814.

Wirtemberg erklärt sich über den vorhin gedachten Entwurf (Beil. B zu Protoc. N. VIII.). Seine Erinnerungen werden erörtert.

XI. Protocoll vom 12. Nov. 1814.

Fortsetzung der wirtembergischen Erklärung über den erwähnten preussisch-östreichischen Entwurf. Dieselbe wird discutirt, besonders was das Recht der Bündnisse, der Eroberung und der Gesetzgebung betrifft. Ein östreichisch-preussischer Vorschlag, zur Redaction und Entwickelung des Art. 6 der 12 DeliberationsPuncte, betreffend die Bildung und den Wirkungskreis des zweiten Raths.

Beilage. Ist der so eben erwähnte östreichisch-preussische Vorschlag rc.

XII. Protocoll vom 14. Nov. 1814.

Baiern beschwert sich über Anzüglichkeiten gegen sich und Wirtemberg, in dem Rheinischen Merkur Nro. 141. Wird deßhalb an Preussen gewiesen. Erörterung des in voriger Sitzung übergebenen östreichisch-baierischen Vorschlags, insbesondere die CuriatStimmen, und Ge-

setze über Zölle, Münzen, Post u. s. f. Wirtemberg und Baiern erklären sich darüber.

XIII. Protocoll vom 16. Nov. 1814.

Fortsetzung der baierischen Erklärung über den vorhin erwähnten östreichisch-baierischen Vorschlag. Wirtembergische und hannöverische Erklärungen darüber, besonders was die Gesetzgebung betrifft. Man nimmt Rücksprache, um Entwürfe zu erhalten über die Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung, den Rhein-Octroi, das Postwesen u. dergl.

Schluß-Anmerkung des Herausgebers.

Num. I.

Protocoll

vom 14. October 1814.

Praesentes.

Von Seiten Oestreichs,
der Hr. Fürst von Metternich,
der Hr. Baron von Wessenberg.
— — Preussens,
der Hr. Staatskanzler Fürst Hardenberg,
der Hr. Staatsminister Frhr. v. Humboldt.
— — Baierns,
der Hr. Feldmarschall Fürst Wrede.
— — Hannovers,
der Hr. Graf Münster,
der Hr. Graf von Hardenberg,
— — Wirtembergs,
der Hr. Staatsminister Baron von Linden.

Hofr. von Martens, als General-Secretär.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Conferenz mit der Bemerkung, daß, nach dem Zweck

dieser Zus[illegible] einige vorläufige Puncte zunächst in Berathung zu stellen seyen, ehe man in das, was die künftige Verfassu[illegible]g in Teutschland selbst beträfe, werde hineingehen können [illegible] und stellte, da die Unmöglichkeit, über die kü[illegible]tige Verfassung sofort mit allen Ständen gemeinsc[illegible]tlich zusammenzutreten, vor Augen liege, zunächst fol[illegible] Fragen auf.

1.

Soll ein Comité, zur Deliberation über die Grundzüge der künftigen teutschen Verfassung, constituirt werden?

Welche Frage einstimmig von allen anwesenden Bevollmächtigten, als nothwendig, bejaht wurde.

2.

Aus welchen Mitgliedern soll dieses Comité bestehen?

Auch in Ansehung dieser Frage wurde einstimmig beliebt, daß dieses Comité sich nur auf die Bevollmächtigten der fünf Höfe Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg*) beschränken müsse; theils weil eine grössere Zahl überhaupt zur Beförderung des Geschäftes nicht rathsam sey, gleichwohl die hier benannten fünf Höfe, als die mächtigsten in Teutschland anzusehen seyen, theils weil in Ansehung der übrigen Staaten der Umstand eintrete, daß sie sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge, zum

*) Unter der Ueberschrift: „Die Fünfherrschaft", ist eine Art von Critik der Beantwortung dieser Frage, so wie verschiedener anderer Hauptpuncte dieser Protocolle, enthalten in dem Rheinischen Merkur (einem coblenzer politischen Tagblatt) vom 9. Febr. 1815, Num. 191. Eine ähnliche Art von Critik enthält die Note des Frhrn. v. Gagern an den Hrn. Grafen von Münster, vom 13. Jan. 1815, oben Heft 2, Num. XIX. Seite 63.

Anm. d. H.

Voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hätten, welche die zu Erhaltung der teutschen Freiheit definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde, mithin ein Recht, diesem Comité beizuwohnen, ihnen nicht zustehe.

3.

Auf welche Art den übrigen Mitständen, die Eröffnung von der geschehenen Constituirung des Comité zu machen sey?

In Ansehung dieses Punctes ward einstimmig beliebt, daß eine solche Eröffnung allerdings nothwendig sey, um selbige durch eine nicht unterschriebene Declaration, auf den Fuß der am 8. October erlassenen kund zu machen, die Constitution des Comite selbst aber nur in einem, von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichneten Protocoll zu verzeichnen sey.

Diese Declaration, deren vorläufige Redaction dem Hofrath von Martens aufgetragen wurde, soll mit Beziehung auf die in dem pariser Tractat enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die unterm 8. d. M. erlassene Declaration abgefaßt, und darin den nicht zum Comité gehörigen Fürsten bemerklich gemacht werden, daß sie durch ihre mit den Verbündeten geschlossenen Verträge sich zum Voraus auf die ad quaest. 2 berührte Weise den künftigen Einrichtungen für Teutschland unterworfen hätten, gleichwohl ihnen die Zusicherung ertheilt werden, daß man die von dem Comité festzustellenden Grundsätze der künftigen Verfassung nicht eher zur Vollziehung bringen würde, bis sie ihnen mitgetheilt worden.

4.

Welche Mittel die Mitglieder des Comité haben und gebrauchen wollen, um ihre Meinung bei ihren Mitständen festzusetzen?

In Ansehung dieses Punctes, wurde einstimmig dafür gehalten, daß, da das Befugniß des Comité's die-

Grundsätze f festzusetzen, in dem Recht und den Umstän e gründet sey, es um so weniger für jetzt der Aus besonderer Mittel bedürfen würde, als das einst ge und kräftige Zusammenhalten dieser f f Höfe, zugleich schon das kräftigste Mittel an die Hand geben werde, um bei den übrigen Ständen G undsätze annehmlich zu machen, welche nur auf das wahre Interesse von Teutschland, im Ganzen und in seinen Th ilen, abzwecken sollen.

5.

Aus welchen Mitgliedern das Comité unter sich, bestehen werde?

Als Bevollmächtigte für dieses Comité, wurden hierauf von jedem einzelnen Hofe nahmhaft gemacht:

1. für Oestreich,
   der Fürst von Metternich, und der Herr Baron v. Wessenberg.
2. für Preussen,
   der Hr. Staatskanzler Fürst von Hardenberg, und der Staatsminister Freiherr von Humboldt.
3. für Baiern,
   der Herr Feldmarschall Fürst von Wrede.
4. für Hannover,
   der Herr Graf von Münster, und Herr Graf von Hardenberg.
5. für Wirtemberg,
   der Herr Staatsminister Baron v. Linden.

Die Redaction des Protocolls wurde, durch Compromiß der sämmtlichen Mitglieder, dem Hofrath von Martens übertragen; es behielten sich jedoch die einzelnen Herren Bevollmächtigten das Recht bevor, ihre Legations-Secretarien mit in die Sitzung zu bringen, um dadurch di Abschrift des genehmigten Protocolls desto mehr zu beschleunigen.

6.

Zur Production der Vollmachten, Behuf dieses Comité's, so wie zur Prüfung der zu entwerfenden Declaration, wurde die nächste Sitzung auf übermorgen 12 Uhr Mittags festgesetzt, und zugleich in Hinsicht der Vollmacht beliebt, das die allgemein, Behuf des Congresses, ausgefertigten Vollmachten als hinreichend angenommen, und davon vidimirte, Abschriften zu den Acten gelegt werden sollen.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

Das vorstehende Protocoll ist den Anwesenden zur Genehmigung vorgelegt, und von ihnen unterschrieben worden. Wien, den 16. Oct. 1814.

Geschehen und genehmigt.

Fürst Metternich. Fürst Hardenberg. Fürst Wrede.
Wessenberg. Humboldt. Graf Münster.
Graf Hardenberg.

Num. II.

Protocoll

vom 16. October 1814.

In Gegenwart aller, im ersten Protocoll benannten Bevollmächtigten.

I.

Da in dieser Sitzung zuvörderst der Anfang mit Vollziehung des Protocolls vom 14. d. M. zu machen war*), welches inzwischen unter den Bevollmächtigten

*) Ueberhaupt ist bemerkenswerth, daß auf diesem Congreß die Protocolle, wider Regel, nicht in den Sitzungen selbst geführt, sondern erst nachher von dem Secretär aufgesetzt, und den in der Sitzung anwesend gewesenen Bevollmächtigten, meist erst in der folgenden

circulirt ha[illegible] selbigen sämmtlich, jedoch mit Ausnahme des königlich wirtembergischen Herrn Abgesandten, bereits unterzeichnet worden, erklärte Letzterer, daß er selbiges um deßwillen nicht so, wie es da liege, unterzeichnen könne, weil sowohl in Rubro als in dem Context, Hannover vor Wirtemberg genannt, auch die Unterschrift so vollzogen worden, daß derselbe seinen Namen nicht [illegible]r zwischen den von Baiern und Hannover setzen könn[illegible], er gleichwohl die Präcedenz des Königs vo[illegible] [W]irtemberg vor dem König von Hannover, sowohl nach Maßgabe des Besitzstandes, als in Hinsicht der von den europäischen Mächten und selbst von Großbritannien erfolgten früheren Anerkenntniß des Königstitels, für Wirtemberg fordern müsse, und den Rechten des Königs seines Herrn auf keine Weise Etwas vergeben könne.

Der königlich-hannöverische erste Herr Bevollmächtigte erklärt dagegen, daß er die Präcedenz des Königs von Hannover vor Wirtemberg als einen ausser allen Zweifel gesetzten Punct ansehen müsse, da nach der vorigen Reichsverfassung der Kurfürst von Hannover den unbestrittenen Rang vor Wirtemberg gehabt habe, darin auch der Königstitel an beiden Seiten keine Abänderung hervorbringen könne, wie denn weder Böhmen deßfalls einen höhern Rang behauptet habe, weil es einen König zum Oberhaupt habe, noch auch Brandenburg eine höhere Stelle begehrt habe, seit der Kurfürst von Brandenburg wegen Preussen die Königswürde angenommen habe.

Sitzung, zur Genehmigung und Unterschrift mitgetheilt wurden. Daher konnten oder brauchten auch nicht einzelne Abstimmungen von den Bevollmächtigten selbst zu Protocoll dictirt zu werden; welches zwar für die Herren Bevollmächtigten bequem, aber nicht immer gut, und unter andern die Ursache war, daß der Inhalt der Protocolle, die Verhandlungen sehr oft nicht speciell genug darstellt.

Anm. d. H.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erwiederte hierauf, daß auf den in der vorigen teutschen Reichsverfassung gegründeten Rang keine Rücksicht zu nehmen sey, weil dermalen eine neue Ordnung der Dinge eintrete.

Der Herr Fürst Staatskanzler von Hardenberg, als erster königlich-preussischer Herr Bevollmächtigter, erklärte, daß er, sofern Hannover und Wirtemberg als teutsche Staaten betrachtet würden, den Vorrang Hannovers vor Letzterem als nicht zweifelhaft ansehe.

Der Herr Fürst von Metternich, als erster kaiserlich-östreichischer Bevollmächtigter, erklärte, daß, so anerkannt auch der Grundsatz der Gleichheit der Könige unter einander in Hinsicht des Ranges sey, die Entscheidung dieses erhobenen Präcedenz-Streites auf keine Weise für das hier versammelte Comité gehören könne, gleichwohl sehr zu wünschen sey, daß irgend ein Ausweg getroffen würde, um, unbeschadet der Ansprüche beider Theile, die Hemmung eines so wichtigen Geschäftes, als das angefangene, wegen dieses Ceremonialstreites zu verhüten.

Der königlich-hannöverische erste Bevollmächtigte erklärte, daß er bereit sey, zu einem jeden Auswege die Hände zu bieten, wodurch dieser Streit auf eine keinem von beiden Theilen präjudicirende Weise beseitiget werden könne.

Es wurde hierauf in Vorschlag gebracht, entweder

1) eine Erklärung ad protocollum zu geben, nach welcher der in den Protocollen des Comité's und in den Unterschriften derselben beobachtete Rang, keinem Theile zum Nachtheile gereichen, oder (da dieser Vorschlag von dem königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten nur mit der von dem königlich-hannöverischen Bevollmäch-

tigten nicht zugestandenen Bedingung angenommen wurde, daß er inzwischen in dem von ihm behaupteten Besitz des Vorranges bleibe)

2) daß eine Erklärung der beiden Höfe zu Protocoll gegeben werde, daß, welcher von beiden Theilen in einem der Protocolle zuerst genannt werde, oder es zuerst unterschreibe, und wenn der Zufall auf irgend eine Weise veranlasse, daß der eine Theil in der Sitzung einen als höher angesehenen Platz einnehme, oder früher unterzeichne, oder in Rubro oder Inhalt des Protocolls früher genannt werde, daraus auf keine Weise ein Präjudiz für die Ansprüche des andern Theils erwachsen solle; welchen letztern Vorschlag der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte zwar für jetzt noch anzunehmen Bedenken getragen, zumal er, durch eine während der Sitzung erhaltene Weisung des Königs seines Herrn, zu Behauptung des von ihm begehrten Ranges nochmals angewiesen worden sey, gleichwohl denselben ad referendum genommen hat.

2.

Diesemnächst wurde der auf die gegenwärtige Sitzung verstellte Punct der Beibringung der Vollmachten erörtert, und von den Herren Bevollmächtigten sämmtlich erklärt, daß sie sich diese Beibringung annoch vorbehalten müßten, bis die Expedition der zu fertigenden Abschriften beschafft seyn werde.

3.

Sodann wurde der Punct der in der vorigen Sitzung beliebten, an die übrigen Staaten zu erlassenden Declaration in Anregung gebracht, und nachdem der Herr Fürst von Metternich die Gründe entwickelt hatte, um derentwillen es noch für jetzt nicht rathsam scheine, eine

solche Declaration zu erlassen, worin auf die von vielen Staaten mit den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge Beziehung genommen würde, durch welche sie sich zum Voraus den Einrichtungen zu unterwerfen haben, welche die für die teutsche Freiheit nothwendige neue Ordnung der Dinge erfordern werde, las derselbe eine inzwischen von dem Großherzog von Baden an den östreichisch- und preussischen Hof gerichtete Note vor *), worin Baden sich darüber beschwert, daß dasselbe zu dem anzuordnenden Comité nicht mit zugezogen worden, und auf seine Zulassung gedrungen wird.

Er stellte hierauf die Fragen in Proposition: ob jene Declaration zu suspendiren sey? und ob und wie die badensche Note, es sey Namens des Comité, oder im Namen der beiden Höfe, zu beantworten sey? Wobei derselbe noch insbesondere bemerklich machte, daß überhaupt die Zulassung mehrerer Staaten zu dem Comité um so bedenklicher sey, als man den doppelten Zweck vor Augen haben müsse, sowohl in politischer Hinsicht Teutschland als eine Macht in Hinsicht der übrigen europäischen Mächte zu constituiren, als auch dessen Constitution im Innern zu begründen, und in Hinsicht des ersten Punctes offenbar die bisher zu dem Comité zugezogenen grösseren Staaten durch ihre mehrere Kenntniß der europäischen Verhältnisse weit eher im Stande seyen, zweckmäsige Vorschläge zu thun, als die mittlern und kleinern Staaten Teutschlands.

Es wurde hierauf conclubirt, daß die vorgehabte Declaration noch vorerst zu suspendiren sey, gleichwohl die Mitglieder des Comité eine dieser

*) Diese badische Note vom 16. Oct. 1814 findet man oben, Bd. I. Heft 1, Num. XXI, Seite 97. Anm. d. H.

Declaration [illegible] gegen die übrigen Staaten Teutschlands bei vorkomm[illegible]nden Gelegenheiten zu führen haben, auf die badensch[illegible]e Note aber überall Namens des Comité nicht, sondern nur von den Höfen, an welche die Note gerichtet worden, in einer mündlichen Conferenz eine [illegible]klärung der Gründe zu geben sey, weßhalb dem Antra[illegible]dens nicht willfahret werden könne.

Zugleich ward die au[illegible]rückliche Abrede genommen, daß alle Verhandlun[illegible]en des Comité über die Grundlage der künftigen [illegible]fassung, vorerst keinem der übrigen Staaten mitzutheilen, vielmehr völlig geheim zu halten, und von den Bevollmächtigten nur ihren Höfen, Behufs deren zu ertheilenden Instructionen, vorzulegen seyen.

4.

Der Herr Fürst von Metternich schritt hierauf zur Vorlesung des, zwischen Oestreich und Preussen concertirten Entwurfs von zwölf Puncten *), welche den Deliberationen über die künftige Verfassung Teutschlands zur Grundlage dienen sollten; mit dem Bemerken, daß selbige zwar noch keineswegs als der Entwurf der künftigen BundesActe selbst angesehen werden könnten, gleichwohl dazu bestimmt seyen, nur wenn man sich erst zunächst über diese vereinigt hätte, sodann, auf dem Grund derselben, in die nähere Entwickelung der einzelnen Puncte hineinzugehen, deren Bestimmung die künftige Bundes-Acte enthalten müsse.

Bei der Vorlesung dieser Puncte wurden, mit Vorbehalt der fernern Erläuterungen über selbige, vorläufig folgende Bemerkungen gemacht.

*) Diese zwölf Puncte oder Artikel findet man oben, Bd. I, Heft 1, Num. IX, Seite 57. Anm. d. H.

ad 1) Bemerkte der Herr Fürst von Wrede, daß noch zur Zeit der Ausdruck „Stände" und „freie Städte" nicht zugelassen werden könne, weil man dermalen und vor dem Eintritt in den Bund, nicht mehr teutsche Reichsstände als existirend ansehen könne, auch die Freiheit der Städte noch zur Zeit nicht ausgesprochen sey. Es ward daher beliebt, statt dessen allgemein den Ausdruck „Staaten" zu gebrauchen.

ad 2) Erinnert der Herr Fürst von Wrede, das der Ausdruck der Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation *) um deßwillen zu weitgehend scheine, weil insonderheit in Hinsicht der Juden gedenkbar sey, daß sie in einem Staate nicht gleiche Rechte wie in den übrigen genössen, bezeigte sich jedoch nachmals mit der gegebenen Erklärung zufrieden, daß hier nur von verfassungsmäsigen Rechten die Rede sey, mithin, wenn durch die Verfassung für selbige Nichts festgesetzt worden, durch diesen Artikel keinem Landesherrn die Hände gebunden wären.

ad 3) Schlug der Herr Baron von Linden zwar vor, daß statt des Ausdrucks „Regierungsrechte", „Souverainetätsrechte" zu setzen wären, stand aber für jetzt von diesem Antrage aus den von Preussen angeführten Gründen ab, daß der Gebrauch eines ausländischen Wortes in der BundesActe nicht zu empfehlen sey.

ad 4) Ward beliebt, statt „Fürsten und Stände" zu setzen „übrigen Stände", da dieser letztere

*) Eine wirtembergische Erklärung über diesen Punct, findet man unten in der Anlage C zu dem zweiten Protocoll, und eine östreichische in §. 2 des zweiten Protocolls. Anm. d. H.

Ausdruck, in Hinsicht der in diesem Artikel als in den Bund schon eingetreten angesehenen Staaten, unbedenklich sey.

d 5) Erinnerte Herr Fürst von Wrede, daß es noch zur Zeit an dem Grundsatz fehle, daß unter einer Zahl von sieben Kreisen, zwei Kreise auf Oestreich, und zwei auf Preussen fallen müßten; da doch die Bestimmung der Kreise von der Population, oder der Ausdehnung der Länder abgemessen werden zu müssen scheine, und noch nicht deutlich erhelle, mit welchem Theile Oestreich und Preussen zu dem Bunde concurriren würden.

Oestreichisch- und preussischer Seits würde hierauf erwiedert, daß, wie überhaupt der Grund, warum Preussen und Oestreich, einem jeden zwei Kreise, mithin auch zwei Stimmen in dem Rath der KreisObersten zuzutheilen seyen, schon durch die grössere Ländermasse, mit welcher sie an dem Bund Theil nehmen, motivirt werde, sie unbedenklich erklärten, daß Oestreich mit seinen gesammten Staaten, mit alleiniger*) Ausnahme von Ungarn und Italien, und Preussen mit allen seinen Staaten, mit alleiniger**) Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bunde beitreten wollten. Unter diesen Umständen sey es aber um so angemessener, daß Preussen und Oestreich, wenn sie unter einander einig sind, in Hinsicht der für den KreisOberstenrath gehörigen Angelegenheiten, der Majorität der Stimmen versichert seyen, als ihnen nicht zugemuthet werden könne, sich in Hinsicht

*) In einem andern Exemplar steht „allgemeiner." Anm. d. H.

**) Wie in voriger Note. Anm. d. H.

der Angelegenheiten des Kriegs und Friedens, von der Majorität der übrigen Stände dependent zu machen; es sey dieses auch um so weniger den übrigen Ständen zum Nachtheil, als eines Theils vorauszusehen sey, daß in künftigen Kriegen, wenn Oestreich und Preussen einig seyen, sich die übrigen Staaten Teutschlands ohnehin nicht würden von der Theilnahme ausschliessen können, wenn aber Preussen und Oestreich nicht einig wären, eine Mejorität für keinen derselben allein mehr vorhanden sey.

ad 6) Wurde beliebt, statt „Fürsten und Städte," zu setzen „Stände."

ad 7) Wurde zuvörderst von den Herren Fürsten von Metternich und Hardenberg bemerkt, daß das vorgeschlagene Geschäfts-Präsidium für Oestreich, zuerst preussischer Seits in Vorschlag gebracht, und östreichischer Seits nur unter der Bedingung angenommen worden, daß dieses Präsidium sich bloß auf den formalen Geschäftsgang beschränken solle, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe.

In Hinsicht der Canzlei, gab auch der östreichische Bevollmächtigte zu erkennen, daß es die Absicht nicht sey, die Canzlei östreichischer Seits allein zu ernennen, und zu verpflichten, vielmehr auch die übrigen Mitglieder zu deren Ernennung zu concurriren haben, und die Canzlei, sowohl als das Archiv, dem Bunde selbst untergeordnet sey, und diesem verpflichtet werden müsse.

ad 8) Bei den Artikeln 8 bis 12 ist für jetzt nichts besonders erinnert worden.

senen zwölf Punkte ... vollmächtigten in Ab... der in der nächsten ... 19. um 12 Uhr festgesetz... Erläuterungen ...

Womit die jetzig...

Num. III.

Protocoll

vom 20. October 1814.

In Gegenwart aller, im ersten Protocoll benannten Personen.

I.

In der von gestern auf heute verlegten Sitzung, übergab zuvörderst der Herr Staatsminister Freiherr von Linden die in der Anlage A. beigefügte Note, nach welcher Se. königl. Majestät von Wirtemberg die denselben ertheilte Vollmacht auch auf den Staats- und Conferenz-Minister Grafen von Winzingerode ausgedehnt, so daß künftighin beide zusammen als Bevollmächtigte bei dem Congreß in dieser niedergesetzten Versammlung erscheinen werden, und gab zugleich die hierauf sprechende Original-Vollmacht zu den Acten.

2.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Linden stellte hierauf nochmals in Proposition, die nach Maasgabe des Protocolls der zweiten Sitzung suspendirte Declaration an die übrigen Mitstände wirklich abgehen zu lassen, mit dem Anführen, daß bereits in der ersten Sitzung beliebt worden, zur Beruhigung der übrigen Mitstände und

zur Darstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens des Comité's, eine solche Erklärung abzugeben.

Die übrigen Bevollmächtigten waren jedoch einstimmmig der Meinung, daß, aus den in der zweiten Sitzung angeführten Gründen, die in Frage stehende Declaration zu suspendiren sey, zumal es nicht wohl möglich sey, selbige so zu redigiren, daß der dadurch beabsichtigte Zweck der Beruhigung der übrigen Staaten erreicht werden könne, auch die Abfassung dieser Declaration jetzt noch mehr bedenklich sey, als wenn sie gleich nach der ersten Sitzung erlassen worden wäre.

Es ward daher per majora beschlossen, daß es bei dem in der zweiten Sitzung gefaßten Beschluß zu belassen sey; wobei jedoch der Herr Fürst von Metternich sich ausdrücklich die Befugniß vorbehielt, nach Maasgabe der Umstände in der Folge wiederum zu der Proposition einer solchen Erklärung zurückzugehen.

3.

Nachdem hierauf zur Discussion der, nach Maasgabe der vorigen Sitzung, den Herren Bevollmächtigten mitgetheilten zwölf Deliberations-Puncte geschritten werden sollte, übergab zuvörderst der Herr Fürst von Wrede Namens des königlich-baierischen Hofes eine schriftliche Erklärung (Anlage B.) über diese Puncte, welche verlesen, und dabei verabredet wurde, daß nicht nur diese den übrigen Bevollmächtigten in Abschrift mitgetheilt werden solle, um darüber in der nächsten Sitzung Punct für Punct deliberiren zu können, sondern auch, daß überhaupt, wenn in der Folge dergleichen schriftliche Erklärungen abzugeben seyn würden, selbige sofort nach ihrer Abfassung den Bevollmächtigten in Abschrift mitzutheilen seyen, damit diese in der folgenden Sitzung desto besser auf die Discussion vorbereitet seyn möchten.

Obwohl solchergestalt die nähere Discussion der einzelnen Puncte auf die nächste Sitzung verschoben ward, so kam doch bei Vorlesung der königl. baierischen Erklärung ad punctum 8. indersonderheit die Frage zur Sprache: wie ferne denen Staaten Teutschlands, welche nicht zugleich auswärtige Mächte seyen, das Recht beschränkt werden könne, ohne Zustimmung des Bundes, und selbst ohne vorherige Anzeige bei demselben, mit auswärtigen Mächten überhaupt, und insbesondere mit Preussen und Oestreich, Bündnisse und Subsidien-Tractate in Hinsicht eines Kriegs, an welchem noch der Bund keinen Antheil nehme, zu schliessen? Und bemerkt der Herr Fürst Wrede dabei, daß wenn gleich der Satz undenklich angegeben werde, daß die Staaten des Bundes gegen einander Kriege zu führen befugt seyen, gleichwohl bei der Frage: wie fern ein Bundesstaat in Hinsicht der auswärtigen Mächte das Recht des Kriegs und der Bündnisse haben müsse? nothwendig auf die geographische Lage eines jeden Staates Rücksicht genommen, und ihm nicht zugemuthet werden müsse, solche Verpflichtungen einzugehen, die er nachmals, ohne Verletzung seiner Pflichten gegen seinen eigenen Staat, nicht erfüllen könne.

Nach der besondern Lage Baierns sey es gedenkbar, daß, wenn z. B. Frankreich und Oestreich in Italien einen Krieg führen, an dem mithin der Bund nicht verpflichtet sey Theil zu nehmen, gleichwohl Baiern dem Kriegstheater so nahe komme, daß es sich nicht nur genöthiget sehen würde, seine Truppen zur Formirung eines Cordons zusammen zu ziehen, sondern ihm auch frei stehen müsse, Oestreich zu Hülfe zu kommen, ohne erst diessfalls die Zustimmung des Bundes einzuholen, welches theils wegen des Zeitverlustes, theils wegen der als möglich gedenkbaren Weigerung der Zustimmung des Bundes, unthunlich seyn würde.

Es würde diese Beschränkung auch in politisch-moralischer Hinsicht die üble Folge haben, daß die bloß in Teutschland possessionirten Staaten dadurch an Achtung und Wichtigkeit bei den auswärtigen verlören, wenn diese, insbesondere auch Oestreich und Preussen, wüßten, daß sie in den Kriegen, die sie als Preussen, oder als Oestreich führten, keine Hülfe von den einzelnen Staaten, sondern allein von dem ganzen Bunde, oder mit dessen Zustimmung erwarten könnten.

Die Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen und Hannover, erklären hierauf einstimmig, wie sie es für durchaus nothwendig zu Erreichung des Zweckes des Bundes ansehen, auf dem Grundsatz zu bestehen, daß die bloß teutschen Bundesstaaten ohne Zustimmung des Bundes keinen Theil an Kriegen mit Auswärtigen nehmen, und keine Bündnisse eingehen könnten. Nur dadurch lasse sich der große, und für die Dauer der Ruhe Teuschlands so wesentliche Zweck erreichen, daß Teutschland als eine grosse, zwischen Frankreich auf der einen, und Rußland auf der andern Seite gelegene Staatengesellschaft nicht durch die Handlungen einzelner Mitglieder gefährdet, in Kriege verflochten, und der Wohlthat einer allgemeinen für Europa so wichtigen Neutralität beraubt werde, und nachher Teutsche gegen Teutsche zu fechten kämen, welches letztere der Fall seyn würde, wenn z. B. in Kriegen zwischen Frankreich und Oestreich in Italien, ein Staat sich mit dem ersteren, ein anderer mit dem letzteren verbinden könne.

Man werde die Möglichkeit nicht darthun können, daß der Bund dauerhaft bestehen könne, wenn jener Grundsatz, der aus den Begriffen einer Societät fliesse, nicht aufrecht erhalten werde, da alsdann bei einem jeden Krieg auswärtiger Mächte der Bund Gefahr laufe, compromittirt zu werden, und der königlich-hannöverische Bevollmächtigte erklärte insonderheit dabei, daß, obgleich Hannover nach seinen Verhältnissen mit England am

leichtesten in den Fall kommen könnte, von diesem zu Bündnissen aufgefordert zu werden, man gleichwohl bereit sey, auf alle Schliessung solcher Bündnisse ohne Zustimmung des Bundes, Verzicht zu leisten, wenn ein Gleiches auch von den übrigen bloß teutschen Staaten geschehe, und dadurch den fremden Mächten der Vorwand genommen werde, teutsche Staaten darum feindlich zu behandeln, weil sie den Feinden desselben Beistand geleistet hätten.

Es sey auch nicht abzusehen, daß dadurch irgend einem Staate ein wahrhafter Nachtheil entstehe; denn was

1) den Fall einer wahren Nothwehr betreffe, so sey es die Absicht nicht, einem Staat das Recht zu beschränken, seine Truppen zusammen zu ziehen, um die Neutralität seines Landes zu behaupten, oder in eiligen Fällen, zum Schutze seiner eigenen Staaten, sich der Selbsthülfe gegen Auswärtige zu bedienen.

2) Sey in allen den Fällen, wo ein Bundesstaat von Auswärtigen mit Feindseligkeiten bedrohet werde, der Bund verpflichtet, denselben zu schützen, und habe man nichts dagegen, daß diese Verpflichtung so streng wie möglich in der BundesActe ausgedrückt werde.

3) Sey auch überhaupt nicht davon die Rede, den Bundesständen das Recht zu nehmen, ihre Truppen, wie sie es für gut finden, in ihrem Lande zusammen zu ziehen, oder ihnen das Recht des Krieges gegen Auswärtige zu entziehen, sondern nur die Ausübung des letztern, an die Zustimmung des Bundes zu knüpfen, welches aus den wesentlichen Begriffen einer Societät fließe.

Da indessen der Herr Fürst von Wrede, ohne das Gewicht jener Gründe in Abrede zu stellen, zu erkennen gab, daß er vor der Hand in jenen Grundsatz nicht einstimmen könne, auch zweifeln müsse, daß selbiger in

dem Maase von seinem Souverain werde angenommen werden, wenn nicht solche Modificationen dabei eintreten, welche die Localität der baierischen Staaten nothwendig mache, so wurde derselbe aufgefordert, gegen die nächste Sitzung einen Entwurf zu einer Redaction zu machen, welche ohne der Erreichung des Hauptzweckes des Bundes entgegenzustehen, solche Modificationen enthalte, die selbige Baiern und den übrigen Staaten annehmlich machen könnten, und das Interesse des Ganzen mit dem Interesse des einzelnen Theiles vereinigten.

Baron von Linden erinnerte noch insbesondere, daß, wenn auch bei eintretender naher Gefahr, das Recht der Selbsthülfe einem jeden Staat verbleibe, auch ausdrücklich verclausulirt werde, daß in solchen Fällen der Bund die strenge Verbindlichkeit habe, den einzelnen Bundesstaaten beizustehen, gleichwohl auch in Hinsicht entfernterer Gefahren, sich der Souverain nicht so könne die Hände binden lassen, daß er die Ausübung des Rechts des Krieges und der Bündnisse der Zustimmung des Bundes unterwerfe.

Bei Gelegenheit der in der vorgelesenen wirtembergischen Erklärung (Anlage C) enthaltenen Aeusserung, wider die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der teutschen Nation*), gab der Herr Fürst von Metternich zu erkennen, daß gleichwohl eine solche Festsetzung schlechterdings nothwendig sey, daß in der vorigen Verfassung den teutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen; in den letztern Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten

*) Man vergl. auch die baierische Erklärung über diesen Punct oben in dem zweiten Protocoll, §. 4, Num. 2.
Anm. d. H.

seyen, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig gesichert werden müßten, wie denn z. B. in einigen Staaten die Verfügung getroffen worden, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Residenz zubringen sollten, welcher Zwang in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. seine Familie in fünf verschiedenen Staaten possessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen in diesen verschiedenen Staaten Genüge zu leisten.

4.

Der Herr Fürst, Staatskanzler von Hardenberg trug sodann darauf an, daß zur Erörterung der Puncte, welche die künftige MilitärVerfassung in Teutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niedergesetzt werden möge, welches sich jedoch nur mit dem von dem jetzigen Comité zu seiner Erörterung vorgestellten Puncten zu beschäftigen habe.

Dieser Vorschlag wurde allgemein gebilligt. Da jedoch der Herr Fürst von Wrede darauf aufmerksam machte, daß vor Niedersetzung dieses Comité es nothwendig seyn werde, erst die DeliberationsGegenstände festzusetzen, womit dasselbe sich zu beschäftigen haben würde; so ward der Herr Fürst von Wrede ersucht, die Puncte zu entwerfen, und sie in der nächsten auf morgen Abend um 8 Uhr beliebten Sitzung vorzulegen.

Womit das gegenwärtige Protocoll beschlossen wurde.

ad 1) Bemerkte der Herr Fürst von Wrede, daß noch zur Zeit der Ausdruck „Stände" und „freie Städte" nicht zugelassen werden könne, weil man dermalen und vor dem Eintritt in den Bund, nicht mehr teutsche Reichsstände als existirend ansehen könne, auch die Freiheit der Städte noch zur Zeit nicht ausgesprochen sey. Es ward daher beliebt, statt dessen allgemein den Ausdruck „Staaten" zu gebrauchen.

ad 2) Erinnert der Herr Fürst von Wrede, das der Ausdruck der Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation*) um deßwillen zu weitgehend scheine, weil insonderheit in Hinsicht der Juden gedenkbar sey, daß sie in einem Staate nicht gleiche Rechte wie in den übrigen genössen, bezeigte sich jedoch nachmals mit der gegebenen Erklärung zufrieden, daß hier nur von verfassungsmäßigen Rechten die Rede sey, mithin, wenn durch die Verfassung für selbige Nichts festgesetzt worden, durch diesen Artikel keinem Landesherrn die Hände gebunden wären.

ad 3) Schlug der Herr Baron von Linden zwar vor, daß statt des Ausdrucks „Regierungsrechte", „Souverainetätsrechte" zu setzen wären, stand aber für jetzt von diesem Antrage aus den von Preussen angeführten Gründen ab, daß der Gebrauch eines ausländischen Wortes in der Bundes-Acte nicht zu empfehlen sey.

ad 4) Ward beliebt, statt „Fürsten und Stände" zu setzen „übrigen Stände", da dieser letztere

*) Eine wirtembergische Erklärung über diesen Punct, findet man unten in der Anlage C zu dem zweiten Protocoll, und eine östreichische in §. 2 des zweiten Protocolls. Anm. d. H.

Ausdruck, in Hinsicht der in diesem Artikel als in den Bund schon eingetreten angesehenen Staaten, unbedenklich sey.

ad 5) Erinnerte Herr Fürst von Wrede, daß es noch zur Zeit an dem Grundsatz fehle, daß unter einer Zahl von sieben Kreisen, zwei Kreise auf Oestreich, und zwei auf Preussen fallen müßten; da doch die Bestimmung der Kreise von der Population, oder der Ausdehnung der Länder abgemessen werden zu müssen scheine, und noch nicht deutlich erhelle, mit welchem Theile Oestreich und Preussen zu dem Bunde concurriren würden.

Oestreichisch- und preussischer Seits würde hierauf erwiedert, daß, wie überhaupt der Grund, warum Preussen und Oestreich, einem jeden zwei Kreise, mithin auch zwei Stimmen in dem Rath der KreisObersten zuzutheilen seyen, schon durch die grössere Ländermasse, mit welcher sie an dem Bund Theil nehmen, motivirt werde, sie unbedenklich erklärten, daß Oestreich mit seinen gesammten Staaten, mit alleiniger*) Ausnahme von Ungarn und Italien, und Preussen mit allen seinen Staaten, mit alleiniger**) Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bunde beitreten wollten. Unter diesen Umständen sey es aber um so angemessener, daß Preussen und Oestreich, wenn sie unter einander einig sind, in Hinsicht der für den Kreis-Oberstenrath gehörigen Angelegenheiten, der Majorität der Stimmen versichert seyen, als ihnen nicht zugemuthet werden könne, sich in Hinsicht

*) In einem andern Exemplar steht „allgemeiner." Anm. d. H.

**) Wie in voriger Note. Anm. d. H.

der Angelegenheiten des Kriegs und Friedens, von der Majorität der übrigen Stände dependent zu machen; es sey dieses auch um so weniger den übrigen Ständen zum Nachtheil, als eines Theils vorauszusehen sey, daß in künftigen Kriegen, wenn Oestreich und Preussen einig seyen, sich die übrigen Staaten Teutschlands ohnehin nicht würden von der Theilnahme ausschliessen können, wenn aber Preussen und Oestreich nicht einig wären, eine Majorität für keinen derselben allein mehr vorhanden sey.

ad 6) Wurde beliebt, statt „Fürsten und Städte," zu setzen „Stände."

ad 7) Wurde zuvörderst von den Herren Fürsten von Metternich und Hardenberg bemerkt, daß das vorgeschlagene Geschäfts-Präsidium für Oestreich, zuerst preussischer Seits in Vorschlag gebracht, und östreichischer Seits nur unter der Bedingung angenommen worden, daß dieses Präsidium sich bloß auf den formalen Geschäftsgang beschränken solle, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe.

In Hinsicht der Canzlei, gab auch der östreichische Bevollmächtigte zu erkennen, daß es die Absicht nicht sey, die Canzlei östreichischer Seits allein zu ernennen, und zu verpflichten, vielmehr auch die übrigen Mitglieder zu deren Ernennung zu concurriren haben, und die Canzlei, sowohl als das Archiv, dem Bunde selbst untergeordnet sey, und diesem verpflichtet werden müsse.

ad 8) Bei den Artikeln 8 bis 12 ist für jetzt nichts besonders erinnert worden.

Es ward hierauf beschlossen, die vorgelesenen zwölf Punkte den sämmtlichen Herren Bevollmächtigten in Abschrift mitzutheilen, um darüber in der nächsten auf Mittwoch den 19. dieses um 12 Uhr festgesetzten Conferenz ihre näheren Erläuterungen beizubringen.

Womit die jetzige Sitzung geschlossen wurde.

Num. III.

Protocoll
vom 20. October 1814.

In Gegenwart aller, im ersten Protocoll benannten Personen.

1.

In der von gestern auf heute verlegten Sitzung, übergab zuvörderst der Herr Staatsminister Freiherr von Linden die in der Anlage A. beigefügte Note, nach welcher Se. königl. Majestät von Wirtemberg die denselben ertheilte Vollmacht auch auf den Staats- und ConferenzMinister Grafen von Winzingerode ausgedehnt, so daß künftighin beide zusammen als Bevollmächtigte bei dem Congreß in dieser niedergesetzten Versammlung erscheinen werden, und gab zugleich die hierauf sprechende OriginalVollmacht zu den Acten.

2.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Linden stellte hierauf nochmals in Proposition, die nach Maasgabe des Protocolls der zweiten Sitzung suspendirte Declaration an die übrigen Mitstände wirklich abgehen zu lassen, mit dem Anführen, daß bereits in der ersten Sitzung beliebt worden, zur Beruhigung der übrigen Mitstände und

Es würde diese Beschränkung auch in politisch-moralischer Hinsicht die üble Folge haben, daß die bloß in Teutschland possessionirten Staaten dadurch an Achtung und Wichtigkeit bei den auswärtigen verlören, wenn diese, insbesondere auch Oestreich und Preussen, wüßten, daß sie in den Kriegen, die sie als Preussen, oder als Oestreich führten, keine Hülfe von den einzelnen Staaten, sondern allein von dem ganzen Bunde, oder mit dessen Zustimmung erwarten könnten.

Die Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen und Hannover, erklären hierauf einstimmig, wie sie es für durchaus nothwendig zu Erreichung des Zweckes des Bundes ansehen, auf dem Grundsatz zu bestehen, daß die bloß teutschen Bundesstaaten ohne Zustimmung des Bundes keinen Theil an Kriegen mit Auswärtigen nehmen, und keine Bündnisse eingehen könnten. Nur dadurch lasse sich der große, und für die Dauer der Ruhe Teutschlands so wesentliche Zweck erreichen, daß Teutschland als eine grosse, zwischen Frankreich auf der einen, und Rußland auf der andern Seite gelegene Staatengesellschaft nicht durch die Handlungen einzelner Mitglieder gefährdet, in Kriege verflochten, und der Wohlthat einer allgemeinen für Europa so wichtigen Neutralität beraubt werde, und nachher Teutsche gegen Teutsche zu fechten kämen, welches letztere der Fall seyn würde, wenn z. B. in Kriegen zwischen Frankreich und Oestreich in Italien, ein Staat sich mit dem ersteren, ein anderer mit dem letzteren verbinden könne.

Man werde die Möglichkeit nicht darthun können, daß der Bund dauerhaft bestehen könne, wenn jener Grundsatz, der aus den Begriffen einer Societät fliesse, nicht aufrecht erhalten werde, da alsdann bei einem jeden Krieg auswärtiger Mächte der Bund Gefahr laufe, compromittirt zu werden, und der königlich-hannöverische Bevollmächtigte erklärte insonderheit dabei, daß, obgleich Hannover nach seinen Verhältnissen mit England am

leichtesten in den Fall kommen könnte, von diesem zu Bündnissen aufgefordert zu werden, man gleichwohl bereit sey, auf alle Schliessung solcher Bündnisse ohne Zustimmung des Bundes, Verzicht zu leisten, wenn ein Gleiches auch von den übrigen bloß teutschen Staaten geschehe, und dadurch den fremden Mächten der Vorwand genommen werde, teutsche Staaten darum feindlich zu behandeln, weil sie den Feinden desselben Beistand geleistet hätten.

Es sey auch nicht abzusehen, daß dadurch irgend einem Staate ein wahrhafter Nachtheil entstehe; denn was

1) den Fall einer wahren Nothwehr betreffe, so sey es die Absicht nicht, einem Staat das Recht zu beschränken, seine Truppen zusammen zu ziehen, um die Neutralität seines Landes zu behaupten, oder in eiligen Fällen, zum Schutze seiner eigenen Staaten, sich der Selbsthülfe gegen Auswärtige zu bedienen.

2) Sey in allen den Fällen, wo ein Bundesstaat von Auswärtigen mit Feindseligkeiten bedrohet werde, der Bund verpflichtet, denselben zu schützen, und habe man nichts dagegen, daß diese Verpflichtung so streng wie möglich in der BundesActe ausgedrückt werde.

3) Sey auch überhaupt nicht davon die Rede, den Bundesständen das Recht zu nehmen, ihre Truppen, wie sie es für gut finden, in ihrem Lande zusammen zu ziehen, oder ihnen das Recht des Krieges gegen Auswärtige zu entziehen, sondern nur die Ausübung des letztern, an die Zustimmung des Bundes zu knüpfen, welches aus den wesentlichen Begriffen einer Societät fliesse.

Da indessen der Herr Fürst von Wrede, ohne das Gewicht jener Gründe in Abrede zu stellen, zu erkennen gab, daß er vor der Hand in jenen Grundsatz nicht einstimmen könne, auch zweifeln müsse, daß selbiger in

dem Maase von seinem Souverain werde angenommen werden, wenn nicht solche Modificationen dabei eintreten, welche die Localität der baierischen Staaten nothwendig mache, so wurde derselbe aufgefordert, gegen die nächste Sitzung einen Entwurf zu einer Redaction zu machen, welche ohne der Erreichung des Hauptzweckes des Bundes entgegenzustehen, solche Modificationen enthalte, die selbige Baiern und den übrigen Staaten annehmlich machen könnten, und das Interesse des Ganzen mit dem Interesse des einzelnen Theiles vereinigten.

Baron von Linden erinnerte noch insbesondere, daß, wenn auch bei eintretender naher Gefahr, das Recht der Selbsthülfe einem jeden Staat verbleibe, auch ausdrücklich verclausulirt werde, daß in solchen Fällen der Bund die strenge Verbindlichkeit habe, den einzelnen Bundesstaaten beizustehen, gleichwohl auch in Hinsicht entfernterer Gefahren, sich der Souverain nicht so könne die Hände binden lassen, daß er die Ausübung des Rechts des Krieges und der Bündnisse der Zustimmung des Bundes unterwerfe.

Bei Gelegenheit der in der vorgelesenen wirtembergischen Erklärung (Anlage C) enthaltenen Aeusserung, wider die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der teutschen Nation*), gab der Herr Fürst von Metternich zu erkennen, daß gleichwohl eine solche Festsetzung schlechterdings nothwendig sey, daß in der vorigen Verfassung den teutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen; in den letztern Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten

*) Man vergl. auch die baierische Erklärung über diesen Punct oben in dem zweiten Protocoll, §. 4, Num. 2.
Anm. d. H.

seyen, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig gesichert werden müßten, wie denn z. B. in einigen Staaten die Verfügung getroffen worden, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Residenz zubringen sollten, welcher Zwang in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. seine Familie in fünf verschiedenen Staaten possessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen in diesen verschiedenen Staaten Genüge zu leisten.

4.

Der Herr Fürst, Staatskanzler von Hardenberg trug sodann darauf an, daß zur Erörterung der Puncte, welche die künftige MilitärVerfassung in Teutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niedergesetzt werden möge, welches sich jedoch nur mit dem von dem jetzigen Comité zu seiner Erörterung vorgestellten Puncten zu beschäftigen habe.

Dieser Vorschlag wurde allgemein gebilligt. Da jedoch der Herr Fürst von Wrede darauf aufmerksam machte, daß vor Niedersetzung dieses Comité es nothwendig seyn werde, erst die DeliberationsGegenstände festzusetzen, womit dasselbe sich zu beschäftigen haben würde; so ward der Herr Fürst von Wrede ersucht, die Puncte zu entwerfen, und sie in der nächsten auf morgen Abend um 8 Uhr beliebten Sitzung vorzulegen.

Womit das gegenwärtige Protocoll beschlossen wurde.

Anlage A.

Ist eine königlich-wirtembergische Note, worin die für den Herrn Staatsminister Frhrn. von Linden ausgestellte Vollmacht, auf den königlich-wirtembergischen Herrn Staatsminister Grafen von Winzingerode, als ersten Bevollmächtigten, ausgedehnt wird.

(Die Vollmacht ward, laut des achten Protocolls vom 3. Nov. 1814, zurückgegeben.)

Anlage B.

Erklärung

des königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten, über die zwölf DeliberationsPuncte.

Der königlich-baierische Bevollmächtigte hat sich beeilet, Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Souverain, über jene Gegenstände, welche in der Sitzung vom 16. October zur Sprache gekommen, und vorzüglich das kaiserlich-östreichischer und königlich-preussischer Seits entworfene Project zu einer künftigen teutschen Bundesverfassung betreffen, Vortrag zu erstatten.

Sr. Majestät haben Ihrem Bevollmächtigten schon früher solche ausgedehnte Instructionen über den Beitritt zu einer, wie es Allerhöchst Ihnen schien, zweckmäsigen, sowohl die Regenten, welche den künftigen teutschen Bundesstaat bilden sollen, als ihre Völker befriedigenden Verfassung, gegeben, daß es Ihnen schmerzlich fällt, mehreren Puncten des in der Sitzung vom 16. vorgelegten Entwurfs nicht beitreten zu können.

1) Bei dem Entwurf des §. 1. wünschen Sr. Majestät der König von Baiern, daß der Ausdruck aufgenommen werden möge:

„die Staaten Teutschlands, mit Inbegriff Oestreichs „und Preussens, für ihre hier genannten Lande „N. N., vereinigen sich“.

2) Bei dem §. 2., wo die Worte vorkommen: „einer Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder „Classe der Nation,“ kommt zu erwähnen, daß dieser Ausdruck zu einer mannichfaltigen Auslegung Anlaß geben kann.

Note einer andern Hand.

Baiern will seine Regierungsrechte nicht beschränken lassen.

Se. Majestät glauben nicht, Ihren Unterthanen, über die sie unbedingte, durch ältere und neuere Verträge anerkannte und gesicherte Regierungsrechte ausüben, das Recht einer Berufung an den Bundesrath einräumen zu können, nachdem die baierische Regierung die von ihr niedergesetzen Gerichtshöfe als die Stellen anerkennt, welche auch gegen sie selbst in Rechtsgegenständen entscheiden, und ihre Urtheile vollziehen können. Sie unterwirft sich, wie schon mehrere Fälle vorliegen, dem Ausspruch ihres obersten Gerichtshofs, von diesem kann keine Berufung mehr statt finden.

3) Unter Bezug auf die obige Erinnerung folgt, daß das baierische Gouvernement nicht gesinnet ist, sich der Ausübung irgend eines Regierungsrechtes zu begeben, welches der Sr. Majestät dem König durch die neuesten Verträge garantirten Souveraineität anhängt, und welches Baiern bisher rechtmäßig ausgeübt hat.

Der teutsche Bund soll nur aus den fünf Mächten bestehen.

4) Ist man königlich-baierischer Seits vollkommen damit einverstanden, eine teutsche Bundesversammlung, welche aus den Mächten des dermaligen sich constituirt habenden Ausschusses bestehen dürfte, zu bilden. Ehe man sich aber über die ange-

Wegen der Bildung eines Fürstenraths, fordert Baiern nähere Erklärung über ihren Zweck.

fragte Ausbildung eines aus den übrigen Ständen bestehen sollenden zweiten Raths erklärt, muß man sich nähere Aufklärung erbitten, welchen Zweck dieser zweite Rath haben, und aus welchen er bestehen soll.

Will Oestreich und Preussen nur eine Stimme einräumen.

5) Se. Majestät der König von Baiern glauben, daß die zwei Stimmen, die sowohl Oestreich als Preussen in dem Rath der fünf KreisObersten sich vorzubehalten wünschen, Anlaß zu manchen künftigen Irrungen geben könnten.

Ohne sich dermalen über die Wichtigkeit der Gründe, welche die Herren Bevollmächtigten dieser beiden Höfe in der Sitzung vom 16. dieses vorzutragen die Güte hatten, oder in den Beweis ihrer Richtwichtigkeit sich einzulassen, glaubt man königlich-baierischer Seits vorschlagen zu müssen, daß jedem der KreisObersten gleiche Stimmen zu Theil werden sollten.

Der Bundesrath dürfte vielleicht nicht darauf Rücksicht nehmen, was Oestreich und Preussen an Streitkräften zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des teutschen Bundes mehr oder weniger beitragen wollen. Baiern ist nach Oestreich und Preussen der mächtigste teutsche Staat. Wollte man das Maximum, was dieser zur Vertheidigung der teutschen Unabhängigkeit beitragen kann, auch als Maasstab ansehen, wornach Oestreich und Preussen mit ihren Staatskräften dazu beitragen sollen, (indem beide letztere Mächte so weit rückwärts liegende Staaten haben, daß der teutsche Bundesstaat solche nicht einmal wohlräthlich als bevollständigenden Theil des teutschen Bundeskörpers annehmen kann); so wird aus der Natur der Sache auch der Grund zu einer, von diesen beiden Höfen gewünsch-

ten Mehrheit der Stimmen zerfallen, wenn auch die übrigen beiden Mitglieder des Bundes, ihrer geringen Streitkräfe ungeachtet, gleiche Stimmen erhalten.

Es ist von königlich-preussischer Seite, zu Begründung des von mehr gedachten beiden Höfen geäusserten Wunsches, der Satz aufgestellt worden, Oestreich und Preussen concurriren mit einer grossen Volksmenge, folglich auch mit grossen Streitkräften, zur Bundessache.

Ist dieser Grundsatz richtig, so würde ihn auch Baiern gegen die übrigen zwei Mitstände in Anspruch nehmen können, um auch aus gleicher Ursache vor diesen zwei Stimmen zu verlangen. Dermalen, wo es sich davon handelt, von dem heiligen Grundsatze auszugehen, dem teutschen Vaterlande Ruhe und Unabhängigkeit und Zufriedenheit der Völker zu verschaffen, dürfte bei Begründung des die teutschen Staaten vorstellenden obersten Ausschusses, Alles vermieden werden, was auch nur vermeintliches Uebergewicht, Reibung oder Mißverstand veranlassen kann.

Aus den Worten, welche in dem §. 5. des Entwurfs vom 16. October, Lit. A, enthalten sind, könnte die Auslegung hergeleitet werden, daß die den Ausschuß und Bundesrath bildenden Könige sich des Rechtes begeben, Gesandte an fremde Höfe zu ernennen, und von andern Höfen anzunehmen; ein Recht, welches unmittelbar den königlichen Rechten anhängt, und nicht vergeben werden kann.

Auch hierin würde die von Oestreich und Preussen gewünschte Stimmen-Mehrheit den übrigen Mitständen nachtheilig seyn.

6) Ueber den §. 6. muß man sich königlich-baierischer Seits eine nähere Aufklärung erbitten, berührt jedoch im Vorbeigehen, daß man auch hierin auf den letzten Besitzstand und die deßfallsigen jüngeren Allianz-Verträge sich beruft, und von dem Stand der Dinge

zur Darstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens des Comité's, eine solche Erklärung abzugeben.

Die übrigen Bevollmächtigten waren jedoch einstimmmig der Meinung, daß, aus den in der zweiten Sitzung angeführten Gründen, die in Frage stehende Declaration zu suspendiren sey, zumal es nicht wohl möglich sey, selbige so zu redigiren, daß der dadurch beabsichtigte Zweck der Beruhigung der übrigen Staaten erreicht werden könne, auch die Abfassung dieser Declaration jetzt noch mehr bedenklich sey, als wenn sie gleich nach der ersten Sitzung erlassen worden wäre.

Es ward daher per majora beschlossen, daß es bei dem in der zweiten Sitzung gefaßten Beschluß zu belassen sey; wobei jedoch der Herr Fürst von Metternich sich ausdrücklich die Befugniß vorbehielt, nach Maasgabe der Umstände in der Folge wiederum zu der Proposition einer solchen Erklärung zurückzugehen.

3.

Nachdem hierauf zur Discussion der, nach Maasgabe der vorigen Sitzung, den Herren Bevollmächtigten mitgetheilten zwölf Deliberations-Puncte geschritten werden sollte, übergab zuvörderst der Herr Fürst von Wrede Namens des königlich-baierischen Hofes eine schriftliche Erklärung (Anlage B.) über diese Puncte, welche verlesen, und dabei verabredet wurde, daß nicht nur diese den übrigen Bevollmächtigten in Abschrift mitgetheilt werden solle, um darüber in der nächsten Sitzung Punct für Punct deliberiren zu können, sondern auch, daß überhaupt, wenn in der Folge dergleichen schriftliche Erklärungen abzugeben seyn würden, selbige sofort nach ihrer Abfassung den Bevollmächtigten in Abschrift mitzutheilen seyen, damit diese in der folgenden Sitzung desto besser auf die Discussion vorbereitet seyn möchten.

Obwohl solchergestalt die nähere Discussion der einzelnen Puncte auf die nächste Sitzung verschoben ward, so kam doch bei Vorlesung der königl. baierischen Erklärung ad punctum 8. insbesonderheit die Frage zur Sprache: wie ferne denen Staaten Teutschlands, welche nicht zugleich auswärtige Mächte seyen, das Recht beschränkt werden könne, ohne Zustimmung des Bundes, und selbst ohne vorherige Anzeige bei demselben, mit auswärtigen Mächten überhaupt, und insbesondere mit Preussen und Oestreich, Bündnisse und Subsidien-Tractate in Hinsicht eines Kriegs, an welchem noch der Bund keinen Antheil nehme, zu schliessen? Und bemerkt der Herr Fürst Wrede dabei, daß wenn gleich der Satz unbenklich angegeben werde, daß die Staaten des Bundes gegen einander Kriege zu führen befugt seyen, gleichwohl bei der Frage: wie fern ein Bundesstaat in Hinsicht der auswärtigen Mächte das Recht des Kriegs und der Bündnisse haben müsse? nothwendig auf die geographische Lage eines jeden Staates Rücksicht genommen, und ihm nicht zugemuthet werden müsse, solche Verpflichtungen einzugehen, die er nachmals, ohne Verletzung seiner Pflichten gegen seinen eigenen Staat, nicht erfüllen könne.

Nach der besondern Lage Baierns sey es gedenkbar, daß, wenn z. B. Frankreich und Oestreich in Italien einen Krieg führen, an dem mithin der Bund nicht verpflichtet sey Theil zu nehmen, gleichwohl Baiern dem Kriegstheater so nahe komme, daß es sich nicht nur genöthiget sehen würde, seine Truppen zur Formirung eines Cordons zusammen zu ziehen, sondern ihm auch frei stehen müsse, Oestreich zu Hülfe zu kommen, ohne erst diessfalls die Zustimmung des Bundes einzuholen, welches theils wegen des Zeitverlustes, theils wegen der als möglich gedenkbaren Weigerung der Zustimmung des Bundes, unthunlich seyn würde.

Es würde diese Beschränkung auch in politisch-moralischer Hinsicht die üble Folge haben, daß die bloß in Teutschland possessionirten Staaten dadurch an Achtung und Wichtigkeit bei den auswärtigen verlören, wenn diese, insbesondere auch Oestreich und Preussen, wüßten, daß sie in den Kriegen, die sie als Preussen, oder als Oestreich führten, keine Hülfe von den einzelnen Staaten, sondern allein von dem ganzen Bunde, oder mit dessen Zustimmung erwarten könnten.

Die Bevollmächtigten von Oestreich, Preussen und Hannover, erklären hierauf einstimmig, wie sie es für durchaus nothwendig zu Erreichung des Zweckes des Bundes ansehen, auf dem Grundsatz zu bestehen, daß die bloß teutschen Bundesstaaten ohne Zustimmung des Bundes keinen Theil an Kriegen mit Auswärtigen nehmen, und keine Bündnisse eingehen könnten. Nur dadurch lasse sich der grosse, und für die Dauer der Ruhe Teuschlands so wesentliche Zweck erreichen, daß Teutschland als eine grosse, zwischen Frankreich auf der einen, und Rußland auf der andern Seite gelegene Staatengesellschaft nicht durch die Handlungen einzelner Mitglieder gefährdet, in Kriege verflochten, und der Wohlthat einer allgemeinen für Europa so wichtigen Neutralität beraubt werde, und nachher Teutsche gegen Teutsche zu fechten kämen, welches letztere der Fall seyn würde, wenn z. B. in Kriegen zwischen Frankreich und Oestreich in Italien, ein Staat sich mit dem ersteren, ein anderer mit dem letzteren verbinden könne.

Man werde die Möglichkeit nicht darthun können, daß der Bund dauerhaft bestehen könne, wenn jener Grundsatz, der aus den Begriffen einer Societät fliesse, nicht aufrecht erhalten werde, da alsdann bei einem jeden Krieg auswärtiger Mächte der Bund Gefahr laufe, compromittirt zu werden, und der königlich-hannöverische Bevollmächtigte erklärte insonderheit dabei, daß, obgleich Hannover nach seinen Verhältnissen mit England am

leichtesten in den Fall kommen könnte, von diesem zu Bündnissen aufgefordert zu werden, man gleichwohl bereit sey, auf alle Schliessung solcher Bündnisse ohne Zustimmung des Bundes, Verzicht zu leisten, wenn ein Gleiches auch von den übrigen bloß teutschen Staaten geschehe, und dadurch den fremden Mächten der Vorwand genommen werde, teutsche Staaten darum feindlich zu behandeln, weil sie den Feinden desselben Beistand geleistet hätten.

Es sey auch nicht abzusehen, daß dadurch irgend einem Staate ein wahrhafter Nachtheil entstehe; denn was

1) den Fall einer wahren Nothwehr betreffe, so sey es die Absicht nicht, einem Staat das Recht zu beschränken, seine Truppen zusammen zu ziehen, um die Neutralität seines Landes zu behaupten, oder in eiligen Fällen, zum Schutze seiner eigenen Staaten, sich der Selbsthülfe gegen Auswärtige zu bedienen.

2) Sey in allen den Fällen, wo ein Bundesstaat von Auswärtigen mit Feindseligkeiten bedrohet werde, der Bund verpflichtet, denselben zu schützen, und habe man nichts dagegen, daß diese Verpflichtung so streng wie möglich in der BundesActe ausgedrückt werde.

3) Sey auch überhaupt nicht davon die Rede, den Bundesständen das Recht zu nehmen, ihre Truppen, wie sie es für gut finden, in ihrem Lande zusammen zu ziehen, oder ihnen das Recht des Krieges gegen Auswärtige zu entziehen, sondern nur die Ausübung des letztern, an die Zustimmung des Bundes zu knüpfen, welches aus den wesentlichen Begriffen einer Societät fließe.

Da indessen der Herr Fürst von Wrede, ohne das Gewicht jener Gründe in Abrede zu stellen, zu erkennen gab, daß er vor der Hand in jenen Grundsatz nicht einstimmen könne, auch zweifeln müsse, daß selbiger in

dem Maaße von seinem Souverain werde angenommen werden, wenn nicht solche Modificationen dabei eintreten, welche die Localität der baierischen Staaten nothwendig mache, so wurde derselbe aufgefordert, gegen die nächste Sitzung einen Entwurf zu einer Redaction zu machen, welche ohne der Erreichung des Hauptzweckes des Bundes entgegenzustehen, solche Modificationen enthalte, die selbige Baiern und den übrigen Staaten annehmlich machen könnten, und das Interesse des Ganzen mit dem Interesse des einzelnen Theiles vereinigten.

Baron von Linden erinnerte noch insbesondere, daß, wenn auch bei eintretender naher Gefahr, das Recht der Selbsthülfe einem jeden Staat verbleibe, auch ausdrücklich verclausulirt werde, daß in solchen Fällen der Bund die strenge Verbindlichkeit habe, den einzelnen Bundesstaaten beizustehen, gleichwohl auch in Hinsicht entfernterer Gefahren, sich der Souverain nicht so könne die Hände binden lassen, daß er die Ausübung des Rechts des Krieges und der Bündnisse der Zustimmung des Bundes unterwerfe.

Bei Gelegenheit der in der vorgelesenen wirtembergischen Erklärung (Anlage C) enthaltenen Aeusserung, wider die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der teutschen Nation*), gab der Herr Fürst von Metternich zu erkennen, daß gleichwohl eine solche Festsetzung schlechterdings nothwendig sey, daß in der vorigen Verfassung den teutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen; in den letztern Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten

*) Man vergl. auch die baierische Erklärung über diesen Punct oben in dem zweiten Protocoll, §. 4, Num. 2.
Anm. d. H.

seyen, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig gesichert werden müßten, wie denn z. B. in einigen Staaten die Verfügung getroffen worden, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Residenz zubringen sollten, welcher Zwang in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. seine Familie in fünf verschiedenen Staaten possessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen in diesen verschiedenen Staaten Genüge zu leisten.

4.

Der Herr Fürst, Staatskanzler von Hardenberg trug sodann darauf an, daß zur Erörterung der Puncte, welche die künftige Militär-Verfassung in Teutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niedergesetzt werden möge, welches sich jedoch nur mit dem von dem jetzigen Comité zu seiner Erörterung vorgestellten Puncten zu beschäftigen habe.

Dieser Vorschlag wurde allgemein gebilligt. Da jedoch der Herr Fürst von Wrede darauf aufmerksam machte, daß vor Niedersetzung dieses Comité es nothwendig seyn werde, erst die Deliberations-Gegenstände festzusetzen, womit dasselbe sich zu beschäftigen haben würde; so ward der Herr Fürst von Wrede ersucht, die Puncte zu entwerfen, und sie in der nächsten auf morgen Abend um 8 Uhr beliebten Sitzung vorzulegen.

Womit das gegenwärtige Protocoll beschlossen wurde.

Anlage A.

Ist eine königlich-wirtembergische Note, worin die für den Herrn Staatsminister Frhrn. von Linden ausgestellte Vollmacht, auf den königlich-wirtembergischen Herrn Staatsminister Grafen von Winzingerode, als ersten Bevollmächtigten, ausgedehnt wird.

(Die Vollmacht ward, laut des achten Protocolls vom 3. Nov. 1814, zurückgegeben.)

Anlage B.

Erklärung

des königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten, über die zwölf Deliberations-Puncte.

Der königlich-baierische Bevollmächtigte hat sich beeilet, Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Souverain, über jene Gegenstände, welche in der Sitzung vom 16. October zur Sprache gekommen, und vorzüglich das kaiserlich-östreichischer und königlich-preussischer Seits entworfene Project zu einer künftigen teutschen Bundesverfassung betreffen, Vortrag zu erstatten.

Sr. Majestät haben Ihrem Bevollmächtigten schon früher solche ausgedehnte Instructionen über den Beitritt zu einer, wie es Allerhöchst Ihnen schien, zweckmäsigen, sowohl die Regenten, welche den künftigen teutschen Bundesstaat bilden sollen, als ihre Völker befriedigenden Verfassung, gegeben, daß es Ihnen schmerzlich fällt, mehreren Puncten des in der Sitzung vom 16. vorgelegten Entwurfs nicht beitreten zu können.

1) Bei dem Entwurf des §. 1. wünschen Sr. Majestät der König von Baiern, daß der Ausdruck aufgenommen werden möge:

„die Staaten Teutschlands, mit Inbegriff Oestreichs „und Preussens, für ihre hier genannten Lande „N. N., vereinigen sich“.

2) Bei dem §. 2., wo die Worte vorkommen: „einer Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jeder „Classe der Nation,“ kommt zu erwähnen, daß dieser Ausdruck zu einer mannichfaltigen Auslegung Anlaß geben kann.

Note
einer andern Hand.

Baiern will seine Regierungsrechte nicht beschränken lassen.

Se. Majestät glauben nicht, Ihren Unterthanen, über die sie unbedingte, durch ältere und neuere Verträge anerkannte und gesicherte Regierungsrechte ausüben, das Recht einer Berufung an den Bundesrath einräumen zu können, nachdem die baierische Regierung die von ihr niedergesetzen Gerichtshöfe als die Stellen anerkennt, welche auch gegen sie selbst in Rechtsgegenständen entscheiden, und ihre Urtheile vollziehen können. Sie unterwirft sich, wie schon mehrere Fälle vorliegen, dem Ausspruch ihres obersten Gerichtshofs, von diesem kann keine Berufung mehr statt finden.

3) Unter Bezug auf die obige Erinnerung folgt, daß das baierische Gouvernement nicht gesinnet ist, sich der Ausübung irgend eines Regierungsrechtes zu begeben, welches der Sr. Majestät dem König durch die neuesten Verträge garantirten Souveraineität anhängt, und welches Baiern bisher rechtmäßig ausgeübt hat.

Der teutsche Bund soll nur aus den fünf Mächten bestehen.

4) Ist man königlich-baierischer Seits vollkommen damit einverstanden, eine teutsche Bundesversammlung, welche aus den Mächten des dermaligen sich constituirt habenden Ausschusses bestehen dürfte, zu bilden. Ehe man sich aber über die ange-

Wegen der Bildung eines Fürstenraths, fordert Baiern nähere Erklärung über ihren Zweck.

fragte Ausbildung eines aus den übrigen Ständen bestehen sollen, den zweiten Raths erklärt, muß man sich nähere Aufklärung erbitten, welchen Zweck dieser zweite Rath haben, und aus welchen er bestehen soll.

Will Oestreich und Preussen nur eine Stimme einräumen.

5) Se. Majestät der König von Baiern glauben, daß die zwei Stimmen, die sowohl Oestreich als Preussen in dem Rath der fünf Kreis Obersten sich vorzubehalten wünschen, Anlaß zu manchen künftigen Irrungen geben könnten.

Ohne sich dermalen über die Wichtigkeit der Gründe, welche die Herren Bevollmächtigten dieser beiden Höfe in der Sitzung vom 16. dieses vorzutragen die Güte hatten, oder in den Beweis ihrer Nichtwichtigkeit sich einzulassen, glaubt man königlich-baierischer Seits vorschlagen zu müssen, daß jedem der Kreis Obersten gleiche Stimmen zu Theil werden sollten.

Der Bundesrath dürfte vielleicht nicht darauf Rücksicht nehmen, was Oestreich und Preussen an Streitkräften zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des teutschen Bundes mehr oder weniger beitragen wollen. Baiern ist nach Oestreich und Preussen der mächtigste teutsche Staat. Wollte man das Maximum, was dieser zur Vertheidigung der teutschen Unabhängigkeit beitragen kann, auch als Maasstab ansehen, wornach Oestreich und Preussen mit ihren Staatskräften dazu beitragen sollen, (indem beide letztere Mächte so weit rückwärts liegende Staaten haben, daß der teutsche Bundesstaat solche nicht einmal wohlräthlich als bevollständigenden Theil des teutschen Bundeskörpers annehmen kann); so wird aus der Natur der Sache auch der Grund zu einer, von diesen beiden Höfen gewünsch-

ten Mehrheit der Stimmen zerfallen, wenn auch die übrigen beiden Mitglieder des Bundes, ihrer geringen Streitkräfte ungeachtet, gleiche Stimmen erhalten.

Es ist von königlich-preussischer Seite, zu Begründung des von mehr gedachten beiden Höfen geäusserten Wunsches, der Satz aufgestellt worden, Oestreich und Preussen concurriren mit einer grossen Volksmenge, folglich auch mit grossen Streitkräften, zur Bundessache.

Ist dieser Grundsatz richtig, so würde ihn auch Baiern gegen die übrigen zwei Mitstände in Anspruch nehmen können, um auch aus gleicher Ursache vor diesen zwei Stimmen zu verlangen. Dermalen, wo es sich davon handelt, von dem heiligen Grundsatze auszugehen, dem teutschen Vaterlande Ruhe und Unabhängigkeit und Zufriedenheit der Völker zu verschaffen, dürfte bei Begründung des die teutschen Staaten vorstellenden obersten Ausschusses, Alles vermieden werden, was auch nur vermeintliches Uebergewicht, Reibung oder Mißverstand veranlassen kann.

Aus den Worten, welche in dem §. 5. des Entwurfs vom 16. October, Lit. A, enthalten sind, könnte die Auslegung hergeleitet werden, daß die den Ausschuß und Bundesrath bildenden Könige sich des Rechtes begeben, Gesandte an fremde Höfe zu ernennen, und von andern Höfen anzunehmen; ein Recht, welches unmittelbar den königlichen Rechten anhängt, und nicht vergeben werden kann.

Auch hierin würde die von Oestreich und Preussen gewünschte StimmenMehrheit den übrigen Mitständen nachtheilig seyn.

6) Ueber den §. 6. muß man sich königlich-bairischer Seits eine nähere Aufklärung erbitten, berührt jedoch im Vorbeigehen, daß man auch hierin auf den letzten Besitzstand und die deßfallsigen jüngeren Allianz-Verträge sich beruft, und von dem Stand der Dinge

Diese Idee ist noch zur Zeit die einzige des in Frage befangenen Aufsatzes, auf die man dermalen eingehen kann.

Dabei kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch die übrigen Vorschläge dem Hauptzweck angepaßt, und darnach die Berathungen bestimmt werden mögen.

Im Allgemeinen kann hiebei die Bemerkung nicht übergangen werden, daß die in dem vorgelegten Project dem Hauptzweck fremden §§. die Frage zu erregen im Falle sind: worauf dieselben abzwecken? und ob dadurch nicht die Souveränetät mehr beschränkt werde, als der Hauptzweck erfodert?

So fern inzwischen der genannte Entwurf als allgemeiner Leitfaden der begonnenen Besprechungen erklärt wurde, möchte der königliche Bevollmächtigte nicht damit zurückbleiben, zu möglichster Beförderung der Berathungen und weiteren Erörterungen, einstweilen über einen oder andern Punct, so weit es die Allgemeinheit des Plans möglich macht, seine Ansicht mit dem in der Natur der Sache liegenden Vorbehalt zu äussern, daß ihm noch unbenommen bliebe, alle dergleichen dermalen nur über abgesonderte Puncte zu geben mögliche Aeusserungen seiner Zeit, und wenn die zu erwartenden weiteren Erörterungen eine Uebersicht über das Ganze und den Zussammenhang und Verbindung seiner einzelnen Theile verschaffen würden, alle alsdann räthlich und zweckmäsig findenden Abänderungen und Modificationen solcher vorläufigen Bemerkungen nachzutragen, dergleichen er nur einige mittheile.

Bemerkungen
über den als Leitfaden der Versammlung mitgetheilten Entwurf.

Ad 1. Die Theilnahme Oestreichs und Preussens am teutschen Bunde, möchte durch Bezeichnung der

dazu bestim[illegible]en genau auszudrücken, und allenfalls darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß von jedem derselben nur eine der Bevölkerung der übrigen Kreise gleichkommende Volksmenge hiezu beigezogen werde.

Ad 2. Der Ausdruck: „innere Sicherheit „der verfassungsmäsigen Rechte jeder Classe „der Nation", welche als zweiter Zweck des Bundes gegeben wird, bedarf noch einer ausführlichern und bestimmtern Erklärung, indem

a) dasjenige, was unter verfassungsmäsigen Rechten verstanden wird, erst noch an die Hand geben muß, ob und wie weit dieser zweite Zweck des Bundes mit dem ersten und Hauptzweck in Verbindung kömmt, und sodann am passendsten ausgedrückt werden kann.

Diese Erklärung würde noch

b) besonders auch die Worte „Classen" und „Nation" erläutern, indem der genannte erste Zweck des Bundes ohnehin gegen die scheinbar im Ausdruck liegende Absicht spricht, aus verschiedenen Völkerschaften, z. B. Preussen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen zu wollen.

Ad 3. Wollen unter dem Ausdruck „Regie„rungsrechte" ohne Zweifel Souverainetäts-Rechte verstanden werden, da jedoch beide nicht gleichlautend, sondern die Regierungsrechte vielmehr als Ausfluß der SouverainetätsRechte zu betrachten sind, so möchte der Ausdruck Oberherrschaft, Unabhängigkeit, bestimmter, auf jeden Fall bei künftiger Redaction eines Entwurfs aber zweckmäsiger seyn, zu bemerken, daß unter dem gewählten Ausdruck die sonst mit dem Worte SouverainetätsRechte bezeichneten Rechte verstanden werden, indem Se. königliche Majestät sich vollkommen überzeugt halten, daß an keine Schmälerung oder Beschränkung der AllerhöchstDenselben bis jetzt

zugestandenen, auf Tractaten und Anerkenntnissen beruhenden Souverainetäts-Rechte gedacht würde.

Ad 4. Was Sr. Königlichen Majestät früher von diesem Plan im Allgemeinen bekannt worden war, scheint hier nicht nach seinem ganzen Umfange zum Grunde zu liegen.

So wenig indessen gegen die

ad a erwähnte Eintheilung in Kreise, an und für sich etwas zu erinnern ist; so dürfte doch bei näherer Bestimmung derselben sehr darauf zu sehen seyn, daß mit derselben nicht die Gebrechen der ehemaligen teutschen Reichsverfassung wieder herbeigeführt werden, der man sich hier nähert. Gegen die vielen erfahrnen Nachtheile dieser Verfassung, würde man auch nur dadurch sich schützen, daß dem

ad b bestimmten Einfluß der Kreis-Obersten, eine die ausübende Gewalt in jedem Kreis vereinigende Wirksamkeit gegeben wird.

Gegen den Regreß an den Bund selbst, wenn einer oder der andere der Kreis-Obersten seine Gewalt zu sehr auszudehnen versuchte, ist an sich nichts einzuwenden, wenn nicht durch die in dem folgenden Artikel festgesetzte Ungleichheit der Stimmen manche Bedenklichkeiten in der Anwendung entstehen könnten.

Diesen sowohl, als der Möglichkeit einer zweckwidrigen Einmischung des Bundes, in den Dissidien der Kreis-Obersten und übrigen Stände, zu begegnen, würde daher, zugleich mit den nähern Bestimmungen jener Kreiseintheilung, einer der ersten weitern Berathungs-Gegenstände seyn.

Ohne Disceptationen über blosse Worte herbeiführen zu wollen, scheint auch die Benennung „Kreis-Obersten", der ehemals herkömmlichen Benennung Kreis-Directoren um so mehr weichen zu müssen, als die erstere nur ein Annexum der letzteren war.

Ad 5. [illegible] d Preussen sind für die grössere Ausdehnung von S[illegible]ten, [illegible]lchen sie an dem Bund und dessen Lasten Theil [illegible]n, auch dadurch entschädigt, daß sie als grö[illegible]re [illegible]taaten leichter und öfter in den Fall kommen, die übrigen Bundesstaaten zur Theilnahme a[illegible] einem sie treffenden Krieg zu veranlasse[illegible] In sofern möchte es kaum ganz befriedigend seyn, dem aus Verdoppellung ihrer Stimme entstehenden Miß[illegible]rhältniß dadurch zu begegnen, daß sie am Bund, wie ad 1 vorgeschlagen worden, nur mit einer den übrigen gleichkommenden Volkszahl Theil nehmen, und dagegen auch nur einfache Stimmen führen.

Wenn indessen gegen die Zahl der Kreise zu sieben, und ihre Vertheilung unter die fünf angesehensten Souveraine nichts eingewendet wird, so scheint doch die beständige Anwendung einer gedoppelten Abstimmung bei Oestreich und Preussen, für die mit einzelnen Stimmen begabten, Baiern, Wirtemberg und Hannover, zu einer so nachtheiligen Stimmen-Mehrheit und daraus entstehenden Nachsetzung und Unterordnung führen zu müssen, daß der Wunsch entstehen muß, diesem selbst für bloß mögliche Fälle abzuhelfen.

Sollte hiezu das oben Vorgeschlagene nicht passend gefunden werden, so wäre vielleicht als ein Auskunftsmittel anzunehmen, wenn in allen Fällen, wo Oestreich und Preussen auf der einen Seite, und die drei andern als dissentirend auf der andern Seite sich befinden, letztere zusammen eine überzählige Stimme erhielten, r[illegible] l[illegible] zu begegnen Vorschläge zu erwarten stehen. Die [illegible] 5. lit. a angegebenen Gegenstände, als ausübend[illegible] [illegible], Vertretung gegen Auswärtige, Entscheidung ü[illegible] Krieg und Frieden, dürften noch eine ausführlichere [illegible]timmung erwarten lassen, um sich darüber zu erkläre[illegible]

Ad 6. Wenn indessen der Rath der Stände (wobei sich jedoch Se. Königliche Majestät ausdrücklich den Besitzstand, und den auf Verträgen beruhenden Stand der Dinge, von dem Allerhöchst Dieselben zurückzutreten nicht geneigt seyn können, vorbehalten) überhaupt genehmigt werden sollte; so scheint, rücksichtlich alter und neuerer Häuser, die Bevölkerung von 100,000 Seelen zu gering angenommen, und solche wenigstens auf 300,000 gesetzt werden zu müssen, ohne ad *a* noch zur Zeit die Modificationen näher zu kennen, unter welchen der Entwurf diesen Rath der Stände an sich und in Beziehung auf den Rath der Kreis-Obersten vorschlägt, kann zwar zur Zeit die Unentbehrlichkeit derselben nicht befriedigend beurtheilt werden, sich aber *ad b* in Beziehung auf den Nutzen eines die Verfassung immermehr vor der zu suchenden Einfachheit und darauf beruhenden Schnellkraft entfernenden Ständeraths, auf die dem Rath der Stände zugeschiedene in zwei Kammern zu behandelnde Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt, und der allgemeinen, auf innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen, dürfte überhaupt, und wenn auch ein solcher Rath bestehen sollte, so unbedingt noch nicht angenommen werden können.

Ad 7. Scheint mit Billigkeit der Turnus im Directorio erwartet werden zu können. Das Directorium im zweiten Rath, wenn solcher statt findet, scheint ebenfalls abwechselnd, den darin Sitz habenden Kreis-Obersten zustehen zu müssen.

Ad 8. Ad a Müßten die Mittel, diese Aufträge zu besorgen, und wie weit sich solche erstrecken dürften, genau bestimmt werden.

Im allgemeinen ist über die Rubrik des §. 8 die Bemerkung zu machen, daß der Ausdruck „Geschäfts", als unpassend, in Recht und Befugniß abzuändern sey.

Ad c. Bedarf ausdrücklich einer bestimmten Ausführung, besonders über den Ausdruck „Kreiswesen".

Ad d. Diese Verfügung steht zu genau mit der Bildung einer zweiten Kammer in Vereinigung, um sich hierüber, ehe die erste entschieden, auch selbst modificirt äussern zu können.

Der Nachsatz dieses §. enthält mehrere Aufstellungen, welche, wie eben angeführt, noch auf nicht geschehenen Bestimmungen beruhen, so, daß, bis solche festgesetzt worden, nichts weiter hierüber geäussert werden kann.

Vorbehalt des Rechts Krieg und Frieden zu schliessen.

Ad 9. Der erste §. beschränkt die Rechte der Souveraine, daß ihnen durch denselben nicht einmal die Befugnisse zu verbleiben scheinen, welche die ehemaligen WahlCapitulationen der Kurfürsten bestimmten. Um so unverkennbarer ist es, daß die Gelegenheit, den Bund in PrivatFehden hineinzuziehen, möglichst vermieden werden muß. So könnte dieß etwa durch Renunciationen auf die Beihülfe des Bundes herbeigeführt werden, ohne deßhalb die Selbstständigkeit der Staaten zu beeinträchtigen.

In Ansehung der Theilnahme an auswärtigen Kriegen der in dem Bund stehenden, zugleich ausser Teutschland Länder besitzenden Staaten, müßte wohl ausdrücklich bedungen werden, daß dem Bunde nie eine Theilnahme an Kriegen ausserhalb den Grenzen des Bundesstaates zugemuthet werden darf, indem dessen Bestimmung ausdrücklich nur auf Sicherstellung der ihn ausmachenden Staaten gerichtet ist.

Ad 10. Der Anfang dieses §. scheint mit allen SouverainetätsRechten in einem solchen Widerspruch zu stehen, daß, wenn auch gleich auf das Befriegungsrecht unter den Mitgliedern des Bundes Verzicht geschieht, dennoch die Niedersetzung eines Tribunals, wel-

ches unter anderem Namen den Reichshofrath oder das Kammergericht wieder herbeiführen müßte, nicht damit zu vereinigen wäre.

Was Austrägal-Gerichte betrifft; so wäre gegen diese nichts zu erinnern.

Vorbehaltene Willkühr bei Organisation der Landstände.

Ad 11. Wenn die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bundes eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so kann doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern muß nothwendig die Einleitung und Ausführung jedem Staate selbst überlassen werden.

Keine den teutschen Unterthanen zu ertheilende allgemeine Rechte.

Ad 12. Kann, in einem Staatsvertrag, nie von Verhältnissen einzelner Unterthanen gegen ihre resp. Staaten, zu denen sie gehören, die Rede seyn, und muß alles dahin Abzielende nothwendig aus demselben hinwegbleiben.

Noch weniger möchten die angetragenen Exceptionen und verschiedenen Handlungsweisen, zu Gunsten einiger Mitglieder des Bundes, zugestanden werden können.

Uebrigens berufen sich Se. Königliche Majestät auf die, §. 11 geschehene Verwahrung.

Num. IV.

Protocoll

vom 22. October 1814.

In Gegenwart der in dem ersten Protocoll benannten Bevollmächtigten, und des ad protocollum Num. 3 legitimirten königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode.

1.

In der von gestern auf heute verlegten Sitzung, übergab zuvörderst der Herr Fürst von Wrede seinen von ihm redigirten Entwurf der Gegenstände, worüber der Militär-Ausschuß deliberiren solle, und ward beschlossen, daß dieser ad protocollum sub A gegebene Entwurf *), den Bevollmächtigten in Abschrift mitgetheilt werde, und sodann in einer folgenden Sitzung sowohl über diesen, als über die Frage deliberirt werden solle, ob dieser Militär-Ausschuß schon jetzt zusammenkommen soll.

2.

Da auch der Herr Fürst von Wrede, in Betreff des neunten Punctes der in der vorigen Sitzung verlesenen zwölf Puncte, bereits eine nachträgliche Erklärung cirkuliren lassen, und jetzt (Anlage B) zu den Acten gab, so ward der Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beliebt, zuvor über diesen Gegenstand, und wo möglich über die Redaction des §. 9, sich zu verständigen.

Nachdem hierauf die übergebene Erklärung verlesen worden, gab der Herr Fürst von Wrede nochmals zu erkennen, daß wenn der König, sein Herr, es seiner Lage nicht angemessen fände, in den §. 9 ohne Restriction einzugehen, der Grund davon nicht in einer Absicht, zum Nachtheil des Bundes Krieg zu führen,

*) Beilage A zu diesem Protocoll.

gesucht werden müsse, da derselbe vielmehr mit eben so reinen Absichten, als Jeder der übrigen, in den Bund eintreten wolle, auch wünsche, von diesen Gesinnungen Beweise zu geben; und sey es seine Forderung nicht, wider das Interesse des Bundes an einem Krieg Theil nehmen zu können; allein die Frage: ob dieses Letztere der Fall sey? könne dem Bunde nicht anheim gestellt werden, sondern müsse dem Staat selbst zur Entscheidung überlassen werden. Daß durch eine solche Theilnahme der Bund gefährdet werden könne, sey wahr, aber eben so wahr sey es, daß es Kriege gebe, in welchen dieses nicht der Fall sey; und wenn Preussen und Oestreich, bei ihrem grossen, demnächst zu bestimmenden Einfluß auf den Bund, diesen in Kriege verwickeln könnten, so sey es nothwendig, daß Baiern eben dadurch, daß es die Befugniß behalte, sich für den einen oder den andern Theil zu erklären, den Einfluß zu Führung eines solchen Kriegs erschweren könne, und es fehle an hinreichenden Gründen, um königlich-baierischer Seits diesem Recht zu entsagen, indessen Oestreich und Preussen dieses Recht ungeschmälert zu erlangen verlangten.

Der Herr Fürst von Metternich erneuerte die in der vorigen Sitzung gethane Aeusserung, daß, da der Zweck der gegenwärtigen Versammlung die Schließung eines Bundes sey, dieser Societäts-Vertrag aber nicht bestehen könne, wenn nicht eine Beschränkung eingeführt würde, welche die einzelnen Mitglieder verhindere, die Gesellschaft in Gefahr zu setzen, derjenige, der, wie Baiern, den Zweck wolle, auch die dazu nöthigen Mittel nicht verweigern könne, um durch selbige den von Baiern nicht wider den Zweck gerichteten Zweifel zu heben.

Da nun in dem Verfolg der Discussion Oestreich erklärte, daß es, um die Vortheile einleuchtender zu machen, welche den einzelnen Mitgliedern aus der von

ihnen begehrten Beschränkung erwüchsen, bereit sey, sich selbst denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche zu diesem Zwecke führten, und zu dem Ende zu erklären, daß es nicht nur nie eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht schliessen wolle, welche zum Zweck habe, einen oder den andern Staat in Teutschland zu bekriegen, sondern auch in Ansehung aller Kriege, welche von ihm als Oestreich geführt werden, sich in dieselbe Kategorie einer jeden auswärtigen Macht stellen wolle, so daß dem Bunde frei stehe, an einem solchen Kriege Theil zu nehmen, oder nicht; da die königlich-preussischen Bevollmächtigten auch erklärten, daß sie für Preussen eben diesen von Oestreich geäusserten Grundsätzen beitreten; hingegen der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß in Ansehung des in Frage stehenden Punctes, seine Instructionen denen des königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten gleich seyen, und er daher angewiesen sey, sich gegen diesen Artikel, wie er da liege, zu erklären, daß aber die von dem Herrn Fürsten von Metternich in der jetzigen Sitzung abgegebene Erklärung zu einer neuen Redaction des in Frage stehenden Punctes Anlaß geben könne; so ward, auf den Vorschlag des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg, beliebt, daß Oestreich und Preussen zuvörderst untereinander über eine Redaction derjenigen Puncte sich vereinigen möchten, aus welchen erhelle, welche Vortheile diese beiden Staaten gegen die Aufopferungen einzuräumen gedächten, welche sie von den übrigen Staaten begehrten, und ward bis dahin die neue Redaction des in Frage stehenden Punctes aufgeschoben.

3.

Es ward hierauf zu Wiedervorlesung und Discussion der einzelnen zwölf Deliberations-Puncte, der Reihe nach, geschritten.

Ad 1 erinnerten Herr Fürst von Wrede, daß, ehe dieser Artikel als sanctionirt angesehen werden könne, es nothwendig sey, diejenigen Staaten näher zu bezeichnen, mit welchen Oestreich und Preussen in den Bund zu treten gesonnen seyen. Es sey östreichischer Seits auch Welsch Tyrol und Kärnthen mit genannt, gleichwohl seyen dieses solche Staaten, deren Zulassung, in militärischer Hinsicht, leicht Teutschland in einen Krieg verwickeln könnte, der dem teutschen Interesse fremd sey, und es sey wichtig, nicht solche Staaten zuzulassen, welche dem Bund gefährlich werden könnten; so wie auf der andern Seite es Staaten gebe, deren Aufnahme, wie dieß in Ansehung Schlesiens der Fall sey, wohl für das Interesse des Bundes wichtig wären, aber deren Zuziehung wohl Preussen nicht zugeben würde.

Die königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten aber erklärten, auf den Grund des Protocolls der zweiten Sitzung, daß es allerdings die Absicht Preussens sey, auch mit Schlesien in den Bund einzutreten; daß hingegen es schwer sey, zum Voraus zu bestimmen, welche Staaten, wie dies von Welsch Tyrol und Kärnthen angeführt worden, dem Bund gefährlich seyen, und müsse es bedenklich scheinen, aus einem teutschen Bunde Staaten auszuschliessen, die von jeher als teutsche Länder angesehen worden.

Da indeß über diesen letzten Punct keine bestimmte Entschliessung erfolgte, so ward beschlossen, in dieser Hinsicht den Artikel 1 zwar, jedoch nur mit Vorbehalt der Enumeration der in den Bund aufzunehmenden Staaten, anzunehmen.

Der Herr Graf von Winzingerode erklärte, daß er diesen Artikel auch um deswillen nicht annehmen könne, weil darin, nach der neuesten Redaction, der in den Bund aufzunehmenden Fürsten und Stände erwähnt worden, da doch, nach der von ihm gefaßten Ansicht über den

Entwurf d . . . der Bund nur aus den, das Comité bildenden, f . . . Fürsten bestehen solle, die übrigen Staaten aber . . . r als Kreismitglieder angesehen werden könnte . . .

Da nun diese Ansi . . . t den übrigen Bevollmächtigten nicht gebilli . . . ward, so behielt der Herr Staatsminister Graf von . . . inzingerode seinem Hof das Recht ausdrücklich bev . . . wider den Ausdruck: „Fürsten und Stände" . . . künftig Erinnerungen zu machen, wenn erst erhe . . . n würde, was darunter zu verstehen sey.

Ad 2 wurde insonderheit in Hinsicht des Ausdrucks; „verfassungsmäsige Rechte jeder Classe der Nation", von dem Herrn Grafen von Winzingerode erklärt, daß er instruirt sey, sich auf Nichts einzulassen, was die Rechte des Souverains im Innern beschränken könne, und glaube er, daß das, was die Rechte der Einzelnen gegen ihren Souverain betreffe, nicht in die Bundes-Acte gehöre.

Der Herr Graf von Münster gab hierauf eine, in der Anlage C enthaltene Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen teutschen Unterthanen zu Protocoll, worin zugleich die Grundsätze entwickelt wurden, nach welchen, dem Sinne der alliirten Höfe gemäß, die Sicherung der althergebrachten Rechte der Unterthanen, im Verhältniß gegen ihre Landesherren, zu beschaffen sey, und erklärten die königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten nicht nur ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalt dieser Erklärung, sondern der Herr Fürst Staatskanzler behielt sich auch vor, dazu noch einen Nachtrag zu liefern und ward übrigens die Mittheilung einer Abschrift an alle Bevollmächtigte beschlossen.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß er mit dieser Declaration und den im Art. 2. enthaltenen Grundsätzen, nach der darüber gegebenen Erläuterung, einverstanden sey, wenn man es gleich darum noch nicht mit der, von selbigen zu machenden Anwendung, sey.

Diese Erklärung war insonderheit dahin gerichtet, daß das Bundesgericht mehr dazu bestellt seyn müsse, um über das Mein und Dein der Rechte zwischen den Staaten, als in Streitigkeiten zwischen Privaten zu entscheiden.

Ueberhaupt werde sich der Unterhan nur dann erst an das Bundesgericht wenden können, wenn er zuvor bei den Gerichten seines Landesherrn Klage geführt, und ihm allda sein Recht verweigert worden sey.

Der Herr Fürst von Metternich bezeigte mit dem Inhalte des Artikels 2, und der von Hannover abgegebenen Erklärung, einverstanden zu seyn.

In Hinsicht der Redaction des Artikels 2 ward hierauf vorgeschlagen, zu setzen: „Sicherung der verfassungsmäsigen Rechte jedes Einzelnen, so wie des Ganzen, nach den in den folgenden Artikeln bestimmten Grundsätzen"; und diese Redaction ward von Oestreich, Preussen, Baiern und Hannover angenommen.

Der Herr Graf von Winzingerode erklärte aber, daß er, aus den von ihm schon angeführten Gründen, auch in diese Redaction nicht einstimmen könne.

Ad. 3. begehrte der Herr Graf von Winzingerode, daß entweder statt des Ausdrucks „Regierungsrechte", SouverainetätsRechte gesetzt, oder dieses Wort doch in Parenthese beigefügt, oder auch statt desselben, das Wort Oberherrschaft gesetzt werde.

Der Herr Fürst Staatskanzler von Hardenberg erklärte sich wider den Gebrauch des ausländischen Worts Souverainetät, und stimmte für die Beibehaltung des Wortes Regierungsrechte.

Der H[illegible] Wrede und Herr Graf von Münster, stimmten eb[illegible]alls für das Wort „Regierungsrechte", als das pass[illegible] von allen.

Der Herr Fürst von [illegible]etternich stimmte ebenfalls dafür, da das Wo[illegible] Regierungsrecht Alles dasjenige in sich fasse, was [illegible] bezeichnen sey; mit dem Bemerken, daß in neuern Zei[illegible] despotische Rechte, dergleichen man nicht begehre[illegible] könne, mit dem Worte SouverainetätsRechte confund[illegible]rt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielte[illegible]; und fand man es in dieser letztern Beziehung unbede[illegible]ich, ad protocollum notiren zu lassen, daß man unter dem Ausdruck Regierungsrechte, dieselben als SouverainetätsRechte verstehe.

Bei den Worten: „indem die Stände Teutschlands, „zu Erreichung dieses auf das Wohl des gemeinsamen „Vaterlandes gerichteten Endzwecks, in einen Bund zu„sammentreten", wiederholte der Herr Graf von Wingingerode seine vorhin gegen das Wort „Stände" gemachten Einwendungen, mit dem Bemerken: daß in seiner Abschrift statt des Wortes „Stände", Staaten stehe, und erneuerte er seine vorhin geäusserte Meinung, daß, nach dem Entwurf, die hier versammelten fünf Staaten den Bund formiren würden.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte hierauf, mit Zustimmung der übrigen Bevollmächtigten, daß es keineswegs die Absicht sey, Teutschland in fünf grössere Staaten zu vertheilen, und diese den Bund ausmachen zu lassen, als welches ganz mit allen Begriffen der Rechte und des Zustandes der Staaten in Teutschland, im Widerspruche stehe; es sey vielmehr lediglich die Absicht, die executive Gewalt in Teutschland dadurch mehr zu concentriren, daß sie auf einen aus den fünf Staaten bestehenden Rath übertragen werde.

Seine militärischen Berathschlagungs-Gegenstände dürften folgende seyn:

a) Wie können die teutschen Bundesstaaten bedroht, angegriffen und vertheidigt werden?

b) Welche Mittel stehen ihnen zu Gebot, und wie sollen sie angewendet werden, wenn die teutschen Bundesstaaten angriffsweise zu Werke gehen?

c) Welches sind die Festungen, Flüsse, die zur Vertheidigung der Angriffslinie dienen?

d) Wie sollen sich die BundesArmeen in erster, zweiter und dritter Linie aufstellen?

e) Welche Mittel werden dem obersten Feldherrn eingeräumt, oder stehen ihm zu Gebot, wenn er, ausser den ihm angewiesenen Streitkräften, zu Erreichung eines grossen Zweckes, schneller, ausserordentlicher Hülfe bedarf?

Die teutschen Bundesstaaten können, ihrer geographischen Lage nach, von Westen her in einer langen, mannichfaltig unterschiedenen Linie angegriffen werden. Man könnte, um diese Frage zu beantworten, dem MilitärAusschuß auftragen, seine Meinung zu äussern:

> Haben die teutschen Bundesstaaten gegen diese bedroht werden könnende Linie ihrer Seits eine natürliche Linie, oder muß sie erst durch künstliche Werke, und zwar durch Feldverschanzungen, oder Anlegung neuer Festungen, und wo, erzielt werden?

Allein dieser militärische Ausschuß müßte natürlich gleich in seiner ersten Versammlung von der Frage ausgehen:

> Wo ist der äusserste Punct der von Westen bedrohten Bundesstaaten? An Wen lehnt er sich an? Sind es Mächte, den Bundesstaaten Freund, oder Feind? Wie weit sind sie es im

ersten Falle? und wie fern tragen, in diesem Falle, ihre Truppen zur allgemeinen Sache bei?

Ohne daß diesem MilitärAusschuß über die politischen Verhältnisse, in denen Holland und die Schweiz zum teutschen Staatenbund sich verhalten, Aufklärung mitgetheilt worden, kann er kein gründliches Vertheidigungs-System, sondern höchstens nur ein unvollständiges, von Zufällen ganz abhängiges, entwerfen.

So wie es sich mit einem Vertheidigungs-System der teutschen Bundesstaaten gegen Westen verhält, eben so verhält es sich, wenn diese Staaten von Norden und Osten bedroht sind, oder wenn man angriffsweise dahin zu Werke gehen will; und eben so verhält es sich, wenn die teutschen Bundesstaaten, in einer weit kürzeren Linie, von Süden her bedroht werden.

Soll der sich bildende Ausschuß ein gründliches Gutachten vorlegen, so sollte er vor Allem wissen, welches die äussersten Grenzen des teutschen Bundesstaates, gegen Norden und Osten, und welche gegen Süden, dann welche die Festungen sind, die in die vorzuschlagende Vertheidigungs- und OperationsLinie aufgenommen, oder gar noch erbaut werden müssen.

Da vielleicht die Lage der Dinge noch nicht reif genug ist, um dem MilitärAusschuß befriedigende Mittheilungen darüber machen zu können, so muß es der Unterfertigte der hohen und weisen Berathung des hier versammelten Ausschusses anheim geben, ob der in der letzten Sitzung in Antrag gekommene MilitärAusschuß jetzt schon zusammen treten soll.

Wrede.

Anlage B.

Königlich-baierische nachträgliche Erklärung

den neunten der zwölf Deliberations-Puncte betreffend.

In Beziehung auf die von dem königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten, hinsichtlich des §. 9. der (zwölf) Deliberations-Puncte abgegebene vorläufige Erklärung, die Reservation des Rechts über Krieg und Frieden betreffend, muß der Unterzeichnete noch aus Auftrag seines Hofes die Bemerkung wiederholen, daß eine Verzichtleistung auf das Recht der freien Verträge, zum Vortheil des künftigen teutschen Bundes, von Baiern, weder rechtmäßig gefordert, noch von dem König mit Befugniß eingegangen werden kann.

Die Natur eines Societäts-Vertrags beruht darauf, daß er von den Theilnehmern mit freiem Willen eingegangen, und der Werth der zu opfernden Rechte mit denjenigen der zu empfangenden Vortheile nach dem besondern Interesse jedes einzelnen Theilnehmers abgemessen werde.

Daß Baiern mit voller Unabhängigkeit in dem vorliegenden Fall zu wählen habe, braucht wohl keiner Erwähnung, nachdem die volle Souverainetät und Independenz des Königreichs durch die letztern Allianz-Verträge nicht allein anerkannt, sondern auch garantirt worden sind.

Wenn man daher baierischer Seits nur in so fern in den Societäts-Vertrag einzugehen wünscht, als es den eigenen Rechten unbeschadet geschehen kann, so berücksichtiget man dabei lediglich die Natur der Sache, und die besondern Verhältnisse seiner geographischen Lage. Wollte man unbedingt in den vorgeschlagenen Societäts-Contract einwilligen; so würde nichts anders daraus folgen, als daß sich Baiern des vorzüglichen

Rechtes seiner Krone begeben, und dafür keinen andern Vortheil als denjenigen erhalten solle, welche ihm eine eigene Verbindung mit einer der größten Mächte Europa's ohnehin verschafft haben würde.

Wo wäre also das Empfangen für das Geben? Der Fall läßt sich allerdings denken, daß Kriege im Orient oder Occident von Europa ausbrechen, an welchen Baiern Interesse hat, Antheil zu nehmen, ohne dabei ein mögliches Bundesverhältniß zu den übrigen teutschen Staaten zu verletzen.

Der König hat durch die Bereitwilligkeit, mit welcher er der erste, noch vor der Schlacht bei Leipzig, der allgemeinen Sache beigetreten ist, und durch den Nachdruck, mit welchem er die Sache vertheidigt hat, bewiesen, wie sehr ihm die Erhaltung teutscher Freiheit am Herzen liege. Er würde jedoch an seinem Volke verantwortlich werden, wenn er ein Recht der Unabhängigkeit aufgäbe, an welchem der Nationalstolz Gefallen trägt, weil es mit unsäglichen Aufopferungen von Blut und Vermögen erkauft worden ist.

Der Unterzeichnete muß daher die Erklärung wiederholen, daß er, im Namen seines allerhöchsten Souveraines, sich dieses Rechts nicht begeben könne, und nur wünschen müsse, daß ein Mittel aufgefunden werden möge, um den aufrichtigen Wunsch Sr. königlichen Majestät für die baldige Endigung der teutschen Angelegenheiten, mit ihrer heiligen Pflicht als Landesherr zu vereinigen.

Wrede.

Anlage C.

Schriftliches Votum der beiden hannöverischen Congreß-Bevollmächtigten, welches dem Comité der fünf teutschen Höfe übergeben ward, datirt Wien den 21. Oct. 1814.

(Dieses Votum befindet sich oben, Bd. I., Heft 1, Seite 68.)

Num. V.

Protocoll
vom 24. October 1814.

In Gegenwart der im 1. und 3. Protocoll bezeichneten Bevollmächtigten.

Herr Baron von Wessenberg las die in der vorigen Sitzung von Oestreich und Preussen versprochene neue Redaction des neunten der zwölf Deliberations-Puncte.

(Anlage A.) Herr Baron von Humboldt entwickelte die in dieser Redaction enthaltenen Puncte, und die Gründe, warum Oestreich und Preussen, in Hinsicht des Rechts des Kriegs und Frieden, nicht nach gleichen Grundsätzen mit den blos teutschen Staaten beurtheilt werden könnten.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß auch diese Fassung, gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Königs seines Herrn, von ihm nicht angenommen werden könne, und der König von Baiern sich seines Rechts nicht vergeben werde, in den Fällen, welche Oestreich und Preussen sich reservirt hätten, ebenmäßig sich nach seinem freien Willen zu betragen, um active Hülfe einem der an dem Bund Theilhabenden Staaten leisten zu können.

In dem Verfolg der Discussion, erklärte der Herr Fürst von Wrede insonderheit, daß das Recht der Kriege und der Bündrisse seinem Souverain in folgenden Fällen vorbehalten bleiben müsse:

1) wenn Preussen und Oestreich, in Hinsicht ihrer ausserhalb des Bundes gelegenen Staaten, gegen eine dritte fremde Macht einen Krieg führen wollten; als in welchem Fall es Baiern frei stehen müsse, für sich allein sich für die beiden Staaten Oestreich und Preussen wider die dritte Macht erklären zu können;

2) wenn Oestreich und Preussen wider einander Krieg führen wollten, müsse, wenn auch der Bund seine Theilnahme versagt, es Baiern freistehen, sich mit dem einen oder dem andern Theile zu verbinden, und ihm von dem Kriege abzurathen;

3) wenn Preussen und Oestreich wider Frankreich einen Krieg führen wollten, woran der Bund keinen Theil nehme, so müsse Baiern das Recht haben sich frei zu erklären, nicht um sich mit Frankreich zu verbinden, sondern um dadurch Preussen und Oestreich von dem Kriege abzuhalten, oder doch zu verhindern, daß sie nicht ihre Truppen durch die Staaten der Bundesmitglieder marschiren lassen, um die Neutralität zu erhalten.

4) Könne es Fälle geben, wo der Bund bei den mit auswärtigen Mächten zu schliessenden Bündnissen, ihrer Entlegenheit halber, nicht gefährdet werden könne, wie dieß z. B. bei Spanien der Fall seyn würde, und es gleichwohl in der Folge dem Interesse eines einzelnen teutschen Staates gemäß seyn könne, sich mit diesen zu verbinden: in diesem Falle müsse Baiern das Recht haben, durch Bündnisse an diesem, nicht gegen den Bund oder dessen einzelne Glieder gerichteten Krieg Theil zu nehmen.

Nachdem über diese Puncte verschiedentlich discutirt, und insonderheit von dem Herrn Grafen von Münster bemerklich gemacht worden, daß nach der vorhergehenden Redaction des Art. 9, nach welcher nur die Bündnisse einzelner Bundesstaaten mit auswärtigen Mächten, an den Consens des Bundes geknüpft werden, der unter Num. 2 berührte Fall eines Krieges zwischen Oestreich und Preussen, nicht unter dieser Beschränkung begriffen werden könne, auch sodann insonderheit darüber verhandelt worden, ob, wenn in diesen Fällen



sowohl Oestreich als Preussen, wie natürlich, sich ihres Stimmrechts im Rath der Kreisobersten zu enthalten hätten, es bloß den drei übrigen Kreis-Obersten zustehe, sich gemeinschaftlich oder per majora für den einen oder den andern Theil zu erklären? oder ob, wie insonderheit Baiern und Wirtemberg behaupteten, es jedem der drei übrigen Staaten zustehe, sich einzeln wider oder für einen der beiden Theile zu erklären? ward beliebt, den Herrn Fürsten von Wrede zu ersuchen, gegen die nächste Sitzung eine Redaction des Art. 9 in Vorschlag zu bringen, aus welchem erhelle, in wiefern in den obgenannten vier Fällen Baiern sich das Recht der Theilnahme an dem Krieg vorbehalten wolle.

2.

Es ward hierauf zur Fortsetzung der Discussion der zwölf DeliberationsPuncte, von dem vierten an, geschritten. Der Art. 4 ward zuvörderst allgemein in sofern adoptirt, als dadurch bloß erst festgesetzt wurde, daß Kreise, KreisObersten und eine Bundesversammlung gebildet werden sollen; wobei jedoch Baiern und Wirtemberg sich ausdrücklich die weitere Erklärung vorbehielten, wenn erst erhellen würde, welchen Einfluß diese allgemeinen Sätze auf den Zustand von Teutschland haben sollen.

Ad art. 5. gab der Herr Fürst von Wrede zu erkennen, daß er nicht nur seiner früher abgegebenen Erklärung, wider die von Oestreich und Preussen begehrten zwei Stimmen im Rath der KreisObersten inhäriren müsse, sondern sich auch veranlaßt sehe, einen Nachtrag dazu (Anlage B) zu Protocoll zu geben, und äusserte auf den Grund dieser Erklärungen, daß sein Hof zwar zu Beförderung der Sache seine Zustimmung dazu geben wolle, daß überall im KreisObersenrath nur fünf Stimmen geführt werden, so daß auch Preussen



und Oestreich nur eine Stimme haben, daß aber, wenn man aus dem Grund der grösseren Länder- und Volksmasse, mit welcher Oestreich und Preussen in den Bund treten, jedem derselben zwei Stimmen einräumen wollte, auch Baiern zwei Stimmen haben müßte, mindestens aber, falls die grössere Masse ein Entscheidungsgrund werden solle, um Preussen und Oestreich einen Vorzug vor Baiern einzuräumen, Baiern aus eben diesem Grunde auch ein grösseres Stimmrecht als Wirtemberg und Hannover haben müsse, welche beide an Volksmenge Baiern weit nachstünden, und daß jener Vorschlag, die Zahl derselben auf fünf zu beschränken, nur in der Absicht von ihm gebilligt sey, um dadurch dem Uebelstande zu entgehen, wenn durch Verdopplung der baierischen Stimmen acht Stimmen erwüchsen, mithin Paria entstehen könnten.

Der inzwischen in die Versammlung getretene Fürst von Metternich erklärte hierauf, im Einverständniß mit dem königlich-preussischen Herrn Bevollmächtigten, daß der Hauptgrund, warum Preussen und Oestreich jedem zwei Stimmen einzuräumen seyen, nicht bloß darauf beruhe, daß sie in Hinsicht ihrer teutschen Besitzungen eine grössere Volksmasse als irgend ein anderer Staat in den Bund brächten, sondern auch darauf, daß der Schutz und die Stärke, welche der Bund durch ihren Beitritt erlange, sich nicht blos auf ihre teutschen, sondern auch auf ihre gesammten Staaten erstrecke, mithin sie in der doppelten Eigenschaft, als teutsche und als auswärtige Mächte, in der That doppelte Lasten übernähmen, und so wenig ihnen zugemuthet werden könne, sich der Majorität der übrigen Staaten zu unterwerfen, eben so wenig es auch dem Interesse der übrigen Staaten angemessen seyn würde, auf diesen, durch ihre doppelte Eigenschaft erwachsenden grösseren Schutz Verzicht zu leisten.

Der königlich-hannövrische erste Bevollmächtigte gab zu erkennen, wie er den Vorschlag, an Oestreich und Preussen zwei Stimmen einzuräumen, nicht anders als für zweckmäsig halten könne, und erinnerte in Ansehung des von Baiern begehrten grössseren Stimmrechts, daß es bei Beurtheilung des Einflusses, welcher jedem einzelnen Mitgliede einzuräumen sey, nicht bloß auf die Volkszahl ankommen könne, sondern in Ansehung Hannovers auch auf dessen Verhältniß gegen England Rücksicht zu nehmen sey, welches in allen Fällen, in welchen der Bund mit auswärtigen Mächten zu thun habe, nothwendig das Gewicht vermehren müsse, welches durch den Beitritt Hannovers zu diesem Bund für letzteren erwachse, da man diese Verbindung eben so wenig ausser Acht lassen könne, als diejenige, welche für Preussen und Oestreich aus deren Besitzungen ausserhalb Teutschland erwachse.

Preussen und Oestreich erklärten noch insbesondere, daß zum Beweise, wie wenig ihre Absicht sey, die für sie vorgeschlagenen zwei Stimmen zu Bewirkung einer beständigen Majorität über die übrigen Stände zu benutzen, sie bereit seyen, in den von Wirtemberg gethanen Vorschlag einzustimmen, daß in allen Fällen, wo die übrigen KreisObersten einstimmig einer andern Meinung als Oestreich und Preussen wären, diese drei Stimmen hinreichen sollten, um einen Beschluß per majora zu verhindern, und schlugen vor, daß in einem solchen Fall zwei andere teutsche Fürstenhäuser, z. B. Baden und Hessen, zugezogen werden möchten, um durch diese wieder eine Majorität hervorzubringen, und dadurch zu verhindern, daß die Sache wegen Parität der Stimmen ohne Ausgang bliebe.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte bezog sich auf seine ad art. 5. bereits zu Protocoll gegebene Erklärung, wonach er sich eventualiter

mit dem Antrag, daß die drei Stände gegen Oestreich und Preussen vereinigt, Parität bewirken sollen, einverstanden erklärte, behielt sich jedoch wegen des ferneren Vorschlags der Zuziehung der Fürsten und ihrer Wahl, wegen ihm abgehender Instructionen, die fernere Erklärung bevor.

Der Herr Fürst von Wrede behält, mit Vorbehalt aller seiner im Betreff der Zahl der Stimmen im Rath der Kreisobersten gemachten Erinnerungen, sich bevor, wegen des Vorschlags, sowohl wegen Bewirkung der Parität wider Oestreich und Preussen, als wegen Zuziehung zweier Fürsten, um die Parität wieder zu heben, nach erhaltener Instruction seine Stimme abzugeben.

Wie nun diese Frage, in Betreff der Zahl der Stimmen im KreisOberstenrath, in genauer Verbindung mit der Bestimmung der Kreise und deren Zahl steht, so wurde aufs neue die Frage in Discussion gestellt, ob überall Kreise in Teutschland zu errichten seyen? oder ob, und wie auf andere Weise der intendirte Zweck durch Errichtung eines Directorialraths, und allenfalls durch blosse Formirung von Militär- und Justizkreisen, erreicht werden könne? ohne diese Eintheilung auf die Administration zu erstrecken; worüber der Herr Fürst von Metternich sich vorbehielt, einen schriftlichen Antrag nöthigenfalls circuliren zu lassen.

Und wurde, ungeachtet im Allgemeinen Hannover, Baiern und Wirtemberg sich für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Eintheilung in Kreise günstig erklärten, dieser Punct noch zu fernerer Berathung verstellt, wobei der Herr Fürst von Wrede noch bestimmt äusserte, er sey nicht wider die Eintheilung in Kreise, allein es müßten deren nur fünf seyn, und der Kreis von Hannover, durch den Beitritt mehrerer Staaten im Norden Teutschlands zu demselben, so ver-

größert werden, daß ein richtigeres Verhältniß heraus komme, welches er nicht aus dem besonderen Interesse Baierns, sondern um der allgemeinen Sache willen anführe.

Und da die Zeit nicht verstattete, die von dieser Frage als unabhängig angesehene Discussion über dem im fünften der DeliberatiosPuncte sub lit. a und b enthaltenen Vorschlag, in Betreff der Functionen der KreisObersten, für heute fortzusetzen, so ward hiemit das heutige Protocoll geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Wien den 26. October 1814.

Winzingerode.
Linden.
Graf Hardenberg.
Graf Münster.
Wrede.
Wessenberg.
Metternich.
Hardenberg.
Humboldt.

Anlage A.

Oestreich-preussischer Entwurf einer neuen Fassung des neunten Artikels.

Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundesstaat, die äussere Sicherheit Teutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich jeder, keine Kriege für sich zu führen, oder an denselben Theil zu nehmen, so wie auch keine darauf Bezug habende Bündnisse, Subsidien oder andere, die Ueberlassung an Truppen betreffende Verträge, ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes einzugehen.

Nur denjenigen Bundesgliedern, welche zugleich ausser Teutschland Staaten besitzen, bleibt es vorbehalten, diese Verzichtleistung auf das Recht des Kriegs, aus den eben genannten Bündnissen und Verträgen bloß auf diejenigen Fälle einzuschränken, wo diese Kriege, Bündnisse oder Verträge, mittelbar oder unmittelbar, gegen den Bund oder eines seiner Glieder gerichtet seyn würden. Um jedoch auch zu verhüten, daß Teutschland nicht in solche Kriege, welche diese Staaten hiernach in Rücksicht ihrer nicht teutschen Verhältnisse gegen auswärtige Mächte führen können, mitverwickelt werde, begeben sich diese Staaten in diesen Fällen ausdrücklich des Rechtes, den Bund zur Beschützung, selbst ihrer teutschen Länder, verbindlich zu machen, treten zugleich in die Reihe auswärtiger Mächte, und überlassen es der ferneren Berathung des Bundes, ob derselbe an ihrem Kampf Theil nehmen will, oder nicht.

Hievon ist der einzige Fall ausgenommen, wenn eine dieser Mächte von einer fremden Macht, ohne ihre Schuld angegriffen würde, und dieser Angriff auch die teutschen Provinzen derselben trifft. Ob jedoch alsdann ein wirklicher Angriffskrieg vorhanden ist, oder ob die angegriffene Macht ihn sich durch ihre Schuld zugezogen hat, bleibt lediglich der Entscheidung des Bundes anheimgestellt.

Anlage B

Baierischer Nachtrag,

betreffend die von Oestreich und Preussen begehrten zwei Stimmen in dem Kreisoberstenrath.

Praes. den 24. October 1814.

Es war dem kaiserlich-östreichischen Herrn Bevollmächtigten Fürsten von Metternich gefällig, in der

Sitzung vom 19. dieses als den vorzüglichsten Grund der von den beiden Mächten Oestreich und Preussen, in dem Rath der KreisObersten, gewünschten doppelten Stimmen anzuführen, daß gedachte Mächte auch gesonnen seyen, sich dafür doppelten Lasten zu unterziehen. Diese Aeusserung als Entscheidungsgrund angenommen, wird daher auch für Baiern gelten müssen, welches nicht nur im Stande ist mit grösseren Kräften als Hannover und Wirtemberg zum Bunde zu concurriren, sondern sich auch hierdurch bereitwillig erklärt, alle diesfallsige Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Unterzeichnete muß daher, Namens seines allerhöchsten Hofes, gleichfalls auf zwei Stimmen in dem Rath der KreisObersten antragen, wenn man nicht zu dem viel einfachern und natürlichern Antrag zurückzukommen beliebt, jedem der KreisObersten in dem Bundesrath nur Eine Stimme zu ertheilen.

Wrede.

Num. VI.

Protocoll

vom 26. October 1814.

In Gegenwart der sämtlichen, in den vorhergehenden Protocollen benannten Bevollmächtigten.

1.

Der Herr Fürst von Wrede gab die, in der letzten Sitzung versprochene, Redaction des 9. Artikels der 12 DeliberationsPuncte zu den Acten. (Anlage A.)

Auf verschiedene von Oestreich und Preussen an denselben über diese Redaction gerichtete Fragen, erwiederte derselbe, daß er zwar erbötig sey, über die ihm zu machenden Erinnerungen an seinen Souverain Bericht abzustatten, gleichwohl nicht ermächtigt sey,

für sich von der abgegebenen Erklärung in irgend einem Punct abzuweichen. Als hierauf, nach dem Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich, beschlossen worden, diese Redaction zuvörderst den Mitgliedern des Comité in Abschrift mitzutheilen, um diesemnach dieselbe in näherer Berathung prüfen zu können, gab, bei erfolgter Vorlesung derselben, der Herr Fürst von Wrede die Erläuterung, daß der Ausdruck „jedes Mitglied „des Bundes" bloß um deßwillen in der Redaction gewählt sey, damit es nicht scheine, daß Baiern ein vorzügliches Recht vor andern begehre, und dabei der Berathung des Comité überlassen bleibe diesen allgemeinen Ausdruck, wenn man es nöthig finde, näher zu beschränken, auch der Ausdruck „Staatsvertrag" nur im Gegensatz von Militär-Conventionen gewählt worden sey.

Der Herr Fürst Metternich machte hierauf die Bemerkung, daß Baiern sich auf den Gebrauch der ehemaligen Reichsverfassung in Hinsicht des Rechts des Krieges zu beziehen scheine, gleichwohl ungeachtet sonst aus der, wenn gleich an sich erloschenen, Reichsverfassung dasjenige nach Möglichkeit beizubehalten sey, was noch als anwendbar betrachtet werden könne, in Ansehung des Rechts des Kriegs eben so wenig Analogie zwischen der vorigen und jetzigen Lage der Dinge sey, daß hierin nicht auf die alte, ohnehin in diesem Puncte als fehlerhaft anerkannte Reichsverfassung recurrirt werden könnte, weil in der Idee einer Bundesverfassung liege, daß da Teutschland sich eine reine FöderativVerfassung schaffen wolle, nothwendig unter den Föderirten ein engeres Band statt finden müsse, auch selbst zu der Zeit, wo Frankreich das vormalige Reich in einen Bund unter einem Protector umschaffen wollte, die Mitglieder dieses Bundes es nicht unter ihrer Würde gehalten hätten, daß der Protector sich so wenig eine Verbindung der einzel-

nen Glieder wider ihn, als wider einzelne Bundesmitglieder gefallen lasse.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte hierauf, daß Baiern zwar um deßwillen bereit sey, dem beabsichtigten Bunde beizutreten, weil dieser Beitritt allgemein gewünscht werde, gleichwohl dieß nicht aus persönlichem Interesse geschehe, weil Baiern nach seiner Lage den Vortheil, den es daraus erlangen könne, eben so gut durch Allianz mit einzelnen Mächten, als durch die Confoederations-Acte erhalten könne.

Worauf der Herr Fürst von Metternich erwiderte, daß Baiern den eminenten Vortheil in Anschlag zu bringen habe, der aus der Befestigung der Ruhe in Teutschland für dasselbe erwächse, welche Ruhe gleichwohl nicht anders zu erwarten stehe, als wenn Teutschland als ein einziger energischer Staat gegen alle Auswärtigen auftreten könne.

Mit Aussetzung der ferneren Berathung über diesen Gegenstand, ward nunmehr

2.

zur Discussion des fünften Punctes der 12 Deliberations-Puncte geschritten, und zuvörderst der von dem Herrn Baron von Humboldt verfaßte Entwurf der nähern Entwicklung dieses Punctes, wozu die Anlage B gegeben, verlesen, und dessen abschriftliche Mittheilung Behuf fernerer künftigen Berathung beschlossen.

Wie indeß schon aus Vorlesung desselben Veranlassung entstand, über die Frage sich zu unterreden, wie unter der noch nicht zugegebenen Voraussetzung, daß in dem Rath der Kreis-Obersten Oestreich und Preussen jeder zwei Stimmen haben sollte, der in der vorigen Sitzung gemachte Vorschlag zur Verhütung, daß Oestreich und Preussen durch ihre vier Stimmen ein beständiges Uebergewicht erwerben, am zweckmäßig-

sten ausgeführt werden könne, that der Herr Fürst von Metternich den Vorschlag dahin, daß, da die Meinung nur die seyn könne, daß wenn von den übrigen drei KreisObersten keiner den Stimmen von Oestreich und Preussen beistimme, diese drei Stimmen den Beschluß per majora hemmen sollten, und hingegen, wenn auch nur eine dieser drei den beiden Mächten beiträte, der Beschluß per majora erfolgen könne, jener Fall aber schwerlich anders als in minder wichtigen Fällen erfolgen werde, es zunächst darauf ankommen würde, ob alsdann beide Theile es nicht gerathener finden würden, den Vorschlag auf sich beruhen zu lassen; falls aber eine Entscheidung provocirt würde, so seyen aus dem Fürstenrath zwei Stimmen hinzuzufügen, und weil alsdann die Stimmen der drei KreisObersten nur für drei Stimmen gelten könnten, so seyen in Allem neun Stimmen vorhanden, unter welchen eine Parität nicht mehr zu besorgen stehe.

Im Uebrigen war man allgemein darin einverstanden, daß, wenn aus dem Rath der übrigen Stände zwei Fürsten zugezogen würden, zuvörderst eine neue Deliberation über den in Frage stehenden Gegenstand statt finden müsse, auch jedem der übrigen Stimmeführenden freistehen müsse, sein vorhin abgelegtes Votum noch abzuändern.

Preussen und Hannover pflichteten dem von dem Herrn Fürsten von Metternich gethanen Vorschlag bei.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte aber, daß er auf diesen Vorschlag, nach Maasgabe seiner Instruction, sich nicht einlassen könne, vielmehr auf seinem früheren Antrag beharren müsse, daß in dem Rath der KreisObersten überall nur fünf Stimmen seyn, und Oestreich und Preussen in demselben gleich den übrigen nur eine Stimme haben müßten.

Der Herr Graf von Winzingerode erklärte, daß er den von dem Herrn Fürsten von Metternich getha-

nen Vorschlag, um eventualiter die Parität der Stimmen zu heben, ad referendum nehme.

Unter Vorbehalt der ferneren Berathung über diesen Gegenstand, ward daher zur Discussion des sechsten Punctes der 12 Deliberations-Puncte geschritten, und zuvörderst

1) in Proposition gestellt, ob überall nothwendig sey, zwei Kammern, nemlich die des Kreis-Obersten-raths und die der übrigen Stände, zu errichten, und ward per unanimia beschlossen, daß zwei Kammern zu errichten seyen. Diesemnächst kamen

2) in Antrag, Wem in dem Rath der zweiten Kammer ein Stimmrecht einzuräumen sey, und da, nach Maaßgabe des Entwurfs, sowohl Fürsten als Städte in der zweiten Kammer eine Stelle haben sollten, wurde vorläufig über beide Puncte discutirt. So viel

a) die Fürsten betrifft, ward allgemein angenommen, daß diejenigen Fürsten, welche noch jetzt in dem Besitz der Regierungsrechte seyen, und die einzeln eine Population von 100,000 Seelen und darüber besitzen, eine Viril Stimme im Fürstenrathe zu führen haben.

Die Frage aber, ob auch diejenigen der vorhin bestimmten Häuser, die nicht einzeln, sondern durch Zusammenzählung der Glieder einer Familie, diese Population erreichen, zu einer gemeinsamen Virilstimme berechtiget seyn sollen? ward von dem königl. wirtembergischen ersten Herrn Bevollmächtigten ad referendum genommen, von den übrigen aber allgemein angenommen.

b) in Betreff der Städte, insbesondere Hamburgs, Lübecks und Bremens, ward zwar der

Antrag dahin gerichtet, daß selbige eine oder zwei Curiat Stimmen in der zweiten Kammer haben sollten.

Nachdem der Herr Fürst von Wrede seine schon [...]her gethane Erklärung erneuerte, daß noch zur Zeit [...]r Ausdruck „freie Städte“ von Baiern, in Er[...]nglung einer offiziellen Bekanntmachung, diese Qualität [...]ht anerkannt werden könne, erwiederte der Herr Fürst [...]n Metternich hierauf, daß selbige allerdings be[...]its als freie Städte durch die Allianzen [...]it fremden Mächten, namentlich auch von Eng[...]nd und Frankreich, anerkannt worden, welche Er[...]lrung der Herr Fürst von Wrede als offiziel anzuneh[...]n sich bereit erklärte, und ad referendum annahm.

Ebenmäßig nahm der Herr Graf Winzingerode [...]n Punct der für die benannten Städte in Vorschlag [...]brachten Stimmen, ad referendum.

Es ward daher die hierüber, Behuf eines Beschlusses, [...]thige weitere Unterhandlung vor der Hand noch [...]isgesetzt.

Diesem vorgängig, kam die Frage in Deliberation: [...], und wie der Rath der KreisObersten an der [...]setzgebenden Gewalt Theil haben, oder ob letz[...]e allein der zweiten Kammer zustehen solle? welcher gleichwohl die KreisObersten nicht in dieser [...]genschaft, aber in Hinsicht ihrer Länder, Sitz und [...]timme haben müssen.

Es kamen hiebei die verschiedenen Vorschlä[...] in Antrag, ob

1) der Rath der KreisObersten auch über die zu entwerfenden Gesetze einen sogenannten Beschluß zu fassen, und ausserdem an den Beschlüssen der zweiten Kammer, durch seine Stimmen in derselben, Antheil zu nehmen habe? oder

2) ob der Rath der KreisObersten, der beständig versammelt sey, nur den Entwurf zu den Gesetzen

Der königlich-hannöverische erste Bevollmächtigte gab zu erkennen, wie er den Vorschlag, an Oestreich und Preussen zwei Stimmen einzuräumen, nicht anders als für zweckmäsig halten könne, und erinnerte in Ansehung des von Baiern begehrten grössern Stimmrechts, daß es bei Beurtheilung des Einflusses, welcher jedem einzelnen Mitgliede einzuräumen sey, nicht bloß auf die Volkszahl ankommen könne, sondern in Ansehung Hannovers auch auf dessen Verhältniß gegen England Rücksicht zu nehmen sey, welches in allen Fällen, in welchen der Bund mit auswärtigen Mächten zu thun habe, nothwendig das Gewicht vermehren müsse, welches durch den Beitritt Hannovers zu diesem Bund für letzteren erwachse, da man diese Verbindung eben so wenig ausser Acht lassen könne, als diejenige, welche für Preussen und Oestreich aus deren Besitzungen ausserhalb Teutschland erwachse.

Preussen und Oestreich erklärten noch insbesondere, daß zum Beweise, wie wenig ihre Absicht sey, die für sie vorgeschlagenen zwei Stimmen zu Bewirkung einer beständigen Majorität über die übrigen Stände zu benutzen, sie bereit seyen, in den von Wirtemberg gethanen Vorschlag einzustimmen, daß in allen Fällen, wo die übrigen KreisObersten einstimmig einer andern Meinung als Oestreich und Preussen wären, diese drei Stimmen hinreichen sollten, um einen Beschluß per majora zu verhindern, und schlugen vor, daß in einem solchen Fall zwei andere teutsche Fürstenhäuser, z. B. Baden und Hessen, zugezogen werden möchten, um durch diese wieder eine Majorität hervorzubringen, und dadurch zu verhindern, daß die Sache wegen Parität der Stimmen ohne Ausgang bliebe.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte bezog sich auf seine ad art. 5. bereits zu Protocoll gegebene Erklärung, wonach er sich eventualiter

mit dem Antrag, daß die drei Stände gegen Oestreich und Preussen vereinigt, Parität bewirken sollen, einverstanden erklärte, behielt sich jedoch wegen des ferneren Vorschlags der Zuziehung der Fürsten und ihrer Wahl, wegen ihm abgehender Instructionen, die fernere Erklärung bevor.

Der Herr Fürst von Wrede behält, mit Vorbehalt aller seiner in Betreff der Zahl der Stimmen im Rath der Kreisobersten gemachten Erinnerungen, sich bevor, wegen des Vorschlags, sowohl wegen Bewirkung der Parität wider Oestreich und Preussen, als wegen Zuziehung zweier Fürsten, um die Parität wieder zu heben, nach erhaltener Instruction seine Stimme abzugeben.

Wie nun diese Frage, in Betreff der Zahl der Stimmen im KreisOberstenrath, in genauer Verbindung mit der Bestimmung der Kreise und deren Zahl steht, so wurde aufs neue die Frage in Discussion gestellt, ob überall Kreise in Teutschland zu errichten seyen? oder ob, und wie auf andere Weise der intendirte Zweck durch Errichtung eines Directorialraths, und allenfalls durch blosse Formirung von Militär- und Justizkreisen, erreicht werden könne? ohne diese Eintheilung auf die Administration zu erstrecken; worüber der Herr Fürst von Metternich sich vorbehielt, einen schriftlichen Antrag nöthigenfalls circuliren zu lassen.

Und wurde, ungeachtet im Allgemeinen Hannover, Baiern und Wirtemberg sich für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Eintheilung in Kreise günstig erklärten, dieser Punct noch zu fernerer Berathung verstellt, wobei der Herr Fürst von Wrede noch bestimmt äusserte, er sey nicht wider die Eintheilung in Kreise, allein es müßten deren nur fünf seyn, und der Kreis von Hannover, durch den Beitritt mehrerer Staaten im Norden Teutschlands zu demselben, so ver-

größert werden, daß ein richtigeres Verhältniß heraus-komme, welches er nicht aus dem besonderen Interesse Baierns, sondern um der allgemeinen Sache willen an-führe.

Und da die Zeit nicht verstattete, die von dieser Frage als unabhängig angesehene Discussion über dem im fünften der DeliberatiosPuncte sub lit. a und b ent-haltenen Vorschlag, in Betreff der Functionen der KreisObersten, für heute fortzusetzen, so ward hie-mit das heutige Protocoll geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

Wien den 26. October 1814.

Winzingerode.
Linden.
Graf Hardenberg.
Graf Münster.
Wrede.
Wessenberg.
Metternich.
Hardenberg.
Humboldt.

Anlage A.

Oestreich-preussischer Entwurf einer neuen Fassung des neunten Artikels.

Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundes-staat, die äussere Sicherheit Teutschlands in Gefahr brin-gen könne, verpflichtet sich jeder, keine Kriege für sich zu führen, oder an denselben Theil zu nehmen, so wie auch keine darauf Bezug habende Bündnisse, Subsi-dien oder andere, die Ueberlassung an Truppen betref-fende Verträge, ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes einzugehen.

Nur denjenigen Bundesgliedern, welche zugleich ausser Teutschland Staaten besitzen, bleibt es vorbehalten, diese Verzichtleistung auf das Recht des Kriegs, aus den eben genannten Bündnissen und Verträgen bloß auf diejenigen Fälle einzuschränken, wo diese Kriege, Bündnisse oder Verträge, mittelbar oder unmittelbar, gegen den Bund oder eines seiner Glieder gerichtet seyn würden. Um jedoch auch zu verhüten, daß Teutschland nicht in solche Kriege, welche diese Staaten hiernach in Rücksicht ihrer nicht teutschen Verhältnisse gegen auswärtige Mächte führen können, mitverwickelt werde, begeben sich diese Staaten in diesen Fällen ausdrücklich des Rechtes, den Bund zur Beschützung, selbst ihrer teutschen Länder, verbindlich zu machen, treten zugleich in die Reihe auswärtiger Mächte, und überlassen es der ferneren Berathung des Bundes, ob derselbe an ihrem Kampf Theil nehmen will, oder nicht.

Hievon ist der einzige Fall ausgenommen, wenn eine dieser Mächte von einer fremden Macht, ohne ihre Schuld angegriffen würde, und dieser Angriff auch die teutschen Provinzen derselben trifft. Ob jedoch alsdann ein wirklicher Angriffskrieg vorhanden ist, oder ob die angegriffene Macht ihn sich durch ihre Schuld zugezogen hat, bleibt lediglich der Entscheidung des Bundes anheimgestellt.

Anlage B

Baierischer Nachtrag,

betreffend die von Oestreich und Preussen begehrten zwei Stimmen in dem Kreisobersten Rath.

Praes. den 24. October 1814.

Es war dem kaiserlich-östreichischen Herrn Bevollmächtigten Fürsten von Metternich gefällig, in der

Sitzung vom 19. dieses als den vorzüglichsten Grund der von den beiden Mächten Oestreich und Preussen, in dem Rath der KreisObersten, gewünschten doppelten Stimmen anzuführen, daß gedachte Mächte auch gesonnen seyen, sich dafür doppelten Lasten zu unterziehen. Diese Aeusserung als Entscheidungsgrund angenommen, wird daher auch für Baiern gelten müssen, welches nicht nur im Stande ist mit grösseren Kräften als Hannover und Wirtemberg zum Bunde zu concurriren, sondern sich auch hierdurch bereitwillig erklärt, alle diesfallsige Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Unterzeichnete muß daher, Namens seines allerhöchsten Hofes, gleichfalls auf zwei Stimmen in dem Rath der KreisObersten antragen, wenn man nicht zu dem viel einfachern und natürlichern Antrag zurückzukommen beliebt, jedem der KreisObersten in dem Bundesrath nur Eine Stimme zu ertheilen.

Wrede.

Num. VI.

Protocoll

vom 26. October 1814.

In Gegenwart der sämtlichen, in den vorhergehenden Protocollen benannten Bevollmächtigten.

I.

Der Herr Fürst von Wrede gab die, in der letzten Sitzung versprochene, Redaction des 9. Artikels der 12 DeliberationsPuncte zu den Acten. (Anlage A.)

Auf verschiedene von Oestreich und Preussen an denselben über diese Redaction gerichtete Fragen, erwiederte derselbe, daß er zwar erbötig sey, über die ihm zu machenden Erinnerungen an seinen Souverain Bericht abzustatten, gleichwohl nicht ermächtigt sey,

für sich von der abgegebenen Erklärung in irgend einem Punct abzuweichen. Als hierauf, nach dem Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich, beschlossen worden, diese Redaction zuvördest den Mitgliedern des Comité in Abschrift mitzutheilen, um diesemnach dieselbe in näherer Berathung prüfen zu können, gab, bei erfolgter Vorlesung derselben, der Herr Fürst von Wrede die Erläuterung, daß der Ausdruck „jedes Mitglied „des Bundes" bloß um deßwillen in der Redaction gewählt sey, damit es nicht scheine, daß Baiern ein vorzügliches Recht vor andern begehre, und dabei der Berathung des Comité überlassen bleibe diesen allgemeinen Ausdruck, wenn man es nöthig finde, näher zu beschränken, auch der Ausdruck „Staatsvertrag" nur im Gegensatz von Militär-Conventionen gewählt worden sey.

Der Herr Fürst Metternich machte hierauf die Bemerkung, daß Baiern sich auf den Gebrauch der ehemaligen Reichsverfassung in Hinsicht des Rechts des Krieges zu beziehen scheine, gleichwohl ungeachtet sonst aus der, wenn gleich an sich erloschenen, Reichsverfassung dasjenige nach Möglichkeit beizubehalten sey, was noch als anwendbar betrachtet werden könne, in Ansehung des Rechts des Kriegs eben so wenig Analogie zwischen der vorigen und jetzigen Lage der Dinge sey, daß hierin nicht auf die alte, ohnehin in diesem Puncte als fehlerhaft anerkannte Reichsverfassung recurrirt werden könnte, weil in der Idee einer Bundesverfassung liege, daß da Teutschland sich eine reine FöderativVerfassung schaffen wolle, nothwendig unter den Föderirten ein engeres Band statt finden müsse, auch selbst zu der Zeit, wo Frankreich das vormalige Reich in einen Bund unter einem Protector umschaffen wollte, die Mitglieder dieses Bundes es nicht unter ihrer Würde gehalten hätten, daß der Protector sich so wenig eine Verbindung der einzel-

nen Glieder wider ihn, als wider einzelne Bundesmitglieder gefallen lasse.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte hierauf, daß Baiern zwar um deßwillen bereit sey, dem beabsichtigten Bunde beizutreten, weil dieser Beitritt allgemein gewünscht werde, gleichwohl dieß nicht aus persönlichem Interesse geschehe, weil Baiern nach seiner Lage den Vortheil, den es daraus erlangen könne, eben so gut durch Allianz mit einzelnen Mächten, als durch die Consöderations-Acte erhalten könne.

Worauf der Herr Fürst von Metternich erwiderte, daß Baiern den eminenten Vortheil in Anschlag zu bringen habe, der aus der Befestigung der Ruhe in Teutschland für dasselbe erwächse, welche Ruhe gleichwohl nicht anders zu erwarten stehe, als wenn Teutschland als ein einziger energischer Staat gegen alle Auswärtigen auftreten könne.

Mit Aussetzung der ferneren Berathung über diesen Gegenstand, ward nunmehr

2.

zur Discussion des fünften Punctes der 12 Deliberations-Puncte geschritten, und zuvörderst der von dem Herrn Baron von Hummoldt verfaßte Entwurf der nähern Entwicklung dieses Punctes, wozu die Anlage B gegeben, verlesen, und dessen abschriftliche Mittheilung Behuf fernerer künftigen Berathung beschlossen.

Wie indeß schon aus Vorlesung desselben Veranlassung entstand, über die Frage sich zu unterreden, wie unter der noch nicht zugegebenen Voraussetzung, daß in dem Rath der Kreis-Obersten Oestreich und Preussen jeder zwei Stimmen haben sollte, der in der vorigen Sitzung gemachte Vorschlag zur Verhütung, daß Oestreich und Preussen durch ihre vier Stimmen ein beständiges Uebergewicht erwerben, am zweckmäßig-

sten ausgeführt werden könne, that der Herr Fürst von Metternich den Vorschlag dahin, daß, da die Meinung nur die seyn könne, daß wenn von den übrigen drei KreisObersten keiner den Stimmen von Oestreich und Preussen beistimme, diese drei Stimmen den Beschluß per majora hemmen sollten, und hingegen, wenn auch nur eine dieser drei den beiden Mächten beiträte, der Beschluß per majora erfolgen könne, jener Fall aber schwerlich anders als in minder wichtigen Fällen erfolgen werde, es zunächst darauf ankommen würde, ob alsdann beide Theile es nicht gerathener finden würden, den Vorschlag auf sich beruhen zu lassen; falls aber eine Entscheidung provocirt würde, so seyen aus dem Fürstenrath zwei Stimmen hinzuzufügen, und weil alsdann die Stimmen der drei KreisObersten nur für drei Stimmen gelten könnten, so seyen in Allem neun Stimmen vorhanden, unter welchen eine Parität nicht mehr zu besorgen stehe.

Im übrigen war man allgemein darin einverstanden, daß, wenn aus dem Rath der übrigen Stände zwei Fürsten zugezogen würden, zuvörderst eine neue Deliberation über den in Frage stehenden Gegenstand statt finden müsse, auch jedem der übrigen Stimmeführenden freistehen müsse, sein vorhin abgelegtes Votum noch abzuändern.

Preussen und Hannover pflichteten dem von dem Herrn Fürsten von Metternich gethanen Vorschlag bei.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte aber, daß er auf diesen Vorschlag, nach Maasgabe seiner Instruction, sich nicht einlassen könne, vielmehr auf seinem früheren Antrag beharren müsse, daß in dem Rath der KreisObersten überall nur fünf Stimmen seyn, und Oestreich und Preussen in demselben gleich den übrigen nur eine Stimme haben müßten.

Der Herr Graf von Winzingerode erklärte, daß er den von dem Herrn Fürsten von Metternich getha-

nen Vorschlag, um eventualiter die Parität der Stimmen zu heben, ad referendum nehme.

Unter Vorbehalt der ferneren Berathung über diesen Gegenstand, ward daher zur Discussion des sechsten Punctes der 12 Deliberations-Puncte geschritten, und zuvörderst

1) in Proposition gestellt, ob überall nothwendig sey, zwei Kammern, nemlich die des Kreis-Obersten-raths und die der übrigen Stände, zu errichten, und ward per unanimia beschlossen, daß zwei Kammern zu errichten seyen. Diesemnächst kamen

2) in Antrag, Wem in dem Rath der zweiten Kammer ein Stimmrecht einzuräumen sey, und da, nach Maaßgabe des Entwurfs, sowohl Fürsten als Städte in der zweiten Kammer eine Stelle haben sollten, wurde vorläufig über beide Puncte discutirt. So viel

a) die Fürsten betrifft, ward allgemein angenommen, daß diejenigen Fürsten, welche noch jetzt in dem Besitz der Regierungsrechte seyen, und die einzeln eine Population von 100,000 Seelen und darüber besitzen, eine Viril Stimme im Fürstenrathe zu führen haben.

Die Frage aber, ob auch diejenigen der vorhin bestimmten Häuser, die nicht einzeln, sondern durch Zusammenzählung der Glieder einer Familie, diese Population erreichen, zu einer gemeinsamen Virilstimme berechtiget seyn sollen? ward von dem königl. wirtembergischen ersten Herrn Bevollmächtigten ad referendum genommen, von den übrigen aber allgemein angenommen.

b) in Betreff der Städte, insbesondere Hamburgs, Lübecks und Bremens, ward zwar der

Antrag dahin gerichtet, daß selbige eine oder zwei CuriatStimmen in der zweiten Kammer haben sollten.

Nachdem der Herr Fürst von Wrede seine schon früher gethane Erklärung erneuerte, daß noch zur Zeit der Ausdruck „freie Städte" von Baiern, in Ermanglung einer offiziellen Bekanntmachung, diese Qualität nicht anerkannt werden könne, erwiederte der Herr Fürst von Metternich hierauf, daß selbige allerdings bereits als freie Städte durch die Allianzen mit fremden Mächten, namentlich auch von England und Frankreich, anerkannt worden, welche Erklärung der Herr Fürst von Wrede als offiziel anzunehmen sich bereit erklärte, und ad referendum annahm.

Ebenmäßig nahm der Herr Graf Winzingerode den Punct der für die benannten Städte in Vorschlag gebrachten Stimmen, ad referendum.

Es ward daher die hierüber, Behuf eines Beschlusses, nöthige weitere Unterhandlung vor der Hand noch ausgesetzt.

Diesem vorgängig, kam die Frage in Deliberation: ob, und wie der Rath der KreisObersten an der gesetzgebenden Gewalt Theil haben, oder ob letztere allein der zweiten Kammer zustehen solle? in welcher gleichwohl die KreisObersten nicht in dieser Eigenschaft, aber in Hinsicht ihrer Länder, Sitz und Stimme haben müssen.

Es kamen hiebei die verschiedenen Vorschläge in Antrag, ob

1) der Rath der KreisObersten auch über die zu entwerfenden Gesetze einen sogenannten Beschluß zu fassen, und ausserdem an den Beschlüssen der zweiten Kammer, durch seine Stimmen in derselben, Antheil zu nehmen habe? oder

2) ob der Rath der KreisObersten, der beständig versammelt sey, nur den Entwurf zu den Gesetzen

zu machen, und der zweiten Kammer zur Discussion und zum Beschluß zu übergeben habe, ohne daß dadurch den Mitgliedern der letzteren das Recht benommen werde, auch ihrer Seits Vorschläge zu Gesetzen zu entwerfen?

3) Ob der, von der zweiten Kammer zu entwerfende Gesetzbeschluß, noch erst der Sanction der KreisObersten zu unterwerfen sey?

Ueber welche Puncte der Herr Fürst von Metternich für jetzt die Discussion aufzuschieben, und, nach näherer reiferer Erwägung, sie in der nächsten Session in Deliberation zu setzen, vorschlug.

Womit die heutige Sitzung beschlossen ward.

Vorgelesen und genehmiget, den 26. Oct. 1814.

Fürst v. Hardenberg.
Wessenberg.
Wrede.
Münster.
Graf v. Hardenberg.
Linden.
Graf v. Winzingerode.
Humboldt.
Metternich.

Anlage A.

Baierischer Vorschlag zu dem 9. Artikel der zwölf DeliberationsPuncte.

(Zur Sitzung vom 26. October 1814 von königlich-baierischer Seite gleichsam als Ultimatum übergebene Redaction.)

Art. 9.

Jedem Mitgliede des Bundes bleibt das Recht, Staats- und Hülfsverträge unabhängig von dem Bunde abschliessen zu können, unbenommen.

Um jedoch zu verhindern, daß die äussere Sicherheit Teutschlands nicht in Gefahr komme, verpflichtet sich jeder, keine Offensiv-Bündnisse gegen den Bund einzugehen.

Diejenigen Bundesglieder, welche zugleich ausserhalb Teutschland Staaten besitzen, und welchen in Hinsicht auf letztere das Recht der Bündnisse und Verträge nicht beschränkt werden kann, übernehmen die Verbindlichkeit, keine Kriege, Bündnisse und Verträge einzugehen, welche mittel- oder unmittelbar gegen den Bund, oder eines seiner Glieder, gerichtet seyn würden.

Wenn solche Bundesglieder, welche Staaten ausserhalb Teutschland besitzen, in Kriege verwickelt werden, die ihre nicht teutschen Verhältnisse betreffen, so begeben sie sich in solchen Fällen des Rechts, den Bund zur Beschützung selbst ihrer teutschen Provinzen verbindlich zu machen, und überlassen es der freien Berathung desselben, oder jedes einzelnen Gliedes, an ihrem Kampfe Theil zu nehmen, oder nicht.

Hievon ist der einzige Fall ausgenommen, wenn eine dieser Mächte von einer fremden, ohne alle ihre Schuld angegriffen wird, und dieser Angriff auch die teutschen Provinzen derselben trifft.

Ob jedoch alsdann ein wirklicher Angriffs-Krieg vorhanden ist, oder ob die angegriffene Macht ihn sich durch ihre Schuld zugezogen hat, bleibt lediglich der Entscheidung des Bundes anheimgestellt; wie denn auch jedem Bundesglied das Recht der Selbsthülfe bei jedem unvorhergesehenen Angriff unbenommen ist, und es ihm freisteht, während der Zeit als der Bund zur Vertheidigung aufgefordert wird, alle erforderlichen Maasregeln zur Sicherung seiner eigenen Grenzen selbstständig zu ergreifen.

Wien, den 26. October 1814.

Wrede.

1) die abgefaßten Bundesbeschlüsse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen *);

2) vermittelst der KreisObersten die Vollziehung der Bundesbeschlüsse, so wie der Erkenntnisse des Bundesgerichts zu bewirken, zu dem Ende die nöthigen Weisungen an den KreisObersten ergehen zu lassen.

§. 5h.

Die einzelnen KreisObersten handeln als Beauftragte des Bundes, und stehen als solche unter Aufsicht des für sie gebildeten Raths, welchem sie für die Gegenstände ihres Amts untergeordnet und verantwortlich sind. Der Bundesvertrag und die ihnen mitzutheilenden Bundesbeschlüsse sind die Richtschnur ihres Betragens.

Dem Rath der KreisObersten liegt daher die doppelte Verpflichtung auf, dahin zu wachen, daß die einzelnen KreisObersten den Umfang ihrer Amtspflichten erfüllen und nicht überschreiten.

§. 5i.

Im Uebertretungsfall des einen oder andern Falls, hat der KreisObersteRath die Befugniß, darüber einen Beschluß zu fassen, und die Vollziehung desselben einem oder mehreren KreisObersten aufzutragen.

Beschwerden eines Kreisstandes wider den KreisObersten, werden bei dem Rath der KreisObersten angebracht. **).

*) Die Regierungen vollziehen die Bundesschlüsse. Sollte eine säumig seyn, so erinnert nur der KreisOberste, und hält auf die Vollziehung mit Execution.

**) Beschwerden gegen einzelne KreisObersten, entscheidet der erste Rath. Wie solche angebracht werden können und sollen, bestimmt der §.

§. 51.

Den einzigen Fall eines besondern Auftrags des
reisObersten Raths ausgenommen, beschränkt sich die
ewalt jedes KreisObersten auf die Grenzen des ihm
getheilten Kreises.

Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser
renzen, werden von einzelnen Kreisständen bei ihrem
reisObersten, von diesem bei dem Rath der Kreis-
bersten angebracht.

(Die Fortsetzung folgt als Anlage A. zu dem fol-
nden Protocoll Num. 7.)

Num. VII.

Protocoll

vom 29. October 1814.

in Gegenwart der sämmtlichen, in dem vorigen Protocoll
benannten Bevollmächtigten.

1.

Mit Beziehung auf die, in der sechsten Sitzung, in
etreff der Zuziehung der Städte, insonderheit Ham-
urg, Lübeck und Bremen, zur Stimmführung in
m zweiten Rath, gemachte Proposition, gab der Herr
ürst von Wrede zu erkennen, daß der König von
aiern, in Betreff der Anerkennung der Freiheit dieser
tädte, sich seine Erklärung vorbehalte, und erwarte,
ß nicht bloß von den Städten selbst, sondern auch
n einer oder der andern der alliirten Mächte, ihm die
fficielle Anzeige von der ihrer Seits geschehenen
nerkennung der Freiheit dieser Städte geschehe.

Der Herr Baron von Humboldt erwiederte hier-
f, daß der Zustand, in welchen diese Städte in den
zten Zeiten von Frankreich versetzt worden, nur ein

Anlage B.

Preussischer Entwurf

zu der Entwicklung der Grundsätze der zu Art. 5 gehörigen §§.

§ 5a.

Der erste Rath tritt durch die Bevollmächtigten der ihn bildenden Höfe zusammen, von Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg.

Die Bevollmächtigten von Oestreich und Preussen führen jeder zwei Stimmen, die der übrigen jeder eine Stimme. Wie es, um ein beständiges Uebergewicht der vier ersten Stimmen zu verhindern, in dem Falle gehalten werden soll, wo denselben die drei andern entgegen stehen würden, bestimmt der §.

§. 5b.

Der Rath der KreisObersten ist ununterbrochen in der Stadt N. N. versammelt.

§. 5c.

Die von Mitgliedern des ersten Raths Abgeordneten, sind als bevollmächtigte Gesandte zu betrachten, und werden von ihren Höfen mit Vollmachten und Instructionen versehen.

Sie übergeben ihre Vollmachten dem versammelten Rath.

§. 5d.

Zu Folge des unten folgenden §. ist der vorsitzende Bevollmächtigte befugt, von den an den Rath eingehenden Sachen Kenntniß zu nehmen; er ist aber verbunden, sie den übrigen Mitgliedern vor der Berathung ohne Unterschied mitzutheilen, und sie ohne Aufschub zur Umfrage zu bringen.

Dasselbe findet in Ansehung derjenigen Vorschläge statt, welche jedes der übrigen Mitglieder des Raths, in Antrag zu bringen für gut findet.

§. 50.

In allen, für den ersten Rath gehörigen, Geschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Falls jedoch Oestreich und Preussen zusammengenommen einer andern Meinung als die drei übrigen Mitglieder wären, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erstern nicht, sondern es wird die Sache so angesehen, als ob die Gleichheit der Stimmen vorhanden wäre. In diesem Fall werden die Häuser der Fürsten N. N. durch ihre Bevollmächtigten zu der in ihrer Gegenwart anzustellenden abermaligen Berathung, und zu Ablegung ihrer Stimmen zugezogen.

§. 51.

Die Rechte des KreisObersten Raths sind theils solche, die ihm allein zustehen, theils solche, die er gemeinschaftlich mit dem Rath der übrigen Stände ausübt.

Die ersten bestehen:

1) in der Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes;
2) in der Vertretung desselben, da, wo er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß;
3) in der Entscheidung über Krieg und Frieden.

Gemeinschaftlich mit dem Rath der übrigen Stände übt er diejenigen Rechte aus, welche zu dem Wirkungskreise dieses letztern gehören.

In wie fern der Rath der KreisObersten zugleich Theil an der richterlichen Gewalt haben soll, bestimmt der §.,

§. 58.

Kraft der, dem Rathe der KreisObersten zustehenden Leitung und ausübenden Gewalt des Bundes, liegt ihm ob:

1) die abgefaßten Bundesbeschlüsse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen *);

2) vermittelst der KreisObersten die Vollziehung der Bundesbeschlüsse, so wie der Erkenntnisse des Bundesgerichts zu bewirken, zu dem Ende die nöthigen Weisungen an den KreisObersten ergehen zu lassen.

§. 5h.

Die einzelnen KreisObersten handeln als Beauftragte des Bundes, und stehen als solche unter Aufsicht des für sie gebildeten Raths, welchem sie für die Gegenstände ihres Amts untergeordnet und verantwortlich sind. Der Bundesvertrag und die ihnen mitzutheilenden Bundesbeschlüsse sind die Richtschnur ihres Betragens.

Dem Rath der KreisObersten liegt daher die doppelte Verpflichtung auf, dahin zu wachen, daß die einzelnen KreisObersten den Umfang ihrer Amtspflichten erfüllen und nicht überschreiten.

§. 5i.

Im Uebertretungsfall des einen oder andern Falls, hat der KreisObersteRath die Befugniß, darüber einen Beschluß zu fassen, und die Vollziehung desselben einem oder mehreren KreisObersten aufzutragen.

Beschwerden eines Kreisstandes wider den KreisObersten, werden bei dem Rath der KreisObersten angebracht. **).

*) Die Regierungen vollziehen die Bundesschlüsse. Sollte eine säumig seyn, so erinnert nur der KreisOberste, und hält auf die Vollziehung mit Execution.

**) Beschwerden gegen einzelne KreisObersten, entscheidet der erste Rath. Wie solche angebracht werden können und sollen, bestimmt der §.

§. 51.

Den einzigen Fall eines besondern Auftrags des reisOberstenRaths ausgenommen, beschränkt sich die ewalt jedes KreisObersten auf die Grenzen des ihm getheilten Kreises.

Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser renzen, werden von einzelnen Kreisständen bei ihrem reisObersten, von diesem bei dem Rath der Kreis-bersten angebracht.

(Die Fortsetzung folgt als Anlage A. zu dem fol-nden Protocoll Num. 7.)

Num. VII.

Protocoll

vom 29. October 1814.

In Gegenwart der sämmtlichen, in dem vorigen Protocoll benannten Bevollmächtigten.

I.

Mit Beziehung auf die, in der sechsten Sitzung, in etreff der Zuziehung der Städte, insonderheit Hamurg, Lübeck und Bremen, zur Stimmführung in em zweiten Rath, gemachte Proposition, gab der Herr ürst von Wrede zu erkennen, daß der König von aiern, in Betreff der Anerkennung der Freiheit dieser tädte, sich seine Erklärung vorbehalte, und erwarte, iß nicht bloß von den Städten selbst, sondern auch on einer oder der andern der alliirten Mächte, ihm die fficielle Anzeige von der ihrer Seits geschehenen nerkennung der Freiheit dieser Städte geschehe.

Der Herr Baron von Humboldt erwiederte hierf, daß der Zustand, in welchen diese Städte in den ßten Zeiten von Frankreich versetzt worden, nur ein

Gewaltstand gewesen sey, und da diese Städte schon vorhin freie Städte gewesen, sie aber, so wie Braunschweig, Hessen und Hannover, seit jener Gewaltstand aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurücktreten, welche sie selbst dadurch nicht verlören, daß früherhin der Kaiser auf seine Kaiserkrone Verzicht geleistet habe, als wodurch ihre alte Verfassung nicht aufgehört habe; man wolle sie jetzt nicht wieder frei machen, noch ihnen neue Rechte einräumen, sondern es komme nur auf die Anerkennung ihrer vorigen Rechte an, durch welche keine Macht sich etwas vergebe, so wie z. B. Hamburg und die hanseatische Legion mit den Alliirten früher, als Baiern hinzugetreten, verbündet gewesen.

Der Herr Graf von Münster bezog sich dabei noch ausdrücklich auf die Negociationen zu Paris, in welchen Frankreich selbst den Grundsatz wiederholt anerkannt habe, daß alle Incorporationen und Dispositionen von Ländern, welche nicht durch einen nachherigen Friedensschluß anerkannt worden, als Usurpationen anzusehen seyen.

Der Herr Fürst von Wrede erwiederte hierauf, daß wenn man auch das Princip als richtig anerkenne, daß der durch Frankreich herbeigeführte Zustand ein Gewaltzustand gewesen sey, gleichwohl dieser Gewaltzustand von den fremden Mächten, und selbst von Preussen, anerkannt worden.

Der Herr Fürst Staatskanzler von Hardenberg gab hierauf zu erkennen, daß wenn gleich Preussen die Abtretung der im tilsiter Frieden benannten Provinzen anerkannt habe, es gleichwohl keineswegs weder in Ansehung Braunschweigs, noch Hessens, noch Oldenburgs, noch in Ansehung aller der unter die 32. französische MilitärDivision gezogenen Lande, eine Anerkennung vorgenommen habe; und müsse er hiemit feierlich

erklären, daß auch Ansbach und Baireuth nicht von Preussen als dem Hause Baiern anerkannt angesehen werden könne, vielmehr dieses noch auf eine gütliche Uebereinkunft mit Baiern auszusetzen sey, ohne damit zu erkennen geben zu wollen, daß man die Absicht habe, diese Provinzen zu vindiciren; denn alle mit Frankreich seit 1792 abgeschlossene Verträge seyen für vernichtet erklärt worden.

Nach diesem Grundsatz sey auch in Teutschland zu verfahren, und Preussen müsse feierlich erklären, daß es in keine Einrichtung willigen werde, als in eine solche, wodurch die kleinern Staaten in Schutz genommen würden.

Der einzige, als gesetzmäßig anzunehmende, Zustand in Teutschland sey der, in welchem es nach dem lünéviller Frieden, durch den HauptDeputations-Abschluß von 1803 gesetzt worden.

Der Herr Fürst von Wrede erwiederte hierauf, daß wenn auch Preussen den Zustand, der durch die Errichtung der 32. französischen MilitärDivision entstanden ist, nicht anerkannt habe, dieß nicht verhindern könne, daß Baiern nach Maasgabe seiner Tractaten mit den alliirten Mächten, von diesen die Communication zu erwarten habe, daß sich die in Frage stehenden Städte wieder in ihren vorigen Zustand immittirt haben, und bis diese Form beobachtet worden, müsse Baiern sich seiner Stimme, in Betreff der diesen Staaten beyzulegenden CuriatStimme, enthalten.

Der Herr Baron von Humboldt führte hierauf an, daß, da man von Seite der Alliirten die hanseatischen Truppen in das zweite ArmeeCorps mitaufgeführt, man schon dadurch die Städte als Mächte anerkannt habe, und zwar lange vor dem Vertrag von Ried*),

*) Von Baiern mit Oestreich geschlossen am 8. October 1813, wodurch jenes der Sache der verbündeten Mächte wider Frankreich beitrat. A. d. H.

mithin es in Ansehung ihrer, so wenig als in Ansehung des Herzogthums Oldenburg, Braunschweig u. s. w., einer officiellen Anerkennung der alliirten Mächte bedürfen könne, welche auch für diese Staaten nicht erfolgt sey, und müsse es jedem Staat anheimgestellt werden, in wie fern er eine officielle Notification seiner wieder eingetretenen Selbstverwaltung an andere Staaten für nothwendig finde.

Der Herr Baran von Wessenberg erklärte Namens Oestreichs, wie er glaube, daß diese Städte die Anzeige von ihrer wieder eingetretenen Selbstverwaltung, an andere Staaten bekannt machen müssen, die Notification aber hinreiche, da, wenn ein Staat deßfalls Zweifel hege, ihm unbenommen sey, darüber mit den alliirten Höfen in Communication zu treten.

Der Herr Graf von Winzingerode gab zu erkennen, daß zwar, so viel diese Städte betreffe, deren Existenz sich nicht in Zweifel ziehen lasse, sie ihre Wiedergeburt aber den andern Staaten anzeigen müßten, und die Höfe der Alliirten sich nicht weigern würden, darüber auf geschehene Anfrage eine Communication zu machen; daß aber, so viel die Beurtheilung des Standes der Sachen in Teutschland überhaupt betreffe, der Rechtszustand der Mächte auf Tractaten beruhe, und wenn teutsche Staaten zu der Zeit, wo sie ohne Schutz von Seite der grössern Mächte geblieben, und wo diese selbst Verträge eingegangen, wodurch sie den damaligen Zustand der Dinge anerkannt haben, Verträge einzugehen genöthigt worden, man jetzt nicht die Rechtmäsigkeit dieser Verträge anfechten, und nicht auf den Zustand des Jahrs 1803, als auf eine wieder eintretende Grundlage, zurückkehren könne.

2.

Der Herr Baron von Wessenberg verlas hierauf eine, preussischer Seits entworfene, fortge-

setzte Entwicklung der in dem fünften der zwölf Deliberations-Puncte enthaltenen Grundsätze, welche sub lit. A (als Anlage) zu den Acten genommen, und der künftigen Discussion, nach ertheilter Mittheilung derselben, vorbehalten wurde.

Bei Vorlesung derselben erinnerte der Herr Graf von Winzingerode, wie es bedenklich scheine, Gesandte auswärtiger Mächte an dem Bundestage zuzulassen, welches leicht zu fremder Einmischung führen könne, und da auch von Seite der königlich-preussischen Bevollmächtigten anerkannt wurde, daß dieser Punct, insbesondere was die Zulassung fremder Gesandten, Behuf beständiger Residenz, und mit Ausnahme ausserordentlicher Fälle, betreffe, manches Bedenken haben könne, ward auch dieser Punct noch auf fernere Berathung verstellt.

Bei dieser Veranlassung bemerkte der Herr Baron von Humboldt, wie man östreichischer und preussischer Seits wünschen müsse, daß die Bevollmächtigten der drei übrigen Höfe sich nicht auf die Beurtheilung der ihnen vorgeschlagenen Entwürfe beschränken, sondern auch ihrer Seits Vorschläge über solche Puncte machen möchten, die etwa noch zur Ergänzung des Ganzen nöthig scheinen könnten.

Die vollständige Vorlegung des ganzen Entwurfs sey noch nicht thunlich gewesen, weil manche Puncte sich erst durch die über frühere Artikel statt gefundenen Deliberationen modificiren müßten, und man gleichwohl wünsche, daß die jetzt zu concertirende Redaction zugleich so eingerichtet werde, daß sie andern Fürsten vorgelegt werden könne.

3.

Es ward hierauf zur Discussion der unter den Mitgliedern bereits circulirenden Entwicklung des

Art. 5. der zwölf DeliberationsPuncte lit. a bis k geschritten und dabei Folgendes abgeändert.

Ad art. 5a schlug der Herr Baron von Humboldt vor, hier in der Folge statt des Ausdrucks: „KreisoberstenRath" einen andern zu wählen, wozu er den des „Raths der Könige" in Antrag brachte.

Der erste Vorschlag ward einstimmig angenommen; wegen des Surrogats desselben behielt sich der inzwischen in die Versammlung getretene Fürst von Metternich annoch seine Erklärung bevor, und beliebte inzwischen sich des Worts „Erster Rath" zu bedienen. Hierauf wurde die Redaction des Anfangs dieses §. so beliebt: „Der erste Rath tritt durch die Bevollmächtig„ten der ihn bildenden Höfe zusammen."

In Hinsicht der in diesem §. erwähnten Zahl der Stimmen, inhärirte der Herr Fürst von Wrede seinem frühern Widerspruch.

Der Herr Graf von Winzingerode erklärte, daß auch er angewiesen sey, darauf zu bringen, daß in dem ersten Rath nur fünf Stimmen seyn, und er eventualiter das vorgeschlagene Auskunftsmittel, zu Verhütung einer beständigen Majorität Preussens und Oestreichs, annehmen könne. Es ward daher dieser Theil des 5. §. welcher die Stimmenzahl betrifft, noch auf fernere Discussion ausgesetzt.

§. 5b. ward ohne Widerspruch angenommen.

§. 5c. ebenfalls angenommen, bloß mit Veränderung der Redaction dahin:

„Die von den Mitgliedern des ersten Raths Abgeordneten, sind als bevollmächtigte Gesandte zu betrachten."

§. 5d. ward auf Erinnerung des Herrn Fürsten von Wrede, wegen der früher von ihm in Hinsicht des Vorsitzes für Oestreich gemachten Einwendungen, statt der „östreichische" gesetzt, „vorsitzende"; sodann

wurde beliebt, statt der Worte: „sofort mitzutheilen" zu setzen; „vor der Berathung ohne Unterschied."

Mit diesen Berathungen ward der §. 5d angenommen.

§. 5e bezog der Herr Fürst von Wrede sich auf seinen schon früher zu den Acten gegebenen Widerspruch, und wurde daher wegen desselben, so wie wegen des von dem Herrn Grafen von Winzingerode von 5c bis incl. k zu Protokoll gegebenen Vorbehalts, eine fernere Erklärung dieser Artikel noch offen gehalten.

§. 5f wurde nichts Besonderes erinnert.

§. 5g wurde beliebt, die Worte: „sie mögen von ihm selbst, oder von beiden Bundeskammern herrühren", als überflüssig auszustreichen, und statt des Wortes „Instruction", Weisung, zu setzen.

Im übrigen ist dieser Artikel, bis auf den königlich-wirtembergischen Vorbehalt, angenommen.

§. 5h wurde der Anfang dahin geändert: „Die „einzelnen KreisObersten handeln als Bevollmächtigte des „Bundes, und stehen als solche unter der Aufsicht desselben"; und wurde dieser Artikel, unter dem oben ad art. 5e erwähnten königlich-wirtembergischen Vorbehalt, angenommen.

Ad §. 5i und k ward auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beliebt, das Detail dieser Artikel, wider welches übrigens nichts erinnert worden, lieber unten, in der Materie von einzelnen Kreisen, aufzunehmen, und an deren Stelle hier nur das zur Vollständigkeit Gehörige einzurücken.

§. 5i Beschwerden gegen einzelne KreisObersten entscheidet der erste Rath. Wie solche angebracht werden sollen und können, bestimmen die weiter unten folgenden §§.

Womit, da die Zeit zu weit verstrichen, und noch die Discussionen über die in der vorigen Sitzung königlich-baierischer Seits vorgeschlagene Redaction des §. 9, das Recht des Kriegs betreffend, heute anzufangen, die gegenwärtige Sitzung beschlossen wurde.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage A.

Fortsetzung *) des preussischen Entwurfs der zu dem Art. 5. gehörigen §§.

§. 5l.

Zur Vertretung des Bundes in denen Fällen, wo derselbe gegen Auswärtige als ein Ganzes erscheinen muß, hat

1) der Bundesrath das Recht Gesandte von Auswärtigen anzunehmen. Diese haben ihre Beglaubigung bei dem gesammten KreisOberstenRath durch den Director zu übergeben.

Der Director des Raths ist zwar befugt, ihre Vorträge anzuhören, um selbige dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen mit ihnen, ordnet der KreisOberstenRath dem Director wenigstens zwei andere seiner Mitglieder bei.

§. 5m.

2) Obgleich der KreisOberstenRath keine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten unterhält, so ist er gleichwohl befugt, zu einzelnen Unterhandlungen bevollmächtigte Gesandte an dieselben abzuschicken.

*) Das Vorhergehende enthält oben, Beilage B zu dem Protocoll Num. VI. Anm. d. H.

§. 50.

3) Staatsverträge, welche mit Auswärtigen geschlossen worden, sind, so fern sie zu ihrer Vollziehung Gesetze erfordern, der Genehmigung des Raths der Stände, als des gesetzgebenden Körpers des Bundes, zu unterwerfen.

§. 50.

Kraft der Verbindlichkeit des Bundes, jedes einzelne Mitglied desselben gegen jede widerrechtliche Gewalt einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, ist es die Pflicht des Raths der Kreis-Obersten zu untersuchen, ob der Fall einer solchen Gewalt vorhanden sey, um alsdann schleunigst die nöthigen Mittel zu ergreifen, um dem verletzten Bundesglied diejenige Sicherheit zu verschaffen, welche die Natur der von ihm erlittenen Verletzung seiner Rechte oder seines Gebiets erheischt.

Er hat daher auch das Recht, erforderlichen Falls, den Krieg Namens des Bundes durch Mehrheit der Stimmen zu erklären, und ohne Zuziehung der übrigen Bundesglieder die gesammten Staaten des Bundes zu verhältnißmäßiger Uebernehmung der Kosten desselben anzuhalten, auch mit auswärtigen Mächten Bündnisse, Subsidien und andere die Ueberlassung von Truppen betreffende Verträge zu schliessen.

§. 51.

Ebenmäßig hat auch der Rath der Kreis-Obersten das Recht, durch Mehrheit der Stimmen den Frieden mit Auswärtigen abzuschliessen; es steht ihm jedoch nicht zu, über das Gebiet eines Bundesgliedes, oder über einen Theil desselben durch Tausch oder Abtretung zu verfügen, ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entstehe, dieses Bundesglied für den ohne dessen Schuld erlitte-

nen Verlust möglichst verhältnißmäßig zu entschädigen.

Bei Erwerbungen, welche durch einen Frieden für den Bund gemacht werden, haben alle Mitglieder des Bundes das Recht des Anspruchs auf die durch gemeinsame Anstrengungen erworbenen Vortheile. Die Bestimmung der Art, wie demselben genügt werden könne, hängt jedoch nicht von dem KreisObersten Rath alein ab, sondern ist durch gütliche Unterhandlungen mit dem gesammten Fürstenrath zu verabreden.

§. 59.

Der Antheil des Raths der KreisObersten an der Gesetzgebung, als dem eigentlichen Geschäfte des Raths der übrigen Stände, besteht darin:

1) daß er GesetzEntwürfe dem Rathe der übrigen Stände zur Berathung vorlegt;
2) daß er den von diesem, entweder auf jene Entwürfe, oder auf die von den Mitgliedern des Raths selbst in Vorschlag gebrachten und gefaßten Beschlüsse seine Genehmigung ertheilt, oder versagt.

Die Art der Ausübung dieses Rechts wird in den §§. bestimmt werden, welche von dem Geschäftskreis des Raths der übrigen Stände handeln.

t e n
des
Wiener Congresses.
6. [illegible] ft.

V.

Wiener Congre[illegible]rotocolle rc. rc.

Num VIII.

Protocoll

vom 3. No[illegible]er 1814.

In Gegenwart aller, in d[illegible] vorigen Protocoll benannten Bevoll[illegible]n.

In Hinsicht der in der ersten und zweiten Sitzung erwähnten Beibringung der Vollmachten, von Seiten der verschiedenen zu dem gegenwärtigen Comité ernannten Bevollmächtigten, ward heute beliebt, daß, da nunmehr sämmtliche für den Congreß bestimmte Bevollmächtigte, zu Beibringung ihrer Legitimation bei einem eigends dazu benannten Ausschuß, aufgefordert worden *), die bei diesem geschehenen Legitimationen der dieß gegenwärtige Comitê bildenden Bevollmächtigten, zugleich die Stelle einer Legitimation bei dem Comité vertreten sollen, mithin es der in zweiter Sitzung vorbehaltenen Beibringung der Vollmachten bei dem Comité nicht mehr bedürfe, und ward die von dem königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten bereits eingereichte Vollmacht **) demselben retradirt.

2.

Sodann übergab der Herr Graf von Winzingerode die Abschrift der, von ihm bereits den einzelnen Mitgliedern des Comité mitgetheilten, Vorschläge

*) Oben Bd. I, Heft 1, S. 37.

**) Man s. das Protocoll Num. III.

zur Redaction des §. 5 der zwölf Deliberations-Puncte, welche in der Anlage A 1 zu Protocoll genommen ward *).

3.

Hierauf gab der Herr Fürst Staatskanzler von Hardenberg an die Stelle der in der siebenten Sitzung eingereichten Entwicklung des §. 5 der zwölf Deliberations-Puncte lit. b bis g, (Anlage A 2) eine neue Redaction, welche zugleich die in dem §. 9 und 10 enthaltenen Grundsätze, in Betreff des Rechts des Krieges, umfaßte.

Der Herr Fürst von Metternich bezeigte sich in der Hauptsache mit den darin enthaltenen Vorschlägen einverstanden, behielt sich jedoch seine Erinnerungen in Betreff der Redaction eines oder des andern Punctes bevor.

Es wurde hierauf dieser Entwurf verlesen, und nachdem, in Gefolge einiger vorläufig gemachten Erinnerungen, theils einige Abänderungen in margine vorgeschlagen, theils von dem Herrn von Wessenberg eine abgeänderte Redaction des §. 7 dieses Entwurfs in Antrag gebracht worden, wurde beschlossen, diesen Entwurf, nebst der abgeänderten Redaction des §. 7, zu Protocoll in der Anlage B und deren Nebenanlagen zu nehmen, sodann zuvörderst sie den Mitgliedern in Abschrift mitzutheilen, um darüber in der nächsten Sitzung deliberiren zu können.

4.

Der Herr Graf von Winzingerode übergab hierauf, mit Beziehung auf die in der siebenten Sitzung an die einzelnen Mitglieder ergangene Aufforderung,

*) Diese Vorschläge scheinen in Num. 5. der Beilage A. 1 enthalten zu seyn, und wurden vermuthlich noch überdem in einer besondern Abschrift, zum Zweck einer abgesonderten Berathschlagung, zu Protocoll gegeben. A. d. H.

Vorschlä[illegible] Puncte zu machen, die etwa noch zur Ergänzung des Ganzen nöthig scheinen könnten, einen neuen Vorschla[illegible] *) zur Redaction der Gegenstände der zwölf Deliberati[illegible] Puncte, in der Anlage C.

Da nun, nach der V[illegible] lesung des sub Num. 2 erwähnten frühern Vorsch[illegible]ags des königlich - wirtembergischen Bevollmächt[illegible]ten, über die Redaction des §. 5, sich ergab, daß beid[illegible]orschläge bei der Deliberation zu combiniren seyn möchten, auch zu Befolgung eines gleichmä[illegible]en Gangs des Geschäfts es rathsam seyn würde, zuerst näher zu erörtern, in welchen Puncten diese königlich-wirtembergischen Vorschläge von denen verschieden seyen, welche in den frühern Sitzungen bereits zur Deliberation gekommen, und zum Theil unter der königlich-wirtembergischen vorbehaltenen näheren Erklärung genehmigt worden, übernahm der Herr Baron von Humboldt, gegen die nächste Sitzung diese Erörterung vorzubereiten, damit sodann über die Puncte, in welchen die königlich - wirtembergischen Vorschläge von jenen verschieden seyen, einzeln deliberirt werden könne.

Womit das heutige Protocoll beschlossen worden.

Humbold.
Wrede.
Wessenberg.
Metternich.
Münster.
Graf Hardenberg.
Linden.
Winzingerode.

*) Ausser dem, bereits in eben dieser Sitzung, übergebenen Vorschlag zu Redaction des §. 5 der zwölf Deliberations-Puncte, welcher Vorschlag in Num. 5 der Beilage A 1 enthalten ist. Aeltere wirtembergische Vorschlage enthalt die Beilage D zu dem Protocoll Num. IV.
Anm. d. H.

Anlage A 1.

Königlich-wirtembergische Vorschläge zur Redaction der zwölf Deliberations-Puncte, die teutsche Bundesverfassung betreffend.

1.

Die Staaten Teutschlands vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen Teutscher Bund führen wird.

Sein Umfang bestehet u. s. w. *).

Jeder in diesen Bund Eintretende leistet Verzicht, sich ohne Zustimmung der Uebrigen davon zu trennen.

2.

Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äussern Ruhe, und Unabhängigkeit, und die Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelnen, so wie des Ganzen nach den in den folgenden Artikeln bestimmten Grundsätzen **).

3.

Die Bundesglieder, welche sich auf diese Weise zum Wohl des gemeinsamen Vaterlandes vereinigen, behalten Alle, und Jeder insbesondere, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte (Souverainetäts-Rechte), in so fern sie sich derselben nicht durch die in der gegenwärtigen Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen zum Besten des Ganzen begeben.

*) Hier werden ausser den, durch die gegenwärtige Bundes-Acte verbündeten Staaten, Oestreich, Preussen, Baiern, Wirtemberg und Hannover, noch die übrigen aus den durch die zu bestimmenden Grenzen Teutschlands dahin gehörigen Länder aufgenommen.

**) Dieser Artikel dürfte aus der Verfassungs-Urkunde, da er keine Disposition, sondern allgemeines Raisonnement enthält, unbeschadet der Sache ganz weggelassen werden.

4.

Als nothwendige Erf dernisse des Bundes werden hiemit festgesetzt:

I. Eine Bundesversa ung, welche aus zweien Räthen, nämlich
   a) aus dem Oberste ath*),
   b) aus dem Rathe ......**)
   besteht.

II. Eine Eintheilung der teutschen Staaten in Kreise.
   Die letzten werden
   a) Auf folgende A t gebildet.
      (Hier werden diese Kreise namentlich aufgeführt, und der geographische Umfang eines jeden derselben nach Contiguität und Verhältniß der Population bestimmt***).
   und bestehen
   b) als Kreisdirectoren:
      Oestreich, für den .... Kreis (die Kreise).
      Preussen, für den .... Kreis.
      Baiern, für den .... Kreis.
      Wirtemberg, für den .... Kreis.
      Hannover, für den .... Kreis.

*) Rath der Könige.

**) Fürsten und Städte.

***) Die gegen Norden und Osten befindlichen Kreise sind durch ihre Ländermasse stark genug, um dem Zweck des Bundes durch schleunige Hülfe in dringenden Fallen zu entsprechen. Damit nun die gegen Westen vorliegenden Kreise durch innere Kraft gleichfalls in den Stand gesetzt werden, Widerstand gegen Angriffe zu leisten; so wird es nöthig seyn, daß ein solcher aus Ländern, welche zusammen eine Bevölkerung wenigstens von drei bis vier Millionen Menschen enthalten, besteht.

5.

In Hinsicht

A. auf die innere Einrichtung des Obersten-Raths der rc. finden nachstehende Bestimmungen statt.

1) die vorher genannten Kreisdirectoren finden in diesen Rath, der beständig in der Stadt N. vereinigt ist, und durch bevollmächtigte Gesandte, welche sich bei dem versammelten Rath als solche zu legitimiren haben, zusammen.

2) Jedes Mitglied führt in diesem Rath eine Stimme, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet in allen für den Rath geeigneten Fällen.

3) Die Mitglieder desselben sind in ihren Rechten vollkommen gleich, und ist der vorsitzende Bevollmächtigte befugt, von den an den Rath eingehenden Sachen Kenntniß zu nehmen, zugleich aber auch verbunden, sie den übrigen Bevollmächtigten vor der Berathung ohne Unterschied mitzutheilen, und sie ohne Aufschub in Anfrage zu bringen, wodurch jedoch dem Recht des Antrags eines jeden einzelnen Mitglieds des obersten Raths kein Abbruch geschehen soll.

Eben diese Geschäftsleitung des Vorsitzenden erstreckt sich auch

4) auf die BundesCanzlei und das BundesArchiv, deren Personale übrigens dem Bunde eben so untergeordnet und verpflichtet bleibt, als es von dem ObersteuRath der rc. angestellt, und für den Bund in Amtstreue genommen wird.

6.

B. Die Befugnisse des obersten Raths der rc. welche ihm allein und ausschließlich zukommen, bestehen

1) in der Leitung und Ausübung der Gewalt des Bundes, vermöge welche er insbesondere

a) die Bundesschlüsse bekannt macht,
b) die Vollziehung der Bundesschlüsse bewirkt, und zu dem Ende die betreffenden einzelnen Kreisdirectoren einladet oder auffordert.

2) in der Vertretung des Bundes, da, wo er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß*).

3) in der Entscheidung über Krieg und Frieden.

Der oberste Rath der rc. übt ferner in Gemeinschaft mit dem zweiten Rath der rc. diejenigen Rechte aus, welche zu dem Wirkungskreis dieses letzten gehören.

7.

Die Verhältnisse der einzelnen Kreisdirectoren beziehen sich

a) auf den obersten Rath der rc.
b) auf die unter ihrer Leitung stehenden einzelnen Kreise.

In Rücksicht auf jenen, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Jeder Kreisdirector übt jene Rechte, welche ihm nach der gegenwärtigen BundesActe zustehen, Namens des Bundes aus.
2) Die Bestimmungen des Bundesvertrags und die besonderen Bundesbeschlüsse sind die Richtschnur seines Verfahrens.
3) Der oberste Rath der rc. wacht darüber, daß die einzelnen Kreisdirectoren, die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten in den bestimmten Grenzen erfüllen.
4) In dem Fall der Abweichung der einen oder der andern Art, wird der Bund seine Kräfte anwenden, um die Ordnung der Dinge herzustellen und den Beschlüssen Nachdruck zu geben.

*) Dieser Punct möchte noch näherer Erläuterung über seine Anwendung bedurfen.

5) Beschwerden eines Kreisstandes gegen den Kreisdirector, werden bei dem obersten Rath der rc. angebracht, welcher in dieser Hinsicht mit demselben in Rücksprache treten wird.

6) Die Gewalt jedes Kreisdirectors beschränkt sich auf die Grenzen des ihm zugetheilten Kreises. Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser Grenzen, werden von einzelnen Kreisständen bei ihrem Kreisdirector, und von diesem, nach vorher versuchter und fruchtlos gebliebener Abhülfe, bei dem obersten Rath der rc. angebracht.

8.

Die Kreisdirectoren haben, in Hinsicht auf die unter ihrer Leitung stehenden Kreise, folgende Verbindlichkeiten und Rechte.

Dieselben erhalten

1) den Bundesvertrag und die Bundesbeschlüsse in ihren Kreisen aufrecht. In dieser Hinsicht erlassen sie

a) durch Ausschreiben an die Kreisstände die gefaßten Bundesbeschlüsse, welche zur Kenntniß derselben geeignet sind.

b) sie sehen darauf, daß dieselben vollzogen werden, und verwenden hiezu ihr durch den Bund erhaltenes Ansehen.

Auf den Fall, daß

c) dem Vollzug Anstände in den Weg gesetzt werden sollten, lassen sie Erinnerungen an die Säumigen oder Weigernden ergehen, und halten diese erforlichen Falls mit Nachdruck dazu an.

Sie erhalten

d) die durch die Bundesacte gegründete Ordnung und Ruhestand in den Kreisen, suchen durch nachdrückliche Erinnerungen diejenigen, welche davon

abweichen, hiezu wieder zurückzuführen, und schaffen, wenn die erlassenen Erinnerungen ohne Erfolg seyn sollten, nöthigen Falls thätige und schleunige Abhülfe.

2) Sie leiten die Kreisversammlungen, und berufen daher,
 a) jeder in seinem Kreis, die Stände desselben zu einer solchen Versammlung, so oft Gegenstände zu einer gemeinschaftlichen Berathung des Kreises vorhanden sind. Sie haben in derselben
 b) den Vorsitz, den Vortrag und die Sanctionirung der gefaßten Beschlüsse, so wie die Ausfertigung derselben.
 c) Die Bevollmächtigten der Kreisstände zu den Kreisversammlungen, haben sich bei demselben zu legitimiren.
 d) Zu den Gegenständen, mit welchen die Kreisversammlungen sich jedesmal beschäftigen, gehören die wegen der innern Wohlfahrt und Sicherheit der Kreise zu treffenden Anordnungen, und die Mittel, welche dieselben in ihrer Ausführung und Erhaltung erfordern *).

3) Die Kreisdirectoren üben die höchste Aufsicht über das Kriegswesen eines Kreises aus **). In dessen Gemäßheit sehen sie darauf, daß

*) Die Kreisversammlungen scheinen dem neuen Stand der Dinge nicht ganz mehr anzupassen, da die Kreise sich größten Theils nur auf einige Stände concentriren; es möchte also statt der Anordnung wegen der Kreisversammlungen, folgende Disposition, welche diesseits in Antrag gebracht wird, in den Bundvertrag aufzunehmen seyn.

**) Die Kreisdirectoren in jenen Angelegenheiten, welche die innere Wohlfahrt der Kreise und die Mittel, selbige zu befördern, betreffen, nehmen mit den Kreisständen Rucksprache, und berufen dieselben auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritt und Berathung durch Bevollmächtigte.

a) die Kreis- und MilitärVerfassung nach einem und demselben System in allen Zweigen, sowohl der Administration als der Organisation des Militärs besteht.

Die Kreisdirectoren erlassen in dieser Hinsicht

b) an die Kreisstände die nöthigen Aufforderungen und Mittheilungen. Sie verfügen

c) Musterungen und Waffenübungen, so wie Alles, was auf die Thätigkeit des KreisMilitärs Bezug hat. Sie sehen ferner darauf, daß

d) die Contingente der Kreisstände auf gleichen Stand, wie jene der Kreisdirectoren, nach Verhältniß der Bevölkerung, so wie auch die bundesverfassungsmäßigen Vertheidigungsplätze in vollkommenem Zustand erhalten werden; daß nicht weniger

e) gleiche Grundsätze in Ansehung der Ergänzung der Mannschaft durch Rekruten, des Soldes und der Verpflegung des Militärs und der Invaliden, beobachtet werden, und daß

f) von den Landsteuern die nöthigen Fonds zur Erhaltung des Militärs dergestalt bestimmt werden, daß dieselben durchaus zu keinem andern als diesem Zweck verwendet, dieselben auch abgesondert behandelt und verwaltet werden.

g) Wenn die Contingente zusammengezogen, oder Theile derselben zu militärischen Zwecken verwendet werden, so tritt besonders die militärische Subordination in ihrem größten Umfange gegen den Kreisdirector, oder den von ihm bestellten General ein.

9.

Der Rath der ꝛc.*) bestehet, in Hinsicht auf seine innere Einrichtung,

*) Fürsten und Städte.

a) aus folgenden Mitgliedern*).

b) er versammelt sich jährlich nur einmal, und bleibt nur bis zur Erledigung der jedesmal vorliegenden, zu seinem Wirkungskreis geeigneten Geschäfte beisammen.

Ihm gebührt, aber nur zugleich mit dem obersten Rath der ꝛc., jedoch so daß beide abgesondert berathschlagen, die gesetzgebende Gewalt in Hinsicht auf allgemeine, die innere Wohlfahrt des Bundes bezweckende Anordnungen, und zwar in der Art, daß von dem obersten Rath der ꝛc. sowohl die Initiative (Veranlassung) zu seinen Berathungen, als auch die Sanction seiner Beschlüsse erfolgt.

10.

Die in den Bund tretenden Staaten und Stände behalten das Recht der Bündnisse aller Art, jedoch salvo nexu foederis, unter sich und mit Auswärtigen.

11.

Die teutschen Bundesglieder begeben sich des Rechts der Bekriegung unter einander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten einem Austrägal Gericht, über dessen nähere Bestimmungen man übereinkommen wird.

Dieses sucht den entstandenen Zwist gütlich beizulegen, und im Falle seine Vermittlung nicht von Erfolg seyn sollte, erläßt es, nach gepflogenen Verhandlungen, ein Austrägal Erkenntniß, wobei es sein Verbleiben hat.

Dasselbe wird, auf Ansuchen des siegenden Theils, von dem obersten Rath der ꝛc. durch die Kreisdirectoren in Vollzug gesetzt, nachdem dessen an den unterliegenden Theil wegen Befolgung des Erkenntnisses erlassenes Ansinnen fruchtlos geblieben sind.

*) Hier werden, ausser den schon bestimmten, im Obersten-rathe sitzenden ꝛc., noch die übrigen, welche sowohl Viril- als Curiat Stimme haben, namentlich angeführt.

Ist der unterliegende Theil selbst Kreisdirector, so wird das AusträgalErkenntniß durch den ganzen Bund in Vollziehung gesetzt.

12.

Die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu geben, welche der Landesart, der Localität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist.

Ad art. 12 des VerfassungsEntwurfs *).

Anlage A 2.

Vorschläge

des

Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, zu der Redaction des §. 5 des Entwurfs der zwölf DeliberationsPuncte, mit Rücksicht auf die in der fünften Sitzung angetragene Entwicklung dieses §., zugleich umfassend die in dem §. 9 und 10 enthaltenen Grundsätze über das Kriegsrecht.

Da die §§. 4 und 5 des Entwurfs in genauer Verbindung stehen, dürfte die Redaction des letzten auch eine Aenderung des ersten zweckmäßig machen, und das bisher Verhandelte etwa folgendermaßen darin aufgenommen werden.

*) Dieser Artikel ist durch den hier bemerkten vorhergehenden Artikel, wodurch die Rechte der Einzelnen bestimmt werden, erledigt, und dadurch auch die angesonnene Verschiedenheit, in den Rechten Oestreichs und Preussens gegen die übrigen Bundesglieder, beseitigt.

§. 4.

Als nothwendige Erfordernisse des Bundes, werden hiermit festgesetzt:

I. Eine Bundesversammlung, welche besteht:

a) aus dem ersten Rath (der Könige),

b) aus dem zweiten Rath (der Fürsten).

II. Eine Eintheilung der teutschen Staaten in Kreise. Diese letzten werden

a) auf folgende Weise gebildet.

(Hier werden diese Kreise benannt, und der geographische Umfang eines jeden nach Contiguität und Verhältniß der Population bestimmt.)

Und bestehen demnach

b) als Kreisdirectoren:

Oestreich für { den Kreis ....
die Kreise ....

Preussen für { den Kreis ....
die Kreise ....

Baiern für den Kreis ....

Wirtemberg für den Kreis ....

Hannover für den Kreis ....

§. 5.

In Hinsicht auf

A) die innere Einrichtung des ersten Raths, treten folgende Bestimmungen ein.

1) Die vorher genannten Bundesglieder (Höfe) treten in diesen Rath, der beständig in der Stadt N. vereinigt ist, durch bevollmächtigte Gesandte, welche sich bei dem versammelten Rath, als solche zu legitimiren haben, zusammen.

2) Jedes Mitglied führt eine Stimme, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet in allen vor den Rath geeigneten Fällen.

3) Die Mitglieder (Kreisdirectoren) sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur ist der vorsitzende Bevollmächtigte befugt, von den, an den Rath eingesendeten Sachen Kenntniß zu nehmen, zugleich aber auch verbunden, sie den übrigen Mitgliedern vor der Berathung ohne Unterschied mitzutheilen und sie ohne Aufschub in Umfrage zu bringen, wodurch jedoch dem Recht des Antrags eines jeden einzelnen Mitglieds des Raths kein Abbruch geschehen soll.

Eben diese Geschäftsleitung des Präsidirenden erstreckt sich auch bis auf die BundesCanzlei, und das BundesArchiv, deren Personale übrigens dem Bunde eben so untergeordnet und verpflichtet bleibt, als es von dem Rath angestellt, und für den Bund in Amtstreue genommen wird.

B) Die Befugnisse des ersten Raths, welche ihm allein und ausschließlich zukommen, bestehen

1) in der Leitung und ausübenden Gewalt des Bundes, vermöge welcher er insbesondere

a) die Bundesschlüsse bekannt macht, und

b) die Vollziehung derselben (von Erkenntnissen des Bundesgerichts möchte hier noch nicht die Rede seyn) bewirkt, und zu dem Ende die betreffenden einzelnen Kreisdirectoren einladet (auffordert).

2) in der Vertretung des Bundes, da, wo er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß. (Dieser Punct bedarf noch näherer Erörterung.)

3) in der Entscheidung über Krieg und Frieden.

Der erste Rath übt ferner in Gemeinschaft mit dem zweiten Rath diejenigen Rechte aus, welche zu dem Wirkungskreis dieses Letzten gehören.

Die [illegible]se der einzelnen Kreisdirecto- ren (Mitglieder des ers[illegible]n Raths) beziehen sich

a) auf ihre Ei[illegible]t als Mitglieder des ersten Raths

b) auf die unte[illegible] ihrer Leitung stehenden ein- zelnen Kreise[illegible]

In Beziehung auf [illegible]ene werden folgende Bestim- mungen festgesetzt.

1) Jeder Kreisdirect[illegible]t jene Rechte, welche ihm als solchem nach [illegible]r [illegible]ndesActe zustehen, Na- mens des Bundes aus.

2) Die Bestimmungen des Bundesvertrags und die Bundesbeschlüsse sind die Richtschnur seines Ver- fahrens.

3) Der erste Rath w[illegible]cht darüber, daß die einzelnen Kreisdirectoren die ihnen obliegenden Verbindlich- keiten in den zu bestimmenden Grenzen erfüllen.

4) Im Fall der Abweichung einer oder der andern Art, wird der Bund seine Kräfte verwenden, um die Ordnung der Dinge herzustellen (zu erhalten) und den Beschlüssen Nachdruck zu geben.

5) Beschwerden eines Kreisstandes gegen den Kreis- director werden bei dem ersten Rath angebracht, welcher in dieser Hinsicht mit dem Kreisdirector in Rücksprache tritt (Communication pflegen wird).

Die nähern Bestimmungen, wie solche ange- bracht werden können und sollen, erhalten die wei- ter unten folgenden §§.

6) Die Gewalt jedes Kreisdirectors beschränkt sich auf die Grenzen des ihm zugetheilten Kreises.

Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser Gren- zen, werden von einzelnen Kreisständen bei ihrem Kreisdirector, und von diesem, nach vorher ver-

suchter und fruchtlos gebliebener Abhülfe, bei dem ersten Rath angebracht.

(Anm. Num. 7 ist, in abgeänderter Gestalt, in der folgenden Beilage enthalten.)

Anlage B.

Preussisch-östreichischer *) Entwurf,

nach abgeänderter Redaction des 7. §. des vorstehenden preussischen Entwurfs (zu der Redaction des Art. 5), betreffend das Recht des Kriegs, der Verträge, der Gesandschaften und der Gesetzgebung.

1.

Die Bundesglieder ohne Ausnahme machen sich verbindlich, unter keinerlei Vorwand sich zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, den Fall der Nothwehr ausgenommen. Sie wollen vielmehr, wenn Streitigkeiten entstehen, solche auf die Weise entscheiden lassen, daß von jeder Seite drei Schiedsrichter erwählt werden, denen der erste Bundesrath einen Obmann zugesellt, bei dessen Wahl die Betheiligten keine Stimme haben. Diese Austrägal-Instanz entscheidet die Sache zuerst.

Beruhigen sich aber die Parteien nicht hiebei, so steht ihnen die Berufung an den ersten Rath frei, der sodann, mit Zuziehung des Bundesgerichts, in noch näher zu bestimmenden Formen das Endurtheil spricht.

2.

Dagegen verpflichten sich sämmtliche Bundesglieder ebenfalls ohne Ausnahme, einander gegen auswärtige

*) So wird er ausdrücklich genannt, unten in dem Protocoll Num. XI. Anm. d. H.

Gewalt [illegible] den hier folgenden Bestim[illegible] [illegible]zuste[illegible]

Die Vertretung de[illegible] in solchen Fällen, wo er gegen Au[illegible] eine Macht erscheint, steht dem erste[illegible] zu [illegible] schließlich zu.

4.

Der Regel nach lä[illegible] ihre auswärtigen Gesandte[illegible] se jedoch hat der erste Ra[illegible] ausser[illegible] dentliche Gesandtschafte[illegible] [illegible]rtigen anzu[illegible] men.

Diese haben ihre Beglaubigung bei dem gesammten Rathe durch den Vorsitzenden zu beschaffen.

Der Vorsitzende ist befugt, ihre Vorträge anzuhören, und verpflichtet, sie sogleich dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen mit ihnen, ordnet der Rath, in so fern er nicht für gut findet, in seiner Gesammtheit daran Theil zu nehmen, dem Vorsitzenden wenigstens zwei seiner Mitglieder zu.

5.

Obgleich der teutsche Bund keine beständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten unterhält, so ist der erste Rath gleichwohl befugt, zu einzelnen Unterhandlungen Bevollmächtigte an dieselben abzusenden.

6.

Kraft der Verbindlichkeit des Bundes, jedes einzelne Mitglied desselben gegen jede widerrechtliche Gewalt einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, ist es die Pflicht des er-

sten Raths zu untersuchen, ob der Fall oder die Gefahr einer solchen Gewalt vorhanden sey, und alsdann schleunigst die nöthigen Mittel zu ergreifen, um dem verletzten Bundesgliede diejenige Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen, welche die Natur der von ihm erlittenen, oder zu befürchtenden Verletzung seiner Rechte oder seines Gebiets erheischt.

7.

Ist derselbe in dem Fall, über Krieg oder Frieden einen Beschluß zu fassen, so geschieht solches unter Zuziehung des zweiten Raths auf folgende Weise.

Aus diesem werden sodann Hessen Cassel und Baden in der Rücksicht, daß sie zuletzt die Kurwürde besassen, eingeladen, sich in dem ersten Rathe einzufinden, und der zu entscheidende Gegenstand wird ihnen sodann umständlich dargelegt; hierauf begeben sie sich in den zweiten Rath zurück, welcher einen Ausschuß bestellt, der, ausser Hessen und Baden, noch aus drei durch Mehrheit der Stimmen zu erwählenden Gliedern des zweiten Raths besteht. Dieser Ausschuß nimmt den Gegenstand in Erwägung, und das ebenfalls durch Mehrheit der Stimmen desselben zu erzielende Resultat, wird durch Hessen und Baden in den ersten Rath gebracht, welcher endlich mit Zuziehung beider berathschlagt, und den Beschluß faßt.

Die beiden Deputirten des zweiten Raths geben ihre zwei Stimmen nach der Meinung ihrer Committenten ab; hierdurch entstehen neun Stimmen, deren Mehrheit entscheidet.

8.

Um zu verhindern, daß ein einzelner Bundesstaat die äussere Sicherheit Teutschlands in Gefahr

bringe, entsagen die sämmtlichen Mitglieder des zweiten Raths dem Recht, Bündnisse mit Auswärtigen, die auf Krieg und Frieden Bezug haben, oder den Bund in ersten verwickeln könnten, zu schliessen, die Mitglieder des ersten Raths aber, sie mögen Länder ausserhalb Teutschlands besitzen oder nicht, verpflichten sich, keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten einzugehen, die gegen den ganzen Bund oder einzelne Mitglieder desselben gerichtet wären, oder ihnen Gefahr drohen könnten, in Kriege verwickelt zu werden.

Bündnisse solcher Bundesglieder, die bloß in Teutschland Staaten besitzen, mit Auswärtigen gegen Auswärtige, sind nur mit Vorwissen und Einwilligung des erstens Bundesrathes gestattet, welcher diese nicht versagen darf, wenn keine Gefahr dadurch für ihn oder seine Glieder entsteht. Diesemnach sind auch solche Verträge mit Auswärtigen unerlaubt, wodurch Truppen teutscher Bundesstaaten in fremden Sold gegeben würden.

Werden Staaten, die auch ausserhalb Teutschlands Länder besitzen, und namentlich Oestreich oder Preussen, in Kriege mit andern Mächten verwickelt, so treten sie in Beziehung auf solche Kriege, so wie auf den Bund, in die Categorie auswärtiger Mächte, und es hängt lediglich von der freien Entschliessung des Bundes ab, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils, an diesem Theil zu nehmen, oder nicht. Jedoch können in einem solchen Falle Bundesglieder, die bloß teutsche Länder besitzen, sich auch einzeln mit Oestreich oder Preussen, oder mit beiden verbinden, vorausgesetzt, daß alsdann Fürsorge getroffen werde, daß die übrigen Bundesglieder nicht in Krieg verwickelt werden.

9.

Bei einem abzuschliessenden Frieden, steht dem ersten Rath zu, über das Gebiet eines Bundesgliedes, oder über einen Theil desselben, durch Tausch oder Abtretung zu verfügen, ohne daß daraus für den Bund die Verbindlichkeit entstehe, dieses Bundesglied für den ohne dessen Schuld erlittenen Verlust möglichst verhältnißmäßig zu entschädigen.

Die Bestimmung der Art, wie demselben genügt werden könne, muß mit Zuziehung des Betheiligten geschehen.

10.

Staatsverträge, welche mit Auswärtigen geschlossen werden, sind, so fern sie zu ihrer Vollziehung Gesetze erfordern, der Genehmigung des ersten und zweiten Raths, als des gesetzgebenden Körpers, zu unterwerfen.

11.

Der Antheil des ersten Raths an der Gesetzgebung, als dem eigentlichen Geschäft des zweiten Raths der übrigen Stände, besteht darin, daß er

1) Gesetzentwürfe dem zweiten Rath zur Berathschlagung vorlegt;

2) dem von diesem entweder auf jene Entwürfe, oder auf die von den Mitgliedern selbst in Vorschlag gebrachten, gefaßten Beschlüsse seine Genehmigung ertheilt, oder versagt;

3) die Art der Ausübung dieses Rechts wird in denen §§. bestimmt werden, welche von dem Geschäftskreise des zweiten Raths der übrigen Stände handeln.

Anlage C.

Vorschlag

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, zu der Redaction der Gegenstände der zwölf DeliberationsPuncte.

Von Seiten der kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten wurde kürzlich der Wunsch eröffnet, daß die übrigen Gesandten sich nicht blos auf Aeusserungen über die ihnen, in Beziehung auf eine zweckmäsige Verbindung der teutschen Staaten, mitgetheilten Vorschläge beschränkten, sondern mit denselben auch ihrer Seits jede weiteren Entwicklungen verbinden möchten, welche sie zu einer befriedigenden Zusammenstellung des Ganzen und Beschleunigung einer erwünschten Vereinigung geeignet finden.

Man befolgt königlich-wirtembergischer Seits mit Vergnügen diese Einladung, indem man die diesseitigen Ansichten über eine zusammenhängende Entwicklung der bisher als Leitfaden benutzten Grundzüge (des Entwurfs einer BundesActe) in so weit mittheilt *), als es zur Zeit geschehen konnte, ohne einer erst noch zu erwartenden nähern Bezeichnung derjenigen Gesichtspuncte vorzugreifen, welche bei einigen ganz allgemein gefaßten Artikeln anzunehmen seyn dürfte.

Es wurde das Augenmerk darauf genommen, die bisher zum vorzugsweisen Gegenstande der Besprechungen gewordenen Puncte, aufgefaßt nach den-

*) Diese Entwickelung ist enthalten oben in der Anlage A 1. zu diesem achten Protocoll. Man vergl. die unter diesem Protocoll (§. 2 u. 4) befindlichen Anmerkungen des Herausgebers. A. d. H.

Rücksichten, über welche man sich vorläufig vereinigte, und verbunden mit einigen weitern, der Sache angemessener geschienenen Ausführungen, hie und da auch mit Abkürzungen, in einer natürlichen Ordnung an einander zu reihen.

Man behält sich dabei vor, dieser Redaction alle diejenigen mündlichen und schriftlichen Erörterungen beizufügen, welche etwa gefordert werden, oder der Lage der Dinge angemessen seyn dürften.

Wien, den 3. November 1814.

Graf von Winzingerode.
Freihr. von Linden.

Num. IX.

Protocoll
vom 7. November 1814.

In Gegenwart der, in den vorigen Sitzungen benannten Herren Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

Zuvörderst wurde der, in der Anlage C des Protocolls der vorigen Sitzung, von dem königlich-preussischen Herrn Bevollmächtigten zu den Acten gegebene Entwurf *) verlesen; und der Herr Fürst von Metternich erklärte nochmals, daß er mit den, in diesem Entwurf enthaltenen Grundsätzen, in Hinsicht der Beschränkung und Ausdehnung der darin enthaltenen Puncte, völlig einverstanden sey, und nur sich vorbehalten müsse, in Hinsicht der Redaction derselben, Erinnerungen zu machen.

*) Es ist der preussische Entwurf, nach der von dem Hrn. Baron von Wessenberg vorgeschlagenen abgeänderten Redaction. Anm. d. H.

Der Herr Graf von Winzingerode gab zu erkennen, daß, in so fern dieser Entwurf nicht mit den von ihm in der vorigen Sitzung (Anl. A 1 und C) übergebenen Vorschlägen übereinkomme, er sich dießfalls Erinnerungen zu machen, vorbehalten müsse.

Bei Vorlesung der einzelnen Artikel *), ward in Hinsicht des Art. 1., von dem Herrn Grafen Winzingerode, insbesondere wegen des in diesem Artikel erwähnten Bundesgerichts, bemerkt, daß er in diese Idee eines beständigen Bundesgerichts nicht eher hineingehen könne, bis er deßfalls nähere Instruction erhalten habe, zu dieser aber erforderlich sey, daß die Idee eines solchen Bundesgerichts erst näher entwickelt werde, da er von dem Grundsatze ausgehen müsse, daß der Bund hauptsächlich den Charakter einer Allianz, vorzüglich gegen Auswärtige, habe, in dem Innern aber die Souverainetät der Fürsten nicht weiter beschränkt werden, und kein weiteres Opfer gefordert werden könne, als zu jenem Zwecke nöthig sey; und es sey genug, wenn diese Bestimmungen in der Constitution selbst zu stehen kämen, ohne daß die dießfalls entstehenden Streitigkeiten gerade vor ein Gericht gebracht zu werden brauchten; und sey ein Gericht, dem sich die Kronen zu unterziehen hätten, nicht ohne Bedenklichkeit, wobei man sich an die Mißbräuche zu erinnern brauche, welche in Hinsicht der grössern Staaten aus den alten Reichsgerichten erwachsen wären.

Herr Baron von Linden fügte hinzu, daß in Streitigkeiten der Bundesglieder unter ein-

*) Nämlich des Entwurfs, Beilage B. zu dem vorigen Protocoll Num. VIII. Anm. d. H.

ander, ein in Vorschlag gebrachtes Austrägal-Gericht hinreichen würde, und die Verweisung von dort an den Bundesrath um so bedenklicher scheine, als dadurch eine Sache von einer Justizstelle an eine Versammlung verwiesen werde, die nicht als Justizstelle angesehen werden könne.

Herr Baron von Humboldt entwickelte hierauf näher den Sinn dieses Artikels dahin, daß er nur den Fall der Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander betreffe, es durchaus in der Natur des zu schliessenden Bundes liege, daß, da die Mitglieder sich unter einander nicht bekriegen sollen, eine richterliche Entscheidung nothwendig sey, die man dem ungewissen Ausgange eines AusträgalGerichts allein nicht überlassen könne; und scheine nichts angemessener, als daß in Fällen, welche sich zu einer Verletzung der Verfassung eigenschaften, der Bundesrath die endliche Entscheidung der Sache habe, und entweder allein, oder wenn er es für nöthig fände, zu Erörterung der eintretenden Rechtsfragen, mit Zuziehung von Mitgliedern des Bundesgerichts, die Entscheidung übernehme.

Es sey aber auch nicht minder nöthig, daß in Fällen, wo ein Individuum, oder mindestens, wo die Stände eines Landes Beschwerde über eine von dem Landesherrn begangene Verletzung der in der allgemeinen BundesConstitution festgesetzten Grundsätze, zu führen haben, diese der Erörterung und Entscheidung eines Bundesgerichts übergeben werden müssen.

Der Herr Fürst von Metternich äusserte hierauf, daß, wenn gleich Oestreich damit einverstanden sey, daß den Fürsten in Teutschland ihre Souverainetätsrechte zu lassen seyen, es gleich-

wohl auch der Zweck sey, einen teutschen Bund, und einen grossen teutschen Staatskörper zu bilden, mithin in den Fällen, wo die politische Existenz eines Individuums wider den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt, und selbige in den Rechten der Teutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzungen abzustellen; und nur von diesen Beschwerden über die Verletzung der allgemeinen Constitution, sey bei dem Bundesgericht die Rede.

Der Herr Fürst Wrede erklärte, daß wie Baiern dadurch, daß es in den Bund trete, dem allgemeinen Wunsch nachgebe, er auch für nothwendig ansehen müsse, daß zu Beurtheilung der Verletzungen wider die allgemeine Constitution, nicht aber der Verletzung einer besondern LandesConstitution, ausser dem AusträgalGerichte ein Bundesgericht errichtet werde, daß jedoch erst dann, wenn die Form dieses Bundesgerichts näher entwickelt seyn werde, er im Stande seyn würde, sich über die Zulässigkeit desselben zu erklären.

Der königlich-hannöverische erste Herr Bevollmächtigte erklärte, mit dem Sinn des Artikels 1. einverstanden zu seyn.

Ad Art. 7. *), wovon theils die von dem Herrn Fürsten Staatskanzler von Hardenberg, theils die von dem Herrn Baron Wessenberg in der vorigen Sitzung zu Protocoll gegebene Redaction verlesen wurde **), bemerkte der Herr Fürst von Wrede zuvörderst:

*) In der Anlage B. zu dem vorigen Protocoll Num. VIII. Anm. d. H.

**) Anlage A a. und B. zu dem vorigen Protocoll. A. d. H.

1) daß er abermals *) gegen die in Vorschlag gebrachten neun Stimmen sich erklären, und auf seinen frühern Antrag, die Zahl der Stimmen auf fünf zu beschränken, beharren müsse, von welchen Baiern nicht abgehen werde;

2) daß man bei dem Vorschlag der Zuziehung zweier Fürsten **) nicht im Allgemeinen stehen geblieben, sondern sogleich Baden und Hessen genannt habe, er erinnern müsse, daß man noch ältere (?) Fürsten in Teutschland kenne, für deren Ausschliessung kein Grund officiell bekannt gemacht worden, und werde Herr Fürst von Metternich aufzufordern seyn, sich baldmöglichst über diesen Gegenstand zu erklären.

Herr Fürst von Metternich erwiederte, daß der Vorschlag, so wie er gemacht worden, gefaßt sey in der Hoffnung, dadurch auf dem directesten Weg und mit möglichster Beschleunigung den vorgefaßten Zweck zu erreichen, daß er aber nichts dagegen habe, daß, um Discussionen zu vermeiden, man vorerst die Benennung der zwei Höfe noch offen lasse, und selbige nur mit N. N. bezeichne.

Der Herr Baron von Humboldt erklärte, daß, da es jetzt nur noch auf die Festsetzung der Grundsätze im allgemeinen ankomme, wozu die Benennung von Hessen und Baden nicht nothwendig sey, er, wiewohl nicht aus denen Gründen, aus welchen der Antrag zuerst motivirt worden, nichts dagegen habe, daß die Namen vorerst noch unausgefüllt blieben, und mit N. N. bezeichnet werden.

*) Man vergl. das Protocoll Num. IX. Anm. d. H.

**) Vergl. ebendaselbst.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit diesem Vorschlage des Auslassens der Benennung der beiden Fürsten einverstanden, und erinnerte zugleich in Hinsicht des Punctes der Zahl der Stimmen, daß er seinen früher gegebenen Erklärungen zu Folge, ebenfalls angewiesen sey, auf die Zahl von fünf Stimmen anzutragen.

Wie nun hiebei zugleich die Frage zur Discussion kam, wiefern der in dem Entwurf des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg, gemeinschaftlich mit Oestreich, gemachte Antrag bei Bestimmung der Fragen, welche den Krieg und Frieden betreffen, jederzeit auch dem Fürstenrath eine Theilnahme einzuräumen sey, ward dieser Antrag von allen übrigen Bevollmächtigten, jedoch mit Ausnahme des königlich-wirtembergischen, einstimmig angenommen, von Letzterem aber darauf sich bezogen, daß in dem von ihm übergebenen Entwurf Zweifel wegen Nothwendigkeit der Zuziehung von zwei Fürsten aufgeworfen worden, ohne jedoch übrigens erklären zu wollen, daß Wirtemberg nicht jenem Antrage beistimmen werde.

Ad Art. 8 *) ward zuvörderst der Satz, daß den teutschen Fürsten im Fürstenrath, gleiche Rechte in Hinsicht des Krieges, als den Mitgliedern des ersten Raths, zustehen müssen, einstimmig angenommen.

Nachdem hierauf der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß er zwar damit einverstanden sey, daß kein Bundesglied Theil an einem Kriege gegen das

*) In der Beilage B. zu dem vorigen Protocoll.

Anm. d. H.

Ganze, oder gegen einzelne Glieder des Bundes nehmen dürfe, womit auch der Herr Graf von Winzingerode einverstanden sich bezeigte, bemerkte der Herr Fürst von Wrede, daß der Nachsatz: „oder Gefahr drohen" zu weit gehend und zu unbestimmt sey, um angenommen zu werden; und daß weder in Ansehung der von einem Bundesmitgliede zu schliessenden Subsidien Tractate, das Urtheil über ihre Zulässigkeit dem Bunde überlassen werden könne, wenn gleich (wie der Herr Graf von Münster auf diese Berichtigung der Redaction antrug) solche Bündnisse nicht als unerlaubt erklärt; sondern nur der Genehmigung des Bundes unterworfen würden, wobei der Herr Fürst von Metternich in Antrag brachte, ob nicht besser der Punct der Subsidien Tractate und Bündnisse in der BundesUrkunde noch ganz unberührt gelassen werde; worüber jedoch kein Beschluß erfolgte.

Der Herr Baron von Wessenberg schlug hierauf folgende neue Redaction vor.

1) Um zu verhindern, daß ein einzelner Bundesstaat die äussere Sicherheit Teutschlands in Gefahr bringe, verpflichten sich die sämmtlichen Mitglieder des Bundes, keine Verbindung mit auswärtigen Mächten einzugehen, die gegen den Bund oder einzelne Mitligeder gerichtet wäre, oder dem Bunde, oder dessen Mitgliedern mittelbar oder unmittelbar gefährlich werden könnte, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder Frieden, oder Subsidien, oder für was immer für eine Hülfleistung Bezug haben.

2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, von den geschlossenen Verbindungen den Bund in Kenntniß zu setzen.

Wobei dann in der vorgelesenen Redaction die Schlußworte: „werden Staaten", bis an das Ende ganz wegbleiben könnten.

Herr Baron von Humboldt erklärte, daß auch die jetzt entworfene Redaction ihm nicht genügend scheine, und er, in Abwesenheit des Herrn Fürsten Staatskanzlers, bei der Wichtigkeit der Sache sich seine fernere Erklärung, und das Zurückkehren auf eine preussischer Seits früher vorgeschlagene Redaction, vorbehalten müsse.

Es ward daher über die neue Redaction, wider welche der Herr Fürst von Wrede nichts einzuwenden zu haben erklärte, über welche aber der Herr Graf von Winzingerode, ob sie ihm gleich nicht bedenklich scheine, seine fernere Erklärung offen behielt, noch kein Beschluß gefaßt.

Ad Art. 9 erinnert der Herr Fürst von Wrede, daß die Redaction so gefaßt sey, als ob der erste Rath erst einen Tausch oder Abtretung von Ländern annehmen könne, und nach dem Abschluß mit den Betheiligten, erst über die Entschädigung handeln könne; welches nicht zulässig sey.

Es ward daher vorgeschlagen, daß die Worte: „ohne Zuziehung der Betheiligten" früher, und so zu setzen seyen, daß der erste Rath ohne Zuziehung der Betheiligten keinen Tausch oder Abtretung verfügen könne.

Welcher Vorschlag von dem Herrn Grafen von Winzingerode ad referendum genommen, von den Bevollmächtigten der übrigen Höfe aber angenommen ward.

Ad Art. 10 ward Nichts erinnert.

Ad Art. 11 behielt der Herr Fürst von Wrede*) sich noch den Vorschlag einer besondern Redaction, in Hinsicht der Sanction der Beschlüsse, vor.

3.

Der Herr Baron von Humboldt machte hierauf den versprochenen Vortrag, aus demjenigen Theil der beiden wirtembergischen Entwürfe**), welche Gegenstände betreffen, die bereits hieher ad deliberandum genommen, mit einstweiliger Aussetzung der übrigen; und wurde in Ansehung jener — vorzüglich der zweite wirtembergische Entwurf zur Grundlage genommen, und dabei Folgendes bemerkt:

Ad §. 1. Sey in der Sache selbst, dem preussisch-östreichischen Entwurf conform, die vorgeschlagene Benennung der in den Bund tretenden Mitglieder, der Sache angemessen, wenn gleich jetzt darüber noch nicht bestimmt werden könne.

Ad §. 2. Sey ebenfalls conform. Der in der Anmerkung wirtembergischer Seits gemachte Antrag, auf die Weglassung dieses §. ward in Proposition gestellt, aber von allen übrigen Bevollmächtigten auf die Beibehaltung desselben gestimmt.

Ad §. 3. Ward einstimmig die von Wirtemberg vorgeschlagene Redaction, an die Stelle der östreichischen und preussischen, angenommen.

*) Muß heissen: der Herr Fürst von Metternich. Man sehe unten die Berichtigung, am Schlusse des Protocolls Num. XI. vom 12. Nov. 1814. Anm. d. H.

**) Vergl. die Anmerkung zu §. 4. des vorigen Protocolls Num. VIII.



Ad §. 4. Bemerkt Herr von Humboldt, daß er den durch ihn selbst früher gemachten Antrag, den ersten Rath als Rath der Könige zu benennen, zurücknehme; und ward hierauf allgemein beliebt, statt „Rath der Könige" und „Rath der Fürsten" die Benennung „erster" und „zweiter Rath" anzunehmen.

In Hinsicht der Eintheilung in Kreise, erklärte der Herr Fürst von Metternich, daß er sich noch eine besondere Abstimmung über die Eintheilung Teutschlands abzulegen vorbehalten müsse: da zwar eine engere Local-Verbindung einzelner Theile nothwendig seyn werde, gleichwohl es gleichgültig sey, unter welchem Namen dieser Zweck erreicht werden könne, und werde vielleicht die Anstand findende Eintheilung in Kreise beseitigt werden können.

Es ward daher Alles, was hierauf Bezug haben könnte, vorerst ausgesetzt, wie denn ohnehin bemerkt war, daß die von Wirtemberg vorgeschlagene Vergrösserung der Kreise im südlichen Teutschland kein Gegenstand der jetzigen Deliberation seyn könne.

Ad §. 6. Ward Lit. B unbedenklich gefunden, daß statt „aufgefordert", einladet, wie von wirtembergischer Seite vorgeschlagen worden, gesetzt werde.

Ad §. 7. Bemerkte Herr Baron von Humboldt, daß dieser wirtembergische Artikel verschiedene Puncte enthalte, worüber noch überall nicht deliberirt worden, daß er aber, in Vergleichung der östreichischen und preussischen Redaction, zu schwach gefaßt sey; und stimmten, bis auf Wirtemberg, alle Bevollmächtigte darin ein, daß die vorhergehende

östreichisch-preussische Redaction überhaupt, insbesondere aber in Hinsicht der darin ausgedrückten Verantwortlichkeit, beibehalten werden müsse, und kein Grund vorhanden sey, von selbiger abzugehen; worauf Herr Graf von Winzingerode alles, auch über diesen Artikel Gesagte, ad referendum nahm.

Und wurde, da über den §. 8. und folgende des Königlich-wirtembergischen Entwurfs, noch nichts discutirt werden konnte, weil sie Puncte betreffen, worüber noch nicht deliberirt worden, hiemit die heutige Sitzung beschlossen.

Wien, den 7. Nov. 1814.

(Folgen die Unterschriften.)

Num. X.

Protocoll

vom 10. November 1814.

In Gegenwart aller, in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten.

Der Herr Graf von Winzingerode gab die in der vorigen Sitzung versprochene königlich wirtembergische Erklärung, über den ad Sess. 8, Anlage B, von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten übergebenen Entwurf*), zur Redaction der in den Artikeln 5 et 9 der zwölf Deliberations-Puncte enthaltenen Gegenstände, nachstehendermasen zu Protocoll.

Ad 1 werde sich königlich-wirtembergischer Seits auf den §. 11 des früher übergebenen Ent-

*) Anlage B zu dem Protocoll Num. VIII.

wurfs *) bezogen; es werde königlich-wirtembergischer Seits das Bundesgericht als nicht zulässig erklärt, und werde über die Austrägal-Instanz, was deren Einrichtung betrifft, das Weitere erwartet werden.

Von den übrigen Bevollmächtigten ward beschlossen, diesen Widerspruch zu Protokoll zu nehmen, die Discussion aber, um nicht die Ordnung der Materien zu unterbrechen, so lange aufzuschieben, bis über das Bundesgericht das Nähere in Deliberation kommen werde.

Ad 2 werde wirtembergischer Seits Nichts erinnert, da das hier Gesagte als Hauptzweck des Bundes anzusehen sey.

Ad 3 wurde sich auf den §. 6, lit. B, Nro. 2 des wirtembergischen Entwurfs bezogen, und jener Art. 3 als mit diesem nicht in Widerspruch stehend angenommen.

Ad 4 erklärte der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte, daß zwar per modum *exceptionis* Gesandtschaften zugelassen werden könnten, jedoch sie wohl ihre Anträge dem vollen Rath mitzutheilen haben möchten. Daß die Beglaubigungs-Schreiben von den Vorsitzenden angenommen würden, werde königlich-wirtembergischer Seits angenommen.

Es ward hierauf die Frage in Proposition gestellt, ob, nach dem königlich-wirtembergischen Vorschlag, die fremden Gesandten sofort ihre erste Proposition dem versammelten Rath zu thun hätten, oder ob, nach dem preussisch-öst-

*) Anlage A 1; zu dem Protocoll Num. VIII.

reichischen Antrag, diese Proposition dem Vorsitzenden zu thun, und durch diesen sofort an den ersten Rath zu bringen sey?

Der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß er dem königlich-wirtembergischen Antrage in so fern beipflichte, daß der Vortrag der Gesandten nicht bloß dem Vorsitzenden zu thun sey, daß aber königlich-baierischer Seits in der Folge wieder darauf werde angetragen werden, daß dem Vorsitzenden ein Director, nach einer festzusetzenden Ordnung, beizusetzen sey, und wenn dieß angenommen werde, sich vielleicht die Auskunft treffen lasse, daß der Antrag der Gesandten statt an den vollen Rath, zugleich an den Vorsitzenden und Director gebracht werde.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte sich bestimmt wider den königlich-wirtembergischen Antrag, und für die Beibehaltung der ersten Redaction, mit dem Anfügen, daß es politisch gar nicht rathsam sey, zu bestimmen, daß der fremde Gesandte sogleich seine erste Proposition in dem vollen ersten Rath vertrage, welcher Gang auch der diplomatischen Form nicht angemessen sey, und lasse sich kein Nachtheil gedenken, der aus der Befolgung der frühern Redaction erwachsen könne, und müsse man selbst den Verdacht eines solchen in den Vorsitzenden, wer dieser auch sey, gesetzten Mißtrauens entfernen.

Die königlich-preussischen und königlich-hannöverischen Bevollmächtigten, stimmten ebenfalls für die Beibehaltung der ersten Redaction.

Ad 5 erklärte der Herr Graf von Winzingerode, daß man königlich-wirtembergischer Seits

die in diesem Artikel berührte Absendung von Gesandten des Bundes, als entbehrlich ansehe, da ein solcher Fall schwerlich anders als bei Friedensschlüssen eintreten könne, wo die Bevollmächtigten der einzelnen Mitglieder gegenwärtig seyn würden.

Es wurde jedoch von den sämmtlichen Bevollmächtigten, mit Anführung der Gründe, die Nothwendigkeit behauptet, daß dem Bunde die Absendung von Gesandten zustehen müsse, und der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte ersucht, diese bei seinem Souverain geltend zu machen. Da aber in Antrag kam, ob es nicht rathsam sey, die Art, wie dieses Recht ausgeübt werden solle, näher zu bestimmen, ward deßfalls königlich-preussischer Seits eine neue Redaction vorzuschlagen versprochen, welche der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte sodann seinem Könige vorzutragen versprach.

Ad 6 erklärte der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte, daß er diesen Artikel um deßwillen nicht annehmen könne, weil die in demselben enthaltene Bestimmung, daß der Bund erst untersuchen soll, wie fern eine Gefahr der Gewalt vorhanden sey, leicht mißdeutet werden, und daraus der Nachtheil eines Verzugs entstehen könne, daher diese Bestimmung ganz wegzulassen sey.

Nachdem hierauf bemerklich gemacht worden, daß zwar auf der einen Seite nicht gedenkbar sey, daß nicht erst irgend eine Untersuchung, wenn sie auch noch so kurz sey, vorher gienge, ehe der Bund Hülfe leisten könne, auf der andern aber wünschenswerth sey, daß der verletzte Theil einer schnellen Hülfe von Seite des Bundes versichert werde, ward von

dem Herrn Baron von Humboldt darauf angetragen, zu diesem §. den Zusatz zu machen:

„Bei einem wirklichen feindlichen Einfall in ein „teutsches Gebiet, muß die thätige Hülfe des „Bundes sogleich nach der, in den weiter un„ten folgenden §§. festgesetzten Art, wie die „Bundestruppen in Bewegung zu setzen sind, „geleistet werden."

Welchem Antrage von den übrigen Bevollmächtigten nicht widersprochen, und selbigen in das Protocoll aufzunehmen beschlossen wurde.

Ad 7 schlug der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte vor, statt der in der ersten preussischen Proposition, in der Anlage B ad Sess. 8, enthaltenen Redaction, diejenige, welche in der 8. Sitzung von dem Baron von Wessenberg vorgeschlagen, und in der Nebenanlage zu der Anlage B zu Protocoll genommen worden, nur mit der, seitdem beliebten Hinweglassung der darin enthaltenen Benennung von Hessen und Baden zum Grunde zu legen.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte auf diesen Artikel, man habe wirtembergischer Seits angenommen, daß die executive Gewalt bloß in den Händen des ersten Raths seyn solle, weßwegen denn auch der Zuziehung des zweiten Raths, oder des Ausschusses desselben, nicht beygestimmt werden könne.

Nachdem hierauf von den übrigen Bevollmächtigten die Gründe nochmals entwickelt worden, warum man auf dieser Zuziehung beharren müsse, gab der Herr Graf von Winzingerode zu erkennen, daß er seine Erklärung so ablegen müsse, wie

er dazu i … e, seinem
Herrn über diesen Geg … zu … ichte
Womit die heutig…
Wien, den 10. N… v. 181…
…
… er.
Graf H…
…

Num. XI.

Protocoll

vom 12. November 1814.

In Gegenwart der in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

Der Herr Graf von Winzingerode setzte die, in der vorigen Sitzung angefangene, Erklärung über den preussisch-östreichischen Entwurf (Anlage B ad Sess. VIII.) folgendermasen fort.

Ad §. 8 dieses Entwurfs erklärte derselbe, daß man der Entsagung für die Mitglieder des zweiten Raths, Bündnisse, einzeln oder im Ganzen, einzugehen, königlich-wirtembergischer Seits beistimme.

Was die in Ansehung dieses Puncts von den Mitgliedern des ersten Raths zu übernehmende Verbindlichkeit betreffe, so beziehe sich der König von Wirtemberg auf die seiner Seits in Antrag gebrachte Fassung, wolle sich indessen den in der

dem Herrn Baron von Humboldt darauf angetragen, zu diesem §. den Zusatz zu machen:

„Bei einem wirklichen feindlichen Einfall in ein
„teutsches Gebiet, muß die thätige Hülfe des
„Bundes sogleich nach der, in den weiter un-
„ten folgenden §§. festgesetzten Art, wie die
„Bundestruppen in Bewegung zu setzen sind,
„geleistet werden.“

Welchem Antrage von den übrigen Bevollmächtigten nicht widersprochen, und selbigen in das Protocoll aufzunehmen beschlossen wurde.

Ad 7 schlug der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte vor, statt der in der ersten preussischen Proposition, in der Anlage B ad Sess. 8, enthaltenen Redaction, diejenige, welche in der 8. Sitzung von dem Baron von Wessenberg vorgeschlagen, und in der Nebenanlage zu der Anlage B zu Protocoll genommen worden, nur mit der, seitdem beliebten Hinweglassung der darin enthaltenen Benennung von Hessen und Baden zum Grunde zu legen.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte auf diesen Artikel, man habe wirtembergischer Seits angenommen, daß die executive Gewalt bloß in den Händen des ersten Raths seyn solle, weßwegen denn auch der Zuziehung des zweiten Raths, oder des Ausschusses desselben, nicht beigestimmt werden könne.

Nachdem hierauf von den übrigen Bevollmächtigten die Gründe nochmals entwickelt worden, warum man auf dieser Zuziehung beharren müsse, gab der Herr Graf von Winzingerode zu erkennen, daß er seine Erklärung so ablegen müsse, wie

er dazu ... seinem
Herrn über diesen Ge...
Womit die heutig...
Wien, den 10. ...

Graf H... v...

...tte

Num. XI.

Protocoll
vom 12. November 1814.

In Gegenwart der in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

Der Herr Graf von Winzingerode setzte die, in der vorigen Sitzung angefangene, Erklärung über den preussisch-östreichischen Entwurf (Anlage B ad Sess. VIII.) folgendermasen fort.

Ad §. 8 dieses Entwurfs erklärte derselbe, daß man der Entsagung für die Mitglieder des zweiten Raths, Bündnisse, einzeln oder im Ganzen, einzugehen, königlich-wirtembergischer Seits beistimme.

Was die in Ansehung dieses Puncts von den Mitgliedern des ersten Raths zu übernehmende Verbindlichkeit betreffe, so beziehe sich der König von Wirtemberg auf die seiner Seits in Antrag gebrachte Fassung, wolle sich indessen den in der

Ad Art. 11 behielt der Herr Fürst von Wrede*) sich noch den Vorschlag einer besondern Redaction, in Hinsicht der Sanction der Beschlüsse, vor.

3.

Der Herr Baron von Humboldt machte hierauf den versprochenen Vortrag, aus demjenigen Theil der beiden wirtembergischen Entwürfe**), welche Gegenstände betreffen, die bereits hieher ad deliberandum genommen, mit einstweiliger Aussetzung der übrigen; und wurde in Ansehung jener — vorzüglich der zweite wirtembergische Entwurf zur Grundlage genommen, und dabei Folgendes bemerkt.

Ad §. 1. Sey in der Sache selbst, dem preussisch-östreichischen Entwurf conform, die vorgeschlagene Benennung der in den Bund tretenden Mitglieder, der Sache angemessen, wenn gleich jezt darüber noch nicht bestimmt werden könne.

Ad §. 2. Sey ebenfalls conform. Der in der Anmerkung wirtembergischer Seits gemachte Antrag, auf die Weglassung dieses §. ward in Proposition gestellt, aber von allen übrigen Bevollmächtigten auf die Beibehaltung desselben gestimmt.

Ad §. 3. Ward einstimmig die von Wirtemberg vorgeschlagene Redaction, an die Stelle der östreichischen und preussischen, angenommen.

*) Muß heissen: der Herr Fürst von Metternich. Man sehe unten die Berichtigung, am Schlusse des Protocolls Num. XI. vom 12. Nov. 1814. Anm. d. H.

**) Vergl. die Anmerkung zu §. 4. des vorigen Protocolls Num. VIII.

Ad §. 4. Bemerkt Herr von Humboldt, daß er den durch ihn selbst früher gemachten Antrag, den ersten Rath als Rath der Könige zu benennen, zurücknehme; und ward hierauf allgemein beliebt, statt „Rath der Könige" und „Rath der Fürsten" die Benennung „erster" und „zweiter Rath" anzunehmen.

In Hinsicht der Eintheilung in Kreise, erklärte der Herr Fürst von Metternich, daß er sich noch eine besondere Abstimmung über die Eintheilung Teutschlands abzulegen vorbehalten müsse: da zwar eine engere LocalVerbindung einzelner Theile nothwendig seyn werde, gleichwohl es gleichgültig sey, unter welchem Namen dieser Zweck erreicht werden könne, und werde vielleicht die Anstand findende Eintheilung in Kreise beseitigt werden können.

Es ward daher Alles, was hierauf Bezug haben könnte, vorerst ausgesetzt, wie denn ohnehin bemerkt war, daß die von Wirtemberg vorgeschlagene Vergrösserung der Kreise im südlichen Teutschland kein Gegenstand der jetzigen Deliberation seyn könne.

Ad §. 6. Ward Lit. B unbedenklich gefunden, daß statt „aufgefordert", einladet, wie von wirtembergischer Seite vorgeschlagen worden, gesetzt werde.

Ad §. 7. Bemerkte Herr Baron von Humboldt, daß dieser wirtembergische Artikel verschiedene Puncte enthalte, worüber noch überall nicht deliberirt worden, daß er aber, in Vergleichung der östreichischen und preussischen Redaction, zu schwach gefaßt sey; und stimmten, bis auf Wirtemberg, alle Bevollmächtigte darin ein, daß die vorhergehende

östreichisch-preussische Redaction überhaupt, insbesondere aber in Hinsicht der darin ausgedrückten Verantwörtlichkeit, beibehalten werden müsse, und kein Grund vorhanden sey, von selbiger abzugehen; worauf Herr Graf von Winzingerode alles, auch über diesen Artikel Gesagte, ad referendum nahm.

Und wurde, da über den §. 8. und folgende des königlich-wirtembergischen Entwurfs, noch nichts discutirt werden konnte, weil sie Puncte betreffen, worüber noch nicht deliberirt worden, hiemit die heutige Sitzung beschlossen.

Wien, den 7. Nov. 1814.

(Folgen die Unterschriften.)

Num. X.

Protocoll

vom 10. November 1814.

In Gegenwart aller, in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten.

Der Herr Graf von Winzingerode gab die in der vorigen Sitzung versprochene königlich wirtembergische Erklärung, über den ad Sess. 8, Anlage B, von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten übergebenen Entwurf*), zur Redaction der in den Artikeln 5 et 9 der zwölf Deliberations-Puncte enthaltenen Gegenstände, nachstehendermasen zu Protocoll.

Ad 1 werde sich königlich-wirtembergischer Seits auf den §. 11 des früher übergebenen Ent-

*) Anlage B zu dem Protocoll Num. VIII.

wurfs *) bezogen; es werde königlich-wirtembergischer Seits das Bundesgericht als nicht zulässig erklärt, und werde über die Austrägal-Instanz, was deren Einrichtung betrifft, das Weitere erwartet werden.

Von den übrigen Bevollmächtigten ward beschlossen, diesen Widerspruch zu Protokoll zu nehmen, die Discussion aber, um nicht die Ordnung der Materien zu unterbrechen, so lange aufzuschieben, bis über das Bundesgericht das Nähere in Deliberation kommen werde.

Ad 2 werde wirtembergischer Seits Nichts erinnert, da das hier Gesagte als Hauptzweck des Bundes anzusehen sey.

Ad 3 wurde sich auf den §. 6, lit. B, Nro. 2 des wirtembergischen Entwurfs bezogen, und jener Art. 3 als mit diesem nicht in Widerspruch stehend angenommen.

Ad 4 erklärte der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte, daß zwar per modum *exceptionis* Gesandtschaften zugelassen werden könnten, jedoch sie wohl ihre Anträge dem vollen Rath mitzutheilen haben möchten. Daß die Beglaubigungs-Schreiben von den Vorsitzenden angenommen würden, werde königlich-wirtembergischer Seits angenommen.

Es ward hierauf die Frage in Proposition gestellt, ob nach dem königlich-wirtembergischen Vorschlag, die fremden Gesandten sofort ihre erste Proposition dem versammelten Rath zu thun hätten, oder ob, nach dem preussisch-öst-

*) Anlage A 1 zu dem Protocoll Num. VIII.



reichischen Antrag, diese Proposition dem Vorsitzenden zu thun, und durch diesen sofort an den ersten Rath zu bringen sey?

Der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß er dem königlich-wirtembergischen Antrage in so fern beipflichte, daß der Vortrag der Gesandten nicht bloß dem Vorsitzenden zu thun sey, daß aber königlich-baierischer Seits in der Folge wieder darauf werde angetragen werden, daß dem Vorsitzenden ein Director, nach einer festzusetzenden Ordnung, beizusetzen sey, und wenn dieß angenommen werde, sich vielleicht die Auskunft treffen lasse, daß der Antrag der Gesandten statt an den vollen Rath, zugleich an den Vorsitzenden und Director gebracht werde.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte sich bestimmt wider den königlich-wirtembergischen Antrag, und für die Beibehaltung der ersten Redaction, mit dem Anfügen, daß es politisch gar nicht rathsam sey, zu bestimmen, daß der fremde Gesandte sogleich seine erste Proposition in dem vollen ersten Rath vortrage, welcher Gang auch der diplomatischen Form nicht angemessen sey, und lasse sich kein Nachtheil gedenken, der aus der Befolgung der frühern Redaction erwachsen könne, und müsse man selbst den Verdacht eines solchen in den Vorsitzenden, wer dieser auch sey, gesetzten Mißtrauens entfernen.

Die königlich-preussischen und königlich-hannöverischen Bevollmächtigten, stimmten ebenfalls für die Beibehaltung der ersten Redaction.

Ad 5 erklärte der Herr Graf von Winzingerode, daß man königlich-wirtembergischer Seits

dem Herrn Baron von Humboldt darauf angetragen, zu diesem §. den Zusatz zu machen:

„Bei einem wirklichen feindlichen Einfall in ein „teutsches Gebiet, muß die thätige Hülfe des „Bundes sogleich nach der, in den weiter un„ten folgenden §§. festgesetzten Art, wie die „Bundestruppen in Bewegung zu setzen sind, „geleistet werden."

Welchem Antrage von den übrigen Bevollmächtigten nicht widersprochen, und selbigen in das Protocoll aufzunehmen beschlossen wurde.

Ad 7 schlug der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte vor, statt der in der ersten preussischen Proposition, in der Anlage B ad Sess. 8, enthaltenen Redaction, diejenige, welche in der 8. Sitzung von dem Baron von Wessenberg vorgeschlagen, und in der Nebenanlage zu der Anlage B zu Protocoll genommen worden, nur mit der, seitdem beliebten Hinweglassung der darin enthaltenen Benennung von Hessen und Baden zum Grunde zu legen.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte auf diesen Artikel, man habe wirtembergischer Seits angenommen, daß die executive Gewalt bloß in den Händen des ersten Raths seyn solle, weßwegen denn auch der Zuziehung des zweiten Raths, oder des Ausschusses desselben, nicht beigestimmt werden könne.

Nachdem hierauf von den übrigen Bevollmächtigten die Gründe nochmals entwickelt worden, warum man auf dieser Zuziehung beharren müsse, gab der Herr Graf von Winzingerode zu erkennen, daß er seine Erklärung so ablegen müsse, wie

er dazu instruirt sey, sich aber vorbehalte, seinem Herrn über diesen Gegenstand zu berichten.

Womit die heutige Sitzung geschlossen worden.

Wien, den 10. Nov. 1814.

Humboldt.
Wrede.
Wessenberg.
Münster.
Graf Hardenberg.
Linden.
Winzingerode.
Metternich.

Num. XI.

Protocoll

vom 12. November 1814.

In Gegenwart der in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

Der Herr Graf von Winzingerode setzte die, in der vorigen Sitzung angefangene, Erklärung über den preussisch-östreichischen Entwurf (Anlage B ad Sess. VIII.) folgendermasen fort.

Ad §. 8 dieses Entwurfs erklärte derselbe, daß man der Entsagung für die Mitglieder des zweiten Raths, Bündnisse, einzeln oder im Ganzen, einzugehen, königlich-wirtembergischer Seits beistimme.

Was die in Ansehung dieses Puncts von den Mitgliedern des ersten Raths zu übernehmende Verbindlichkeit betreffe, so beziehe sich der König von Wirtemberg auf die seiner Seits in Antrag gebrachte Fassung, wolle sich indessen den in der

neuen östreichischen Redaction enthaltenen Vorschlag, jedoch mit ausdrücklichem Ausschluß des Nachtrags derselben, der mit den Worten: „jedes Mitglied" anfängt, gefallen lassen.

Der Herr Baron von Humboldt bemerkte in Ansehung dieses letzten Punctes, daß derselbe keine Beschränkung der Rechte der Mitglieder enthalte, sondern sich nur darauf gründe, daß der erste Rath nothwendig Kenntniß von den durch einzelne Mitglieder eingeschlagenen, auf den Krieg sich beziehenden Bündnissen haben müsse.

Der Herr Fürst von Metternich gab zu erkennen, in jedem AllianzTractat werde die Bestimmung beigefügt, daß kein Theil sich in Verbindungen mit andern Staaten einlassen wolle, ohne sie dem andern mitzutheilen, und oft selbst ohne die Zustimmung des andern; unmöglich könne doch der BundesTractat schwächer seyn, als jede andere politische Verbindung, und eine Verbindung sey unmöglich, wenn der Bund die Verhältnisse der einzelnen Theile gegen Auswärtige in dieser Hinsicht nicht kenne.

Der Herr Fürst von Wrede erklärte, daß, da in der königl. wirtembergischen Abstimmung zwei Puncte enthalten seyen, wovon der eine die Ausschliessung der Fürsten des zweiten Raths von dem den Mitgliedern des ersten, beigelegten Recht der Bündnisse mit Auswärtigen, der andere die an den ersten Rath zu machende Anzeige von Bündnissen der dazu Berechtigten betreffe, in Ansehung des ersten Punctes, wenn von den übrigen für gut befunden würde, die Fürsten des zweiten Raths auszuschliessen, man von Seite Baierns dem nicht entgegen seyn werde, jedoch zu erwarten sey, daß dieses grosse Widersprüche von Seiten der Fürsten

des künftigen zweiten Raths finden würde. In Ansehung des zweiten Punctes aber trete Baiern dahin bei, daß nicht die Rede davon seyn könne, daß Handels- und Hausverträge zur Kenntniß des ersten Raths gebracht werden müssen; die auf den Krieg sich beziehenden Bündnisse aber nur zur Wissenschaft des Bundes zu bringen sehen, um denselben in Kenntniß derselben zu setzen.

Oestreichischer Seits ward hierauf in Ansehung des zweiten Puncts vorgeschlagen, in der Redaction bei dem Wort „Verbindungen" hinzuzusetzen: „von dieser Art"; um dadurch zu erkennen zu geben, daß der Bund nur von den auf den Krieg sich beziehenden Bündnissen in Kenntniß zu setzen sey.

Worauf der Herr Fürst von Wrede erklärte, wie er glaube, daß mit diesem Zusatz der in Frage stehende Punkt in der Redaction stehen bleiben könne.

Der Herr Baron von Humboldt erklärte, daß er zwar die Anzeige an den Bundesrath bei Kriegsbündnissen für nöthig halte, sich jedoch seine ferneren Erklärungen, über den ganzen in Frage stehenden Artikel, noch vorbehalten müsse.

Der Herr Graf von Winzingerode gab zu erkennen, daß er sich über den in Frage stehenden Artikel nicht anders, als von ihm geschehen sey, erklären könne.

Ad art. 9 gab der Herr Graf von Winzingerode zu erkennen, wie man königlich-wirtembergischer Seits dafür halte, daß dieser Artikel nothwendig eine weitere Auseinandersetzung erfordere, indem man königlich-wirtembergischer Seits die nach demselben zu übernehmenden Verbindlichkeiten als nicht leicht ausführbar ansehen würde.

Der Herr Fürst von Wrede gab hierauf zu bedenken, ob nicht mancherlei Nachtheile zu besorgen stånden, wenn man schon jetzt zu tief in das Detail der bei diesem Punct vorkommenden Fragen hineingehen wolle; und ob es nicht zu Erreichung des erwünschten Zwecks einer Bundesverbindung rathsam sey, für jetzt bloß den allgemeinen Satz auszusprechen, daß, wenn Eroberungen gemacht werden sollten, diese gemeinschaftlich zu theilen seyen, und so auch in den Fållen, wo einem Theil für die von ihm zu erleidenden Opfer eine Entschådigung gebühre, diese gemeinschaftlich zu geben sey, ohne noch die Art und Weise zu bestimmen, wie jenes und dieses bewirkt werden solle.

Der Herr Fürst von Metternich erklårte, daß er diesen von Baiern gethanen Vorschlågen beitrete, und gab dabei zu erkennen, wie der erste Wunsch des Kaisers seines Herrn auf die bestimmteste Herstellung des teutschen Bundes gerichtet sey, welcher die Erhaltung einer, Jahre langen Ruhe zum Zwecke habe, die nur in so fern möglich sey, als im Centrum von Europa eine große DefensivVereinigung statt finde.

Herr von Humboldt erklårte, wie der König sein Herr es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen ansehe, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Teutschland eine Nation bilden, und der Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen müßten; wobei er übrigens den königlich-baierischer Seits gethanen Vorschlågen beitrete.

Herr Graf von Münster erklårte ebenfalls, daß es die bestimmteste Absicht des PrinzenRegenten sey, daß der teutsche Bund nach den bereits zu erkennen gegebenen allgemeinen Grundsåtzen hergestellt

werden möge, und trat ebenfalls den königlich-baierischen Vorschlägen bei.

Herr Graf von Winzingerode erklärte: der König von Wirtemberg glaube bewiesen zu haben, daß ihm an dem teutschen Bunde gelegen sey, und habe er dieß bestimmt geäussert, seitdem der pariser Tractat die Bildung dieses Bundes in Vorschlag gebracht habe; wegen des königlich-baierischen in Frage stehenden Vorschlags aber sey er nicht instruirt.

Ad art. 10. Herr Graf von Winzingerode erklärte, daß man wirtembergischer Seits diesem Artikel nicht beitreten könne, weil die dem zweiten Rath zugestandene Theilnahme an der Gesetzgebung nur auf innere Verhältnisse Bezug habe, und jede Beschränkung, die nicht auf Krieg und Frieden sich beziehe, von dem Bundesvertrag ausgeschlossen bleiben müsse.

Der Herr Fürst von Metternich bemerkte hierauf, daß wenn man einmal von dem Satz ausgehe, daß ein teutscher Bund seyn soll, die Beschränkungen, welche der Zweck desselben erfordere, nothwendig seyen, und mit möglichster Schonung ausgedrückt werden müßten, auch nicht als Beschränkung der Rechte selbst angesehen werden könnten, welche allen Fürsten gleichmäßig zustehen und zustehen sollen, sondern als Bestimmungen, denen sie sich zu Erreichung des Zwecks des Bundes unterziehen. In dem vorliegenden Falle sey nur davon die Rede, daß wenn von dem Bunde ein Vertrag geschlossen worden, und die Vollziehung desselben ein allgemeines Gesetz nothwendig mache, dieses nicht von dem ersten Rath, der die executive Gewalt habe, allein gegeben werden könne, sondern mit Zuziehung des zweiten Raths,

als des gesetzgebenden Körpers, gegeben werden müsse.

Herr Baron von Humboldt trat dieser Erklärung bei.

Herr Graf von Münster ebenfalls, mit Anführung von Beispielen, in welchen ein mit Auswärtigen geschlossener Vertrag nothwendig die Abfassung eines allgemeinen Gesetzes in Teutschland zur Folge haben müsse.

Herr Fürst von Wrede stimmte diesem ebenfalls mit dem Bemerken bei, daß wenn ein Vertrag durch ein Gesetz anwendbar gemacht werden solle, der zweite Rath nothwendig concurriren müsse, dabei auch von innern Verhältnissen, oder darauf beziehenden Gesetzen nicht die Rede sey, und die Sache selbst um so unbedenklicher sey, als ja der Fall voraussetze, daß der Vertrag, der zu dem Gesetz Anlaß gebe, von dem ersten Rath mit Zustimmung der Höfe, und nach vorhergegangener Discussion in demselben, eingegangen sey.

Ad art. 11. Ward zuvörderst bemerkt, daß östreichischer Seits ein Vorschlag über die Fassung der in diesem Artikel enthaltenen Puncte werde vorgelegt werden, und daher der Artikel selbst, so wie er vorliege, eine etwas veränderte Fassung zu erfordern scheine.

Es ward hierauf von dem Herrn Baron von Humboldt darauf angetragen:

a) in dem Punct 1 statt „vorlegt" zu setzen, „mittheilt";

b) statt des zweiten Puncts Folgendes zu setzen, „über die von dem zweiten Rath hierauf, oder „von selbst an ihn kommende Gesetzvorschläge, „auch an seinem Theil in Berathung ein„gehet".

Wie alsdann aus dieser seiner Berathung, und dem von dem zweiten Rath gemachten Vorschlag, ein wirkliches Bundesgesetz entstehe, soll in den folgenden §. §. bestimmt werden.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte behielt, bei der nunmehr erfolgten Abänderung der Fassung dieses eilften Artikels, und der versprochenen weitern Entwickelung der Gegenstände, sich seine fernere Erklärung bevor.

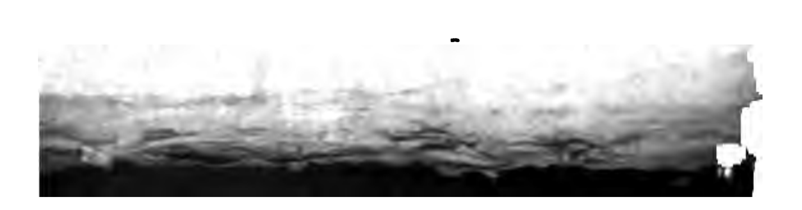
Um nunmehr in der Entwickelung der in den zwölf Deliberations-Puncten enthaltenen Gegenstände fortzufahren, las der Herr Baron von Wessenberg einen östreichisch-preussischen Vorschlag zur Redaction und Entwickelung des Art. 6 der zwölf Deliberations-Puncte vor, und ward beschlossen, diesen zuvörderst den Bevollmächtigten in Abschrift mitzutheilen, um sodann darüber in der nächsten Sitzung deliberiren zu können.

3.

Da in dem Laufe der heutigen Discussion bemerkt worden, daß in dem Protocoll der 9. Sitzung der Vorbehalt eines Vorschlags über die Form der Sanction der Bundesgesetze, irrig dem Herrn Fürsten von Wrede zugeschrieben worden, da selbige nicht von ihm, sondern von dem Fürsten von Metternich zu den Acten gegeben worden, so ward beschlossen, zur Berichtigung dieser Angabe dieses anher zu registriren.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

Humboldt.
Wrede.
Metternich.
Wessenberg.
Münster.
Graf Hardenberg.
Linden.
Winzingerode.



Beilage.

Oestreichisch-preussischer Vorschlag

zur Redaction und Entwickelung des sechsten Artikels der zwölf Deliberations-Puncte, betreffend

die Bildung und den Wirkungskreis des zweiten Raths.

§. 6 a.

Der zweite Rath besteht aus allen Mitgliedern des Bundes, welche mit dem Stimmrechte bei den Berathschlagungen begabt sind.

Dieselben üben entweder Viril- oder Curiat-Stimmen aus.

Die Aufzählung der Stimmen, muß bis zur Festsetzung des Besitzstandes aller teutschen Staaten vorbehalten bleiben.

§. 6 b.

Er versammelt sich jährlich in der nämlichen Stadt, wie der erste Rath.

Die Dauer der Versammlung hängt von der Natur der vorliegenden Geschäfte ab, vor deren gänzlichen Abmachung er nicht auseinander gehen kann.

Er ist nicht befugt, einen Gegenstand von einer Sitzung zu der andern aufzuschieben.

§. 6 c.

Der Wirkungskreis des zweiten Raths dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche den Stoff zu einem allgemeinen, für ganz Teutschland geltenden Gesetz abgeben können. Das erste Mitglied im Range führt, wie im ersten Rathe, den Vorsitz, ohne mit demselben besondere Vorrechte zu verbinden.

Die Abstimmung der Bevollmächtigten geschieht im zweiten Bundesrath, wie im ersten, nach der Ordnung, welche dieselbe im ehemaligen teutschen Reiche unter sich beobachteten. Diese Ordnung begründet jedoch, ausser dem Kreise der teutschen Angelegenheiten, keine Rangverschiedenheit unter den Höfen und Ständen selbst.

§. 6 d.

Die Gegenstände werden durch den ersten Rath in Vorschlag gebracht; indessen stehet es jedem Mitgliede zu, einen Vorschlag in Berathung zu bringen, in so fern er wirklich auf Bundesangelegenheiten einen Bezug hat.

§. 6 e.

Der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wird, von dem zweiten Rath in Berathung genommen, und darüber nach Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß wird sodann an den ersten Rath gebracht, und von demselben entweder angenommen, oder verworfen.

Im letzten Falle wird er von dem ersten Rathe, nebst Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, neuerdings in Berathung gezogen, und die definitive Entscheidung durch abermalige Abstimmung hervorgebracht.

In Fällen, wo zweifelhaft ist, ob ein Gegenstand zum Vortrag im zweiten Rath geeignet ist, wird darüber von dem ersten Rathe, mit Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, entschieden.

§. 6 f.

In denen Fällen, wo der erste Rath über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen hat, wird von demselben ein Ausschuß des zweiten Raths

zugezogen, wie solches in dem §. 7, Art. 1, festgesetzt worden.

§. 6 g.

Der in dem §. 7, Art. 1, bestimmte Ausschuß des zweiten Raths bleibt an dem Ort der Bundesversammlung beständig beisammen. Er wird von dem zweiten Rath für alle jene Fälle bevollmächtigt, welche eine schleunige Berathung erfordern, oder in welchen derselbe bei den Verhandlungen des ersten Raths zu erscheinen hat.

§. 6 h.

Beide Räthe haben nur eine Canzlei und ein Archiv, jedoch in zwei Abtheilungen geschieden. An der Wahl der dabei anzustellenden Personen, nehmen beide Räthe Theil.

Num. XII.

Protocoll
vom 14. November 1814.

In Gegenwart aller, in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

1.

Der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte gab das Blatt Num. 141 des diesjährigen Rheinischen Merkurs, welches zu Coblenz gedruckt wird, mit dem Bemerken zu den Acten; daß er die in diesem Blatt enthaltenen Anzüglichkeiten gegen den baierischen und wirtembergischen Hof, und gegen seine Person und die des ersten königlich-wirtembergischen Bevollmächtig-

ten, zwar so viel seine Person anbetrifft, seit mehreren Tagen, wo ihm dieses Blatt zugekommen war, mit der gebührenden Verachtung angesehen, und davon keine weitere Notiz genommen, daß aber, nachdem er durch eine königlich-wirtembergische Note veranlaßt worden, über diesen Gegenstand heute seinem Souverain Bericht zu erstatten, er von diesem beauftragt worden, die Sache an das Comité zu bringen, und auf Bewirkung einer, den Umständen und der Würde der Höfe angemessene Genugthuung anzutragen, da dieses Blatt zu Coblenz, mithin in einem Ort erscheine, wo sich ein königlich-preussisches Civil- und MilitärGouvernement befinde, und man überzeugt wäre, daß es die Absicht des Königs von Preussen nicht sey, den Zeitungsschreibern den Druck eines solchen Unfugs zu gestatten.

Die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten traten diesem Gesuche bei.

Nachdem hierauf dieses Zeitungsblatt verlesen worden, gab der anwesende königlich-preussische Herr Bevollmächtigte zu erkennen, daß ihm der Grund zur Führung einer Beschwerde nicht zweifelhaft scheine, und wenn gleich Preussen in ähnlichen Fällen, z. B. über die in einer angeblich in München erschienenen Schrift enthaltenen groben Schmähungen gegen Preussen, keine Beschwerden geführt, und davon keine Notiz genommen habe, er gleichwohl überzeugt sey, daß in dem vorliegenden Falle preussischer Seits Alles das geschehen würde, was der Sache angemessen sey; daß er aber dafür halte, daß dieser Gegenstand sich nicht zu einer gemeinsamen Verhandlung des Comité's eigne, und er als Bevollmächtigter in dieser Sache nichts thun könne, vielmehr dieß zum Ressort des königlich-preussischen Departements der auswärtigen Angele-

genheiten gehöre, an welches die Verletzten sich zu wenden haben würden.

Herr Graf von Münster stimmte diesem Letzten mit dem Bemerken bei, daß er in ähnlichen Fällen auf dergleichen Ausfälle der Zeitungsschreiber wenig Werth gelegt habe, und nicht glaube, daß die Sache vor das Comité gehöre.

Der erste kaiserlich-östreichische Bevollmächtigte äusserte, daß auf ähnliche frühere Beschwerden des königlich-baierischen Hofs, bereits offizielle Schritte bei den königlich-preussischen Behörden von ihm gethan worden, deren Erfolg erwartet werde; daß es allerdings schändlich sey, wenn Dinge der Art, wie das vorgelesene Blatt enthalte, ins Publicum kommen, und dadurch das so nöthige Vertrauen untergraben werde, und that den Vorschlag, daß die in dem Gegenwärtigen verletzten beiden Höfe ihre deßfallsige Erklärung zu Protocoll geben, und ihn auffordern möchten, deßhalb mit dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, dessen Gesinnungen über diesen Punct ihm hinreichend bekannt seyen, in Communication zu treten.

Da nun dieser Vorschlag allgemein gebilligt ward, so erklärten die königlich-baierischen und königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, wie sie wünschten, daß der Herr Fürst von Metternich es übernehme, diese Sache an den Herrn Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg zur Bewirkung einer angemessenen Genugthuung gelangen zu lassen; welches ersterer zu übernehmen versprach.

2.

Es wurde hierauf zur Discussion der, in der letzten Sitzung ad protocollum gegebenen, Ent-

wickelung des §. 6. der zwölf Deliberations-Puncte geschritten.

Wirtemberg erklärte hierauf, daß da dem Könige diese Entwickelung erst gestern vorgelegt worden, das Protocoll der letzten Sitzung demselben auch noch nicht zugekommen, die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten sich ausser Stand sähen, über diesen Gegenstand heute schon abzustimmen, und sich die weitere Erklärung vorbehalten müßten.

Es wurde inzwischen, um die königlich-baierische Abstimmung darüber zu vernehmen, mit Durchlesung der einzelnen in dieser Entwickelung enthaltenen §. §. der Anfang gemacht, und bemerkte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte dabei Folgendes.

Ad §. 6. a. Es ist hier von Curiat-Stimmen die Rede, ohne daß bestimmt werde, Wem solche zustehen sollen. So fern nur Curiat-Stimmen für einige dermalen in dem Besitz der Souverainetät sich befindende, und als solche anerkannte Staaten gemeint seyen, wolle er dawider keine Einwendung machen, daß solche ihnen zuerkannt würden; weiter aber könne er seine Erklärung nicht ausdehnen, und müsse insbesondere, was die Hansestädte betrifft, seine früher gemachten Einwendungen wiederhohlen, nach welchen in Ansehung derselben erst die gehörige Form beobachtet werden müsse, ehe ihre Anerkennung königlich-baierischer Seits geschehen könne.

Ad §. 6 b. trat Baiern bei.

Ad §. 6 c. fordert der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte zuvörderst eine nähere Er-

klärung über die Worte: „Gegenstände, welche „Stoff zu einem allgemeinen für Teutschland gelten„den Gesetz geben". Und als hierauf östreichisch- und preussischer, auch hannöverischer Seits die Erklärung dahin gegeben war, daß darunter solche Gegenstände verstanden werden, die, wie z. B. Zölle, Münzen, Posten u. s. f. zum gemeinsamen Besten des Bundes, einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung für jetzt oder in Zukunft bedürfen könnten, äusserte der königlich-baierische Bevollmächtigte sich dahin, daß er sich nicht für ermächtigt halte, dem zweiten Rath ein Recht einzuräumen, darüber jetzt oder in Zukunft Gesetze zu machen, sondern daß, wenn über diese und andere Gegenstände Gesetze zu machen seyen, selbige jetzt in das organische Gesetz aufzunehmen seyen, für die Folge aber nur ein Recht zustehen könne, über Abweichungen von jenem constitutionellen Gesetz, wenn dergleichen Jemanden zur Last gelegt werden könnten, zu stimmen, im übrigen aber der ihm beigelegte Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, wohl nur von solchen Gesetzen zu verstehen sey, welche die gemeinsamen Vertheidigungsanstalten und die Verstärkung der darauf zielenden Kräfte und Mittel zum Gegenstand hätten.

Nachdem hierauf von mehreren Bevollmächtigten, insonderheit dem kaiserlich-östreichischen, bemerklich gemacht wurde, daß es unmöglich seyn dürfte, in dem ersten organischen Gesetze die Gegenstände, welche gemeinsame Gesetze bedürfen, gleich dergestalt zu erschöpfen, daß nicht auch in der Folge Manches zu ergänzen und zu verbessern nöthig bleibe, welches gleichwohl alsdann neue Gesetze erfordern werde, erklärte der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, daß er über

diesen Geg ... u
und sich daher eine wei ...
müsse.

Womit die heutige ... ossen worden.

(Folgen die ...)

Num XIII.

Protocoll

vom 16. November 1814.

In Gegenwart aller in den vorigen Protocollen genannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg.

Zu Fortsetzung der königlich-baierischen, Erklärung, über die ad art. 6. der zwölf Deliberations-Puncte östreichisch- und preussischer Seits eingereichte Artikel Lit. a bis h*), zur Entwickelung der in jener enthaltenen Gegenstände, erklärte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte,

ad art. 6. mit Beziehung auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Abstimmung, wie er der Meinung sey, daß die zu entwerfende BundesActe, so viel immer möglich, alle diejenigen Puncte enthalten müsse, welche einer allgemeinen Gesetzgebung bedürfen könnten: daß aber, da der Fall eintreten könne, daß in der Folge über den einen oder den andern Punct neue Gesetze nothwendig würden, die bloß für den ganzen Körper gehörten, nicht aber Beziehung auf die innere Verfassung einzelner Staaten hätten, und alsdann diese Gesetze nicht von dem zweiten Rath allein, sondern, mit Beobachtung der festzusetzenden Form, durch die

*) Ist die Beilage zu dem Protocoll Num. XI. Anm. d. H.

als des gesetzgebenden Körpers, gegeben werden müsse.

Herr Baron von Humboldt trat dieser Erklärung bei.

Herr Graf von Münster ebenfalls, mit Anführung von Beispielen, in welchen ein mit Auswärtigen geschlossener Vertrag nothwendig die Abfassung eines allgemeinen Gesetzes in Teutschland zur Folge haben müsse.

Herr Fürst von Wrede stimmte diesem ebenfalls mit dem Bemerken bei, daß wenn ein Vertrag durch ein Gesetz anwendbar gemacht werden solle, der zweite Rath nothwendig concurriren müsse, dabei auch von innern Verhältnissen, oder darauf beziehenden Gesetzen nicht die Rede sey, und die Sache selbst um so unbedenklicher sey, als ja der Fall voraussetze, daß der Vertrag, der zu dem Gesetz Anlaß gebe, von dem ersten Rath mit Zustimmung der Höfe, und nach vorhergegangener Discussion in demselben, eingegangen sey.

Ad art. 11. Ward zuvörderst bemerkt, daß östreichischer Seits ein Vorschlag über die Fassung der in diesem Artikel enthaltenen Puncte werde vorgelegt werden, und daher der Artikel selbst, so wie er vorliege, eine etwas veränderte Fassung zu erfordern scheine.

Es ward hierauf von dem Herrn Baron von Humboldt darauf angetragen:

a) in dem Punct 1 statt „vorlegt" zu setzen, „mittheilt";

b) statt des zweiten Puncts Folgendes zu setzen, „über die von dem zweiten Rath hierauf, oder „von selbst an ihn kommende Gesetzvorschläge, „auch an seinem Theil in Berathung ein- „gehet".

Wie alsdann aus dieser seiner Berathung, und dem von dem zweiten Rath gemachten Vorschlag, ein wirkliches Bundesgesetz entstehe, soll in den folgenden §§. bestimmt werden.

Der königlich-wirtembergische Herr Bevollmächtigte behielt, bei der nunmehr erfolgten Abänderung der Fassung dieses eilften Artikels, und der versprochenen weitern Entwickelung der Gegenstände, sich seine fernere Erklärung bevor.

Um nunmehr in der Entwickelung der in den zwölf Deliberations-Puncten enthaltenen Gegenstände fortzufahren, las der Herr Baron von Wessenberg einen östreichisch-preussischen Vorschlag zur Redaction und Entwickelung des Art. 6 der zwölf Deliberations-Puncte vor, und ward beschlossen, diesen zuvörderst den Bevollmächtigten in Abschrift mitzutheilen, um sodann darüber in der nächsten Sitzung deliberiren zu können.

3.

Da in dem Laufe der heutigen Discussion bemerkt worden, daß in dem Protocoll der 9. Sitzung der Vorbehalt eines Vorschlags über die Form der Sanction der Bundesgesetze, irrig dem Herrn Fürsten von Wrede zugeschrieben worden, da selbige nicht von ihm, sondern von dem Fürsten von Metternich zu den Acten gegeben worden, so ward beschlossen, zur Berichtigung dieser Angabe dieses anher zu registriren.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

Humboldt.
Wrede.
Metternich.
Wessenberg.
Münster.
Graf Hardenberg.
Linden.
Winzingerode.



Beilage.

Oestreichisch-preussischer Vorschlag

zur Redaction und Entwickelung des sechsten Artikels der zwölf Deliberations-Puncte,

betreffend

die Bildung und den Wirkungskreis des zweiten Raths.

§. 6 a.

Der zweite Rath besteht aus allen Mitgliedern des Bundes, welche mit dem Stimmrechte bei den Berathschlagungen begabt sind.

Dieselben üben entweder Viril- oder Curiat-Stimmen aus.

Die Aufzählung der Stimmen, muß bis zur Festsetzung des Besitzstandes aller teutschen Staaten vorbehalten bleiben.

§. 6 b.

Er versammelt sich jährlich in der nämlichen Stadt, wie der erste Rath.

Die Dauer der Versammlung hängt von der Natur der vorliegenden Geschäfte ab, vor deren gänzlichen Abmachung er nicht auseinander gehen kann.

Er ist nicht befugt, einen Gegenstand von einer Sitzung zu der andern aufzuschieben.

§. 6 c.

Der Wirkungskreis des zweiten Raths dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche den Stoff zu einem allgemeinen, für ganz Teutschland geltenden Gesetz abgeben können. Das erste Mitglied im Range führt, wie im ersten Rathe, den Vorsitz, ohne mit demselben besondere Vorrechte zu verbinden.

Die Abstimmung der Bevollmächtigten geschieht im zweiten Bundesrath, wie im ersten, nach der Ordnung, welche dieselbe im ehemaligen teutschen Reiche unter sich beobachteten. Diese Ordnung begründet jedoch, ausser dem Kreise der teutschen Angelegenheiten, keine Rangverschiedenheit unter den Höfen und Ständen selbst.

§. 6 d.

Die Gegenstände werden durch den ersten Rath in Vorschlag gebracht; indessen stehet es jedem Mitgliede zu, einen Vorschlag in Berathung zu bringen, in so fern er wirklich auf Bundesangelegenheiten einen Bezug hat.

§. 6 e.

Der in Vorschlag gebrachte Gegenstand wird, von dem zweiten Rath in Berathung genommen, und darüber nach Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß wird sodann an den ersten Rath gebracht, und von demselben entweder angenommen, oder verworfen.

Im letzten Falle wird er von dem ersten Rathe, nebst Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, neuerdings in Berathung gezogen, und die definitive Entscheidung durch abermalige Abstimmung hervorgebracht.

In Fällen, wo zweifelhaft ist, ob ein Gegenstand zum Vortrag im zweiten Rath geeignet ist, wird darüber von dem ersten Rathe, mit Zuziehung des Ausschusses des zweiten Raths, entschieden.

§. 6 f.

In denen Fällen, wo der erste Rath über Krieg und Frieden einen Schluß zu fassen hat, wird von demselben ein Ausschuß des zweiten Raths

zugezogen, wie solches in dem §. 7, Art. 1, festgesetzt worden.

§. 6 g.

Der in dem §. 7, Art. 1, bestimmte Ausschuß des zweiten Raths bleibt an dem Ort der Bundesversammlung beständig beisammen. Er wird von dem zweiten Rath für alle jene Fälle bevollmächtigt, welche eine schleunige Berathung erfordern, oder in welchen derselbe bei den Verhandlungen des ersten Raths zu erscheinen hat.

§. 6 h.

Beide Räthe haben nur eine Canzlei und ein Archiv, jedoch in zwei Abtheilungen geschieden. An der Wahl der dabei anzustellenden Personen, nehmen beide Räthe Theil.

Num. XII.

Protocoll

vom 14. November 1814.

In Gegenwart aller, in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

1.

Der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte gab das Blatt Num. 141 des diesjährigen Rheinischen Merkurs, welches zu Coblenz gedruckt wird, mit dem Bemerken zu den Acten; daß er die in diesem Blatt enthaltenen Anzüglichkeiten gegen den baierischen und wirtembergischen Hof, und gegen seine Person und die des ersten königlich-wirtembergischen Bevollmächtig-

ten, zwar so viel seine Person anbetrifft, seit mehreren Tagen, wo ihm dieses Blatt zugekommen war, mit der gebührenden Verachtung angesehen, und davon keine weitere Notiz genommen, daß aber, nachdem er durch eine königlich-wirtembergische Note veranlaßt worden, über diesen Gegenstand heute seinem Souverain Bericht zu erstatten, er von diesem beauftragt worden, die Sache an das Comité zu bringen, und auf Bewirkung einer, den Umständen und der Würde der Höfe angemessene Genugthuung anzutragen, da dieses Blatt zu Coblenz, mithin in einem Ort erscheine, wo sich ein königlich-preussisches Civil- und MilitärGouvernement befinde, und man überzeugt wäre, daß es die Absicht des Königs von Preussen nicht sey, den Zeitungsschreibern den Druck eines solchen Unfugs zu gestatten.

Die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten traten diesem Gesuche bei.

Nachdem hierauf dieses Zeitungsblatt verlesen worden, gab der anwesende königlich-preussische Herr Bevollmächtigte zu erkennen, daß ihm der Grund zur Führung einer Beschwerde nicht zweifelhaft scheine, und wenn gleich Preussen in ähnlichen Fällen, z. B. über die in einer angeblich in München erschienenen Schrift enthaltenen groben Schmähungen gegen Preussen, keine Beschwerden geführt, und davon keine Notiz genommen habe, er gleichwohl überzeugt sey, daß in dem vorliegenden Falle preussischer Seits Alles das geschehen würde, was der Sache angemessen sey; daß er aber dafür halte, daß dieser Gegenstand sich nicht zu einer gemeinsamen Verhandlung des Comité's eigne, und er als Bevollmächtigter in dieser Sache nichts thun könne, vielmehr dieß zum Ressort des königlich-preussischen Departements der auswärtigen Angele-

genheiten gehöre, an welches die Verletzten sich zu wenden haben würden.

Herr Graf von Münster stimmte diesem Letzten mit dem Bemerken bei, daß er in ähnlichen Fällen auf dergleichen Ausfälle der Zeitungsschreiber wenig Werth gelegt habe, und nicht glaube, daß die Sache vor das Comité gehöre.

Der erste kaiserlich-östreichische Bevollmächtigte äusserte, daß auf ähnliche frühere Beschwerden des königlich-baierischen Hofs, bereits offizielle Schritte bei den königlich-preussischen Behörden von ihm gethan worden, deren Erfolg erwartet werde; daß es allerdings schändlich sey, wenn Dinge der Art, wie das vorgelesene Blatt enthalte, ins Publicum kommen, und dadurch das so nöthige Vertrauen untergraben werde, und that den Vorschlag, daß die in dem Gegenwärtigen verletzten beiden Höfe ihre deßfallsige Erklärung zu Protocoll geben, und ihn auffordern möchten, deßhalb mit dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, dessen Gesinnungen über diesen Punct ihm hinreichend bekannt seyen, in Communication zu treten.

Da nun dieser Vorschlag allgemein gebilligt ward, so erklärten die königlich-baierischen und königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, wie sie wünschten, daß der Herr Fürst von Metternich es übernehme, diese Sache an den Herrn Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg zur Bewirkung einer angemessenen Genugthuung gelangen zu lassen; welches ersterer zu übernehmen versprach.

2.

Es wurde hierauf zur Discussion der, in der letzten Sitzung ad protocollum gegebenen, Ent-

wickelung zwölf DeliberationsPuncte geschritten.

Wirtemberg er rte hierauf, daß da dem Könige diese Entwickelun erst gestern vorgelegt worden, das Protocoll de letzten Sitzung demselben auch noch nicht zugekom , die königlich-wirtembergischen Bevollmächtig n sich ausser Stand sähen, über diesen Gegenstand h te schon abzustimmen, und sich die weitere Erkläru vorbehalten müßten.

Es wurde inzwisch n, um die königlich-baierische Abstimmung darüber zu vernehmen, mit Durchlesung der einzelnen in dieser Entwickelung enthaltenen §. §. der Anfang gemacht, und bemerkte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte dabei Folgendes.

Ad §. 6. a. Es ist hier von CuriatStimmen die Rede, ohne daß bestimmt werde, Wem solche zustehen sollen. So fern nur CuriatStimmen für einige dermalen in dem Besitz der Souverainetät sich befindende, und als solche anerkannte Staaten gemeint seyen, wolle er dawider keine Einwendung machen, daß solche ihnen zuerkannt würden; weiter aber könne er seine Erklärung nicht ausdehnen, und müsse insbesondere, was die Hansestädte betrifft, seine früher gemachten Einwendungen wiederhohlen, nach welchen in Ansehung derselben erst die gehörige Form beobachtet werden müsse, ehe ihre Anerkennung königlich-baierischer Seits geschehen könne.

Ad §. 6 b. trat Baiern bei.

Ad §. 6 c. fordert der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte zuvörderst eine nähere Er-

klärung über die Worte: „Gegenstände, welche „Stoff zu einem allgemeinen für Teutschland gelten„den Gesetz geben". Und als hierauf östreichisch- und preussischer, auch hannöverischer Seits die Erklärung dahin gegeben war, daß darunter solche Gegenstände verstanden werden, die, wie z. B. Zölle, Münzen, Posten u. s. f. zum gemeinsamen Besten des Bundes, einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung für jetzt oder in Zukunft bedürfen könnten, äusserte der königlich-baierische Bevollmächtigte sich dahin, daß er sich nicht für ermächtigt halte, dem zweiten Rath ein Recht einzuräumen, darüber jetzt oder in Zukunft Gesetze zu machen, sondern daß, wenn über diese und andere Gegenstände Gesetze zu machen seyen, selbige jetzt in das organische Gesetz aufzunehmen seyen, für die Folge aber nur ein Recht zustehen könne, über Abweichungen von jenem constitutionellen Gesetz, wenn dergleichen Jemanden zur Last gelegt werden könnten, zu stimmen, im übrigen aber der ihm beigelegte Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, wohl nur von solchen Gesetzen zu verstehen sey, welche die gemeinsamen Vertheidigungsanstalten und die Verstärkung der darauf zielenden Kräfte und Mittel zum Gegenstand hätten.

Nachdem hierauf von mehreren Bevollmächtigten, insonderheit dem kaiserlich-östreichischen, bemerklich gemacht wurde, daß es unmöglich seyn dürfte, in dem ersten organischen Gesetze die Gegenstände, welche gemeinsame Gesetze bedürfen, gleich dergestalt zu erschöpfen, daß nicht auch in der Folge Manches zu ergänzen und zu verbessern nöthig bleibe, welches gleichwohl alsdann neue Gesetze erfordern werde; erklärte der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, daß er über

diesen Geg e e
und sich daher eine weite
müsse.

Womit die heutige tz

(Folgen die r)

Num. XIII.

Prot c ll

vom 16. Nov er 1814.

In Gegenwart aller in den vorigen Protocollen genannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg.

Zu Fortsetzung der königlich-baierischen, Erklärung, über die ad art. 6. der zwölf DeliberationsPuncte östreichisch- und preussischer Seits eingereichte Artikel Lit. a bis h*), zur Entwickelung der in jener enthaltenen Gegenstände, erklärte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte,

ad art. 6. mit Beziehung auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Abstimmung, wie er der Meinung sey, daß die zu entwerfende BundesActe, so viel immer möglich, alle diejenigen Puncte enthalten müsse, welche einer allgemeinen Gesetzgebung bedürfen könnten: daß aber, da der Fall eintreten könne, daß in der Folge über den einen oder den andern Punct neue Gesetze nothwendig würden, die bloß für den ganzen Körper gehörten, nicht aber Beziehung auf die innere Verfassung einzelner Staaten hätten, und alsdann diese Gesetze nicht von dem zweiten Rath allein, sondern, mit Beobachtung der festzusetzenden Form, durch die

*) Ist die Beilage zu dem Protocoll Num. XI. Anm. d. H.

Concurrenz beider Räthe zu geben seyen, er wider die Abfassung solcher Gesetze mit Zuziehung des zweiten Raths, nichts zu erinnern finde, auch nicht wider den zweiten Absatz dieses Artikels, und ad 6 c.

Ad art. 6 d. Fand Baiern nichts zu erinnern.

Ad art. 6 e. Ebenfalls nicht, und trat demselben bei.

Ad art. 6 f. Eben so.

Ad art. 6 g. Ebenmäßig; doch mit der Erklärung, daß nach der schon früher geäusserten Meinung Baierns; auch in dem zweiten Rath, nebst dem vorsitzenden, ein alternirender Director seyn müsse.

Wirtemberg erklärte ad art. 6 a/h, daß die Bevollmächtigten erst dann darüber zu votiren instruirt seyn würden, wenn der in der vorigen Sitzung versprochene östreichisch-baierische umfassende Aufsatz, über die verschiedenen in der BundesActe aufzunehmenden Puncte, vorgelegt seyn werde.

Hannover erklärte, daß es bei der Fassung der Art. a—h ad art. 6 kein Bedenken habe, und glaube, daß die ganze Bedenklichkeit in Hinsicht der Gesetzgebung, auch nach abgefaßter BundesActe nicht entstanden seyn würde, wenn man sich mehr an den nicht ausser Augen zu lassenden Grundsatz gehalten hätte, so viel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben, nach welcher die jura singulorum auf eine hinreichende Weise gesichert gewesen.

Es wurde hierauf verschiedentlich Rücksprache über die Mittel genommen, um zu schnellerer Beförderung des Werks, Ent-

würfe üb ... el
wie z. B. die Einrichtun ... ti
kirchliche Verfassung, ... Octr ,
Postwesen u. s. w., e
Acte erhalten müssen; ... hl ... e
stände, nach der Natur d ... , der
Sitzung noch keine Beschl
Womit die heutige ... b
(Folgen die ... e ...)

Schluß-Anmerkung des Herausgebers.

Mit diesem dreizehnten Protocoll wurden die Sitzungen abgebrochen, welche die fünf Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), die bis dahin ein Comité für die teutschen Angelegenheiten bildeten, gehalten hatten. Die Dauer dieser Verhandlungen begreift den Zeitpunkt vom 14. October bis 16. November 1814. Von diesem letzten Tage ist die merkwürdige Note datirt, welche die Bevollmächtigten 29 vereinigter teutscher souverainer Fürsten und freien Städte, die von den Verhandlungen des gedachten Comité gänzlich ausgeschlossen waren, den kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten übergaben *). Auf diese Note erfolgte keine Antwort, wohl aber ein Stillstand in den Verhandlungen über die teutsche Bundes- und Länderverfassung, der ohne Zweifel zum Theil auch durch mehrfache erhebliche Widersprüche Baierns und Wirtembergs veranlaßt ward. Bemerkenswerth bleibt indeß, daß, während der langen Stillstands-Periode, jene Bevollmächtigten des Fürsten- und Städtever-

*) Oben Bd. I. Heft 1, S. 72.

eins, deren Zahl unterdessen durch Beitritt neuer Mitglieder sich vermehrt hatte, durch Ueberreichung zwei anderer Noten, vom 2. Febr. und 22. März 1815 *), in dem Bestreben fortfuhren, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, sondern auch den Geist wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit für das grosse Werk der teutschen Bundes- und Länderverfassung, allgemein zu wecken.

Geschrieben am 29. März 1815 **).

Num. VI.

Note

wodurch der herzoglich-sachsen-weimarische Herr Bevollmächtigte andern Herren CongreßBevollmächtigten bekannt macht, daß sein Souverain die großherzogliche Würde angenommen habe; datirt Wien den 6. April 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Unterzeichneter Congreßbevollmächtigter ist beauftragt, zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn ...., zu bringen, daß der durchlauchtigste Herzog von Sachsen-Weimar, sein gnädigster Herr, mit Beifall und Unterstützung Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen, die großherzogliche Würde angenommen hat, und diese Würde von nun an, sowohl selbst führen,

*) Oben Bd. I. Heft 3, S. 127 und Heft 4, S. 43.

**) Die spätern eilf Protocolle über die teutsche Bundesverfassung (v. 23. ..ai bis 10. Jun. 1815) folgen weiter unten.

als auch auf die Nachfolger in der Regierung seiner Lande vererben wird.

Indem Unterzeichneter von Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzog von Sachsen Weimar, seinem gnädigsten Herrn, den Befehl hat, Se. Excellenz zu ersuchen, dieses zur Kenntniß Sr. rc. des rc. rc. zu bringen, schmeicheln sich Se. königliche Hoheit, daß Se. rc. rc. den Großherzog von Sachsen Weimar in dieser Eigenschaft werde anerkennen wollen, da die neuesten Zeitereignisse für Se. königliche Hoheit es wünschenswerth machten, Höchstdero durchlauchtigstem Hause, so wie es jetzt, nach den veränderten Umständen, möglich war, den Besitz eines Ranges zu sichern, welchen die Vorfahren Sr. königlichen Hoheit in der Kurwürde mit Ruhm besessen haben, und dessen Wiedererlangung den Nachkommen Höchstderoselben bei bestehendem Reichsverbande, durch die in den Constitutionen desselben begründeten Garantien, die Aussicht eröffnet war.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar wird sich stets bestreben, die freundschaftlichen Gesinnungen, welche Höchstderselbe Sr. rc. rc. widmet, werkthätig zu beweisen.

Unterzeichneter erneuert Sr. Excellenz den Ausdruck seiner hochachtungsvollen Gesinnungen.

Wien, den 6. April 1815.

von Gersdorff.

Anmerkung des Herausgebers.

Auf diese Bekanntmachungs-Note folgten, von Seite der Herren Bevollmächtigten, an welche sie gerichtet ist, Anerkennungs- und Glückwunsch-Noten.

eins, deren Zahl unterdessen durch Beitritt neuer Mitglieder sich vermehrt hatte, durch Ueberreichung zwei anderer Noten, vom 2. Febr. und 22. März 1815 *), in dem Bestreben fortfuhren, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, sondern auch den Geist wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit für das grosse Werk der teutschen Bundes- und Länderverfassung, allgemein zu wecken.

Geschrieben am 29. März 1815 **).

Num. VI.

Note

wodurch der herzoglich-sachsen-weimarische Herr Bevollmächtigte andern Herren CongreßBevollmächtigten bekannt macht, daß sein Souverain die großherzogliche Würde angenommen habe; datirt Wien den 6. April 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Unterzeichneter Congreßbevollmächtigter ist beauftragt, zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn ...., zu bringen, daß der durchlauchtigste Herzog von Sachsen-Weimar, sein gnädigster Herr, mit Beifall und Unterstützung Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen, die großherzogliche Würde angenommen hat, und diese Würde von nun an, sowohl selbst führen,

*) Oben Bd. I. Heft 3, S. 127 und Heft 4, S. 43.

**) Die spätern eilf Protocolle über die teutsche Bundesverfassung (v. 23. .. ai bis 10. Jun. 1815) folgen weiter unten.

als auch auf die Nachfolger in der Regierung seiner Lande vererben wird.

Indem Unterzeichneter von Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzog von Sachsen-Weimar, seinem gnädigsten Herrn, den Befehl hat, Se. Excellenz zu ersuchen, dieses zur Kenntniß Sr. ꝛc. des ꝛc. ꝛc. zu bringen, schmeicheln sich Se. königliche Hoheit, daß Se. ꝛc. ꝛc. den Großherzog von Sachsen-Weimar in dieser Eigenschaft werde anerkennen wollen, da die neuesten Zeitereignisse für Se. königliche Hoheit es wünschenswerth machten, Höchstdero durchlauchtigstem Hause, so wie es jetzt, nach den veränderten Umständen, möglich war, den Besitz eines Ranges zu sichern, welchen die Vorfahren Sr. königlichen Hoheit in der Kurwürde mit Ruhm besessen haben, und dessen Wiedererlangung den Nachkommen Höchstderoselben bei bestehendem Reichsverbande, durch die in den Constitutionen desselben begründeten Garantien, die Aussicht eröffnet war.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wird sich stets bestreben, die freundschaftlichen Gesinnungen, welche Höchstderselbe Sr. ꝛc. ꝛc. widmet, werkthätig zu beweisen.

Unterzeichneter erneuert Sr. Excellenz den Ausdruck seiner hochachtungsvollen Gesinnungen.

Wien, den 6. April 1815.

von Gersdorff.

Anmerkung des Herausgebers.

Auf diese Bekanntmachungs-Note folgten, von Seite der Herren Bevollmächtigten, an welche sie gerichtet ist, Anerkennungs- und Glückwunsch-Noten.

zugezogen, wie solches in dem §. 7, Art. 1, festgesetzt worden.

§. 6 g.

Der in dem §. 7, Art. 1, bestimmte Ausschuß des zweiten Raths bleibt an dem Ort der Bundesversammlung beständig beisammen. Er wird von dem zweiten Rath für alle jene Fälle bevollmächtigt, welche eine schleunige Berathung erfordern, oder in welchen derselbe bei den Verhandlungen des ersten Raths zu erscheinen hat.

§. 6 h.

Beide Räthe haben nur eine Canzlei und ein Archiv, jedoch in zwei Abtheilungen geschieden. An der Wahl der dabei anzustellenden Personen, nehmen beide Räthe Theil.

Num. XII.

Protocoll

vom 14. November 1814.

In Gegenwart aller, in den vorigen Protocollen benannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

1.

Der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte gab das Blatt Num. 141 des diesjährigen Rheinischen Merkurs, welches zu Coblenz gedruckt wird, mit dem Bemerken zu den Acten; daß er die in diesem Blatt enthaltenen Anzüglichkeiten gegen den baierischen und wirtembergischen Hof, und gegen seine Person und die des ersten königlich-wirtembergischen Bevollmächtig-

ten, zwar so viel seine Person anbetrifft, seit mehreren Tagen, wo ihm dieses Blatt zugekommen war, mit der gebührenden Verachtung angesehen, und davon keine weitere Notiz genommen, daß aber, nachdem er durch eine königlich-wirtembergische Note veranlaßt worden, über diesen Gegenstand heute seinem Souverain Bericht zu erstatten, er von diesem beauftragt worden, die Sache an das Comité zu bringen, und auf Bewirkung einer, den Umständen und der Würde der Höfe angemessene Genugthuung anzutragen, da dieses Blatt zu Coblenz, mithin in einem Ort erscheine, wo sich ein königlich-preussisches Civil- und MilitärGouvernement befinde, und man überzeugt wäre, daß es die Absicht des Königs von Preussen nicht sey, den Zeitungsschreibern den Druck eines solchen Unfugs zu gestatten.

Die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten traten diesem Gesuche bei.

Nachdem hierauf dieses Zeitungsblatt verlesen worden, gab der anwesende königlich-preussische Herr Bevollmächtigte zu erkennen, daß ihm der Grund zur Führung einer Beschwerde nicht zweifelhaft scheine, und wenn gleich Preussen in ähnlichen Fällen, z. B. über die in einer angeblich in München erschienenen Schrift enthaltenen groben Schmähungen gegen Preussen, keine Beschwerden geführt, und davon keine Notiz genommen habe, er gleichwohl überzeugt sey, daß in dem vorliegenden Falle preussischer Seits Alles das geschehen würde, was der Sache angemessen sey; daß er aber dafür halte, daß dieser Gegenstand sich nicht zu einer gemeinsamen Verhandlung des Comité's eigne, und er als Bevollmächtigter in dieser Sache nichts thun könne, vielmehr dieß zum Ressort des königlich-preussischen Departements der auswärtigen Angele-

genheiten gehöre, an welches die Verletzten sich zu wenden haben würden.

Herr Graf von Münster stimmte diesem Letzten mit dem Bemerken bei, daß er in ähnlichen Fällen auf dergleichen Ausfälle der Zeitungsschreiber wenig Werth gelegt habe, und nicht glaube, daß die Sache vor das Comité gehöre.

Der erste kaiserlich-östreichische Bevollmächtigte äusserte, daß auf ähnliche frühere Beschwerden des königlich-baierischen Hofs, bereits offizielle Schritte bei den königlich-preussischen Behörden von ihm gethan worden, deren Erfolg erwartet werde; daß es allerdings schändlich sey, wenn Dinge der Art, wie das vorgelesene Blatt enthalte, ins Publicum kommen, und dadurch das so nöthige Vertrauen untergraben werde, und that den Vorschlag, daß die in dem Gegenwärtigen verletzten beiden Höfe ihre deßfallsige Erklärung zu Protocoll geben, und ihn auffordern möchten, deßhalb mit dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, dessen Gesinnungen über diesen Punct ihm hinreichend bekannt seyen, in Communication zu treten.

Da nun dieser Vorschlag allgemein gebilligt ward, so erklärten die königlich-baierischen und königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, wie sie wünschten, daß der Herr Fürst von Metternich es übernehme, diese Sache an den Herrn Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg zur Bewirkung einer angemessenen Genugthuung gelangen zu lassen; welches ersterer zu übernehmen versprach.

2.

Es wurde hierauf zur Discussion der, in der letzten Sitzung ad protocollum gegebenen, Ent-

wickelung des §. 6. der zwölf DeliberationsPuncte geschritten.

Wirtemberg erklärte hierauf, daß da dem Könige diese Entwickelung erst gestern vorgelegt worden, das Protocoll der letzten Sitzung demselben auch noch nicht zugekommen, die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten sich ausser Stand sähen, über diesen Gegenstand heute schon abzustimmen, und sich die weitere Erklärung vorbehalten müßten.

Es wurde inzwischen, um die königlich-baierische Abstimmung darüber zu vernehmen, mit Durchlesung der einzelnen in dieser Entwickelung enthaltenen §. §. der Anfang gemacht, und bemerkte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte dabei Folgendes.

Ad §. 6. a. Es ist hier von CuriatStimmen die Rede, ohne daß bestimmt werde, Wem solche zustehen sollen. So fern nur CuriatStimmen für einige dermalen in dem Besitz der Souverainetät sich befindende, und als solche anerkannte Staaten gemeint seyen, wolle er dawider keine Einwendung machen, daß solche ihnen zuerkannt würden; weiter aber könne er seine Erklärung nicht ausdehnen, und müsse insbesondere, was die Hansestädte betrifft, seine früher gemachten Einwendungen wiederhohlen, nach welchen in Ansehung derselben erst die gehörige Form beobachtet werden müsse, ehe ihre Anerkennung königlich-baierischer Seits geschehen könne.

Ad §. 6 b. trat Baiern bei.

Ad §. 6 c. fordert der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte zuvörderst eine nähere Er-



klärung über die Worte: „Gegenstände, welche „Stoff zu einem allgemeinen für Teutschland gelten„den Gesetz geben". Und als hierauf östreichisch- und preussischer, auch hannöverischer Seits die Erklärung dahin gegeben war, daß darunter solche Gegenstände verstanden werden, die, wie z. B. Zölle, Münzen, Posten u. s. f. zum gemeinsamen Besten des Bundes, einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung für jetzt oder in Zukunft bedürfen könnten, äusserte der königlich-baierische Bevollmächtigte sich dahin, daß er sich nicht für ermächtigt halte, dem zweiten Rath ein Recht einzuräumen, darüber jetzt oder in Zukunft Gesetze zu machen, sondern daß, wenn über diese und andere Gegenstände Gesetze zu machen seyen, selbige jetzt in das organische Gesetz aufzunehmen seyen, für die Folge aber nur ein Recht zustehen könne, über Abweichungen von jenem constitutionellen Gesetz, wenn dergleichen Jemanden zur Last gelegt werden könnten, zu stimmen, im übrigen aber der ihm beigelegte Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, wohl nur von solchen Gesetzen zu verstehen sey, welche die gemeinsamen Vertheidigungsanstalten und die Verstärkung der darauf zielenden Kräfte und Mittel zum Gegenstand hätten.

Nachdem hierauf von mehreren Bevollmächtigten, insonderheit dem kaiserlich-östreichischen, bemerklich gemacht wurde, daß es unmöglich seyn dürfte, in dem ersten organischen Gesetze die Gegenstände, welche gemeinsame Gesetze bedürfen, gleich dergestalt zu erschöpfen, daß nicht auch in der Folge Manches zu ergänzen und zu verbessern nöthig bleibe, welches gleichwohl alsdann neue Gesetze erfordern werde, erklärte der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, daß er über

diesen Geg[illegible] einl
und sich daher eine weit[illegible]
müsse.

Womit die heutige [illegible] worden.

(Folgen die [illegible]erschr[illegible]ten.)

Num. XIII.

Protocoll
vom 16. November 1814.

In Gegenwart aller in den vorigen Protocollen genannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg.

Zu Fortsetzung der königlich-baierischen Erklärung, über die ad art. 6. der zwölf DeliberationsPuncte östreichisch- und preussischer Seits eingereichte Artikel Lit. a bis h*), zur Entwickelung der in jener enthaltenen Gegenstände, erklärte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte,

ad art. 6. mit Beziehung auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Abstimmung, wie er der Meinung sey, daß die zu entwerfende BundesActe, so viel immer möglich, alle diejenigen Puncte enthalten müsse, welche einer allgemeinen Gesetzgebung bedürfen könnten: daß aber, da der Fall eintreten könne, daß in der Folge über den einen oder den andern Punct neue Gesetze nothwendig würden, die bloß für den ganzen Körper gehörten, nicht aber Beziehung auf die innere Verfassung einzelner Staaten hätten, und alsdann diese Gesetze nicht von dem zweiten Rath allein, sondern, mit Beobachtung der festzusetzenden Form, durch die

*) Ist die Beilage zu dem Protocoll Num. XI. Anm. d. H.

Concurrenz beider Räthe zu geben seyen, er wider die Abfassung solcher Gesetze mit Zuziehung des zweiten Raths, nichts zu erinnern finde, auch nicht wider den zweiten Absatz dieses Artikels, und ad 6 c.

Ad art. 6 d. Fand Baiern nichts zu erinnern.

Ad art. 6 e. Ebenfalls nicht, und trat demselben bei.

Ad art. 6 f. Eben so.

Ad art. 6 g. Ebenmäßig; doch mit der Erklärung, daß nach der schon früher geäusserten Meinung Baierns; auch in dem zweiten Rath, nebst dem vorsitzenden, ein alternirender Director seyn müsse.

Wirtemberg erklärte ad art. 6 a/h, daß die Bevollmächtigten erst dann darüber zu votiren instruirt seyn würden, wenn der in der vorigen Sitzung versprochene östreichisch-baierische umfassende Aufsatz, über die verschiedenen in der BundesActe aufzunehmenden Puncte, vorgelegt seyn werde.

Hannover erklärte, daß es bei der Fassung der Art. a — h ad art. 6 kein Bedenken habe, und glaube, daß die ganze Bedenklichkeit in Hinsicht der Gesetzgebung, auch nach abgefaßter BundesActe nicht entstanden seyn würde, wenn man sich mehr an den nicht ausser Augen zu lassenden Grundsatz gehalten hätte, so viel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben, nach welcher die jura singulorum auf eine hinreichende Weise gesichert gewesen.

Es wurde hierauf verschiedentlich Rücksprache über die Mittel genommen, um zu schnellerer Beförderung des Werks, Ent-

würfe über solche Gegenstände zu erlangen, die, wie z. B. die Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung, der RheinOctroi, das Postwesen u. s. w., eine Stelle in der Bundes-Acte erhalten müssen; wiewohl über diese Gegenstände, nach der Natur der Sache, in der heutigen Sitzung noch keine Beschlüsse gefaßt werden konnten.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

(Folgen die Unterschriften.)

SchlußAnmerkung des Herausgebers.

Mit diesem dreizehnten Protocoll wurden die Sitzungen abgebrochen, welche die fünf Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), die bis dahin ein Comité für die teutschen Angelegenheiten bildeten, gehalten hatten. Die Dauer dieser Verhandlungen begreift den Zeitpunkt vom 14. October bis 16. November 1814. Von diesem letzten Tage ist die merkwürdige Note datirt, welche die Bevollmächtigten 29 vereinigter teutscher souverainer Fürsten und freien Städte, die von den Verhandlungen des gedachten Comité gänzlich ausgeschlossen waren, den kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten übergaben *). Auf diese Note erfolgte keine Antwort, wohl aber ein Stillstand in den Verhandlungen über die teutsche Bundes- und Länderverfassung, der ohne Zweifel zum Theil auch durch mehrfache erhebliche Widersprüche Baierns und Wirtembergs veranlaßt ward. Bemerkenswerth bleibt indeß, daß, während der langen StillstandsPeriode, jene Bevollmächtigten des Fürsten- und Städtever-

*) Oben Bd. I. Heft 1, S. 72.

eins, deren Zahl unterdessen durch Beitritt neuer Mitglieder sich vermehrt hatte, durch Ueberreichung zwei anderer Noten, vom 2. Febr. und 22. März 1815 *), in dem Bestreben fortfuhren, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, sondern auch den Geist wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit für das grosse Werk der teutschen Bundes- und Länderverfassung, allgemein zu wecken.

Geschrieben am 29. März 1815 **).

Num. VI.

Note

wodurch der herzoglich-sachsen-weimarische Herr Bevollmächtigte andern Herren CongreßBevollmächtigten bekannt macht, daß sein Souverain die großherzogliche Würde angenommen habe; datirt Wien den 6. April 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Unterzeichneter Congreßbevollmächtigter ist beauftragt, zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn ...., zu bringen, daß der durchlauchtigste Herzog von SachsenWeimar, sein gnädigster Herr, mit Beifall und Unterstützung Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen, die großherzogliche Würde angenommen hat, und diese Würde von nun an, sowohl selbst führen,

*) Oben Bd. I. Heft 3, S. 127 und Heft 4, S. 43.

**) Die spätern eilf Protocolle über die teutsche Bundesverfassung (v. 23. Mai bis 10. Jun. 1815) folgen weiter unten.

als auch auf die Nachfolger in der Regierung seiner Lande vererben wird.

Indem Unterzeichneter von Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzog von SachsenWeimar, seinem gnädigsten Herrn, den Befehl hat, Se. Excellenz zu ersuchen, dieses zur Kenntniß Sr. rc. des rc. rc. zu bringen, schmeicheln sich Se. königliche Hoheit, daß Se. rc. rc. den Großherzog von SachsenWeimar in dieser Eigenschaft werde anerkennen wollen, da die neuesten Zeitereignisse für Se. königliche Hoheit es wünschenswerth machten, Höchstdero durchlauchtigstem Hause, so wie es jetzt, nach den veränderten Umständen, möglich war, den Besitz eines Ranges zu sichern, welchen die Vorfahren Sr. königlichen Hoheit in der Kurwürde* mit Ruhm besessen haben, und dessen Wiedererlangung den Nachkommen Höchstderoselben bei bestehendem Reichsverbande, durch die in den Constitutionen desselben begründeten Garantien, die Aussicht eröffnet war.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von SachsenWeimar wird sich stets bestreben, die freundschaftlichen Gesinnungen, welche Höchstderselbe Sr. rc. rc. widmet, werkthätig zu beweisen.

Unterzeichneter erneuert Sr. Excellenz den Ausdruck seiner hochachtungsvollen Gesinnungen.

Wien, den 6. April 1815.

von Gersdorff.

Anmerkung des Herausgebers.

Auf diese Bekanntmachungs-Note folgten, von Seite der Herren Bevollmächtigten, an welche sie gerichtet ist, Anerkennungs- und Glückwunsch-Noten.

Der herzoglich-braunschweigische erhielt durch diese Note ausserdem noch Veranlassung, in einer an die Hrn. Bevollmächtigten der grossen Mächte gerichteten Note zu erklären, daß er für seinen Souverain zwar die großherzogl. Würde des durchl. Hauses Sachsen-Weimar unbedenklich anerkenne, auch sein Souverain bis jetzt nicht gemeint sey, seinen uralten Familien- und Regenten-Titel zu ändern, daß er aber demselben jede Befugniß für den Fall vorbehalten müsse, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer teutscher Fürsten erfolgen könnten, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten.

Num. VII.

Patent

wodurch die herzoglich sachsen-weimarische Regierung bekannt macht, daß der Herr Herzog von Sachsen-Weimar, unter Anerkennung der auf dem Congreß zu Wien versammelten verbündeten Monarchen die großherzogliche Würde mit dem Titel Königliche Hoheit angenommen habe; datirt Weimar den 21. April 1815.

Die mit der wieder errungenen Unabhängigkeit Teutschlands und mit dessen daraus hervorgehendem neuen Zustande auch für Se. herzogliche Durchlaucht den regierenden Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach und Höchstdero Lande eingetretenen günstigern Verhältnisse, haben Höchstdieselben bewogen, unter feierlicher Anerkennung von Seite der bei dem europäischen Congreß zu Wien versammelten hohen verbündeten Monarchen, für Sich und

Höchstihro fürstliches Haus die großherzogliche Würde, mit dem Titel Königliche Hoheit, anzunehmen. Indem dieses erfreuliche und mehrfach günstige Folgen versprechende Ereigniß auf höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Unterobrigkeiten die Anweisung, den getreuen Unterthanen Sr. königlichen Hoheit hievon sofort Eröffnung zu thun, damit Jedermann sich bei vorkommenden Gelegenheiten darnach zu achten wisse, für sich selbst aber fortan die amtliche Unterschrift: „Großherzoglich-Sächsisches Amt (Stadtgericht ꝛc.) anzunehmen, und sich in schriftlichen Berichten der Anrede: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigst regierender Landesfürst und Herr!" im Context aber „Ew. Königliche Hoheit" zu bedienen.

Weimar den 21. April 1815.

Großherzoglich-Sächsische Regierung.

v. Müller.

Num. VIII.

Note

der kurfürstlich-hessischen CongreßGesandtschaft an die großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen CongreßGesandschaften, so wie diejenigen der freien Städte Teutschlands, wodurch des Kurfürsten von Hessen Beibehaltung des kurfürstlichen Titels, und die Annehmung des Prädicats königliche Hoheit bekannt gemacht wird; datirt Wien den 28. April 1815.

Seine kurfürstliche Durchlaucht von Hessen, jedes ehrwürdige Andenken der alten Verfassung des

Der herzoglich-braunschweigische erhielt durch diese Note ausserdem noch Veranlassung, in einer an die Hrn. Bevollmächtigten der grossen Mächte gerichteten Note zu erklären, daß er für seinen Souverain zwar die großherzogl. Würde des durchl. Hauses Sachsen Weimar unbedenklich anerkenne, auch sein Souverain bis jetzt nicht gemeint sey, seinen uralten Familien- und Regenten Titel zu ändern, daß er aber demselben jede Befugniß für den Fall vorbehalten müsse, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer teutscher Fürsten erfolgen könnten, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten.

Num. VII.

Patent

wodurch die herzoglich sachsen-weimarische Regierung bekannt macht, daß der Herr Herzog von Sachsen-Weimar, unter Anerkennung der auf dem Congreß zu Wien versammelten verbündeten Monarchen die großherzogliche Würde mit dem Titel Königliche Hoheit angenommen habe; datirt Weimar den 21. April 1815.

Die mit der wieder errungenen Unabhängigkeit Teutschlands und mit dessen daraus hervorgehendem neuen Zustande auch für Se. herzogliche Durchlaucht den regierenden Herzog von Sachsen Weimar und Eisenach und Höchstdero Lande eingetretenen günstigern Verhältnisse, haben Höchstdieselben bewogen, unter feierlicher Anerkennung von Seite der bei dem europäischen Congreß zu Wien versammelten hohen verbündeten Monarchen, für Sich und

höchstihro fürstliches Haus die großherzogliche Würde, mit dem Titel Königliche Hoheit, anzunehmen. Indem dieses erfreuliche und mehrfach günstige Folgen versprechende Ereigniß auf höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Unterobrigkeiten die Anweisung, den getreuen Unterthanen Sr. königlichen Hoheit hievon sofort Eröffnung zu thun, damit Jedermann sich bei vorkommenden Gelegenheiten darnach zu achten wisse, für sich selbst aber fortan die amtliche Unterschrift: „Großherzoglich-Sächsisches Amt (Stadtgericht rc.)" anzunehmen, und sich in schriftlichen Berichten der Anrede: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigst regierender Landesfürst und Herr!" im Context aber „Ew. Königliche Hoheit" zu bedienen.

Weimar den 21. April 1815.

Großherzoglich-Sächsische Regierung.

v. Müller.

Num. VIII.

Note

der kurfürstlich-hessischen CongreßGesandtschaft an die großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen CongreßGesandschaften, so wie diejenigen der freien Städte Teutschlands, wodurch des Kurfürsten von Hessen Beibehaltung des kurfürstlichen Titels, und die Annehmung des Prädicats königliche Hoheit bekannt gemacht wird; datirt Wien den 28. April 1815.

Seine kurfürstliche Durchlaucht von Hessen, jedes ehrwürdige Andenken der alten Verfassung des

genheiten gehöre, an welches die Verletzten sich zu wenden haben würden.

Herr Graf von Münster stimmte diesem Letzten mit dem Bemerken bei, daß er in ähnlichen Fällen auf dergleichen Ausfälle der Zeitungsschreiber wenig Werth gelegt habe, und nicht glaube, daß die Sache vor das Comité gehöre.

Der erste kaiserlich-östreichische Bevollmächtigte äusserte, daß auf ähnliche frühere Beschwerden des königlich-baierischen Hofs, bereits offizielle Schritte bei den königlich-preussischen Behörden von ihm gethan worden, deren Erfolg erwartet werde; daß es allerdings schändlich sey, wenn Dinge der Art, wie das vorgelesene Blatt enthalte, ins Publicum kommen, und dadurch das so nöthige Vertrauen untergraben werde, und that den Vorschlag, daß die in dem Gegenwärtigen verletzten beiden Höfe ihre deßfallsige Erklärung zu Protocoll geben, und ihn auffordern möchten, deßhalb mit dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, dessen Gesinnungen über diesen Punct ihm hinreichend bekannt seyen, in Communication zu treten.

Da nun dieser Vorschlag allgemein gebilligt ward, so erklärten die königlich-baierischen und königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, wie sie wünschten, daß der Herr Fürst von Metternich es übernehme, diese Sache an den Herrn Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg zur Bewirkung einer angemessenen Genugthuung gelangen zu lassen; welches ersterer zu übernehmen versprach.

2.

Es wurde hierauf zur Discussion der, in der letzten Sitzung ad protocollum gegebenen, Ent-

wickelung [illegible] zwölf DeliberationsPuncte geschritten.

Wirtemberg e[illegible]te [illegible] d Könige diese Entwickelu[illegible]e [illegible] vo[illegible]r- den, das Protocoll de[illegible] letzt[illegible]ng d[illegible] d auch noch nicht zugekom[illegible]ia[illegible]n bergischen Bevollmächtig[illegible]en [illegible] über diesen Gegenstand [illegible], u[illegible] sich die weitere Erkläru[illegible]rt[illegible]t

Es wurde inzwisch[illegible] um die königlich-baierische Abstimmung darüber zu vernehmen, mit Durchlesung der einzel[illegible] in dieser Entwickelung enthaltenen §. §. der A[illegible] gemacht, und bemerkte der königlich-baierische [illegible]r Bevollmächtigte dabei Folgendes.

Ad §. 6. a. Es ist hier von CuriatStimmen die Rede, ohne daß bestimmt werde, Wem solche zustehen sollen. So fern nur CuriatStimmen für einige dermalen in dem Besitz der Souverainetät sich befindende, und als solche anerkannte Staaten gemeint seyen, wolle er dawider keine Einwendung machen, daß solche ihnen zuerkannt würden; weiter aber könne er seine Erklärung nicht ausdehnen, und müsse insbesondere, was die Hansestädte betrifft, seine früher gemachten Einwendungen wiederhohlen, nach welchen in Ansehung derselben erst die gehörige Form beobachtet werden müsse, ehe ihre Anerkennung königlich-baierischer Seits geschehen könne.

Ad §. 6 b. trat Baiern bei.

Ad §. 6 c. fordert der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte zuvörderst eine nähere Er-

klärung über die Worte: „Gegenstände, welche „Stoff zu einem allgemeinen für Teutschland gelten„den Gesetz geben". Und als hierauf östreichisch- und preussischer, auch hannöverischer Seits die Erklärung dahin gegeben war, daß darunter solche Gegenstände verstanden werden, die, wie z. B. Zölle, Münzen, Posten u. s. f. zum gemeinsamen Besten des Bundes, einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung für jetzt oder in Zukunft bedürfen könnten, äusserte der königlich-baierische Bevollmächtigte sich dahin, daß er sich nicht für ermächtigt halte, dem zweiten Rath ein Recht einzuräumen, darüber jetzt oder in Zukunft Gesetze zu machen, sondern daß, wenn über diese und andere Gegenstände Gesetze zu machen seyen, selbige jetzt in das organische Gesetz aufzunehmen seyen, für die Folge aber nur ein Recht zustehen könne, über Abweichungen von jenem constitutionellen Gesetz, wenn dergleichen Jemanden zur Last gelegt werden könnten, zu stimmen, im übrigen aber der ihm beigelegte Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, wohl nur von solchen Gesetzen zu verstehen sey, welche die gemeinsamen Vertheidigungsanstalten und die Verstärkung der darauf zielenden Kräfte und Mittel zum Gegenstand hätten.

Nachdem hierauf von mehreren Bevollmächtigten, insonderheit dem kaiserlich-östreichischen, bemerklich gemacht wurde, daß es unmöglich seyn dürfte, in dem ersten organischen Gesetze die Gegenstände, welche gemeinsame Gesetze bedürfen, gleich dergestalt zu erschöpfen, daß nicht auch in der Folge Manches zu ergänzen und zu verbessern nöthig bleibe, welches gleichwohl alsdann neue Gesetze erfordern werde, erklärte der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, daß er über

diesen Geg
und sich daher eine weit
müsse.

Womit die heutige ... tzung beschlossen worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Num. XIII.

Protocoll

vom 16. November 1814.

In Gegenwart aller in den vorigen Protocollen genannten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg.

Zu Fortsetzung der königlich-baierischen Erklärung, über die ad art. 6. der zwölf Deliberations-Puncte östreichisch- und preussischer Seits eingereichte Artikel Lit. a bis h *), zur Entwickelung der in jener enthaltenen Gegenstände, erklärte der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte,

ad art. 6. mit Beziehung auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Abstimmung, wie er der Meinung sey, daß die zu entwerfende Bundes-Acte, so viel immer möglich, alle diejenigen Puncte enthalten müsse, welche einer allgemeinen Gesetzgebung bedürfen könnten: daß aber, da der Fall eintreten könne, daß in der Folge über den einen oder den andern Punct neue Gesetze nothwendig würden, die bloß für den ganzen Körper gehörten, nicht aber Beziehung auf die innere Verfassung einzelner Staaten hätten, und alsdann diese Gesetze nicht von dem zweiten Rath allein, sondern, mit Beobachtung der festzusetzenden Form, durch die

*) Ist die Beilage zu dem Protocoll Num. XI. Anm. d. H.

Concurrenz beider Räthe zu geben seyen, er wider die Abfassung solcher Gesetze mit Zuziehung des zweiten Raths, nichts zu erinnern finde, auch nicht wider den zweiten Absatz dieses Artikels, und ad 6 c.

Ad art. 6 d. Fand Baiern nichts zu erinnern.

Ad art. 6 e. Ebenfalls nicht, und trat demselben bei.

Ad art. 6 f. Eben so.

Ad art. 6 g. Ebenmäßig; doch mit der Erklärung, daß nach der schon früher geäusserten Meinung Baierns; auch in dem zweiten Rath, nebst dem vorsitzenden, ein alternirender Director seyn müsse.

Wirtemberg erklärte ad art. 6 a/h, daß die Bevollmächtigten erst dann darüber zu votiren instruirt seyn würden, wenn der in der vorigen Sitzung versprochene östreichisch-baierische umfassende Aufsatz, über die verschiedenen in der BundesActe aufzunehmenden Puncte, vorgelegt seyn werde.

Hannover erklärte, daß es bei der Fassung der Art. a—h ad art. 6 kein Bedenken habe, und glaube, daß die ganze Bedenklichkeit in Hinsicht der Gesetzgebung, auch nach abgefaßter BundesActe nicht entstanden seyn würde, wenn man sich mehr an den nicht ausser Augen zu lassenden Grundsatz gehalten hätte, so viel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben, nach welcher die jura singulorum auf eine hinreichende Weise gesichert gewesen.

Es wurde hierauf verschiedentlich Rücksprache über die Mittel genommen, um zu schnellerer Beförderung des Werks, Ent-

würfe über solche Gegenstände zu erlangen, die, wie z. B. die Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung, der Rhein-Octroi, das Postwesen u. s. w., eine Stelle in der Bundes-Acte erhalten müssen; wiewohl über diese Gegenstände, nach der Natur der Sache, in der heutigen Sitzung noch keine Beschlüsse gefaßt werden konnten.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Schluß-Anmerkung des Herausgebers.

Mit diesem dreizehnten Protocoll wurden die Sitzungen abgebrochen, welche die fünf Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), die bis dahin ein Comité für die teutschen Angelegenheiten bildeten, gehalten hatten. Die Dauer dieser Verhandlungen begreift den Zeitpunkt vom 14. October bis 16. November 1814. Von diesem letzten Tage ist die merkwürdige Note datirt, welche die Bevollmächtigten 29 vereinigter teutscher souverainer Fürsten und freien Städte, die von den Verhandlungen des gedachten Comité gänzlich ausgeschlossen waren, den kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten übergaben *). Auf diese Note erfolgte keine Antwort, wohl aber ein Stillstand in den Verhandlungen über die teutsche Bundes- und Länderverfassung, der ohne Zweifel zum Theil auch durch mehrfache erhebliche Widersprüche Baierns und Wirtembergs veranlaßt ward. Bemerkenswerth bleibt indeß, daß, während der langen Stillstands-Periode, jene Bevollmächtigten des Fürsten- und Städtever-

*) Oben Bd. I. Heft 1, S. 72.

eins, deren Zahl unterdessen durch Beitritt neuer Mitglieder sich vermehrt hatte, durch Ueberreichung zwei anderer Noten, vom 2. Febr. und 22. März 1815 *), in dem Bestreben fortfuhren, nicht bloß auch ihre Stimme geltend zu machen, sondern auch den Geist wohlthätiger und unbefangener Thätigkeit für das grosse Werk der teutschen Bundes- und Länderverfassung, allgemein zu wecken.

Geschrieben am 29. März 1815 **).

Num. VI.

Note

wodurch der herzoglich-sachsen-weimarische Herr Bevollmächtigte andern Herren CongreßBevollmächtigten bekannt macht, daß sein Souverain die großherzogliche Würde angenommen habe; datirt Wien den 6. April 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Unterzeichneter Congreßbevollmächtigter ist beauftragt, zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn .... zu bringen, daß der durchlauchtigste Herzog von Sachsen Weimar, sein gnädigster Herr, mit Beifall und Unterstützung Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preussen, die großherzogliche Würde angenommen hat, und diese Würde von nun an, sowohl selbst führen,

*) Oben Bd. I. Heft 3, S. 127 und Heft 4, S. 43.

**) Die spätern eilf Protocolle über die teutsche Bundesverfassung (v. 23. Mai bis 10. Jun. 1815) folgen weiter unten.

als auch auf die Nachfolger in der Regierung seiner Lande vererben wird.

Indem Unterzeichneter von Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzog von Sachsen Weimar, seinem gnädigsten Herrn, den Befehl hat, Se. Excellenz zu ersuchen, dieses zur Kenntniß Sr. 2c. des 2c. 2c. zu bringen, schmeicheln sich Se. königliche Hoheit, daß Se. 2c. 2c. den Großherzog von Sachsen Weimar in dieser Eigenschaft werde anerkennen wollen, da die neuesten Zeitereignisse für Se. königliche Hoheit es wünschenswerth machten, Höchstdero durchlauchtigstem Hause, so wie es jetzt, nach den veränderten Umständen, möglich war, den Besitz eines Ranges zu sichern, welchen die Vorfahren Sr. königlichen Hoheit in der Kurwürde mit Ruhm besessen haben, und dessen Wiedererlangung den Nachkommen Höchstderoselben bei bestehendem Reichsverbande, durch die in den Constitutionen desselben begründeten Garantien, die Aussicht eröffnet war.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar wird sich stets bestreben, die freundschaftlichen Gesinnungen, welche Höchstderselbe Sr. 2c. 2c. widmet, werkthätig zu beweisen.

Unterzeichneter erneuert Sr. Excellenz den Ausdruck seiner hochachtungsvollen Gesinnungen.

Wien, den 6. April 1815.

von Gersdorff.

Anmerkung des Herausgebers.

Auf diese Bekanntmachungs-Note folgten, von Seite der Herren Bevollmächtigten, an welche sie gerichtet ist, Anerkennungs- und Glückwunsch-Noten.

Der herzoglich-braunschweigische erhielt durch diese Note ausserdem noch Veranlassung, in einer an die Hrn. Bevollmächtigten der grossen Mächte gerichteten Note zu erklären, daß er für seinen Souverain zwar die großherzogl. Würde des durchl. Hauses Sachsen-Weimar unbedenklich anerkenne, auch sein Souverain bis jetzt nicht gemeint sey, seinen uralten Familien- und RegentenTitel zu ändern, daß er aber demselben jede Befugniß für den Fall vorbehalten müsse, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer teutscher Fürsten erfolgen könnten, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten.

Num. VII.

Patent

wodurch die herzoglich sachsen-weimarische Regierung bekannt macht, daß der Herr Herzog von Sachsen-Weimar, unter Anerkennung der auf dem Congreß zu Wien versammelten verbündeten Monarchen die großherzogliche Würde mit dem Titel Königliche Hoheit angenommen habe; datirt Weimar den 21. April 1815.

Die mit der wieder errungenen Unabhängigkeit Teutschlands und mit dessen daraus hervorgehendem neuen Zustande auch für Se. herzogliche Durchlaucht den regierenden Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach und Höchstdero Lande eingetretenen günstigern Verhältnisse, haben Höchstdieselben bewogen, unter feierlicher Anerkennung von Seite der bei dem europäischen Congreß zu Wien versammelten hohen verbündeten Monarchen, für Sich und

Höchstihro fürstliches Haus die großherzogliche Würde, mit dem Titel Königliche Hoheit, anzunehmen. Indem dieses erfreuliche und mehrfach günstige Folgen versprechende Ereigniß auf höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Unterobrigkeiten die Anweisung, den getreuen Unterthanen Sr. königlichen Hoheit hievon sofort Eröffnung zu thun, damit Jedermann sich bei vorkommenden Gelegenheiten darnach zu achten wisse, für sich selbst aber fortan die amtliche Unterschrift: „Großherzoglich-Sächsisches Amt (Stadtgericht ꝛc.)" anzunehmen, und sich in schriftlichen Berichten der Anrede: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigst regierender Landesfürst und Herr!" im Context aber „Ew. Königliche Hoheit" zu bedienen.

Weimar den 21. April 1815.

Großherzoglich-Sächsische Regierung.

v. Müller.

Num. VIII.

Note

der kurfürstlich-hessischen CongreßGesandtschaft an die großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen CongreßGesandschaften, so wie diejenigen der freien Städte Teutschlands, wodurch des Kurfürsten von Hessen Beibehaltung des kurfürstlichen Titels, und die Annehmung des Prädicats königliche Hoheit bekannt gemacht wird; datirt Wien den 28. April 1815.

Seine kurfürstliche Durchlaucht von Hessen, jedes ehrwürdige Andenken der alten Verfassung des

grossen teutschen Vaterlandes schätzend, sind entschlossen, den kurfürstlichen Titel beizubehalten, wollen aber damit für die Zukunft, in der Absicht aller den bisherigen königlichen Ehren der Kurhäuser nachtheiligen Mißdeutung zuvorzukommen, mit jener Beibehaltung das Prädicat königliche Hoheit verbinden.

Der Kurfürst findet Sich dazu um so mehr veranlaßt, als vor dreizehn Jahren ein Erzherzog von Oesterreich die, Teutschland damals ganz fremde, großherzogliche Würde gegen eine teutsche Kur vertauschte.

Da gegenwärtige neue, den kurhessischen Titel betreffende Bestimmung bereits von beiden kaiserlichen Höfen, so wie von den königlichen von Frankreich, Großbritannien und Preussen, mit Beifall aufgenommen worden ist, kann eine baldige allgemeine Anerkennung derselben nicht bezweifelt werden.

Indem unterzeichnete CongreßBevollmächtigte Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten solches der großherzoglichen rc. rc. (herzoglichen rc.... fürstlichen rc...) hochlöblichen CongreßGesandschaft mit dem Ersuchen zu melden die Ehre haben, es zur Kenntniß Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs (Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs ... Fürsten .. rc.) zu bringen, sehen sie einer desfallsigen, den zwischen beiden Höfen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen gemäßen Erklärung entgegen, und benützen diese Gelegenheit Einer ..... hochlöblichen CongreßGesandschaft ihre vollkommenste Hochachtung zu versichern.

Wien, den 28. April 1815.

Graf von Keller — Lepel.
Staatsminister u. Bevollmächtigter.

Anmerkung des Herausgebers.

Auf vorstehende Note ward allerseits, durch Glückwünschungs- und AnerkennungsNoten geantwortet.

Num. IX.

Note

der vereinigten souverainen Fürsten*) und freien Städte Teutschlands, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, betreffend ihre Militär-Leistung zu dem bevorstehenden Krieg wider Napoleon Buonaparte, ihre Theilnahme an den Vortheilen des Kriegs, und die Beschleunigung der Berathung über die teutsche Bundesverfassung; datirt Wien den 14. April 1815.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten teutschen Fürsten und freien Städte beeilen sich, die Eröffnungen zu erwiedern, welche Se. hochfürstliche Gnaden und Excellenz die Herren Staats- und bevollmächtigten Minister Sr. östreichisch-kaiserlichen (königlich-preussischen) Majestät ihnen sowohl schriftlich durch die Note vom 31. (29.) März**), als mündlich am 12. d. durch die zu einer Unterredung aus ihrer Mitte Abgeordneten, in Betreff der Theilnahme am bevorstehenden Kriege gegen Frankreich, zu machen beliebt haben.

*) Unterzeichnet von den Bevollmächtigten aller vereinigten souverainen (nicht königlichen) Fürsten (vergl. oben Bd. I. Heft 3, S. 94, und Heft 4, S. 43), nur Baden und HessenDarmstadt ausgenommen.

**) Oben, Bd. I, Heft 4, S. 78. [illegible]

Sie können es nicht anders als aufs innigste bedauern, daß die Art, und das Maaß der Anstrengungen jedes Mitgliedes eines teutschen Bundes nicht schon durch allgemeine, aus einem Bundesvertrag hervorgehende Normen bestimmt sind. Da indessen der Abschluß eines solchen Vertrags bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist, so müssen sich die Unterzeichneten als Bevollmächtigte eben so vieler abgesonderter selbstständiger Staaten ansehen; und es bleibt freilich nichts übrig, als noch einmal besondere Verträge mit den hohen verbündeten Mächten einzugehen, wozu die Unterzeichneten, jedoch nur unter Vorbehalt der Ratification ihrer Committenten, sich erbieten können.

Mit dem Vorschlage, daß eine gemeinschaftliche Acte ausgefertiget werden möge, sind die Unterzeichneten völlig einverstanden; jedoch unter der Voraussetzung und Verwahrung, daß aus dieser gemeinschaftlichen Acte, im Gegensatze gegen die mit einzelnen teutschen Staaten bereits geschlossenen, oder noch zu schliessenden Verträge, keinerlei Präjudiz erwachse. Nicht minder haben sie sich vereiniget, daß die Form und Fassung dieser Acte durch die bereits neulich erwählten Abgeordneten besprochen, und zum Abschluß vorbereitet werde.

Ueber das Materielle halten sie sich jedoch ermächtiget und verpflichtet, vorläufig folgende allgemeine Ansichten darzulegen.

Die Verhältnisse, unter denen die frankfurter Accessions-Verträge *) geschlossen wurden, sind von den dermaligen sehr verschieden. Die Stipulationen der jetzt abzuschliessenden Verträge, müssen daher auch von den damaligen verschieden seyn; und es scheinen

*) Im November und December 1813. A. d. H.

eher die neuesten AccessionsTractate mit den grössern teutschen Staaten, zur Richtschnur dienen zu können, indem diese, abgesehen von ihrer Wichtigkeit durch Macht, seit dem pariser Frieden ganz in gleicher Lage mit allen übrigen teutschen Staaten sich befinden, die, wie sie, als freiwillige Alliirte auftreten. Gleichwie demnach die Anstrengungen gemeinschaftlich sind, so glauben die Unterzeichneten für ihre Committenten auch eine Gemeinschaft der Vortheile ansprechen, und namentlich darauf rechnen zu dürfen, daß die Subsidien, welche etwa von der Krone Großbritannien bewilliget werden möchten, so wie das Resultat des sieggekrönten Kampfes, ihnen nach dem Maasstabe ihrer Leistungen zu gut kommen, auch bei dem Abschluß des Friedens auf ihre billigen Wünsche, besonders wegen einer festern und sichereren Grenze Teutschlands, Rücksicht genommen werde.

Betreffend die Grösse der zu stellenden Contingente, so ist bei dem erschöpften Zustande, worin sich ganz Teutschland nach so vielen harten Bedrängnissen befindet, das Höchste, wozu im Allgemeinen die Unterzeichneten sich verbindlich machen können, die im letzten Feldzuge gestellte Truppenzahl wiederum zu stellen, und complet zu erhalten; wobei jedoch diejenigen teutschen Staaten, welche damals entweder unverhältnißmäsig mehr als andere geleistet, oder gar keine bestimmten Verpflichtungen übernommen haben, im nämlichen Verhältnisse der übrigen mitwirken werden.

Demnach erbieten sich

Kurhessen zu	. . . . .	7,500
Braunschweig zu	. . . .	3,000
Holstein Oldenburg zu	.	1,600

Die drei Hansestädte zu . 3,000
Frankfurt zu 750

zur Hälfte an Linientruppen, und zur Hälfte an mobiler Landwehr, grössere Leistungen der freien Bestimmung ihrer Committenten vorbehaltend. Da in der Regel alle Contingente auf Infanterie berechnet sind; so möchte zum Vortheil derjenigen, welche Cavallerie stellen, festzusetzen seyn, für wie viel Infanteristen ein Cavallerist zu rechnen wäre; wobei das alte ReichsMatricularVerhältniß von Drei zu Eins zum Maasstab dienen könnte.

Die Unterzeichneten hegen das größte Vertrauen zu der, durch den vorigen glorreichen Feldzug bewährten, Leitung und Verwendung der einzelnen Contingente. Nichts destoweniger glauben sie erwarten zu dürfen, daß eine allgemeine Uebereinkunft, über deren Zutheilung zu dieser oder jener Hauptarmee, mit ihrer Zustimmung werde verabredet werden.

Indem die Unterzeichneten diese Ansichten der Prüfung und Berücksichtigung der hohen verbündeten Mächte empfehlen, wiederholen sie den dringenden Wunsch, daß nun ungesäumt zur gemeinsamen Berathung über die teutsche VerfassungsUrkunde, oder wenigstens über die Grundlage derselben, geschritten werden möge; und benützen diese Gelegenheit, Sr. hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten von Metternich und Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Wessenberg (dem Herrn Fürsten von Hardenberg und Herrn Baron von Humboldt) die Versicherung ihrer ausgezeichneten Verehrung und Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 14. April 1815.

Num. X.

Note

der Frau Fürstin von Isenburg Birstein, an die Herren Bevollmächtigten derjenigen acht Mächte, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1815 unterzeichnet haben, oder ihm beigetreten sind, betreffend die, einem Gerücht zufolge, verabredete Unterwerfung des souveränen Fürstenthums Isenburg unter Baiern; datirt Wien den 16. April 1815.

Von mehreren Seiten her verbreitet sich das Gerücht, das Fürstenthum Isenburg solle dem Königreich Baiern einverleibt werden *).

Le bruit se répand de tout côté que la principauté d'Isenbourg doit être incorporée au royaume de Bavière *).

*) Dieses Gerücht sagte, daß Baiern am 11. April 1815 mit Oestreich einen Vertrag abgeschlossen habe, wodurch es an diese Macht das Innviertel, seinen Theil des Hausruckviertels, das Amt Vils und einen Theil von Salzburg (mit 95,112 Einwohnern) abtrete, dagegen aber sich bedinge, daß ihm das Fürstenthum Isenburg unterworfen, auch beträchtliche Landestheile von Wirtemberg, Baden, Hessendarmstadt, Hanau und Fulda, nebst dem böhmischen Amt Redwitz, abgetreten würden, deren Besitzer dafür theils durch andere teutsche Landesbezirke diesseit des Rheins, theils, und zwar Baden und Hessendarmstadt, auf der linken Rheinseite entschädigt werden sollten. Dieses Gerücht veranlaßte nicht nur gegenwärtige fürstlich-isenburgische Rechtsverwahrungs Note, sondern auch ähnliche Noten von Seite der Herren Bevollmächtigten von Wirtemberg, Baden, Hessen Cassel und Hessen Darmstadt.

Anm. d. H.

Es ist unwahrscheinlich, weil kaum erst eben dieses Fürstenthum von dem GeneralGouvernement, dem es im vorigen Kriege untergeben war, befreiet, und durch diesen Beschluß der hohen alliirten Mächte, in seinen vorigen Stand wieder hergestellt ist.

Es ist unwahrscheinlich, weil der 6. Artikel des pariser Friedens ausdrücklich erklärt, daß die Staaten Teutschlands unabhängig seyn sollen, Isenburg aber, des früheren Sequesters längst entlassen, eben so gut ein freier Staat Teutschlands war, als die Stadt Frankfurt, welcher, der fortdauernden Oberaufsicht des GeneralGouvernements ungeachtet, von den hohen Mächten ihre uralte Freiheit feyerlich wieder gegeben wurde.

Es ist endlich unwahrscheinlich, weil die hohen

Cette mesure est peu probable, parce que cette principauté vient d'être dégagée du gouvernement général auquel elle était subordonnée pendant la dernière guerre et qu' elle vient par-là d'être même replacée dans son ancienné indépendance.

Elle est improbable, parce que le 6e article du traité de Paris statue formellement que les états d'Allemagne doivent être indépendans, et que la principauté d'Isenbourg, dont le sequestre a été levé, se trouve être tout aussi bien un état indépendant germanique que la ville de Francfort, laquelle, quoique encore placée sous la surveillance du gouvernement général, vient d'obtenir par les puissances alliées l'assurance formelle de la conservation de son antique liberté.

Enfin ce bruit semble improbable, parce que

Mächte ihren Abscheu gegen dergleichen frühere Handlungen des Unterdrückers von Europa zu laut ausgesprochen haben, als daß sie nach Grundsätzen, woraus diese flossen, und welche sie, mit ihrem Urheber, so eben aufs Neue zu bekämpfen eilen, unmöglich Selbst verfahren können, weil eine Absicht, vergangene politische Fehler, welche Allen mehr oder weniger gemein sind, so hart zu strafen, nach der allgemein verkündeten Amnestie und Vergessenheit des Vergangenen, nicht denkbar ist; weil das Opfer, welches hier der Krone Baiern gebracht werden sollte, für diese, ausser dem vielleicht schmeichelhaften Gefühl über einen freien teutschen Fürsten mehr zu gebieten, kaum einigen Werth hat während es die Existenz eines teutschen Fürstenhauses gänzlich verschlingt.

So unwahrscheinlich aber auch dieses Gerücht

les puissances alliées ont prononcé trop hautement leur aversion contre de semblables mesures exercées par l' oppresseur de l'Europe, pour que l'on puisse croire qu'elles voulussent agir d'après des principes qu'elles viennent de combattre, parce que l'intention de punir des erreurs passées en politique plus ou moins générales ne peut subsister après la publication de l'amnistie et de l'oubli du passé, parce qu' enfin le sacrifice qui doit être porté à la couronne de Bavière a peu d' importance pour celle-ci, à moins qu' elle n'attache du prix à incorporer un état indépendant germanique de plus, tandis qu'il détruit l'existence politique d' une ancienne dynastie allemande.

Quelque peu de probabilité que cette incor-

ist, so sehr muß doch das Haus Isenburg sich verpflichtet fühlen, auf jeden möglichen Fall, den Schutz aller Mächte, welche den pariser Frieden geschlossen haben, in Anspruch zu nehmen, und sich gegen ein Verfahren zu verwahren, welches allen teutschen Fürsten keine andere als trübe Aussichten in die Zukunft eröffnen kann. Hat gleich Isenburg seine besonderen Garantien für sich, so stehet ihm doch dasselbe allgemeine heilige Recht zur Seite, welches allein den Schwächern gegen den Mächtigern schützen kann, und es darf hoffen, desselben in einem Augenblick zu geniessen, wo selbst seine eigene, auch im letzten Kriege bewährt gefundene, Mannschaft aufgefordert ist, in den erneuerten Kampf für Freiheit und Recht, für Fürst und Vaterland zu ziehen.

poration ait donc en elle-même, la maison d'Isenbourg se croit néanmoins obligée à réclamer en tout cas l'appui de toutes les puissances signataires du traité de Paris, et de se prémunir contre une mesure qui ne peut avoir que des conséquences funestes pour tous les princes d'Allemagne; et si la maison d'Isenbourg n'a pas des garanties formelles en sa faveur, elle ne se trouve pas moins placée sous la sauvegarde du droit public qui seul préserve l'état faible contre les entreprises d'un état supérieur en forces. Cette maison se flatte d'autant plus de devoir sa conservation à ces principes sacrés qu'on appelle en ce moment-ci son contingent, qui dans la dernière guerre, a mérité le contentement des généraux alliés de nouveau au combat pour la cause de la justice et de la liberté pour celle

Ich bitte Sr. ꝛc. den Inhalt dieser Note zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen und ꝛc.

Wien, den 16. April 1815.

Charlotte, Fürstin von Isenburg.

du prince et de la patrie.

Je prie LL. EE. messieurs les ministres plénipotentiaires de la Grande Bretagne (de la Russie, d'Autriche etc. etc.) de vouloir bien soumettre le contenu de cette note à la connaissance de leur auguste souverain, et de recevoir l'assurance de ma considération distinguée.

Vienne, le 16. avril 1815.

(Signé)

Charlotte princesse d'Isenbourg.

Num. XI.

Note

des Bevollmächtigten der drei gräflichen Linien des Hauses Isenburg, worin diese über Souverainetäts-Mißbräuche des Fürsten von Isenburg sich beschweren, und bitten, sie unter den Schutz eines der benachbarten grösseren Staaten zu stellen; datirt Wien den ..... März 1815.

Unter den fürstlichen und den drei gräflichen Linien des isenburgischen Gesammthauses bestanden FamilienVerträge, welche, von kaiserlicher Majestät bestätigt, und von allen Gliedern der Familie beschworen, seit uralten Zeiten die

unbestrittene Regel für die innern Verhältnisse des gedachten reichsständischen Hauses bildeten, besonders auch den Standpunct und die Rechtsverhältnisse einer Linie gegen die andere bestimmten.

So lange die alte ehrwürdige Reichsverfassung bestand, blieben auch diese Familiengesetze unangetastet. Als aber diese Verfassung, unter welcher Teutschland länger als ein Jahrtausend blühend und glücklich war, durch den verhaßten Rheinbund umgestürzt wurde; so benutzte der Fürst von Isenburg seine Verbindungen am französischen Hofe, um sich, den von ihm beschwornen Hausverträgen zuwider, über seine bis dahin gleich ihm reichsunmittelbaren Stammvettern zu erheben, und sie als ihr Souverain zu beherrschen.

Wie verderblich für die Herren Grafen von Isenburg diese Oberherrschaft war, wie sehr dadurch der Wohlstand ihrer Unterthanen untergraben wurde, beurkunden die in der Anlage dargestellten Thatsachen zur Genüge.

Mit völligem Ruin aber werden sie dadurch bedroht, daß man fürstlicher Seits die Absicht zu erkennen giebt, die Herren Grafen und ihre Landesantheile zur Theilnahme an der ungeheuern Schuldenlast der fürstlichen Linie zuziehen zu wollen. Man will HochSie die Folgen der Verschwendung und der übeln Wirthschaft des Fürsten tragen lassen, und so die Früchte vieljähriger weiser Sparsamkeit, welche die gräflichen Regierungen auszeichnete, in einem Augenblick vernichten.

Schrecklich war daher den Herren Grafen die Nachricht, daß sie, wenn auch nur provisorisch, unter diese, durch den Rheinbund begründete, Oberherrschaft zurückkehren sollen. Hochdieselben geben

demnach Ihrem unterzeichneten Bevollmächtigten den bestimmten Auftrag ungesäumt ehrfurchtvoll zu erklären:

> daß HochSie lieber jedem andern Staate angehören, als der Souverainetät der fürstlichen Linie länger unterworfen seyn wollen;

und dem hohen Congresse die darauf gegründete Bitte unterthänig vorzutragen:

> die durch den Rheinbund unrechtmäßiger Weise erlangte, nun durch eine gerechte Verfügung der allerhöchsten Monarchen aufgehobene Oberherrschaft des Fürsten von Isenburg über seine Agnaten nicht wieder herzustellen, sondern die Landestheile derselben vielmehr, mit Vorbehalt aller der Gerechtsame, welche den durch den Rheinbund unterjochten Reichsständen die neue Constitution gewähren wird, unter den Schutz eines der benachbarten größern zu stellen.

Wien, den . März 1815.

Anlage.

Verzeichniß

einiger der fürstlich-isenburgischen Souveränetäts-Mißbräuche.

1. Vor dem Jahre 1806 betrugen die jährlichen Steuern zu Reichs- und Kreisbedürfnissen im büdingischen Landesantheil nicht 5000 fl. dagegen sind in den acht Jahren des RheinBundes über 155,000 fl. bloß directe Steuern bezahlt worden. Hierdurch und durch die drückenden Accise, Salzmo-

nopol ꝛc. sind die Unterthanen beinahe an den Bettelstab gerathen.

2. Die fürstliche Regierung befreite einzelne Militärpflichtige vom Soldatendienst gegen Bezahlung so genannter Werb- und Handgelder. Diese wurden entrichtet, und betrugen allein im Büdingischen über 8000 fl. Man verwendete diese Gelder aber zu andern Zwecken, schlug dieselben dann von Neuem auf die Unterthanen aus, und trieb sie bei.

3. Um die Zinsen von 4,483 fl., welche die büdingische LandesCasse schuldig ist, zu bezahlen, rechnet man den Unterthanen jährlich 900 fl. — statt 225 — zu.

4. Während der Minderjährigkeit des Herrn Grafen von Isenburg Wächtersbach, führte Se. Durchlaucht der Fürst die Vormundschaft über denselben. Diese benutzte er dazu, um 29,000 fl. aus dem Vermögen seines Mündels, statt sie sicher anzulegen, an seine eigenen Cassen auszuleihen, wo dieses Geld bekanntlich sehr unsicher fundirt ist. Auch hat gedachter Herr Graf, seit dem Eintritt seiner Volljährigkeit, sein Geld noch nicht erhalten können.

5. Der zu Meerholz vor Kurzem verstorbene GeneralMajor, Rheingraf Walrad von Salm, hatte in seinem letzten Willen verordnet, daß keine gerichtliche Obsignation seines Nachlasses statt finden solle, und einen Verwalter desselben ernannt. Dessen ungeachtet schritten die fürstlich-isenburgischen Gerichte zur Versiegelung, und unterstanden sich sogar, dem Herrn Grafen von Isenburg Meerholz, des Verstorbenen Neffen, der gegen dieses Verfahren protestirte, eine Strafe von 30 Rthlr. anzusetzen.

6. Die beschwornen Hausverträge wurden fürstlicher Seits fast täglich auf mannichfache Weise verletzt. Insbesondere glaubt sich die Durchlauchtigste Fürstin, weil sie aus einem andern Hause ist und dieselbe nicht beschworen hat, gar nicht daran gebunden.

7. Da das Land zu klein ist, um ein drittes Instanz-Gericht unterhalten zu können, so findet die wunderbare Einrichtung statt, daß Ein Amtman die zweite Instanz bei den Urtheilssprüchen des Andern bildet. Wenn also, zum Beispiel, gegen ein Urtheil des Amtmanns zu Wächtersbach appellirt wird, so ist der zu Büdingen die zweite Instanz, und umgekehrt. Die dritte Instanz ist alsdann das Hofgericht in Offenbach. Für die Schriftsäßigen existirt gar nur eine Instanz.

Num. XII.

Note

des gräflich erbachischen Bevollmächtigten, Herrn Geheimen Raths von Gärtner, womit derselbe eine Vorstellung der Herren Grafen von Erbach übergiebt, enthaltend Beschwerden, wider Hessen-Darmstadt; datirt Wien den 4. April 1815.

Der Unterzeichnete hat von den Herren Grafen von Erbach den besondern Auftrag erhalten, die anliegende höchst merkwürdige Darstellung der großherzogl. - darmstädtischen Steuer-Erpressungen*) dem hohen Congresse respectvoll vorzulegen.

*) Sie folgt unten, unmittelbar auf diese Note.

Wenn diese schon ihrem ganzen Inhalte nach hohe Rücksicht zu verdienen scheint: so ist besonders auch der Schluß von solcher Art, daß der Unterzeichnete jeder Bemerkung darüber sich enthalten zu müssen glaubt.

Unterzeichneter bittet hierbei, die Versicherung seiner tiefsten Ehrerbietung zu genehmigen.

Wien den 4. April 1815.

Fr. von Gärtner.

Vorstellung

worin die sämmtlichen Herren Grafen von Erbach sich bei dem Congreß wider Hessen-Darmstadt beschweren, theils über den wegen Steuer-Rückstandes auf ihre Renten und Gefälle gelegten Beschlag, theils über Bedrückung ihrer Unterthanen durch übermäßige Steuern und harte Zwangsmittel; datirt Erbach, Fürstenau und König den 11. März 1815.

Auf die in den ersten Tagen des vorigen Monats an S. K. H. den Großherzog von Hessen erlassene Vorstellung, wegen Beitreibung der sogenannten Steuer-Rückstände und zu solchem Behufe angelegten Beschlag auf ämtliche Gefälle und Renten des Hauses Erbach, ist bis jetzt keine Antwort, oder hieraus bekannt gewordene Verfügung erfolgt. Auch ein von Wien übermachtes, und alsbald an seine Addresse abgesendetes Verwendungsschreiben der großherzoglichen Gesandtschaft, blieb ohne sichtbare Wirkung.

Der Beschlag der Gefälle dauert fort, und einige im Erbach-Schönbergischen Landesantheil noch

unangegriffen gewesene Speicher sind erst seit einigen Tagen unter Siegel gelegt worden.

Eine großherzogliche Commission, aus einem Hofgerichtsrath und einem Secretarius bestehend, zu Untersuchung und Beitreibung aller SteuerRückstände der Grafschaft Erbach, im Lande eigends abgesendet, hat ihr Daseyn zu solchem Zweck auch in Erbach und Fürstenau mündlich und schriftlich angekündigt, und unter der Versicherung, daß sie auch zur wirklichen Execution gegen die Herrschaft bestimmt sey, und ihr alle desfalls zweckmäßig erscheinenden Zwangsmittel bereits zu Gebot gestellt worden, eine alsbaldige freiwillige Zahlung zu erwirken gesucht.

Auf daß kein mögliches Mittel unversucht bleibe, den durch Verschleudrung im Verkauf der in Beschlag genommenen Einkünfte und NaturalVorräthe auf dem Wege der Execution weiter drohenden großen Schaden von sich abzuwenden, haben die beiden gräflichen Häuser ErbachErbach und ErbachFürstenau dem Commissär erklärt, daß sie, nicht von ihren Grundsätzen abweichend, aber dem Drang der Umstände nachgebend, binnen 14 Tagen eine Summe von 4300 fl herbeischaffen wollten, wenn anders, durch Aufhebung des Beschlags auf ihre Einkünfte, ihnen solches möglich gemacht werden würde. Eine ähnliche Erklärung hat auch das erst späterhin aufgeforderte gräfliche Haus ErbachSchönberg gegeben. Allein die Antwort des Commissärs fiel nicht entsprechend aus, und scheint nur den festen Willen der souverainen Behörde zu bethätigen, alle die, unter der Benennung Rückstände geforderten, enormen Steuern ohne alle Rücksicht baldigst beizutreiben.

Das Gesammthaus Erbach ist durch ein solches Verfahren in eine Lage gebracht, wie sie unange-

nehmer kaum gedacht werden kann. Ohne daß dasselbe, auch wenn es seine Rechtsverhältnisse im Andrang der Gewalt ganz ausser Acht lassen wollte, ein Mittel in der Hand hätte, irgend etwas weiteres zu seiner Rettung zu thun, droht ihm durch die Verfahrungsweise der souverainen Behörde der Ruin aller seiner finanziellen Verhältnisse, oder doch ein falscher Nachtheil, der mit dem Vortheil in kein Verhältniß zu bringen ist, welcher den Cassen des Souverains verschafft werden soll.

Während den Unterzeichneten diese ihre eigenen unverschuldeten Leiden bittern Schmerz verursachen, muß ihnen der Nothstand ihrer Unterthanen gleich sehr zu Herzen gehen. — Die diesen, nach einem augenfällig ungleichen neugeschaffenen Steuerfuß erhobenen Abgaben, während der erstern Jahre des RheinbundBestandes, hatten die Unterthanen bereits völlig erschöpft, als 1813, und insbesondere im vorigen Jahre, eine Besteuerung vorgenommen wurde, welche in der That alles übertrifft, was man je von Forderungen einer Staatsgewalt an ihre Bürger im teutschen Vaterlande gehört haben mag.

Wo im J. 1809 u. 1810, in welchen das Großherzogthum sich doch auch im Kriegszustand befunden hat, funfzehn und sechzehn einzelne SteuerRaten, oder sogenannte MonatssteuerBeyträge ausgeschrieben waren, wurden im J. 1813 nicht nur deren fünf und zwanzig, und im vorigen Jahre deren zwei und dreissig angesetzt, sondern auch dabei der Betrag der einzelnen Monatssteuern im J. 1813 gegen den von 1809 u. 1810 um $\frac{1}{4}$ und im vorigen Jahr um $\frac{2}{5}$ erhöht, so daß, wo im J. 1809 u. 1810 funfzehn und sechzehn Mo-

natssteuern erhoben wurden, nun im J. 1813 in der Wirklichkeit deren ein und dreissig, und im vorigen Jahr deren drei und funfzig angesetzt wurden.

Wenn gleich der arme Landeseinwohner seine herrschaftlichen und übrigen Abgaben im Rückstand, und seine sonstigen Schuldigkeiten unbezahlt ließ, um diesen Forderungen des Souverains Genüge zu leisten, so war's dem größern Theil derselben, durch die frühern Lasten, ohne Geld und ohne Credit, doch unmöglich das Ganze aufzutreiben. Die dadurch bewirkten Rückstände durch schärfern Zwang beyzutreiben, ist obenbemerkte Commission seit mehreren Wochen beschäftigt.

Nur das altteutsche Sprichwort achtend: „wo nichts ist, hat selbst der Kaiser das Recht zu fordern, verloren" — wird nun nach kurzem Termin durch Landdragoner gepfändet, wo noch ein Pfand zu finden ist, und der arme Familienvater, um seine Lagerstätte oder seinen einzigen Rock zu retten, fällt den Juden mit Anleihen in die Hände, oder verkauft sein nothwendigstes Vieh, oder den Ueberrest seiner Haushaltvorräthe.

Die Beobachtung ist erschütternd, aber darum nicht minder wahr, daß es dermalen gar viele Familien auf dem Lande giebt, welche seit Wochen keinen Bissen Kornbrod gesehen, und kaum noch einige Cartoffeln zum Leben haben. Wenn nun mit solchen, vom Schicksal hart betroffenen Familienvätern eine großherzogliche, mit LokalHoheitsBeamten und Dienern umgebene Commission noch oben drein grausamen Scherz treibt, oder die unglücklichen, aber darum wahrlich nicht ehrlosen Männer mit gemeinen Schimpfworten und als Rebellen behandelt; wenn

an sie von einer solchen Commission die Frage öffentlich geschieht: „Habt ihr auch auf den Messias von Wien gewartet? Laßt euch nun helfen von eurem Messias! — Wollt ihr auch auf den Congreß"? etc. — wie dieß alles den Unterzeichneten angezeigt worden ist: — dann muß der Menschenfreund und teutsche Patriot verstummen.

Erbach, Fürstenau und König, den 11. März 1815.

Albert, Graf zu Erbach.

Franz, Graf zu Erbach.

Maximilian, Graf zu Erbach, im Nahmen meines abwesenden Oheims, des K. K. GeneralFeldzeugMeisters, Carl, Graf zu Erbach.

Num. XIII.

Note

des Bevollmächtigten der Unterthanen der Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein, betreffend die Beschwerden dieser Unterthanen gegen die herzoglich-nassauische Regierung, und die Bitte, ihre vorige Landesherrschaft ihnen wiederzugeben; datirt Wien den 27. April 1815.

Die Unterthanen der Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein seufzten unter einem so harten Drucke der herzoglich-nassauischen Regierung, daß sie ohne baldige Abhülfe gänzlich erliegen müßten, und haben daher alle Ursache zu wünschen, daß ihnen ihre vorige angestammte Landesherrschaft wieder gegeben werde.

Dieß ist der Gegenstand einer an den hohen Congreß gerichteten Denk- und Bittschrift *), welche der Unterzeichnete, der die von sämmtlichen Gemeinden beider Grafschaften ordentlich ausgestellten Vollmachten an den hohen Congreß mittelst der k. k. östreichischen geheimen Hof- und Staatskanzlei gelangen läßt, mit der geziemenden Bitte hier beifügt, daß hierauf hochgeneigte Rücksicht genommen werden möge.

Zum Beweise der Dringlichkeit dieses Anliegens mag dienen, daß die herzoglich-nassauische Regierung, nach geschehener VollmachtAusstellung, eine eigene Commission in die Grafschaften abordnete, deren Bestreben dahin gieng, daß die ausgestellten Vollmachten revocirt werden möchten. Nicht nur gute Worte, und harte Drohungen an die versammelten Ortsvorstände, sondern auch dem Charakter einer RegierungsCommission keineswegs entsprechende Zusicherungen an Einzelne, durch welche man auf die Gesammtheit wirken zu können hoffte, waren die Mittel, wodurch man die Zurücknahme der Vollmachten zu erzielen glaubte, welche aber die Unterthanen so wenig von dem einmal geschehenen Schritte abzubringen vermochten, daß der Commission nichts übrig blieb, als mit der Drohung von Ort und Stelle abzugehen, daß sie das so genannte schlechte Betragen der Unterthanen den Ministern vorlegen, und gewiß nächstens wieder kommen würde, um durch nähere Untersuchung die so betitelten Rädelsführer ausfindig zu machen, und diese exemplarisch zu strafen.

Hieraus ergiebt sich, in welcher bangen Erwartung die Unterthanen der beiden Grafschaften bei

*) Sie folgt unten, unmittelbar auf diese Note.

dem schuldlosesten Bewußtseyn leben, und wie billig sie daher wünschen müssen, daß der hohe Congreß ihr künftiges Loos dem gestellten Gesuche gemäß baldigst entscheiden möge.

Wien, den 27. April 1815.

Pet. Alk. Mayr,
kaiserlich-österreichischer HofAgent und Advocat.

An den, zu Wiederherstellung des teutschen Volksglückes, zu Wien versammelten Erlauchten Congreß allerunterthänigste Denk- und Bittschrift der Unterthanen der Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein.

Die Unterthanen der Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein seufzen seit der letzten Hälfte des Jahres 1806 unter einem unaussprechlich harten Drucke, unter welchem sie, erscheinet ihnen nicht bald ein höherer Rettungsengel, in sehr kurzer Zeit unausbleiblich erliegen müssen.

Bisher litten und dulteten sie, und harrten stillschweigend ihrer baldigen Erlösung. Nachdem aber ganz neuerlich in zu Wien erschienenen herzoglich-nassauischen Bemerkungen über den Inhalt einer von den Fürsten zu Solms-Braunfels und Neuwied bei dem allerhöchsten Congresse am 27. Dec. 1814 überreichten Note — diese Bemerkungen sind durch den öffentlichen Druck

in der Chronik des Wiener Congresses, Frankenthal 14. Febr. 1815 Num. 41

bekannt gemacht worden — die gleichsam offizielle Aufforderung niedergeleget ist,

„daß Niemand in diesem interessanten (herzog-
„lich-nassauischen) teutschen Staate die Wie-
„derherstellung des Alten, wie es war, wol-
„len könne, und daß die Fürsten von Neu-
„wied und Braunfels mit der Zurückfor-
„derung ihrer ehemaligen Rechte sicherlich ein
„Verlangen oder Erwartung ihrer ehemaligen
„Unterthanen nicht ausgesprochen hätten,

so würde ein längeres Stillschweigen Verbrechen gegen die angebohrne ehemalige Landesherrschaft und strafbarer Verrath an den sich schuldigen Selbsterhaltungspflichten seyn. Die allerunterthänigst unterzeichneten Unterthanen halten es sich daher erlaubt und sehen es für eine ihrer theuersten Pflichten an, dieses Verlangen, diesen heissen Wunsch, diese frohe Erwartung vor dem allerhöchsten Congresse laut und unumwunden auszusprechen. Eine kurze Darstellung ihrer dießfalsigen Beweggründe wird sie rechtfertigen.

Bis zu dem Jahre 1806, in welchem die Bande, welche zwischen den braunfelser Unterthanen und ihren angestammten Landesherren seit den entferntesten Jahrhunderten geknüpft und befestigt waren, gewaltsam zerrissen wurden, hatten die Unterthanen glücklich, zufrieden und im Wohlstande gelebet. Die Regierung ihrer Fürsten war immer väterlich mild gewesen; daher die Liebe der Unterthanen zu diesen. Kein ehrenvolleres, zuverlässigeres Zeugniß hierüber giebt es wohl, als dasjenige, welches in dem eignen herzoglich-nassauischen Souverainetäts-Besitzergreifungs-Patente vom 31. Jul. 1806

in der Zeitschrift: der rheinische Bund, I. Heft, S. 97 fg.

enthalten ist. Der neue Souverain forderte darin

von seinen neuen Unterthanen nur eben die Treue und Anhänglichkeit, mit welcher sie ihren bisherigen Regenten zugethan gewesen waren.

Aber dieser Anspruch auf dieselbe Treue und Anhänglichkeit, war durch die herzogliche Versicherung, das Glück und den Wohlstand der neuen, so wie der alten, Unterthanen immer mehr zu befördern, bedingt, und ist das Schmerzgefühl über die aufgedrungene Trennung von dem angeerbten Regentenstamme schon an sich gerecht, so ist es noch um so gerechter, wenn in dem Wechsel der Landesherren, der vorherige Wohlstand der Unterthanen bis auf die letzte Spur verloren gehet.

Dieses traurige Loos ist den Unterzeichneten gefallen.

Ein treues Bild über die Verfassung und den Zustand überhaupt im Herzogthum Nassau, als die siegreichen Rettungsheere der allerhöchst-verbündeten Mächte in diese Landesgegend einrückten, stellt selbst die

im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, Num. 3, den 28. Jan. 1815

gedruckte ministerielle Bekanntmachung über die Ausrüstungskosten des zu jenen gestellten TruppenContingents auf.

„Ihrem Inhalte zufolge mußte das übernommene TruppenContingent ganz neu gebildet werden. „Die aus dem Lande vorhin ausgehobene junge „Mannschaft (in sofern sie nicht schon in den unseligen Feldzügen gegen die Kronen Oestreich und „Preussen aufgerieben worden war,) stand an Spaniens Grenzen, ein Werkzeug fremder Zwecke, zum „Theil ein Opfer des schändlichen Verrathes. Vor-

„räthe waren aus dem Drucke kaum vorüber-
„gegangener schwerer Leidensjahre (sie
„datirten von 1806 an!) nirgend erübrigt. Alle
„Hülfsquellen schienen versiegt. In dem nämlichen
„Augenblicke waren wohl 80,000 Mann und 30,000
„Pferde von den siegreichen Heeren, innerhalb der
„Grenzen des Landes, durch dessen Einwohner eini-
„ge Monate lang aus eignen Mitteln zu verpflegen,
„und die Bedürfnisse mehrerer MilitärHospitäler zu
„befriedigen. Pestartige Krankheiten unter den Men-
„schen, ansteckende Seuchen unter dem Vieh, zer-
„rissen gleichzeitig den Wohlstand der Familien."

Alles Früchte und Wohlthaten der, durch den rheinischen Bund auf den Trümmern der niedergerissenen teutschen Reichsverfassung neu errichteten Souverainetät, die sich in dem grossen Zwecke, das Glück und den Wohlstand der neuen, wie der alten Unterthanen immer mehr zu befördern, so schön und einnehmend angekündigt hatte!

Diese schweren Leidensjahre während der SouverainetätsEpoche waren, im Verhältniß zu der vorherigen Regierungsverfassung, den allerunterthänigst unterzeichneten Unterthanen noch besonders, und in dem höchsten Grade fühlbar geworden.

Die erste Weihe der eingetretenen SouverainetätsVerfassung war, daß alsbald im Jahre 1806 alle militärischen Effecten, welche im Jahre 1796 größtentheils aus der Landescasse angeschafft worden, und Landeseigenthum der Grafschaften waren, aus dem Lande weggeführet wurden.

Mit der Landescasse selbst wurde es eben so gehalten.

War diese Maasregel eine Folge davon, daß sämmtliche, der herzoglichen Souverainetät unterwor-

fene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, durch die höchste Verordnung vom 30. August 1806

in der Zeitschrift: rheinischer Bund, I. Heft, S. 58

zu Einem vereinten, untheilbaren Staate erkläret worden waren, und folglich die bisherige braunfelser Landescasse mit der allgemeinen Staatscasse künftig verschmolzen seyn sollte, dann ist es doch mehr als hart, daß gleichwohl die Bau- und Unterhaltungskosten der gemeinen Landesbrücken, z. B. zu Leun und Aßlar in der Grafschaft Greifenstein, welche sonst aus der Landescasse und den in dieselbe geflossenen Steuern bestritten worden waren, nunmehr von den einzelnen Gemeinden, in deren Gemarkung die Brükken liegen, ungeachtet diese bey weitem mehr, als je zuvor, zur Staatscasse des Herzogthums Nassau jährlich steuern, getragen werden müssen; mehr als hart, daß eine etlich und dreissig tausend Gulden betragende Schuldenlast der vormahligen braunfelser Landescasse neuerlich den Gemeinden der Aemter Braunfels und Greifenstein zugeschoben worden ist, und nebst einem zweijährigen Zinsenrückstand, von diesen privative übernommen werden soll.

Nach dem Art. 30 der rheinischen Bundesacte, sollten die besondern Schulden eines jeden der mediatisirten Lande, zwischen den vorigen Landesherren und den neuen Souverains, nach dem Verhältnisse der Einkünfte, welche jenen belassen und von diesen erworben wurden, getheilet werden. Unter der ausdrücklichen Bedingniß, den nach diesem Maaßstab ihm zugefallenen Antheil an den Landesschulden der Aemter Braunfels und Greifenstein zu übernehmen und zu berichtigen, ist das Haus Nassau

in den Souverainetäts-Besitz eingesetzt worden. Dieselbe herzogliche Staatscasse, in welche die Steuerbeiträge der Aemter Braunfels und Greifenstein bisher in reichlicher Fülle geflossen, und auf welche die nassauischen Schulden übertragen sind, muß also auch für die Schulden der Aemter Braunfels und Greifenstein haften, und es läßt sich auch nicht zum Scheine rechtfertigen, diese Schulden neuerlich den Unterthanen dieser beiden Aemter ausschließlich zuzuwälzen. Noch besonders befremdend ist die Zugabe eines zweijährigen Zinsenrückstandes, nachdem doch in der herzoglichen Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar 1815 öffentlich gesagt ist, daß, um die Ausrüstungskosten des, zu den verbündeten Heeren im Anfang des Jahres 1814 gestellten, herzoglichen Truppen-Contingentes zu erschwingen, alle andern Zahlungen, namentlich auch der Besoldungen und Pensionen, mit einziger Ausnahme der Zinsenzahlung von Staatsschulden, gehemmt worden seyen, und nachdem eben daselbst, unter den am Schlusse gezogenen Resultaten der Finanzverwaltung des Landes im Jahre 1814, auch dieses aufgezählet wird, daß alle laufende Cassenschuldigkeiten ohne Ausnahme, am Ende des Jahres 1814 getilgt gewesen seyen. Also auch die Zinsen von den übernommenen braunfelser Landesschulden! Denn auch ihre Zahlung war unwidersprechlich eine laufende Cassenschuldigkeit.

Vergleichen demnächst die allerunterthänigst Unterzeichneten ihre Besteuerungsverhältnisse unter der vorigen landesväterlichen Regierung mit denjenigen, welche unter der herzoglichen Souverainetät eingeführt worden sind, so sehen sie den Abgrund ihres unvermeidlichen Verderbens vor sich.

Vormals betrug das eigentliche Landes Quantum der beiden Grafschaften, jährlich höchstens die Summme von 13,000 Gulden; seit der herzoglichen SouverainetätsRegierung aber jährlich die Summe von 52,995 Gulden 50 Kr. Denn zu einem einzelnen Simplum, deren jährlich fünf entrichtet werden mußten, hatte

a) an Grundsteuer das Amt Braunfels eine jedesmahlige Quote von 5274, Greifenstein aber von 3755 Gulden 38 Kr., und

b) an Gewerbesteuer jenes eine jedesmalige Quote von 910 Gulden 25 Kr., und dieses von 678 Gulden 57 Kr. zu entrichten.

Hier ist nur von den jährlichen laufenden oder fixen Steuern die Rede.

Ausser diesen wurden aber noch in jedem Jahre ExtraSteuern erhoben, welche sich ebenfalls auf beträchtliche, schwer drückende Summen beliefen.

Das in der herzoglichen Verordnung vom Februar 1809

in der Zeitschrift: rheinischer Bund, 33. Heft, S. 32 f. und 34. Heft, S. 3 f.

neu eingeführte directe SteuerSystem, verhieß eine gleichheitliche Anziehung aller Unterthanen nach Verhältniß ihrer Kräfte, und eine Hebung der schweren Uebel, welche bisher, durch unmäßige Belastung einzelner Landestheile und Unterthanen im Verhältniß gegen andere, entstanden wären. Aber eben dieses SteuerSystem ist es, welches in seiner Ausführung Armuth und Verderben über die beiden Aemter Braunfels und Greifenstein herbeigeführet hat.

Der Vorschrift zufolge, mußten jede Ortsgemarkungen neu begangen, besichtigt, die Güter, nach

ihrer verschiedenen Lage und Güte classificiret und geschätzet werden. Diese Vorrichtung allein hat manche Gemeinde über 800 Gulden gekostet. Um so bitterer war die nachherige, aus dem Erfolg hervorgegangene Wahrnehmung, daß es zwecklose, weggeworfene Ausgaben waren! Die That selbst mag sprechen!

Drei Schätzer, zwei aus dem Orte selbst, und der dritte aus einem andern nächst angrenzenden, mußten sich in jeder Gemarkung, unter Zuziehung und Leitung des Beamten, als SteuerDirectors, diesem Abschätzungsgeschäfte unterziehen. Sie waren dazu vorher in besondere Eidespflichten genommen worden, und in der herzoglichen Verordnung war ihnen die Warnung gegeben, daß sie sich schwerer Verantwortung aussetzen würden, wenn sie aus Parteilichkeit und Nebenrücksichten in ihrem Geschäfte ungewissenhaft zu Werke gehen, und dadurch das von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern auf sie gesetzte gute Zutrauen mißbrauchen würden.

Gleichwohl lassen sich aus den beiden Aemtern Braunfels und Greifenstein die schmerzlichen Belege herstellen, daß die von den vereideten Schätzern vorgenommenen, und von dem, dabei stets gegenwärtig gewesenen, Beamten gutgeheißenen Abschätzungsresultate höheren Ortes zu Usingen willkührlich verworfen, und die von jenen, mit schuldiger Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Grundes und Bodens der Gemarkungen, auf Eid und Pflichten ausgemittelten Anschläge des Güterwerthes auf ein zwei- oft dreifach höheres Quantum gesteigert, und zum Besteuerungsmaasstabe aufgedrungen worden sind, ohne jedoch an den Schätzern eine Pflichtvergessenheit gerügt, und sie darüber zur Rede gestellt zu haben.

Nach der herzoglichen Verordnung, im II. Absch. 3. Kap. 34. §, soll die Gewerbsteuer von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Industrie entrichtet werden, und doch muß diese Steuer auch dann, wenn das Gewerbe des Steuerpflichtigen unter ungünstigen Zeitumständen leidet, oder wohl gar darnieder liegt, fortwährend entrichtet werden!

Einer frühern herzoglichen Verordnung vom 6. May 1807

in der Zeitschrift: der rheinische Bund, 20. Heft, S. 259 fg.

zufolge, sollen die geistlichen und weltlichen Besoldungsgüter auch künftig steuerfrei seyn und bleiben. Die spätere Steuerverordnung von 1809, im Eingang und im I. Abschn. §. 2, machte darin in sofern eine Abänderung, daß Staatsdiener aller Classen die Grundsteuer von Liegenschaften, welche sie als Theil ihrer Besoldung zu benutzen hätten, gleich andern Gutsinhabern entrichten sollten; doch versprach der Souverain den Nutznießern dieser Güter eine verhältnißmäßige Vergütung, weshalb sich die betroffenen Individuen an höchstIhn oder sein Ministerium zu wenden hätten.

Sie haben sich wirklich auch dahin gewendet, und laut des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau, Num. 11, den 13. April 1814, waren sämmtliche aus den eingekommenen Vergütungsgesuchen aufgestellte Berechnungen von der General-Steuerdirection dem herzoglichen Ministerium vorgelegt, und von diesem, unter blos einigen, die Vereinfachung der Comptabilität bezweckenden, Modificationen genehmiget worden. Eine dieser Modificationen war,

„daß den Schullehrern die Grundsteuer
„ohne weitere Berechnung vergütet werden
„solle“.

Unbegreiflicher Weise sollen aber nunmehr die Ortsgemeinden den Schullehrern diese von dem Souverain versprochene und übernommene Vergütung der Grundsteuern leisten, und sie werden in diesem Augenblicke durch kostspielige Zwangsmittel dazu angehalten!

Ausser den directen Steuern, waren aber auch noch die Unterthanen mit den drückendsten indirecten heimgesucht. Ein Salzmonopol, obgleich in dem ganzen Herzogthum Nassau nicht ein Korn Salz, weder durch die Natur noch durch Kunst, erzeuget wird, und eine TabaksRegie! An sie waren zwei der unentbehrlichsten Tagbedürfnisse, vorzüglich des armen Landmannes, gefesselt. Er mußte sich die schlechteste, kaum brauchbare Waare aufbringen lassen. Der Versuch, diesen Zwang zu umgehen, zog in den harten, darauf gesetzten Strafen den Ruin manches braven Unterthanen herbei, und doch gieng vielleicht der größte Theil des bezweckten Gewinnes in dem beträchtlichen Kostenaufwande, welchen das Heer der, theils auf der Grenze lauschenden, theils im Lande herumziehenden Aufseher erforderte, verlohren! Die herzogliche Regierung muß endlich selbst das Unerträgliche und Gemeinschädliche der TabaksRegie eingesehen haben; denn diese ist aufgehoben worden; aber die SalzRegie bestehet noch, anstatt daß der arme, in den vielen und schweren Leidensjahren darniedergedrückte, Landmann darauf wohl den gerechtesten Anspruch hätte, daß man ihm vergönnte, sein Salzbedürfniß durch Umtausch seines schlechten, abständigen Holzes auf der benachbarten kurhessischen Saline zu Nauheim,

wie es sonst von jeher geschehen war, sich in weit besserer Güte und mit Ersparung des baaren Geldes, zu verschaffen.

Dazu noch die MilitärDispensations Taxe! Zwar ist, wie es in der MinisterialBekanntmachung vom 23. Jan. 1815 heißt, auch diese beträchtliche Abgabe der MilitärDispensationsTaxen endlich niedergeschlagen worden; aber in ihren verderblichen Folgen wird sie für die damit betroffenen Unterthanen noch tief in die Zukunft hinein fühlbar seyn und bleiben. Um davon bis zum Anschauen überzeugt zu werden, erlauben sich die allerunterthänigst Unterzeichneten nur noch folgende wenige Bemerkungen.

Das TruppenContingent, welches das Herzogthum Nassau, in Gefolg der BundesActe, übernommen und zu stellen hatte, betrug 1,680 Mann.

Die Zeitschrift: der rheinische Bund, 3tes Heft, S. 479.

Es läßt sich sicher annehmen, daß dasselbe, nach den Kräften des Herzogthums, nach seiner Bevölkerung und Seelenzahl, genau, und eher zu hoch als zu gering, berechnet war. Denn Napoleon war ein guter Schätzer, der seine teutschen Bundesländer kräftig beizuziehen verstand.

Aber nicht lange hernach, und schon in der ersten Hälfte des Jahres 1807, schloß das herzoglich nassauische Ministerium mit verschiedenen andern Souverains, wegen Stellung ihres Contingentes zur Bundesarmee, ReluitionsVerträge, welche in

des Freiherrn von Hertwich staatsrechtlichen Abhandlungen, Mai 1807,

abgedruckt sind, und übernahm, gegen Zahlung, die Stelle auch dieser Contingente, das ist, lud sei-

nen Unterthanen eine fremde Last, sowohl der NaturalMannschaftsstellung, als der Ausrüstungskosten, auf.

Natürlich mußte diese Last in immer steigender Progression wachsen, nachdem die Militairdispensations Taxe hinzukam. Ein schreckliches Mittel, wodurch sich der Wohlhabende und Bemittelte von seiner MilitairDienstpflicht loskaufte, und diese nunmehr auf die Söhne der ärmern Klasse der Unterthanen hinschob! Der edle Verfasser eines wohlgerathenen Aufsatzes: „Was sollen VolksRepräsentanten wirken? rc.“

in der Zeitschrift: Nemesis, III. B., II. St., S. 270 und 271.

der herzoglich Coburgische geheime Rath von Hendrich, nennt nicht nur das Verkaufen der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste, sondern auch das Ausheben und Erlassen der Söhne wohlhabender Aeltern, um eine Summe Geldes von ihnen zu ziehen, gewiß mit ungetheiltem Beifall aller Braven, einen Menschenhandel, und Mißbrauch der Regierungsrechte.

Ein solcher war denn auch die, noch in dem neuesten Andenken ruhende, Zeitungskundige Hingabe nassauischer Truppen in holländischen Sold.

Noch mehr! Inhalts der schon oft angezogenen MinisterialBekanntmachung, hatte das herzogliche Ministerium am 23. Nov. 1813 einen AllianzTractat mit den verbündeten allerhöchsten Mächten geschlossen, darin sich zur Stellung eines, ohne Zweifel nach den damaligen Kraftverhältnissen des einen und ungetheilten Herzogthums Nassau abgemessenen Contingentes, verbindlich gemacht, und dieses Con-

von seinen neuen Unterthanen nur eben die Treue und Anhänglichkeit, mit welcher sie ihren bisherigen Regenten zugethan gewesen waren.

Aber dieser Anspruch auf dieselbe Treue und Anhänglichkeit, war durch die herzogliche Versicherung, das Glück und den Wohlstand der neuen, so wie der alten, Unterthanen immer mehr zu befördern, bedingt, und ist das Schmerzgefühl über die aufgedrungene Trennung von dem angeerbten Regentenstamme schon an sich gerecht, so ist es noch um so gerechter, wenn in dem Wechsel der Landesherren, der vorherige Wohlstand der Unterthanen bis auf die letzte Spur verloren gehet.

Dieses traurige Loos ist den Unterzeichneten gefallen.

Ein treues Bild über die Verfassung und den Zustand überhaupt im Herzogthum Nassau, als die siegreichen Rettungsheere der allerhöchst-verbündeten Mächte in diese Landesgegend einrückten, stellt selbst die

im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, Num. 3, den 28. Jan. 1815

gedruckte ministerielle Bekanntmachung über die Ausrüstungskosten des zu jenen gestellten TruppenContingents auf.

„Ihrem Inhalte zufolge mußte das übernommene TruppenContingent ganz neu gebildet werden. „Die aus dem Lande vorhin ausgehobene junge „Mannschaft (in sofern sie nicht schon in den unseligen Feldzügen gegen die Kronen Oestreich und „Preussen aufgerieben worden war,) stand an Spaniens Grenzen, ein Werkzeug fremder Zwecke, zum „Theil ein Opfer des schändlichen Verrathes. Vor-

„räthe waren aus dem Drucke kaum vorüber„gegangener schwerer Leidensjahre (sie „datirten von 1806 an!) nirgend erübrigt. Alle „Hülfsquellen schienen versiegt. In dem nämlichen „Augenblicke waren wohl 80,000 Mann und 30,000 „Pferde von den siegreichen Heeren, innerhalb der „Grenzen des Landes, durch dessen Einwohner eini„ge Monate lang aus eignen Mitteln zu verpflegen, „und die Bedürfnisse mehrerer MilitärHospitäler zu „befriedigen. Pestartige Krankheiten unter den Men„schen, ansteckende Seuchen unter dem Vieh, zer„rissen gleichzeitig den Wohlstand der Familien."

Alles Früchte und Wohlthaten der, durch den rheinischen Bund auf den Trümmern der niedergerissenen teutschen Reichsverfassung neu errichteten Souverainetät, die sich in dem grossen Zwecke, das Glück und den Wohlstand der neuen, wie der alten Unterthanen immer mehr zu befördern, so schön und einnehmend angekündigt hatte!

Diese schweren Leidensjahre während der SouverainetätsEpoche waren, im Verhältniß zu der vorherigen Regierungsverfassung, den allerunterthänigst unterzeichneten Unterthanen noch besonders, und in dem höchsten Grade fühlbar geworden.

Die erste Weihe der eingetretenen SouverainetätsVerfassung war, daß alsbald im Jahre 1806 alle militärischen Effecten, welche im Jahre 1796 größtentheils aus der Landescasse angeschafft worden, und Landeseigenthum der Grafschaften waren, aus dem Lande weggeführet wurden.

Mit der Landescasse selbst wurde es eben so gehalten.

War diese Maasregel eine Folge davon, daß sämmtliche, der herzoglichen Souverainetät unterwor-

fene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, durch die höchste Verordnung vom 30. August 1806

in der Zeitschrift: rheinischer Bund, I. Heft, S. 58

zu Einem vereinten, untheilbaren Staate erkläret worden waren, und folglich die bisherige braunfelser Landescasse mit der allgemeinen Staatscasse künftig verschmolzen seyn sollte, dann ist es doch mehr als hart, daß gleichwohl die Bau- und Unterhaltungskosten der gemeinen Landesbrücken, z. B. zu Leun und Aßlar in der Grafschaft Greifenstein, welche sonst aus der Landescasse und den in dieselbe geflossenen Steuern bestritten worden waren, nunmehr von den einzelnen Gemeinden, in deren Gemarkung die Brükken liegen, ungeachtet diese bey weitem mehr, als je zuvor, zur Staatscasse des Herzogthums Nassau jährlich steuern, getragen werden müssen; mehr als hart, daß eine etlich und dreissig tausend Gulden betragende Schuldenlast der vormahligen braunfelser Landescasse neuerlich den Gemeinden der Aemter Braunfels und Greifenstein zugeschoben worden ist, und nebst einem zweijährigen Zinsenrückstand, von diesen privative übernommen werden soll.

Nach dem Art. 30 der rheinischen Bundesacte, sollten die besondern Schulden eines jeden der mediatisirten Lande, zwischen den vorigen Landesherren und den neuen Souverains, nach dem Verhältnisse der Einkünfte, welche jenen belassen und von diesen erworben wurden, getheilet werden. Unter der ausdrücklichen Bedingniß, den nach diesem Maaßstab ihm zugefallenen Antheil an den Landesschulden der Aemter Braunfels und Greifenstein zu übernehmen und zu berichtigen, ist das Haus Nassau

in den Souverainetäts-Besitz eingesetzt worden. Dieselbe herzogliche Staatscasse, in welche die Steuerbeiträge der Aemter Braunfels und Greifenstein bisher in reichlicher Fülle geflossen, und auf welche die nassauischen Schulden übertragen sind, muß also auch für die Schulden der Aemter Braunfels und Greifenstein haften, und es läßt sich auch nicht zum Scheine rechtfertigen, diese Schulden neuerlich den Unterthanen dieser beiden Aemter ausschließlich zuzuwälzen. Noch besonders befremdend ist die Zugabe eines zweijährigen Zinsenrückstandes, nachdem doch in der herzoglichen Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar 1815 öffentlich gesagt ist, daß, um die Ausrüstungskosten des, zu den verbündeten Heeren im Anfang des Jahres 1814 gestellten, herzoglichen Truppen-Contingentes zu erschwingen, alle andern Zahlungen, namentlich auch der Besoldungen und Pensionen, mit einziger Ausnahme der Zinsenzahlung von Staatsschulden, gehemmt worden seyen, und nachdem eben daselbst, unter den am Schlusse gezogenen Resultaten der Finanzverwaltung des Landes im Jahre 1814, auch dieses aufgezählet wird, daß alle laufende Cassenschuldigkeiten ohne Ausnahme, am Ende des Jahres 1814 getilgt gewesen seyen. Also auch die Zinsen von den übernommenen braunfelser Landesschulden! Denn auch ihre Zahlung war unwidersprechlich eine laufende Cassenschuldigkeit.

Vergleichen demnächst die allerunterthänigst Unterzeichneten ihre Besteuerungsverhältnisse unter der vorigen landesväterlichen Regierung mit denjenigen, welche unter der herzoglichen Souverainetät eingeführt worden sind, so sehen sie den Abgrund ihres unvermeidlichen Verderbens vor sich.

Vormals betrug das eigentliche Landes Quantum der beiden Grafschaften, jährlich höchstens die Summme von 13,000 Gulden; seit der herzoglichen SouverainetätsRegierung aber jährlich die Summe von 52,995 Gulden 50 Kr. Denn zu einem einzelnen Simplum, deren jährlich fünf entrichtet werden mußten, hatte

a) an Grundsteuer das Amt Braunfels eine jedesmahlige Quote von 5274, Greifenstein aber von 3755 Gulden 38 Kr., und

b) an Gewerbesteuer jenes eine jedesmalige Quote von 910 Gulden 25 Kr., und dieses von 678 Gulden 57 Kr. zu entrichten.

Hier ist nur von den jährlichen laufenden oder fixen Steuern die Rede.

Ausser diesen wurden aber noch in jedem Jahre ExtraSteuern erhoben, welche sich ebenfalls auf beträchtliche, schwer drückende Summen beliefen.

Das in der herzoglichen Verordnung vom Februar 1809

in der Zeitschrift: rheinischer Bund, 33. Heft, S. 32 f. und 34. Heft, S. 3 f.

neu eingeführte directe SteuerSystem, verhieß eine gleichheitliche Anziehung aller Unterthanen nach Verhältniß ihrer Kräfte, und eine Hebung der schweren Uebel, welche bisher, durch unmäßige Belastung einzelner Landestheile und Unterthanen im Verhältniß gegen andere, entstanden wären. Aber eben dieses SteuerSystem ist es, welches in seiner Ausführung Armuth und Verderben über die beiden Aemter Braunfels und Greifenstein herbeigeführet hat.

Der Vorschrift zufolge, mußten jede Ortsgemarkungen neu begangen, besichtigt, die Güter, nach

ihrer verschiedenen Lage und Güte classificiret und geschätzet werden. Diese Vorrichtung allein hat manche Gemeinde über 800 Gulden gekostet. Um so bitterer war die nachherige, aus dem Erfolg hervorgegangene Wahrnehmung, daß es zwecklose, weggeworfene Ausgaben waren! Die That selbst mag sprechen!

Drei Schätzer, zwei aus dem Orte selbst, und der dritte aus einem andern nächst angrenzenden, mußten sich in jeder Gemarkung, unter Zuziehung und Leitung des Beamten, als SteuerDirectors, diesem Abschätzungsgeschäfte unterziehen. Sie waren dazu vorher in besondere Eidespflichten genommen worden, und in der herzoglichen Verordnung war ihnen die Warnung gegeben, daß sie sich schwerer Verantwortung aussetzen würden, wenn sie aus Parteilichkeit und Nebenrücksichten in ihrem Geschäfte ungewissenhaft zu Werke gehen, und dadurch das von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern auf sie gesetzte gute Zutrauen mißbrauchen würden.

Gleichwohl lassen sich aus den beiden Aemtern Braunfels und Greifenstein die schmerzlichen Belege herstellen, daß die von den vereideten Schätzern vorgenommenen, und von dem, dabei stets gegenwärtig gewesenen, Beamten gutgeheißenen Abschätzungsresultate höheren Ortes zu Usingen willkührlich verworfen, und die von jenen, mit schuldiger Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Grundes und Bodens der Gemarkungen, auf Eid und Pflichten ausgemittelten Anschläge des Güterwerthes auf ein zwei- oft dreifach höheres Quantum gesteigert, und zum Besteuerungsmaasstabe aufgedrungen worden sind, ohne jedoch an den Schätzern eine Pflichtvergessenheit gerügt, und sie darüber zur Rede gestellt zu haben.

Nach der herzoglichen Verordnung, im II. Absch. 3. Kap. 34. §, soll die Gewerbsteuer von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Indüstrie entrichtet werden, und doch muß diese Steuer auch dann, wenn das Gewerbe des Steuerpflichtigen unter ungünstigen Zeitümständen leidet, oder wohl gar darnieder liegt, fortwährend entrichtet werden!

Einer frühern herzoglichen Verordnung vom 6. May 1807

in der Zeitschrift: der rheinische Bund, 20. Heft, S. 259 fg.

zufolge, sollen die geistlichen und weltlichen Besoldungsgüter auch künftig steuerfrei seyn und bleiben. Die spätere Steuerverordnung von 1809, im Eingang und im I. Abschn. §. 2, machte darin in sofern eine Abänderung, daß Staatsdiener aller Classen die Grundsteuer von Liegenschaften, welche sie als Theil ihrer Besoldung zu benutzen hätten, gleich andern Gutsinhabern entrichten sollten; doch versprach der Souverain den Nutznießern dieser Güter eine verhältnißmäßige Vergütung, weshalb sich die betroffenen Individuen an höchstIhn oder sein Ministerium zu wenden hätten.

Sie haben sich wirklich auch dahin gewendet, und laut des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau, Num. 11, den 13. April 1814, waren sämmtliche aus den eingekommenen Vergütungsgesuchen aufgestellte Berechnungen von der General-Steuerdirection dem herzoglichen Ministerium vorgelegt, und von diesem, unter blos einigen, die Vereinfachung der Comptabilität bezweckenden, Modificationen genehmiget worden. Eine dieser Modificationen war,

„daß den Schullehrern die Grundsteuer
„ohne weitere Berechnung vergütet werden
„solle".

Unbegreiflicher Weise sollen aber nunmehr die Ortsgemeinden den Schullehrern diese von dem Souverain versprochene und übernommene Vergütung der Grundsteuern leisten, und sie werden in diesem Augenblicke durch kostspielige Zwangsmittel dazu angehalten!

Ausser den directen Steuern, waren aber auch noch die Unterthanen mit den drückendsten indirecten heimgesucht. Ein Salzmonopol, obgleich in dem ganzen Herzogthum Nassau nicht ein Korn Salz, weder durch die Natur noch durch Kunst, erzeuget wird, und eine TabaksRegie! An sie waren zwei der unentbehrlichsten Tagbedürfnisse, vorzüglich des armen Landmannes, gefesselt. Er mußte sich die schlechteste, kaum brauchbare Waare aufbringen lassen. Der Versuch, diesen Zwang zu umgehen, zog in den harten, darauf gesetzten Strafen den Ruin manches braven Unterthanen herbei, und doch gieng vielleicht der größte Theil des bezweckten Gewinnes in dem beträchtlichen Kostenaufwande, welchen das Heer der, theils auf der Grenze lauschenden, theils im Lande herumziehenden Aufseher erforderte, verlohren! Die herzogliche Regierung muß endlich selbst das Unerträgliche und Gemeinschädliche der TabaksRegie eingesehen haben; denn diese ist aufgehoben worden; aber die SalzRegie bestehet noch, anstatt daß der arme, in den vielen und schweren Leidensjahren darniedergedrückte, Landmann darauf wohl den gerechtesten Anspruch hätte, daß man ihm vergönnte, sein Salzbedürfniß durch Umtausch seines schlechten, abständigen Holzes auf der benachbarten kurhessischen Saline zu Nauheim,

wie es sonst von jeher geschehen war, sich in weit besserer Güte und mit Ersparung des baaren Geldes, zu verschaffen.

Dazu noch die MilitärDispensations Taxe! Zwar ist, wie es in der MinisterialBekanntmachung vom 23. Jan. 1815 heißt, auch diese beträchtliche Abgabe der MilitärDispensationsTaxen endlich niedergeschlagen worden; aber in ihren verderblichen Folgen wird sie für die damit betroffenen Unterthanen noch tief in die Zukunft hinein fühlbar seyn und bleiben. Um davon bis zum Anschauen überzeugt zu werden, erlauben sich die allerunterthänigst Unterzeichneten nur noch folgende wenige Bemerkungen.

Das TruppenContingent, welches das Herzogthum Nassau, in Gefolg der BundesActe, übernommen und zu stellen hatte, betrug 1,680 Mann.

Die Zeitschrift: der rheinische Bund, 3tes Heft, S. 479.

Es läßt sich sicher annehmen, daß dasselbe, nach den Kräften des Herzogthums, nach seiner Bevölkerung und Seelenzahl, genau, und eher zu hoch als zu gering, berechnet war. Denn Napoleon war ein guter Schätzer, der seine teutschen Bundesländer kräftig beizuziehen verstand.

Aber nicht lange hernach, und schon in der ersten Hälfte des Jahres 1807, schloß das herzoglich nassauische Ministerium mit verschiedenen andern Souverains, wegen Stellung ihres Contingentes zur Bundesarmee, ReluitionsVerträge, welche in

des Freiherrn von Hertwich staatsrechtlichen Abhandlungen, Mai 1807,

abgedruckt sind, und übernahm, gegen Zahlung, die Stelle auch dieser Contingente, das ist, lud sei-

nen Unterthanen eine fremde Last, sowohl der NaturalMannschaftsstellung, als der Ausrüstungskosten, auf.

Natürlich mußte diese Last in immer steigender Progression wachsen, nachdem die Militairdispensations-Taxe hinzukam. Ein schreckliches Mittel, wodurch sich der Wohlhabende und Bemittelte von seiner Militair-Dienstpflicht loskaufte, und diese nunmehr auf die Söhne der ärmern Klasse der Unterthanen hinschob! Der edle Verfasser eines wohlgerathenen Aufsatzes: „Was sollen VolksRepräsentanten wirken? rc."

in der Zeitschrift: Nemesis, III. B., II. St., S. 270 und 271.

der herzoglich Coburgische geheime Rath von Hendrich, nennt nicht nur das Verkaufen der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste, sondern auch das Ausheben und Erlassen der Söhne wohlhabender Aeltern, um eine Summe Geldes von ihnen zu ziehen, gewiß mit ungetheiltem Beifall aller Braven, einen Menschenhandel, und Mißbrauch der Regierungsrechte.

Ein solcher war denn auch die, noch in dem neuesten Andenken ruhende, Zeitungskundige Hingabe nassauischer Truppen in holländischen Sold.

Noch mehr! Inhalts der schon oft angezogenen MinisterialBekanntmachung, hatte das herzogliche Ministerium am 23. Nov. 1813 einen AllianzTractat mit den verbündeten allerhöchsten Mächten geschlossen, darin sich zur Stellung eines, ohne Zweifel nach den damaligen Kraftverhältnissen des einen und ungetheilten Herzogthums Nassau abgemessenen Contingentes, verbindlich gemacht, und dieses Con-

tingent stand — jene officielle Bekanntmachung sagt es, — am 3. Febr. 1814 in den Blokadelinien von Mainz um 650 Köpfe stärker, als der Buchstab des Vertrages dem Herzogthum auferlegt hatte, obgleich das herzogliche Ministerium nach dem Vertrag, am 1. Jan. 1814, die vier bedeutenden Aemter Dietz, Dauborn, Burbach und Neukirchen, bisherige Bestandtheile des Herzogthums, davon abgelöset, unter die Regierung Sr. Königlichen Hoheit, des Fürsten von Oranien-Nassau, sey es aus politischen, oder Stammesverwandtschafts-Rücksichten, zurückgegeben, eben dadurch aber die Streit- und Ausrüstungskräfte seines Herzogthums, zur nunmehrigen grossen Bedrückung seiner übrigen Unterthanen, um eben so viel geschwächt hatte.

In allen diesen Hinsichten hoffen die allersubmissest Unterzeichneten von dem hohen Rechtsgefühle Eines Erlauchten Congresses die huldreichste Erhörung ihrer Bitte,

> mit Auflösung der herzoglich nassauischen Souverainetäts-Bande, ihnen ihren vorigen angestammten Landesherrn, der sie ihrer Unterthanenpflichten so wenig selbst, als irgend eine andere höhere, rechtliche Macht entlassen hat, gerechtest wieder zu geben, und dadurch sie, ihre Kinder und Enkel mit der frohen Aussicht auf künftige Wiederherstellung ihres tief zerrütteten, und sonst leider! unwiederbringlich verlornen Wohlstandes allergnädigst zu beglücken.

Sie ersterben in der allertiefesten Erniedrigung.

Am 12. März 1815.

Die Unterthanen der beiden Grafschaften
Solms-Braunfels u. Greifenstein.

Num. XIV.

Note

des Herrn Geheimen Raths von Gärtner, als Bevollmächtigten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an die kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen, und königlich-großbritannisch-hannöverischen Herren Bevollmächtigten, worin derselbe die Rechte jener Häuser verwahrt, und ihren staats- und privatrechtlichen Zustand von 1805 begehrt, mit dem Erbieten zu Aufopferung eines Theils ihrer Regierungsrechte; datirt Wien den 28. April 1815.

Die hohen Herren Committenten des Unterzeichneten haben, mit den schmerzlichsten Gefühlen bis jetzt enthörter Gerechtigkeit, von mehreren Seiten vernehmen müssen, daß bei den Verhandlungen über die TerritorialAusgleichungen, auch zum Theil über ihre Besitzungen und Unterthanen verfügt worden sey.

Sie glaubten zwar, bei gänzlichem Mangel an offizieller Mittheilung, sich berechtigt, dieses Gerücht bezweifeln zu müssen. Denn wie hätte, nach wieder hergestellter Freiheit und Gerechtigkeit, ungehört über sie disponirt, wie hätten sie sogar ohne vorherige Bestimmung ihrer Rechte hingegeben, also noch rücksichtloser, als bei Stiftung des Rheinbundes geschah, behandelt werden können?

Da indessen von mehreren Fürsten, in deren Gewalt des Unterzeichneten hohe Herren Committenten vorhin von Napoleon gegeben worden waren, sogar auf den Grund der feierlich aufgelöseten Rhein-

bundesSouverainetät, gegen diese TerritorialBestimmungen Protestationen eingelegt worden seyn sollen; so ist der Unterzeichnete verpflichtet, die unveräusserlichen Rechte seiner hohen Herren Committenten dagegen gleichmässig, auf den weit heiligern Rechtstitel einer mehrere Jahrhunderte hindurch bestandenen und garantirten Verfassung, hiermit feierlich zu verwahren.

In der Denkschrift*), wovon man hier aufs Neue ein Exemplar zu überreichen die Ehre hat, sind die Voraussetzungen und Bedingungen deutlich ausgesprochen worden, unter welchen des Unterzeichneten hohe Herren Committenten dem allgemeinen Wohle das patriotische Opfer eines Theils der höchsten Regierungsrechte freiwillig bringen wollen.

Das Erbieten zu diesen Opfern erneuern sie hiermit, durch Unterzeichneten ihren Bevollmächtigten. Sie reclamiren aber, diese freiwilligen Verzichtungen ausgenommen, auch wiederholt den staats- und privatrechtlichen Zustand von 1805; sie verwahren sich vorläufig feierlichst gegen jede gezwungene, mithin rechtswidrige, Disposition über ihr constitutionelles Eigenthum; und behalten dagegen sich, ihren Nachkommen und Unterthanen, für ewige Zeiten alle Rechte bevor.

Indem der Unterzeichnete dieses erhaltenen Auftrages sich hiermit schuldigst entledigt, hat er die Ehre, die Versicherung seiner unbegrenztesten Verehrung zu erneuern.

Wien, den 28. April 1815.

Fr. von Gärtner.

*) Vom 15. März 1815, oben Bd. I, Heft 4, S. 16.

Num. XV.

Note

des Herrn Fürsten Wilhelm von Sayn Wittgenstein, worin derselbe, im Namen und aus Auftrag seiner Familie, den kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen, und königlich-großbritannisch-hannöverischen ersten Herren Bevollmächtigten erklärt, daß seine Familie sich mit ihren Besitzungen, dem Schutz und der Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen, unter bestimmten Bedingungen unterwerfe; datirt Wien den 27. April 1815.

Die Familie des Unterzeichneten gehört bekanntlich unter die Zahl derjenigen unglücklichen reichsständischen Häuser, die durch die RheinConföderation eines Theils ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame und Vorzüge beraubt worden sind.

Die Erklärungen Sr. Majestät des Königs von Preussen im Jahr 1806 und Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich im Jahr 1809, eben so wie mehrere später erschienene Proclamationen der hohen verbündeten Monarchen, machen es überflüssig darüber etwas zu sagen, daß bei dieser gewaltthätigen Unterjochung kein rechtlicher Grund, nicht einmal ein Eroberungsrecht Statt gefunden hat. Sie war mitten im Frieden erfolgt.

Die Familie des Unterzeichneten, so wie alle diejenigen, die sich mit ihr in einer gleichen Categorie befinden, hätten demnach von der Gerechtigkeit der rheinischen Bundesfürsten erwarten dürfen, daß, nach der Auflösung des Rheinbundes, zu ihren Gunsten eine Erklärung erfolgen würde, die ihren gerechten Ansprüchen in

Rücksicht ihres Eigenthums und ihrer früheren Verhältnisse angemessen gewesen wäre. Von der Großmuth der hohen allirten Souverains durften sie sich schmeicheln, daß bei den mit jenen teutschen Fürsten in dem Jahre 1813 abgeschlossenen Accessions-Verträgen, in Beziehung auf sie, irgend eine, wenn auch, aus Rücksicht auf die damaligen Zeiten, vorerst nur allgemeine, für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn werde; die früher erwähnten Erklärungen der hohen Souverains über ihre Unterjochung gaben dieser Hoffnung einen Grad von Zuversicht. Unterdessen sind alle diese Erwartungen unerfüllt geblieben, und diese Familien seufzen noch fortdauernd unter demselben, und zum Theil selbst unter einem noch härteren Druck, als der unmittelbar von Napoleon angeordnete war. Auf alle deßwegen beim Congreß eingereichten Vorstellungen, ist bis jetzt weder eine Antwort noch eine beruhigende Bestimmung erfolgt.

Unter diesen Umständen, glaubt sich der Unterzeichnete verpflichtet, zu Erfüllung der von seiner Familie ihm ertheilten Aufträge, sich ihres Interesses, da, wo es die Umstände erlauben anzunehmen, in deren Namen zu erklären:

> daß, da die Unterdrückung seiner Familie und die Entziehung ihrer constitutionellen Rechte, durch die dem teutschen Vaterland aufgebürdete rheinische Conföderation, einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführt hat, wie dieses in den königlich-preussischen und kaiserlich-östreichischen Manifesten öffentlich ausgesprochen worden ist, seine Familie sich berechtigt glaubt, nach Aufhebung des Rheinbundes, den RechtsZustand von 1806 als

von selbst wieder hergestellt zu betrachten, diesemnach über ihr Eigenthum in der Art zu disponiren, wie dieses mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, und mit dem Wohl seiner Familie vereinbarlich ist.

Demnach erklärt der Unterzeichnete ferner im Namen seiner Familie:

daß dieselbe, der geographischen Lage ihrer Besitzungen gemäß, sich dem Schutz und der Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen freiwillig unterwirft, in der vertrauensvollen Voraussetzung, daß Se. königliche Majestät nach Höchstdero Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werden, sie ihren früheren Verhältnissen gemäß zu behandeln, und ihr die Vorzüge zu erhalten, deren sie sich vor ihrer Unterdrückung zu erfreuen gehabt hat, in so weit solche mit dem allgemeinen Wohl des teutschen Vaterlandes zu vereinigen sind.

Nur durch eine solche freiwillige Anschließung an benachbarte grössere Staaten, wird nach des Unterzeichneten Ueberzeugung, der durch die RheinConföderation umgestossene RechtsZustand in Teutschland hergestellt, und das Bedürfniß der gegenwärtigen Lage zugleich befriediget werden können. Und da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit, und gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführt worden ist, so glauben auch die von ihren ehemaligen Mitständen unterdrückten teutschen Fürstenhäuser, auf die Wohlthaten des glücklichen Ausgangs dieses Krieges Anspruch machen zu dürfen, besonders da sie zu der früheren traurigen Lage von Teutschland auf keine Weise beigetragen haben.

Alle ohne eine freiwillige Unterwerfung vorgenommenen Austauschungen, Abtretungen, Zerstückelungen und Veräußerungen, würden nur als Gewaltthaten betrachtet werden können, jedem rechtlichen Begriffe widerstreiten, und nur den Wunsch erzeugen, denselben verändert zu sehen.

Der Unterzeichnete glaubt die gegenwärtige Erklärung mit der Bemerkung schließen zu dürfen, wie er die gewisse Ueberzeugung hegt, daß fast alle mit seiner Familie in gleicher Lage befindlichen reichsständischen Häuser dieselben Gesinnungen theilen, und sich unter gerechten und billigen Bedingungen den mächtigeren Nachbarn, von denen sie Schutz und Beistand zu erwarten haben, gern freiwillig anschließen werden, weit entfernt, Forderungen zu machen, welche dem gemeinsamen Interesse des gesammten teutschen Vaterlandes nachtheilig seyn könnten, oder sich Aufopferungen entziehen zu wollen, welche das öffentliche Wohl von allen erheischt.

Nur Gerechtigkeit werden sie verlangen, und Schutz gegen Gewalt, der jedem Unterdrückten und Beraubten gewährt werden muß, wenn der gesellschaftliche Zustand bestehen soll.

Wien, den 27. April 1815.

Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Num. XVI.

Schreiben

des Herrn Fürsten Wilhelm von Sayn Wittgenstein an Se. Majestät den König von Preussen, womit derselbe seine dem Congreß übergebene Note vom 27. April 1815 übersendet; datirt Wien den 27. April 1815.

Ich wage es, Ew. Königlichen Majestät unterthänigst hier angefügt eine, Namens meiner Familie von mir an den Congreß übergebene Erklärung zu übersenden, und verbinde damit die ehrerbietigste Bitte, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, den Inhalt derselben als einen Beweis von meiner, und meiner Familie treuesten Anhänglichkeit zu betrachten, in der Hoffung, daß Ew. Königliche Majestät den Antrag meiner Familie huldreichst anzunehmen geruhen werden.

Darf ich noch weiter die unterthänigste Bitte hinzufügen, daß Allerhöchstdieselben gnädigst geruhen wollen, bei dem Congreß erklären zu lassen, daß Ew. Königliche Majestät denselben anzunehmen beschlossen haben; so wird dieses, so weit ich zu urtheilen vermag, auch einen Weg zeigen, auf welchem der bis zu dem Jahr 1806 in Teutschland bestandene Rechtszustand der Reichsstände unter sich, ohne Ungerechtigkeit möglichst hergestellt, und zugleich das Bedürfniß der neueren Zeit einer vereinfachten und kräftigeren NationalVertheidigung gegen äussere Feinde, und einer gleichförmlicheren Rechtspflege im Innern vollkommen befriediget werden kann.

Alle übrigen teutschen Fürsten müssen die Vorzüge desselben anerkennen, weil er von der Gerechtigkeit vorgezeichnet ist, und selbst alle übrigen Für-

sten dürften dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt werden, Einleitungen zu treffen, daß die durch den aufgelöseten Rheinbund unter ihre Oberherrlichkeit gezwungenen Fürsten, sich für die Zukunft freiwillig unter ihren Schutz geben.

Die Häuser Solms, Wied ꝛc. werden dem Beispiele meiner Familie gewiß folgen, und ihren Wunsch, nach einer Vereinigung unter den Schutz Ew. Königl. Maj. in ähnlicher Art, bei dem Congreß erklären.

Würden auch gleich Ew. Königl. Majestät die Besitzungen aller dieser Familien, ohne deren Einwilligung, durch Austauschung oder Unterhandlung mit Höchstdero Staaten vereinigen können, so würde doch dieses — ich wage es mit ehrfurchtvoller Freimüthigkeit zu sagen — Allerhöchstdenenselben keinen rechtlichen Besitz gewähren, sondern diese Vereinigung würde nur eine Fortsetzung der früher von dem Stifter des Rheinbundes veranlaßten Gewaltthaten seyn, gegen welche sich Ew. Königliche Majestät eben so großmüthig als gerecht erklärt haben. Alle jene Familien würden sich zwar der Macht fügen müssen; aber gewiß nur mit demselben Gefühl, von welchem sie im Jahre 1806 niedergebeugt worden sind, und mit dem ewig erneuerten Wunsch nach einer, der Gerechtigkeit angemessenen, Veränderung.

Wenn Fürsten dadurch, daß Länder ihnen jetzt wieder entzogen werden, die bisher von ihnen in der widerrechtlichsten Unterjochung gehalten wurden, deren Besitz ihnen Niemand bestätigen konnte, und deren fernere Beibehaltung ihnen schon die blosse Rechtlichkeit nicht gestattet, für welche sie diesemnach eine Entschädigung zu fordern,

ganz unmöglich berechtiget seyn können, etwas verlieren; so wird sich, falls es dennoch für nothwendig erachtet werden sollte, wohl noch eine Gelegenheit zu einem anderweiten Ersatz für sie finden. Und wenn auch Ew. Königliche Majestät aus Großmuth geneigt seyn sollten zu diesem Zweck einige Aufopferungen zu machen, so dürfte es doch nicht gerathen seyn, und könnten früher oder später Allerhöchstdero Interesse nur nachtheilig werden, wenn dadurch die freiwillig dargebrachten Vereinigungen vorher mediatisirt gewesener Besitzungen, unter Allerhöchstdero Oberherrschaft das Ansehen erkaufter oder eingetauschter Acquisitionen erhielten, da diese Erwerbungsarten den Mangel eines ursprünglich rechtlichen Besitztitels, und eines dadurch begründeten Veräusserungsrechts der Verkäufer, auf keine Weise würden ersetzen können.

Wien am 27. April 1815.

Wilhelm Fürst zu Sayn Wittgenstein und Hohenstein.

Num. XVII.

Antwort

Sr. Majestät des Königs von Preussen auf vorstehendes Schreiben des Herrn Fürsten Wilhelm von Sayn Wittgenstein; datirt Wien den 1. Mai 1815.

Mein Herr Fürst!

Der in Ihrer Eingabe vom 27. v. M. enthaltene Antrag Ihres Hauses, hat meinen vollkommenen Beifall. Ich habe daher meinem Staats-Canzler, dem Herrn Fürsten von Hardenberg, Auftrag

ertheilt, die demselben entsprechenden Grundsätze bei dem Congreß nachdrücklich geltend zu machen, und Ihren mir willkommenen Wunsch baldmöglichst zur Ausführung zu bringen.

Indem ich Ihnen dieses hierdurch auf die obi erwähnte Eingabe erwiedere, verbleibe ich,

des Herrn Fürsten wohlgeneigter

Wien, den 1. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Herrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein.

Num. XVIII.

Note

des Herrn Fürsten August zu Wied-Neuwied, worin derselbe, in seinem Namen und aus Auftrag des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel rc. den kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen, und königlich-großbritannisch-hannöverischen ersten Herrn Bevollmächtigten erklärt, daß das fürstliche Gesammthaus Wied sich mit seinen Besitzungen dem Schutz und der obersten Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen, unter bestimmten Bedingungen unterwerfe; datirt Wien den 30. April 1815.

Das fürstliche Haus Wied gehört bekanntlich unter die Zahl derjenigen unglücklichen reichsständischen Häuser, welche durch den Rheinbund eines Theils ihres Vermögens, ihrer constitutionellen Gerechtsame, und ihrer politischen Existenz beraubt worden sind. Das Manifest Sr. Majestät des

Königs von Preussen im Jahre 1806 eben so wie das von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich im Jahr 1809 publicirte Manifest, und die während des letzteren Kriegs erschienenen Proclamationen der allerhöchsten verbündeten Monarchen, machen es überflüssig etwas darüber zu sagen: daß bei dieser gewaltsamen mitten im Frieden erfolgten Unterjochung kein rechtlicher Grund, ja! nicht einmal ein Eroberungsrecht statt gefunden hat.

Jene eben so schuldlosen als unglücklichen Opfer des Rheinbundes hätten also mit Recht, von den auf ihre Kosten begünstigten Fürsten selbst, nach deren Entsagung auf den ohnehin aufgelößten Rheinbund, eine der Gerechtigkeit und den früheren Verhältnissen angemessene Erklärung erwarten können.

Eben so durften sie sich von der Großmuth der allerhöchsten Befreier und Regeneratoren Teutschlands schmeicheln, daß bei den mit den vormaligen Souverainen des Rheinbundes im Jahr 1813 geschlossenen Amnestie- und AccessionsVerträgen, irgend eine, wenn auch aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse, nur allgemein, für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn werde; die früher erwähnten Erklärungen der allerhöchsten Monarchen über ihre Unterjochung gaben dieser Hoffnung einen hohen Grad von Zuversicht.

Unterdessen sind alle diese Erwartungen unerfüllt geblieben, und die unterdrückten Reichsstände seufzen fortdauernd unter demselben, und zum Theil selbst unter einem noch härteren Drucke, als der unmittelbar von Napoleon angeordnete war. Auf alle deßfalls bei dem hohen Congreß eingereichten Vorstellungen, ist bis jetzt noch keine be-

ruhigende Bestimmung und Einschreitung erfolgt.

Unter diesen Umständen, glaubt der Unterzeichnete sich selbst, so wie seiner Familie und seinen Unterthanen, schuldig und verpflichtet zu seyn, hiermit im Namen des Gesammthauses Wied zu erklären:

daß da die Unterdrückung desselben, und die Entziehung der constitutionellen Rechte durch die dem teutschen Vaterlande aufgebürdete rheinische Conföderation, einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführt hat — wie solches in den Manifesten und Proclamationen der allerhöchsten verbündeten Mächte öffentlich ausgesprochen worden ist — Unterzeichneter sich vollkommen berechtigt glaubt, nach Aufhebung des Rheinbundes, den Rechtszustand von 1805 als von selbst wieder hergestellt zu betrachten; diesemnach über sein Eigenthum in der Art zu disponiren, wie dieses mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, mit dem Wohl der Familie und mit der Pflicht für die Unterthanen verträglich ist.

Demnach erklärt der Unterzichnete weiter, für sich und im Auftrag seines Herrn Vetters, des Fürsten zu Wied Runkel Liebden:

daß sie der geographischen Lage ihrer Besitzungen gemäß, dem Schutze und der obersten Hoheit Seiner Majestät des Königs von Preussen, sich und ihre Gesammt Besitzungen freiwillig unterwerfen; in der festen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß Se. Königliche Majestät nach Höchstihrer Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werden, sie, ihren früheren Verhältnissen gemäß, allergnädigst zu

behandeln, und ihnen die Vorzüge huldvoll zu erhalten, deren sie sich vor ihrer rechtswidrigen Unterdrückung als Reichsstände zu erfreuen gehabt haben; in so weit solche Rechte und Vorzüge mit dem allgemeinen Wohl des teutschen Vaterlandes vereinbarlich sind.

Nur durch eine solche freiwillige Anschliessung an benachbarte grössere Staaten kann der durch den Rheinbund vernichtete Rechtszustand in Teutschland wieder hergestellt und mit den dermaligen Verhältnissen in Harmonie gesetzt werden. Da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit, somit gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführt worden ist; so glauben mit Recht, auch die von ihren Mitständen unterdrückten teutsche Fürstenhäuser auf die Wohlthaten des Siegs der guten Sache Anspruch machen zu können, und zwar um so mehr, als gerade sie zu der vorhergangenen traurigen Lage von Teutschland auf keine Weise beigetragen haben.

Alle ohne eine solche freiwillige Anschliessung an grosse Monarchen vorgenommenen Austauschungen, Abtretungen, Zerstückelungen und Ueberlieferungen, können dagegen nur als Gewaltthaten betrachtet werden, welche jedem rechtlichen Begriffe widerstreiten und welche den Wunsch einer Veränderung selbst den entferntesten Nachkommen noch zur Pflicht machen müßten.

Der Unterzeichnete begehrt mit allen seinen Leidensgenossen nur Gerechtigkeit und den Schutz gegen Willkühr und Gewalt, welcher jedem Unterdrückten und Beraubten gewährt werden muß, wenn der gesellschaftliche Zustand bestehen soll.

Wien, am 30. April 1815.

August Fürst zu Wied-Neuwied.

Num. XIX.

Note

des Herrn Geheimen Raths von Gärtner, als Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentheim-Rheda, worin dieser den kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen und königlich-großbritannisch-hannöverischen ersten Herren Bevollmächtigten erklären läßt, daß er sich und seine Besitzungen dem Schutz und der obersten Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen, unter bestimmten Bedingungen unterwerfe; datirt Wien den 5. Mai 1815.

Das gräfliche Haus Bentheim-Rheda gehört bekanntlich unter die Zahl derjenigen unglücklichen reichsständischen Häuser, welche durch den Rheinbund eines Theils ihres Vermögens, ihrer constitutionellen Gerechtsame, und ihrer politischen Existenz beraubt worden sind.

Das Manifest Sr. Majestät des Königs von Preussen im Jahre 1806, eben so wie das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich im Jahr 1809 publicirte Manifest, und die während des letzten Krieges erschienenen Proclamationen der allerhöchsten verbündeten Monarchen, machen es überflüssig, etwas darüber zu sagen, — daß bei dieser gewaltsamen, mitten im Frieden erfolgten, Unterjochung kein rechtlicher Grund, ja, nicht einmahl ein Eroberungsrecht Statt gefunden habe.

Sie durften sich von der Großmuth der allerhöchsten Befreier und Regeneratoren Teutschlands schmeicheln, daß bei den mit den vormaligen Souverainen des Rheinbundes im Jahr 1813 geschlossenen Amnestie- und AccessionsVerträgen irgend eine

wenn auch, aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse, nur allgemeine, für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn würde. Die früher erwähnten Erklärungen der allerhöchsten Monarchen über ihre Unterjochung, gaben dieser Hoffnung einen hohen Grad von Zuversicht!

Unterdessen sind diese Erwartungen unerfüllt geblieben. Auf alle desfalls bei dem hohen Congresse eingereichten Vorstellungen, ist bis jetzt noch keine beruhigende Bestimmung und Einschreitung erfolgt.

Unter diesen Umständen, glauben Se. Erlaucht der Herr Graf von Bentheim Rheda Sich selbst, so wie Ihrer Familie und ihren Unterthanen, schuldig und verpflichtet zu seyn, durch Unterzeichneten, Ihren Bevollmächtigten, respectvoll erklären zu lassen:

> daß, da die Unterdrückung des gräflichen Hauses und die Entziehung der constitutionellen Rechte, durch die dem teutschen Vaterlande aufgebürdete rheinische Conföderation, einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführt hat, wie solches in den Manifesten und Proclamationen der allerhöchsten verbündeten Mächte öffentlich ausgesprochen worden ist, — Se. Erlaucht der Herr Graf Sich vollkommen berechtigt glauben, nach Aufhebung des Rheinbundes, den Rechtszustand von 1805 als von selbst wieder hergestellt zu betrachten, diesemnach über Ihr Eigenthum in der Art zu disponiren wie dieses mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, mit dem Wohl der Familie, und mit der Pflicht gegen die Unterthanen verträglich ist.

Demnach erklärt der Unterzeichnete weiter, im Namen des gedachten Herrn Grafen:

daß Se. Erlaucht, der geographischen Lage Ihrer Besitzungen gemäß, dem Schutze und der obersten Hoheit Sr. Majestät des Königs von Preussen, Sich und Ihre Besitzungen freiwillig unterwerfen, in der festen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß Se. Königliche Majestät nach Höchstihrer Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werden, Sie Ihren frühern Verhältnissen, so wie dem Constitutions-Plane vom 10. Febr. 1815, §. 69—75 *), gemäß allergnädigst zu behandeln, und Ihnen die Vorzüge huldvoll zu erhalten, deren Sie Sich, vor Ihrer rechtswidrigen Unterdrückung, als Reichsstand zu erfreuen gehabt haben, in so weit solche Rechte und Vorzüge mit dem allgemeinen Wohle des teutschen Vaterlandes vereinbarlich sind.

Nur durch eine solche freiwillige Anschliessung an dazu geeignete grössere Staaten kann der durch den Rheinbund vernichtete Rechtszustand in Teutschland wieder hergestellt, und mit den dermaligen Verhältnissen in Harmonie gesetzt werden.

Da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit, somit gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführt worden ist; so glauben mit Recht auch die durch den Rheinbund unterdrückten teutschen Fürstenhäuser, auf die Wohlthaten der guten Sache Anspruch machen zu können, und zwar um so mehr, als gerade sie zu der vorhergegangenen traurigen Lage von Teutschland auf keine Weise beigetragen haben.

Alle, ohne eine solche freiwillige Anschliessung an grosse Monarchien vorgenommenen Austauschun-

*) Oben, Bd. 2, Heft 5, S. 6. 18. 55.

gen, Abtretungen, Zerstückelungen und Ueberlieferungen, können dagegen nur als Gewaltthaten betrachtet werden, welche jedem rechtlichen Begriffe widerstreiten, und welche den Wunsch einer Veränderung selbst den entferntesten Nachkommen noch zur Pflicht machen müßten.

Se. Erlaucht der Herr Graf von Bentheim-Rheda begehren, mit allen ihren Leidensgenossen, nur Gerechtigkeit, und den Schutz gegen Willkühr und Gewalt, welcher jedem Unterdrückten und Beraubten gewährt werden muß, wenn der gesellschaftliche Zustand bestehen soll.

Wien, den 5. Mai 1815.

Fr. v. Gärtner.

Num. XX.

Note

für sämmtliche Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, worin dieselben den kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen, und königlich großbritannisch-hannöverischen ersten Herrn CongreßBevollmächtigten erklären, daß sie sich, mit ihren Besitzungen und Unterthanen, dem Schutz Sr. Maj. des Königs von Preussen freiwillig übergeben; datirt Wien, den 7. Mai 1815.

Die Familie der Fürsten und Grafen zu Solms, für welche die Unterzeichneten zu handeln befugt sind, gehört unter die Zahl jener unglücklichen reichsständischen Häuser, welche durch den Rheinbund ihrer edelsten Gerechtsame und Vorzüge, und eines Theils ihres Vermögens beraubt wurden.

Die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preussen im Jahr 1806, und Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich im Jahre 1809, wie mehrere später erschienenen Proclamationen der hohen verbündeten Monarchen, machen es überflüssig darüber Etwas zu sagen, daß bei dieser gewalthätigen Unterjochung kein rechtlicher Grund, nicht einmal ein Eroberungsrecht, statt gefunden hat; denn sie erfolgte mitten im Frieden.

Die Mitglieder des Hauses Solms, konnten wie sämmtliche ihre Unglücksgefährten, erwarten, daß nach der Auflösung des Rheinbundes, von Seiten der Mitglieder desselben, eine Erklärung erfolgen würde, welche den gerechten Ansprüchen und frühern Verhältnissen der Erstern angemessen gewesen wäre.

Von der Großmuth der höchsten Alliirten durften sie sich schmeicheln, daß bei denen mit jenen teutschen Fürsten in dem Jahre 1813 abgeschlossenen Accessions-Verträgen, in Beziehung auf sie irgend eine für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn würde, und die früher erwähnten Erklärungen der verbündeten Monarchen über ihre Unterjochung, gaben dieser Hoffnung einen Grad von Zuversicht.

Unterdessen sind alle diese Erwartungen unerfüllt geblieben, und jene Familien seufzen fortdauernd unter demselben, und zum Theil unter einem noch härteren Druck als der unmittelbar von Napoleon aufgelegte war; und auf alle deßhalb bei dem hohen Congreß eingereichten Vorstellungen, ist bis jetzt weder eine Antwort noch eine beruhigende Bestimmung erfolgt.

Unter diesen Umständen, finden sich Unterzeichnete, kraft obhabender Pflichten und Aufträge, für

sämmtliche Glieder des Hauses Solms zu erklären genöthiget:

daß, da die Unterdrückung dieser Familie und die Entziehung ihrer constitutionellen Rechte, welche der Rheinbund im Gefolge hatte, einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführet hat, wie solches in den königlich-preussischen und kaiserlich-östreichischen Manifesten öffentlich ausgesprochen worden ist, die Mitglieder des Hauses Solms sich vollkommen für berechtigt halten, nach Auflösung des Rheinbundes, den Rechtszustand vom Jahre 1805, als von selbst wieder hergestellt zu betrachten, und sowohl diesem nach, als auch in förmlicher Berufung auf ihre unterm 27. December v. J. bei dem hohen Congreß zu Wahrung ihrer Rechte eingereichte Erklärung, über ihr Eigenthum in der Art zu disponiren, wie solches mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, mit dem Wohle ihrer Familie, und mit den Pflichten für ihre Unterthanen, verträglich ist.

Die Unterzeichneten erklären daher weiter:

daß sämmtliche Mitglieder des Hauses Solms, sich mit ihren Besitzungen und Unterthanen dem erhabenen Schutze Sr. Majestät des Königs von Preussen freiwillig übergeben, in der festen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß Allerhöchstdieselben geruhen werden, denen deßfalls von ihnen gemachten allerunterthänigsten Anträgen zu willfahren, und ihnen einen Zustand zu gewähren, welcher ihren, vor der Unterjochung bestande-

nen reichsständischen Pflichten und Rechten, angemessen ist.

Da nur durch eine solche freiwillige Anschliessung, an benachbarte grosse Staaten, der durch den Rheinbund umgestossene Rechtszustand hergestellt, und das Bedürfniß der gegenwärtigen Lage befriediget werden kann, und da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit und gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführet worden ist, so glauben auch die von ihren ehemaligen Mitständen unterdrückten reichsständischen Familien auf die Wohlthaten des glücklichen Ausganges dieses Krieges, Anspruch machen zu dürfen, besonders da sie zu der früheren traurigen Lage von Teutschland auf keine Weise beigetragen haben.

Alle ohne den freien Willen der Berechtigten vorgenommenen Austauschungen, Abtretungen, Zerstückelungen und Veräusserungen, würden dagegen nur als Gewalt betrachtet werden können, jedem rechtlichen Begriffe widerstreiten, und nur den Wunsch erzeugen, denselben verändert zu sehen.

Diese Gefühle müssen alle durch den Rheinbund unterjochten Reichsstände theilen. Das Ziel ihrer Wünsche ist Gerechtigkeit, auf welche sich die Dauer des gesellschaftlichen Zustandes gründet.

Wien, den 7. Mai 1815.

Henriette, Fürstin zu Solms-Lich, Vormünderin:

Joseph Stephan, fürstlich-solms-braunfelsischer Kammerdirector und Cabinetsrath, als Special-Bevollmächtigter des Fürsten zu Solms-Braunfels, der Grafen zu Solms-Rödelheim und Solms-Laubach.

Num. XXI.

Denkschrift

für die Kirche des katholischen Teuschlands, betreffend die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congreß, bei Berathung der teutschen Angelegenheiten, so weit diese Kirche dabei interessirt ist; datirt Wien den 1. März 1815.

Die Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Teutschlands und ihrer Ansprüche, welche bei dem allerhöchsten Congresse von unterthänigst Unterzeichneten, am 30. Oct. v. J. eingereicht wurde *), hat ihren bescheidenen Gehalt der Wahrheit, in der geschichtlichen Offenkundigkeit, und in den reinen canonischen Principien beurkundet.

Was übrigens die Personen der Oratoren betrifft, so berufen sich die unterthänigst Unterzeichneten auf die Erklärungen, welche in einer Note hierüber von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Consalvi, Bevollmächtigten Sr. päpstlichen Heiligkeit, unterm 17. Nov. v. J. an Ihro Durchlaucht Herrn Fürsten von Metternich, kaiserlich-östreichischen dirigirenden Staats- und ConferenzMinister, erlassen worden sind.

In dem Zeitpunkte, wo gemäß den erlassenen Erklärungen Ihrer Durchlaucht des königlich-preussischen StaatsCanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg vom 1. und Ihrer Durchlaucht des kaiserlich-östreichischen StaatsMinisters Herrn Fürsten von Metternich vom 9. des vorigen Monats, der weitere Congreß, zu Berathung und Bestimmung der vaterländischen Angelegenheiten, unter den vorzüglichsten Interessenten gebildet werden soll, fin-

*) Abgedruckt oben, Bd. I, Heft 2, S. 28—37.

det es die Kirche des katholischen Teutschlands für heilige, unerläßliche Pflicht, der Weisheit der allerhöchsten Mächte folgende Betrachtungen ehrerbietigst hiemit zu unterlegen.

1. Das Interesse der vaterländischen katholischen Kirche, von ihrem Ursprunge an, ward durch ihre Bischöffe und die ganze teutsche Gesammtheit dieser, in ihrem religiösen Character ausgezeichneten, Nation in sich selbst verwahrt.

2. Nach der Religionstrennung, wurde, kraft des ReligionsFriedens von 1555, dem katholischen Theile Teutschlands, durch das Stimmenrecht von 32 geistlichen Ständen, und 22 weltlichen Regenten, seine neue kirchliche, kirchlich-politische und bürgerliche Existenz gesichert.

3. In dem merkwürdigen Jahr 1803, wurden den geistlichen Fürsten und Ständen, als unschuldigen Opfern des Friedens, nicht nur ihre Staaten als EntschädigungsMasse genommen, sondern auch das ganze und wohlthätige Eigenthum der katholischen germanischen Kirche mit säcularisirt.

4. Dieser Act setzte die Kirche, soweit es ihre vorhandenen Glieder für ihre Lebenszeit betrifft, in einen Pensionsstand, beurkundete aber doch den Geist teutscher Religiosität, durch sein Bedauern, und durch Gesetze, kraft welcher die Unabhängigkeit der kirchlichen Regierung gegen jeden Eingriff gesichert, der Zustand der Diöcesen unverändert erhalten, und die EntschädigungsObjecte wenigstens zum Theil für Dotation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, und ihrer sonstigen nothwendigen und wohlthätigen Institute bedingt wurden.

5. In wie weit auch diese wenigen fürsorglichen Gesetze in der Folge, nach der Selbstvernichtung der

vaterländischen Verfassung, für beide gehalten worden sind, beweiset der größtentheils verwaisete und tief leidende Zustand, in welchem sich die germanische Kirche befindet, dessen Beschreibung mit seinen traurigen Folgen der Geist der Religion verbietet, indem sie, aus Liebe für ihre biedere Nation, vielmehr wünschen möchte, die Handlungen eines regellosen Zeitalters aus den Annalen zu verwischen.

6. Gegenwärtig sollen die Väter des Vaterlandes sich versammeln, um durch eine der Nation würdige Verfassung die Unbilden der Zeit zu versöhnen; und es kann die ehrerbiethige Frage nicht wohl **als frevelhaft gedeutet werden:**

ob zu dieser FundamentalAngelegenheit des Vaterlandes, ihre Kirche nicht mit zur Berathung gezogen werden solle?

A. Der Beruf der kirchlichen Regierung besteht vorzüglich darin: den Menschen seiner hohen Abkunft würdig auszubilden, seinen innern Frieden zum Vortheil seines frohen Bewußtseyns zu pflegen, und ihn so zur Tugend und Kraft zu befähigen.

Der Mensch kennt nichts Heiligeres, nichts dauerhaft wohlthätigeres, als seine Religion. Eifersüchtig betrachtet er sie als sein heuerstes, unverletzlichstes Eigenthum. Der katholische Gläubige hat die Ueberzeugung, daß er nie aufhört, die Gewalt seiner von Gott gegründeten Kirche anzuerkennen. Auf sie hört gemüthlich, wenigstens die Hälfte des Vaterlandes, und weiß sich von der andern gutdenkenden Hälfte ihrer kirchlichen Brüder nur in so weit geachtet, als sie die Lehre ihrer Kirche treu befolgt.

Der Staat besteht nur aus diesen religiösen Menschen. Nur ihre Religion ist die einzige Be-

dingniß des Gehorsams gegen die Gesetze, der Ehrfurcht gegen den Regenten, die unüberwindliche Kraft und zuverlässigste Bürgschaft für den Staat.

Hoch ist demnach bei der vaterländischen Berathung interessirt:

Die Kirche — in so weit es sich um ihre Rechte und Verbindlichkeiten handelt, und sie das Fundament des Staates seyn soll;

Der Bürger — in so weit es ihm nicht gleichgültig seyn kann, daß die getreueste Repräsentantin seiner theuersten Interessen bei der Verhandlung seiner religiösen und politischen Existenz gehört werde;

Der StaatsRegent selbst, in so weit Er der Kirche die Tugend seiner Unterthanen und die Stütze seines Throns verdankt.

B. Der StaatsRegent, katholischer Religion, kann nicht wohl für sich und ausschließlich über die Gerechtsame seiner Kirche, in so weit Er zwar Protector, aber nicht zugleich Regent derselben ist, absprechen.

Der StaatsRegent einer andern Confession, in so weit Er seinen Staat und seine Kirche mit gleicher Gewalt repräsentirt, findet es seiner Gerechtigkeit und Weisheit zuwider, das gemüthliche Wohl und religiöse Interesse seiner kirchlichen Unterthanen, woran ihm so viel gelegen ist, unberathen zu lassen, und ihre einzige Repräsentation zu ignoriren.

C. In Ansehung der Güter der Kirche — ihrer einzigen sichern Dotation und ihres Eigenthums, wollen die StaatsRegenten, in so weit allerhöchstdieselben damit etwa betheiliget seyn könnten, von weitem nicht scheinen, ohne den andern Theil gehört zu haben, die definitive Sentenz zu fällen.

D. Die weise Mitberathung der teutschen Kirche, die bereits so viele Documente ihrer Bescheidenheit aufweisen kann, dürfte, in Bezug der Fundamente der vaterländischen Constitution, etwa des hohen Gegenstandes um so würdiger scheinen wollen, je empfindlicher die Achtung derselben, nach dem angestammten Charakter, nach den Gewohnheiten und Sitten dieser religiösen Nation, in den heiligsten Verhandlungen auf einmal vermißt werden könnte, je auffallender es seyn dürfte, gerade in dem Momente der Aussöhnung mit der Vergangenheit, durch Anerkennung und Huldigung des Rechtes und der Billigkeit, des Vaterlandes größte Wohlthäterin — ihre unschuldig gekränkte Kirche, das selbst in den letzten ReichsDeputationsActen öffentlich bedauerte Opfer der Zeit, unbeachtet gelassen, und dadurch die Sentenz ihres Todes ohne weiteres gesprochen zu haben.

E. Das active Leben der Religion, ohne ihre eigenthümliche heilige Autorität, dem Spielraum der weitschichtigen Regionen des Denkens überlassen, ist nicht für die Dauer verlässig. Einem Staatsgebäude, ohne Pflege der Religion, könnten vielleicht bald die Fundamente mürbe werden, die Gesetzgebung könnte ihr Urprincip verlieren, dem Richteramte im Zweifel der Geist der Gesetze ersterben, der Regent müßte Bürger ohne Treue und Glauben regieren, und seinen Thron dem zweifelhaften Willen einer Waffenkraft vertrauen.

Die unverdient leidende Kirche des katholischen Teutschlands voll Liebe für ihre Nation, durchdrungen von den heiligsten Pflichten ihrer göttlichen Sendung, mußte, um ihre Rechte gegen alle etwaige Folgen zu verwahren, im gegenwärtig entscheidenden Momente ihre Besorgnisse mit der möglichsten Zart-

heit ausdrücken, und überzeugt aus der Geschi
aller Jahrhunderte, welchen großen Einfluß Teut
lands Schiksale auf das Glück der übrigen Th
Europa's haben, übergiebt sie hiermit ihre Betr
tungen der Weisheit der allerhöchsten Mächte,
ihrer erleuchteten, hohen Minister, mit der ehr
bietigsten Bitte dieselbe in der Frage:

über das wohlthätige, der Kirche des katholisc
Teutschlands zu allen Zeiten zugestandene, M
berathungsrecht in den vaterlän
schen Angelegenheiten, so weit sie
mit interessirt ist, zu würdigen, damit d
nächst, nach der Beschaffenheit des verwaise
kirchlichen Zustandes, die geeignete Repräsen
tion den canonischen Gesetzen gemäß, gehö
autorisirt werden könne.

Wien, den 1. März 1815.

Für die Kirche des katholischen Teutschlan

Freihr. von Wambold,
Dombechant von Worms, Capitul
des mainzer Metropolitan-Capit
zu Aschaffenburg.

J. Helfferich,
Präbendär bei der Domkirche zu Spe

Num. XXII.

Denk- und Bittschrift

der evangelisch-reformirten Geistlichkeit in den e
mals pfälzischen Landen des linken Rheinufer
die Vereinigung der heidelberger Administr
tions-Kirchen-Güter mit den Domainen b

französischen Reichs, und die Besoldungs-Rückstände der Pfarrer und Schullehrer von dem Jahre 1798 bis zum 1. Oct. 1805 betreffend. Ihren kaiserlichen und königlichen Majestäten, den erhabenen und großmächtigsten verbündeten Monarchen auf dem Congresse zu Wien, unterthänigst-gehorsamst vorgelegt von den Deputirten der Geistlichkeit.

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindliche verbündete Monarchen; allergnädigste Kaiser, Könige, Fürsten und Herrn Herrn!

Die Zeitgenossen der unvergeßlichen Jahre 1813 und 1814 huldigen dankbar dem erhabenen Fürsten-Bunde, der die Rathschlüsse des Ewigen zu Gunsten des Völkerfriedens und Beendigung eines alles verheerenden Revolutions-Krieges mit Weisheit, Gerechtigkeit und Vaterhuld verwirklichen soll und wird.

Die evangelisch-reformirte Geistlichkeit in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers beeifert sich, so unterthänigst-gehorsamst als ehrerbietig-gefühlvoll, den Tribut der dankbaren Gesinnungen und der tiefsten Bewunderung zu den Stufen der Throne Ew. K. K. Majestäten niederzulegen.

Sie genießt dabei ein hohes Entzücken in der schönen Hoffnung, daß die nehmliche erhabene Gerechtigkeit, womit Ew. Majestäten die größern Interessen der Völker, Fürsten und Länder verhandlen, ausgleichen und endlich bestimmen werden, das nicht unbedeutende theure Anliegen von einem halben tausend Familienväter — Diener der Kirchen und des Staats, gleichzeitig entscheiden werde.

Die unterthänigst gehorsamste Deputirten der gedachten Geistlichkeit flehen mit ihren Brüdern von dem großen Gott der Menschheit Heil und Segen

über Ew. Majestäten geheiligte Personen, und bitten demüthig um die hohe Gnade, daß er die Herzen der großmüthigen und christlich-verbündeten Friedensstifter zur gnädigen Gewährung des theuren Anliegens, welches sie in diesen Zeilen mit schuldiger Bescheidenheit und edler Wahrhaftigkeit niederzulegen sich erdreisten — lenken möge.

Als die französische Regierung im Jahre 1798 durch den Friedenstraktat von Campo Formio, und in Gemäßheit der Unterhandlungen zu Rastadt, von Mainz und dem linken Rheinufer Besitz genommen hatte, belegte sie die Güter der Stifter, Kapitel und Klöster mit einem Sequester.

Die bedeutenden Kirchengüter, aus deren Revenüen die Geistlichkeit und Schullehrer besoldet, und welche von der churpfälzisch-geistlichen Administration in Heidelberg verwaltet worden sind, wurden zu gleicher Zeit aus dem Grunde mit der nemlichen Maasregel belegt, weil diese geistlichen Güter einer fremden „auf dem rechten „Rheinufer residirenden Corporation zugehör„ten", und zu allen Zeiten einen Theil der churfürstlichen Domainen ausgemacht hätten.

Da die Einkünfte dieser Güter-Masse in die Domanial-Kassen eingeschlossen wurden, ohne daß man die darauf haftenden fundationsmäßigen Lasten daraus zu bestreiten gemeint war; da ferner auf die vielseitigen so gründlichen als gerechten Vorstellungen die Antwort vom Vollziehungs-Directorio erfolgte: „Die Republick dulde alle Culten, bezahle aber keinen ihrer Diener"; so erneuerte die Geistlichkeit später, als mit dem Consulate mäßigere Gesinnungen an die Stelle überspannter und revolutionärer Grundsätze getreten waren, ihre Reklama-

tion, und versuchte dieselbe mit folgenden Beweisen zu unterstützen:

I. Daß diese Kirchengüter, deren Sequester auf einer so nichtigen Basis ruhe, im Umfange der neuen Departemente lägen; und daß die Residenz des kirchlichen Senats, so wie die des ihm beigeordneten Verwaltungsraths — welche die gemeinschaftliche Mittel- und Rhein-Pfälzische reformirte Kirche regierten, um so weniger die Gerechtsame der in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers sich befindenden Mehrheit der Pfarreien, Pfarrer, Pfarrkinder und Schulmeister präjudiciren könnte, als man ja die Kirchengüter in dem Herzogthum Zweibrücken, welche gleiche Natur, Ursprung und Bestimmung mit den in Frag- gestellten pfälzischen Kirchengüter hätten, unangetastet lasse, und man doch wohl in dem Wohnsitze des Verwaltungsraths keinen Rechtsgrund aufstellen werde, um diese Maasregel zu rechtfertigen.

II. Daß in den Stiftungs-Urkunden und kirchlichen Statuten der Durchlauchtigsten Churfürsten in der Pfalz, das später durch Tractaten, Verträge, Friedensschlüsse und Declarationen — insbesondere durch den ewig denkwürdigen westphälischen Friedensschluß — dessen Garantie Frankreich mit den größten Mächten Europens theile, geheiligte Princip aufgestellt sey, und demnach auch von der jetzigen französischen Regierung zu achten wäre, wonach diese Güter einzig zum Besten der Kirche verwendet, daher von einem besondern Kirchen- und Verwaltungsrath unabhängig administrirt werden sollten, und in keinem Falle

(mit den Worten des Churfürsten Johann Wilhelm) sive ad usus politicos sive ecclesiasticos weggenommen werden dürften.

III. Daß die größten Mächte sich jederzeit zu Gunsten dieses Princips verwendet, und Kaiser und Reich dasselbe, gegen jedes Attentat und gegen die kühnsten Angriffe, aufrecht erhalten hätten.

IV. Daß es sich mit den Grundsätzen einer philosophischen Gesetzgebung, deren sich Frankreich rühme, am wenigsten vereinigen liesse, Institute, die der Volks-Cultur und dem heiligen Dienste der Gottheit gewidmet sehen, dem schädlichsten Indifferentismus preis zu geben, und die ehrwürdigen Domainen der Kirche ihrer ursprünglichen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen.

Die Geistlichkeit erhielt hierauf keine bessere Antwort, als daß das organische Gesetz vom 18. Germinal 10. Jahres die Wiederherstellung einer gottesdienstlichen Verfassung für jede Confession, so wie den Unterhalt für die ReligionsDiener, vorgesehen hätte.

Da diese Antwort nicht als abschlägische Verbescheidung auf das Begehren in der Hauptsache angesehen werden konnte, so bemühten sich die Deputirten der Geistlichkeit im Jahr 1804, bei Gelegenheit des Aufenthalt des auf den Kaiserthron erhobenen ersten Konsuls in der Stadt Mainz, sowohl den Monarchen als seine StaatsRäthe, in einer so gründlichen als lichtvollen Denkschrift, zu einer sorgfältigern Würdigung dieses so gerechten Gesuches zu bewegen.

Dieser unterthänigsten Vorstellung war die besondere sehr gerechte Bitte zugefügt, daß man pro

praeterito die BesoldungsRückstände der Pfarrer und SchulDiener liquidiren, und die Beträge derselben unverweilt zur Zahlung anweisen möge.

Die Deputirten erhielten den mündlichen Bescheid dahin, „daß Se. Maj. diese so bedeu„tende Angelegenheiten der Kirchengüter von der „heidelberger Administration, für den Werth von „40 Millionen Franken, sich in ihrem Staatsrath „wollten vorlegen lassen; die Organisation der Kir„chen solle auf Betreiben des Ministers der Got„tesdienste nächstens bewerkstelliget, und die Pfar„rer für das Vergangene entschädiget werden.

Der Herr Staatsrath Graf Jollivet wurde damahls gleichzeitig zum GeneralLiquidator in den vier neuen Departementen ernannt, und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt in Paris nach Mainz zurück.

Allein wie gros war die Bestürzung der Geistlichkeit und jedes braven Unterthans, als das k. Decret vom 18. Brümär XIV, welches die sämmtlichen heidelberger Administrations-Kirchengüter in der rheinischen Pfalz auf dem linken Rheinufer mit den k. Domänen vereinigte — dem Herrn General-Liquidator vorangesandt wurde.

Da man wenig Hoffnung auf die Zurücknahme dieses Dekrets hegen konnte, so beschränkte man sich auf die unschuldige Bitte: „Se. Maj. mögten doch „wenigstens die Collectur- und Fabrik-Gü„ter, unter welchen in früheren Zeiten aus sehr „unschuldigen Ursachen die Pfarrgüter mancher „Gemeinden aufgenommen worden seyen, um so eher „den Kirchen überlassen, als jene Gemeinden, so „wie die einzelnen Kirchen, ein jus quaesitum „auf diese Güter hätten, und es ungerecht wäre, „jenen die Vortheile solcher Emolumente zu entzie-

„hen, während andere in dem ungestörten Besitz
„bloß darum wären, weil die ihrigen nicht mit der
„Masse jener Güter vermischt worden seyen."

Man hatte die höchste Wahrscheinlichkeit, daß diesem Gesuch willfahrt werden dürfte, indem ein Konsulat-Beschluß die Restitution der Fabrikgefälle in den 9. vereinigten Departementen des ehemaligen Belgiens verordnete, und die analoge Anwendung desselben, dem einmal aufgestellten Princip gemäß, verordnet werden mußte.

Eine Entscheidung des Finanz-Ministers, mit ungewöhnlicher Eilfertigkeit verfaßt, verwarf diese Bitte, und rügte noch die wohlwollende Apostille des Präfekten. — — Man erklärte den Deputirten, „es sey die Absicht Sr. Maj. daß alle
„Güter und Gefälle, welche von der heidel-
„berger Administration herrührten, ohne irgend ei-
„nen Unterschied, mit den k. Domänen vereinigt
„seyn sollen, und dieselbe auf das schleunigste zum
„Vortheil des Staatsschatzes veräussert werden
„müßten."

Der Generalliquidator Herr Graf Jollivet eröffnete nunmehr seine Arbeiten. Die Deputirten forderten bescheiden die Erfüllung des, ihnen während dem Aufenthalte des Monarchen in Mainz gegebenen, Versprechens der Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer für die Jahre 1798 und folgende.

Allein wie tief mußte es die Geistlichkeit erschüttern, als den Deputirten eröffnet wurde; „in
„den Instruktionen des Herrn Generalliquidators
„sey bloß auf ein Arrangement hingewiesen, wel-
„ches zwischen Frankreich und dem badenschen Hofe,
„wegen der zu Heidelberg in den Administrations-

„Archiven noch aufbewahrten Hypotheken, über wel„che noch zu verfügen sey, um aus deren Betrag „die Geistlichkeit zu entschädigen — abzuschliessen „wäre."

Beinahe ein volles Jahr nährten sich die Pfarrer und Schullehrer mit dieser Hoffnung, und trösteten mit ihrer nahen Erfüllung ihre Gläubiger, als plötzlich das k. Decret vom 25. Febr. 1808 die Operationen des Generalliquidators für geschlossen erklärte, und alle jene Schuldforderungen, welche dem ersten Vendemiare 5. J. nicht vorangehen, von der Liquidation abzuweisen befahl.

Da in dem 5. Jahr der Republik, oder 1797, jene in den Gegenden von Landau wohnenden Pfarrer und Schulmeister keine Besoldungen erhielten, und in dem Jahr 6 der Republik, oder 1798, durch die Besitznahme von Mainz und die Organisation sämmtlicher Lande des linken Rheinufers alle Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen besoldungslos wurden, so erkannte die Geistlichkeit, daß man ihre Besoldungsrückstände nicht gesetzlich liquidiren, sondern approximativ und nach Convenienz arbitriren zu wollen gemeint sey; den Deputirten blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als die Hülfe des Ministers der Gottesdienste, als des natürlichen Anwalds und Fürsprechers der Geistlichkeit, anzurufen, um unter seiner Protection und Mitwirkung das Liquidations-Begehren bei dem Staats-Minister, Generalliquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Grafen Defermont, in denen Formen nachzusuchen, welche ihnen angedeutet wurden.

Die Antworten des Ministers an den Deputirten Braun waren beruhigend; er theilte das Schreiben des Grafen Jollivet mit, worin derselbe erklärte: „daß, wenn die Liquidation der For-

„dennugen der Pfarrer und Schullehrer noch nicht „statt gehabt habe, dieses blos dem einzigen Um„stand müsse zugeschrieben werden, weil die Ueber„einkunft zwischen Frankreich und Baden, welches „letztere für und im Namen der heidelberger Admi„nistration in Betreff der von ihr auf das linke „Rheinufer ausgeliehenen Kapitalien auf Hypothe„ken, handle, hätte abgeschlossen werden sollen, „aber bis auf diesen Augenblick noch nicht abge„schlossen wäre.“

„Uebrigens gehörte diese Liquidation nach dem „k. Dekrete vom 24. Febr. 1808 vor den Staats„minister, Generaldirektor Grafen Defermont in „Paris, an welchen Gegenstände der Art in summa„rischen Etats von den Präfekten eingesandt werden „müßten.“

Endlich zerfiel auch diese Hoffnung auf die Hypotheken, da ein k. Dekret ihren Verkauf zum Vortheil des Staatsschatzes, mit einem Benefiz von 12 vom hundert für den Käufer, verordnet hatte! —

Die Konsistorial-Kirchen wurden inzwischen organisirt, und das k. Dekret vom 13. Fruktidor 13. Jahres genehmigte den Pfarrern Besoldungen, die von dem ersten Oct. 1805 zahlbar seyn sollten, und wirklich regelmäßig bezahlt wurden.

Dieses Dekret enthält in seinem dispositif, die Erklärung: „daß die Salarien, zahlbar aus „dem Staatsschatze, denen Pfarrern bezahlt wer„den sollten, welche ehemals aus den Einkünften „der heidelbergischen geistlichen Güter-Masse besoldet „worden seyen, oder von andern Gütern, welche „gleichfalls mit den Domainen vereinigt worden „wären.“

Wenn durch diese Maasregel das Loos der Geistlichkeit für die Gegenwart gemildert wurde, und ihr Sicherstellung für die Zukunft zu gewähren schien, so blieb doch nichts destoweniger ihr Zustand äusserst bedaurungswürdig, indem bei der Ausleerungs-Commission in dem Jahre 1794 — 1795 die Pfarrer und Schullehrer größtentheils am härtesten mißhandelt und zur Flucht genöthiget wurden, und nun auf den Zustand der Verarmung und Verschuldung eine Periode von 8 Jahren von 1798 — 1806 folgte, in welcher sie entweder von den schwachen Vermögens-Resten und den Unterstützungen großmüthiger Ausländer, oder von den Brosamen gutmüthiger Landleute — übrigens verlassen und hoffnungslos, hingehalten von der Landes-Regierung, leben mußten.

Groß und rührend war die Bitte, die in zahllosen Denkschriften zu Gunsten der leidenden Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen, welche nach der von dem westphälischen Friedens-Schluß zum Theil, und anderntheils in der Religions-Declaration des Churfürsten Johann Wilhelm aufgestellten Proportion, Besoldungen daraus bezogen, von den Deputirten Pauli und Braun der französischen Regierung vorgetragen wurde. Auch schien diese so vielfach erneuerte Bitte ihrer Aufmerksamkeit nicht gänzlich entgangen zu seyn, da eine zu Paris unterm 28. Febr. 1810, zwischen Sr. Maj. dem Könige von Bayern und dem französischen Monarchen abgeschlossene Convention ausdrücklich festsetzt: „die Krone Bayern habe die Besoldungen, welche zur Zeit des Friedens von Lüneville die ehemaligen Beamten und Angestellten in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers noch zu fordern gehabt hätten, ohne Concurrenz mit Frankreich zu bezahlen.“

heit ausdrücken, und überzeugt aus der Geschichte aller Jahrhunderte, welchen großen Einfluß Teutschlands Schiksale auf das Glück der übrigen Theile Europa's haben, übergiebt sie hiermit ihre Betrachtungen der Weisheit der allerhöchsten Mächte, und ihrer erleuchteten, hohen Minister, mit der ehrerbietigsten Bitte dieselbe in der Frage:

über das wohlthätige, der Kirche des katholischen Teutschlands zu allen Zeiten zugestandene, Mitberathungsrecht in den vaterländischen Angelegenheiten, so weit sie damit interessirt ist, zu würdigen, damit demnächst, nach der Beschaffenheit des verwaiseten kirchlichen Zustandes, die geeignete Repräsentation den canonischen Gesetzen gemäß, gehörig autorisirt werden könne.

Wien, den 1. März 1815.

Für die Kirche des katholischen Teutschlands.

Freihr. von Wambold,
Dombechant von Worms, Capitular des mainzer Metropolitan-Capitels zu Aschaffenburg.

J. Helfferich,
Präbendär bei der Domkirche zu Speier.

Num. XXII.

Denk- und Bittschrift

der evangelisch-reformirten Geistlichkeit in den ehemals pfälzischen Landen des linken Rheinufers: die Vereinigung der heidelberger Administrations-Kirchen-Güter mit den Domainen des

französischen Reichs, und die Besoldungs-Rückstände der Pfarrer und Schullehrer von dem Jahre 1798 bis zum 1. Oct. 1805 betreffend. Ihren kaiserlichen und königlichen Majestäten, den erhabenen und großmächtigsten verbündeten Monarchen auf dem Congresse zu Wien, unterthänigst-gehorsamst vorgelegt von den Deputirten der Geistlichkeit.

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindliche verbündete Monarchen; allergnädigste Kaiser, Könige, Fürsten und Herrn Herrn!

Die Zeitgenossen der unvergeßlichen Jahre 1813 und 1814 huldigen dankbar dem erhabenen Fürsten-Bunde, der die Rathschlüsse des Ewigen zu Gunsten des Völkerfriedens und Beendigung eines alles verheerenden Revolutions-Krieges mit Weisheit, Gerechtigkeit und Vaterhuld verwirklichen soll und wird.

Die evangelisch-reformirte Geistlichkeit in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers beeifert sich, so unterthänigst-gehorsamst als ehrerbietig-gefühlvoll, den Tribut der dankbaren Gesinnungen und der tiefsten Bewunderung zu den Stufen der Throne Ew. K. K. Majestäten niederzulegen.

Sie geniest dabei ein hohes Entzücken in der schönen Hoffnung, daß die nehmliche erhabene Gerechtigkeit, womit Ew. Majestäten die größern Interessen der Völker, Fürsten und Länder verhandlen, ausgleichen und endlich bestimmen werden, das nicht unbedeutende theure Anliegen von einem halben tausend Familienväter — Diener der Kirchen und des Staats, gleichzeitig entscheiden werde.

Die unterthänigst gehorsamste Deputirten der gedachten Geistlichkeit flehen mit ihren Brüdern von dem großen Gott der Menschheit Heil und Segen

über Ew. Majestäten geheiligte Personen, und bitten demüthig um die hohe Gnade, daß er die Herzen der großmüthigen und christlich-verbündeten Friedensstifter zur gnädigen Gewährung des theuren Anliegens, welches sie in diesen Zeilen mit schuldiger Bescheidenheit und edler Wahrhaftigkeit niederzulegen sich erdreisten — lenken möge.

Als die französische Regierung im Jahre 1798 durch den Friedenstraktat von Campo Formio, und in Gemäßheit der Unterhandlungen zu Rastadt, von Mainz und dem linken Rheinufer Besitz genommen hatte, belegte sie die Güter der Stifter, Kapitel und Klöster mit einem Sequester.

Die bedeutenden Kirchengüter, aus deren Revenüen die Geistlichkeit und Schullehrer besoldet, und welche von der churpfälzisch-geistlichen Administration in Heidelberg verwaltet worden sind, wurden zu gleicher Zeit aus dem Grunde mit der nemlichen Maasregel belegt, weil diese geistlichen Güter einer fremden „auf dem rechten „Rheinufer residirenden Corporation zugehör„ten", und zu allen Zeiten einen Theil der churfürstlichen Domainen ausgemacht hätten.

Da die Einkünfte dieser Güter-Masse in die Domanial-Kassen eingeschlossen wurden, ohne daß man die darauf haftenden fundationsmäßigen Lasten daraus zu bestreiten gemeint war; da ferner auf die vielseitigen so gründlichen als gerechten Vorstellungen die Antwort vom Vollziehungs-Directorio erfolgte: „Die Republick dulde alle Culten, bezahle aber keinen ihrer Diener"; so erneuerte die Geistlichkeit später, als mit dem Consulate mäßigere Gesinnungen an die Stelle überspannter und revolutionärer Grundsätze getreten waren, ihre Reklama-

tion, und versuchte dieselbe mit folgenden Beweisen zu unterstützen:

I. Daß diese Kirchengüter, deren Sequester auf einer so nichtigen Basis ruhe, im Umfange der neuen Departemente lägen; und daß die Residenz des kirchlichen Senats, so wie die des ihm beigeordneten Verwaltungsraths — welche die gemeinschaftliche Mittel- und Rhein-Pfälzische reformirte Kirche regierten, um so weniger die Gerechtsame der in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers sich befindenden Mehrheit der Pfarreien, Pfarrer, Pfarrkinder und Schulmeister präjudiciren könnte, als man ja die Kirchengüter in dem Herzogthum Zweibrücken, welche gleiche Natur, Ursprung und Bestimmung mit den in Frag- gestellten pfälzischen Kirchengüter hätten, unangetastet lasse, und man doch wohl in dem Wohnsitze des Verwaltungsraths keinen Rechtsgrund aufstellen werde, um diese Maasregel zu rechtfertigen.

II. Daß in den Stiftungs-Urkunden und kirchlichen Statuten der Durchlauchtigsten Churfürsten in der Pfalz, das später durch Tractaten, Verträge, Friedensschlüsse und Declarationen — insbesondere durch den ewig denkwürdigen westphälischen Friedensschluß — dessen Garantie Frankreich mit den größten Mächten Europens theile, geheiligte Princip aufgestellt sey, und demnach auch von der jetzigen französischen Regierung zu achten wäre, wonach diese Güter einzig zum Besten der Kirche verwendet, daher von einem besondern Kirchen- und Verwaltungsrath unabhängig administrirt werden sollten, und in keinem Falle



(mit den Worten des Churfürsten Johann Wilhelm) sive ad usus politicos sive ecclesiasticos weggenommen werden dürften.

III. Daß die größten Mächte sich jederzeit zu Gunsten dieses Princips verwendet, und Kaiser und Reich dasselbe, gegen jedes Attentat und gegen die kühnsten Angriffe, aufrecht erhalten hätten.

IV. Daß es sich mit den Grundsätzen einer philosophischen Gesetzgebung, deren sich Frankreich rühme, am wenigsten vereinigen liesse, Institute, die der Volks-Cultur und dem heiligen Dienste der Gottheit gewidmet seyen, dem schädlichsten Indifferentismus preis zu geben, und die ehrwürdigen Domainen der Kirche ihrer ursprünglichen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen.

Die Geistlichkeit erhielt hierauf keine bessere Antwort, als daß das organische Gesetz vom 18. Germinal 10. Jahres die Wiederherstellung einer gottesdienstlichen Verfassung für jede Confession, so wie den Unterhalt für die ReligionsDiener, vorgesehen hätte.

Da diese Antwort nicht als abschlägische Verbescheidung auf das Begehren in der Hauptsache angesehen werden konnte, so bemühten sich die Deputirten der Geistlichkeit im Jahr 1804, bei Gelegenheit des Aufenthalt des auf den Kaiserthron erhobenen ersten Konsuls in der Stadt Mainz, sowohl den Monarchen als seine StaatsRäthe, in einer so gründlichen als lichtvollen Denkschrift, zu einer sorgfältigern Würdigung dieses so gerechten Gesuches zu bewegen.

Dieser unterthänigsten Vorstellung war die besondere sehr gerechte Bitte zugefügt, daß man pro

praeterito die BesoldungsRückstände der Pfarrer und SchulDiener liquidiren, und die Beträge derselben unverweilt zur Zahlung anweisen möge.

Die Deputirten erhielten den mündlichen Bescheid dahin, „daß Se. Maj. diese so bedeu„tende Angelegenheiten der Kirchengüter von der „heidelberger Administration, für den Werth von „40 Millionen Franken, sich in ihrem Staatsrath „wollten vorlegen lassen; die Organisation der Kir„chen solle auf Betreiben des Ministers der Got„tesdienste nächstens bewerkstelliget, und die Pfar„rer für das Vergangene entschädiget werden.

Der Herr Staatsrath Graf Jollivet wurde damahls gleichzeitig zum GeneralLiquidator in den vier neuen Departementen ernannt, und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt in Paris nach Mainz zurück.

Allein wie gros war die Bestürzung der Geistlichkeit und jedes braven Unterthans, als das k. Decret vom 18. Brümär XIV, welches die sämmtlichen heidelberger Administrations-Kirchengüter in der rheinischen Pfalz auf dem linken Rheinufer mit den k. Domänen vereinigte — dem Herrn General-Liquidator vorangesandt wurde.

Da man wenig Hoffnung auf die Zurücknahme dieses Dekrets hegen konnte, so beschränkte man sich auf die unschuldige Bitte: „Se. Maj. mögten doch „wenigstens die Collectur- und Fabrik-Gü„ter, unter welchen in früheren Zeiten aus sehr „unschuldigen Ursachen die Pfarrgüter mancher „Gemeinden aufgenommen worden seyen, um so eher „den Kirchen überlassen, als jene Gemeinden, so „wie die einzelnen Kirchen, ein jus quaesitum „auf diese Güter hätten, und es ungerecht wäre, „jenen die Vortheile solcher Emolumente zu entzie-

„hen, während andere in dem ungestörten Besitz „bloß darum wären, weil die ihrigen nicht mit der „Masse jener Güter vermischt worden seyen."

Man hatte die höchste Wahrscheinlichkeit, daß diesem Gesuch willfahrt werden dürfte, indem ein Konsulat-Beschluß die Restitution der Fabrikgefälle in den 9. vereinigten Departementen des ehemaligen Belgiens verordnete, und die analoge Anwendung desselben, dem einmal aufgestellten Princip gemäß, verordnet werden mußte.

Eine Entscheidung des Finanz-Ministers, mit ungewöhnlicher Eilfertigkeit verfaßt, verwarf diese Bitte, und rügte noch die wohlwollende Apostille des Präfekten. — — Man erklärte den Deputirten, „es sey die Absicht Sr. Maj. daß alle „Güter und Gefälle, welche von der heidel„berger Administration herrührten, ohne irgend ei„nen Unterschied, mit den k. Domänen vereinigt „seyn sollen, und dieselbe auf das schleunigste zum „Vortheil des Staatsschatzes veräussert werden „müßten."

Der Generalliquidator Herr Graf Jollivet eröffnete nunmehr seine Arbeiten. Die Deputirten forderten bescheiden die Erfüllung des, ihnen während dem Aufenthalte des Monarchen in Mainz gegebenen, Versprechens der Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer für die Jahre 1798 und folgende.

Allein wie tief mußte es die Geistlichkeit erschüttern, als den Deputirten eröffnet wurde; „in „den Instruktionen des Herrn Generalliquidators „sey bloß auf ein Arrangement hingewiesen, wel„ches zwischen Frankreich und dem badenschen Hofe, „wegen der zu Heidelberg in den Administrations-

„Archiven noch aufbewahrten Hypotheken, über wel„che noch zu verfügen sey, um aus deren Betrag „die Geistlichkeit zu entschädigen — abzuschliessen „wäre."

Beinahe ein volles Jahr nährten sich die Pfarrer und Schullehrer mit dieser Hoffnung, und trösteten mit ihrer nahen Erfüllung ihre Gläubiger, als plötzlich das k. Decret vom 25. Febr. 1808 die Operationen des Generalliquidators für geschlossen erklärte, und alle jene Schuldforderungen, welche dem ersten Vendemiare 5. J. nicht vorangehen, von der Liquidation abzuweisen befahl.

Da in dem 5. Jahr der Republik, oder 1797, jene in den Gegenden von Landau wohnenden Pfarrer und Schulmeister keine Besoldungen erhielten, und in dem Jahr 6 der Republik, oder 1798, durch die Besitznahme von Mainz und die Organisation sämmtlicher Lande des linken Rheinufers alle Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen besoldungslos wurden, so erkannte die Geistlichkeit, daß man ihre Besoldungsrückstände nicht gesetzlich liquidiren, sondern approximativ und nach Convenienz arbitriren zu wollen gemeint sey; den Deputirten blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als die Hülfe des Ministers der Gottesdienste, als des natürlichen Anwalds und Fürsprechers der Geistlichkeit, anzurufen, um unter seiner Protection und Mitwirkung das Liquidations-Begehren bei dem Staats-Minister, Generalliquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Grafen Defermont, in denen Formen nachzusuchen, welche ihnen angedeutet wurden.

Die Antworten des Ministers an den Deputirten Braun waren beruhigend; er theilte das Schreiben des Grafen Jollivet mit, worin derselbe erklärte: „daß, wenn die Liquidation der For-

„derungen der Pfarrer und Schullehrer noch nicht „statt gehabt habe, dieses blos dem einzigen Um„stand müsse zugeschrieben werden, weil die Ueber„einkunft zwischen Frankreich und Baden, welches „letztere für und im Namen der heidelberger Admi„nistration in Betreff der von ihr auf das linke „Rheinufer ausgeliehenen Kapitalien auf Hypothe„ken, handle, hätte abgeschlossen werden sollen, „aber bis auf diesen Augenblick noch nicht abge„schlossen wäre."

„Uebrigens gehörte diese Liquidation nach dem „k. Dekrete vom 25. Febr. 1808 vor den Staats„minister, Generaldirektor Grafen Defermont in „Paris, an welchen Gegenstände der Art in summa„rischen Etats von den Präfekten eingesandt werden „müßten."

Endlich zerfiel auch diese Hoffnung auf die Hypotheken, da ein k. Dekret ihren Verkauf zum Vortheil des Staatsschatzes, mit einem Benefiz von 12 vom hundert für den Käufer, verordnet hatte!! —

Die Konsistorial-Kirchen wurden inzwischen organisirt, und das k. Dekret vom 13. Fruktidor 13. Jahres genehmigte den Pfarrern Besoldungen, die von dem ersten Oct. 1805 zahlbar seyn sollten, und wirklich regelmäßig bezahlt wurden.

Dieses Dekret enthält in seinem dispositif die Erklärung: „daß die Salarien, zahlbar aus „dem Staatsschatze, denen Pfarrern bezahlt wer„den sollten, welche ehemals aus den Einkünften „der heidelbergischen geistlichen Güter-Masse besoldet „worden seyen, oder von andern Gütern, welche „gleichfalls mit den Domainen vereinigt worden „wären."

Wenn durch diese Maasregel das Loos der Geistlichkeit für die Gegenwart gemildert wurde, und ihr Sicherstellung für die Zukunft zu gewähren schien, so blieb doch nichts destoweniger ihr Zustand äusserst bedaurungswürdig, indem bei der Ausleerungs-Commission in dem Jahre 1794 — 1795 die Pfarrer und Schullehrer größtentheils am härtesten mißhandelt und zur Flucht genöthiget wurden, und nun auf den Zustand der Verarmung und Verschuldung eine Periode von 8 Jahren von 1798 — 1806 folgte, in welcher sie entweder von den schwachen Vermögens-Resten und den Unterstützungen großmüthiger Ausländer, oder von den Brosamen gutmüthiger Landleute — übrigens verlassen und hoffnungslos, hingehalten von der Landes-Regierung, leben mußten.

Groß und rührend war die Bitte, die in zahllosen Denkschriften zu Gunsten der leidenden Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen, welche nach der von dem westphälischen Friedens-Schluß zum Theil, und anderntheils in der Religions-Declaration des Churfürsten Johann Wilhelm aufgestellten Proportion, Besoldungen daraus bezogen, von den Deputirten Pauli und Braun der französischen Regierung vorgetragen wurde. Auch schien diese so vielfach erneuerte Bitte ihrer Aufmerksamkeit nicht gänzlich entgangen zu seyn, da eine zu Paris unterm 28. Febr. 1810, zwischen Sr. Maj. dem Könige von Bayern und dem französischen Monarchen abgeschlossene Convention ausdrücklich festsetzt: „die Krone Bayern habe die Besol-„dungen, welche zur Zeit des Friedens von Lüne-„ville die ehemaligen Beamten und Angestellten in „den pfälzischen Landen des linken Rheinufers „noch zu fordern gehabt hätten, ohne Concurrenz „mit Frankreich zu bezahlen.“

heit ausdrücken, und überzeugt aus der Geschichte aller Jahrhunderte, welchen großen Einfluß Teutschlands Schicksale auf das Glück der übrigen Theile Europa's haben, übergiebt sie hiermit ihre Betrachtungen der Weisheit der allerhöchsten Mächte, und ihrer erleuchteten, hohen Minister, mit der ehrerbietigsten Bitte dieselbe in der Frage:

über das wohlthätige, der Kirche des katholischen Teutschlands zu allen Zeiten zugestandene, Mitberathungsrecht in den vaterländischen Angelegenheiten, so weit sie damit interessirt ist, zu würdigen, damit demnächst, nach der Beschaffenheit des verwaiseten kirchlichen Zustandes, die geeignete Repräsentation den canonischen Gesetzen gemäß, gehörig autorisirt werden könne.

Wien, den 1. März 1815.

Für die Kirche des katholischen Teutschlands.

Freihr. von Wambold,
Domdechant von Worms, Capitular des mainzer Metropolitan-Capitels zu Aschaffenburg.

J. Helfferich,
Präbendär bei der Domkirche zu Speier.

Num. XXII.

Denk- und Bittschrift

der evangelisch-reformirten Geistlichkeit in den ehemals pfälzischen Landen des linken Rheinufers: die Vereinigung der heidelberger Administrations-Kirchen-Güter mit den Domainen des

französischen Reichs, und die Besoldungs-Rückstände der Pfarrer und Schullehrer von dem Jahre 1798 bis zum 1. Oct. 1805 betreffend. Ihren kaiserlichen und königlichen Majestäten, den erhabenen und großmächtigsten verbündeten Monarchen auf dem Congresse zu Wien, unterthänigst-gehorsamst vorgelegt von den Deputirten der Geistlichkeit.

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindliche verbündete Monarchen; allergnädigste Kaiser, Könige, Fürsten und Herrn Herrn!

Die Zeitgenossen der unvergeßlichen Jahre 1813 und 1814 huldigen dankbar dem erhabenen Fürsten-Bunde, der die Rathschlüsse des Ewigen zu Gunsten des Völkerfriedens und Beendigung eines alles verheerenden Revolutions-Krieges mit Weisheit, Gerechtigkeit und Vaterhuld verwirklichen soll und wird.

Die evangelisch-reformirte Geistlichkeit in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers beeifert sich, so unterthänigst-gehorsamst als ehrerbietig-gefühlvoll, den Tribut der dankbaren Gesinnungen und der tiefsten Bewunderung zu den Stufen der Throne Ew. K. K. Majestäten niederzulegen.

Sie genießt dabei ein hohes Entzücken in der schönen Hoffnung, daß die nehmliche erhabene Gerechtigkeit, womit Ew. Majestäten die größern Interessen der Völker, Fürsten und Länder verhandlen, ausgleichen und endlich bestimmen werden, das nicht unbedeutende theure Anliegen von einem halben tausend Familienväter — Diener der Kirchen und des Staats, gleichzeitig entscheiden werde.

Die unterthänigst gehorsamste Deputirten der gedachten Geistlichkeit flehen mit ihren Brüdern von dem großen Gott der Menschheit Heil und Segen

über Ew. Majestäten geheiligte Personen, und bitten demüthig um die hohe Gnade, daß er die Herzen der großmüthigen und christlich-verbündeten Friedensstifter zur gnädigen Gewährung des theuren Anliegens, welches sie in diesen Zeilen mit schuldiger Bescheidenheit und edler Wahrhaftigkeit niederzulegen sich erdreisten — lenken möge.

Als die französische Regierung im Jahre 1798 durch den Friedenstraktat von Campo Formio, und in Gemäßheit der Unterhandlungen zu Rastadt, von Mainz und dem linken Rheinufer Besitz genommen hatte, belegte sie die Güter der Stifter, Kapitel und Klöster mit einem Sequester.

Die bedeutenden Kirchengüter, aus deren Revenüen die Geistlichkeit und Schullehrer besoldet, und welche von der churpfälzisch-geistlichen Administration in Heidelberg verwaltet worden sind, wurden zu gleicher Zeit aus dem Grunde mit der nemlichen Maasregel belegt, weil diese geistlichen Güter einer fremden „auf dem rechten „Rheinufer residirenden Corporation zugehörten", und zu allen Zeiten einen Theil der churfürstlichen Domainen ausgemacht hätten.

Da die Einkünfte dieser Güter-Masse in die Domanial-Kassen eingeschlossen wurden, ohne daß man die darauf haftenden fundationsmäßigen Lasten daraus zu bestreiten gemeint war; da ferner auf die vielseitigen so gründlichen als gerechten Vorstellungen die Antwort vom Vollziehungs-Directorio erfolgte: „Die Republick dulde alle Culten, bezahle aber keinen ihrer Diener"; so erneuerte die Geistlichkeit später, als mit dem Consulate mäßigere Gesinnungen an die Stelle überspannter und revolutionärer Grundsätze getreten waren, ihre Reklama-

tion, und versuchte dieselbe mit folgenden Beweisen zu unterstützen:

I. Daß diese Kirchengüter, deren Sequester auf einer so nichtigen Basis ruhe, im Umfange der neuen Departemente lägen; und daß die Residenz des kirchlichen Senats, so wie die des ihm beigeordneten Verwaltungsraths — welche die gemeinschaftliche Mittel- und Rhein-Pfälzische reformirte Kirche regierten, um so weniger die Gerechtsame der in den pfälzischen Landen des linken Rheinufers sich befindenden Mehrheit der Pfarreien, Pfarrer, Pfarrkinder und Schulmeister präjudiciren könnte, als man ja die Kirchengüter in dem Herzogthum Zweibrücken, welche gleiche Natur, Ursprung und Bestimmung mit den in Frag- gestellten pfälzischen Kirchengüter hätten, unangetastet lasse, und man doch wohl in dem Wohnsitze des Verwaltungsraths keinen Rechtsgrund aufstellen werde, um diese Maasregel zu rechtfertigen.

II. Daß in den Stiftungs-Urkunden und kirchlichen Statuten der Durchlauchtigsten Churfürsten in der Pfalz, das später durch Tractaten, Verträge, Friedensschlüsse und Declarationen — insbesondere durch den ewig denkwürdigen westphälischen Friedensschluß — dessen Garantie Frankreich mit den größten Mächten Europens theile, geheiligte Princip aufgestellt sey, und demnach auch von der jetzigen französischen Regierung zu achten wäre, wonach diese Güter einzig zum Besten der Kirche verwendet, daher von einem besondern Kirchen- und Verwaltungsrath unabhängig administrirt werden sollten, und in keinem Falle

(mit den Worten des Churfürsten Johann Wilhelm) sive ad usus politicos sive ecclesiasticos weggenommen werden dürften.

III. Daß die größten Mächte sich jederzeit zu Gunsten dieses Princips verwendet, und Kaiser und Reich dasselbe, gegen jedes Attentat und gegen die kühnsten Angriffe, aufrecht erhalten hätten.

IV. Daß es sich mit den Grundsätzen einer philosophischen Gesetzgebung, deren sich Frankreich rühme, am wenigsten vereinigen liesse, Institute, die der Volks-Cultur und dem heiligen Dienste der Gottheit gewidmet seyen, dem schädlichsten Indifferentismus preis zu geben, und die ehrwürdigen Domainen der Kirche ihrer ursprünglichen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen.

Die Geistlichkeit erhielt hierauf keine bessere Antwort, als daß das organische Gesetz vom 18. Germinal 10. Jahres die Wiederherstellung einer gottesdienstlichen Verfassung für jede Confession, so wie den Unterhalt für die ReligionsDiener, vorgesehen hätte.

Da diese Antwort nicht als abschlägische Verbescheidung auf das Begehren in der Hauptsache angesehen werden konnte, so bemühten sich die Deputirten der Geistlichkeit im Jahr 1804, bei Gelegenheit des Aufenthalt des auf den Kaiserthron erhobenen ersten Konsuls in der Stadt Mainz, sowohl den Monarchen als seine StaatsRäthe, in einer so gründlichen als lichtvollen Denkschrift, zu einer sorgfältigern Würdigung dieses so gerechten Gesuches zu bewegen.

Dieser unterthänigsten Vorstellung war die besondere sehr gerechte Bitte zugefügt, daß man pro

praeterito die BesoldungsRückstände der Pfarrer und SchulDiener liquidiren, und die Beträge derselben unverweilt zur Zahlung anweisen möge.

Die Deputirten erhielten den mündlichen Bescheid dahin, „daß Se. Maj. diese so bedeu„tende Angelegenheiten der Kirchengüter von der „heidelberger Administration, für den Werth von „40 Millionen Franken, sich in ihrem Staatsrath „wollten vorlegen lassen; die Organisation der Kir„chen solle auf Betreiben des Ministers der Got„tesdienste nächstens bewerkstelliget, und die Pfar„rer für das Vergangene entschädiget werden.

Der Herr Staatsrath Graf Jollivet wurde damahls gleichzeitig zum GeneralLiquidator in den vier neuen Departementen ernannt, und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt in Paris nach Mainz zurück.

Allein wie gros war die Bestürzung der Geistlichkeit und jedes braven Unterthans, als das k. Decret vom 18. Brümär XIV, welches die sämmtlichen heidelberger Administrations-Kirchengüter in der rheinischen Pfalz auf dem linken Rheinufer mit den k. Domänen vereinigte — dem Herrn General-Liquidator vorangesandt wurde.

Da man wenig Hoffnung auf die Zurücknahme dieses Dekrets hegen konnte, so beschränkte man sich auf die unschuldige Bitte: „Se. Maj. mögten doch „wenigstens die Collectur- und Fabrik-Gü„ter, unter welchen in früheren Zeiten aus sehr „unschuldigen Ursachen die Pfarrgüter mancher „Gemeinden aufgenommen worden seyen, um so eher „den Kirchen überlassen, als jene Gemeinden, so „wie die einzelnen Kirchen, ein jus quaesitum „auf diese Güter hätten, und es ungerecht wäre, „jenen die Vortheile solcher Emolumente zu entzie-

„hen, während andere in dem ungestörten Besitz
„bloß darum wären, weil die ihrigen nicht mit der
„Masse jener Güter vermischt worden seyen."

Man hatte die höchste Wahrscheinlichkeit, daß diesem Gesuch willfahrt werden dürfte, indem ein Konsulat-Beschluß die Restitution der Fabrikgefälle in den 9. vereinigten Departementen des ehemaligen Belgiens verordnete, und die analoge Anwendung desselben, dem einmal aufgestellten Princip gemäß, verordnet werden mußte.

Eine Entscheidung des Finanz-Ministers, mit ungewöhnlicher Eilfertigkeit verfaßt, verwarf diese Bitte, und rügte noch die wohlwollende Apostille des Präfekten. — — Man erklärte den Deputirten, „es sey die Absicht Sr. Maj. daß alle
„Güter und Gefälle, welche von der heidel-
„berger Administration herrührten, ohne irgend ei-
„nen Unterschied, mit den k. Domänen vereinigt
„seyn sollen, und dieselbe auf das schleunigste zum
„Vortheil des Staatsschatzes veräussert werden
„müßten."

Der Generalliquidator Herr Graf Jollivet eröffnete nunmehr seine Arbeiten. Die Deputirten forderten bescheiden die Erfüllung des, ihnen während dem Aufenthalte des Monarchen in Mainz gegebenen, Versprechens der Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer für die Jahre 1798 und folgende.

Allein wie tief mußte es die Geistlichkeit erschüttern, als den Deputirten eröffnet wurde; „in
„den Instruktionen des Herrn Generalliquidators
„sey bloß auf ein Arrangement hingewiesen, wel-
„ches zwischen Frankreich und dem badenschen Hofe,
„wegen der zu Heidelberg in den Administrations-

„Archiven noch aufbewahrten Hypotheken, über wel-
„che noch zu verfügen sey, um aus deren Betrag
„die Geistlichkeit zu entschädigen — abzuschliessen
„wäre."

Beinahe ein volles Jahr nährten sich die Pfarrer und Schullehrer mit dieser Hoffnung, und trösteten mit ihrer nahen Erfüllung ihre Gläubiger, als plötzlich das k. Decret vom 25. Febr. 1808 die Operationen des Generalliquidators für geschlossen erklärte, und alle jene Schuldforderungen, welche dem ersten Vendemiare 5. J. nicht vorangehen, von der Liquidation abzuweisen befahl.

Da in dem 5. Jahr der Republik, oder 1797, jene in den Gegenden von Landau wohnenden Pfarrer und Schulmeister keine Besoldungen erhielten, und in dem Jahr 6 der Republik, oder 1798, durch die Besitznahme von Mainz und die Organisation sämmtlicher Lande des linken Rheinufers alle Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen besoldungslos wurden, so erkannte die Geistlichkeit, daß man ihre Besoldungsrückstände nicht gesetzlich liquidiren, sondern approximativ und nach Convenienz arbitriren zu wollen gemeint sey; den Deputirten blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als die Hülfe des Ministers der Gottesdienste, als des natürlichen Anwalds und Fürsprechers der Geistlichkeit, anzurufen, um unter seiner Protection und Mitwirkung das Liquidations-Begehren bei dem Staats-Minister, Generalliquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Grafen Defermont, in denen Formen nachzusuchen, welche ihnen angedeutet wurden.

Die Antworten des Ministers an den Deputirten Braun waren beruhigend; er theilte das Schreiben des Grafen Jollivet mit, worin derselbe erklärte: „daß, wenn die Liquidation der For-

„derungen der Pfarrer und Schullehrer noch nicht „statt gehabt habe, dieses blos dem einzigen Umstand müsse zugeschrieben werden, weil die Uebereinkunft zwischen Frankreich und Baden, welches „letztere für und im Namen der heidelberger Administration in Betreff der von ihr auf das linke „Rheinufer ausgeliehenen Kapitalien auf Hypotheken, handle, hätte abgeschlossen werden sollen, „aber bis auf diesen Augenblick noch nicht abgeschlossen wäre."

„Uebrigens gehörte diese Liquidation nach dem „k. Dekrete vom 25. Febr. 1808 vor den Staatsminister, Generaldirektor Grafen Defermont in „Paris, an welchen Gegenstände der Art in summarischen Etats von den Präfekten eingesandt werden „müßten."

Endlich zerfiel auch diese Hoffnung auf die Hypotheken, da ein k. Dekret ihren Verkauf zum Vortheil des Staatsschatzes, mit einem Benefiz von 12 vom hundert für den Käufer, verordnet hatte!! —

Die Konsistorial-Kirchen wurden inzwischen organisirt, und das k. Dekret vom 13. Fruktidor 13. Jahres genehmigte den Pfarrern Besoldungen, die von dem ersten Oct. 1805 zahlbar seyn sollten, und wirklich regelmäßig bezahlt wurden.

Dieses Dekret enthält in seinem dispositif die Erklärung: „daß die Salarien, zahlbar aus „dem Staatsschatze, denen Pfarrern bezahlt werden sollten, welche ehemals aus den Einkünften „der heidelbergischen geistlichen Güter-Masse besoldet „worden seyen, oder von andern Gütern, welche „gleichfalls mit den Domainen vereinigt worden „wären."

Wenn durch diese Maasregel das Loos der Geistlichkeit für die Gegenwart gemildert wurde, und ihr Sicherstellung für die Zukunft zu gewähren schien, so blieb doch nichts destoweniger ihr Zustand äusserst bedaurungswürdig, indem bei der Ausleerungs-Commission in dem Jahre 1794 — 1795 die Pfarrer und Schullehrer größtentheils am härtesten mißhandelt und zur Flucht genöthiget wurden, und nun auf den Zustand der Verarmung und Verschuldung eine Periode von 8 Jahren von 1798 — 1806 folgte, in welcher sie entweder von den schwachen Vermögens-Resten und den Unterstützungen großmüthiger Ausländer, oder von den Brosamen gutmüthiger Landleute — übrigens verlassen und hoffnungslos, hingehalten von der Landes-Regierung, leben mußten.

Groß und rührend war die Bitte, die in zahllosen Denkschriften zu Gunsten der leidenden Geistlichen und Schullehrer der drei Confessionen, welche nach der von dem westphälischen Friedens-Schluß zum Theil, und anderntheils in der Religions-Declaration des Churfürsten Johann Wilhelm aufgestellten Proportion, Besoldungen daraus bezogen, von den Deputirten Pauli und Braun der französischen Regierung vorgetragen wurde. Auch schien diese so vielfach erneuerte Bitte ihrer Aufmerksamkeit nicht gänzlich entgangen zu seyn, da eine zu Paris unterm 28. Febr. 1810, zwischen Sr. Maj. dem Könige von Bayern und dem französischen Monarchen abgeschlossene Convention ausdrücklich festsetzt: „die Krone Bayern habe die Besol- „dungen, welche zur Zeit des Friedens von Lüne- „ville die ehemaligen Beamten und Angestellten in „den pfälzischen Landen des linken Rheinufers „noch zu fordern gehabt hätten, ohne Concurrenz „mit Frankreich zu bezahlen.“

Sehr natürlich und mit dem vollesten Rechte zählen sich die Geistlichen unter die Categorien der öffentlichen Beamten und Angestellten.

Sie fühlten sich doppelt glücklich, daß es nunmehr ihr ehemaliger angebeteter LandesRegent seyn solle, aus dessen Händen sie endlich die so wohlverdiente Entschädigung empfangen sollten.

Die Deputirten verweilten keinen Augenblick, das Interesse ihrer Brüder in München geltend zu machen, und, während sie daselbst die Rückstände von 1798 und vordern Jahren bis zum Frieden von Lüneville forderten, beeiferten sie sich, in Paris jene Rückstände von jener Periode an bis zum 1. Oct. 1805 — um so viel zutrauensvoller zu reclamiren, als diese letztere wohl unwidersprechlich, von Frankreich ausschließlich bezahlt werden müssen.

Das französische Ministerium empfahl sehr dringend durch den Ambassadeur zu München diese Liquidation; allein, das FinanzMinisterium Sr. bairischen Maj. erklärte, „daß diejenigen Pfarrer und „Schulmeister, welche aus den heidelberger Administrations Kirchengütern besoldet worden wären, sich „an diese ihre eigenthümlichen Güter zu „halten hätten; und könnten S. M. nur diejeni„gen ad liquidandum und zur Zahlung admittiren, „welche aus den churpfälzischen Cameral„Gefällen besoldet worden seyen".

Der Geistlichkeit stand es nun wohl zu, sich darüber in geeigneter Denkschrift an S. E. den Minister der Gottesdienste zu wenden, und auf die einfache Bemerkung, „daß wenigstens eine der con„trahirenden Mächte die BesoldungsRückstände zu „zahlen verpflichtet sey", Hülfe und Schutz nachzusuchen. Allein während Frankreich behauptete, Se. Maj. der König von Baiern, seyen, in Gemäßheit

erhaltener bedeutender Entschädigungen, zu diesem Onus verpflichtet", erwiederte Sr. baierischen Maj. FinanzMinisterium: „es bleibe ein für allemal bei diesem schon ertheilten Bescheide."

Die Lage, in welche die Geistlichkeit durch eine solche Resolution und das endlich eingetretene Stillschweigen der französischen Regierung sich versetzt sah, war wohl so hart, als unverdient. Da vis major principis ihre Rechte niederschlug, so genügte sie der Pflicht, durch das Organ ihrer Deputirten, bescheidene Bitten und Vorstellungen zu machen, die Gunst der Gesetze und die Gnade des Monarchen anzuflehen; und da ausserdem den Regierungen es zusteht, die TutelarRechte über die pia corpora auszuüben, und die französische Regierung Gerechtigkeit verweigerte, so unterwarf sie sich der mächtigen Hand der Vorsehung, und erhebt sich nun, ermuntert durch die Hoffnungen der Welt, zu dem demüthigen Flehen um Gerechtigkeit, welche die Weisheit und Grösse der erhabenen verbündeten Monarchen auf dem Wiener Congreß den Völkern Europens und auch ihr verbürgt.

Die Geistlichkeit tröstet sich mit der Hoffnung, es werde ausgemittelt werden:

I. Ob es nicht der Krone Frankreich zustehe, dem künftigen Landesherrn, welcher für die Interessen seiner Unterthanen, sowohl in politicis als ecclesiasticis, zu handeln berufen ist, den vollen integralen Werth der veräusserten heidelberger AdministrationsKirchengüter zu ersetzen, damit dieser Ersatz den noch vorfindlichen unveräusserten Waldungen, Hypotheken, Gülten, Renten und einzelnen, den Dotationen des Senats und der Ehrenlegion incorporirten Gütern, beigeschlagen werde, um nach den ursprünglichen StiftungsUrkunden zu gelten, und die Basis zur Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener zu bilden.

II. Ob es nicht der Krone Frankreich gleichfalls zustehe, den Betrag der rückständigen Besoldungen, Vorschüsse und Anleihen für nöthige Reparaturen an Pfarr- und Schulhäusern, so wie an den Tempeln, von dem Jahre

1798 an, als Periode des Sequesters der Kirchengüter, bis zum 1. Oct. 1805. den Kirchen und den Singulis zu entrichten, da sammtliche Revenüen dieser Güter in den Staatsschatz eingeschlossen wurden, und die Regierung aus keinem Fonds, und selbst nicht aus jenem, welchen das Gesetz vom 15. Sept. 1807, mit dem Zehntel aus den GemeindeRevenuen bildete, während dieser Periode die auf diesen Gütern ruhenden Lasten getragen hat.

Ew. k. k. Majestäten, von Gott durch die ausgezeichnetsten Siege und den mit Frankreich abgeschlossenen Definitiv-Frieden, so wie von dem Vertrauen der Welt in allerhöchst Dero großen Regententugenden feierlich berufen, die großen Interessen der Völker und ihrer Fürsten zu schlichten, wollen allergnadigst geruhen, einen Blick der Huld auf diese getreue actenmässig verhandelte species facti zu werfen, und die vorgebrachten unterthänigsten, aber auch rechtsbegründeten Beweggründe und Beweise in allergnadigste Erwägung zu ziehen, und huldreichst dem so gerechten petito zu willfahren.

In dieser trostvollen Hoffnung und in tiefster Demuth und ehrerbietigster Unterwürfigkeit, ersterben

Ewr. Ewr. kaiserlichen und königlichen Majestäten,

unterthänigst-gehorsamste Knechte,

Oppenheim, am 1. Oct. 1814.

Die Deputirten der evangelisch-reformirten Geistlichkeit in den Landen der rheinischen Pfalz auf dem linken Rheinufer:

Franz Christoph Braun, erster evangelisch-reformirter Pfarrer von Oppenheim und Dienheim, und Präsident des Konsistoriums daselbst.

J. P. G. Pauli, Pfarrer zu Osthofen, und Präsident des Consistoriums daselbst.

C. Eberts, erster evangelisch-reformirter Pfarrer zu Creuznach, und Präsident des Consistoriums daselbst.

Dan. Lebachelle, Pfarrer zu Freinsheim, und Präsident des Consistoriums daselbst.

Franz Simon, Pfarrer in Haßloch.



VI.
Wiener Congreß Protocolle ꝛc. ꝛc.

Num. XXIII.

Traité d'accession

conclu à Vienne le 27. avril 1815, entre S. M. I. l'Empereur d'*Autriche* (et *in simili* S. M. l'Empereur de toutes les *Russies*, ainsi que LL. MM. les Roi de la *Grande-Bretagne* et de *Prusse*) et LL. AA. Royales et Sérénissimes les *Princes*, ainsi que les *Villes libres*, *d'Allemagne réunis*, relativement au *traité d'alliance* conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25. mars 1815 *).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité

Sa Majesté l'Empereur d'*Autriche*, Roi de Hongrie et de Bohème etc. etc. d'une part, et de l'autre part les *Princes* et *Villes libres* d'Allemagne ci-apres nommés selon l'ordre alphabetique, savoir:

Leurs Altesses Sérénissimes: Le Duc d'*Anhalt-Dessau*, tant pour lui-même, qu'en qualité de tuteur du Duc mineur d'*Anhalt-Coethen;* le Duc d'*Anhalt-Bernbourg;* le Duc de *Brunswic-Lunebourg;* les senats de la ville libre et anséatique de *Brème*, de la ville libre de *Francfort*, de la ville

*) Dieser AllianzTractat ist abgedruckt, oben Bd. 1, Heft 4, S. 57.

libre et anséatique de *Hambourg;* Son Altesse royale l'Electeur de *Hesse;* Leurs Altesses Sérénissimes: Le Prince de *Hohenzollern-Hechingen;* le Prince de *Hohenzollern-Sigmaringen;* le Duc de *Holstein-Oldenbourg;* le Prince de *Lichtenstein;* la Princesse de la *Lippe*, en qualité de tutrice du Prince, son fils, et de régente; le Sénat de la ville libre et anséatique de *Lubeck.* Leurs Altesses Sérénissimes: le Duc de *Mecklenbourg-Schwerin;* le Duc de *Mecklenbourg-Strelitz;* le Duc et le Prince de *Nassau;* les Princes de *Reufs* de *Plauen;* Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Saxe-Weimar;* Leurs Altesses Sérénissimes: le Duc de *Saxe-Gotha;* la Duchesse de *Saxe-Cobourg-Meiningen*, en qualité de tutrice du Duc, son fils, et de régente; le Duc de *Saxe-Hildbourghausen;* le Duc de *Saxe-Cobourg-Saalfeld;* le Prince de *Schaumbourg-Lippe;* le Prince de *Schwarzbourg-Sondershausen;* le Prince de *Schwarzbourg-Rudolstadt* et le Prince de *Waldeck* et *Pyrmont.*

Animés du désir de réunir leurs efforts, pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes dont elle pourroit être menacée dans les circonstances présentes, Leurs Altesses Royales et Sérénissimes, ainsi que les Villes libres, ayant résolu pour cet effet, et en conséquence de l'invitation qui leur a été faite par Leurs Majestés l'Empereur d'*Autriche*, l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi de Royaume-uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et le Roi de *Prusse*, d'accéder à l'alliance que ces quatre souverains ont conclue le vingt-cinq mars dernier, ont chargé de leurs pleins pouvoirs, pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet:

Sa Majesté impériale et royale apostolique,

Le Sieur Clément-Venceslas-Lothaire Prince de *Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen*, chevalier de la toison d'or, grand'croix de l'ordre royal de St. Etienne, chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de St. Anne de la première classe, grand cordon de la légion d'honneur, chevalier de l'ordre de l'Eléphant, de l'ordre suprême de l'annonciade, de l'aigle noir et de l'aigle rouge, des Séraphins, de St. Joseph de Toscane, de St. Hubert, de l'aigle d'or de Wirtemberg, de la fidélité de Bade, de St. Jean de Jerusalem et de plusieurs autres; chancelier de l'ordre militaire de Marie-Therèse, curateur de l'académie des beaux arts, chambellan, conseiller intime actuel de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, son ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères, son premier plénipotentiaire au Congrès;

Le Sieur Jean-Philippe baron de *Wessenberg*, chambellan et conseiller intime actuel de Sa Majesté impériale et royale apostolique, son second plénipotentiaire au Congrès;

Et les susdits *Princes* et *Villes libres* d'Allemagne nommés itérativement ci-après, dans l'ordre alphabétique susmentionné, les plénipotentiaires suivans:

Leurs Altesses Sérénissimes:

Le Duc d'*Anhalt-Dessau*, tant pour lui-même qu'en qualité de tuteur du Duc mineur d'*Anhalt-Coethen*;

Le Duc d'Anhalt et d'*Anhalt-Bernbourg*, conjointement

Le Sieur Wolf-Charles-Auguste de *Wolframsdorff*, président de la régence de Dessau;

Le Duc de *Brunswic-Lunebourg*,

Le Sieur Guillaume-Juste-Evrard de *Schmidt-Phiseldeck*, son conseiller intime

Les Sénats,

De la ville libre et anséatique de *Brême*

Le Sieur Jean *Smidt*, sénateur de la dite ville;

De la ville libre de *Francfort*

Le Sieur Jean-Erneste-Fréderic *Danz*, Docteur en droit, Syndic de la dite Ville;

De la ville libre et anséatique de *Hambourg*,

Le Sieur Jean-Michel *Gries*, Syndic de la dite ville;

Son Altesse royale l'Electeur de *Hesse*,

Le Sieur Dorotheus-Louis-Christophe comte de *Keller*, son ministre d'état, grand' croix de son ordre du Lion d'or et de celui de l'aigle rouge de Prusse, et

Le Sieur Georges-Ferdinand baron de *Lepel*, son chambellan et conseiller intime de régence;

Leurs Altesses Sérénissimes:

Le Prince *Hohenzollern-Hechingen*,

Le Sieur François-Antoine baron de *Franck*, son conseiller intime actuel;

Le Prince *Hohenzollern-Sigmaringen*,

Le Sieur François-Louis de *Kirchbauer*, son conseiller intime de légation.

Le Duc de *Holstein-Oldenbourg*,

Le Sieur Hans-Alhert baron de *Maltzahn*, président de sa régence de la principauté de Lubeck, grand'croix de l'ordre de St. Anne de Russie et chevalier de celui de St. Jean de Jerusalem;

Le Prince de *Lichtenstein*,

Le Sieur Georges-Gauthier-Vincent de *Wiese*, vice-chancelier de la régence des Princes de Reuss à Géra;

La Princesse de la *Lippe*, en qualité de tutrice du Prince, son fils, et de régente,

Le Sieur Frédéric-Guillaume *Helwing*, son conseiller de régence;

Le Sénat de la ville libre et anséatique de *Lubeck*,

Le Sieur Jean-Fréderic *Hach*, Docteur en droit, Sénateur de la dite ville;

Leurs Altesses Sérénissimes:

Le Duc de *Mecklenbourg-Schwerin*,

Le Sieur Léopold baron de *Plessen*, son ministre d'état, grand'croix de l'ordre de Danebrog;

Le Duc de *Mecklenbourg-Strelitz*,

Le Sieur Auguste-Othon-Erneste, baron d'*Oerzten*, son ministre d'état, grand'croix de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse;

Le Duc et le Prince de *Nassau*,

Le Sieur Hans-Christophe baron de *Gagern*, plenipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et de Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et le Prince de Nassau, grand'croix des ordres du Lion d'or de Hesse et de la fidélité de Bade;

Le Sieur Erneste-François-Louis baron de *Marschall* de Bieberstein, plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas pour ses états allemands, et de Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et le Prince de Nassau, grand'croix de l'ordre de la fidélité;

Les Princes de *Reuss-Plauen*,

Le susdit Sieur Georges-Gauthier-Vincent de *Wiese*, vice chancelier de leur régence à Géra;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Saxe-Weimar*,

Le Sieur Erneste-Auguste baron de *Gersdorff*, son conseiller intime actuel;

Leurs Altesses Sérénissimes:

Le Duc de *Saxe-Gotha*,

Le Sieur Fréderic-Auguste baron de *Minckwitz*, son conseiller intime;

La Duchesse de *Saxe-Cobourg-Meiningen*, en qualité de tutrice du Duc, son fils, et de régente,

Le Sieur Théodore-Fréderic Hartmann, baron d'*Erffa*, son conseiller intime et grand-écuyer;

Le Duc de *Saxe-Hildbourghausen*,

Le Sieur Charles-Louis-Fréderic baron de *Baumbach*, son conseiller intime et président de la régence;

Le Duc de *Saxe-Cobourg-Saalfeld*,

Le Sieur François-Xavier baron de *Fischler de Treuberg*, son colonel, chevalier de l'ordre de la couronne de Bavière;

Le Prince de *Schaumbourg-Lippe*,

Le Sieur Gonthier-Henri de *Berg*, Docteur en droit, président de la régence;

Le Prince de *Schwarzbourg-Sondershausen*,

Le Sieur Adolphe de *Wiese*, son conseiller intime et chancelier;

Le Prince de *Schwarzbourg-Rudolstadt*,

Le Sieur Fréderic-Guillaume baron de *Kettelhodt*, son chancelier et président, échanson héréditaire du comté princier de Henneberg;

Le Prince de *Waldeck* et *Pyrmont*,

Le susdit Sieur Gonthier-Henri de *Berg*, Docteur en droit et président de la régence du Prince de Schaumbourg-Lippe;

Lesquels, en vertu des pleins pouvoirs produits par eux au Congrès de Vienne et trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans.

Article 1er.

Sa Majesté impériale et *royale apostolique* s'étant engagée conjointement avec Leurs Majestés l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi du Royaume-uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et le Roi de *Prusse*, à réunir les moyens de leurs états, pour maintenir dans toute leur intégrité les conditions du traité conclu à Paris le trente mai dix-huit-cent-quatorze, ainsi que les stipulations qui seront arrêtées et signées au Congrès de Vienne dans le but de compléter les dispositions de ce traité et de les garantir contre toute atteinte, et particulièrement contre les desseins de *Napoléon*

Buonaparte, et à diriger à cet effet tous leurs efforts contre lui et ses partisans, afin de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale;

Leurs Altesses Royales et *Sérénissimes*, ainsi que les *Villes libres*, *accédent a cette alliance* et s'engagent solennellement à réunir les moyens de leurs états respectifs avec ceux de Sa Majesté impériale royale apostolique et des souverains ses alliés, afin de diriger ainsi, de concert et de commun accord, tous leurs efforts vers le même but.

Art. 2.

Les *secours* que Leurs Altesses et Villes libres s'engagent à fournir pour la défense de la cause commune, seront proportionnés à la population de leurs états. Ils feront partie des trois grandes armées qui se forment sur le haut et bas Rhin, et dans le Royaume des Pays-Bas, selon la position géographique des différens états, et les arrangemens qui ont été jugés utiles.

Le *dénombrement* de ces troupes et leur distribution sont consignés dans la pièce annexée au présent traité, qui aura la même force et valeur que si elle y étoit insérée de mot à mot. Ces troupes seront toujours maintenues au grand complèt, moyennant l'établissement d'une réserve forte de la moitié de celles qui seront mises en campagne.

Le *Landsturm* sera formé selon l'exigence des cas, et n'entrera point dans le calcul fait dans le présent article et son annexe. Il ne servira que dans l'interieur du pays et pour la défense de ses propres foyers.

Chaque pays pourvoira à l'habillement et l'équipement aussi bien qu'à la solde de ses troupes.

Art. 3.

Sa Majesté s'engage, tant en son nom qu'en celui de Leurs Majestés, à ne point poser les armes, sans avoir particulièrement égard aux interêts de Leurs Altesses Royales et Sénérissimes, ainsi que des Villes libres, et à ne point souffrir qu'il soit rien changé à *l'état de leurs possessions* tel qu'il est actuellement ou qu'il sera réglé par les stipulations du Congrès, sans le consentement libre et spontané de l'état qu'un tel changement concerneroit.

Art. 4.

Tout ce qui est relatif aux subsistances, fournitures, transports, hôpitaux et à tous les autres objets nécessaires pour appuyer et faciliter le mouvement des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une *convention particulière.*

Art. 5.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont opposé le cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne ce vingt-sept avril l'an de grâce mil-huit-cent-quinze.

(L.S.) Le prince de *Metternich.* (L.S.) De *Wolframsdorff.*

(L.S.) Le baron de *Wessenberg.* (L.S.) De *Schmidt-Phiseldeck.*

(L.S.) Le sénateur *Smidt.*

(L.S.)	*Danz.*	(L.S.)	Le baron de *Plessen.*
(L.S.)	Le Syndic *Gries.*	(L.S.)	De *Oertzen.*
(L.S.)	Le comte de *Keller.*	(L.S.)	Le baron de *Gagern.*
(L.S.)	Le baron de *Lepel.*	(L.S.)	Le baron *Marschall* de Bieberstein.
(L.S.)	Le baron de *Franck.*	(L.S.)	De *Wiese.*
(L.S.)	De *Kirchbauer.*	(L.S.)	Le baron de *Gersdorff.*
(L.S.)	Le baron de *Maltzahn.*	(L.S.)	Le baron de *Minckwitz.*
(L.S.)	De *Wiese.*	(L.S.)	Le baron d'*Erffa.*
(L.S.)	*Helwing.*	(L.S.)	Le baron de *Baumbach.*
(L.S.)	I. F. *Hach.*	(L.S.)	Le baron de *Fischler* de Treuberg.
(L.S.)	De *Berg.*	(L.S.)	Le baron de *Ketelhodt.*
(L.S.)	Adolphe de *Wiese.*	(L.S.)	De *Berg.*

Daß vorstehende Abschrift mit dem in der Verwahrung des Unterzeichneten befindlichen und späterhin in dem Archiv der geheimen Canzlei zu Cassel zu hinterlegenden Original vollkommen übereinstimme, wird hiermit bestätigt.

Wien, den 27. Mai 1815

Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen Geheimer Staats- und bevollmächtigter Minister

(L.S.) Graf von Keller.

Observations

relatives aux *trois autres traités d'accession* **conclus le même jour, par les** *Princes* **et** *Villes libres d'Allemagne* **avec S. M. I. l'Empereur de toutes les** *Russies*, **et LL. MM. les Rois de** *Grande-Bretagne* **et de** *Prusse.*

Dans les *trois autres traités d'accession* **des Princes et Villes libres** d'Allemagne, pareillement **conclus:**

1. Avec la Cour impériale de toutes les *Russies*,

Sa Majesté l'Empereur de toutes les *Russies* est toujours nommée en *premier lieu.* Lorsque sa dite Majesté est nommée avec ses trois alliés, ceux-ci le sont, après Elle, dans l'ordre suivant:

Leurs Majestés:

l'Empereur d'*Autriche*,
le Roi de la *Grande-Bretagne* et
le Roi de *Prusse.*

2) Avec la Cour royale des Royaumes-unis de la *Brande-Bretagne* et d'*Irlande.*

Sa Majesté le Roi des Royaumes-unis de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande* est toujours nommée en *premier lieu.* Lorsque sa dite Majesté est nommée avec ses trois alliés, ceux-ci le sont, après Elle, dans l'ordre suivant:

Leurs Majestés:

l'Empereur d'*Autriche*,
l'Empereur de toutes les *Russies* et
le Roi de *Brusse.*

3. Avec la Cour royale de *Prusse*,

Sa Majesté le Roi de *Prusse* est toujours nommée *en premier lieu.* Lorsque sa dite Majesté est

nommée avec ses trois alliés, ceux-ci le sont, après Elle, dans l'ordre suivant;

Leurs Majestés:

l'Empereur d'*Autriche*,
l'Empereur de toutes les *Russies* et
le Roi des Royaumes-unis de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*.

Dans les *trois autres traités d'accession* des Princes et Villes libres d'Allemagne pareillement conclus:

1. Avec la Cour impériale de toutes les *Russies*,

Les *plénipotentiaires* de Sa Majesté l'Empereur de toutes les *Russies*, signataires de sa part, sont nommés, dans le traité, avec leurs titres, comme ci-après:

Le Sieur André comte de *Rasoumoffsky*, son conseiller-privé actuel, chevalier des ordres de St. André et de St. Alexandre Newsky, grand' croix de celui de St. Wladimir de la première classe.,

Le Sieur Charles-Robert comte de *Nesselrode*, son conseiller-privé, chambellan actuel, secrétaire d'état, chevalier de l'ordre de St. Alexandre-Newsky, grand'croix de celui de St. Wladimir de la seconde classe, chevalier de l'ordre suprême de l'annonciade, grand' croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, de l'aigle rouge de Prusse, de l'étoile polaire de Suède et de l'aigle d'or de Wirtemberg.

2. Avec la Cour royale des Royaumes-unis de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*.

Le *plénipotentiaire* de Sa Majesté le Roi des Royaumes-unis de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlan-*

de, *signitaire* de sa part, est nommé dans le traité, avec ses titres, comme ci-après:

Les très-honorable Richard le Poer Trench, comte de *Clancarty*, vicomte de Dunlo, baron de Kilconnel, conseiller de sa dite Majesté en son conseil privé de la Grande-Bretagne et en celui d'Irlande, président du comité du premier pour les affaires de commerce et des colonies, directeur-général de ses postes, colonel du régiment de milice du comté de Galway, chevalier grand'croix du très-honorable ordre du bain, et ministre plénipotentiaire de sa dite Majesté au Congrès.

3. Avec la Cour royale de *Prusse*,

Les *plénipotentiaires* de Sa Majesté le Roi de *Prusse*, signataires de sa part, sont nommés dans le traité, avec leurs titres, comme ci-après:

Le prince de *Hardenberg*, son chancelier d'état, chevalier des grands ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge, de celui de St. Jean de Jérusalem et de la croix de fer de Prusse, de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de St. Anne de la premier classe de Russie, grand' croix de l'ordre royal de St. Etienne de Hongrie, grand aigle de la légion d'honneur, grand' croix de l'ordre de St. Charles d'Espagne, de l'ordre suprême de l'annonciade de Sardaigne, chevalier de l'ordre des Séraphins de Suède, de celui de l'Eléphant de Danemarc, de l'aigle d'or de Wirtemberg et de plusieurs autres; son premier plénipotentiaire au Congrès de Vienne,

et

Le Sieur Charles-Guillaume baron de *Humboldt*, son ministre d'état, chambellan, envoyé

extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté impériale royale apostolique, chevalier du grand ordre de l'aigle rouge, de celui de la croix de fer de Prusse, et de celui de St. Anne de la première classe de Russie, son second plénipotentiaire au Congrès de Vienne.

Les traités d'accession des Princes et Villes libres d'Allemagne, avec les Cours de *Russie* et de *Prusse*, ont été transcrits d'après le présent, composé en langue *françoise*.

Les *titres* du plénipotentiaire *Britannique* avoient été fournis par lui en langue *française*, comme ci-dessus. Mais le *traité* avec la *Grande-Bretagne* a été entièrement composé en *anglais* pour cette puissance, et en *allemand* pour les Princes et Villes libres *). Les plénipotentiaires respectifs des deux parties contractantes ont signé ensemble et réciproquement les deux exemplaires, dont l'*anglais* **) a été déposé chez Mylord comte de *Clancarty*, plénipotentiaire britannique, et l'*allemand* chez le *soussigné* ministre d'état et plénipotentiaire de Son Altesse Royale l'Electeur de Hesse.

Comte de *Keller*.

*) A chacun des deux exemplaires originaux de ce traité a été ajoutée une *traduction* en langue *française*, celle qui se trouve ci-dessus. *R. de l'éditeur.*

**) Dans l'exemplaire *anglais*, M. M. les plénipotentiaires des Princes et Villes libres d'Allemagne ont signé avec des caractères allemands. *R. de l'editeur.*

Annexe

de l'article deux du traité d'accession en date du 27. avril 1815.

Tableau

des *troupes auxiliaires* à fournir par les princes et états ci-dessous désignés, en conformité de l'article deux, moitié en troupes de ligne et moitié en Landwehr mobile, d'après la disposition convenue.

Armée du Haut-Rhin.	
Hohenzollern-Hechingen	194
Hohenzollern-Sigmaringen	386
Lichtenstein	100
La ville de Francfort	750
Armée du Bas-Rhin.	
Hesse électorale	7,500
Mecklenbourg-Schwerin	3,800
Mecklenbourg-Streliz	800
Ou le *tiers* de ce nombre en cavalerie.	
Saxe ducale,	
Weimar	1,600
La Cour grand-ducale de Weimar se réserve sa déclaration sur l'excédant, dès qu'elle sera mise en possession des nouvelles acquisitions, que lui sont destinées.	
Gotha	2,200
Meiningen	600
Hildbourghausen	400
Cobourg	600
	18,930

La Cour ducale de Cobourg a déclaré néanmoins qu'elle veut porter ce nombre à 800	18,930
La maison d'Anhalt	1,600
La maison de Schwarzbourg	1,300
La maison de Reuss	900
La maison de Lippe	1,300
Waldeck	800
Armée des Pays-Bas.	
Brunswic	3,000
Oldenbourg	1,600
Nassau	6,080
Outre ces 6,080 hommes qui feront partie de l'armée de Pays-Bas, deux à 3000 hommes de réserve seront prêts a entrer à Mayence, dès que cela sera demandé.	
Les villes anséatiques	3,000
	38,310

Observation générale.

Les troupes auxiliaires, ci-dessus spécifiées, ont été offertes spontanément pour les souverains nommés dans le présent tableau:

1) en conformité parfaite avec les engagemens respectivement pris en 1813 et 1814 pour la guerre subsistante alors avec la France.

2) Quant aux engagemens et secours actuels, différens des précédens, ils ont été basés sur le maximum d'après l'analogie des proportions de la population respective.

5) Ce tableau ne ... que quelques princes ont ... jà ... les autres se réservent d ...

Pour copie ... g, posé à la ... e ... co d'état à V...

Si... é: *Metternich.*

Num. XXIV.

Separat Artikel

für Großbritannien, zu dem zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen, zu Wien am 25. März 1815 abgeschlossenen Allianz Tractat *); desgleichen

XXV.

Königlich-großbritannische vorbehaltende Erklärung

bei Genehmigung des erwähnten Tractats, datirt London den 15. April 1815.

I.

Zu dem zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen zu Wien am 25. März 1815 geschlossenen Allianz Tractat, gehört — nach londner öffentlichen Blättern am 26. April 1815 — so weit er Großbritannien betrifft, folgender

Article séparé

Comme les circonstances pourraient empêcher S. M. le Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande de tenir constamment en campagne le nom-

*) Oben Bd. I, Heft 4, S. 57.

bre de troupes spécifié dans l'article 2, il est convenu que S. M. Britannique aura le droit ou de fournir son contingent, ou de payer au taux de 50 livres sterling par an pour chaque homme d'infanterie, jusqu'à la concurrence du nombre stipulé par l'article 2.

II.

Ferner erhielt der erwähnte Allianz-Tractat zu London als Zusatz folgendes:

Memorandum.

Bureau des affaires étrangères (Londres) le 15 avril 1815.

Il a été ordonné de ratifier le traité dont la substance est donnée ci-dessus, et il a été notifié, de la part du prince Régent, aux hautes parties contractantes, que la détermination du prince Régent, agissant au nom et de la part du Roi, est d'ordonner que lesdites ratifications soient duement échangées contre de semblables actes de la part des puissances respectives, avec la *déclaration explicative* de la teneur suivante, en ce qui concerne l'article 8 dudit traité.

Déclaration.

Le soussigné, à l'échange des ratifications du traité du 25 mars dernier, de la part de sa cour, a ordre de déclarer par la présente que le 8. article dudit traité doit être entendu comme obligeant les parties contractantes, sur les principes d'une sûreté mutuelle, à faire un commun effort contre le pouvoir de Napoléon Buonaparte, conformément au 3. article dudit traité; mais il ne doit pas être entendu comme obligeant S. M. Bri-

tannique à poursuivre la guerre dans la vue *d'imposer à la France aucun gouvernement particulier.*

Quelque désir que le prince Régent doive avoir de voir S. M. Très-Chrétienne rétablie sur le trône, quel que soit son empressement à contribuer, conjointement avec ses alliés, à un évènement si favorable, il se croit néanmoins obligé de faire cette déclaration, à l'échange des ratifications, tant en considération de ce qui est dû aux intérêts de S. M. Très-Chrétienne en France, qu'en conformité aux principes sur lesquels le gouvernement britannique a invariablement réglé sa conduite.

Le traité a été reçu à Londres le 5. avril; la réponse a été expédiée pour Vienne le 8. Des pouvoirs et instructions ont été aussi donnés au comte de Clancarty, pour signer un *engagement subsidiaire* en conséquence dudit traité.

Num. XXVI.

Convention additionelle

conclue à Vienne le 30. avril 1815, par la *Grande Bretagne* avec l'*Autriche*, la *Russie* et la *Prusse*, relativement au traité d'alliance conclu entre ces mêmes puissances à Vienne le 25. mars 1815*).

Sa Majesté britannique s'engage à fournir un *subside* de *cinq* millions livres sterl. pour le service de l'année finissant le 1er avril 1816, pour être divisé en parties égales entre les trois puissances, savoir: S. M. le Roi de *Prusse*, S. M. l'Empereur d'*Autriche*, Roi de Hongrie et de Bohème, et S. M. l'Empereur de toutes les *Russies*.

*) Steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57.

Le subside ci-dessus stipulé de 5 millions livres sterl. sera payé à Londres par mois, et en portions égales aux ministres des puissances respectives duement autorisés à le recevoir. Le premier payement écheoira en conséquence le 1er mai prochain, et sera fait immédiatement après l'échange des ratifications de la présente convention additionnelle.

Dans le cas où la paix auroit lieu, ou seroit signée entre les puissances alliées et la France avant l'expiration de ladite année, le subside, calculé sur l'échelle de 5 millions livres sterl., sera payé jusqu'à la fin du mois dans lequel le traité définitif aura été signé; et S. M. britannique promet en outre de payer à la Russie 4 mois, et à l'Autriche et à la Prusse 2 mois en sus du subside stipulé, pour couvrir les dépenses du retour de leurs troupes dans leurs propres frontières.

La présente convention additionnelle aura la même force que si elle eût été insérée mot pour mot dans le traité du 25. mars. Elle sera ratifiée, et les ratifications seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Vienne, le 30 avril 1815.

(Signé) Clancarty.
Le Prince de Hardenberg.
Le baron de Humboldt.

Remarques.

Les traités avec les deux autres puissances sont absolument semblables, hormis l'ordre dans lequel sont nommées les hautes puissances contractantes.

Out[illegible] s [illegible] res [illegible] nnés
dans le traité précéder[illegible] la [illegible] doit
avoir mis, d'après une [illegible] (
a écrite à un souvera[illegible] , (
livres sterl. à la dis[illegible] s
Wellington, général en [illegible]
que, pour en payer d[illegible] su [illegible] à
verains d'Allemagne.

XXVII.

Summarischer Bericht
über die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes.
Von dem Herausgeber.

Für Geschichte und Beurtheilung derjenigen Verhandlungen, durch welche man auf dem Congreß die Errichtung des teutschen Bundes bezweckte, insbesondere für Erklärung und Auslegung des Grundvertrags dieses Staatenvereins, ist es wichtig, alle Entwürfe der zu errichtenden BundesActe, welche amtlich auf dem Congreß in Umlauf gesetzt wurden, oder in Betracht kamen, nach ihrer Zeit- und Stammfolge in einer summarischen Uebersicht sich zu vergegenwärtigen. Der von Privatpersonen, gedruckt oder ungedruckt, vor oder auf dem Congreß, vorgelegten Entwürfe hier zu erwähnen, wäre überflüssig, da ihnen merkbarer Einfluß auf die CongreßVerhandlungen, so viel man weiß, nicht zu Theil ward.

Jene amtlichen Entwürfe sind folgende.

1) Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung. Am 31. Sept. 1814 dem kaiser-

lich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, von dem königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Hardenberg, zu Baden bei Wien in einer Conferenz mitgetheilt. Ist abgedruckt, oben Bd. I, Heft 1, S. 45 ff.

2) Zwölf Artikel, die bei den dreizehn Conferenzen, welche fünf teutsche Mächte — Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg — zu Abfassung einer teutschen Bundesacte, vom 14. Oct. bis 16. Nov. 1814 zu Wien hielten (deren Protocolle oben Bd. II, Heft 5, S. 64 ff., Heft 6, S. 145 ff.), zur Grundlage dienten. Dieser Entwurf ward ebenfalls von königlich-preussischer Seite vorgelegt. Er steht oben, Bd. I, Heft 1, S. 57 ff., und ward in dem Protocoll vom 16. Oct. 1814 (Bd. II, Heft 5, S. 79, §. 4,) von dem Herrn Fürsten von Metternich für zwischen Oestreich und Preussen „concertirt" angegeben.

3) Entwurf einer Grundlage der teutschen Bundesverfassung. Von einem kaiserlich-östreichischen Herrn Minister *), im December 1814. Oben, Bd. II, Heft 5, S. 1 ff.

4) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, mit Vertheilung der Bundesstaaten in Kreise. Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815. Oben, Bd. II, Heft 5, S. 18—54.

5) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, ohne Vertheilung der Bundesstaaten in Kreise. Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815. Oben, Bd. II, Heft 6, S. 55—64.

*) Man nennt den Frhrn. von Wessenberg.

Diese beiden Entwürfe, die ausführlichsten unter allen, beide aus der Feder des Freiherrn von Humboldt, wurden von preussischer Seite dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, mit einer ausführlichen Note, datirt vom 10. Febr. 1815, übergeben, welche in gewisser Art die Stelle eines preussischen amtlichen Commentars über dieselben vertritt. Diese Note befindet sich oben, Bd. II, H. 5, S. 6—18.

6) Entwurf eines Bundesvertrags der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung, deren weitere Ausführung, so wie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, einer nachfolgenden Berathung vorbehalten bleiben soll. Vorgelegt von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, im Anfang des Aprils 1815. Er steht gedruckt oben, Bd. I, Heft 4, S. 104—111.

Als die ausführlichen Entwürfe Num. 4 und 5 von preussischer Seite vorgelegt wurden, am 10. Febr. 1815, konnte man den Berathschlagungen über die teutsche BundesActe einen längern Zeitraum, und während desselben der Acte selbst eine vollendetere Ausbildung versprechen. Nachdem aber Buonaparte's unvermutheter Einfall in Frankreich, in fast allen Congreßverhandlungen zu einem schleunigeren Gang genöthigt hatte, mußte man auch den Verhandlungen über den teutschen Bund, ein kürzeres chronologisches Ziel stecken, und für die BundesActe sich mit einem mindern Grad von Vollendung begnügen. Jene ausführlicheren preussischen Entwürfe, konnten für die Verhandlungen nun weniger brauchbar scheinen. Vermuthlich deßwegen, folgte daher jetzt der abgekürzte Entwurf Num. 6. Einer Kreiseintheilung ward darin nicht erwähnt. Die Abnei-

gung der meisten künftigen Bundesglieder gegen dieselbe, war auf dem Congreß zu merkbar geworden.

7) Abermaliger Entwurf der Verfassung eines zu errichtenden teutschen Staatenbundes, von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten übergeben, im Mai 1815. Folgt unten, in diesem Heft, unter Num. XXVIII.

8) Entwurf einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes, von kaiserlich-östreichischer Seite, im Mai 1815. Folgt unten, in diesem Heft, Num. XXIX.

9) Plan zu einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes, in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815, von dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, vorgelegt, mit der Erklärung, daß solches in Einverständniß mit Sr. Majestät dem König von Preussen geschehe. Folgt unten, in diesem Heft, Num. XXX.

Dieser Plan diente als Grundlage der Verhandlungen in den sieben ersten Sitzungen der Bevollmächtigten der Bundesglieder, in den unten in diesem und dem folgenden Heft abgedruckten Protocollen vom 23. 26. 29. 30. 31. Mai, 1. und 2. Jun. 1815. Ihm folgte, in Gemäßheit der genannten Verhandlungen,

10) Neuere Abfassung der teutschen BundesActe in zwanzig Artikeln. Diese ist unten als Beilage, Num. 6, zu dem siebenten ConferenzProtocoll vom 2. Jun. 1815 abgedruckt. Sie ist der letzte förmliche Entwurf, verfaßt von einer in der sechsten Sitzung beschlossenen RedactionsCommission, welche aus dem fürstlich-schaumburg-lippischen Herrn

RegierungsPräsidenten von Berg und dem Senator der freien Hansestadt Bremen, Herrn Smidt, bestand. Unmittelbar auf sie, folgte die wirkliche BundesActe oder der Grundvertrag des teutschen Bundes, datirt Wien den 8. Jun. 1815.

Es fällt in die Augen, daß in Entwerfung der Plane zu der teutschen Bundesverfassung, von königlich-preussischer Seite die meiste Thätigkeit entwickelt ward. Unter zehn Entwürfen, sind fünf durchaus dieses Ursprunges (Num. 1, 4, 5, 6 und 7), und zwei (Num. 2 und 9) sind es wenigstens zum grössern Theil; diejenigen, welche von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn Fürsten von Metternich, als zur Grundlage bei den Verhandlungen bestimmt, vorgelegt wurden, mit der Erklärung, der eine, daß er von Oestreich und Preussen concertirt sey, der andere, daß Preussen einverstanden sey. Von östreichischer Seite kamen die Entwürfe Num. 3 und 8. Der Entwurf Num. 10, von einer dazu ernannten Redactions-Commission verfaßt, ist bloß als Resultat der bis dahin statt gehabten Conferenzen anzusehen.

Entwürfe zu Abfassung einzelner Artikel, kommen in den Protocollen, sowohl in denjenigen vom October und November 1814, als auch in denen vom Mai und Junius 1815, und in deren Beilagen, vielfältig vor. Die umfassendsten dieser Art sind: der baierische, in einer Beilage (Num. 5) zu dem zweiten ConferenzProtocoll vom 26. Mai 1815, dann die baierischen und wirtembergischen Erklärungen, in den Beilagen A und B zu dem Protocoll vom 20. Oct. 1814.

In Hinsicht auf die Ordnung, in welcher die Entwürfe der BundesActe in dieser Sammlung ab-

La Cour ducale de Cobourg a déclaré néanmoins qu'elle veut porter ce nombre à 800	18,930
La maison d'Anhalt	1,600
La maison de Schwarzbourg	1,500
La maison de Reuss	900
La maison de Lippe	1,300
Waldeck	800
Armée des Pays-Bas.	
Brunswic	3,000
Oldenbourg	1,600
Nassau	6,080
Outre ces 6,080 hommes qui feront partie de l'armée de Pays-Bas, deux à 3000 hommes de réserve seront prêts a entrer à Mayence, dès que cela sera demandé.	
Les villes anséatiques	3,000
	38,310

Observation générale.

Les troupes auxiliaires, ci-dessus spécifiées, ont été offertes spontanément pour les souverains nommés dans le présent tableau:

1) en conformité parfaite avec les engagemens respectivement pris en 1813 et 1814 pour la guerre subsistante alors avec la France.

2) Quant aux engagemens et secours actuels, différens des précédens, ils ont été basés sur le maximum d'après l'analogie des proportions de la population respective.

5) Ce tableau ne ... ,
que quelques princes ont déjà ... et
les autres se réservent d...

Pour copie ... à ... nal,
posé à la ch... c...
d'état à Vi...

Si...: *Metternich.*

Num. XXIV.

Separat Artikel

für Großbritannien, zu dem zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen, zu Wien am 25. März 1815 abgeschlossenen Allianz Tractat *); desgleichen

XXV.

Königlich-großbritannische vorbehaltende

Erklärung

bei Genehmigung des erwähnten Tractats, datirt London den 15. April 1815.

I.

Zu dem zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen zu Wien am 25. März 1815 geschlossenen Allianz Tractat, gehört — nach londner öffentlichen Blättern am 26. April 1815 — so weit er Großbritannien betrifft, folgender

Article séparé

Comme les circonstances pourraient empêcher S. M. le Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande de tenir constamment en campagne le nom-

*) Oben Bd. I, Heft 4, S. 57.

bre de troupes spécifié dans l'article 2, il est convenu que S. M. Britannique aura le droit ou de fournir son contingent, ou de payer au taux de 30 livres sterling par an pour chaque homme d'infanterie, jusqu'à la concurrence du nombre stipulé par l'article 2.

II.

Ferner erhielt der erwähnte Allianz-Tractat zu London als Zusatz folgendes:

Memorandum.

Bureau des affaires étrangères (Londres) le 15 avril 1815.

Il a été ordonné de ratifier le traité dont la substance est donnée ci-dessus, et il a été notifié, de la part du prince Régent, aux hautes parties contractantes, que la détermination du prince Régent, agissant au nom et de la part du Roi, est d'ordonner que lesdites ratifications soient duement échangées contre de semblables actes de la part des puissances respectives, avec la *déclaration explicative* de la teneur suivante, en ce qui concerne l'article 8 dudit traité.

Déclaration.

Le soussigné, à l'échange des ratifications du traité du 25 mars dernier, de la part de sa cour, a ordre de déclarer par la présente que le 8. article dudit traité doit être entendu comme obligeant les parties contractantes, sur les principes d'une sûreté mutuelle, à faire un commun effort contre le pouvoir de Napoléon Buonaparte, conformément au 3. article dudit traité; mais il ne doit pas être entendu comme obligeant S. M. Bri-

tannique à poursuivre la guerre dans la vue *d'imposer à la France aucun gouvernement particulier.*

Quelque désir que le prince Régent doive avoir de voir S. M. Très-Chrétienne rétablie sur le trône, quel que soit son empressement à contribuer, conjointement avec ses alliés, à un évènement si favorable, il se croit néanmoins obligé de faire cette déclaration, à l'échange des ratifications, tant en considération de ce qui est dû aux intérêts de S. M. Très-Chrétienne en France, qu'en conformité aux principes sur lesquels le gouvernement britannique a invariablement réglé sa conduite.

Le traité a été reçu à Londres le 5. avril; la réponse a été expédiée pour Vienne le 8. Des pouvoirs et instructions ont été aussi donnés au comte de Clancarty, pour signer un *engagement subsidiaire* en conséquence dudit traité.

Num. XXVI.

Convention additionelle

conclue à Vienne le 30. avril 1815, par la *Grande Bretagne* avec l'*Autriche*, la *Russie* et la *Prusse*, relativement au traité d'alliance conclu entre ces mêmes puissances à Vienne le 25. mars 1815 *).

Sa Majesté britannique s'engage à fournir un *subside* de *cinq* millions livres sterl. pour le service de l'année finissant le 1er avril 1816, pour être divisé en parties égales entre les trois puissances, savoir: S. M. le Roi de *Prusse*, S. M. l'Empereur d'*Autriche*, Roi de Hongrie et de Bohême, et S. M. l'Empereur de toutes les *Russies*.

*) Steht oben, Bd. I, Heft 4, S. 57.

Le subside ci-dessus stipulé de 5 millions livres sterl. sera payé à Londres par mois, et en portions égales aux ministres des puissances respectives duement autorisés à le recevoir. Le premier payement écheoira en conséquence le 1[er] mai prochain, et sera fait immédiatement après l'échange des ratifications de la présente convention additionnelle.

Dans le cas où la paix auroit lieu, ou seroit signée entre les puissances alliées et la France avant l'expiration de ladite année, le subside, calculé sur l'échelle de 5 millions livres sterl., sera payé jusqu'à la fin du mois dans lequel le traité définitif aura été signé; et S. M. britannique promet en outre de payer à la Russie 4 mois, et à l'Autriche et à la Prusse 2 mois en sus du subside stipulé, pour couvrir les dépenses du retour de leurs troupes dans leurs propres frontières.

La présente convention additionnelle aura la même force que si elle eût été insérée mot pour mot dans le traité du 25 mars. Elle sera ratifiée, et les ratifications seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Vienne, le 30 avril 1815.

(Signé) Clancarty.
Le Prince de Hardenberg.
Le baron de Humboldt.

Remarques.

Les traités avec les deux autres puissances sont absolument semblables, hormis l'ordre dans lequel sont nommées les hautes puissances contractantes.

Outre ... res
dans le traité précéden ... la
avoir mis, d'après une
a écrite à un souverai
livres sterl. à la dis
Wellington, général en ch ... l'a ... britanni-
que, pour en payer de ... à ... s sou-
verains d'Allemagne.

XVII.

Summarischer Bericht
über die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes.
Von dem Herausgeber.

Für Geschichte und Beurtheilung derjenigen Verhandlungen, durch welche man auf dem Congreß die Errichtung des teutschen Bundes bezweckte, insbesondere für Erklärung und Auslegung des Grundvertrags dieses Staatenvereins, ist es wichtig, alle Entwürfe der zu errichtenden BundesActe, welche amtlich auf dem Congreß in Umlauf gesetzt wurden, oder in Betracht kamen, nach ihrer Zeit- und Stammfolge in einer summarischen Uebersicht sich zu vergegenwärtigen. Der von Privatpersonen, gedruckt oder ungedruckt, vor oder auf dem Congreß, vorgelegten Entwürfe hier zu erwähnen, wäre überflüssig, da ihnen merkbarer Einfluß auf die CongreßVerhandlungen, so viel man weiß, nicht zu Theil ward.

Jene amtlichen Entwürfe sind folgende.

1) Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung. Am 31. Sept. 1814 dem kaiser-

lich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, von dem königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Hardenberg, zu Baden bei Wien in einer Conferenz mitgetheilt. Ist abgedruckt, oben Bd. I, Heft 1, S. 45 ff.

2) Zwölf Artikel, die bei den dreizehn Conferenzen, welche fünf teutsche Mächte — Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover und Wirtemberg — zu Abfassung einer teutschen Bundesacte, vom 14. Oct. bis 16. Nov. 1814 zu Wien hielten (deren Protocolle oben Bd. II, Heft 5, S. 64 ff., Heft 6, S. 145 ff.), zur Grundlage dienten. Dieser Entwurf ward ebenfalls von königlich-preussischer Seite vorgelegt. Er steht oben, Bd. I, Heft 1, S. 57 ff., und ward in dem Protocoll vom 16. Oct. 1814 (Bd. II, Heft 5, S. 79, §. 4,) von dem Herrn Fürsten von Metternich für zwischen Oestreich und Preussen „concertirt" angegeben.

3) Entwurf einer Grundlage der teutschen Bundesverfassung. Von einem kaiserlich-östreichischen Herrn Minister *), im December 1814. Oben, Bd. II, Heft 5, S. 1 ff.

4) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, mit Vertheilung der Bundesstaaten in Kreise. Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815. Oben, Bd. II, Heft 5, S. 18—54.

5) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, ohne Vertheilung der Bundesstaaten in Kreise. Von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt, im Febr. 1815. Oben, Bd. II, Heft 6, S. 55—64.

*) Man nennt den Frhrn. von Wessenberg.

Diese beiden Entwürfe, die ausführlichsten unter allen, beide aus der Feder des Freiherrn von Humboldt, wurden von preussischer Seite dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, mit einer ausführlichen Note, datirt vom 10. Febr. 1815, übergeben, welche in gewisser Art die Stelle eines preussischen amtlichen Commentars über dieselben vertritt. Diese Note befindet sich oben, Bd. II, H. 5, S. 6 — 18.

6) Entwurf eines Bundesvertrags der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung, deren weitere Ausführung, so wie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, einer nachfolgenden Berathung vorbehalten bleiben soll. Vorgelegt von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, im Anfang des Aprils 1815. Er steht gedruckt oben, Bd. I, Heft 4, S. 104 — 111.

Als die ausführlichen Entwürfe Num. 4 und 5 von preussischer Seite vorgelegt wurden, am 10. Febr. 1815, konnte man den Berathschlagungen über die teutsche BundesActe einen längern Zeitraum, und während desselben der Acte selbst eine vollendetere Ausbildung versprechen. Nachdem aber Buonaparte's unvermutheter Einfall in Frankreich, in fast allen Congreßverhandlungen zu einem schleunigeren Gang genöthigt hatte, mußte man auch den Verhandlungen über den teutschen Bund, ein kürzeres chronologisches Ziel stecken, und für die BundesActe sich mit einem mindern Grad von Vollendung begnügen. Jene ausführlicheren preussischen Entwürfe, konnten für die Verhandlungen nun weniger brauchbar scheinen. Vermuthlich deßwegen, folgte daher jetzt der abgekürzte Entwurf Num. 6. Einer Kreiseintheilung ward darin nicht erwähnt. Die Abnei-

gung der meisten künftigen Bundesglieder gegen dieselbe, war auf dem Congreß zu merkbar geworden.

7) Abermaliger Entwurf der Verfassung eines zu errichtenden teutschen Staatenbundes, von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten übergeben, im Mai 1815. Folgt unten, in diesem Heft, unter Num. XXVIII.

8) Entwurf einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes, von kaiserlich-östreichischer Seite, im Mai 1815. Folgt unten, in diesem Heft, Num. XXIX.

9) Plan zu einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes, in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815, von dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, vorgelegt, mit der Erklärung, daß solches in Einverständniß mit Sr. Majestät dem König von Preussen geschehe. Folgt unten, in diesem Heft, Num. XXX.

Dieser Plan diente als Grundlage der Verhandlungen in den sieben ersten Sitzungen der Bevollmächtigten der Bundesglieder, in den unten in diesem und dem folgenden Heft abgedruckten Protocollen vom 23. 26. 29. 30. 31. Mai, 1. und 2. Jun. 1815. Ihm folgte, in Gemäßheit der genannten Verhandlungen,

10) Neuere Abfassung der teutschen BundesActe in zwanzig Artikeln. Diese ist unten als Beilage, Num. 6, zu dem siebenten ConferenzProtocoll vom 2. Jun. 1815 abgedruckt. Sie ist der letzte förmliche Entwurf, verfaßt von einer in der sechsten Sitzung beschlossenen RedactionsCommission, welche aus dem fürstlich-schaumburg-lippischen Herrn

RegierungsPräsidenten von Berg und dem Senator der freien Hansestadt Bremen, Herrn Smidt, bestand. Unmittelbar auf sie, folgte die wirkliche BundesActe oder der Grundvertrag des teutschen Bundes, datirt Wien den 8. Jun. 1815.

Es fällt in die Augen, daß in Entwerfung der Plane zu der teutschen Bundesverfassung, von königlich-preussischer Seite die meiste Thätigkeit entwickelt ward. Unter zehn Entwürfen, sind fünf durchaus dieses Ursprunges (Num. 1, 4, 5, 6 und 7), und zwei (Num. 2 und 9) sind es wenigstens, zum grössern Theil; diejenigen, welche von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn Fürsten von Metternich, als zur Grundlage bei den Verhandlungen bestimmt, vorgelegt wurden, mit der Erklärung, der eine, daß er von Oestreich und Preussen concertirt sey, der andere, daß Preussen einverstanden sey. Von östreichischer Seite kamen die Entwürfe Num. 3 und 8. Der Entwurf Num. 10, von einer dazu ernannten Redactions-Commission verfaßt, ist bloß als Resultat der bis dahin statt gehabten Conferenzen anzusehen.

Entwürfe zu Abfassung einzelner Artikel, kommen in den Protocollen, sowohl in denjenigen vom October und November 1814, als auch in denen vom Mai und Junius 1815, und in deren Beilagen, vielfältig vor. Die umfassendsten dieser Art sind: der baierische, in einer Beilage (Num. 5) zu dem zweiten ConferenzProtocoll vom 26. Mai 1815, dann die baierischen und wirtembergischen Erklärungen, in den Beilagen A und B zu dem Protocoll vom 20. Oct. 1814.

In Hinsicht auf die Ordnung, in welcher die Entwürfe der BundesActe in dieser Sammlung ab-

gedruckt sind, ist zu bemerken, daß gegen des Herausgebers bestimmte, von Wien aus ertheilte Anweisung, Num. 6 vor Num. 3, statt hinter Num. 5, dann Num. 3, 4, 5 u. 6, statt nach den Congreß-Protocollen vom October und November 1814, vor solchen abgedruckt worden seyen.

Num. XXVIII.

Abermaliger Entwurf

der Verfassung eines zu errichtenden teutschen Staatenbundes, von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten übergeben, im Mai 1815.

Auf das Neue durchgesehen und verändert *) am 30. April 1815, und hierauf am 1. Mai 1815 von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, übergeben am 1. Mai 1815.

Anmerkung.

Die preussischen Bevollmächtigten, welche die folgenden Artikel zu einem Bundesvertrage übergeben, haben ihre Meinung und die Absichten ihres Hofes über die künftige teutsche Verfassung, in zwei ausführlichen, dem Herrn Fürsten von Metternich

*) Diese Aeusserung bezieht sich auf den nächstvorhergehenden (oben Bd. I, Heft 4, S. 104 ff. abgedruckten) Entwurf eines Bundesvertrags, welcher ebenfalls von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten im Anfang des Aprils 1815 vorgelegt ward. Anm. d. H.

mitgetheilten, und nicht unbekannt gebliebenen Entwürfen dargelegt. Sie bleiben dem Inhalt jener frühern Entwürfe noch jetzt, bis auf unbedeutende Modificationen, getreu. Wenn daher Puncte aus diesen Entwürfen hier übergangen sind, so sind diese Auslassungen nur auf die Nothwendigkeit einer kurzen, und leichter zum Ziel führenden Unterhandlung berechnet.

Von dem Gange dieser Unterhandlungen selbst, wird es abhängen, ob und in wie fern schon der gegenwärtige Vertrag wird eine, ihm allerdings sehr zu wünschende, grössere Bestimmtheit und Ausführlichkeit erhalten können.

Die Fürsten und freien Städte, mit Einschluß Ihro Majestäten u. s. f. für ihre teutschen Staaten, durchdrungen von dem lebhaften Gefühl, daß es wesentlich nothwendig ist, sich in einen Bund zu vereinigen, daß darauf überhaupt die äussere und innere Sicherheit, Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinsamen teutschen Vaterlandes beruht, und daß nur ein solcher Bund den allgemeinen Wünschen und Erwartungen der teutschen Nation entspricht, und die Ruhe und den Frieden Europa's dauerhaft sicher stellt, allein zugleich überzeugt, daß eine so große und wichtige Angelegenheit nur bei reifer und ungestörter Berathschlagung vollendet, in dem gegenwärtigen Augenblick aber, wo die Nothwendigkeit einer, Teutschland und Europa bedrohenden Gefahr zuvorzukommen, die allgemeine Aufmerksamkeit und die vereinigten Kräfte auf einen äussern Punct hinrichtet, nur im Allgemeinen beschlossen und festgesetzt werden kann, sind mit einander übereingekommen, den Bundesver-

trag in gegenwärtigem Augenblick zwar wirklich abzuschliessen, und, indem sie ihre Vereinigung förmlich und feierlich aussprechen, die Grundsätze zu bestimmen, auf welchen derselbe beruhen soll, die weitere Ausführung dieser Grundsätze aber und die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, nachfolgender Berathung zu überlassen.

In Gemäßheit dieser Uebereinkunft, haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Majestät der Kaiser von Oestreich u. s. w., welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre in glaubwürdiger Form ausgestellten Vollmachten gegen einander ausgewechselt, folgende Puncte mit einander verabredet haben.

§. 1.

Die Fürsten und freien Städte, deren Bevollmächtigte die gegenwärtige Bundesurkunde unterzeichnen, vereinigen sich zu einem beständigen, auf die Erhaltung der Selbstständigkeit und der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, und die Unverletzbarkeit seines Gebiets abzweckenden Bund, welcher den Namen des teutschen führt, und treten überall, wo sie in ihrer Gesammtheit handeln, unter diesem Namen auf.

§. 2.

Die Mitglieder des Bundes können in ihren Regierungsrechten, in so fern dieselben nicht durch die Landesverfassung näher bestimmt sind, durch den Bund keine andere Einschränkung erfahren, als in die sie selbst durch Eingehung der Bundesurkunde gewilligt haben.

Dagegen versprechen sie, diese unverbrüchlich zu halten, und allen verfassungsmäsig genommenen Beschlüssen des Bundes unbedingte Folge zu leisten.

§. 3.

Die Angelegenheiten des Bundes werden besorgt durch eine zu gewissen Zeiten regelmäsig, oder auch ausserordentlich zusammenkommende Bundesversammlung, und einen beständig zusammenbleibenden Bundesrath, die sich zu einander wie zwei Kammern derselben repräsentativen Versammlung verhalten.

Anmerk. Man müßte dahin streben, mit den Fürsten sogleich die Bundesversammlung selbst zu organisiren und festzusetzen.

Der Bundesrath besteht aus einigen, durch die Bundesurkunde von der Gesammtheit der teutschen Stände ein für allemal dazu beauftragten Fürsten, welchen einige andere Bundesmitglieder wechselnd dergestalt zugeordnet werden, daß keines von dem Rechte, daran Theil zu nehmen, ausgeschlossen bleibt. Ihm gebührt die Leitung des Bundes, und dessen Vertretung bei auswärtigen Mächten, so wie Alles, was zur ausübenden Gewalt gehört, die gesetzgebende dagegen theilen beide mit einander, und gesetzliche Verfügungen, allgemeine Einrichtungen, und Bewilligung von Beiträgen zu Bestreitung der Bundeskosten, können nur durch die Bundesversammlung selbst beschlossen werden. Die Vollstreckung der Bundesschlüsse geschieht durch einzelne Mitglieder desselben, vermöge von den Bundesrath ertheilter bestimmter Aufträge, wenn die künftigen organischen Gesetze nicht Kreise oder Kreisvorsteher, als beständige, dem Bunde durch Verantwortlichkeit verhaftete Beauftragte desselben, aufstellen.

§. 4.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen ihrer Mitstän-

de, gegen jeden widerrechtlichen Angriff einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, und alle ihre Kräfte und Mittel zu vereinigen, um denjenigen, dessen Rechte oder Gebiet verletzt worden, Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen, auch in diesen Fällen, so wie überhaupt in jedem Bundeskriege, einseitig weder Frieden noch Waffenstillstand zu schliessen, noch einseitige Unterhandlungen irgend einer Art mit dem Feinde einzugehen. Sie garantiren einander ausserdem ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen dergestalt, daß bei einem durch den Bund abzuschliessenden Frieden über keinen Theil des Gebiets eines Bundesgliedes ohne Zuziehung des letztern und ohne möglichst verhältnißmäsige Entschädigung desselben verfügt werden kann. Sie verpflichten sich endlich, keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten einzugehen, die gegen den ganzen Bund, oder einzelne Mitglieder desselben, unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden könnten, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder Frieden, oder auf Subsidien, oder was immer für eine Hülfleistung Bezug nehmen.

NB. Dieser so gefaßte Artikel, ist von Baiern und Wirtemberg angenommen. Siehe das Protocoll der neunten Sitzung.

§. 5.

Die Vereinigung der Streitkräfte des Bundes geschieht durch die Stellung angemessener Contingente. Wenn diese nicht stark genug sind, um für sich eine Heersabtheilung zu bilden, so werden sie an eines der Heere der grössern Kriegsmächte Teutschlands, unter der Oberaufsicht und Leitung des Bundes, und vermittelst einer zweckmäsigen Organisa-

tion, angeschlossen. Mit der Stellung der Contingente ist der Beitrag zu den Kriegsbedürfnissen verbunden, und für die Sicherheit des teutschen Gebiets wird durch die Anlegung und Unterhaltung von Bundesfestungen gesorgt.

§. 6.

Alle Mitglieder des Bundes verpflichten sich den Maasregeln Folge zu leisten, welche der Bund verfassungsmäßig, zu Erhaltung oder Herstellung der innern Ruhe, ergreift. Sie versprechen überdieß, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, mit Verzichtleistung auf die Selbsthülfe, einer zweckmäßig einzurichtenden AusträgalInstanz, und in so fern dieselben durch diese nicht beigelegt werden, dem Bunde dergestalt anheim zu stellen, daß die Vermittelung des Bundesraths, die Ergreifung der AusträgalInstanz, und die Berufung an das Bundesgericht, drei auf einander folgende Stufen, die Uebereinkunft oder Entscheidung bilden.

§. 7.

Dem Bundesrath wird ein unter seiner Aufsicht stehendes Bundesgericht beigeordnet, an dessen, mit gehöriger Rücksicht auf das Verhältniß der drei christlichen ReligionsParteien vorzunehmenden, Besetzung alle Bundesglieder, sey es durch Wechsel oder durch GesammtStimmen, verhältnißmäßigen Antheil haben. Das Bundesgericht entscheidet in Streitigkeiten der Bundesglieder, auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise, und wenn die in der bestehenden Verfassung jedes Staates liegenden Mittel, zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen, erschöpft sind, auch über Verletzung der

Bundesverfassung oder aus derselben herfliessenden Rechte. Die Vollstreckung seiner Urtheilsprüche geschieht durch den Bundesrath, und das Gericht besitzt für sich weder obrigkeitliche Gewalt, noch so genannte freiwillige Gerichtbarkeit.

§. 8.

Alle Mitglieder des Bundes verpflichten sich, in ihren Staaten für eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege Sorge zu tragen, und jeden willkührlichen Eingriff in die Rechte der Person und des Eigenthums zu verhindern. In dieser Absicht bestimmen sie hiermit ausdrücklich, daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn in demjenigen, was die Entscheidung der Sache betrifft, ihres als Unterthanen oder sonst in irgend einer andern Eigenschaft geleisteten Eides entbunden seyn sollen, auch kein Richter anders als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramts entsetzt werden soll. Auch begeben sich diejenigen, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, des Rechts einer eigenen dritten Instanz, und versprechen solche nach den Bestimmungen der Bundesgesetze zu bilden und anzuerkennen, jedoch dergestalt, daß es verwandten Fürstenstämmen, oder nahe liegenden Staaten, und den freien Städten vorbehalten bleibt, die Bevölkerung ihrer Besitzungen zusammenzuzählen.

§. 9.

In allen teutschen Staaten, wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung

über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche, und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfliessenden Rechte Einzelner, zustehen.

Die einmal verfassungsmäsig bestimmten Rechte der Landstände, werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt.

Allen Einwohnern zum teutschen Bunde gehörender Provinzen, wird von den Mitgliedern des Bundes das, nur durch die allgemeine Pflicht der Landesvertheidigung beschränkte, Recht der Auswanderung in einen andern teutschen Staat, des Uebertritts in fremde teutsche Civil- und Militär Dienste, und der Bildung auf fremden teutschen Lehranstalten, so wie angemessene Preßfreiheit zugesichert, welche letzte aber keinesweges die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger oder Drucker, sowohl gegen den Staat als gegen Privatleute, und zweckmäsige polizeiliche Aufsicht auf periodische und Flugschriften, ausschließt. Die Rechte der Schriftsteller und Verleger werden, durch ein allgemeines Gesetz, gegen den Nachdruck gesichert.

Die drei christlichen Religions Parteien geniessen in allen teutschen Staaten gleiche Rechte, und den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die derselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt.

§. 10.

Das Verhältniß der ehemaligen, durch die Stiftung des Rheinbundes und seit dieser Zeit mittelbar gewordenen Reichsstände zu denjeni-

gen grössern Staaten, von welchen sie Theile ausmachen, und die daraus für sie herfliessenden Rechte, werden, durch ausdrückliche Uebertragung in die organischen Gesetze des Bundes, unter die Garantie desselben gestellt. Im Allgemeinen wird schon hier festgesetzt, daß die zu dieser Classe gehörenden Fürsten, Grafen und Herren, ausser dem privilegirten Gerichtstand und übrigen persönlichen Ehrenrechten, der Autonomie in ihren Familien-Verhältnissen, und der ersten, und in so fern es die Grösse ihrer Besitzungen erlaubt, auch der zweiten Instanz, alle diejenigen Rechte besitzen sollen, welche nicht zu den höhern Regierungsrechten gehören. Sie werden zugleich als Standesherren die ersten Landstände bilden. Ob und in wiefern sie auch mit CuriatStimmen in der Bundesversammlung und in Kreisversammlungen, wenn es solche gibt, Theil nehmen werden, hängt von der Bestimmung der künftigen organischen Gesetze ab. Diejenigen Staaten, welchen Besitzungen solcher ehemaligen Reichsstände, vermöge der Verhandlungen des wiener Congresses, angeschlossen werden, erklären, ihnen alle Rechte und Vortheile einräumen zu wollen, welche mit der Theilnahme an der Militär-Verfassung und an den Kriegslasten, mit dem ihnen zu ertheilenden Schutz, und mit der nothwendigen Sorge, die Bewohner dieser Besitzungen an der Landstandschaft, den Gesetzen und der Oberaufsicht des grössern Staates Theil nehmen zu lassen, vereinbar sind.

Anmerk. Wenn bei Artikel 3 die Organisation der Bundesversammlung gleich festgesetzt wird, wie zu hoffen steht, wird die Frage wegen der CuriatStimmen gleich in diesem Vertrage entschieden.

§. 11.

Die katholische Reli[illegible] in Teu[illegible] wird, unter der Garantie [illegible] Bun[illegible] ei[illegible] so [illegible]el als möglich gleichförmige, z[illegible]e, [illegible]d die zu Bestreitung ihrer [illegible] [illegible]nd[illegible] g[illegible] Mittel sichernde Verfassu[illegible]g er[illegible]lten.

Die Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staate zur Lande[illegible]verfassung; und Erhaltung ihrer, auf Friede[illegible]chlüssen, Grundgesetzen, oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutz des Bundes anvertraut.

§. 12.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen Renten, der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 festgesetzten Pensionen geistlicher und weltlicher Personen, und des Sustentations-Wesens zum Besten der Geistlichkeit des linken Rheinufers, werden ausdrücklich von dem Bunde garantirt; mit Inbegriff der Verfügungen des 75. Artikels des Reichs-Deputationsschlusses, zu Gunsten des Fürstbischofs von Lüttich.

In Absicht des, dem Hause Thurn und Taxis, durch den 13. Artikel des erwähnten Deputations-Schlusses, aufs Neue zugesicherten Rechtes der Posten auf die Provinzen diesseit des Rheins, so wie solche zur Zeit des lüneviller Friedens bestanden, wird festgesetzt, daß, wenn zur Zeit der wegen Abfassung der organischen Bundesgesetze vorzunehmenden Berathung, nicht für gut gefunden werden sollte, das taxische Post-Wesen bestehen zu lassen, dasselbe dennoch in keinem Staate abgeschafft werden könne, ohne Leistung des Ersatzes des daraus dem Hause Taxis erweislich zugehenden Schadens. Dieselbe Entschädigung wird auch da statt finden, wo die

Aufhebung seit 1803, gegen den Inhalt des Deputations-Schlusses, bereits geschehen wäre.

§. 13.

Die zur Bundesversammlung, von den an derselben Theil nehmenden Fürsten und freien Städte zu ernennenden Abgeordneten, werden sich, unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, in Frankfurt am Main versammeln, und sofort in Thätigkeit treten. Ihr erstes Geschäft wird die Abfassung der organischen oder Grundgesetze des Bundes seyn, welche von sämmtlichen Fürsten und freien Städten genehmigt und ratificirt werden müssen.

§. 14.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Bundesvertrags, sollen binnen sechs Wochen, nach der Unterzeichnung desselben, ausgewechselt werden.

So geschehen, und von sämmtlichen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel ihrer Wappen versehen, zu Wien den . . . . . . 1815.

XXIX.

Entwurf

einer Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes; von kaiserlich-östreichischer Seite, im Mai 1815.

Art. 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß von Oestreich und Preussen, Dänemark und den Niederlanden für ihre teutschen Besitzungen, vereinigen sich zu einem teutschen Bunde.

[illegible]t. 2.

Der Zweck des [illegible] d [illegible] Selbstständigkeit, der äusse[illegible] und inn[illegible] t, und der Integrität der [illegible] ten.

Art. 3.

Die Mitglieder des Bundes haben gleiche Rechte, und keiner übt eine He[illegible]rschaft über den Andern aus.

Art. 4.

Die Bundesvers[illegible] un[illegible] besteht aus den Bevollmächtigten folgende[illegible]

1) Oestreich	1	Stimme
2) Preussen	1	.
3) Baiern	1	.
4) Sachsen	1	.
5) Hannover	1	.
6) Wirtemberg	1	.
7) Baden	1	.
8) Kurhessen und 9) Darmstadt . . .	1	.
10) Dänemark, als Herz[illegible] Holstein	1	.
11) Herzoglich-sächsische [illegible]ser .	1	.
12) Braunschweig und Oldenburg .	1	.
13) Mecklenburgische Häuser .	1	.
14) Nassauische Häuser . .	1	.
15) Die übrigen Fürsten: Anhalt Hohenzollern Lichtenstein Schwarzburg Waldeck Reuß Lippe*) . . .	1	.
16) Die freien Städte . .	1	.
	15	

*) Hierunter werden ohne Zweifel die Fürsten von Lippe und Schaumburg (Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe) verstanden. Anm. d. H.

Art. 5.

Der Sitz der Bundesversammlung ist zu Frankfurt am Main. Die *jährliche Versammlung* beginnt am 1. November, und dauert bis zur Beendigung der Geschäfte. Die erste Versammlung beginnt den 1. September 1815.

Art. 6.

Oestreich führt den *Vorsitz*. Die Bundes-*Canzlei* ist von der Bundesversammlung abhängig. Die Verhandlungen und das Protocoll werden nur in *teutscher* Sprache geführt.

Art. 7.

Die *Stimmenmehrheit* entscheidet. Bei paribus entscheidet Oestreich.

Art. 8.

Die Bundesversammlung beschließt *Krieg* und *Frieden*, und *Allianzen*. Für die Fälle, wo, ausser den Sitzungen der Bundesversammlung, die Vertretung des Bundes gegen Auswärtige eine schleunige Behandlung erfordert, ernennt die Versammlung einen *Ausschuß* von drei Bundesstaaten ausser dem Vorsitzenden, der alle Jahr erneuert wird, und dessen Locotenenz in der nächsten Bundesversammlung bestimmt wird.

Art. 9.

Die *gesetzgebende* Gewalt des Bundes dehnt sich auf gemeinsame Vertheidigung, oder allgemeine Anstalten aus.

Art. 10.

Die nach der Volkszahl zu stellenden *Contingente* sind:

für Oestreich . . . 50,000
Preussen . . . 50,000

für	Baiern . . .	30,000
	Sachsen . . .	12,000
	Hannover*) . . .	.....
	Wirtemberg . . .	8,000
	Baden . . .	....
	HessenDarmstadt . .	5,000
	Kurhessen . .	4,000
	Dänemark . .	4,000
	Herzoge von Sachsen .	2,500
	Braunschweig und Oldenburg	2,000
	Mecklenburg . . .	2,000
	Nassau . . .	3,000
	Uebrige . . .	2,000
	Städte . . .	2,000

Art. 11.

Die Bundesanlagen werden nach Maasgabe der Contingente bestimmt.

Art. 12.

Die Mitglieder des Bundes werden keine Verbindungen mit Auswärtigen gegen den ganzen Bund, oder einzelne Glieder desselben eingehen.

Art. 13.

In streitigen Fällen über staatsrechtliche Verhältnisse, sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde, als der verschiedenen Bundesstaaten unter sich, entscheidet die Bundesversammlung. Nähere Anordnungen hierüber und über Errichtung eines Bundesgerichtes, sind in der nächsten Bundesversammlung zu berichtigen.

Art. 14.

In allen teutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Frei-

*) Für Hannover und Baden ist, auch in dem Original, keine Truppenzahl angesetzt. A. d. H.

heit aufrecht erhalten, oder, wo sie dermalen nicht vorhanden ist, jetzt eingeführt und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt*).

Art. 15.

Um zugleich die Lage der durch den Rheinbund, oder nach dessen Errichtung mittelbar gewordenen Reichsstände, so viel als die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu verbessern, sind die souverainen Bundesglieder dahin übereingekommen:

1) diese Stände als die ersten Standesherren in ihren Staaten, nach der ihnen gebührenden Rangordnung zu betrachten, und

2) ihnen alle, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zuzusichern, die mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören, vereinbarlich sind.

Hieher gehören:

a) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt nach Gutdünken in jedem zum Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

b) nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse, selbstständig, für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen. Alle hierüber, seit der Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen, werden ausser Wirkung gesetzt.

c) Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz, als Pertinenz auf ihren un-

*) Die Bestimmtheit und der Umfang dieses Vorschlags, so wie des Art. 9 oben S. 305, und unten Art. 10 S. 318, verdient mit dem Art. 13 der BundesActe verglichen zu werden. A. d. H.

mittelbaren Besitzungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze.

d) Steuerfreiheit für ihre Personen, Schlösser, Häuser und Gärten, Forsten und Jagden.

Die nemlichen Rechte und Vorzüge, werden der ehemaligen Reichsritterschaft zugesichert.

Art 16.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen und anderer Pensionen, so wie die Verfügungen des DeputationsSchlusses von 1803 über die Schuldenangelegenheiten, werden garantirt.

Art. 17.

Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse, soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche, sollen mit dem römischen Hof auf der Versammlung verhandelt werden. Die jüdischen Glaubensgenossen bleiben im Genuß der bisher erworbenen Rechte, und werden der Erwerbung bürgerlicher Rechte in so fern fähig erklärt, als sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen.

Art. 18.

Den Unterthanen teutscher Staaten wird gegenseitig zugesichert:

1) freier Besitz und Erwerbung von Liegenschaft, ohne in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu werden, als die eigenen Unterthanen.

2) Das Recht des freien Abzugs aus einem Bundesstaat in den andern, in so fern die Militär-Pflichtigkeit erfüllt ist.

3) Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftsteuern von Ausziehenden, in so fern selbige in einen andern teutschen Bundesstaat übergehen.

Art. 19.

Es bleibt vorbehalten, auf dem Bundestage für die Freiheit des Handels und der Schiffahrt, und andere auf gemeinsame Wohlfahrt sich beziehende Angelegenheiten, zweckmäßige Anordnungen zu machen.

XXX.

Entwurf

zu der Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes, in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815, von dem kaiserlich-östreichischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, vorgelegt, mit der Erklärung, daß solches in Einverständniß mit Sr. Majestät dem König von Preussen geschehe.

Art. 1.

Errichtung des Bundes.

Die Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande für ihre teutschen Besitzungen, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heissen wird.

Art. 2.

Zweck desselben.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der Unabhängigkeit, der äussern und innern Sicherheit, so wie der Unverletzbarkeit der teutschen Bundesstaaten.

Art. 3.

Eigenschaft der Bundesmitglieder.

Alle Mitglieder des Bundes sind, als solche, einander gleich. Sie verpflichten sich alle gleichmäsig, die BundesActe unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Repräsentation des Bundes.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine beständige Bundesversammlung besorgt, an welcher alle Glieder des Bundes, nach anliegendem Schema, Antheil nehmen. Wo es auf Abfassung von Gesetzen, auf allgemeine innere Einrichtungen, oder Abänderung des Bundesvertrags ankommt, bildet sich die so constituirte Bundesversammlung zu einem Pleno; in welchem jedes Bundesglied seine Stimme für sich, jedoch dergestalt abgiebt, daß diese Stimmen, zufolge eines in den Grundgesetzen zu bestimmenden Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Grösse der abstimmenden Staaten verschieden gerechnet werden. Die von der Bundesversammlung, in der ersten Gestalt, gemachten Anträge, werden alsdann von dem Pleno entweder angenommen, oder verworfen.

Art. 5.

Sitz der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die erste Versammlung ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

Art. 6.

Vorsitz und Abstimmung.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz.

Die Stimmenmehrheit entscheidet in allen, nicht durch die Grundgesetze des Bundes ausdrücklich ausgenommenen Fällen.

Art. 7.

Erste Berathung der Bundesversammlung.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse, seyn. Dieselbe wird hierbei dem in Art. 4 festgesetzten Gange folgen, und die von ihr gemachten Entwürfe noch einmal als Plenum zur Genehmigung oder Verwerfung in Berathung nehmen, mit dem Unterschied jedoch, daß kein Bundesglied, bei der Annahme der Grundgesetze, durch Stimmenmehrheit gebunden werden kann.

Art. 8.

Gericht dritter Instanz.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine, durch die organischen Gesetze zu bestimmende Volkszahl (bei welcher jedoch verwandte Fürstenstämme, und die freien Städte die ihrige zusammen zählen können) erreichen, werden sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

Art. 9.

Gegenseitige Garantie der Bundesglieder.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als auch jeden einzel-

nen Bundesstaat, gegen jeden Angriff einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Sie werden stets alle ihre Kräfte und Mittel vereinigen, um denjenigen, dessen Rechte oder Gebiet verlezt worden wäre, Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen; auch in diesen Fällen, so wie überhaupt in jedem Bundeskrieg, einseitig weder Frieden noch Waffenstillstand zu schliessen, noch einseitig Unterhandlungen irgend einer Art mit dem Feind einzugehen.

Sie verpflichten sich, in keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten zu treten, die gegen den ganzen Bund, oder einzelne Mitglieder desselben gerichtet wären, oder dem ganzen Bunde, oder einzelnen Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden könnten, diese Verbindungen mögen auf Krieg, oder Frieden, oder Subsidien, oder auf was immer für eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten. Die Entscheidung in streitigen Fällen, über staatsrechtliche Verhältnisse sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde, wie auch der verschiedenen Bundesstaaten zu einander, wird der Bundesversammlung vorbehalten. Dieselbe ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Die Gegenstände und den Umfang der Wirksamkeit desselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Art. 10.

Landständische Verfassungen.

In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.

Art. 11.

Mediatisirte.

Um die Lage der mittelbar gewordenen *) ehemaligen Reichsstände, so viel als es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu verbessern, soll ihnen:

a) ein Antheil an den Berathungen der Bundesversammlung durch CuriatStimmen in *pleno* gegeben werden.

b) Sind diese Stände die ersten Standesherren, in denen Staaten, denen sie angehören.

c) Sollen ihnen alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche mit den Verfassungen jener Staaten vereinbar sind. Hiezu ist Alles zu berechnen, was nicht zu den höheren Regierungsrechten gehört, und aus dem Eigenthum herrührt.

Insbesondere sollen sie

*) Es ist schon oft erinnert worden, daß diese ehemaligen Reichsstände durch den rheinischen Bund nicht mediatisirt oder mittelbar geworden, sondern andern ehemaligen Reichsständen untergeordnet worden seyen, unter denen sie seitdem allein und unmittelbar standen. Eine Verwechslung der Begriffe des vormaligen Reichsstaatsrechtes und des neuen Staatsrechtes rheinischer Bundesstaaten, hat zu dem Ausdruck Mediatisirte verleitet. A. d. H.

1) die unbeschränkte Freiheit haben, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über ihre Güter und Familienverhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen;

Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familienverträge, werden aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen, werden ausser Wirkung gesetzt.

3) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz der Forstgerichtbarkeit, so wie auch der Ortspolizei, und der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, alle jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze.

4) Steuerfreiheit für ihre Personen; dagegen sind sie allenthalben den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht unterworfen.

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, werden die unter Num. 1, 2 und 4 angeführten Rechte und Vorzüge, die Landstandschaft, die PatrimonialGerichtbarkeit, und der privilegirte Gerichtstand zugesichert.

Art. 12.

Bestätigung der Verfügungen des ReichsDeputationsschlusses.

Die Fortdauer der auf den Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen Renten, die durch den Reichs-

Deputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten ReichsDeputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Art. 13.

Posten.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Besitz und Genuß der Posten, in den freien Städten Teutschlands; und es werden demselben überdieß, in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrerwähnten ReichsDeputationsschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses, bereits geschehen wäre.

Art. 14.

Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Verschiedenheit der drei christlichen ReligionsParteien, kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.

Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform

Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse soviel als möglich hinwegräumen zu wollen.

Art. 15.

Religionswesen.

Die katholische Kirche in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Art. 16.

Allgemeine Anordnungen zu Gunsten der teutschen Unterthanen.

Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten, wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Das Recht, in Civil- oder Militärdienste eines andern teutschen Bundesstaates zu treten.

c) Das Recht des freien Wegzugs aus einem teutschen Bundesstaat in den andern; in so fern der Auswandernde seine Militär-Pflichtigkeit erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird.

d) Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaft-Steuern, von dem ausziehenden Ver-

mögen, in so fern es in einen andern teutschen Staat übergeht.

e) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 17.

Allgemeine WohlfahrtsAnstalten.

Die Bundesglieder behalten sich vor, auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie für die Schiffahrt (nach den auf dem Congreß in Wien festgesetzten Grundsätzen) auch andere, auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen.

Schema

der Stimmen bei der Bundesversammlung.

1) Oestreich	1
2) Preussen	1
3) Baiern	1
4) Sachsen	1
5) Hannover	1
6) Wirtemberg	1
7) Dänemark für Holstein . . .	1
8) Baden	1
9) König der Niederlande, für Luxemburg .	1
10) Kurhessen	1
11) Großherzog von Hessen . . .	1
	11

			11
12)	Mecklenburg Oldenburg Anhalt	mit w chselnder Stimmführung	1
13)	Herzoglich-sächsische Häuser Schwarzburg Reuß	eines der sächsischen Häuser als Stimmführer	1
14)	Braunschweig Nassau Hohenzollern Lippe Waldeck Lichtenstein	Braunschweig und Nassau mit wechselnder Stimmführung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Stimmführers.	1
15)	Die freien Städte. (Haben die Stimmführung unter sich zu bestimmen.)		1
			15

XXXI.

Wiener Congreß-Protokolle über die Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, betreffend die Errichtung des Grundvertrags für den teutschen Bund.

Erstes bis eilftes Conferenz-Protokoll, datirt vom 23. 26. 29. 30. 31. Mai, 1. 2. 3. 5. 8. 10. Jun. 1815.

nebst dazu gehörigen Beilagen.

Uebersicht des Inhalts dieser Protokolle.

I. Conferenz-Protokoll vom 23. Mai 1815.

Einleitender Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich. Warum die definitiven Verhandlungen über Feststellung des teutschen Bundes, so lang seyen hinausgeschoben worden. Wenigstens die Grundzüge dieses Staatenvereins seyen noch auf dem Congreß festzusetzen, deren nähere Entwickelung aber dem Bundestag vorzubehalten. Ein Entwurf dieser Grundzüge, verabredet von Oestreich und Preussen, werde den gegenwärtig versammelten Bevollmächtigten mitgetheilt, und dessen Erörterung den künftigen Sitzungen vorbehalten.

In dieser ersten Sitzung, so wie in der zweiten, erschienen die Bevollmächtigten der vereinigten unabhängi-

gen Fürsten und freien Städte Teutschlands bloß durch fünf Deputirte, in allen folgenden Sitzungen hingegen alle in Person. Für Baden erschien ein (eingeladener) für Congreßverhandlungen Unbevollmächtigter.

II. ConferenzProtocoll vom 26. Mai 1815.

Die wirtembergischen Bevollmächtigten entschuldigten schriftlich ihr Ausbleiben (Beilage 1 a u. b); sie erschienen aber eben so wenig in den folgenden Sitzungen. Man vergleiche das siebente und eilfte Protocoll. — Der für Baden Erschienene erklärt schriftlich (Beil. 2), daß er die Erklärung seines Hofs über den mitgetheilten Entwurf, von erbetenen Verhaltungsbefehlen abhangig mache. — Auch die königlich-sächsischen Bevollmächtigten behalten sich das Protocoll offen, bis zu Einlangung angemessener Instruction (Beil. 3.). — Die Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte übergeben eine Erklarung (Beil. 4.), worin sie Erinnerungen über den vorgelegten Entwurf vorlegen, und die Zulassung aller Bevollmachtigten dieser Fürsten und Städte zu den folgenden Berathungen begehren.

Man schreitet zur Erörterung des Entwurfs, wobei die mündlich und schriftlich (Beil. 5—8) gemachten Erinnerungen zum Grund gelegt werden. — Zu Art. 1, über die Benennung des Bundes und die nähere Bezeichnung seiner Mitglieder. — Zu Art. 2, über die nähere Bestimmung des Bundeszwecks. — Zu Art. 3, über die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder. — Zu Art. 4, uber die Repräsentation des Bundes durch eine Bundesversammlung und ein Plenum; über das Princip und die Rangordnung, welche in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Bundesglieder anzunehmen seyen, über die Vertheilung der Curiat-Stimmen; uber die Stimmenmehrheit und das Verhaltniß der Anzahl der VirilStimmen zu demjenigen der CuriatStimmen. Lippe und SchaumburgLippe wollen, daß jedem von ihnen ein eigener Theil an einer CuriatStimme beigelegt werde (Beilage 9 a u. b). —

Zu Art. 5, über den Sitz und die Dauer der Bundesversammlung. — Zu Art. 6, über die Stimmenmehrheit und die Ausnahmen von derselben, und über das Recht Vorschläge zu thun, auf der Bundesversammlung. — Zu Art. 7, über den Wirkungskreis der Bundesversammlung. — Zu Art. 8, über die zu Bildung der Gerichte dritter Instanz nöthige Volkszahl. — Zu Art. 9, über den Schutz der Bundesstaaten, ihr Verhalten gegen auswärtige Staaten und gegen einander, insbesondere in streitigen Fällen, und die Errichtung eines Bundesgerichtes. — Zu Art. 10, über landständische Verfassung in den Bundesstaaten. — Zu Art. 11 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren, vulgo Mediatisirte, und der ehemaligen Mitglieder der Reichsritterschaft auch auf der linken Rheinseite. — Zu Art. 12, über die auf dem RheinOctroi haftenden Renten, auch über die Pensionen der Geistlichen und Anderer, insbesondere auf der linken Rheinseite. — Zu Art. 13, über das Rechtsverhältniß der taxischen Postanstalt, insbesondere in den freien Städten, weßhalb der bremische Bevollmächtigte (Beil. 10) eine Note übergiebt. — Zu Art. 14, über das bürgerliche Rechtsverhältniß der Mitglieder der drei christlichen ReligionsParteien und der Juden. — Zu Art. 15, über das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den Bundesstaaten. — Zu Art. 16, über die Rechte der Unterthanen in den Bundesstaaten. — Zu Art. 17, über die Freiheit des Handels und der Schiffahrt.

Beilagen. Num. 1 bis 10. Sind einzeln oben schon angezeigt.

III. ConferenzProtocoll vom 29. Mai 1815.

In dieser Sitzung erschienen zum erstenmal alle Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte. Der königlich-sächsische Bevollmächtigte behält sich das Protocoll offen, wegen ermangelnder Instruction (Beil. 1). — Man schreitet zu abermaliger Erörterung der ein-

zelnen Artikel des Entwurfs der Bundes-Acte; wobei die in voriger Sitzung gemachten Erinnerungen, und die auf solche von Oestreich und Preussen verabredeten Erklärungen und Vorschläge vorgetragen werden. Zu Art. 1 über die Benennung des Bundes, auf Luxemburgs Veranlassung (Beil. 2); über den Beisatz souveraine vor dem Wort Fürsten, und über die namentliche Angabe aller Bundesglieder. — Art. 2. Wird der in voriger Sitzung von Dänemark geschehene Vorschlag angenommen. — Art. 3. Die Erörterung wird ausgesetzt. — Zu Art. 4, kurhessische, dänische und niederländische Erinnerungen über die Rangordnung in dem Verzeichniß der Bundesglieder (Beil. 3 — 5.) Es wird festgesetzt, daß siebenzehn Stimmen in der Bundesversammlung seyn, daß diese in gewissen Fällen sich zu einem Plenum vereinigen, daß in diesem jeder der grössern Fursten mehrere Stimmen, und wieviel, daß jeder der übrigen nur eine Stimme führen sollen; mit welchen Gegenständen das Plenum sich zu beschäftigen habe: daß in der Bundesversammlung der Regel nach die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle, doch mit Ausnahme bestimmter Fälle; daß in der Bundesversammlung und in dem Plenum die Bundesglieder denjenigen Rang nehmen sollen, welchen sie in der lezten Zeit, namentlich seit 1803, auf dem Reichstage hatten, wogegen Hessen (Großherzog) sich verwahrt (Beil. 6), und wobei festgesetzt wird, daß Luxemburgs Rang auf der Bundesversammlung bestimmt werden solle. — Art. 5 ward angenommen. — Bei Art. 6 ward, in Ansehung der Stimmenmehrheit der baierische Vorschlag angenommen, und festgesetzt, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden soll. — Art. 7 ward angenommen. — Der baierische Bevollmächtigte behält sich seine definitive Bestimmung zu dem Entwurf vor (Beil. 7).

Beilagen. Num. 1 bis 7. Sind hier oben einzeln angeführt.

IV. Conferenz-Protocoll vom 30. Mai 1815.

Braunschweig erhält in dem Plenum zwei Stimmen, und es wird als Grundsatz angenommen, daß bei der ersten Feststellung der Stimmen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 E. zu zwei Stimmen berechtige. In dem Plenum sollen überhaupt 69 Stimmen seyn; darunter 30 einfache und doppelte. — Braunschweig begehrt in der Bundesversammlung den Rang vor Nassau, und mit diesem völlige Gleichheit des Stimmenrechtes (Beil. 1). — Nassau verlangt, daß in der Bundesversammlung seine mit Braunschweig combinirte Stimme, immer in einerlei Ordnung mit dieser abgelegt werde (Beil. 2), welches bewilligt wird. — Oldenburg wiederholt seinen Widerspruch, gegen die Combinirung seiner Stimme in der Bundesversammlung mit der anhaltischen und schwarzburgischen. — Auf Baierns Veranlassung wird eine Bestimmung der Frage: wiefern Permanenz der Bundesversammlung nothwendig, oder eine Vertagung derselben zulässig sey? ausgesetzt. — Die Redaction des 4. Art., betreffend die Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit, wird unbefriedigend gefunden; zu einer neuen Abfassung wird eine Commission ernannt. — Vorlesung und Genehmigung einer neuen Redaction der Art. 1 und 2 (Beil. 4 a und 4 b). — Eine neue Abfassung des Art. 3 wird beliebt, und diejenige der Art. 5 u. 6 verbessert. — Die Vereinigung des Art. 7 mit dem Art. 4, wird an die Commission verwiesen. — Zu Art. 8 wird für Braunschweig, Oldenburg etc. die Beibehaltung der bisherigen Appellations-Gerichte gebilligt, für andere Länder aber, deren Volksmenge unter 300,000 E. ist, festgesetzt, daß sie mit andern zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs sich vereinigen sollen, bei welchem jedoch Actenversendung zu begehren den Parteien frei steht. — Auf östreichisch-preussischen Vorschlag (Beil. 5) und Holsteins Erklärung (Beil. 6), wird eine neue Abfassung des Art. 9., betreffend den Schutz der Bundesstaaten, ihr Verhalten gegen auswärtige Staa-

ten und gegen einander, insbesondere in streitigen Fällen, und die Errichtung eines Bundesgerichtes, beliebt; doch behält Baiern sich seine Erklärung vor. — In Absicht auf die landständische Verfassung, wird vorläufig eine ganz kurze Abfassung des Art. 10 einstweilen festgestellt; wobei Luxemburg (Beil. 7) ein schriftliches Votum ablegt.

Beilagen. Num. 1 bis 7. Ihr Gegenstand ist so eben angegeben.

V. ConferenzProtocoll vom 31. Mai 1815.

Art. 10. Die in voriger Sitzung beliebte Fassung wird für unzulänglich erklärt, und eine bessere der letzten (vorletzten) Sitzung vorbehalten. — Die Commission zu Redaction der Art. 4 u. 7 äussert Zweifel, ob die Erörterung der an das Plenum zu bringenden Gegenstände, vorher allemal erst in der Bundesversammlung vorzunehmen sey? Diese Frage wird bejaht, mit dem Zusatz, daß die Frage: ob eine Sache vor das Plenum gehöre? jedesmal per majora zu entscheiden sey. — Art. 8. Eine vorgelegte neue Fassung des Art. 8 (Beil. 1) wird genehmigt. — Art. 11. Hessische Erklärung, wie es mit der ehemaligen Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite zu halten sey (Beil. 2). Preussische Erklärung hierüber. Eine Einschränkung des Schlußsatzes dieses Art. wird beliebt. Die Einleitung dieses Art., betreffend die Standesherren, vulgo Mediatisirte, wird vermehrt. Erörterung der Frage: ob und wieviel CuriatStimmen den Standesherren in dem Plenum der Bundesversammlung einzuräumen seyen? worüber Hannover, Luxemburg, Hessen und Coburg schriftliche Erklärungen (Beil. 4. 5 u. 6) zu Protocoll geben, Baiern aber seine Erklärung vorbehält. Oestreichs Vorschlag, den Standesherren die Ebenbürtigkeit vorzubehalten, wird angenommen. — Art. 13. Erörterung, ob auch der subsidiarischen, auf den RheinschiffahrtsOctroi gelegten Renten, in der BundesActe zu erwähnen sey? Mehr hievon im folgenden Protocoll. — Art. 14. Wegen der taxi

schen Posten wird ein Zusatz beliebt, und, auf verschiedene Erinnerungen der freien Städte, die Vorlegung einer neuen Fassung dieses Art. von Preussen für die folgende Sitzung versprochen. — Art. 14. In den Worten des Entwurfs: „drei christliche Religions-Parteien", soll die Zahl 3 ausgestrichen werden. Wegen der Juden, worüber Holstein schriftlich abstimmt (Beil. 7), werden etliche Ausdrücke abgeändert, es stimmt aber die Mehrheit für Verweisung dieses ganzen Gegenstandes an den Bundestag, weßhalb man jedoch in der folgenden Sitzung noch einen Versuch zu Vereinigung aller Meinungen machen will. — Art. 15. Auf Oestreichs Vorschlag wird beschlossen, diesen Artikel, betreffend die katholische Kirche und die Rechte der Evangelischen aus der Bundes-Acte ganz wegzulassen. — Art. 16. Die Rechte der Unterthanen anlangend, wollen Baiern und Hessen nur unter Einschränkungen und Vorbehalt beitreten. Etliche Ausdrücke werden verbessert, insbesondere auch, um die Meinung zu beseitigen, als habe man die Wegziehenden von der Pflicht, die Gemeinschulden mitzuvertreten, befreien wollen. — Art. 17. Die Fassung dieses Art. soll vorerst beibehalten, und den vereinigten Fürsten und freien Städten, die Convention über Freiheit der Schiffahrt, sofort mitgetheilt werden.

Beilagen. Num. 1 bis 7. Sie sind oben ihrem Inhalt nach, angezeigt.

VI. Conferenz-Protocoll vom 1. Jun. 1815.

Der für Baden Erschienene (vergl. oben Protocoll N. II) erklärt schriftlich (Beil. 1), daß sein Hof diese Verhandlungen bis nach dem Frieden verschoben gewünscht hätte, indeß nun allen Schritten von Baiern und Wirtemberg sich anschliessen werde. Von nun an erschien für Baden Niemand mehr in den Conferenzen. — Baiern erklärt sich, zu Art. 11, dawider, daß die Fragen von Curiat-Stimmen der Standesherren, und von Bestimmung der höchsten Regierungsrechte, an die Bundesversammlung verwiesen werde. Auf seinen Antrag wird ei-

ne Commission niedergesetzt, zu Prüfung der baierischen Declaration von 1807 für die Standesherren, um nach solcher die Rechte der Standesherren zu bestimmen. — Preussen nimmt seinen gestern vorgeschlagenen Zusatz, betreffend die Reichsritterschaft, zurück. — Der bei den auf den RheinOctroi gelegten Renten, Art. 12, vorhin schon vorgeschlagene Zusatz: „directen und subsidiarischen" wird nun genehmigt. — Königreich Sachsen überreicht (Beil. 2) seine Erklärung über die bisherige Erörterung der Artikel, und macht Erinnerungen, in Absicht auf den Zusatz „souveraine" (Art. 1) und die GesammtAppellations-Gerichte (Art. 8), billigt aber die Errichtung eines Bundesgerichtes. — Die Commission zu Redaction des 4. u. 7. Art. schlagt vor, den Inhalt des 6. Art. in den 4. zu bringen, den 7. aber bestehen zu lassen, und nur abzukürzen. Es wird hienach der Art. 4. (nach Beil. 3) und der Art. 7 richtig gestellt. — Der Art. 13, die taxischen Posten betreffend, erhält, auf Oestreichs und Preussens Vorschlag, eine neue Fassung. — Auch Art. 14 erhält, so viel die Juden betrifft, eine neue Fassung; wobei Holstein und Frankfurt schriftliche Erklärungen (Beil. 4 u. 5) einreichen. — Kurhessen übergiebt (Beil. 6) Anträge, wegen Verweisung der Art. 12, 13 u. 14 in SeparatArtikel und wegen Festsetzung eigener Bestimmungen über das Vertheidigungswesen und die ContingentMatrikel. — Eine Commission wird ernannt, für Redaction der BundesActe, in Gemäßheit der bisherigen Erörterung, und für Erinnerungen in Ansehung der Form und Fassung derselben.

Beilagen. Num. 1 bis 6. Sind, dem Gegenstand nach, oben angeführt.

VII. ConferenzProtocoll vom 2. Jun. 1815.

Die wirtembergischen Bevollmächtigten entschuldigen schriftlich (Beil. 1) ihr bisheriges Nichterscheinen mit dem Mangel an Instructionen. — Königreich Sachsen trägt (Beil. 2) darauf an, daß in den Plenum nicht

Mehrheit, sondern nur Einhelligkeit der Stimmen gelten solle. Fast alle Andern erklären sich für relative Mehrheit, für 2/3 der Stimmen; welches vorläufig in die Fassung des 7. Art. der BundesActe aufgenommen wird. — Die gestern ernannte Commission zu Redaction des 11. Artikels, erklärt sich dafür, daß die baierische Verordnung von 1807, bei Bestimmung der Rechte der Standesherren, vulgo Mediatisirten, zur Grundlage möge genommen werden: ein Wunsch, der ihr auch im Namen der Standesherren zu erkennen gegeben worden sey (vergl. jedoch das folg. Prot.) Sie übergiebt, diesem gemäß, eine zweifache Abfassung des Art., wovon diejenige vorerst angenommen wird, worin die Frage von CuriatStimmen der Standesherren an die Bundesversammlung gewiesen wird; welches Darmstadt (Beil. 3) und Baiern widersprechen. — Welche Rechte der vormaligen Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite (vergl. das 5. Prot.) einzuräumen seyen, wird erörtert; weßhalb Luxemburg einen Antrag macht. Hierauf wird eine modificirte Fassung des Artikels (Beil. 4 a) beliebt, worüber Preussen seine Erklärung sich vorbehält. — Die gestern ernannte RedactionsCommission überreicht die von ihr gefertigte Abfassung der bisher erörterten Artikel. In Beziehung auf solche, werden folgende Artikel des Entwurfs aufs Neue erörtert. Im Art. 1 soll des preussischen Gelderns, da es zum teutschen Reich nicht gehörte, nicht erwähnt werden; eben so wenig namentlich derjenigen Staaten, womit die Bundesglieder, welche ausserhalb Teutschland Staaten besitzen, in den Bund treten. — Im Art. 4 sollen die Mitglieder des Plenums, welche zwei Stimmen erhalten, vor denen genannt werden, welchen nur eine ertheilt ist, unabhangig von dem Rang auf dem ehemaligen Reichstage; weßhalb Hohenzollern einen Vorbehalt (Beil. 4 b) einreicht. — In dem Art. 12 wird einige Veranderung beliebt, und ein Zusatz beigefügt, wegen Pensionen, welche die Erwerber von Gütern des Teutschen Ordens an Mitglieder desselben zu bezahlen haben. — Dem Art. 14 soll ein anderer



Art. vorgezogen werden, wodurch im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt werden. Der Erwähnung der Juden widerspricht der königlich-sächsische Bevollmächtigte (Beil. 5). Dieser Punct wird einstweilen ausgesetzt. (Man s. das 8. Protocoll.) — Bei Art. 17 wird Einigen empfohlen, sich mit der Congreß-Acte wegen der Flußschiffahrt bekannt zu machen, um dann zur Erörterung dieses Art. schreiten zu können. — Eine revidirte Abfassung der nunmehr auf 20 erstreckten Artikel des Entwurfs, wird zu Protocoll genommen (Beil. 6), und wegen baldiger Vollziehung der Bundes-Acte Vorkehrung getroffen.

Beilagen. Num. 1 bis 6. Sie sind so eben näher angezeigt.

VIII. Conferenz-Protocoll vom 3. Jun. 1815.

Preussen tritt der in voriger Sitzung beschlossenen Fassung des Art. 8 bei. — Alle Mitglieder der für den 8. Art. ernannten Redactions-Commission erklären, daß die in dem vorigen Protocoll erwähnte, von dem Herrn GR. von Gärtner im Namen der Standesherren ertheilte Erklärung deutlich und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, obgleich Hr. v. Gärtner dieselbe jetzt in einem Schreiben (Beil. 1.) für mißverstanden erklärte. — Bei Ablesung der gestern zu Stande gebrachten revidirten oder neuen Fassung der 20 Artikel der Bundes-Acte, werden folgende Bemerkungen und Aenderungen gemacht. In dem Art. 1 wird die Aufnahme des Wortes „souveraine" beliebt, mit Widerspruch Preussens. — Die Stimmordnung der Bundesglieder giebt Anlaß zu Ranganspruchen; Braunschweig begehrt den Rang vor Mecklenburg, welches nachgiebt. Lippe begehrt den Rang vor Schaumburg-Lippe (Beil. 2), welches nachgiebt. Hohenzollern fordert (Beil. 3) den Rang unmitttelbar nach Anhalt. Oldenburg verwahrt sich (Beil. 4) wider den in dem 4. Protocoll gefaßten Schluß, daß Nassau seine mit

Braunschweig combinirte Stimme jederzeit mit diesem an demselben Ort wie Braunschweig führen soll. Um alle Ranganspruche zu verwahren, wird beschlossen, daß der 4. Art. die Clausel enthalten soll: „unbeschadet ihres Ranges"; und überdem wird eine, allen Rang, auch ausserhalb der Bundesverhältnisse, verwahrende Bestimmung (Beil. 5) beliebt. Für Luxemburg soll die Bundesversammlung eine angemessene Stelle ausmitteln. Dem Großherzog von Hessen, und jedem Andern, werden seine Rechte in Hinsicht auf Rang vorbehalten. Bei Art. 6 das Plenum betreffend, wird eine abgekürzte Fassung beliebt. — Bei Art. 7 wird festgesetzt, daß in der Bundesversammlung die Mehrheit, in dem Plenum 2/3 der Stimmen, und in diesem bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden, auch welche Ausnahmen von der Stimmenmehrheit gelten sollen. Königreich Sachsen behält sich Erklärung hierüber vor. (Note des Herausgebers über die Ausnahmen von der Stimmenmehrheit.) — In dem Art. 11 werden, auf Baierns Veranlassung, verschiedene Aenderungen gemacht, betreffend das Verhalten der Bundesglieder in Absicht auf Bundeskriege und Bündnisse der Bundesglieder. Auch erklären Baiern und Hessen Darmstadt sich wider die Errichtung eines Bundesgerichtes. Ein königlich-sächsisches Bedenken wird beseitigt. — Bei dem 14. Art. widersprechen Baiern und Hessen-Darmstadt abermal, daß der Ertheilung von Curiat-Stimmen an Standesherren Erwähnung geschehe. Ein kurhessischer Zweifel (Beil. 6) wird beseitigt. In dem Absatz lit. c werden etliche Verbesserungen beliebt. — Für den letzten Absatz des 15. Art. wird eine neue Fassung beschlossen, wegen der von den neuen Landesbesitzern auf der linken Rheinseite zu übernehmenden Pensionen. — Bei Art. 16 tritt Königreich Sachsen dem in der zweiten Sitzung von Hessen Darmstadt zu Art. 15 wegen der katholischen Kirche &c. gemachten Vorschlag bei; die Mehrheit bleibt aber bei der neuerdings vorgeschlagenen Fassung. — Bei Art. 17 erklärt Königreich Sachsen sich abermal (s. voriges Prot.) ge-

gen die Bestimmung wegen der Juden, worin Baiern und Hessen Darmstadt ihm beipflichten; allein die übrigen Stimmführer erklären sich für Beibehaltung der Fassung. — Bei dem 19. Art. schlägt Hessen Darmstadt eine Bestimmung (Beil. 7) vor, wegen gleichförmiger Grundsätze in Absicht auf Militär Pflicht, und wegen eines Vorbehaltes der Privatrechte in Hinsicht auf Befreiung von Abzugsgeld. Beides wird angenommen. (Man s. oben Prot. 9 u. 10). — Einen Zusatz-Artikel schlägt Baiern (Beil. 8) vor, enthaltend eine Bestimmung über Verzichtleistung der Bundesglieder auf gegenseitige Territorial Ansprüche, auf Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, welche vorhin oder bisher ein Bundesglied in dem Lande des andern ausübte. Darüber wird noch kein fester Beschluß gefaßt.

Beilagen. Num. 1 bis 8. Sie sind so eben näher angezeigt.

IX. Conferenz Protocoll vom 5. Jun. 1815.

Zwei Vorstellungen (Beil. 1 u. 2) werden vorgelesen, die eine von der Central Dienerschaft des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, um Sicherstellung ihres Unterhaltes; die andere betrifft die Erhaltung der Burg Friedberg. Gegen die letzte erklärt sich Hessen Darmstadt. — Holstein-Oldenburg begehrt (Beil. 3) in der Bundesurkunde denjenigen Rang, welcher dem Deputations Hauptschluß von 1803 gemäß ist, und erhält deßhalb rechtsverwahrende Versicherung. — Luxemburg verspricht, ein an ihn gerichtetes Schreiben des Hrn. G.R. von Gärtner, betr. seine Aeusserungen über die bairische Verordnung von 1807 (vergl. Prot. 7 und 8), als Beil. 4 zu Protocoll zu geben. — Oestreich verlangt (Beil. 5), daß die Bundes Acte noch vor Beendigung des Congresses unter den Schutz der europäischen Mächte gestellt werde. Es erklärt die bereits zu Stande gebrachten Artikel für die Grundlage des Bundes. Die übrigen Bevollmächtigten ver-

sprechen, sich hierüber zu erklären, Oestreich dringt auf Beschleunigung. Hierüber wird abgestimmt. Die Meisten erklären sich für unbedingte Annahme der 20 Artikel, welches Hannover und die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser schriftlich (Beil. 6 und 7 a) motiviren: wobei nur Luxemburg und Nassau darauf antragen, daß der Bund auf ganz Teutschland erstreckt werde, und zu Frankfurt noch Modificationen erhalte, Oldenburg seinen Rang verwahrt, und die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser (Beil. 7 b) sich gegen den, Art. 19 lit. c, eingeschobenen Vorbehalt der Privatrechte in Ansehung der Aufhebung des Abzugsgeldes erklären, worin Nassau und Mecklenburg ihnen beistimmen. Dagegen verweigern noch Baiern und Königreich Sachsen ihren Beitritt. — Oestreich fordert die, welche nicht schon heute ohne Ausnahme beigetreten sind, auf, bis morgen Mittag schriftlich anzuzeigen, ob sie wegen Einwendungen gegen die gesammten Bundesverhältnisse, oder nur gegen einzelne Artikel, oder nur aus Mangel hinreichender Instruction, ihren Beitritt versagen. — Mecklenburg dringt (Beil. 8) darauf, daß in Absicht auf Einführung und Erhaltung landständischer Verfassung, dem 13. Art. mehr Bestimmtheit und Ausdehnung gegeben werde; welchem Kurhessen und S. Weimar beitreten. — Luxemburg schlägt vor, in dem Art. 16, die Religion betr., statt „Constitution“ zu setzen „Einrichtung“.

Beilagen. Num. 1 bis 8. Ihre Gegenstände sind oben angeführt.

X. Conferenz-Protocoll vom 8. Jun. 1815.

Zu dem Protocoll gelangen (als Beil. lit. a, b und c): 1) Nachtrag zu der Vorstellung der Central-Dienerschaft des vormaligen GH. Frankfurt; 2) Protestation des Comité der mediatisirten (subjicirten) Reichsstände, wider die ihm beigelegte Einwilligung in die Annahme der baierischen Verordnung von

1807 ꝛc. ꝛc. (Vergl. Prot. 7, 8 u. 9); 3) Antrag verschiedener mediatisirten (subjicirten) Fursten und Grafen, daß man unterscheiden müsse zwischen den vormaligen Reichsständen in Westphalen und denen in OberTeutschland. — Eilf SchlußVota, zufolge des gestern gefaßten Beschlusses, werden zu Protocoll gegeben (Beil. 1 bis 11). — Baiern hat nun nähere Instructionen gegeben, und man hofft, mit ihm und Königreich Sachsen nun bald übereinstimmende Resultate zu erlangen. — Es werden zu dem Ende die von Oestreich, Preussen und Baiern vorgeschlagenen Modificationen etlicher von den 20 Artikeln vorgelesen, und darüber folgende Beschlüsse gefaßt. — Die Art. 1 bis mit 11 sollen die Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen", die Art. 12 u. ff. diejenige „besondere Bestimmungen" erhalten. — Art. 6 soll einen aus dem 14. Artikel entlehnten Zusatz erhalten, betr. die Curiat-Stimmen der Standesherren. — Art. 7 u. 8 erhalten kleine Veränderungen. — Im Art. 11, werden im dritten Absatz die letzten Worte „diese Verbindungen" u. s. w. weggestrichen. Viele wünschen in diesem Art. den Ausdruck „Bundesgericht", dennoch wird Baiern in der Hauptsache nachgegeben, und diejenige Fassung beliebt, welche die BundesActe nunmehr enthält. — Im Art. 12 wird statt „Art" gesetzt „Volksmenge". — Im Art. 13, die landständische Verfassung betreffend, wird die in dem 4. Prot. festgesetzte Fassung beibehalten, „so unvollkommen sie auch sey". — Aus dem 14. Art. wird die Stelle von den CuriatStimmen, in den 6. Art. versetzt. Ebendas. lit. b, wird statt „diese Häuser" gesetzt „die Häupter dieser Häuser". Auch wird Einiges verändert, am Schluß des vorletzten Absatzes und im Anfang des letzten Absatzes. — Für den Schlußsatz des Art. 15, wird eine neue Fassung beliebt. — Art. 16 der neuen oder revidirten Redaction, betr. die katholische Kirche und die Rechte der Evangelischen, soll wegbleiben. Deßwegen wird die Zahl der Artikel von hier an um Eins niedriger. — Art. 16 der neuesten oder jetzigen Redaction, erhält die Stelle von den Juden, am

Schluß eine kleine Veränderung. — Art. 17, die taxische Postanstalt betr., wird am Schluß ein Zusatz („in so fern u. s. w.") beigefügt. — Art. 18, die Rechte der Unterthanen anlangend, wird die Einleitung verändert; und ad c wird allgemein beliebt, daß der Vorbehalt der Privatrechte wegbleiben solle. — Art. 19 erhält den Zusatz „in Frankfurt". — Es kommt ein neuer Art., der 20., ein SchlußArtikel, hinzu; auch eine Einleitung. Das Ganze wird nochmal vorgelesen, wobei etliche, den Sinn nicht verändernde, blosse RedactionsVeränderungen erfolgen. — Jeder einzelne Artikel wird von sämmtlichen Bevollmächtigten paraphirt; am 10. Jun. sollen die Reinschriften unterschrieben und besiegelt werden. — Der königlich-sächsische Bevollmächtigte giebt noch eine Erklärung (Beil. 12) zu Protocoll.

Beilagen. a, b und c, dann Num. 1 bis 12. Ihr Inhalt ist oben erwähnt.

XI. (letztes) ConferenzProtocoll vom 10. Jun. 1815.

Ein Nachtrag zu der Vorstellung für die Burg Friedberg (s. das 9. Prot.) kommt (Beil. 1) zu Protocoll. HessenDarmstadt behält sich dawider seine Einwendung vor. Oestreich erklärt, dieser Punct gehöre nicht hieher. — Die wirtembergischen Bevollmächtigten hatten nunmehr ihre Bereitwilligkeit (Beil. 2) geäussert, der BundesActe beizutreten, mit Vorbehalt ihrer Erinnerungen gegen einen oder den andern Punct. Fürst Metternich hatte geantwortet, die Erörterung sey geschlossen, Aenderungen im Vertrag liessen sich nicht mehr machen, nur in einer SeparatActe könne Wirtemberg noch beitreten. Zu dem Ende hatte der Fürst ein Formular der BeitrittsUrkunde entworfen. Für den Fall, wenn solches von Wirtemberg angenommen, und die Urkunde eingeliefert würde, wird eine, dagegen auszuwechselnde AcceptationsUrkunde beschlossen und sogleich vollzogen. — In dem Art. 12 soll statt „auswär-

tige Facultät" gesetzt werden „teutsche Facultät". — Man schreitet zur Unterschrift und Besieglung der BundesActe. — Die Ernennungen der Bevollmächtigten für die Bundesversammlung, sollen der Hof- und StaatsCanzlei zu Wien noch vor der Mitte des Augustes gesendet werden.

Beilagen. Num. 1. u. 2. Sie sind oben näher angezeigt.

Erstes
ConferenzProtocoll
über die Feststellung des teutschen Bundes.
Wien, den 23. Mai 1815.

In Gegenwart:

für Oestreich,

der Herren, Fürst von Metternich,
— — Baron von Wessenberg;

für Preussen,

— — Staatskanzler Fürst v. Hardenberg,
— — Baron von Humboldt;

für das Königreich Sachsen,

— — Graf von Schulenburg,
— — Baron von Globig;

für Baiern,

— — Graf von Rechberg;

für HessenDarmstadt,

— — Baron von Türckheim;

für die sämmtlichen Fürsten und freien Städte, als Deputirte,

der Herren, Baron von Plessen,
— — Graf von Keller,
— — Baron von Minckwitz,

der Herren, Senator Smidt,
— — Präsident von Berg;
für Baden,
— — Baron von Berstett;
für Hannover,
— — Graf von Münster,
— — Graf von Hardenberg;
für die Niederlande, wegen Luxemburg,
der Herr Baron von Gagern;
für Dänemark, wegen Holstein,
— — Graf von Bernstorf;
für Wirtemberg,
Niemand.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Conferenz mit der Erklärung, daß man zwar schon seit dem Anfange des Congresses darauf Bedacht genommen, den Entwurf zu einer schon in Paris beschlossenen teutschen Bundesverfassung vorzubereiten, daß man jedoch sehr bald erkannt habe, daß eine definitive Feststellung dieses Bundes nicht eher möglich sey, bis, wenigstens in der Hauptsache, der Punct der TerritorialVerhältnisse ausgeglichen worden.

Eine wichtige politische Begebenheit*) habe sodann genöthiget, sich zunächst mit den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes zu beschäftigen, auch die Nothwendigkeit der jetzt sehr nahe bevorstehenden Abreise der Monarchen herbeigeführt. Gleichwohl könne der Congreß nicht beendiget werden, ohne daß die teutsche Föderation in ihren Grundzügen dargestellet werde, deren nähre Entwickelung man dem Bundestage selbst vorbehalten müsse.

*) Buonaparte's Rückkehr nach Frankreich. A d. H.

Unter diesen Umständen, seyen die Bevollmächtigten von Oestreich und Preussen zusammengetreten *), um einen Entwurf dieser Grundzüge zu verabreden, welcher hiermit den zu diesem Behuf berufenen Bevollmächtigten der teutschen Fürsten vorgelegt werde, um über die darin enthaltenen Vorschläge ihre Anmerkungen zu machen; wobei wiederholt werde, daß dieser Entwurf nur die Grundzüge der politischen Föderation enthalte, das Uebrige aber der Berathung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werde.

Nachdem hierauf Herr Fürst von Metternich diesen Entwurf vorgelesen hatte **), wovon die Abschrift den anwesenden Mitgliedern mittelst Dictatur in der StaatsCanzlei sofort mitgetheilt werden solle, ward beliebt, daß die heute anwesenden Bevollmächtigten sich am Freitag den 26. d. M. um 2 Uhr hier wieder versammeln wollen, um zur Discussion der einzelnen Artikel zu schreiten.

Womit die heutige Sitzung geschlossen worden.

Fürst von Metternich.	Fürst von Hardenberg.
Humboldt.	Graf von Bernstorf.
Gagern.	Graf von Münster.
Graf von Hardenberg.	Plessen.
Graf von Keller.	Smidt.
von Berg.	Minckwitz.
Türckheim.	Frhr. v. Berstett.
v. Globig.	Graf von Schulenburg.
Graf von Rechberg.	Wessenberg.

*) In mehreren VorConferenzen, die seit der Mitte des Maimonats statt hatten. Den letzten dieser Zusammenkünfte, hatte auch der königlich-großbritannisch-hannoverische erste Bevollmächtigte, Herr Graf von Münster, beigewohnt. A. d. H.

**) Es ist derselbe, welcher unmittelbar vor diesen Protocollen, unter Num. XXX, S. 313, sich abgedruckt befindet. A. d. H.

Zweites Conferenz-Protocoll
für die Feststellung des teutschen Bundes.
Wien, den 26. Mai 1815

In Gegenwart aller in dem ersten Protocoll bezeichneten Bevollmächtigten.

Für Dänemark hinzugekommen: Herr Graf von Bernstorf *).

Der Herr Fürst von Metternich gab zuvörderst, sub num. 1. lit. a und b, die Schreiben zu Protocoll, wodurch die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten ihre Abwesenheit in der vorigen Sitzung entschuldiget haben **).

Derselbe gab sodann sub num. 2 eine an ihn gerichtete Note des großherzoglich-badischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, worin letzterer zu erkennen giebt, daß, obgleich er versichern zu können glaube, daß sein gnädigster Herr bereit sey, jede Verfügung einzugehen, welche zu Erhaltung der Selbstständigkeit und Sicherheit der teutschen Bundesstaaten allgemein für nothwendig gehalten werden wird, gleichwohl die Beschränktheit seiner Vollmachten ***) ihm nicht gestatte, über den vorgelegten Entwurf einer teutschen BundesActe die Gesinnungen seines Hofes auszudrücken, bis die,

*) Joachim, Bruder des schon in der ersten Conferenz, für Dänemark wegen Holstein erschienenen Herrn Grafen von Bernstorf. A. d. H.

**) Man vergleiche das siebente und eilfte Protocoll. A. d. H.

***) Diese bestimmten ihn zum Bevollmächtigten in dem Hauptquartier der verbündeten Monarchen. A. d. H.

mittelst Courires von ihm erbetenen neuen Verhaltungs Befehle eingegangen seyn werden.

Ebenmäsig gaben die königlich-sächsischen Herren Bevollmächtigten eine Erklärung sub num. 3 zu Protocoll, wodurch sie bis zum Eingang der nächstens erwartenden Instructionen ihres Hofes, sich in Betreff des zu erörternden Entwurfs das Protocoll offen behielten.

Sodann übergaben die Herren Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte sub num. 4 eine in forma protocolli gefaßte Erklärung, in deren Einleitung zu erkennen gegeben wird, daß, da von ihren Committenten die Deputation nur in der Absicht ernannt worden, um über Art und Form der Verhandlung, in Betreff der teutschen Bundesverfassung Rücksprache zu halten, nicht aber, um über diese Verfassung im Namen Aller abzuschliessen, die bisherigen Herren Deputirten zwar ersuchet worden, der auf heute angesetzten Conferenz beizuwohnen, jedoch beauftraget worden, auf die Zulassung aller Bevollmächtigten zu den fernern Berathungen anzutragen, und vorläufig einige weiter zu erörternde Wünsche und Bemerkungen anzudeuten.

Es wurde hierauf zur Discussion der einzelnen Artikel des in der vorigen Sitzung verlesenen Entwurfs geschritten, und die Herren Bevollmächtigten ersucht, wenn sie bei dem einen oder dem andern Artikel Erinnerungen zu machen fänden, selbige zu Protocoll zu geben.

Und sind hierauf nachstehende Erinnerungen und Vorschläge theils mündlich gemacht, theils in den Anlagen zu dem heutigen Protocoll sub num. 5, 6, 7 a u. b, 8 schriftlich abgegeben worden.

Art. 1.

Die Fürsten und freien Städte Teutschlands mit Einschluß Ihrer MM. des Kaisers von Oestreich, der Könige von Dänemark, Preussen und der Niederlande, für ihre teutschen Besitzungen, vereinigen sich zu einem Bunde, welcher der teutsche heissen wird.

Ad art. 1.

Baiern schlägt folgende Redaction dieses Artikels vor:

„die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß II. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande, für ihre sämmtlichen ehemaligen Reichsländer, vereinigen sich zu einem Bunde, welcher der teutsche Bund heissen soll.“

Hessen Darmstadt wünscht, so wie in §. 16 und 17, die Herstellung des Ausdrucks: die souverainen Fürsten.

Die Deputirten der Fürsten und Städte setzen voraus, daß man die zum teutschen Bunde gehörigen Staaten, alle einzeln nennen, und die Provinzen, womit Oestreich und Preussen zu diesem Bunde treten, näher angeben werde.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist, Erhaltung der Unabhängigkeit, der äussern und innern Sicherheit, so wie der Unverletzbarkeit der teutschen Bundesstaaten.

Ad art. 2.

Baiern schlägt vor, nach „Erhaltung“ einzuschalten: „der Selbstständigkeit“ rc. rc.

He[illegible]dt tritt diesem bei.

Die Deputirte[illegible] der Fürsten schlagen vor, am Schlusse hinzuzufüg[illegible]:

„der teutsche[illegible] St[illegible]e überhaupt, „und jedes einzelne[illegible]er ihnen.“

Dänemark für Hol[illegible]in, [illegible]rkt: da innere Sicherheit der t[illegible] eigentlich zu den Zwecken b[illegible] ge[illegible]e, so möge gesetzt werden:

„Erhaltung der äussern und innern Sicherheit „Teutschlands, und der Unabhängigkeit „und Unverletzbarkeit der einzelnen „teutschen Staaten“.

Welchem Votum Baiern beitritt.

Art. 3.

Eigenschaft der Bundesglieder.

Alle Mitglieder des Bundes sind als solche einander gleich, sie verpflichten sich alle gleichmäsig die BundesActe unverbrüchlich zu halten.

Ad art. 3.

Baiern: dieser Artikel könne folgendergestalt beibehalten werden:

„Alle Mitglieder des Bundes geniessen als „solche gleiche Rechte, so wie sie sich gleich„mäsig verpflichten, die BundesActe unver„brüchlich zu halten. Keiner ist befugt Ober„herrschaftsrechte über den Andern auszuüben“.

Hessen Darmstadt tritt diesem Vorschlage bei.

Die Deputirten der Fürsten schlagen folgende Redaction vor:

„Alle Verbündeten geniessen, in ihrer „Eigenschaft als Glieder des Bundes,

„gleiche Rechte, so daß Keinem eine Ober-
„herrschaft irgend einer Art über den An-
„dern zustehen kann; sie verpflichten sich, die
„BundesActe unverbrüchlich zu halten.“

Art. 4.

Repräsentation des Bundes.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine beständige Bundesversammlung besorgt, an welcher alle Glieder des Bundes, nach anliegendem Schema, Antheil nehmen. Wo es auf Abfassung von Gesetzen, auf allgemeine innere Einrichtungen, oder Abänderung des Bundesvertrags ankommt, bildet sich die so constituirte Bundesversammlung zu einem Pleno; in welchem jedes Bundesglied seine Stimme für sich, jedoch dergestalt abgiebt, daß diese Stimmen, zufolge eines in den Grundgesetzen zu bestimmenden Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Grösse der abstimmenden Staaten verschieden gerechnet werden. Die von der Bundesversammlung, in der ersten Gestalt, gemachten Anträge, werden alsdann von dem Pleno entweder angenommen, oder verworfen.

Ad art. 4.

Baiern schlägt statt dessen folgende Redaction vor:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch
„eine Bundesversammlung besorgt, an welcher
„alle Bundesglieder, durch ihre Bevollmächtig-
„te, theils einzeln theils collective, Theil neh-
„men. Sie bestehet aus den Bevollmächtigten
„folgender Staaten“ (nach dem Schema).

Bei Regulirung der Stimmen werde zu untersuchen seyn, nach welchem Princip das Schema entworfen sey.

Sachsen behau[illegible] die Erklärung offen.

HessenDarm[illegible]dt erklärt sich bestimmt gegen alle StimmenAbg[illegible]ung nach einem, zum Theil noch unbestimmten [illegible]aasstab von Staatengrösse, wünscht, daß i[illegible] diesem Artikel das Schema votantium sogleich [illegible] gerückt werde, und dazu schlägt es folgende R[illegible]tion vor:

„Die Angelegen[illegible] b[illegible] undes [illegible] durch
„eine beständige [illegible] sorgt,
„an welcher alle [illegible] der b[illegible] durch ih-
„re Bevollmächt[illegible] theils col-
„lective, Anthe[illegible] n. [illegible]ie bestehen aus
„folgenden" u. s.

In Hinsicht des Schema votantium erinnert HessenDarmstadt, daß unter den VirilStimmen der Rang nicht ganz willkührlich, sondern entweder nach dem ehemaligen ReichstagsTypus, oder vielmehr durch Combinirung desselben mit der gegenwärtigen Bevölkerung festgesetzt werde, und da Dänemark, so erwünscht auch sein Beitritt sey, nur mit Holstein beitrete, und der blosse auswärtige Königstitel auf die teutsche Bundesverfassung keinen Einfluß habe, so sollte Holstein doch nicht den alternirenden hessischen Häusern vorgesetzt werden; und eben dieses sey in Ansehung Luxemburgs der Fall, welches den hessischen Häusern nicht vorgesetzt werden solle, so sehr man auch die hohen Verdienste des oranischen Hauses, und seine Anknüpfung an das Interesse des teutschen Bundes zu würdigen wisse.

Man wünsche, daß der zwölfte Platz den herzoglich-sächsischen Häusern allein, mit Ausschluß von Schwarzburg und Reuß, der dreizehnte Braunschweig und Oldenburg, der vierzehnte dem Hause Mecklen-

Schluß eine kleine Veränderung. — Art. 17, die taxische Postanstalt betr., wird am Schluß ein Zusatz („in so fern u. s. w.“) beigefügt. — Art. 18, die Rechte der Unterthanen anlangend, wird die Einleitung verändert; und ad c wird allgemein beliebt, daß der Vorbehalt der Privatrechte wegbleiben solle. — Art. 19 erhält den Zusatz „in Frankfurt“. — Es kommt ein neuer Art., der 20., ein SchlußArtikel, hinzu; auch eine Einleitung. Das Ganze wird nochmal vorgelesen, wobei etliche, den Sinn nicht verändernde, blosse RedactionsVeränderungen erfolgen. — Jeder einzelne Artikel wird von sämmtlichen Bevollmächtigten paraphirt; am 10. Jun. sollen die Reinschriften unterschrieben und besiegelt werden. — Der königlich sächsische Bevollmächtigte giebt noch eine Erklärung (Beil. 12) zu Protocoll.

Beilagen. a, b und c, dann Num. 1 bis 12. Ihr Inhalt ist oben erwähnt.

XI. (letztes) ConferenzProtocoll vom 10. Jun. 1815.

Ein Nachtrag zu der Vorstellung für die Burg Friedberg (s. das 9. Prot.) kommt (Beil. 1) zu Protocoll. HessenDarmstadt behält sich dawider seine Einwendung vor. Oestreich erklärt, dieser Punct gehöre nicht hieher. — Die wirtembergischen Bevollmächtigten hatten nunmehr ihre Bereitwilligkeit (Beil. 2) geäussert, der BundesActe beizutreten, mit Vorbehalt ihrer Erinnerungen gegen einen oder den andern Punct. Fürst Metternich hatte geantwortet, die Erörterung sey geschlossen, Aenderungen im Vertrag liessen sich nicht mehr machen, nur in einer SeparatActe könne Wirtemberg noch beitreten. Zu dem Ende hatte der Fürst ein Formular der BeitrittsUrkunde entworfen. Für den Fall, wenn solches von Wirtemberg angenommen, und die Urkunde eingeliefert würde, wird eine, dagegen auszuwechselnde AcceptationsUrkunde beschlossen und sogleich vollzogen. — In dem Art. 12 soll statt „auswär-

tige Facultät" gesetzt werden „teutsche Facultät". — Man schreitet zur Unterschrift und Besieglung der BundesActe. — Die Ernennungen der Bevollmächtigten für die Bundesversammlung, sollen der Hof- und StaatsCanzlei zu Wien noch vor der Mitte des Augustes gesendet werden.

Beilagen. Num. 1. u. 2. Sie sind oben näher angezeigt.

Erstes
ConferenzProtocoll
über die Feststellung des teutschen Bundes.
Wien, den 23. Mai 1815.

In Gegenwart:

für Oestreich,

der Herren, Fürst von Metternich,
— — Baron von Wessenberg;

für Preussen,

— — Staatskanzler Fürst v. Hardenberg,
— — Baron von Humboldt;

für das Königreich Sachsen,

— — Graf von Schulenburg,
— — Baron von Globig;

für Baiern,

— — Graf von Rechberg;

für HessenDarmstadt,

— — Baron von Türckheim;

für die sämmtlichen Fürsten und freien Städte, als Deputirte,

der Herren, Baron von Plessen,
— — Graf von Keller,
— — Baron von Minckwitz,

der Herren, Senator Smidt,
— — Präsident von Berg;

für Baden,
— — Baron von Berstett;

für Hannover,
— — Graf von Münster,
— — Graf von Hardenberg;

für die Niederlande, wegen Luxemburg,
der Herr Baron von Gagern;

für Dänemark, wegen Holstein,
— — Graf von Bernstorf;

für Wirtemberg,
Riemans.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Conferenz mit der Erklärung, daß man zwar schon seit dem Anfange des Congresses darauf Bedacht genommen, den Entwurf zu einer schon in Paris beschlossenen teutschen Bundesverfassung vorzubereiten, daß man jedoch sehr bald erkannt habe, daß eine definitive Feststellung dieses Bundes nicht eher möglich sey, bis, wenigstens in der Hauptsache, der Punct der TerritorialVerhältnisse ausgeglichen worden.

Eine wichtige politische Begebenheit*) habe sodann genöthiget, sich zunächst mit den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes zu beschäftigen, auch die Nothwendigkeit der jetzt sehr nahe bevorstehenden Abreise der Monarchen herbeigeführt. Gleichwohl könne der Congreß nicht beendiget werden, ohne daß die teutsche Föderation in ihren Grundzügen dargestellet werde, deren nähre Entwickelung man dem Bundestage selbst vorbehalten müsse.

*) Buonaparte's Rückkehr nach Frankreich. A d. H.

Unter diesen Umständen, seyen die Bevollmächtigten von Oestreich und Preussen zusammengetreten *), um einen Entwurf dieser Grundzüge zu verabreden, welcher hiermit den zu diesem Behuf berufenen Bevollmächtigten der teutschen Fürsten vorgelegt werde, um über die darin enthaltenen Vorschläge ihre Anmerkungen zu machen; wobei wiederholt werde, daß dieser Entwurf nur die Grundzüge der politischen Föderation enthalte, das Uebrige aber der Berathung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werde.

Nachdem hierauf Herr Fürst von Metternich diesen Entwurf vorgelesen hatte **), wovon die Abschrift den anwesenden Mitgliedern mittelst Dictatur in der StaatsCanzlei sofort mitgetheilt werden solle, ward beliebt, daß die heute anwesenden Bevollmächtigten sich am Freitag den 26. d. M. um 2 Uhr hier wieder versammeln wollen, um zur Discussion der einzelnen Artikel zu schreiten.

Womit die heutige Sitzung geschlossen worden.

Fürst von Metternich.	Fürst von Hardenberg.
Humboldt.	Graf von Bernstorf.
Gagern.	Graf von Münster.
Graf von Hardenberg.	Plessen.
Graf von Keller.	Smidt.
von Berg.	Minckwitz.
Türckheim.	Frhr. v. Berstett.
v. Globig.	Graf von Schulenburg.
Graf von Rechberg.	Wessenberg.

*) In mehreren VorConferenzen, die seit der Mitte des Maimonats statt hatten. Den letzten dieser Zusammenkünfte, hatte auch der königlich-großbritannisch-hannoverische erste Bevollmächtigte, Herr Graf von Münster, beigewohnt. A. d. H.

**) Es ist derselbe, welcher unmittelbar vor diesen Protocollen, unter Num. XXX, S. 313, sich abgedruckt befindet. A. d. H.

Zweites Conferenz-Protocoll für die Feststellung des teutschen Bundes.

Wien, den 26. Mai 1815

In Gegenwart aller in dem ersten Protocoll bezeichneten Bevollmächtigten.

Für Dänemark hinzugekommen: Herr Graf von Bernstorf *).

Der Herr Fürst von Metternich gab zuvörderst, sub num. 1. lit. a und b, die Schreiben zu Protocoll, wodurch die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten ihre Abwesenheit in der vorigen Sitzung entschuldiget haben **).

Derselbe gab sodann sub num. 2 eine an ihn gerichtete Note des großherzoglich-badischen Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll, worin letzterer zu erkennen giebt, daß, obgleich er versichern zu können glaube, daß sein gnädigster Herr bereit sey, jede Verfügung einzugehen, welche zu Erhaltung der Selbstständigkeit und Sicherheit der teutschen Bundesstaaten allgemein für nothwendig gehalten werden wird, gleichwohl die Beschränktheit seiner Vollmachten ***) ihm nicht gestatte, über den vorgelegten Entwurf einer teutschen Bundes-Acte die Gesinnungen seines Hofes auszudrücken, bis die,

*) Joachim, Bruder des schon in der ersten Conferenz, für Dänemark wegen Holstein erschienenen Herrn Grafen von Bernstorf. A. d. H.

**) Man vergleiche das siebente und eilfte Protocoll. A. d. H.

***) Diese bestimmten ihn zum Bevollmächtigten in dem Hauptquartier der verbündeten Monarchen. A. d. H.

mittelst Courires von ihm erbetenen neuen Verhaltungs-Befehle eingegangen seyn werden.

Ebenmäsig gaben die königlich-sächsischen Herren Bevollmächtigten eine Erklärung sub num. 3 zu Protocoll, wodurch sie bis zum Eingang der nächstens erwartenden Instructionen ihres Hofes, sich in Betreff des zu erörternden Entwurfs das Protocoll offen behielten.

Sodann übergaben die Herren Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte sub num. 4 eine in forma protocolli gefaßte Erklärung, in deren Einleitung zu erkennen gegeben wird, daß, da von ihren Committenten die Deputation nur in der Absicht ernannt worden, um über Art und Form der Verhandlung, in Betreff der teutschen Bundesverfassung Rücksprache zu halten, nicht aber, um über diese Verfassung im Namen Aller abzuschliessen, die bisherigen Herren Deputirten zwar ersuchet worden, der auf heute angesetzten Conferenz beizuwohnen, jedoch beauftraget worden, auf die Zulassung aller Bevollmächtigten zu den fernern Berathungen anzutragen, und vorläufig einige weiter zu erörternde Wünsche und Bemerkungen anzudeuten.

Es wurde hierauf zur Discussion der einzelnen Artikel des in der vorigen Sitzung verlesenen Entwurfs geschritten, und die Herren Bevollmächtigten ersucht, wenn sie bei dem einen oder dem andern Artikel Erinnerungen zu machen fänden, selbige zu Protocoll zu geben.

Und sind hierauf nachstehende Erinnerungen und Vorschläge theils mündlich gemacht, theils in den Anlagen zu dem heutigen Protocoll sub num. 5, 6, 7 a u. b, 8 schriftlich abgegeben worden.

Art. 1.

Die Fürsten und freien Städte Teutschlands mit Einschluß Ihrer MM. des Kaisers von Oestreich, der Könige von Dänemark, Preussen und der Niederlande, für ihre teutschen Besitzungen, vereinigen sich zu einem Bunde, welcher der teutsche heissen wird.

Ad art. 1.

Baiern schlägt folgende Redaction dieses Artikels vor:

„die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande, für ihre sämmtlichen ehemaligen Reichsländer, vereinigen sich zu einem Bunde, welcher der teutsche Bund heissen soll."

Hessen Darmstadt wünscht, so wie in §. 16 und 17, die Herstellung des Ausdrucks: die souverainen Fürsten.

Die Deputirten der Fürsten und Städte setzen voraus, daß man die zum teutschen Bunde gehörigen Staaten, alle einzeln nennen, und die Provinzen, womit Oestreich und Preussen zu diesem Bunde treten, näher angeben werde.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist, Erhaltung der Unabhängigkeit, der äussern und innern Sicherheit, so wie der Unverletzbarkeit der teutschen Bundesstaaten.

Ad art. 2.

Baiern schlägt vor, nach „Erhaltung" einzuschalten: „der Selbstständigkeit" rc. rc.

Hes[illegible] tritt diesem bei.

Die Deputirte[illegible]r Fürsten schlagen vor, am Schlusse hinzuzufüge[illegible]

„der teutsche[illegible] [illegible] te überhaupt,
„und jedes ei[illegible] el[illegible] er ihnen.“

Dänemark für Hol[illegible] kt: da innere Sicherheit der te[illegible] en Sta[illegible] eigentlich zu den Zwecken de[illegible] ge[illegible] e, so möge gesetzt werden:

„Erhaltung der äu[illegible] und innern Sicherheit
„Teutschlands, [illegible] d der Unabhängigkeit
„und Unverle[illegible]arkeit der einzelnen
„teutschen Staaten“.

Welchem Votum Baiern beitritt.

Art. 3.

Eigenschaft der Bundesglieder.

Alle Mitglieder des Bundes sind als solche einander gleich, sie verpflichten sich alle gleichmäsig die BundesActe unverbrüchlich zu halten.

Ad art. 3.

Baiern: dieser Artikel könne folgendergestalt beibehalten werden:

„Alle Mitglieder des Bundes geniessen als
„solche gleiche Rechte, so wie sie sich gleich-
„mäsig verpflichten, die BundesActe unver-
„brüchlich zu halten. Keiner ist befugt Ober-
„herrschaftsrechte über den Andern auszuüben“.

HessenDarmstadt tritt diesem Vorschlage bei.

Die Deputirten der Fürsten schlagen folgende Redaction vor:

„Alle Verbündeten geniessen, in ihrer
„Eigenschaft als Glieder des Bundes,

„gleiche Rechte, so daß Keinem eine Ober-
„herrschaft irgend einer Art über den An-
„dern zustehen kann; sie verpflichten sich, die
„BundesActe unverbrüchlich zu halten."

Art. 4.

Repräsentation des Bundes.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine beständige Bundesversammlung besorgt, an welcher alle Glieder des Bundes, nach anliegendem Schema, Antheil nehmen. Wo es auf Abfassung von Gesetzen, auf allgemeine innere Einrichtungen, oder Abänderung des Bundesvertrags ankommt, bildet sich die so constituirte Bundesversammlung zu einem Pleno; in welchem jedes Bundesglied seine Stimme für sich, jedoch dergestalt abgiebt, daß diese Stimmen, zufolge eines in den Grundgesetzen zu bestimmenden Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Grösse der abstimmenden Staaten verschieden gerechnet werden. Die von der Bundesversammlung, in der ersten Gestalt, gemachten Anträge, werden alsdann von dem Pleno entweder angenommen, oder verworfen.

Ad art. 4.

Baiern schlägt statt dessen folgende Redaction vor:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch
„eine Bundesversammlung besorgt, an welcher
„alle Bundesglieder, durch ihre Bevollmächtig-
„te, theils einzeln theils collective, Theil neh-
„men. Sie bestehet aus den Bevollmächtigten
„folgender Staaten" (nach dem Schema).

Bei Regulirung der Stimmen werde zu untersuchen seyn, nach welchem Princip das Schema entworfen sey.

Sachsen behält sich die Erklärung offen.

HessenDarmstadt erklärt sich bestimmt gegen alle StimmenAbgebung nach einem, zum Theil noch unbestimmten Maasstab von Staatengrösse, wünscht, daß in diesem Artikel das Schema votantium sogleich eingerückt werde, und dazu schlägt es folgende Redaction vor:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch „eine beständige Bundesversammlung besorgt, „an welcher alle Glieder des Bundes durch ih„re Bevollmächtigten, theils einzeln theils col„lective, Antheil nehmen. Sie bestehen aus „folgenden" u. s. w.

In Hinsicht des Schema votantium erinnert HessenDarmstadt, daß unter den VirilStimmen der Rang nicht ganz willkührlich, sondern entweder nach dem ehemaligen ReichstagsTypus, oder vielmehr durch Combinirung desselben mit der gegenwärtigen Bevölkerung festgesetzt werde, und da Dänemark, so erwünscht auch sein Beitritt sey, nur mit Holstein beitrete, und der blosse auswärtige Königstitel auf die teutsche Bundesverfassung keinen Einfluß habe, so sollte Holstein doch nicht den alternirenden hessischen-Häusern vorgesetzt werden; und eben dieses sey in Ansehung Luxemburgs der Fall, welches den hessischen Häusern nicht vorgesetzt werden solle, so sehr man auch die hohen Verdienste des oranischen Hauses, und seine Anknüpfung an das Interesse des teutschen Bundes zu würdigen wisse.

Man wünsche, daß der zwölfte Platz den herzoglich-sächsischen Häusern allein, mit Ausschluß von Schwarzburg und Reuß, der dreizehnte Braunschweig und Oldenburg, der vierzehnte dem Hause Mecklen-

burg, der funfzehnte den Häusern Anhalt, Schwarzburg und Reuß, der sechzehnte den übrigen Fürsten mit Stimmführung für Nassau, der siebenzehnte den Städten angewiesen werde.

Die Deputirten der Fürsten trugen darauf an, daß dieser Artikel, in Verbindung mit dem 7. Artikel, dessen Schluß alsdann wegfalle, folgendergestalt gefaßt werden möge.

„Die Angelegenheiten des Bundes, werden „durch eine beständige Bundesversammlung besorgt, an welcher alle Glieder des „Bundes nach anliegendem Schema Antheil „nehmen. Die also constituirte Bundesver„sammlung, soll auch die zu Vervollständigung „des gegenwärtigen Vertrags erforderlichen „Grundgesetze entwerfen, und den sämmtli„chen Bundesgenossen zur Genehmigung vor„legen, wozu die Einstimmung Aller erforder„lich ist. Eben so soll es auch gehalten wer„den, wenn etwa künftig Abänderungen ein„zelner Bestimmungen des Bundesvertrages für „nöthig erachtet werden."

„Wenn es aber auf Gesetze oder Ver„einbarungen, welche allgemeine Wohl„fahrtsanstalten betreffen, oder auf innere „Einrichtungen, oder allgemeine Be„schlüsse in Ansehung der Verfahrungs„art bei der Bundesversammlung, oder „dem zu errichtenden Bundesgericht, oder „andere dergleichen Bestimmungen ankommt; „so wird die Bundesversammlung sich zu einem „Pleno bilden, in welchem jedes Mitglied „eine Viril Stimme haben, und in Ansehung „der genannten Gegenstände, so wie in der

„Bundesversammlung, die Stimmenmehr„heit entscheiden soll."

„Die Bundesversammlung ist befugt, auch „hierüber ihre Anträge zu machen, und an „das Plenum zu bringen, welches sich wenig„stens alle zwei Jahre einmal im Septem„berMonat, und ausserordentlich so oft „es nöthig ist, versammeln soll."

In Hinsicht des Schema votantium, haben die Deputirten der Fürsten und Städte den Wunsch geäussert, daß man besonders in Hinsicht der bei der zwölften und vierzehnten Stimme gewählten Zusammenstellung der Bundesversammlung, zwei Stimmen zulegen wolle, und daß diejenigen Fürstenhäuser, denen gemeinschaftlich eine Curiat-Stimme zufällt, insgesammt nach einer gewissen Ordnung zur Stimmführung gelangen. Es dürften unter die vier Häuser Anhalt, Braunschweig, Nassau und Oldenburg zwei Stimmen zu vertheilen seyn; die beiden mecklenburgischen Häuser wünschten eine eigene Stimme zu erhalten; denselben Wunsch hegten die herzoglich-sächsischen Häuser. Das anhaltische Fürstenhaus würde sich gern mit dem oldenburgischen oder braunschweigischen Hause, oder ebenfalls mit den beiden schwarzburgischen und den reussischen Häusern verbinden, welches die schwarzburgischen Häuser selbst dann gern sehen würden, wenn auch die Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe noch hinzutreten sollten.

Diesem Voto hat der Herr Graf von Keller, Namens Kurhessen, Beil. 8. eine Reservation aller herkömmlichen Rechte für das Kurhaus Hessen beigefügt, mit dem Bemerken, daß, wie erfreulich auch diesem Hause die Wiedervereinigung

Holsteins mit Teutschland, und die engere Verbindung mit dem benachbarten Königreiche der Niederlande scheine, gleichwohl der diesen Königen, als teutschen Fürsten, in dem Schema gegebene Vorzug vor dem Kurhause Hessen, letzteren empfindlich sey, jenen aber in Hinsicht ihres Ansehens nicht wichtig scheinen könne.

Derselbe hat auch, als substituirter Bevollmächtigter für Braunschweig, das Interesse des herzoglich-braunschweigischen Hauses, in Hinsicht der Stimmenordnung und Zusammensetzung, ausdrücklich ad protocollum reservirt; so wie auch der Herr Präsident von Berg, für LippeDetmold und SchaumburgLippe zwei Noten sub Num. 9 a und b, zu Protocoll gegeben, worin darauf angetragen wird, daß diese beiden Häuser, jedes mit einer eigenen CuriatStimme *) aufgeführt werden mögen.

Luxemburg tritt dem Voto der Deputirten der Fürsten und Städte ausdrücklich bei; unterstützt insbesondere die Wünsche des mecklenburgischen Hauses und der sämmtlichen Herzoge von Sachsen, und bemerkt, daß das herzoglich-nassauische Haus, sich nicht minder berechtiget glaube, eine eigene Stimme in Anspruch zu nehmen.

Dänemark, qua Holstein, hat ad art. 4 geäussert: da, wo es auf Grundgesetze, organische Einrichtungen, oder Abänderungen des Bundesvertrages ankomme, könne von *majora* nicht die Rede seyn. Die Gegenstände, die sich zu einer Abstimmung in *pleno* nach Stimmenmehrheit eignen, möchten so selten und unbedeutend seyn, daß man

*) Wird heissen sollen, mit einem eigenen (nicht gemeinschaftlichen) Theil an einer CuriatStimme. A. d. H.

sie als e[illegible] b könne; inde[illegible] wenn sie*), in genau zu be[illegible] en Fäll[illegible] tt haben solle, so müsse scho[illegible] jetzt die erfor[illegible] menberechnung gemacht [illegible] rden, und schlage [illegible] zu dem Ende Folgendes v[illegible]

Die CuriatSti[illegible] n verk[illegible] ten [illegible] nach dem Schema, wie 4 [illegible] 11. [illegible] n nun die CuriatStimmen in einz[illegible] e, dann aber auch die VirilSti[illegible] ch [illegible] erhältnisse wie 11 zu 4 ebenn[illegible] ve[illegible], so [illegible] rde das ursprüngliche Verhältniß wieder hergest[illegible]. Diese Vermehrung der VirilStimmen möchte billigermasen so zu ordnen seyn, daß die neun Stimmen, in so weit die Berechnung zutreffe, auf alle Stimmführenden gleichmäsig vertheilt, die alsdann etwa übrig bleibenden Stimmen aber, so weit sie reichen, denjenigen, deren Staaten die gröste Ausdehnung haben, zugelegt werden.

Art. 5.

Sitz der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die erste Versammlung ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

Ad art. 5.

Baiern nimmt diesen Artikel mit folgendem Zusatz an:

„Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu „Frankfurt am Main. Die erste Bundesver„sammlung ist auf den 1. September 1815 „festgesetzt. Jede künftige Versammlung, wird „alljährlich am ersten November eröffnet, und „dauert bis zur Beendigung des Geschäfts".

*) Die Stimmenmehrheit in dem Plenum. A. d. H.

Diesem Voto tritt HessenDarmstadt bei.

Von den übrigen Bevollmächtigten, ist wider diesen Artikel des Entwurfs nichts erinnert worden.

Art. 6.

Vorsitz und Abstimmung.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Die Stimmenmehrheit entscheidet in allen, nicht durch die Grundgesetze des Bundes ausdrücklich ausgenommenen Fällen.

Ad art. 6.

Baiern schlägt folgende Redaction vor:

„Oestreich hat bei der Bundesversammlung den „Vorsitz; jedes Bundesglied ist aber befugt, „gleichfalls Vorschläge zu machen, und in „Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist „verpflichtet, solche, in einer zu bestimmenden „Zeitfrist, der Berathung zu übergeben. Die „Stimmenmehrheit entscheidet, in Fällen „die nicht organische Gesetze betreffen, die „nicht durch Grundgesetze des Bundes aus„drücklich angenommen sind, und wo nicht jura „singulorum eintreten.

HessenDarmstadt schlägt folgende Redaction vor:

„Oestreich hat bei den Bundesversammlun„gen den Vorsitz; jedes BundesMitglied ist „befugt, Vorschläge zu thun, und der Vor„sitzende verpflichtet, sie während der Dauer „der Versammlung zum Vortrag zu bringen.

„Die Stimmenmehrheit entscheidet in „allen, nicht durch die Grundgesetze des Bun„des ausdrücklich ausgenommenen Fällen, und „wo nicht jura singulorum eintreten. Im

„Fall einer Stimmengleichheit (welche doch
„auch bei einer ungleichen Zahl der Stimmen,
„dann statt haben könnte, wenn mehr als zwei
„verschiedene Meinungen sind) entscheidet jene
„des Vorsitzenden."

Die Deputirten der Fürsten und Städte schlagen vor: am Schlusse dieses Artikels zu setzen:

„und wo nicht *jura singulorum* eintre-
„ten;"

auch beizufügen:

„Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Anträ-
„ge, welche die einzelnen Bundesglieder zu
„machen veranlasset seyn werden, binnen ei-
„ner zu bestimmenden Frist zum Vortrage zu
„bringen."

Art. 7.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn; dieselbe wird hiebei dem in Art. 4 festgesetzten Gange folgen, und die von ihr gemachten Entwürfe noch einmal als Plenum zu Genehmigung oder Verwerfung in Berathung nehmen, mit dem Unterschied jedoch, daß kein Bundesglied, bei der Annahme der Grundgesetze, durch Stimmenmehrheit gebunden werden kann.

Ad art. 7.

Baiern: wenn das in Art. 4 vorgeschlagene Plenum unterbleibt, so falle auch die darauf sich beziehende Stelle dieses Artikels weg, und schlägt folgende Redaction vor:

„Das erste Geschäft der Bundesversammlung
„nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der
„Grundgesetze des Bundes und dessen organi-
„sche Einrichtung in Rücksicht auf seine (des
„Bundes) auswärtige, militärische und innere
„Verhältnisse seyn; so wie sich dieses keines-
„wegs auf die innern Landesangelegenheiten
„bezieht, so kann auch bei der Annahme die-
„ser, und der weiter zu beschliessenden Grund-
„gesetze, kein Bundesglied gebunden werden."

HessenDarmstadt tritt dem Voto von Baiern bei, bezieht sich auf die ad art. 4 gegen das daselbst vorgeschlagene Plenum gemachten Erinnerungen, und wünschet quoad plenum diesen Artikel so gefaßt zu sehen.

„Die Bundesversammlung beschließt über Krieg
„und Frieden, und verfügt allein über die all-
„gemeinen Vertheidigungsanstalten gegen frem-
„de Staaten, im Namen des Bundes. Ihr
„erstes Geschäft, nach ihrer demnächstigen Er-
„öffnung, wird die Abfassung und Vervoll-
„kommnung der Grundgesetze des Bundes, und
„seiner organischen Einrichtungen in Rücksicht
„auf militärische und innere Verfassung seyn."

„Es kann jedoch kein Bundesglied bei An-
„nahme dieser weiters zu beschliessenden Grund-
„gesetze, durch Stimmenmehrheit gebunden
„werden."

Die Deputirten der Fürsten und Städte: wenn das, was ad art. 4 bemerkt worden, genehmiget werden sollte, so würden in diesem Artikel die Schlußworte: „und die von ihr gemachten Entwürfe" wegfallen.

Holst[illegible] re fassung dieses Artikels werde immer von der [illegible] en müssen, die für den Art. 4 angenommen [illegible] d.

Art. 8.

Gerichte dritter Instanz.

Diejenigen Bundesglieder deren Besitzungen, nicht eine durch die organischen Gesetze zu bestimmende Volkszahl, bei welcher jedoch verwandte Fürstenstämme und die freien Städte die ihrige zusammenzählen können, erreichen, werden sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

Ad art. 8.

Baiern stimmt diesem Artikel bei.

Hessen Darmstadt ebenfalls; trägt jedoch darauf an, daß die Zahl der Unterthanen, auf welche dieser Artikel passe, gleich bestimmt werden möge.

Die Deputirten der Fürsten und freien Städte treten diesem letzten Vorschlag mit dem Antrage bei, daß das Minimum auf 150,000 Seelen zu bestimmen, und den einzelnen Staaten, welche diese Zahl nicht erreichen, zu überlassen sey, sich unter einander zu vergleichen, oder andern anzuschliessen. Einer dieser Deputirten, Herr Senator Smidt, trägt insbesondere noch darauf an, daß den freien Städten, wie auch jene Volkszahl bestimmt werden möge, unverwehrt bleiben möge, ein gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz für sich zu errichten.

Art. 9.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als auch jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, und

garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Sie werden stets alle ihre Kräfte und Mittel vereinigen, um denjenigen, dessen Rechte oder Gebiet verletzt worden wären, Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen; auch in diesen Fällen, so wie überhaupt in jedem Bundeskrieg einseitig weder Frieden noch Waffenstillstand zu schliessen, noch einseitig Unterhandlungen irgend einer Art mit dem Feinde einzugehen.

Sie verpflichten sich, in keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten zu treten, die gegen den ganzen Bund, oder einzelne Mitglieder desselben gerichtet wären, oder dem ganzen Bunde, oder einzelnen Mitgliedern, unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden könnten, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder Frieden, oder Subsidien, oder auf was immer für eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten. Die Entscheidung in streitigen Fällen, über staatsrechtliche Verhältnisse sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde, wie auch der verschiedenen Bundesstaaten zu einander, wird der Bundesversammlung vorbehalten. Dieselbe ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Die Gegenstände und den Umfang der Wirksamkeit desselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Ad art. 9.

Baiern schlägt folgende Redaction vor:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen so„wohl ganz Teutschland als jeden einzelnen „Bundesstaat gegen jeden Angriff einer auswär„tigen Macht in Schutz zu nehmen, und ga„rantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen „unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“

„In jedem einmal erklärten Bundeskrieg „darf kein Mitglied einseitige Unterhand„lungen mit dem Feinde eingehen, noch sei„ne Truppen, den Fall der Nothwehr aus„genommen, von dem Ganzen trennen.“

„Auf den unvermutheten Fall, daß Bundes„glieder, welche Staaten ausser dem Bun„de besitzen, mit andern oder unter sich in „Krieg gerathen, wird dem teutschen Bunde „vorbehalten, seine Neutralität zu bewah„ren und durch geeignete Vorkehrungen behaup„ten zu können. Die Bundesglieder behalten „zwar das Recht der Bündnisse aller Art, „verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen „einzugehen, die gegen den teutschen Bund, „und die darin übernommenen Verpflichtungen „gerichtet wären.“

„Dieselben machen sich auch verbindlich, un„ter keinerlei Vorwand einander zu be„kriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Ge„walt zu behaupten, sondern diese bei der „Bundesversammlung anzubringen, als welcher „vorbehalten bleibt, AusträgalInstanzen, „oder diejenigen Mittel vorzuschlagen, „die sie geeignet finden wird, vorkommende „Rechtsverletzungen zu erledigen.“

HessenDarmstadt tritt dem königlich-baierischen Voto bei, erklärt jedoch, daß sein Hof der

Errichtung eines Bundesgerichtes nicht entgegen seyn werde.

Die Deputirten der Fürsten und freien Städte schlagen vor, daß nach den Worten: „verletzt worden wären", eingeschaltet werde: „so„bald durch einen Beschluß der Bundesversammlung „anerkannt worden, daß dieser Fall wirklich einge„treten ist."

Uebrigens werden dem teutschen Bund auf den unverhofften Fall, da Bundesglieder, welche Staaten ausser dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg gerathen, vorzubehalten seyn: „die Neutralität bewahren, und die dazu nöthi„gen Anstalten treffen zu dürfen."

Holstein: Es dürften in diesem Artikel einige Erläuterungen nothwendig seyn. Die Worte: „daß sie stets alle ihre Kräfte als Mittel vereinigen werden", scheinen einer nähern Erklärung oder Abänderung zu bedürfen. Eben so möchte die Bestimmung, daß die Bundesversammlung über staatsrechtliche Verhältnisse der Bundesglieder zu entscheiden habe, um so mehr einer Erläuterung bedürfen, als die staatsrechtlichen Verhältnisse aller Mitglieder zum Bunde gleich seyen, und durch die BundesActe bestimmt werden, und über diese nur auf dem Wege, der für die Grundgesetze überhaupt vorgeschlagen worden, entschieden werden könne.

Art. 10.

Landständische Verfassung.

In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.

Ad art. 10.

Baiern tritt bei; auch Sachsen und HessenDarmstadt.

Die Deputirten der Fürsten haben vorgeschlagen, daß noch hinzugesetzt werde.

„Wodurch den Ständen das Mitberathungsrecht „bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, „und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn „zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen, die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden."

Luxemburg und Holstein haben wider den Entwurf nichts erinnert.

Art. 11.

Mediatisirte.

Um die Lage der mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsstände, so viel als es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu verbessern, soll ihnen:

a) ein Antheil an den Berathungen der Bundesversammlung durch Curiat Stimmen *in pleno* gegeben werden.

b) Sind diese Stände die ersten Standesherren, in denen Staaten, denen sie angehören.

c) Sollen ihnen alle diejenigen ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche mit den Verfassungen jener Staaten vereinbar sind. Hiezu ist Alles zu rechnen was nicht zu den höhern Regierungsrechten gehört, und aus dem Eigenthum herrührt.

Insbesondere sollen sie

1) die unbeschränkte Freiheit haben, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über ihre Güter und Familienverhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen.

Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen FamilienVerträge werden aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen werden ausser Wirkung gesetzt.

3) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, so wie auch der Ortspolizei und der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, alle jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze.

4) Steuerfreiheit für ihre Personen; dagegen sind sie allenthalben den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht unterworfen.

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, werden die unter Num. 1, 2 und 4 angeführten Rechte und Vorzüge, die Landstandschaft, die PatrimonialGerichtbarkeit und der privilegirte Gerichtstand zugesichert.

Ad art. 11.

Baiern: nach der ad art. 4 gemachten Bemerkung, werde die in dem Art. 11 lit. a enthaltene Bestimmung als unausführbar selbst wegfallen, und so nehme man keinen Anstand, die Fassung dieses Artikels so anzunehmen:

„Um die gewordenen ehema-
„ligen Reichsstände, so viel als es die gegen-
„wärtigen Verhältniss gestatten, zu verbessern,
„werden ihnen die ıverainen Bundesglieder
„Folgendes bewilligen
„a) sollen die Häup er dieser Familien als die
„ersten Standeshe ren in dem Staate, dem
„sie angehören, n ıch der ihnen gebüh-
„renden Rango :dnung angesehen werden;
„b) sollen ihnen alle ejenigen ihre Personen,
„Familien und Besitzungen betreffenden Rechte
„und Vorzüge zugesichert werden, welche mit
„den Verfassungen jener Staaten
„vereinbar sind. Hieher gehört

„1) (ganz conform mit Num. 1 des Entwurfs.)

„2) nach den Grundsätzen der frühern teutschen
„Verfassung, über ihre Güter, und Fa-
„milienVerhältnisse für ihre Nachkom-
„menschaft verbindliche Verfügungen zu
„treffen, welche doch vorerst dem Souverain,
„dem sie angehören, zur Einsicht und Be-
„stätigung vorgelegt werden müssen."

„3) (ganz conform mit Num. 3 des Entwurfs.).

„4) Steuerfreiheit für ihre Personen,
„in so fern dieses bloß persönliche
„Steuern (z. B. Kopfsteuern) sind; dagegen
„bleiben sie allenthalben den Gesetzen des
„Staates, seiner MilitärVerfassung und
„Oberaufsicht unterworfen."

„Dem ehemaligen unmittelbaren
„Reichsadel werden die unter 1 und 2
„angeführten Rechte und Vorzüge, die Land-
„standschaft, PatrimonialGerichtbarkeit, und
„der privilegirte Gerichtstand zugesichert."

Hessen-Darmstadt: die Gesandschaft könne sub spe rati sich zu allem in diesem Artikel Enthaltenen beistimmig erklären, ausser dem zu lit. a eingeräumten Antheil an den Berathungen des Bundes, wowider man sich verwahren müsse.

Doch glaube man, daß

1) der passus sub lit. b so zu fassen sey:
„wird ihnen die standesherrliche Würde, und „der Sitz auf der ersten oder Herrenbank der „ständischen Verfassung in denen Landen, wel„chen sie angehören, anerkannt."

2) der Zusatz lit. c: „hiezu ist Alles zu berechnen rc."; überflüssig und zu zweideutigen Auslegungen Anlaß gebend sey.

3) Am Ende des Paragraphs wünsche man die Redaction so gefaßt zu sehen:
„Die nemlichen Rechte und Vorzüge werden „dem ehemaligen Reichsadel, mit Ausschluß des „Rechtes der zweiten Instanz, zugesichert."

Luxemburg: wenn die Idee des Pleni überhaupt Beifall erhalte, so trete er ausdrücklich der Vergünstigung des Art. 11, lit. a, bei; widrigenfalls werde der König sehr gern eine eigene Curiat-Stimme in der Bundesversammlung selbst eingeräumt sehen.

Ad num. 4 scheine der Ausdruck: Steuerfreiheit für ihre Person, zu unbestimmt; die Reichsritterschaft am linken Rheinufer werde unter jener Vergünstigung ohne Zweifel mit begriffen seyn.

Holstein erklärt sich auch wider den Antheil der Mediatisirten an den Berathungen des Bundesrathes, und tritt in den übrigen Puncten dem Artikel des Entwurfes bei.

[illegible]. 12.

Die Fortdauer der auf den RheinschiffahrtsOctroi angewiesenen Renten, die durch den ReichsdeputationsSchluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt; die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten ReichsdeputationsSchluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen.

Ad art. 12.

Baiern schlägt vor, nach dem ersten Absatz und dem Wort „garantirt" hinzuzusetzen: „die „auf der SustentationsCasse ruhenden Bezüge der „überrheinischen Geistlichkeit und anderer „Pensionisten, dürften aber in Zukunft von den „neuern Besitzern der Länder auf dem linken Rhein„ufer übernommen werden; einstweilen wird sie aber „noch auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber „ein definitiver Beschluß von der Bundesversamm„lung gefaßt seyn wird."

Die Deputation der Fürsten schlägt vor, nach dem Wort „Octroi" einzuschalten: „sowohl direct als subsidiarisch."

Art. 13.

Posten.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Besitz und Genuß der Posten, in den freien Städten Teutschlands; und es werden demselben überdieß, in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrerwähnten ReichsdeputationsSchlusses, seine auf Be-

lassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre.

Ad art. 13.

Baiern schlägt vor, daß der Schlußsatz so gefaßt werde:

„Dieses soll auch statt finden, wo die Aufhe-„bung der Posten seit 1803 bereits geschehen „wäre, in so fern diese Entschädigung (wie „bereits in Baiern geschehen) nicht schon re-„gulirt wäre.“

HessenDarmstadt tritt dem Votum von Baiern bei.

Die Deputation der Fürsten und freien Städte giebt zu erkennen: die freien Städte müßten sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten dem 3. Artikel gemäß nicht nachtheiliger als die übrigen teutschen Staaten gestellet werden mögen; auch sey nach den Worten: gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses, einzuschalten: „ohne dazwischen gekommene Verträge.“

Ein Mitglied dieser Deputation, Herr Senator Smidt, hat in Betreff des taxischen Postwesens in den freien Städten, in einer sub num. 10 zu Protocoll gegebenen Beilage, darauf angetragen, daß die Beschlußnahme über dieses Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen Bundesgesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe.

Art. 14.

Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien, kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.

Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen.

Ad art. 14.

Baiern: dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Acte des Bundes, und diese Bestimmungen, so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

HessenDarmstadt glaubt nicht, daß die Juden in die teutsche VersammlungsActe gehören, sondern erst in die organischen Gesetze.

Die Deputirten der Fürsten: über die Juden könne in dieser ersten GrundActe nicht entschieden werden, und wäre ihrer allenfalls Art. 16 oder 17 zu gedenken, und die Sache auf den Bundestag zu verweisen.

Holstein: die Verhältnisse der Juden scheinen keinem Beschluß in der BundesActe zu unterliegen, und in keinem Falle können die Herren Bevollmächtigten für Holstein sich zu etwas Verbindendem verstehen.

Art. 15.

Religionswesen.

Die katholische Kirche in Teutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Ad art. 15.

Baiern behält sich eine nachträgliche Erklärung vor.

HessenDarmstadt schlägt vor, den Artikel so zu fassen:

„Der katholischen Kirche wird, nebst der „freien Religionsübung, eine aus liegenden „Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter „Oberaufsicht des Staates, bestehende Dota„tion, ihren Bisthümern Theilnahme an der „landständischen Repräsentation durch ihre Vor„steher, auch eine ihre Rechte sichernde Ver„fassung garantirt".

„Den evangelischen Glaubensgenossen, „werden in den katholischen Bundesstaaten die „nemlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze, „in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhl „vorzunehmenden Unterhandlungen, werden von „der Bundesversammlung gemeinsam ver„abredet werden".

Die Deputation der Fürsten: ad vocem „Mittel" wäre hinzuzusetzen:

„jedoch in Gemäßheit des §. 35 des Reichs-De-
„putations-Hauptschlusses von 25. Febr. 1803."

Holstein: wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion, unter der Garantie der, der grössern Zahl nach, protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte; so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen*), welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sey.

Art. 16.

Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten, wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Das Recht, in Civil- oder Militärdienste eines andern teutschen Bundesstaates zu treten.

c) Das Recht des freien Wegzuges aus einem teutschen Bundesstaat in den andern; in so fern der Auswandernde seine Militär-Pflichtigkeit erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird.

d) Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschafts-Steuern, von dem ausziehenden Vermögen, in so fern es in einen andern teutschen Staat übergeht.

e) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäsiger Ge-

*) Gleichen Wunsch sollen selbst die, auf dem Congreß anwesenden, Deputirten der katholischen Kirche Teutschlands geäussert haben. A. d. H.

setze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gen den Nachdruck beschäftigen.

Ad art. 16.

Baiern schlägt statt der Einleitungsworte zu setzen vor:

„Die Souveraine des teutschen Bundes, wer„den in Berathungen treten, um den Un„terthanen die möglichsten Erleichterungen zu „verschaffen, so weit es nur die Verhältnisse „gestatten. Dahin wird vorzüglich zu rechnen „seyn:

a) (wie in dem Entwurf.)

b) statt Recht: „die Erlaubniß."

c) statt das Recht: „die Erleichterung des freien Wegzuges."

d) wie in dem Entwurf, mit dem Zusatze: „sofern „mit diesem Staat nicht besondere Freizügigkeits„verträge bestehen." Wobei aber auch wegen der PrivatNachsteuerberechtigten, z. B. Städte und milde Stiftungen, besondere Vorkehrungen getroffen werden müßten.

e) wäre das Wort „erste (Zusammenkunft)" wegzulassen, und statt „Gesetze" zu setzen „Vorschläge".

Die Deputation der Fürsten und Städte: mit dem Entwurfe conform; doch dürfte

ad b) beizufügen seyn: „nach erfüllter Militärpflicht".

ad d) werde, was von ErbschaftSteuern gesagt worden, auf Abzugsgelder zu beschränken, und nicht auf die CollateralSteuer, der auch Gelder die im Lande bleiben unterworfen sind, anzuwenden seyn.

Holstein tritt dem Entwurf mit einer gleichen Bemerkung ad d, in Hinsicht der Collateral-Steuer, und mit der Erinnerung bei, daß der Punct der Abzugsfreiheit von Erbschaften deutlicher zu fassen wäre.

Art. 17.

Die Bundesglieder behalten sich vor, auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie für die Schiffahrt (nach den auf dem Congreß in Wien festgesetzten Grundsätzen) auch andere, auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen.

Ad art. 17.

Baiern schlägt vor, am Schlusse nach dem Worte Angelegenheiten, statt „Anordnungen zu treffen", zu setzen: in Berathung zu treten, so weit es nur die bestehenden Verhältnisse gestatten, und keine jura singulorum gekränkt werden. Beschlüsse darüber, können indessen nur durch allgemeine Einstimmung aller Mitglieder des Bundes zu Stande kommen.

Die Deputirten der Fürsten und Städte: die auf dem Congreß zu Wien wegen der Schiffahrt festgesetzten Grundsätze seyen vielen Congreß-Bevollmächtigten noch nicht bekannt, und könnten daher von denselben zur Zeit noch nicht als Grundlage anerkannt werden.

Holstein: der Ausdruck „erste Bundesversammlung" sey unrichtig, da diese beständig seyn solle; tritt übrigens dem Entwurfe, doch mit der von der Deputation der Fürsten und freien

2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über ihre Güter und Familienverhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen.

Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen FamilienVerträge werden aufrecht erhalten, und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen werden ausser Wirkung gesetzt.

3) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, so wie auch der Ortspolizei und der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, alle jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze.

4) Steuerfreiheit für ihre Personen; dagegen sind sie allenthalben den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht unterworfen.

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, werden die unter Num. 1, 2 und 4 angeführten Rechte und Vorzüge, die Landstandschaft, die PatrimonialGerichtbarkeit und der privilegirte Gerichtstand zugesichert.

Ad art. 11.

Baiern: nach der ad art. 4 gemachten Bemerkung, werde die in dem Art. 11 lit. a enthaltene Bestimmung als unausführbar selbst wegfallen, und so nehme man keinen Anstand, die Fassung dieses Artikels so anzunehmen:

„Um[illegible]ttelbar gewordenen ehema-
„ligen Reichsstän[illegible], so viel als es die gegen-
„wärtigen Verhält[illegible] gestatten, zu verbessern,
„werden ihnen d[illegible] souverainen Bundesglieder
„Folgendes bewilli[illegible]
„a) sollen die Hä[illegible]ter dieser Familien als die
„ersten Standes[illegible]rren in dem Staate, dem
„sie angehören, [illegible]ch der ihnen gebüh-
„renden Ran[illegible]rdnu[illegible] angesehen werden;
„b) sollen ihnen [illegible] di[illegible]nigen ihre Personen,
„Familien und B[illegible]ung[illegible] [illegible]reffenden Rechte
„und Vorzüge zugesi[illegible]rt [illegible]rden, welche mit
„den Verfassung[illegible] jener Staaten
„vereinbar sind. Hie[illegible]r gehört

„1) (ganz conform mit N[illegible] 1 des Entwurfs.)

„2) nach den Grun[illegible] der frühern teutschen
„Verfassung, ü[illegible] ihre Güter, und Fa-
„milienVerhältnisse für ihre Nachkom-
„menschaft verbindliche Verfügungen zu
„treffen, welche doch vorerst dem Souverain,
„dem sie angehören, zur Einsicht und Be-
„stätigung vorgelegt werden müssen."

„3) (ganz conform mit Num. 3 des Entwurfs.).

„4) Steuerfreiheit für ihre Personen,
„in so fern dieses bloß persönliche
„Steuern (z. B. Kopfsteuern) sind; dagegen
„bleiben sie allenthalben den Gesetzen des
„Staates, seiner MilitärVerfassung und
„Oberaufsicht unterworfen."

„Dem ehemaligen unmittelbaren
„Reichsadel werden die unter 1 und 2
„angeführten Rechte und Vorzüge, die Land-
„standschaft, PatrimonialGerichtbarkeit, und
„der privilegirte Gerichtstand zugesichert."

Hessen Darmstadt: die Gesandschaft könne sub spe rati sich zu allem in diesem Artikel Enthaltenen beistimmig erklären, ausser dem zu lit. a eingeräumten Antheil an den Berathungen des Bundes, wowider man sich verwahren müsse.

Doch glaube man, daß

1) der passus sub lit. b so zu fassen sey:
„wird ihnen die standesherrliche Würde, und
„der Sitz auf der ersten oder Herrenbank der
„ständischen Verfassung in denen Landen, wel-
„chen sie angehören, anerkannt."

2) der Zusatz lit. c: „hiezu ist Alles zu berechnen ꝛc."; überflüssig und zu zweideutigen Auslegungen Anlaß gebend sey.

3) Am Ende des Paragraphs wünsche man die Redaction so gefaßt zu sehen:
„Die nemlichen Rechte und Vorzüge werden
„dem ehemaligen Reichsadel, mit Ausschluß des
„Rechtes der zweiten Instanz, zugesichert."

Luxemburg: wenn die Idee des Pleni überhaupt Beifall erhalte, so trete er ausdrücklich der Vergünstigung des Art. 11, lit. a, bei; widrigenfalls werde der König sehr gern eine eigene Curiat Stimme in der Bundesversammlung selbst eingeräumt sehen.

Ad num. 4 scheine der Ausdruck: Steuerfreiheit für ihre Person, zu unbestimmt; die Reichsritterschaft am linken Rheinufer werde unter jener Vergünstigung ohne Zweifel mit begriffen seyn.

Holstein erklärt sich auch wider den Antheil der Mediatisirten an den Berathungen des Bundesrathes, und tritt in den übrigen Puncten dem Artikel des Entwurfes bei.

Art. 12.

Die Fortdauer der auf den Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt; die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen.

Ad art. 12.

Baiern schlägt vor, nach dem ersten Absatz und dem Wort „garantirt" hinzuzusetzen: „die „auf der Sustentations-Casse ruhenden Bezüge der „überrheinischen Geistlichkeit und anderer „Pensionisten, dürften aber in Zukunft von den „neuern Besitzern der Länder auf dem linken Rhein-„ufer übernommen werden; einstweilen wird sie aber „noch auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber „ein definitiver Beschluß von der Bundesversamm-„lung gefaßt seyn wird."

Die Deputation der Fürsten schlägt vor, nach dem Wort „Octroi" einzuschalten: „sowohl direct als subsidiarisch."

Art. 13.

Posten.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Besitz und Genuß der Posten, in den freien Städten Teutschlands; und es werden demselben überdieß, in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrerwähnten Reichsdeputationsschlusses, seine auf Be-

lassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre.

Ad art. 13.

Baiern schlägt vor, daß der Schlußsatz so gefaßt werde:

„Dieses soll auch statt finden, wo die Aufhe-
„bung der Posten seit 1803 bereits geschehen
„wäre, in so fern diese Entschädigung (wie
„bereits in Baiern geschehen) nicht schon re-
„gulirt wäre."

HessenDarmstadt tritt dem Votum von Baiern bei.

Die Deputation der Fürsten und freien Städte giebt zu erkennen: die freien Städte müßten sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten dem 3. Artikel gemäß nicht nachtheiliger als die übrigen teutschen Staaten gestellet werden mögen; auch sey nach den Worten: gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses, einzuschalten: „ohne dazwischen gekommene Verträge."

Ein Mitglied dieser Deputation, Herr Senator Smidt, hat in Betreff des taxischen Postwesens in den freien Städten, in einer sub num. 10 zu Protocoll gegebenen Beilage, darauf angetragen, daß die Beschlußnahme über dieses Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen Bundesgesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe.

Art. 14.

Die Verschiedenheit der drei christlichen Religions-Parteien, kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen.

Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen.

Ad art. 14.

Baiern: dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Acte des Bundes, und diese Bestimmungen, so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

Hessen-Darmstadt glaubt nicht, daß die Juden in die teutsche Versammlungs-Acte gehören, sondern erst in die organischen Gesetze.

Die Deputirten der Fürsten: über die Juden könne in dieser ersten Grund-Acte nicht entschieden werden, und wäre ihrer allenfalls Art. 16 oder 17 zu gedenken, und die Sache auf den Bundestag zu verweisen.

Holstein: die Verhältnisse der Juden scheinen keinem Beschluß in der Bundes-Acte zu unterliegen, und in keinem Falle können die Herren Bevollmächtigten für Holstein sich zu etwas Verbindendem verstehen.

Art. 15.

Religionswesen.

Die katholische Kirche in Teutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.

Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

Ad art. 15.

Baiern behält sich eine nachträgliche Erklärung vor.

HessenDarmstadt schlägt vor, den Artikel so zu fassen:

„Der katholischen Kirche wird, nebst der „freien Religionsübung, eine aus liegenden „Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter „Oberaufsicht des Staates, bestehende Dota„tion, ihren Bisthümern Theilnahme an der „landständischen Repräsentation durch ihre Vor„steher, auch eine ihre Rechte sichernde Ver„fassung garantirt".

„Den evangelischen Glaubensgenossen, „werden in den katholischen Bundesstaaten die „nemlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze, „in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhl „vorzunehmenden Unterhandlungen, werden von „der Bundesversammlung gemeinsam ver„abredet werden".

Die Deputation der Fürsten: ad vocem „Mittel" wäre hinzuzusetzen:

„jedoch in Gemäßheit des §. 35 des Reichs-De-
„putations-Hauptschlusses von 25. Febr. 1803.“

Holstein: wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion, unter der Garantie der, der grössern Zahl nach, protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte; so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen *), welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sey.

Art. 16.

Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten, wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Das Recht, in Civil- oder Militärdienste eines andern teutschen Bundesstaates zu treten.

c) Das Recht des freien Wegzuges aus einem teutschen Bundesstaat in den andern; in so fern der Auswandernde seine Militär-Pflichtigkeit erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird.

d) Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschafts-Steuern, von dem ausziehenden Vermögen, in so fern es in einen andern teutschen Staat übergeht.

e) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäßiger Ge-

*) Gleichen Wunsch sollen selbst die, auf dem Congreß anwesenden, Deputirten der katholischen Kirche Teutschlands geaussert haben. A. d. H.

setze über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Ad art. 16.

Baiern schlägt statt der Einleitungsworte zu setzen vor:

„Die Souveraine des teutschen Bundes, werden in Berathungen treten, um den Unterthanen die möglichsten Erleichterungen zu verschaffen, so weit es nur die Verhältnisse gestatten. Dahin wird vorzüglich zu rechnen seyn:

a) (wie in dem Entwurf.)

b) statt Recht: „die Erlaubniß."

c) statt das Recht: „die Erleichterung des freien Wegzuges."

d) wie in dem Entwurf, mit dem Zusatze: „sofern mit diesem Staat nicht besondere Freizügigkeitsverträge bestehen." Wobei aber auch wegen der PrivatNachsteuerberechtigten, z. B. Städte und milde Stiftungen, besondere Vorkehrungen getroffen werden müßten.

e) wäre das Wort „erste (Zusammenkunft)" wegzulassen, und statt „Gesetze" zu setzen „Vorschläge".

Die Deputation der Fürsten und Städte: mit dem Entwurfe conform; doch dürfte

ad b) beizufügen seyn: „nach erfüllter Militärpflicht".

ad d) werde, was von ErbschaftSteuern gesagt worden, auf Abzugsgelder zu beschränken, und nicht auf die CollateralSteuer, der auch Gelder die im Lande bleiben unterworfen sind, anzuwenden seyn.

Holstein tritt dem Entwurf mit einer gleichen Bemerkung ad d, in Hinsicht der Collateral-Steuer, und mit der Erinnerung bei, daß der Punct der Abzugsfreiheit von Erbschaften deutlicher zu fassen wäre.

Art. 17.

Die Bundesglieder behalten sich vor, auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie für die Schiffahrt (nach den auf dem Congreß in Wien festgesetzten Grundsätzen) auch andere, auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen.

Ad art. 17.

Baiern schlägt vor, am Schlusse nach dem Worte Angelegenheiten, statt „Anordnungen zu treffen", zu setzen: in Berathung zu treten, so weit es nur die bestehenden Verhältnisse gestatten, und keine jura singulorum gekränkt werden. Beschlüsse darüber, können indessen nur durch allgemeine Einstimmung aller Mitglieder des Bundes zu Stande kommen.

Die Deputirten der Fürsten und Städte: die auf dem Congreß zu Wien wegen der Schiffahrt festgesetzten Grundsätze seyen vielen Congreß-Bevollmächtigten noch nicht bekannt, und könnten daher von denselben zur Zeit noch nicht als Grundlage anerkannt werden.

Holstein: der Ausdruck „erste Bundesversammlung" sey unrichtig, da diese beständig seyn solle; tritt übrigens dem Entwurfe, doch mit der von der Deputation der Fürsten und freien

Städte in Betreff der Schifffahrt gemachten Erinnerung bei.

Womit die heutige Conferenz beschlossen, und die nächste auf Montag den 29. Mai um 12 Uhr festgesetzt wurde.

(Folgen die Unterschriften, wie in dem ersten Protocoll, nur vermehrt mit dem Namen des Herrn Grafen Joachim von Bernstorf.)

Beilagen.

Num. 1 a.

Entschuldigungschreiben

des königlich - wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode.

Lit. a.

Graf von Winzingerode, welcher so eben (Morgens ½ 11 Uhr) seine Einladung von dem Herrn Fürsten von Metternich zu einer Conferenz auf heute Mittag 2 Uhr erhalten hat, ersucht des baierischen Herrn Geheimen Raths und Gesandten Grafen von Rechberg Excellenz, ihn bei seiner bekannten Unpäßlichkeit, die ihn zu Hause zu bleiben nöthigt, wegen des Nichterscheinens bei dieser Conferenz zu entschuldigen.

Er vernimmt zugleich, daß der Herr Baron von Linden heute früh eine Reise auf das Land gemacht hat, und vor Abends nicht wieder zurückkommen dürfte, und fügt dieser Benachrichtigung noch die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung bei.

Wien, den 29. Mai 1815.

i b.

Entschuldi

des königlich-wirtemb

Freiherrn

it. b.

Votr Al

En revenant hier … npagne, je trauvai l'invitation à … c … qui devoit avoir lieu chez votre … la prie d'excuser le retard de ma … vouloir bien agréer l'assurance de la plus … considération.

Vienne, le 24 mai 1815.

Le baron de *Linden.*

Num. 2.

Note

des großherzoglich-badischen, bei den allerhöchsten verbündeten Mächten in dem Hauptquartier accreditirten Herrn Gesandten.

Unterzeichneter ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Großherzogs von Baden bei denen hohen Alliirten, hat die Ehre, anmit Se. fürstliche Gnaden den Herrn Fürsten von Metternich zu benachrichtigen, daß obwohl er sich berechtigt glaubt, mit Zuversicht versichern zu können, daß der Großherzog sein gnädigster Herr bereit ist, jede Verfügung einzugehen, welche zu Erhaltung der Selbstständigkeit und Sicherheit der teutschen Bundesstaaten allgemein für nothwendig erachtet werden wird, die Beschränktheit seiner Vollmach-

ten ihm dennoch nicht gestattet, über den ihm in der gestrigen Conferenz vorgelegten Entwurf einer teutschen Bundes-Acte die Gesinnungen seines Hofes auszudrücken, und noch weniger in irgend eine Verbindlichkeit deßhalb einzugehen, bis nicht neue Verhaltungsregeln die Grenzen seiner Vollmacht werden erweitert haben.

Um aber keinen Augenblick zu versäumen, so hat Unterzeichneter heute einen vollständigen Bericht deßhalb mittelst Couriers an seinen Hof abgeschickt, dessen schleunige Rückkehr er erwarten muß, um über die Errichtung des vorgeschlagenen teutschen Bundes die Ansichten und Entschliessung des Großherzogs seines Souverains bestimmen zu können.

Unterzeichneter bezweifelt keineswegs bei den ihm bekannten Gesinnungen, daß er zu Mitunterzeichnung der allgemein anzunehmenden Verfassungs-Urkunde unverzüglich werde ermächtiget werden*), und hat die Ehre in dieser Erwartung Sr. fürstlichen Gnaden die Gesinnungen seiner unbegrenzten Verehrung zu erneuern.

Wien den 24. Mai 1815.

Frhr. von Berstett.

Num. 3.

Vorbehalt

der königlich-sächsischen Herren Bevollmächtigten.

Die königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten werden zwar bei der heutigen Conferenz, über

*) Die hierauf erfolgte großherzoglich-badische Erklärung findet sich unten als Beilage Num. 1 zu dem sechsten Protocoll. A. d. H.

den einen oder den andern Artikel des vorgelegten Entwurfs zu einer teutschen BundesActe, in so fern zu einer Discussion darüber vorgeschritten werden würde, einige vorläufige Bemerkungen zu machen im Stande seyn, allein, da sie, bei Ermangelung ausreichender Instruction von Seite ihres allerhöchsten Hofes, für heute weder über den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen, noch über die einzelnen Artikel desselben eine förmliche Abstimmung abzugeben vermögen; so behalten sie sich selbige, so wie Alles dasjenige, was ihrer Seits hierbei zu bemerken, oder in Antrag zu bringen seyn möchte, ausdrücklich vor, und tragen darauf an, für heute diese Erklärung ad protocollum zu nehmen.

Wien, den 26. Mai 1815.

Graf von der Schulenburg.
Globig.

Num. 4.

Erklärung der vereinigten Fürsten und freien Städte.

Protocoll.

Wien, am 25. Mai 1815.

Den CongreßBevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte wurde von den Herren Deputirten der Entwurf einer teutschen BundesActe mitgetheilt, welcher in der Conferenz vom 23. d. M. von dem Herrn Fürsten von Metternich vorgelegt worden war, mit dem Wunsche, daß sie sich am 26. d. darüber äussern möchten.

Die Meinung gieng hierauf dahin, daß diese Deputation in Gemäßheit des früherhin geschehenen

Antrages, nur in der Absicht ernannt worden sey, um über Art und Form der Verhandlung in Betreff einer teutschen Bundesverfassung Rücksprache zu halten, keineswegs aber, um über diese Verfassung im Namen Aller zu berathen, und abzuschliessen. Sämmtliche Anwesende hielten sich nicht ermächtiget, zu diesen Zwecken eine Deputation zu ernennen, vielmehr glaubten sie auf das Neue darauf antragen zu müssen, daß sie insgesammt, gleich den Bevollmächtigten anderer teutschen Staaten, zu den Berathungen über die abzuschliessende Bundes-Acte, zugezogen würden.

Um indessen von ihrer Seite alles Mögliche zur Beförderung eines so wichtigen Zweckes beizutragen, ward beschlossen, die bisherigen Herren Deputirten zu ersuchen, der bereits angesetzten nächsten Conferenz in dieser Eigenschaft annoch beizuwohnen, daselbst die obige Erklärung abzugeben und auf die Zulassung aller Bevollmächtigten zu den ferneren Berathungen anzutragen, auch, zur schnellern Erreichung des grossen Ziels, vorläufig folgende in den künftigen Verhandlungen noch weiter zu erörternde Wünsche und Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurf anzudeuten.

Ad art. 1. Es werde vorausgesetzt, daß man die zu dem teutschen Bunde gehörenden Staaten, alle einzeln nennen, und die Provinzen, womit Oestreich und Preussen zu diesem Bunde treten, näher angeben werde.

Ad art. 2. Am Schlusse dürften die Worte beizufügen seyn:

„überhaupt, und jedes Einzelnen unter ihnen.“

Ad art. 3. Dieser Artikel würde vielleicht bestimmter so zu fassen seyn:

„Alle Verbündeten geniessen, in ihrer Eigen-
„schaft als Glieder des Bundes, gleiche Rech-
„te, so, daß keinem eine obere Herrschaft ir-
„gend einer Art über den Andern zustehen kann.
„Sie verpflichten sich, die BundesActe unver-
„brüchlich zu halten.“

Ad art. 4. Wäre darauf anzutragen, und zu hoffen, daß man dem Ponderiren der einzelnen Stimmen entsagen, jedem Mitgliede des teutschen Bundes in pleno eine VirilStimme gestatten, und überhaupt diesen Artikel in Verbindung mit dem alsdann wegfallenden Schlusse des 7. Artikels folgendermasen fassen wolle:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch
„eine beständige Bundesversammlung
„besorgt, an welcher alle Glieder des Bundes
„nach anliegendem Schema Antheil nehmen.
„Die also constituirte Bundesversammlung soll
„auch die zu Vervollständigung des ge-
„genwärtigen Vertrages erforderlichen Bun-
„desgesetze entwerfen, und den sämmtlichen
„Bundesgenossen zur Genehmigung vorlegen,
„wozu die Einstimmung Aller erforderlich
„ist. Eben so soll es gehalten werden, wenn
„etwa künftig Abänderungen einzelner Be-
„stimmungen des Bundesvertrags für nöthig er-
„achtet werden. Wenn es aber auf Gesetze
„oder Vereinbarungen, welche allgemei-
„ne Wohlfahrtsanstalten betreffen, oder
„auf innere Einrichtungen, oder allge-
„meine Beschlüsse in Ansehung der Ver-
„fahrungsart bei der Bundesversamm-
„lung, oder dem zu errichtenden Bundesge-
„richte, oder andere dergleichen Bestim-

„mungen ankommt; so wird die Bundesver-
„sammlung sich zu einem Pleno bilden, in
„welchem jedes Mitglied eine VirilStimme
„haben, und in Ansehung der genannten Ge-
„genstände, so wie in der Bundesversammlung,
„die Stimmenmehrheit entscheiden soll."

„Die BundesVersammlung ist befugt, auch
„hierüber ihre Anträge und Vorschläge zu ma-
„chen, und an das Plenum zu bringen, wel-
„ches sich wenigstens alle zwei Jahre ein-
„mal im SeptemberMonat, und ausser-
„ordentlich, so oft es nöthig ist, versammelt."

In Betreff des Schema werde gewünscht, daß man besonders in Rücksicht der bei der zwölften und vierzehnten Stimme gewählten Zusammenstellung der Bundesversammlung, zwei Stimmen zulegen wolle, wonach solche sodann aus siebenzehn Stimmen bestehen würde; und daß diejenigen fürstlichen Häuser, denen gemeinschaftlich eine CuriatStimme zufällt, insgesammt, nach einer gewissen Ordnung, zur Stimmführung gelangen. Durch das Hinzufügen jener zwei Stimmen möchten vielleicht mehrere Wünsche einzelner fürstlichen Häuser bei fernerer Berathung zu erfüllen seyn. Es dürften unter die vier Häuser Anhalt, Braunschweig, Nassau und Oldenburg, zwei Stimmen zu vertheilen seyn; die beiden mecklenburgischen Häuser wünschen eine eigene Stimme zu erhalten; denselben Wunsch hegen die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser. Das anhaltische Fürstenhaus würde sich gern mit dem oldenburgischen oder braunschweigischen Hause, oder, falls solches Schwierigkeit finden sollte, mit den beiden schwarzburg- und reussischen Häu-

fern verbinden. Die Fürsten von Schwarzburg würden diese Verbindung, selbst wenn auch die Häuser Lippe und Schaumburglippe hinzutreten sollten, gern sehen. Diese und andere zum Theil verschiedenen Wünsche und Ansichten müßten nothwendig weiterer Erörterung vorbehalten bleiben.

Ad art. 6. Wäre am Schlusse hinzuzufügen:

„und wo nicht *jura singulorum* eintreten;“ auch dürfte beizufügen seyn:

„der Vorsitzende ist verpflichtet, die Anträ-
„ge, welche die einzelnen Bundesglieder zu
„machen veranlaßt seyn werden, binnen ei-
„ner zu bestimmenden Frist zum Vor-
„trage zu bringen.

Ad art. 7. Wenn dasjenige, was ad art. 4 bemerkt worden, genehmigt werden sollte, so würden in diesem Artikel die Schlußworte: „und die von ihr gemachten Entwürfe ꝛc.“ wegfallen.

Ad art. 8. Damit die Erreichung regelmäßiger Justizpflege durch drei Instanzen keinen Aufenthalt leide, dürfte sogleich die Volkszahl, welche zu Errichtung der obersten Instanz genügt, und zwar auf das Minimum von 150,000 Einwohnern zu bestimmen seyn. Den einzelnen Staaten, welche diese Volkszahl nicht erreichen, würde es zu überlassen seyn, sich unter einander zu vereinigen, oder an andere anzuschliessen.

Ad art. 9. Nach den Worten: „verletzt worden wären“, möchte wohl einzuschalten seyn:

„Sobald durch einen Beschluß der Bundesver-
„sammlung anerkannt worden, daß dieser Fall
„wirklich eingetreten ist.“

Uebrigens wird dem teutschen Bunde auf den unverhofften Fall, da Bundesglieder, welche zugleich Staaten ausser dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg gerathen, vorzubehalten seyn, die Neutralität bewahren, und dazu die nöthigen Anstalten treffen zu dürfen.

Ad art. 10. Es dürfte hinzuzusetzen seyn:

„wodurch den Ständen die Mitberathung „bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, „und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden.“

Ad art. 12. Wäre nach den Worten: „Octroi“, einzuschalten:

„sowohl direct als subsidiarisch.“

Ad art. 13. Die freien Städte, welche übrigens nicht abgeneigt sind, wegen der thurn- und taxischen Posten besondere Verträge einzugehen, müssen sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten — dem dritten Artikel gemäß — nicht nachtheiliger als die übrigen teutschen Staaten gestellt werden mögen.

Nach den Worten: „gegen den Inhalt des Deputations-Schlusses“ würden die Worte:

„ohne dazwischen gekommene Verträge.“

einzuschalten seyn.

Ad art. 14. Die bürgerliche Verfassung der Juden sey ein so umfassender Gegenstand, daß darüber in diesem ersten Grundacte des teutschen Bundes nicht entschieden werden könne. Sie dürfte al-

lenfalls ad art. 16 sub e, oder ad art. 17 anzuregen, und auf diese Weise zur künftigen Verhandlung auf den Bundestag zu verweisen seyn.

Ad art. 15. Ad vocem: „Mittel“, wäre hinzuzusetzen:

„jedoch in Gemäßheit der Bestimmung des „§. 35 des ReichsdeputationsHaupschlusses vom „25. Febr. 1803.“

Ad art. 16, b, dürfte beizufügen seyn: „nach erfüllter Militärpflicht.“

Ibidem b. Was von ErbschaftsSteuern gesagt ist, werde auf die Abzugsgelder zu beschränken und nicht auf CollateralSteuer anzuwenden seyn, welcher die im Lande bleibenden Gelder ebenfalls unterworfen sind.

Ad art. 17. Die wegen der Schiffahrt auf dem Congreß zu Wien festgesetzten Grundsätze seyen vielen CongreßBevollmächtigten noch nicht bekant, und könnten daher von denselben zur Zeit noch nicht als Grundlagen anerkannt werden.

Nachdem Vorstehendes verlesen, und genehmigt war, wurde es von den Anwesenden unterzeichet und damit geschlossen.

Gersdorf.	Fischler von Treuberg.
v. Wolframsdorf.	Plessen.
Kettelhodt.	v. Gagern.
Oerzen.	Baumbach.
v. Wiese.	Smidt.
Gries.	Maltzahn.
v. Weise.	Franck.
Helwing.	Keller.
Berg.	Lepel.
Danz.	Hach.
Kirchbauer.	Minkwitz.

Städte in Betreff der Schifffahrt gemachten Erinnerung bei.

Womit die heutige Conferenz beschlossen, und die nächste auf Montag den 29. Mai um 12 Uhr festgesetzt wurde.

(Folgen die Unterschriften, wie in dem ersten Protocoll, nur vermehrt mit dem Namen des Herrn Grafen Joachim von Bernstorf.)

Beilagen.

Num. 1 a.

Entschuldigungsschreiben

des königlich - wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode.

Lit. a.

Graf von Winzingerode, welcher so eben (Morgens ½ 11 Uhr) seine Einladung von dem Herrn Fürsten von Metternich zu einer Conferenz auf heute Mittag 2 Uhr erhalten hat, ersucht des baierischen Herrn GeheimenRaths und Gesandten Grafen von Rechberg Excellenz, ihn bei seiner bekannten Unpäßlichkeit, die ihn zu Hause zu bleiben nöthigt, wegen des Nichterscheinens bei dieser Conferenz zu entschuldigen.

Er vernimmt zugleich, daß der Herr Baron von Linden heute früh eine Reise auf das Land gemacht hat, und vor Abends nicht wieder zurückkommen dürfte, und fügt dieser Benachrichtigung noch die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung bei.

Wien, den 29. Mai 1815.

... i b.

Entschuldi...
des königlich-wirtemb...
Freiherrn...

...it. b.

Votr... Al...

En revenant hier ...u ... la ... trauvai l'invitation à ... e ... avoir lieu chez votre ... la ... cuser le retard de ma ... agréer l'assurance de la ...s ...

Vienne, le 24 mai 18...

Le baron de *Linden.*

Num. 2.

Note

des großherzoglich-badischen, bei den allerhöchsten verbündeten Mächten in dem Hauptquartier accreditirten Herrn Gesandten.

Unterzeichneter ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Großherzogs von Baden bei denen hohen Alliirten, hat die Ehre, anmit Se. fürstliche Gnaden den Herrn Fürsten von Metternich zu benachrichtigen, daß obwohl er sich berechtigt glaubt, mit Zuversicht versichern zu können, daß der Großherzog sein gnädigster Herr bereit ist, jede Verfügung einzugehen, welche zu Erhaltung der Selbstständigkeit und Sicherheit der teutschen Bundesstaaten allgemein für nothwendig erachtet werden wird, die Beschränktheit seiner Vollmach-

ten ihm dennoch nicht gestattet, über den ihm in der gestrigen Conferenz vorgelegten Entwurf einer teutschen Bundes-Acte die Gesinnungen seines Hofes auszudrücken, und noch weniger in irgend eine Verbindlichkeit deßhalb einzugehen, bis nicht neue Verhaltungsregeln die Grenzen seiner Vollmacht werden erweitert haben.

Um aber keinen Augenblick zu versäumen, so hat Unterzeichneter heute einen vollständigen Bericht deßhalb mittelst Couriers an seinen Hof abgeschickt, dessen schleunige Rückkehr er erwarten muß, um über die Errichtung des vorgeschlagenen teutschen Bundes die Ansichten und Entschliessung des Großherzogs seines Souverains bestimmen zu können.

Unterzeichneter bezweifelt keineswegs bei den ihm bekannten Gesinnungen, daß er zu Mitunterzeichnung der allgemein anzunehmenden Verfassungs-Urkunde unverzüglich werde ermächtiget werden*), und hat die Ehre in dieser Erwartung Sr. fürstlichen Gnaden die Gesinnungen seiner unbegrenzten Verehrung zu erneuern.

Wien den 24. Mai 1815.

Frhr. von Berstett.

Num. 3.

Vorbehalt

der königlich-sächsischen Herren Bevollmächtigten.

Die königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten werden zwar bei der heutigen Conferenz, über

*) Die hierauf erfolgte großherzoglich-badische Erklärung findet sich unten als Beilage Num. 1 zu dem sechsten Protocoll. A. d. H.

den einen oder den andern Artikel des vorgelegten Entwurfs zu einer teutschen BundesActe, in so fern zu einer Discussion darüber vorgeschritten werden würde, einige vorläufige Bemerkungen zu machen im Stande seyn, allein, da sie, bei Ermangelung ausreichender Instruction von Seite ihres allerhöchsten Hofes, für heute weder über den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen, noch über die einzelnen Artikel desselben eine förmliche Abstimmung abzugeben vermögen; so behalten sie sich selbige, so wie Alles dasjenige, was ihrer Seits hierbei zu bemerken, oder in Antrag zu bringen seyn möchte, ausdrücklich vor, und tragen darauf an, für heute diese Erklärung ad protocollum zu nehmen.

Wien, den 26. Mai 1815.

Graf von der Schulenburg.

Globig.

Num. 4.

Erklärung

der vereinigten Fürsten und freien Städte.

Protocoll.

Wien, am 25. Mai 1815.

Den CongreßBevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte wurde von den Herren Deputirten der Entwurf einer teutschen BundesActe mitgetheilt, welcher in der Conferenz vom 23. d. M. von dem Herrn Fürsten von Metternich vorgelegt worden war, mit dem Wunsche, daß sie sich am 26. d. darüber äussern möchten.

Die Meinung gieng hierauf dahin, daß diese Deputation in Gemäßheit des früherhin geschehenen

Antrages, nur in der Absicht ernannt worden sey, um über Art und Form der Verhandlung in Betreff einer teutschen Bundesverfassung Rücksprache zu halten, keineswegs aber, um über diese Verfassung im Namen Aller zu berathen, und abzuschliessen. Sämmtliche Anwesende hielten sich nicht ermächtiget, zu diesen Zwecken eine Deputation zu ernennen, vielmehr glaubten sie auf das Neue darauf antragen zu müssen, daß sie insgesammt, gleich den Bevollmächtigten anderer teutschen Staaten, zu den Berathungen über die abzuschliessende Bundes-Acte, zugezogen würden.

Um indessen von ihrer Seite alles Mögliche zur Beförderung eines so wichtigen Zweckes beizutragen, ward beschlossen, die bisherigen Herren Deputirten zu ersuchen, der bereits angesetzten nächsten Conferenz in dieser Eigenschaft annoch beizuwohnen, daselbst die obige Erklärung abzugeben und auf die Zulassung aller Bevollmächtigten zu den ferneren Berathungen anzutragen, auch, zur schnellern Erreichung des grossen Ziels, vorläufig folgende in den künftigen Verhandlungen noch weiter zu erörternde Wünsche und Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurf anzudeuten.

Ad art. 1. Es werde vorausgesetzt, daß man die zu dem teutschen Bunde gehörenden Staaten, alle einzeln nennen, und die Provinzen, womit Oestreich und Preussen zu diesem Bunde treten, näher angeben werde.

Ad art. 2. Am Schlusse dürften die Worte beizufügen seyn:

„überhaupt, und jedes Einzelnen unter ihnen.“

Ad art. 3. Dieser Artikel würde vielleicht bestimmter so zu fassen seyn:

„Alle Verbündeten geniessen, in ihrer Eigen„schaft als Glieder des Bundes, gleiche Rech„te, so, daß keinem eine obere Herrschaft ir„gend einer Art über den Andern zustehen kann.
„Sie verpflichten sich, die BundesActe unver„brüchlich zu halten.“

Ad art. 4. Wäre darauf anzutragen, und zu hoffen, daß man dem Ponderiren der einzelnen Stimmen entsagen, jedem Mitgliede des teutschen Bundes in pleno eine VirilStimme gestatten, und überhaupt diesen Artikel in Verbindung mit dem alsdann wegfallenden Schlusse des 7. Artikels folgendermasen fassen wolle:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch „eine beständige Bundesversammlung „besorgt, an welcher alle Glieder des Bundes „nach anliegendem Schema Antheil nehmen.
„Die also constituirte Bundesversammlung soll „auch die zu Vervollständigung des ge„genwärtigen Vertrages erforderlichen Bun„desgesetze entwerfen, und den sämmtlichen „Bundesgenossen zur Genehmigung vorlegen, „wozu die Einstimmung Aller erforderlich „ist. Eben so soll es gehalten werden, wenn „etwa künftig Abänderungen einzelner Be„stimmungen des Bundesvertrags für nöthig er„achtet werden. Wenn es aber auf Gesetze „oder Vereinbarungen, welche allgemei„ne Wohlfahrtsanstalten betreffen, oder „auf innere Einrichtungen, oder allge„meine Beschlüsse in Ansehung der Ver„fahrungsart bei der Bundesversamm„lung, oder dem zu errichtenden Bundesge„richte, oder andere dergleichen Bestim-

„mungen ankommt; so wird die Bundesver„sammlung sich zu einem Pleno bilden, in „welchem jedes Mitglied eine VirilStimme „haben, und in Ansehung der genannten Ge„genstände, so wie in der Bundesversammlung, „die Stimmenmehrheit entscheiden soll.“

„Die BundesVersammlung ist befugt, auch „hierüber ihre Anträge und Vorschläge zu ma„chen, und an das Plenum zu bringen, wel„ches sich wenigstens alle zwei Jahre ein„mal im SeptemberMonat, und ausser„ordentlich, so oft es nöthig ist, versammelt.“

In Betreff des Schema werde gewünscht, daß man besonders in Rücksicht der bei der zwölften und vierzehnten Stimme gewählten Zusammenstellung der Bundesversammlung, zwei Stimmen zulegen wolle, wonach solche sodann aus siebenzehn Stimmen bestehen würde; und daß diejenigen fürstlichen Häuser, denen gemeinschaftlich eine CuriatStimme zufällt, insgesammt, nach einer gewissen Ordnung, zur Stimmführung gelangen. Durch das Hinzufügen jener zwei Stimmen möchten vielleicht mehrere Wünsche einzelner fürstlichen Häuser bei fernerer Berathung zu erfüllen seyn. Es dürften unter die vier Häuser Anhalt, Braunschweig, Nassau und Oldenburg, zwei Stimmen zu vertheilen seyn; die beiden mecklenburgischen Häuser wünschen eine eigene Stimme zu erhalten; denselben Wunsch hegen die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser. Das anhaltische Fürstenhaus würde sich gern mit dem oldenburgischen oder braunschweigischen Hause, oder, falls solches Schwierigkeit finden sollte, mit den beiden schwarzburg- und reussischen Häu-

fern verbinden. Die Fürsten von Schwarzburg würden diese Verbindung, selbst wenn auch die Häuser Lippe und Schaumburglippe hinzutreten sollten, gern sehen. Diese und andere zum Theil verschiedenen Wünsche und Ansichten müßten nothwendig weiterer Erörterung vorbehalten bleiben.

Ad art. 6. Wäre am Schlusse hinzuzufügen:

„und wo nicht *jura singulorum* eintreten;“ auch dürfte beizufügen seyn:

„der Vorsitzende ist verpflichtet, die Anträ-
„ge, welche die einzelnen Bundesglieder zu
„machen veranlaßt seyn werden, binnen ei-
„ner zu bestimmenden Frist zum Vor-
„trage zu bringen.

Ad art. 7. Wenn dasjenige, was ad art. 4 bemerkt worden, genehmigt werden sollte, so würden in diesem Artikel die Schlußworte: „und die von ihr gemachten Entwürfe rc.“ wegfallen.

Ad art. 8. Damit die Erreichung regelmässiger Justizpflege durch drei Instanzen keinen Aufenthalt leide, dürfte sogleich die Volkszahl, welche zu Errichtung der obersten Instanz genügt, und zwar auf das Minimum von 150,000 Einwohnern zu bestimmen seyn. Den einzelnen Staaten, welche diese Volkszahl nicht erreichen, würde es zu überlassen seyn, sich unter einander zu vereinigen, oder an andere anzuschliessen.

Ad art. 9. Nach den Worten: „verletzt worden wären“, möchte wohl einzuschalten seyn:

„Sobald durch einen Beschluß der Bundesver-
„sammlung anerkannt worden, daß dieser Fall
„wirklich eingetreten ist.“

Uebrigens wird dem teutschen Bunde auf den unverhofften Fall, da Bundesglieder, welche zugleich Staaten ausser dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg gerathen, vorzubehalten seyn, die Neutralität bewahren, und dazu die nöthigen Anstalten treffen zu dürfen.

Ad art. 10. Es dürfte hinzuzusetzen seyn:

„wodurch den Ständen die Mitberathung „bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, „und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden.“

Ad art. 12. Wäre nach den Worten: „Octroi“, einzuschalten:

„sowohl direct als subsidiarisch.“

Ad art. 13. Die freien Städte, welche übrigens nicht abgeneigt sind, wegen der thurn- und taxischen Posten besondere Verträge einzugehen, müssen sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten — dem dritten Artikel gemäß — nicht nachtheiliger als die übrigen teutschen Staaten gestellt werden mögen.

Nach den Worten: „gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses“ würden die Worte:

„ohne dazwischen gekommene Verträge.“

einzuschalten seyn.

Ad art. 14. Die bürgerliche Verfassung der Juden sey ein so umfassender Gegenstand, daß darüber in diesem ersten GrundActe des teutschen Bundes nicht entschieden werden könne. Sie dürfte al-

lenfalls ad art. 16 sub e, oder ad art. 17 anzuregen, und auf diese Weise zur künftigen Verhandlung auf den Bundestag zu verweisen seyn.

Ad art. 15. Ad vocem: „Mittel", wäre hinzuzusetzen:

„jedoch in Gemäßheit der Bestimmung des „§. 35 des ReichsdeputationsHauptschlusses vom „25. Febr. 1803."

Ad art. 16, b, dürfte beizufügen seyn: „nach erfüllter Militärpflicht."

Ibidem b. Was von ErbschaftsSteuern gesagt ist, werde auf die Abzugsgelder zu beschränken und nicht auf CollateralSteuer anzuwenden seyn, welcher die im Lande bleibenden Gelder ebenfalls unterworfen sind.

Ad art. 17. Die wegen der Schiffahrt auf dem Congreß zu Wien festgesetzten Grundsätze seyen vielen CongreßBevollmächtigten noch nicht bekant, und könnten daher von denselben zur Zeit noch nicht als Grundlagen anerkannt werden.

Nachdem Vorstehendes verlesen, und genehmigt war, wurde es von den Anwesenden unterzeichet und damit geschlossen.

Gersdorf.	Fischler von Treuberg.
v. Wolframsdorf.	Plessen.
Kettelhodt.	v. Gagern.
Oerzen.	Baumbach.
v. Wiese.	Smidt.
Gries.	Maltzahn.
v. Weise.	Frank.
Helwing.	Keller.
Berg.	Lepel.
Danz.	Hach.
Kirchbauer.	Minkwitz.

Num. 5.

Votum

des königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten über die Verfasung des teutschen Bundesvertrags.

Nach der früher bezeugten Bereitwilligkeit Sr. königlichen Majestät von Baiern, mit den übrigen Staaten Teutschlands einen Bundesvertrag nach völkerrechtlichen Grundsätzen, in Folge des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 abzuschliessen, nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand über den vorliegenden Entwurf sich folgendermasen zu äussern.

Art. 1.

Errichtung des Bundes.

In der Voraussetzung, daß alle gegenwärtig souverainen Staaten, welche vormals zum teutschen Reich gehörten, dem Bunde beitreten, könnte der erste Artikel also gestellt werden.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte „Teutschlands mit Einschluß II. MM. des „Kaisers von Oestreich und der Könige von „Dänemark, Preussen und der Niederlande für „ihre sämmtlichen ehemaligen Reichslande, ver„einigen sich zu einem Bunde, welcher der teut„sche Bund heissen soll.“

Art. 2.

Zweck desselben.

Der Zweck desselben ist die Erhaltung der Selbstständigkeit, der äussern und innern Sicherheit, so wie der Unverletzbarkeit der teutschen Bundesstaaten.

Art. 3.

Wird also beibehalten werden können:

„Alle Mitglieder des Bundes geniessen, als „solche, gleiche Rechte, so wie sie sich gleich„mäsig verpflichten, die BundesActe unver„brüchlich zu halten. Keiner ist befugt, Ober„herrschaftrechte über den Andern auszuüben."

Art. 4.

Es ist unmöglich, sich auf eine constitutionelle Einrichtung einzulassen, wovon der Maasstab und die Basis nicht bekannt ist, auch ist die Abwägung der Stimmen nach Grösse und Ausdehnung der Lande, in solchen Fällen, wo es sich um Rechte handelt, am wenigsten anwendbar. Man schlägt aber folgende Redaction dieses Artikels vor:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch „eine Bundesversammlung besorgt, an welcher „alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtig„ten, theils einzeln, theils collective, Antheil „nehmen. Sie besteht aus den Bevollmächtig„ten folgender Staaten" (nach dem Schema).

Bei Regulirung der Stimmen wird zu untersuchen seyn, nach welchem Princip das anliegende Schema entworfen sey.

Art. 5.

Sitz der Bundesversammlung.

Wird angenommen, und nebst einem kleinen Zusatz also verfaßt:

„Die Bundesversammlung ist auf den ersten „September 1815 festgesetzt. Jede künftige „Versammlung wird alljährlich am ersten No„vember eröffnet, und dauert bis zur Beendi„gung des Geschäfts."

Art. 6.

Vorsitz und Abstimmung.

Dieser Artikel dürfte folgendermasen lauten:

„zu können. Die Bundesglieder behalten zwar „das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, die gegen den teutschen Bund und die „darin übernommenen Verpflichtungen gerichtet „wären. Dieselben machen sich auch verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu „bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern diese bei der Bundesversammlung anzubringen, als welcher vorbehalten bleibt, Austrägal-Instanzen oder diejenigen organischen Mittel vorzuschlagen, die „sie geeignet finden wird, vorkommende Rechtsverletzungen zu erledigen."

Art. 10.

Landständische Verfassung.

Der Artikel lautet:

„In allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen."

Se. Königliche Majestät von Baiern haben sie bereits für ihre Länder beschlossen.

Art. 11.

Se. Königliche Majestät von Baiern haben bereits gegen die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren durch erlassene Verordnungen die liberalsten Gesinnungen ausgesprochen. Allerhöchstdieselben haben ihnen bereits grossentheils alle Rechte und selbst noch mehr eingeräumt, als ihnen hier zugesichert werden sollen.

Nachdem nunmehr auf die Art. 4 gemachte Bemerkung keine Abtheilung der Bundesversammlung statt finden, folglich auch keine vervielfältigte, durch den Ausdruck Plenum bezeichnete Stimmenzahl ein-

treten dürfte, mithin die darauf berechnete Curiat-Stimmen von selbst unausführbar sind, so nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, die Fassung dieses Artikels also anzunehmen:

„Um die Lage der mittelbar gewordenen ehemali-„gen Reichsstände, so viel es die gegenwärtigen „Verhältnisse gestatten, zu verbessern, werden „ihnen die souverainen Bundesglieder folgendes „bewilligen:

„a) Sollen die Häupter (Häuser) dieser Familien „als die ersten Standesherren in dem Staate, „dem sie angehören, nach der ihnen gebühren-„den Rangordnung angesehen werden.

„b) Sollen ihnen alle diejenigen ihre Personen, „Familien und Besitzungen betreffenden Rechte „und Vorzüge zugesichert werden, welche mit „den Verfassungen jener Staaten vereinbar „sind. Hieher gehört:

„1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufent-„halt nach Gutdünken in jedem zu dem Bun-„de gehörenden, und mit demselben in Frie-„den lebenden Staate zu nehmen.

„2) Nach den Grundsätzen der frühern teutschen „Verfassung über ihre Güter und Familien-„Verhältnisse für ihre Nachkommenschaft ver-„bindliche Verfügungen zu treffen, welche „doch vorerst dem Souverain dem sie ange-„hören, zur Einsicht und Bestätigung vorge-„legt werden müssen.

„3) Die Ausübung der bürgerlichen und pein-„lichen Gerechtigkeitspflege in erster, und „wo die Besitzung groß genug ist in zweiter „Instanz, der Forstgerichtbarkeit, so wie „auch der Ortspolizei und der Aufsicht in

„Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, alles jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze.

„4) Steuerfreiheit für ihre Personen, in so fern dieß bloß persönliche Steuern (z. B. Kopfsteuern) sind, dagegen bleiben sie allenthalben den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht unterworfen.“

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel werden die unter 1 und 2 angeführten Rechte und Vorzüge, die Landstandschaft, PatrimonialGerichtbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert.

Art. 12.

Bestätigung der Verfügungen des ReichsDeputationsSchlusses.

Die Fortdauer der auf die RheinschiffahrtsOctroi angewiesenen Renten die durch den ReichsDeputationsSchluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens werden von dem Bunde garantirt. Die auf der SustentationsCasse ruhenden Bezüge werden von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer übernommen werden. Einstweilen wird sie aber noch auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber ein definitiver Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt seyn wird.

Art. 13.

Posten.

Das Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Besitz und Genuß der Posten in den freien Städten Teutschlands und es werden demselben überdieß in Beziehung auf den 13. Artikel des mehr erwähnten DeputationsSchlusses seine auf Belassung der Posten

oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. Dieß soll auch statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung (wie bereits in Baiern geschehen) nicht schon regulirt wäre.

Der Art. 14.

welcher die Rechte der verschiedenen christlichen Religions-Parteien festsetzen soll, gehört wohl nicht in die erste Grund-Acte des Bundes, und die Bestimmungen darüber möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben, in so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen. Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen ist schon in Baiern ein Grundgesetz.

Ad art. 15.

behält sich Unterzeichneter seine nachträgliche Erklärung bevor.

Art. 16.

Der Artikel 16 enthält eigentlich Bestimmungen über die innern Landesverhältnisse. Die Redaction könnte indessen gleichwohl folgendermasen vorgeschlagen werden:

art. 14. „Die Souveraine des teutschen Bundes werden in Berathungen treten: um den Unterthanen die möglichen Erleichterungen zu verschaffen, so weit es nur die Verhältnisse gestatten. Dahin wird vorzüglich zu rechnen seyn:

a) an Grundeigenthum ausserhalb des Staats den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

Uebrigens wird dem teutschen Bunde auf den unverhofften Fall, da Bundesglieder, welche zugleich Staaten ausser dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg gerathen, vorzubehalten seyn, die Neutralität bewahren, und dazu die nöthigen Anstalten treffen zu dürfen.

Ad art. 10. Es dürfte hinzuzusetzen seyn:

„wodurch den Ständen die Mitberathung „bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, „und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden.“

Ad art. 12. Wäre nach den Worten: „Octroi“, einzuschalten:

„sowohl direct als subsidiarisch.“

Ad art. 13. Die freien Städte, welche übrigens nicht abgeneigt sind, wegen der thurn- und taxischen Posten besondere Verträge einzugehen, müssen sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten — dem dritten Artikel gemäß — nicht nachtheiliger als die übrigen teutschen Staaten gestellt werden mögen.

Nach den Worten: „gegen den Inhalt des Deputations-Schlusses“ würden die Worte:

„ohne dazwischen gekommene Verträge.“

einzuschalten seyn.

Ad art. 14. Die bürgerliche Verfassung der Juden sey ein so umfassender Gegenstand, daß darüber in diesem ersten GrundActe des teutschen Bundes nicht entschieden werden könne. Sie dürfte al-

lenfalls ad art. 16 sub e, oder ad art. 17 anzuregen, und auf diese Weise zur künftigen Verhandlung auf den Bundestag zu verweisen seyn.

Ad art. 15. Ad vocem: „Mittel", wäre hinzuzusetzen:

„jedoch in Gemäßheit der Bestimmung des
„§. 35 des ReichsdeputationsHauptschlusses vom
„25. Febr. 1803."

Ad art. 16, b, dürfte beizufügen seyn:
„nach erfüllter Militärpflicht."

Ibidem b. Was von ErbschaftsSteuern gesagt ist, werde auf die Abzugsgelder zu beschränken und nicht auf CollateralSteuer anzuwenden seyn, welcher die im Lande bleibenden Gelder ebenfalls unterworfen sind.

Ad art. 17. Die wegen der Schiffahrt auf dem Congreß zu Wien festgesetzten Grundsätze seyen vielen CongreßBevollmächtigten noch nicht bekant, und könnten daher von denselben zur Zeit noch nicht als Grundlagen anerkannt werden.

Nachdem Vorstehendes verlesen, und genehmigt war, wurde es von den Anwesenden unterzeichet und damit geschlossen.

Gersdorf.	Fischler von Treuberg.
v. Wolframsdorf.	Plessen.
Kettelhodt.	v. Gagern.
Oerzen.	Baumbach.
v. Wiese.	Smidt.
Gries.	Maltzahn.
v. Weise.	Frank.
Helwing.	Keller.
Berg.	Lepel.
Danz.	Hach.
Kirchbauer.	Minkwitz.

Num. 5.

Votum

des königlich-baierischen Herrn Bevollmächtigten über die Verfasung des teutschen Bundesvertrags.

Nach der früher bezeugten Bereitwilligkeit Sr. königlichen Majestät von Baiern, mit den übrigen Staaten Teutschlands einen Bundesvertrag nach völkerrechtlichen Grundsätzen, in Folge des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 abzuschliessen, nimmt der Unerzeichnete keinen Anstand über den vorliegenden Entwurf sich folgendermasen zu äussern.

Art. 1.

Errichtung des Bundes.

In der Voraussetzung, daß alle gegenwärtig souverainen Staaten, welche vormals zum teutsche Reich gehörten, dem Bunde beitreten, könnte der erste Artikel also gestellt werden.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte „Teutschlands mit Einschluß II. MM. des „Kaisers von Oestreich und der Könige von „Dänemark, Preussen und der Niederlande für „ihre sämmtlichen ehemaligen Reichslande, ver„einigen sich zu einem Bunde, welcher der teut„sche Bund heissen soll.“

Art. 2.

Zweck desselben.

Der Zweck desselben ist die Erhaltung der Selbstständigkeit, der äussern und innern Sicherheit, so wie der Unverletzbarkeit der teutschen Bundesstaaten.

Art. 3.

Wird also beibehalten werden können:

„Alle Mitglieder des Bundes geniessen, als
„solche, gleiche Rechte, so wie sie sich gleich-
„mäßig verpflichten, die BundesActe unver-
„brüchlich zu halten. Keiner ist befugt, Ober-
„herrschaftrechte über den Andern auszuüben."

Art. 4.

Es ist unmöglich, sich auf eine constitutionelle Einrichtung einzulassen, wovon der Maasstab und die Basis nicht bekannt ist, auch ist die Abwägung der Stimmen nach Grösse und Ausdehnung der Lande, in solchen Fällen, wo es sich um Rechte handelt, am wenigsten anwendbar. Man schlägt aber folgende Redaction dieses Artikels vor:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch
„eine Bundesversammlung besorgt, an welcher
„alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtig-
„ten, theils einzeln, theils collective, Antheil
„nehmen. Sie besteht aus den Bevollmächtig-
„ten folgender Staaten" (nach dem Schema).

Bei Regulirung der Stimmen wird zu untersuchen seyn, nach welchem Princip das anliegende Schema entworfen sey.

Art. 5.

Sitz der Bundesversammlung.

Wird angenommen, und nebst einem kleinen Zusatz also verfaßt:

„Die Bundesversammlung ist auf den ersten
„September 1815 festgesetzt. Jede künftige
„Versammlung wird alljährlich am ersten No-
„vember eröffnet, und dauert bis zur Beendi-
„gung des Geschäfts."

Art. 6.

Vorsitz und Abstimmung.

Dieser Artikel dürfte folgendermaßen lauten:

„zu können. Die Bundesglieder behalten zwar „das Recht der Bündnisse aller Art, verpflich„ten sich jedoch, in keine Verbindungen einzu„gehen, die gegen den teutschen Bund und die „darin übernommenen Verpflichtungen gerichtet „wären. Dieselben machen sich auch verbind„lich, einander unter keinerlei Vorwand zu „bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Ge„walt zu behaupten, sondern diese bei der Bun„desversammlung anzubringen, als welcher vor„behalten bleibt, Austrägal-Instanzen oder die„jenigen organischen Mittel vorzuschlagen, die „sie geeignet finden wird, vorkommende Rechts„verletzungen zu erledigen."

Art. 10.

Landständische Verfassung.

Der Artikel lautet:

„In allen teutschen Staaten wird eine land„ständische Verfassung bestehen."

Se. Königliche Majestät von Baiern haben sie bereits für ihre Länder beschlossen.

Art. 11.

Se. Königliche Majestät von Baiern haben bereits gegen die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren durch erlassene Verordnungen die liberalsten Gesinnungen ausgesprochen. Allerhöchstdieselben haben ihnen bereits grossentheils alle Rechte und selbst noch mehr eingeräumt, als ihnen hier zugesichert werden sollen.

Nachdem nunmehr auf die Art. 4 gemachte Bemerkung keine Abtheilung der Bundesversammlung statt finden, folglich auch keine vervielfältigte, durch den Ausdruck Plenum bezeichnete Stimmenzahl ein-

treten dürfte, mithin die darauf berechnete Curiat-Stimmen von selbst unausführbar sind, so nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, die Fassung dieses Artikels also anzunehmen:

„Um die Lage der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, so viel es die gegenwärtigen „Verhältnisse gestatten, zu verbessern, werden „ihnen die souverainen Bundesglieder folgendes „bewilligen:

„a) Sollen die Häupter (Häuser) dieser Familien „als die ersten Standesherren in dem Staate, „dem sie angehören, nach der ihnen gebührenden Rangordnung angesehen werden.

„b) Sollen ihnen alle diejenigen ihre Personen, „Familien und Besitzungen betreffenden Rechte „und Vorzüge zugesichert werden, welche mit „den Verfassungen jener Staaten vereinbar „sind. Hieher gehört:

„1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt nach Gutdünken in jedem zu dem Bunde gehörenden, und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

„2) Nach den Grundsätzen der frühern teutschen „Verfassung über ihre Güter und Familien-„Verhältnisse für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen, welche „doch vorerst dem Souverain dem sie angehören, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden müssen.

„3) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und „wo die Besitzung groß genug ist in zweiter „Instanz, der Forstgerichtbarkeit, so wie „auch der Ortspolizei und der Aufsicht in

„Kirchen- und Schulsachen, auch über mil-
„de Stiftungen, alles jedoch nach Vorschrift
„der Landesgesetze.

„4) Steuerfreiheit für ihre Personen, in so
„fern dieß bloß persönliche Steuern (z. B.
„Kopfsteuern) sind; dagegen bleiben sie al-
„lenthalben den Gesetzen des Staates, seiner
„MilitärVerfassung und Oberaufsicht unter-
„worfen.“

Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel wer-
den die unter 1 und 2 angeführten Rechte und Vor-
züge, die Landstandschaft, PatrimonialGerichtbarkeit
und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert.

Art. 12.

Bestätigung der Verfügungen des ReichsDeputationsSchlusses.

Die Fortdauer der auf die RheinschiffahrtsOc-
troi angewiesenen Renten die durch den ReichsDe-
putationsSchluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen
Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens werden
von dem Bunde garantirt. Die auf der Sustenta-
tionsCasse ruhenden Bezüge werden von den neuen
Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer über-
nommen werden. Einstweilen wird sie aber noch
auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber ein
definitiver Beschluß von der Bundesversammlung ge-
faßt seyn wird.

Art. 13.

Posten.

Das Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Be-
sitz und Genuß der Posten in den freien Städten
Teutschlands und es werden demselben überdieß in
Beziehung auf den 13. Artikel des mehr erwähnten
DeputationsSchlusses seine auf Belassung der Posten

oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. Dieß soll auch statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung (wie bereits in Baiern geschehen) nicht schon regulirt wäre.

Der Art. 14.

welcher die Rechte der verschiedenen christlichen Religions-Parteien festsetzen soll, gehört wohl nicht in die erste Grund-Acte des Bundes, und die Bestimmungen darüber möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben, in so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen. Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen ist schon in Baiern ein Grundgesetz.

Ad art. 15.

behält sich Unterzeichneter seine nachträgliche Erklärung bevor.

Art. 16.

Der Artikel 16 enthält eigentlich Bestimmungen über die innern Landesverhältnisse. Die Redaction könnte indessen gleichwohl folgendermasen vorgeschlagen werden:

art. 14. „Die Souveraine des teutschen Bundes werden in Berathungen treten: um den Unterthanen die möglichen Erleichterungen zu verschaffen, so weit es nur die Verhältnisse gestatten. Dahin wird vorzüglich zu rechnen seyn:

a) an Grundeigenthum ausserhalb des Staats den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Erlaubniß in Civil- oder MilitärDienste eines andern teutschen Bundesstaates zu treten.

c) Die Erleichterung des freien Wegzugs aus einem teutschen Staat in den andern, in so fern der Auswandernde seine MilitärPflichtigkeit erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird.

d) Die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftsteuern von ausziehendem Vermögen, wenn es in einen andern teutschen Staat übergeht, in so fern mit diesem Staat nicht besondere Freizügigkeits-Verträge bestehen (hierbei müßte aber auch wegen der PrivatNachsteuerberechtigten, z. B. Städte und milde Stiftungen, besondere Vorkehrung getroffen werden).

e) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer Zusammenkunft mit Abfassung zweckmäßiger Vorschläge über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 17 (ad art. 15.)

Die Bundesglieder behalten sich bevor auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie für die Schiffahrt (nach den auf dem Congreß in Wien festgesetzten Grundsätzen) auch andere auf den Zweck des Bundes Bezug habende Angelegenheiten in Berathung zu treten, so weit es nur die bestehenden Verhältnisse gestatten, und keine jura singulorum gekränkt werden.

Beschlüsse darüber können indessen nur durch vollkommene Einstimmung aller Mitglieder des Bundes zu Stande kommen.

Indem der Unterzeichnete diese vorläufige Erklärung einstweilen vorlegt, reservirt er sich, noch weiters erläuternde Bemerkungen nachzutragen.

Graf von Rechberg.

Num. 6 a.

Großherzoglich-hessische Erinnerung zu dem vierten Artikel.

Nachdem eine ziemlich allgemeine Stimme sich gegen die im früheren Plenum vorgeschlagene Ungleichheit der BundesRepräsentation, Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, und Abwägung des Einflusses nach QuadratMeilen, erhoben, und den Wunsch der möglichsten Vereinfachung der BundesActe in dem zu ihrer Berathung so enge zugeschnittenen Zeitraum, so angelegentlich ausgedrückt hat: so muß man dießorts gegen alle Stimmablegung nach einem zum Theil unbestimmten, und im Hintergrund liegenden Maasstab von Staatengröße, sich bestimmt erklären, und den Wunsch äussern, daß das nicht mehr so zahlreiche Plenum der Bundesversammlung immer angehört werde und handle, und zwar nicht unter zweierlei Gestalten in dem ansonst so deutlichen und so befriedigenden Entwurf der BundesActe erscheine; und was sich ohnehin von selbst versteht, den künftigen Bundesversammlungen überlassen bleibe, bei Vorschlägen, die eine genaue Untersuchung erfordern, keine beständige, noch nach Strophen alternirende, sondern nach Umständen von dem Pleno selbst jedesmal zu ernennende Deputation oder VorbereitungsComité niederzusetzen.

Es müßte also, zu ziemlich allgemeiner Beruhigung, dieser Artikel also abgeändert und zugleich das Schema votantium suo loco sogleich mit eingerückt werden:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch „eine beständige Bundesversammlung besorgt, „an welcher alle Glieder des Bundes durch ihre „Bevollmächtigten, theils einzeln, theils col„lective Antheil nehmen. Sie besteht aus fol„genden u. s. w.

Türckheim.

Num. 6 b.

Schema votantium.

Der Rang unter den mit VirilStimmen versehenen altfürstlichen Häusern bei dem teutschen Bund kann nicht wohl ganz nach willkührlichen Grundlagen, sondern entweder nach dem ehemaligen Typo bei dem Reichstag bestimmt oder dieser vielmehr nach ihren dermaligen Verhältnissen, besonders auch dem ihrer Bevölkerung, als welche durch die gemeinschaftlichen Lasten und Beiträge, so wie das MilitärContingent zum Maasstab dienen wird, combiniret werden. Diesen doppelten Gesichtspunct schien ein früheres Schema, welches sie auf 16 Stimmen festsetzte, richtiger aufgefaßt zu haben, denn wenn

1) zu den zehn ersten VirilStimmen, wo Dänemark, welches nur für Holstein zum teutschen Bund mit ungefähr 350,000 Seelen zu größter Beruhigung und Befestigung desselben wieder eintritt, die zehnte Stelle eingeräumt war, auch noch dem König der Niederlande für Nassau, Luxemburg eine

eilfte wäre angewiesen worden, so konnte doch der blosse auswärtige Königstitel sie nicht zu jenem Vorsitz vor den beiden von ältesten Zeiten her unter sich alternirenden hessischen Häusern berechtigten, davon jedes eine grössere, fast doppelte Seelenzahl ausweiset. So sehr man auch die hohen Verdienste des oranischen Hauses verehrt, und seine Anknüpfung an das Interesse des teutschen Bundes als einen wahren Gewinn und Gewährleistung seiner Selbständigkeit betrachtet, so kann doch die blosse Königswürde, die in den europäischen Staatsverhältnissen Ihm den gebührenden Rang und Vorgang sichert, seinen Einfluß auf die teutsche Bundesordnung nicht wohl erstrecken, und noch weniger ein Grund abgesehen werden, warum dieser Bundesstaat zwischen Baden und die hessischen Häuser wäre eingeschaltet worden.

2) Wünscht man diesseits, daß der zwölfte Platz den herzoglich-sächsischen Häusern allein mit Ausschluß von Schwarzburg und Reuß, der dreizehnte Holstein und Oldenburg, der vierzehnte dem Hause Mecklenburg, der funfzehnte den Häusern Anhalt, Schwarzburg und Reuß, der sechzehnte den übrigen Fürsten mit Stimmführung von Seite Nassau, welches schon in dem rheinischen Bund das Präsidium des zweiten Raths hatte, und der siebenzehnte den Städten angewiesen würde. Durch die kleine Vermehrung und Wiederherstellung der ältern . . . . würden vermuthlich alle Theile befriedigt werden.

Anlagen.

Num. 7 a.

Großherzoglich-luxemburgisches Votum ad art. 4 und 7.

Der niederländische Minister tritt eigends diesen Wünschen der Deputation bei. Er unterstützt insbesondere die billigen Wünsche des hohen mecklenburgischen Hauses und sämmtlicher Herzoge von Sachsen; alsdann bemerkt er aber:

Das herzoglich-nassauische Haus glaubt sich berechtigt, nicht minder eine eigene Stimme in Anspruch nehmen zu können; denn die Bevölkerung seiner Staaten steht der, der vorbenannten beiden Häuser nicht merklich nach, seine geographische Lage setzt es ausser Verhältniß mit den andern Staaten, welche man ihm in der Stimmführung beizuordnen gedenkt; vorzüglich aber lag auf den herzoglich-nassauischen Landen, wovon ein grosser Theil aus ehemaligen Kurlanden besteht, ein bedeutender Einfluß auf die Angelegenheiten des ehemaligen teutschen Reichs.

Gagern.

Num. 7 b.

Großherzoglich-luxemburgisches Votum ad art. 11.

Mediatisirte.

Ad a) Wenn die Idee des Pleni überhaupt Beifall erhält, so tritt Luxemburg ausdrücklich dieser Vergünstigung bei. Im entgegengesetzten Falle werden Se. Majestät der König, als Großherzog von Luxemburg, den Mediatisirten sehr gern eine

eigene Cu... t-
sammlung selbst eingerä ...
den die der niederländisch- ...
tigte eigends entwickelt ha ...

Ad 4. Der Ausdr... „ ... it
für ihre Personen“, ...

Die Reichsritters... r ... li ...
ufer wird ohne Zweifel ... jener
verstanden seyn.

Gagern.

Num. 8.

Kurhessische Bemerkungen über das Schema bei künftiger Bundesversammlung.

Ueber die von Num. 1 bis 11 beobachtete Ordnung, werden folgende Betrachtungen der gerechtesten Berücksichtigung der allerhöchsten und höchsten Höfe so angelegentlich als vertrauensvoll empfohlen.

Hier erscheinen wegen zweier teutschen Fürstenthümer, ohne Benennung ihres bisherigen herzoglichen oder eines andern Titels, ihre Majestäten der König von Dänemark als Landesherr von Holstein, und der König der Niederlande als Landesherr von Luxemburg.

Holsteins Wiedervereinigung — erwünscht für das gemeinschaftlich grosse Vaterland, wird dem, mit dem königlich-dänischen Hause doppelt nahe verwandten Kurfürsten besonders erfreulich seyn.

Wichtig ist auf der andern Seite eine enge Verbindung Teutschlands mit dem benachbarten Königreich der Niederlande. Sr. königlichen Hoheit frohe Theilnahme an des ebenfalls nahe verwandten

vieljährigen Unglücksgefährten glücklicher Wiederherstellung und ansehnlichen Vergrösserung, trübt kein Gefühl von Mißgunst.

Gewinnen würden beide erhabene Könige Nichts, in Ansehung ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, durch die hier aufgeführte Stimmen-Ordnung. Viel verlöhren aber die ehemaligen, des heiligen römischen Reichs, Kurfürsten, noch jetzt bloß teutsche Regenten, durch eine solche Zurücksetzung; wie empfindlich besonders für den einzigen Fürsten, welcher noch allein den ehrwürdigen kurfürstlichen Namen aus schonungswürdiger Anhänglichkeit an die nur zu verbessernde alte Verfassung führt, nachdem er vorher, zum Lohne seiner Treue, sieben Jahre lang seiner unvergrösserten Lande beraubt war! —

Vorauszusetzen ist die allgemeine Absicht, überhaupt keine vormals in dem teutschen Reiche genossene Vorrechte ohne Noth zu verkürzen; eine Absicht, die gewiß schon aus den meisten Vorschlägen im mitgetheilten Entwurf hervorleuchtet.

Präjudiciren kann dem Kurfürsten von Hessen, und dem ehemaligen von Baden, nicht die ehemalige Nachsetzung der vormaligen Kurhäuser Pfalzbaiern und Sachsen, nach dem gewesenen Kurfürsten von Brandenburg: denn die in Teutschland neuen Königstitel haben in jenen beiden hohen Häusern den alten Kurtitel ganz verdrängt, und Preussen geht ihnen vor, als König und als Regent weit beträchtlicherer teutscher Staaten.

Wenn auch Baden, nach äusserst ansehnlichem Länderzuwachs, bei jetziger großherzoglicher Würde, alte Vorzüge der Kurfürsten aufgeben wollte, würde ein solches Beispiel das Kurhaus Hessen zu

nichts verbinden. In dem KurCollegio mit Baden alternirend, gieng es auf dem Reichstage sowohl Holstein als Nassau vor, und muß also jetzt alle herkömmlichen Rechte sich vorbehalten.

Num. 9 a.

Note

des fürstlich schaumburg-lippischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend den Vorschlag den beiden Häuser Lippe und SchaumburgLippe eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme in der Bundesversammlung zu geben.

Der fürstlich-schaumburg-lippische Bevollmächtigte findet sich, in Ansehung des Schema der Stimmen bei der Bundesversammlung, auf den Fall, daß es die Absicht seyn sollte nicht jeder regierenden Linie eines Hauses Theilnahme an einer CuriatStimme zu bestimmen, was jedoch die Billigkeit überhaupt zu fordern scheint, zu der besondern Bemerkung verpflichtet, daß die beiden fürstlichen Häuser Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe nicht als Linien Eines Hauses betrachtet werden können, da Schaumburg eine eigene, zu dem Fürstenthum Lippe und zur Gesammt-Erbfolge des Hauses Lippe nicht gehörige, sondern von der sonst so genannten lippe-alverdissischen Linie besonders erworbene Besitzung ist, daß es daher nicht angemessen scheint, wenn beide Häuser nur eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme erhalten sollten, und zwar um so weniger, je wesentlicher verschieden die Verhältnisse und Verfassung der lippe-detmoldischen und schaumburg-lippischen Lande sind.

Der Unterzeichnete trägt daher darauf an:

die beiden Häuser Lippe-Detmold und Schaumburg Lippe, jedes mit einer eigenen CuriatStimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

von Berg.

Num. 9 b.

Note

des fürstlich-lippischen Herrn Bevollmächtigten, wegen des Vorschlags, den beiden Häusern Lippe und SchaumburgLippe nur einen gemeinschaftlichen Antheil an einer Curiat-Stimme einzuräumen.

Der unterzeichnete fürstlich-lippische Bevollmächtigte findet sich in Ansehung des Schema bey der Bundesversammlung zu der besondern Bemerkung verpflichtet, daß die fürstlichen Häuser Lippe und Schaumburg Lippe nicht als Linien Eines Hauses betrachtet werden können, da Schaumburg eine eigene, zu dem Fürstenthum Lippe nicht gehörige, sondern von einer lippischen Seitenlinie besonders erworbene Besitzung ist. Es scheint daher nicht angemessen, wenn beide Häuser nur eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme erhalten sollten, und zwar um so weniger, je wesentlicher verschieden die Verhältnisse und Verfassung der von einander getrennt liegenden lippischen und schaumburgischen Lande sind, für deren jedes auch auf Reichs- und Kreistagen besondere Stimmen geführt wurden.

Der Unterzeichnete glaubt hiedurch seinen Antrag begründet zu haben:

die beiden Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe, jedes mit einer eigenen Curiat-Stimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

Helwing.

Num. 10.

Pro Memoria

des bremischen Herrn Bevollmächtigten, zu Art. 13.

P. M.

Wenn es in dem Artikel 13 des vorgeschlagenen ConstitutionsPlans heißt:

„das fürstliche Haus Thurn und Taxis „bleibt in dem bisherigen Besitze und Genusse „der Posten in den freien Städten Teutsch-„lands, und es werden demselben überdieß, „in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrge-„dachten ReichsDeputationsSchlusses, seine auf „Belassung der Posten, oder auf eine angemes-„sene Entschädigung gegründete Rechte und An-„sprüche gesichert“;

so giebt schon der Ausdruck „überdieß“ zu erkennen, daß man dem Hause Taxis in den freien Städten größere Rechte einzuräumen beabsichtige, wie in den übrigen teutschen Staaten, wo sich noch taxische Posten befinden.

Die Städte glauben deßhalb gegen eine solche Verfügung schon in Beziehung auf den sonst in dem Entwurf aufgenommenen Grundsatz der Gleichheit der Bundesglieder reclamiren zu dürfen.

Der Unterzeichnete trägt daher darauf an:

die beiden Häuser Lippe-Detmold und Schaumburglippe, jedes mit einer eigenen CuriatStimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

von Berg.

Num. 9 b.

Note

des fürstlich-lippischen Herrn Bevollmächtigten, wegen des Vorschlags, den beiden Häusern Lippe und Schaumburglippe nur einen gemeinschaftlichen Antheil an einer Curiat-Stimme einzuräumen.

Der unterzeichnete fürstlich-lippische Bevollmächtigte findet sich in Ansehung des Schema bey der Bundesversammlung zu der besondern Bemerkung verpflichtet, daß die fürstlichen Häuser Lippe und Schaumburglippe nicht als Einen Eines Hauses betrachtet werden können, da Schaumburg eine eigene, zu dem Fürstenthum Lippe nicht gehörige, sondern von einer lippischen Seitenlinie besonders erworbene Besitzung ist. Es scheint daher nicht angemessen, wenn beide Häuser nur eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme erhalten sollten, und zwar um so weniger, je wesentlicher verschieden die Verhältnisse und Verfassung der von einander getrennt liegenden lippischen und schaumburgischen Lande sind, für deren jedes auch auf Reichs- und Kreistagen besondere Stimmen geführt wurden.

Der Unterzeichnete glaubt hiedurch seinen Antrag begründet zu haben:

die beiden Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe, jedes mit einer eigenen Curiat-Stimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

Helwing.

Num. 10.

Pro Memoria

des bremischen Herrn Bevollmächtigten, zu Art. 13.

P. M.

Wenn es in dem Artikel 13 des vorgeschlagenen ConstitutionsPlans heißt:

„das fürstliche Haus Thurn und Taxis „bleibt in dem bisherigen Besitze und Genusse „der Posten in den freien Städten Teutsch„lands, und es werden demselben überdieß, „in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrge„dachten ReichsDeputationsSchlusses, seine auf „Belassung der Posten, oder auf eine angemes„sene Entschädigung gegründete Rechte und An„sprüche gesichert";

so giebt schon der Ausdruck „überdieß" zu erkennen, daß man dem Hause Taxis in den freien Städten größere Rechte einzuräumen beabsichtige, wie in den übrigen teutschen Staaten, wo sich noch taxische Posten befinden.

Die Städte glauben deßhalb gegen eine solche Verfügung schon in Beziehung auf den sonst in dem Entwurf aufgenommenen Grundsatz der Gleichheit der Bundesglieder reclamiren zu dürfen.

Sie glauben die Unbilligkeit, welche ihnen aus der Annahme des gedachten ConstitutionsArtikels erwachsen dürfte, durch die nachfolgenden Bemerkungen noch besonders geltend machen zu müssen, wobei der Unterzeichnete, da von der Stadt Frankfurt in dieser Hinsicht bereits ein besonderes Promemoria übergeben worden, vorzüglich auf die HanseStädte Rücksicht nimmt.

Das Reichspostwesen, als solches, hatte im Jahre 1806 mit der Auflösung des ReichsVerbandes aufgehört.

Das fürstliche Haus Taxis hat seitdem mit verschiedenen teutschen Staaten PostConventionen abzuschließen gesucht, vermöge deren demselben die Administration des Postwesens und die Einkünfte desselben, gegen eine jährliche Recognition, ganz oder zum Theil überlassen wurden.

Aehnliche Verhandlungen waren von demselben auch mit diesen freien Städten bereits entamirt, wie dieselben sich durch den Einfluß, welchen Frankreich und dessen Anhänger in der damaligen trübseligen Zeit über Teutschland exercirten, genöthigt sahen, mit dem damaligen Großherzoge von Berg in eine Negotiation über das Postwesen einzugehen, und demselben, gegen eine jährlich zu entrichtende PachtSumme, den größten Theil der Posten in ihren Gebieten auf 25 Jahre zu verpachten.

Diese PachtSumme ist den Städten auch bis zu ihrer gewaltsamen Reunion mit Frankreich wirklich bezahlt.

Nach der Befreiung der Städte von dem französischen Joche wurde, damit unter den damaligen Kriegsumständen die nöthigen Communicationen durch das Postwesen in Teutschland möglichst schnell wieder

hergestellt werden möchten, dem Hause Taxis vorläufig und unter ausdrücklichem Vorbehalte desfalsiger weiterer Unterhandlungen und Abschließung förmlicher Contracte, ein Theil ihrer Posten wieder eingeräumt, und es ist in einzelnen Städten selbst der Fall gewesen, daß von der taxischen Postanstalt der PostRayon, welchen dieselbe zur Zeit des ReichsDeputationsSchlusses von 1803 besaß, in der ersten Verwirrung durch Etablirung mehrerer und anderweitiger PostCourse noch ist erweitert worden.

Ferner sind Postanstalten anderer Staaten in den HanseStädten, welche seit längerer Zeit in denselben bestanden, mit dem taxischen Postamte in eine, keineswegs zu der vormaligen taxischen PostBerichtigung nohtwendig gehörige Verbindung gesetzt worden.

Die Städte haben diesem Allen mit mehr oder minderer Nachsicht, in der gewissen Voraussetzung zugesehen, daß eine Zeit kommen werde, wo sie mit ihren desfalsigen rechtlichen Ansprüchen gehört, und durch einen förmlichen Abschluß mit dem Hause Taxis alle Differenzen gütlich beseitiget werden dürften.

Sie konnten es nicht für möglich halten, daß gerade die von ihnen vor andern beobachtete größere Nachsicht und Billigkeit gegen das taxische Haus, zu ihrem besondern Nachtheile werde geltend gemacht werden, und zweifeln demnach um so weniger an einer gerechten und billigen Rücksicht auf ihre gegenwärtige Reclamation.

So lange das Postwesen keine allgemeine Bundesanstalt ist, deren Ertrag nach Abzug der Unkosten zu allgemeinen Zwecken verwendet wird, so lange es über Ansetzung der BriefPorto keine durch allgemeine Gesetze bestimmte Vorschriften giebt, und das Porto im Gegentheil willkührlich erhöht werden

Es müßte also, zu ziemlich allgemeiner Beruhigung, dieser Artikel also abgeändert und zugleich das Schema votantium suo loco sogleich mit eingerückt werden:

„Die Angelegenheiten des Bundes werden durch „eine beständige Bundesversammlung besorgt, „an welcher alle Glieder des Bundes durch ihre „Bevollmächtigten, theils einzeln, theils col„lective Antheil nehmen. Sie besteht aus fol„genden u. s. w.

Türckheim.

Num. 6 b.

Schema votantium.

Der Rang unter den mit VirilStimmen versehenen altfürstlichen Häusern bei dem teutschen Bund kann nicht wohl ganz nach willkührlichen Grundlagen, sondern entweder nach dem ehemaligen Typo bei dem Reichstag bestimmt oder dieser vielmehr nach ihren dermaligen Verhältnissen, besonders auch dem ihrer Bevölkerung, als welche durch die gemeinschaftlichen Lasten und Beiträge, so wie das MilitärContingent zum Maasstab dienen wird, combiniret werden. Diesen doppelten Gesichtspunct schien ein früheres Schema, welches sie auf 16 Stimmen festsetzte, richtiger aufgefaßt zu haben, denn wenn

1) zu den zehn ersten VirilStimmen, wo Dänemark, welches nur für Holstein zum teutschen Bund mit ungefähr 350,000 Seelen zu größter Beruhigung und Befestigung desselben wieder eintritt, die zehnte Stelle eingeräumt war, auch noch dem König der Niederlande für Nassau, Luxemburg eine

eilfte wäre angewiesen worden, so konnte doch der blosse auswärtige Königstitel sie nicht zu jenem Vorsitz vor den beiden von ältesten Zeiten her unter sich alternirenden hessischen Häusern berechtigten, davon jedes eine grössere, fast doppelte Seelenzahl ausweiset. So sehr man auch die hohen Verdienste des oranischen Hauses verehrt, und seine Anknüpfung an das Interesse des teutschen Bundes als einen wahren Gewinn und Gewährleistung seiner Selbständigkeit betrachtet, so kann doch die blosse Königswürde, die in den europäischen Staatsverhältnissen Ihm den gebührenden Rang und Vorgang sichert, seinen Einfluß auf die teutsche Bundesordnung nicht wohl erstrecken, und noch weniger ein Grund abgesehen werden, warum dieser Bundesstaat zwischen Baden und die hessischen Häuser wäre eingeschaltet worden.

2) Wünscht man diesseits, daß der zwölfte Platz den herzoglich-sächsischen Häusern allein mit Ausschluß von Schwarzburg und Reuß, der dreizehnte Holstein und Oldenburg, der vierzehnte dem Hause Mecklenburg, der funfzehnte den Häusern Anhalt, Schwarzburg und Reuß, der sechzehnte den übrigen Fürsten mit Stimmführung von Seite Nassau, welches schon in dem rheinischen Bund das Präsidium des zweiten Raths hatte, und der siebenzehnte den Städten angewiesen würde. Durch die kleine Vermehrung und Wiederherstellung der ältern . . . . würden vermuthlich alle Theile befriedigt werden.

Anlagen.

Num. 7 a.

Großherzoglich-luxemburgisches Votum ad art. 4 und 7.

Der niederländische Minister tritt eigends diesen Wünschen der Deputation bei. Er unterstützt insbesondere die billigen Wünsche des hohen mecklenburgischen Hauses und sämmtlicher Herzoge von Sachsen; alsdann bemerkt er aber:

Das herzoglich-nassauische Haus glaubt sich berechtigt, nicht minder eine eigene Stimme in Anspruch nehmen zu können; denn die Bevölkerung seiner Staaten steht der, der vorbenannten beiden Häuser nicht merklich nach, seine geographische Lage setzt es ausser Verhältniß mit den andern Staaten, welche man ihm in der Stimmführung beizuordnen gedenkt; vorzüglich aber lag auf den herzoglich-nassauischen Landen, wovon ein grosser Theil aus ehemaligen Kurlanden besteht, ein bedeutender Einfluß auf die Angelegenheiten des ehemaligen teutschen Reichs.

Gagern.

Num. 7 b.

Großherzoglich-luxemburgisches Votum ad art. 11.

Mediatisirte.

Ad a) Wenn die Idee des Pleni überhaupt Beifall erhält, so tritt Luxemburg ausdrücklich dieser Vergünstigung bei. Im entgegengesetzten Falle werden Se. Majestät der König, als Großherzog von Luxemburg, den Mediatisirten sehr gern eine

eigene CuriatStimme in der Bundesversammlung selbst eingeräumt sehen — aus Gründen die der niederländisch-luxemburgische Bevollmächtigte eigends entwickelt hat.

Ad 4. Der Ausdruck: „Steuerfreiheit für ihre Personen“, scheint zu unbestimmt.

Die Reichsritterschaft am linken Rheinufer wird ohne Zweifel unter jener Vergünstigung verstanden seyn.

Gagern.

Num. 8.

Kurhessische Bemerkungen
über das Schema bei künftiger Bundesversammlung.

Ueber die von Num. 1 bis 11 beobachtete Ordnung, werden folgende Betrachtungen der gerechtesten Berücksichtigung der allerhöchsten und höchsten Höfe so angelegentlich als vertrauensvoll empfohlen.

Hier erscheinen wegen zweier teutschen Fürstenthümer, ohne Benennung ihres bisherigen herzoglichen oder eines andern Titels, ihre Majestäten der König von Dänemark als Landesherr von Holstein, und der König der Niederlande als Landesherr von Luxemburg.

Holsteins Wiedervereinigung — erwünscht für das gemeinschaftlich grosse Vaterland, wird dem, mit dem königlich-dänischen Hause doppelt nahe verwandten Kurfürsten besonders erfreulich seyn.

Wichtig ist auf der andern Seite eine enge Verbindung Teutschlands mit dem benachbarten Königreich der Niederlande. Sr. königlichen Hoheit frohe Theilnahme an des ebenfalls nahe verwandten

vieljährigen Unglücksgefährten glücklicher Wiederherstellung und ansehnlichen Vergrösserung, trübt kein Gefühl von Mißgunst.

Gewinnen würden beide erhabene Könige Nichts, in Ansehung ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, durch die hier aufgeführte Stimmen-Ordnung. Viel verlöhren aber die ehemaligen, des heiligen römischen Reichs, Kurfürsten, noch jetzt bloß teutsche Regenten, durch eine solche Zurücksetzung; wie empfindlich besonders für den einzigen Fürsten, welcher noch allein den ehrwürdigen kurfürstlichen Namen aus schonungswürdiger Anhänglichkeit an die nur zu verbessernde alte Verfassung führt, nachdem er vorher, zum Lohne seiner Treue, sieben Jahre lang seiner unvergrösserten Lande beraubt war! —

Vorauszusetzen ist die allgemeine Absicht, überhaupt keine vormals in dem teutschen Reiche genossene Vorrechte ohne Noth zu verkürzen; eine Absicht, die gewiß schon aus den meisten Vorschlägen im mitgetheilten Entwurf hervorleuchtet.

Präjudiciren kann dem Kurfürsten von Hessen, und dem ehemaligen von Baden, nicht die ehemalige Nachsetzung der vormaligen Kurhäuser Pfalzbaiern und Sachsen, nach dem gewesenen Kurfürsten von Brandenburg: denn die in Teutschland neuen Königstitel haben in jenen beiden hohen Häusern den alten Kurtitel ganz verdrängt, und Preussen geht ihnen vor, als König und als Regent weit beträchtlicherer teutscher Staaten.

Wenn auch Baden, nach äusserst ansehnlichem Länderzuwachs, bei jetziger großherzoglicher Würde, alte Vorzüge der Kurfürsten aufgeben wollte, würde ein solches Beispiel das Kurhaus Hessen zu

nichts verbinden. In dem KurCollegio mit Baden alternirend, gieng es auf dem Reichstage sowohl Holstein als Nassau vor, und muß also jetzt alle herkömmlichen Rechte sich vorbehalten.

Num. 9 a.

Note

des fürstlich schaumburg-lippischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend den Vorschlag den beiden Häuser Lippe und SchaumburgLippe eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme in der Bundesversammlung zu geben.

Der fürstlich-schaumburg-lippische Bevollmächtigte findet sich, in Ansehung des Schema der Stimmen bei der Bundesversammlung, auf den Fall, daß es die Absicht seyn sollte nicht jeder regierenden Linie eines Hauses Theilnahme an einer CuriatStimme zu bestimmen, was jedoch die Billigkeit überhaupt zu fordern scheint, zu der besondern Bemerkung verpflichtet, daß die beiden fürstlichen Häuser Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe nicht als Linien Eines Hauses betrachtet werden können, da Schaumburg eine eigene, zu dem Fürstenthum Lippe und zur Gesammt-Erbfolge des Hauses Lippe nicht gehörige, sondern von der sonst so genannten lippe-alverdissischen Linie besonders erworbene Besitzung ist, daß es daher nicht angemessen scheint, wenn beide Häuser nur eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme erhalten sollten, und zwar um so weniger, je wesentlicher verschieden die Verhältnisse und Verfassung der lippe-detmoldischen und schaumburg-lippischen Lande sind.

Der Unterzeichnete trägt daher darauf an:

die beiden Häuser Lippe-Detmold und Schaumburglippe, jedes mit einer eigenen CuriatStimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

von Berg.

Num. 9 b.

Note

des fürstlich-lippischen Herrn Bevollmächtigten, wegen des Vorschlags, den beiden Häusern Lippe und Schaumburglippe nur einen gemeinschaftlichen Antheil an einer Curiat-Stimme einzuräumen.

Der unterzeichnete fürstlich-lippische Bevollmächtigte findet sich in Ansehung des Schema bey der Bundesversammlung zu der besondern Bemerkung verpflichtet, daß die fürstlichen Häuser Lippe und Schaumburglippe nicht als Linien Eines Hauses betrachtet werden können, da Schaumburg eine eigene, zu dem Fürstenthum Lippe nicht gehörige, sondern von einer lippischen Seitenlinie besonders erworbene Besitzung ist. Es scheint daher nicht angemessen, wenn beide Häuser nur eine gemeinschaftliche Theilnahme an einer CuriatStimme erhalten sollten, und zwar um so weniger, je wesentlicher verschieden die Verhältnisse und Verfassung der von einander getrennt liegenden lippischen und schaumburgischen Lande sind, für deren jedes auch auf Reichs- und Kreistagen besondere Stimmen geführt wurden.

Der Unterzeichnete glaubt hiedurch seinen Antrag begründet zu haben:

die beiden Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe, jedes mit einer eigenen Curiat-Stimme aufzuführen.

Wien, den 25. Mai 1815.

Helwing.

Num. 10.

Pro Memoria

des bremischen Herrn Bevollmächtigten, zu Art. 13.

P. M.

Wenn es in dem Artikel 13 des vorgeschlagenen Constitutions-Plans heißt:

„das fürstliche Haus Thurn und Taxis „bleibt in dem bisherigen Besitze und Genusse „der Posten in den freien Städten Teutsch-„lands, und es werden demselben überdieß, „in Beziehung auf den 13. Artikel des mehrge-„dachten Reichs-Deputations-Schlusses, seine auf „Belassung der Posten, oder auf eine angemes-„sene Entschädigung gegründete Rechte und An-„sprüche gesichert";

so giebt schon der Ausdruck „überdieß" zu erkennen, daß man dem Hause Taxis in den freien Städten größere Rechte einzuräumen beabsichtige, wie in den übrigen teutschen Staaten, wo sich noch taxische Posten befinden.

Die Städte glauben deßhalb gegen eine solche Verfügung schon in Beziehung auf den sonst in dem Entwurf aufgenommenen Grundsatz der Gleichheit der Bundesglieder reclamiren zu dürfen.

Sie glauben die Unbilligkeit, welche ihnen aus der Annahme des gedachten ConstitutionsArtikels erwachsen dürfte, durch die nachfolgenden Bemerkungen noch besonders geltend machen zu müssen, wobei der Unterzeichnete, da von der Stadt Frankfurt in dieser Hinsicht bereits ein besonderes Promemoria übergeben worden, vorzüglich auf die HanseStädte Rücksicht nimmt.

Das Reichspostwesen, als solches, hatte im Jahre 1806 mit der Auflösung des ReichsVerbandes aufgehört.

Das fürstliche Haus Taxis hat seitdem mit verschiedenen teutschen Staaten PostConventionen abzuschließen gesucht, vermöge deren demselben die Administration des Postwesens und die Einkünfte desselben, gegen eine jährliche Recognition, ganz oder zum Theil überlassen wurden.

Aehnliche Verhandlungen waren von demselben auch mit diesen freien Städten bereits entamirt, wie dieselben sich durch den Einfluß, welchen Frankreich und dessen Anhänger in der damaligen trübseligen Zeit über Teutschland exercirten, genöthigt sahen, mit dem damaligen Großherzoge von Berg in eine Negotiation über das Postwesen einzugehen, und demselben, gegen eine jährlich zu entrichtende PachtSumme, den größten Theil der Posten in ihren Gebieten auf 25 Jahre zu verpachten.

Diese PachtSumme ist den Städten auch bis zu ihrer gewaltsamen Reunion mit Frankreich wirklich bezahlt.

Nach der Befreiung der Städte von dem französischen Joche wurde, damit unter den damaligen Kriegsumständen die nöthigen Communicationen durch das Postwesen in Teutschland möglichst schnell wieder

hergestellt werden möchten, dem Hause Taxis vorläufig und unter ausdrücklichem Vorbehalte desfalsiger weiterer Unterhandlungen und Abschließung förmlicher Contracte, ein Theil ihrer Posten wieder eingeräumt, und es ist in einzelnen Städten selbst der Fall gewesen, daß von der taxischen Postanstalt der PostRayon, welchen dieselbe zur Zeit des ReichsDeputationsSchlusses von 1803 besaß, in der ersten Verwirrung durch Etablirung mehrerer und anderweitiger PostCourse noch ist erweitert worden.

Ferner sind Postanstalten anderer Staaten in den HanseStädten, welche seit längerer Zeit in denselben bestanden, mit dem taxischen Postamte in eine, keineswegs zu der vormaligen taxischen PostBerichtigung nohtwendig gehörige Verbindung gesetzt worden.

Die Städte haben diesem Allen mit mehr oder minderer Nachsicht, in der gewissen Voraussetzung zugesehen, daß eine Zeit kommen werde, wo sie mit ihren desfalsigen rechtlichen Ansprüchen gehört, und durch einen förmlichen Abschluß mit dem Hause Taxis alle Differenzen gütlich beseitiget werden dürften.

Sie konnten es nicht für möglich halten, daß gerade die von ihnen vor andern beobachtete größere Nachsicht und Billigkeit gegen das taxische Haus, zu ihrem besondern Nachtheile werde geltend gemacht werden, und zweifeln demnach um so weniger an einer gerechten und billigen Rücksicht auf ihre gegenwärtige Reclamation.

So lange das Postwesen keine allgemeine Bundesanstalt ist, deren Ertrag nach Abzug der Unkosten zu allgemeinen Zwecken verwendet wird, so lange es über Ansetzung der BriefPorto keine durch allgemeine Gesetze bestimmte Vorschriften giebt, und das Porto im Gegentheil willkührlich erhöht werden

kann (wie solches denn wirklich von den taxischen Postämtern sowohl seit 1803 als auch noch in den ersten Zeiten geschehen) ist das Postrecht im Grunde ein Recht zur Auferlegung indirecter Besteuerung, und die Ausübung des PostRegals in einem selbstständigen Staate kann diesen Charakter nur durch Eingehung und Festsetzung desfalsiger Tractaten und bestimmter Verhältnisse verlieren.

Die Städte sind nicht abgeneigt, solche Tractate mit dem Hause Taxis abzuschliessen, und werden sich dabei mit Rücksicht auf die, gedachtem Hause durch den ReichsDeputationsSchluß zugesicherten Vortheile, gewiß nicht unbillig benehmen, — daß aber selbstständige teutsche Staaten sich constitutionsmäßig dem PostBesteuerungsRechte eines vormaligen Mitstaates unbedingt unterwerfen sollten, widerspricht zu sehr dem Geiste, welcher sonst in dem ganzen Entwurfe der BundesVerfassung herrscht, und die Liberalität, mit der alle übrigen Puncte, welche zur Sicherung der einzelnen Rechte, noch weiterer Erörterungen bedürfen, bis zur weitern Discussion in Frankfurt ausgesetzt worden, hat sich in Hinsicht aller übrigen BundesStaaten bereits zu deutlich gezeigt, als daß die kleinsten unter denselben nicht hoffen sollten, die grösseren der BundesStaaten dürften sich selbst dadurch zu ehren glauben, indem sie eine kleine billige Rücksicht gegen sie beobachten.

Sie dürfen deshalb keinen Anstand nehmen, darauf anzutragen, daß die Beschlußnahme über das taxische Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen BundesGesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe.

Wien, den 26. Mai 1815.

Smidt.

Drittes Conferenz-Protocoll.

Wien, den 29. Mai. 1815.

In Gegenwart der in dem ersten und zweiten Protocoll bezeichneten Herren Bevollmächtigten, mit Ausnahme:

für Kursachsen*): des Herrn Grafen von Schulenburg.

An die Stelle der fünf Deputirten der Fürsten und freien Städte erschienen in der heutigen Sitzung:

für Kurhessen, Herr Graf von Keller.
— — Herr Baron von Lepel.
— Sachsen-Weimar, Herr Baron von Gersdorf.
— — Gotha, Herr Baron von Minckwitz.
— — Coburg, Herr Baron von Fischler.
— — Meiningen, Herr Baron von Minckwitz.
— — Hildburghausen, Herr von Baumbach.
— Braunschweig, Herr Graf von Keller.
— Mecklenburg-Schwerin, Herr Baron von Plessen.
— — Strelitz, Herr Baron von Oerzen.
— Anhalt-Dessau, — Bernburg, — Cöthen, Herr Baron v. Wolframsdorf.
— Nassau, Herr Baron von Marschall.
— Schwarzburg-Sondershausen, Herr von Weise.
— — Rudolstadt, Herr Baron von Ketelhodt.
— Reuß, Herr von Wiese.
— Waldeck, — Lippe-Schaumburg, Herr von Berg.
— Lippe-Detmold, Herr von Helwing.

*) König von Sachsen. A. d. H.

für Hohenzollern Hechingen, Herr von Frank.
— — Sigmaringen, Herr von Kirchbauer.
— Lichtenstein, Herr von Wiese.
— Oldenburg, Herr von Maltzahn.
— Hamburg, Herr Syndicus Gries.
— Bremen, Herr Senator Smidt.
— Lübeck, Herr Senator Hach.
— Frankfurt, Herr Syndicus Danz.

Zuvörderst übergab der königlich-sächsische Herr Bevollmächtigte eine Erklärung sub num. 1 zu Protocoll, wodurch er, bei dem Abgang der stündlich erwarteten näheren Instructionen seines Königs, sich das Protocoll offen behielt.

Sodann ward zur Discussion der einzelnen Artikel des vorgelegten Entwurfs geschritten, und sowohl die dabei in voriger Sitzung gemachten Erinnerungen verlesen, als die auf den Grund derselben von Oestreich und Preussen concertirten Erklärungen und Vorschläge vorgetragen.

Art. 1. Bei Verlesung dieses Artikels schlug der Herr Bevollmächtigte des Königs der Niederlande für Luxemburg, in einer sub num. 2 zu den Acten gegebenen Note vor, zu setzen: „der teutsche Bund", oder „der grosse Bund im teutschen Reich", oder „im Reich teutscher Nationen."

Es ward jedoch beschlossen, vorerst den blossen Ausdruck „teutscher Bund" beizubehalten; doch dem teutschen Bunde, nachdem derselbe constituirt seyn wird, das Recht vorzubehalten, den Titel als teutscher Reichsbund anzunehmen.

Nachdem über die Frage, ob dem Ausdruck: Fürsten und freie Städte, das Wort souveraine Fürsten, vorzusetzen sey, als worauf Baiern be-

harret, discutirt worden, ward auf den Vorschlag des königlich-sächsischen Gesandten beliebt, zu Beseitigung der Frage, gleich im Eingange die Mächte und Fürsten zu bezeichnen, welche an dem Bunde Theil nehmen, und die mit Hinzufügung ihrer Länder, mit welchen sie in den Bund eintreten, also Oestreich, Dänemark und Preussen für ihre ehemaligen Reichsländer, die Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg u. s. f.

Art. 2. Ward die in voriger Sitzung von Dänemark vorgeschlagene Redaction angenommen.

Art. 3. Ward die Discussion der Redaction dieses Artikels einstweilen ausgesetzt, bis man sehen werde, wiefern die vorgeschlagenen Zusätze nothwendig befunden werden würden.

Art. 4. Bei Gelegenheit der Vorlesung des von dem großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten in der vorigen Sitzung zu Protocoll gegebenen Voti, gab der kurhessische erste Herr Bevollmächtigte eine Declaration, welche sub num. 3 zu Protocoll genommen wurde.

Dänemark gab bei dieser Gelegenheit ebenmäßig sub num. 4 eine Erklärung zu Bewahrung seiner Rechte, in Betreff der Ordnung der Stimmen zu Protocoll.

Der königlich-niederländische Herr Bevollmächtigte gab sub num. 5 eine Erklärung zu Protocoll, wodurch er unter dem Anführen, daß dem Großherzog von Luxemburg eigentlich der Platz des ehemaligen Herzogthums Burgund gebühre, die Geneigtheit seines Hofes zu erkennen gab, durch eine billige Nachgiebigkeit seine Bereitwilligkeit zu Ausgleichung der über diesen Punct entstehenden Differenzien an den Tag zu legen.

Der Herr Fürst von Metternich gab hierauf zu erkennen, daß bei diesem 4. Artikel es auf die Fragen ankomme:

1) aus wie vielen und aus welchen Votis die Bundesversammlung bestehen solle?

2) ob ein Plenum für nützlich erachtet werde?

3) aus wie vielen und aus welchen Votis dieses Plenum bestehen solle?

4) welche Gegenstände für die Bundesversammlung, und welche für das Plenum gehören sollten?

5) In welchen Fällen die Majorität der Stimmen statt finden solle?

und trug vor, daß

ad 1) Oestreich sich mit Preussen dahin concertirt habe, daß man zwar für das Beste halte, die Zahl der Stimmen in der Bundesversammlung auf 15 zu beschränken, gleichwohl sofern dieses eine Vereinigung herbeiführen könne, nicht abgeneigt sey, sich auch den verschiedenen Anträgen zu conformiren, nach welchen die Zahl dieser Stimmen entweder auf 19, oder auf 17 festzusetzen, vorgeschlagen worden.

Da nun, ungeachtet insonderheit Baiern, Hannover und HessenDarmstadt den Antrag Oestreichs und Preussens, auf 15 Stimmen die Bundesversammlung zu beschränken, unterstützten, sich äusserte, daß dieser Vorschlag nicht zu einer Vereinigung führen dürfte, wurden die Vorschläge der 19 oder 17 Stimmen in Proposition gebracht.

Und nachdem der Vorschlag der 19 Stimmen zwar dergestalt in Deliberation gestellt worden, daß nach demselben, ausser den unbestritten angenommenen eilf ersten VirilStimmen,

die 12. an Mecklenburg,
— 13. — Sachsen,
— 14. — Braunschweig,
— 15. — Nassau,
— 16. — Oldenburg,
— 17. — Anhalt, Schwarzburg und Reuß,
— 18. — Lippe, Hohenzollern, Waldeck und Lichtenstein,
— 19. den freien Städten eingeräumt werde,

gleichwohl bei der Umfrage die Zulassung dieser 19 Stimmen vielen Widerspruch gefunden, der Vorschlag der siebenzehn Stimmen aber, bei der Alternative von 17 und 19 Stimmen, insonderheit von Baiern, Königreich Sachsen (sub spe rati), HessenCassel, HessenDarmstadt, den herzoglich-sächsischen Häusern, Holstein, Mecklenburg, Anhalt und Waldeck vorgezogen worden; so wurde, nach verschiedenen Discussionen, von den Bevollmächtigten der Antrag angenommen, die Zahl der Stimmen in der Bundesversammlung auf siebenzehn zu setzen, und in Hinsicht der Formirung derselben festgesetzt, daß nach den anerkannten 11 ersten Stimmen,

Num. 12 Mecklenburg,
— 13 die herzoglich-sächsischen Länder,
— 14 Nassau und Braunschweig,
— 15 Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,
— 16 Reuß, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Hohenzollern und Lichtenstein,
— 17 die freien Städte

eine Stimme haben sollten; wobei jedoch der herzoglich-oldenburgische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß obgleich er bereit sey mit Braunschweig

oder mit Anhalt zu einer Stimme zu concurriren, er zu dem Vorschlag, daß Oldenburg seine Stimme mit zwei andern Participienten theilen solle, nicht zuzustimmen im Stande sey, und sich daher das Protocoll offen halten müsse.

Ad 2) die Bildung eines Pleni betreffend, stimmten zwar Baiern und HessenDarmstadt wider die Errichtung eines Pleni. Da jedoch nicht nur die bei dieser Frage vorzüglich interessirten Mitglieder der CuriatStimmen der Bundesversammlung, sondern auch Oestreich, Preussen, Hannover, Luxemburg, für das Plenum votirten; so wurde allgemein beliebt, daß die Bundesversammlung, in den dazu für geeigenschaftet geachteten Fällen, zu einem Plenum sich vereinigen solle.

Ad 3) schlugen Oestreich und Preussen vor, daß um in dem Pleno nur ungefähr das Verhältniß zu der Population zu bewirken, welches in der Bundesversammlung zu der Grundlage dienen, und welches nach der vorgelegten Berechnung auf die allerauffallendste Weise verletzt werden würde, wenn die grössern Staaten auch im Pleno nur eine VirilStimme hätten, in Pleno

Oestreich	4	Stimmen erhalte,
Preussen	4	
Königreich Sachsen	4	
Baiern	4	
Hannover	4	
Wirtemberg	4	
Holstein	3	
Luxemburg	3	
Baden	3	
HessenCassel	3	
HessenDarmstadt	3	
die Uebrigen jeder	1	Stimme (in Summe 26).

Acten des Wiener Congresses.

7. Heft.

XXIII.

Traité d'accession

conclu à Vienne le 27. avril 1815, entre S. M. I. l'Empereur d'*Autriche* (et *in simili* S. M. l'Empereur de toutes les *Russies*, ainsi que LL. MM. les Roi de la *Grande-Bretagne* et de *Prusse*) et LL. AA. Royales et Sérénissimes les *Princes*, ainsi que les *Villes libres*, *d'Allemagne réunis*, relativement au *traité d'alliance* conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25. mars 1815 *).

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'*Autriche*, Roi de Hongrie et de Bohème etc. etc. d'une part, et de l'autre part les *Princes* et *Villes libres* d'Allemagne ci-apres nommés selon l'ordre alphabetique, savoir:

Leurs Altesses Sérénissimes: Le Duc d'*Anhalt-Dessau*, tant pour lui-même, qu'en qualité de tuteur du Duc mineur d'*Anhalt-Coethen;* le Duc d'*Anhalt-Bernbourg;* le Duc de *Brunswic-Lunebourg;* les senats de la ville libre et anséatique de *Brème*, de la ville libre de *Francfort*, de la ville

*) Dieser Allianz-Tractat ist abgedruckt, oben Bd. 1, Heft 4, S. 57.

libre et anséatique de *Hambourg*; Son Altesse royale l'Electeur de *Hesse*; Leurs Altesses Sérénissimes: Le Prince de *Hohenzollern - Hechingen*; le Prince de *Hohenzollern - Sigmaringen*; le Duc de *Holstein - Oldenbourg*; le Prince de *Lichtenstein*; la Princesse de la *Lippe*, en qualité de tutrice du Prince, son fils, et de régente; le Sénat de la ville libre et anséatique de *Lubeck*. Leurs Altesses Sérénissimes: le Duc de *Mecklenbourg - Schwerin*; le Duc de *Mecklenbourg - Strelitz*; le Duc et le Prince de *Nassau*; les Princes de *Reufs* de *Plauen*; Son Altesse Royale le Grand - Duc de *Saxe - Weimar*; Leurs Altesses Sérénissimes: le Duc de *Saxe-Gotha*; la Duchesse de *Saxe - Cobourg - Meiningen*, en qualité de tutrice du Duc, son fils, et de régente; le Duc de *Saxe - Hildbourghausen*; le Duc de *Saxe - Cobourg - Saalfeld*; le Prince de *Schaumbourg-Lippe*; le Prince de *Schwarzbourg - Sondershausen*; le Prince de *Schwarzbourg - Rudolstadt* et le Prince de *Waldeck* et *Pyrmont*.

Animés du désir de réunir leurs efforts, pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes dont elle pourroit être menacée dans les circonstances présentes, Leurs Altesses Royales et Sérénissimes, ainsi que les Villes libres, ayant résolu pour cet effet, et en conséquence de l'invitation qui leur a été faite par Leurs Majestés l'Empereur d'*Autriche*, l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi de Royaume-uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et le Roi de *Prusse*, d'accéder à l'alliance que ces quatre souverains ont conclue le vingt-cinq mars dernier, ont chargé de leurs pleins pouvoirs, pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet:

In unserem Verlage hat so eben die Presse verlassen:

Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preussischen Hypothekenrechts — für Praktiker, Capitalisten und Grundeigenthumsbesitzer; von Wolfgang Heinrich Puchta, K. B. Landrichter in Erlangen. Preis 2 Rth. oder 3 fl. rhl.

Mit dieser Schrift theilt der Herr Verfasser die Resultate der Erfahrungen einer vieljährigen Amtsführung als Justizbeamter, und eines sorgfältigen Studiums der Gesetze eines Staats, dem er die längste Periode seiner Thätigkeit gewidmet hat, dem Publikum mit.

Der Plan ist folgender:

Einleitung: Begriff; allgemeine Grundsätze des Hypothekenrechts und Ideen der Organisation der Hyp. Verfassung im Preussischen; Quellen des Hypothekenrechts und Hülfsmittel seines Studiums.

Erster Abschnitt. Ueber die Form des Hyp. Buchs und der zur Eintragung in dasselbe geeigneten Verhandlungen.

Zweiter Abschnitt. Entstehungsarten der Rechtsansprüche auf eine Unterpfandsbestellung, oder die verschiedenen Titel zur Erwerbung eines Hypothekenrechts. — I. Cap. Von gesetzlichen Unterpfandsrechten, A. allgemeine, B. besondere. II. Cap. Von richterlichen Unterpfandsrechten. III. Cap. Von Conventionalunterpfandsrechten.

Dritter Abschnitt. Umfang und Wirkungen, Dauer und Erlöschung eines H. R. — A. Umfang und Wirkungen; I. Cap. in Rücksicht auf das verpfändete Immobile; II. Cap. in Rücksicht auf den Hypothekenberechtigten, und zwar im allgemeinen; III. Cap. in Ansehung der Ausübung des Anspruchs, wofür die Hypothek bestellt worden, ausser dem Concurse; IV. Cap. im Concurse. B. Dauer und Erlöschung eines H. R. V. Cap. überhaupt; VI. Cap. von der Behandlung eines erloschenen H. R. vor dem Hypothekenbuche.

Vierter Abschnitt. Ueber die vorsichtige Anwendung der Grundsätze der Hypothekenverfassung von Seiten des Immobiliar-Creditgebers und zwar

Erste Abtheilung. Vor Erwerbung eines Hypothekenrechts als dinglichen Rechts. I. Cap. Allgemeine Cautelen vor Erwerbung des Titels eines Conventionalunterpfandsrechts überhaupt, besonders aber in Beziehung auf die Frage: ob Credit gegeben werden dürfe? beantwortet nach folgenden Hauptmomenten: 1) Eigenschaft des Unterpfandsobjekts überhaupt; 2) Eigenschaft des Creditsuchers zu dem als Sicherheit angebotenen

Immobile; 3) Werth des Immobile als Hauptbasis des sichern Credits, erkennbar aus a) Erwerbspreisen b) Schätzungen; 4) Lasten des Unterpfandsobjekts; 5) Schuldenzustand desselben. II. Cap. Besondere Cautelen bei Erlangung des Titels eines Conventional-Unterpfandsrechts; III. Cap. Cautelen nach Erlangung eines Titels zum Conventional-Unterpfandsrecht zum Behuf der Erwerbung des dinglichen Rechts. IV. Cap. Cautelen bei Erwerbung eines dinglichen Rechts aus Legal- und richterlichen Pfandrechtstiteln. V Cap. Cautelen bei der mittelbaren Erwerbung eines Hyp. Rechts von einem dazu schon Berechtigten, namentlich von Cessionen, Verpfändungen und dergleichen Geschäften. VI. Cap. Von Protestationen vor dem H. B. als provisorischen Sicherstellungsmitteln. VII. Cap. Von Hyp. Scheinen, als Vergewisserungsmitteln über den Realzustand eines Immobile, und daran erlangte dingliche Rechte.

Zweite Abtheilung: Cautelen nach Erwerbung des Hypothekenrechts.

Dem Werke sind einige Formularien beigefügt.

Es kommt uns nicht zu, zur Empfehlung dieses Werks seinen, und seines Herrn Verfassers Lobredner zu machen; da derselbe als einer der ausgezeichnetsten Beamten der Provinz zu bekannt ist. Aber es muß ein gunstiges Vorurtheil für die Gediegenheit dieser Schrift erregen, wenn man einen Mann als Verfasser nennt, der aus der Quelle der Erfahrung, ja, da die Verwaltung der Hypothekengeschäfte und der Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, so wie die Beobachtung der Creditverhältnisse der Immobilienbesitzer in einem großen Amtsdistrikt, zu seinen täglichen Beschaftigungen gehort, unmittelbar aus dem Leben schopft. Es laßt sich daher mit Billigkeit erwarten, daß der Verfasser nicht bloß ein Wort zu seiner Zeit geredet, sondern auch dazu Fähigkeit und Beruf gehabt habe. Da derselbe, wie man aus dem Plane ersehen wird, nicht mit einer bloßen Rhapsodie von Cautelen sich beschäftigt, sondern seinen Cautelarunterricht in einem wissenschaftlichen Gewand erscheinen läßt, besonders aber der Theorie des pr. Hyp. Rechts, welches dem Anfänger im Studium desselben oft Schwierigkeiten machen soll, eine mehr als gewöhnliche Sorgfalt gewidmet hat; so versichert man uns, daß das Buch besonders da, wo Lust zum Studium der preuss. Gesetze und besonders der originellen Hypothekenverfassung Beruf ist, nicht unwillkommen seyn werde.

Dieser Vorschlag ward im Allgemeinen angenommen, und so viel die Fürsten betrifft, welche ein jeder eine Stimme geniessen sollen, anerkannt, daß in dem Pleno Mecklenburg-Schwerin 2 Stimmen, Mecklenburg-Strelitz 1, Lippe-Detmold 1 und Lippe-Schaumburg jedes 1 Stimme, sodann die beiden Linien des Hauses Reuß, jede 1 und Nassau 2 Stimmen haben müssen, wodurch die Zahl der einfachen Stimmen auf acht und zwanzig erhöhet werde *).

Ad 4) wurde beliebt, diesem Artikel hinzuzufügen, daß das Plenum sich in keinem Fall mit andern Gegenständen, als denen der allgemeinen Gesetze, allgemeinen innern Bundeseinrichtungen, und der Abänderungen in der BundesActe, beschäftigen könne.

Ad 5) wurde beliebt, die Frage, in welchen Angelegenheiten *majora* gelten sollen so zu bestimmen: „In der Bundesversammlung gelten der Regel nach „majora, Ausnahmen treten nur da ein, wo es „auf allgemeine Gesetze, auf die BundesActe, auf jura „singulorum und auf ReligionsSachen ankommt."

Endlich ward noch vorgeschlagen, daß sowohl in der Bundesversammlung als in dem Plenum, die Mitglieder ihren Rang, ohne Präjudiz für alle ausserhalb der Bundesversammlung vorkommenden Fälle, nach dem Range nehmen sollen, welchen sie in der letzten Zeit, und namentlich seit dem DeputationsSchluß von 1803 auf dem Reichstage gehabt haben **), womit sämmtliche anwesende Herren

*) In der vierten Sitzung ward die TotalSumme der Stimmen des Pleni auf neun und sechzig erhöhet.
A. d. H.

**) Bekanntlich unterblieb auf dem Reichstage, in dem Reichsfürstenrath, die Einführung derjenigen

Bevollmächtigte, den großherzöglich-hessischen ausgenommen, sich zufrieden bezeigten, welcher Letztere eine Verwahrung sub num. 6 zu Protocoll gab, daß, da seinem Fürsten die von ihm 1806 angenommene großherzogliche Würde, welche in allen Fällen der kurfürstlichen mindestens gleichgeachtet worden, und daselbst von den Alliirten in dem Tractat zu Frankfurt, wie in früheren Verhandlungen, anerkannt worden, er keinem nichtkurfürstlichen Staat in dem Range nachstehen könne, vielmehr in dem teutschen Bunde den Vorsitz vor Holstein, Luxemburg und Weimar zu fordern, mit Kurhessen aber zu alterniren berechtigt sey. Und wie nun hieraus insbesondere eine Schwierigkeit, in Hinsicht des Platzes für das nun hinzukommende Votum für Luxemburg, entstand; so ward beschlossen, daß in Frankfurt darüber berathen werden soll, welcher schickliche Platz für Luxemburg auszufinden sey; womit auch der Herr Bevollmächtigte des Königs der Niederlande sich mit Beziehung auf die schon von ihm in der heutigen Sitzung sub num. 5 zu Protocoll gegebene Erklärung, zufrieden bezeugte. Und wurde beliebt, daß nach diesen Grundsätzen der Artikel 4 neu redigirt, und in der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll.

Art. 5. Ward ohne Widerspruch angenommen, da beliebt worden, daß die Discussionen über die von Baiern vorgeschlagenen Zusätze nach Frankfurt zu verweisen seyen.

Art. 6. Wurde die von Baiern vorgeschlagene Redaction, als welche die von den Fürsten

neuen VirilStimmen, welche in dem ReichsDeputationsHauptschluß von 1803 waren ertheilt worden.
A. d. H.

und Städten vorgeschlagene mit enthält, jedoch mit Verweisung auf den Art. 4, in Hinsicht der Verbindlichkeit der Majorität, und mit dem von Hessen Darmstadt vorgeschlagenen Zusatz, daß da, wo *paria* entstünden, der Vorsitzende entscheiden solle, angenommen.

Art. 7. Wurde beliebt, diesen Artikel beizubehalten, da die dawider gemachten Erinnerungen sich nunmehr durch das erledigten, was in der heutigen Sitzung in Hinsicht der Fassung des Art. 4 beschlossen worden.

Da die Zeit die Fortsetzung der Discussion der folgenden Artikel nicht gestattete, wurde hiezu eine neue Sitzung auf Dienstag den 30. Mai um 1 Uhr beliebt.

Nachdem hierauf der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte eine Erklärung, wodurch er seine definitive Beistimmung zu dem Entwurf sich ausdrücklich vorbehält, sub num. 7 zu Protocoll gegeben hatte, wurde die heutige Sitzung aufgehoben.

Metternich.	Maltzahn.	Lepel.
Hardenberg.	Smidt.	Berstett.
Humboldt.	Baumbach.	Globig.
C. Bernstorf.	Minckwitz.	Rechberg.
J. Bernstorf.	Gersdorf.	Wessenberg.
v. Gagern.	Marschall.	v. Weise.
Graf Münster.	v. Berg.	Kettelhodt.
Graf Hardenberg.	Fischler v. Treuberg.	Helwing.
Plessen.	Hach.	Danz.
Wolframsdorf.	v. Oertzen.	Frank.
Gries.	Türckheim.	Kirchbauer.
von Wiese.	Keller.	

Beilagen.

Num. 1.

Note
des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten.

Der unterzeichnete königlich-sächsische Bevollmächtigte hat nicht verfehlt, die Bemerkungen und Anträge, welche von mehreren Herren Bevollmächtigten bei dem Entwurf einer teutschen Bundes-Acte gemacht worden, und die darüber abgefaßten Protocolle seinem allerhöchsten Hofe nach Presburg ohne Anstand zuzusenden, und hat darüber stündlich die Befehle und Instructionen Sr. Majestät zu erwarten. Da jedoch letztere in diesem Augenblick noch nicht eingegangen sind, so muß der unterzeichnete Bevollmächtigte sich darauf beschränken, die, von wegen seines allerhöchsten Hofes abzugebenden Erklärungen annoch ferner vorzubehalten, um so mehr, als dieser Hof in Absicht auf die vorliegende Angelegenheit bei den vorgewalteten Verhältnissen erst seit einigen Tagen in Kenntniß und Theilnahme gelangt ist, die Gegenstände dieser Angelegenheit aber nach ihrer Wichtigkeit eine sorgfältige und vielzeitige Erwägung erfordern.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte ermangelt jedoch nicht, in Folge der an ihn ergangenen Einladung, der auf heute angesetzten Conferenz beizuwohnen.

Wien, den 29. Maj 1815.

von Globig.

Num. 2.

Note

des königlich-niederländischen Herrn Bevollmächtigten, für Luxemburg.

Bei dieser ersten Versammlung erklärt der niederländisch-luxemburgische Bevollmächtigte dasselbe, was er als oranien-nassauischer so laut gesagt hat; daß die Erhaltung der Kaiserwürde bei weitem das Wünschenswertheste und Sicherste gewesen wäre.

Wir stehen daher bei ganz neuen schlüpfrigen Versuchen.

Alsdann aber lauteten die alten technischen Worte:

Kaiser und Reich — das heilige teutsche Reich — das Reich teutscher Nationen.

Es ist gar kein Grund vorhanden, den haltbaren Theil dieser Worte aufzugeben. Wir bedürfen eines collectiven Namens für unsere Gesammtheit, und eine willkührliche Verbindung kann den nicht schaffen.

Ich kenne nur zwei, Reiche und Freistaaten, und Freistaat sind wir nicht. Man sagt nicht ich bin aus der Ehe, aus der Bürgerschaft, sondern man sagt, ich bin aus der Familie und aus der Stadt.

Wie, wenn Zerwürfnisse unter uns kämen, wenn der Bund sich in Kriegszustand verwandelte! so wäre man wenigstens nicht aus dem Bund und von dem Bund. Daher ist es gekommen, daß Fremde uns noch heute geradezu sagen, es sey kein Teutschland mehr, das heißt: kein teutsches Reich. Und

die Einheimischen glauben es, und verzweifeln früh, und vergessen die Pflicht der Zusammenhaltung und Wiedervereinignng, dessen wir Zeuge waren. Jener Begriff erinnert sie, daß noch etwas anders ist, als der enge Provinzialism.

Endlich beruhte darauf unser NationalRang, den wir nicht aufgeben wollen. Daher träge ich darauf an, daß es heisse:

Der teutsche Bund, oder der Bund in dem teutschen Reich; oder im Reich teutscher Nation.

Gagern.

Acten
des
Wiener Congresses.
8. Heft.

Num. 3
der Beilagen zum dritten ConferenzProtocoll, Wien, den 29 Mai 1815.

Erklärung
des kurhessischen ersten Herrn Bevollmächtigten, über den vierten Artikel des Entwurfs der BundesActe.

(Diese Beilage wird, sofern es dem Herausgeber gelingen wird sich dieselbe noch zu verschaffen, in einem der folgendenden Hefte nachgeliefert werden.)

Num. 4.

Abstimmungen
der königlich-dänischen Herren Bevollmächtigten.

Ad art. 1.

Da nach der von Baiern vorgeschlagenen Abfassung dieses Artikels, Schlesien, so vormals nicht zum Reichsverbande gehörte, als aus dem Bunde ausgeschlossen anzusehen seyn würde; so möchte es nöthig seyn, darüber eine nähere Aufklärung und Gewißheit zuwege zu bringen.

Ad art. 4

Auf Veranlassung der in der Conferenz vom 26. d. M. von Seite der Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Häuser, in Betreff des Schema votantium gemachten Bemerkungen, sehen die zwei dänischen Bevollmächtigten dahin sich zu äussern genöthigt:

das Schema, so wie es da sey, mache einen Theil desjenigen Entwurfs zu einem Bundesvertrage

aus, welcher der Versammlung vorgelegt worden, und welcher den Gegenstand ihrer Berathung abgebe.

Die dänischen Bevollmächtigten hätten gegen selbiges einige Erinnerungen zu machen, sich nicht veranlaßt gefunden. Wollte man aber Discussionen über dessen Abfassung erheben, die das Interesse ihres Hofes berührten, so müßten sie, wegen Mangels an Instructionen über diesen Punct, denselben einer etwaigen künftigen Erörterung anheimgestellt lassen, und für jetzt das Interesse ihres allerhöchsten Hofes gegen jede Beeinträchtiguug, in Beziehung auf die in dem vorgelegten Schema angenommene Ordnung, auf alle Weise verwahren.

Wenn indessen späterhin in dieser Conferenz der Antrag von Seite des Präsidii gemacht worden ist, in der Abstimmung auf der Bundesversammlung die auf der vormaligen Reichsversammlung statt gehabte Ordnung beizubehalten, worüber das Nähere auf der Bundesversammlung selbst zu reguliren seyn werde; so haben die königlich-dänischen Bevollmächtigten sich nicht bewogen gefunden, hiegegen weitere Einwendungen zu machen.

J. Bernstorf.
C. Bernstorf.

Num. 5.

Note

des königlich-niederländischen Herrn Gesandten, über den Rang von Luxemburg.

Der König hat den natürlichen Anspruch auf den Platz von Burgund. Wenn aber Se. Majestät damit bewähren können, daß wir uns mit erheblicheren Dingen als den Rang zu beschäftigen haben, und wenn Sie damit Ihren Mitständen, dem hohen hessischen Haus, einen wesentlichen Gefallen

erzeigen, so erklären Sie Ihre Gleichgültigkeit, folglich Ihre Nachgiebigkeit.

Der practische Gebrauch bei den Bundesversammlungen selbst, wird jedoch lehren, daß dieser Rang die Stimmen nicht reihen könne. Eine Stimme im Vordergrund, kann über Ansichten sich nicht äussern, die durch Stimmen im Hintergrund vertheidigt werden. Erörterung und Abgebung der Stimmen, werden aber als verschiedene Dinge erscheinen.

Gagern.

Num. 6.

Großherzoglich-hessische Erklärung wegen des Ranges.

In den AllianzTractaten der drei vereinigten Mächte von Frankfurt vom 23. November 1813, welche der Errichtung des teutschen Bundes zur Grundlage dienten, ist, so wie in früheren Verhandlungen und Friedensschlüssen die von dem Hause HessenDarmstadt in dem Jahr 1806 angenommene großherzogliche Würde feierlich anerkannt worden; mit dieser Würde aber waren die vollen königlichen Ehren verbunden, und sie waren in dem europäischen Ceremoniel, der Kurwürde, wo nicht höher, doch immer gleichgeachtet, massen Toscana immer so unter dem Haus Medici den Vorsitz behauptete: der Wechsel beider Würden in Salzburg und Würzburg, bewährte wenigstens die volle Gleichheit.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen glaubten also mit Recht, auch im teutschen Bund gleichen Rang mit den Kurfürsten zu behaupten, und dem zufolge das Haus Hessen zu gleichen Befugnissen wie Baden, und zu dem Vorsitz allda vor Holstein, Luxemburg und Weimar berechtigt,

ob es gleich in den europäischen Verhältnissen, nach dem angenommenen Ceremoniel, den Vorgang zu bestreiten, keineswegs gemeint sey.

Betreffend die Verhältnisse mit Kurhessen, so haben die beiden Linien von Cassel und Darmstadt seit zwei Jahrhunderten und mehr gleiche Rechte, und abwechselnden Rang sowohl bei den Reichs- und Kreisversammlungen, als in andern europäischen Staatesverhältnissen.

Die Erstgeburt wurde in dem Hause Hessen lange nach Philipps des Großmüthigen Tod, der Ober- und Niederhessen wieder in seiner Person vereinigt hatte, und zwar zuerst in der darmstädtischen Linie, eingeführt.

Gleiche Rechte und Alternirung wurden noch bestimmter durch die Verträge von 1627 und 1650 als Hausgesetz ausgesprochen, von den Landständen feierlich bestätigt, und das physische Alter und der frühere Regierungsantritt bestimmten allein den Vorgang bis auf die letzten Zeiten. Zwar nahm Cassel denselben 1802 wegen erlangter Kurwürde auf kurze Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn Darmstadt gleiche Würde erhalten sollte, die verfassungsmäsige Gleichheit und Abwechslung auch durchaus wieder statt haben sollte. Da dieß nun durch Erlangung der großherzoglichen Würde vier Jahr darnach in Erfüllung gieng; so hätte zwar Darmstadt wegen stärkerer Bevölkerung und verhältnißmäsig grösseren Beitrags zu den öffentlichen Lasten in Krieg- und Friedenszeiten, Anspruch auf den Vorsitz machen können. Es begnügen sich aber Se. Königliche Hoheit, ihre Alternations-Gerechtsame zu wahren, und auf den Fall, wenn einst der Rang nach genauer zu prüfenden Verhältnissen bestimmt werden sollte, vorzubehalten; bis dahin

aber, und da ohnehin Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Kurfürsten der Vorsitz als Aeltesten an physischem Alter und Regierungsantritt gebührt, in dem Schema den Platz nach Cassel, mit Vorbehalt gleichen Ranges in dem europäischen Ceremoniel, einzunehmen, und diese Erklärung, zu Abkürzung der ehedem üblichen Pro- und Reprotestationen, semel pro semper, auf höchsten Befehl, zu dem Protocoll abzugeben.

Freihr. von Türckheim.

Num. 7.

Vorbehalt

des königlich-baierischen Herrn Gesandten, wegen seines definitiven Beitritts zu dem Entwurf der BundesActe.

Der baierische Bevollmächtigte hat sich bemühet, durch möglichste Annäherung die Geneigtheit seines Hofes zu bethätigen, sich den Ansichten des vorliegenden Projects anzuschliessen.

Es geht übrigens aus der Natur der Sache von selbst hervor, und er trägt hiedurch, in Folge seines in letzter Abstimmung vom 26. Mai gemachten Vorbehaltes, als Nachtrag vor, wie er seine definitive Beistimmung zu dem Entwurf vorbehalten müsse.

Graf von Rechberg.

Viertes Conferenz-Protocoll.

Wien, am 30. Mai 1815.

In Gegenwart aller in dem dritten Protocoll bezeichneter Mitglieder.

Nachdem das Protocoll der gestrigen Sitzung, und der auf selbiges gegründete Entwurf der Re-

daction des vierten Artikels verlesen worden, machte der Herr Graf von Keller, als substituirter Bevollmächtigter von Braunschweig, den Antrag, daß, so wie in der gestrigen Sitzung den Häusern Mecklenburg-Schwerin, Reuß und Nassau, in dem Plenum zwei Stimmen zugetheilt werden, ebenmäßig auch dem altfürstlichen Hause Braunschweig, welches eine Population von mehr als 208,000 Seelen enthalte, zwei Stimmen eingeräumt werden mögen.

Der Herr Graf von Münster unterstützte diesen Antrag, und wurde, nachdem dieser Punct in Deliberation gestellt worden, allgemein beliebt, den Grundsatz anzunehmen, daß in Ansehung der ersten Festhaltung der Bundesstimmen, obgleich citra consequentiam für künftige LänderErwerbungen, die Population von mehr als 200,000 Seelen als ein Beweggrund angenommen werde, um dem Herzog von Braunschweig eine doppelte Stimme in dem Pleno der Bundesversammlung zuzubilligen, welchem gemäß das Schema so verändert wurde, daß die Zahl der doppelten und einfachen Stimmen zusammen auf dreissig Stimmen, die Total-Summe der Stimmen des Pleni auf neun und sechzig bestimmt ward.

Sodann gab der Herr Graf von Keller, als substituirter Bevollmächtigter für Braunschweig, eine Erklärung sub num. 1 zu Protocoll, worin er in Betreff der bewilligten Combination Braunschweigs mit Nassau, in Hinsicht der Stimmführung in dem Rath der siebenzehn Bundesglieder, sowohl den alt-hergebrachten Rang Braunschweigs vor Nassau, als dessen von der Population unabhängige völlige Gleichheit des Stimmenrechts reservirte.

Diesemnächst übergab der herzoglich-nassauische Herr Bevollmächtigte sub num. 2 eine Erklärung zu Protocoll, worin er, mit Beziehung auf die, der jüngern oranischen Linie auf dem ehemaligen Reichstage ertheilten zwei Stimmen, während die ältere zu keiner eigenen Stimme gelangen können, darauf antrug, daß unabhängig von der sonst beliebten Norm der Stimmführung nach dem Maasstaab des vorigen Reichstags, eine Bestimmung in die Bundesurkunde dahin eingerückt werden möge, daß die nassauische mit Braunschweig combinirte Stimme immer in einerlei Ordnung mit dieser abgelegt werde; wowider, nach erfolgter Vorlesung, von den anwesenden Herren Bevollmächtigten nichts zu erinnern gefunden wurde *).

Der herzoglich-oldenburgische Herr Bevollmächtigte gab sodann eine Erklärung sub num. 3 zu Protocoll, worin er seinen gestern erklärten Widerspruch gegen seine Combinirung in dem Bundesrath mit Anhalt und Schwarzburg wiederholte; wobei er jedoch mündlich die auch von dem hochfürstlich-schwarzburgischen Herrn Bevollmächtigten bezeigte Hoffnung äusserte, daß durch gemachte gütliche Anträge dieser Anstand, auf eine befriedigende Weise werde gehoben werden.

Da sodann Baiern wider den in dem 4. Artikel gebrauchten Ausdruck: „beständige Bundesversammlung", erinnerte, daß, sofern darunter eine permanente Sitzung verstanden werde, Baiern dieser Fassung nicht beitreten könne, wurde beliebt, ad protocollum zu erklären, daß man unter beständiger Bundesversammlung nicht

*) Ein Widerspruch von Seite Holstein Oldenburgs, kommt unten vor, in dem achten Conferenz-Protocoll.
A. d. H.

verstehe, daß sie permanente Sitzungen halten müsse, vielmehr durch organische Gesetze zu bestimmen vorbehalten werde, in wie fern die Permanenz nothwendig sey, oder eine Vertagung derselben statt finde, und die Art zu bestimmen, wie diese zu bewirken sey.

Nachdem hierauf über die aus den vorhergehenden Protocollen gefaßte Redaktion des 4. Artikels, in Betreff der Frage, wiefern die in der Bundesversammlung und dem Pleno als Regel anzunehmende Mehrheit der Stimmen Ausnahmen leide, verschiedentlich discutirt, und die bisherige Fassung unbefriedigend gefunden worden, ward beschlossen, zu Vorschlägen über die Redaction dieses Theils des Artikel 4, so wie des damit in Verbindung stehenden Artikels 7, eine Commission von fünf Mitgliedern zu ernennen, wozu die Herren Graf Rechberg, Freiherr von Globig, Freiherr von Plessen, Graf von Bernstorf und Präsident von Berg, in Vorschlag gebracht wurden, welche es übernahmen, gegen die auf Morgen bestimmte Sitzung eine solche Redaction zu concertiren und vorzulegen.

Es wurde hierauf zur Vorlesung der Redaction der übrigen, in der gestrigen Sitzung discutirten Artikel geschritten, und

Ad art. 1

an der sub num. 4 a dem Protocoll beigefügten Redaction Nichts zu erinnern gefunden. jedoch genehmigt, daß, obwohl der darin beobachtete Rang nach der in dem Art. 4 enthaltenen Bestimmung völlig unpräjudicirlich sey, er, so viel ohne Weiterungen zu veranlassen geschehen könne, nach der vormals auf dem Reichstag bestandenen Ordnung eingerichtet werden möge, woraus die dem

Protocoll sub lit. 4b beigefügte Redaction erwachsen ist.

Ad art. 2

ward Nichts erinnert, mithin der Artikel folgendergestalt beliebt:

„Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern „und innern Sicherheit Teutschlands, und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzel„nen teutschen Staaten".

Ad art. 3

wovon die Discussion in der vorigen Sitzung aufgeschoben worden, ward nunmehr folgende Redaction beliebt:

„Alle Bundesglieder haben, als solche, glei„che Rechte. Sie verpflichten sich alle gleich„mässig, die BundesActe unverbrüchlich zu hal„ten".

Ad art. 5

ward beschlossen, statt der Worte „erste Versammlung" zu setzen: „die Eröffnung der Versammlung", mithin den Artikel so zu fassen:

„Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main". Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Ad art. 6

wurden die Worte: „die Stimmenmehrheit" bis zum Schluß ausgestrichen, weil dieser Punct durch die Redaction des Artikels 4 werde erledigt werden, und daher der Artikel folgendergestalt angenommen:

„Oestreich hat bei der Bundesversammlung „den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt „Vorschläge zu machen und in Vortrag zu brin„gen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, sol-

„che, in einer zu bestimmenden Zeitfrist, der Be-
„rathung zu übergeben.

Ad art. 7

ward der Commission zu beurtheilen überlassen, wie dieser Artikel mit dem Artikel 4 zu vereinigen, oder in einen Artikel zu verschmelzen sey.

Es wurde hierauf fortgefahren, die gestern noch nicht discutirten Art. 8 u. ff. des Entwurfs in Berathung zu ziehen.

Ad art. 8

wurde beliebt, daß auf die schon für einige Lande, wie für Braunschweig, Oldenburg, u. s. w., bestehenden AppellationsGerichte Rücksicht zu nehmen sey, und diese selbst dann zu erhalten seyen, wenn auch die Population dieser Länder nur auf 150,000 Seelen sich erstrecke, daß aber, wenn in solchen Ländern die Population unter 150,000 Seelen sey, in diesen, wie in andern, noch mit keinem AppellationsGerichte dritter Instanz versehenen Ländern, der Grundsatz festzustellen sey, daß, wo die Population nicht 300,000 Seelen erreicht, mehrere dieser Länder, welche zusammen eine Population von wenigstens 300,000 Seelen ausmachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen haben, bei denen gleichwohl auch den Partcien freistehe, sich des beneficii *transmissionis actorum* zu bedienen.

Den vier freien Städten werde jedoch, unabhängig von dem Beweise, daß sie zusammen, 300,000 Seelen besitzen, das Recht eingeräumt ein gemeinsames Gericht, salvo beneficio transmissionis actorum, zu errichten, und solle auf diesem Fuß eine Redaction dieses Artikels in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Ad art. 9.

Nachdem der Artikel des Entwurfs, die dawider gemachten Erinnerungen, und die von Oestreich und Preussen anderweitig concertirte, dem heutigen Protocoll sub num. 5 beigefügte Redaction verlesen worden, auch Dänemark qua Holstein, in der sub num. 6 dem Protocoll beigefügten Erklärung, verschiedene Erinnerungen, insonderheit wider die für den Fall eines Krieges zwischen zweien Bundesgliedern, welche auswärtige Besitzungen haben, stipulirte Befugnisse der NeutralitätsErklärung gemacht, so wurde, nach mehreren Discussionen, am Ende folgende Fassung dieses Artikels beliebt:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, so„wohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen „Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz „zu nehmen, und garantiren sich gegensei„tig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begrif„fenen Besitzungen. In jedem einmal erklärten „Bundeskrieg darf kein Mitglied einsei„tige Unterhandlungen mit dem Feinde „eingehen, noch seine Truppen von dem Gan„zen trennen."

„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht „der Bündnisse aller Art, verpflichten sich „jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, „welche gegen den Bund oder dessen Mitglie„der mittelbar oder unmittelbar gerichtet wären, „diese Verbindungen mögen auf Krieg, oder „Frieden, oder auf was immer für eine Hülf„leistung Bezug haben."

„Die Bundesglieder machen sich endlich ver„bindlich, einander unter keinerlei Vorwand „zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch

„Gewalt zu behaupten, sondern diese bei der
„Bundesversammlung anzubringen. Diese ord-
„net sich ein Bundesgericht bei, an des-
„sen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmä-
„sig Theil nehmen. Die für dasselbe gehören-
„den Gegenstände und den Umfang derselben,
„bestimmen die Grundgesetze des Bundes.“

Welche Redaction von allen anwesenden, mit Instructionen versehenen, Herren Bevollmächtigten, mit alleiniger Ausnahme von Baiern, angenommen ward, welches erklärte, daß es noch zur Zeit zu der ausdrücklichen Erwähnung eines Bundesgerichts nicht zustimmen könne, auch in Ansehung anderer Punkte dieser Fassung sich seine fernere Erklärung vorbehalten müsse.

Ad art. 10.

Nachdem der Artikel, und insbesondere der von den Herren Deputirten der Fürsten in Antrag gebrachte Zusatz discutirt worden; auch der königlich-niederländische Herr Bevollmächtigte sein Votum deßfalls sub num. 7 zu Protocoll gegeben, wurde, nach erfolgter Discusion, und in Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das Detail der von den Localitäten zum Theil abhangenden Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, beliebt, vorerst, und bis man sich über eine zweckmäsigere Redaction vergleichen könne, den Artikel 10 ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen:

„In allen teutschen Staaten wird eine land-
„ständische Verfassung statt finden *).“

*) Locum habebit. Der Entwurf sagt: „In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen“. — Mecklenburg, Kurhessen und SachsenWeimar drangen, in dem neunten Con-

Womit, da die Zeit verstrichen war, die heutige Conferenz geschlossen, und die Versammlung zu Fortsetzung der Discussionen auf morgen, als den 31. Mai, um 12 Uhr angesetzt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

---

ferenzProtocoll, vergebens darauf, daß diesem Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung gegeben werde. In dem zehnten Protocoll ward beschlossen, obige Fassung in dem 13. Art. der BundesActe beizubehalten, „so unvollkommen sie auch sey."

Vorzüglich bei diesem hochwichtigen Gegenstand — die Nothwendigkeit der landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten, dann einer, in die BundesActe selbst aufzunehmenden, festen Bestimmung des Minimums der Gerechtsame der Landstände — bewährt sich der Nutzen des RealParallelismus für historische und dogmatische Erläuterung. In dieser Hinsicht verdienen folgende ParallelStellen nachgelesen zu werden: I) Für die so eben erwähnte Nothwendigkeit ꝛc. und die Bestimmung des Minimums ꝛc. 1) die vorhin gedachte Stelle des östreich-preussischen Entwurfs, nebst den zugleich angeführten Abstimmungen Mecklenburgs, Kurhessens, und SachsenWeimars; 2) die preussischen Erklärungen und Entwürfe, oben Bd. I, Heft 1, S. 47 und 61, Heft 4, S. 109; Bd. II, Heft 5, S. 16 und 43 bis 45, Heft 7, Num. XXIX; 3) die östreichischen Entwürfe, Bd. II, Heft 5, S. 3 f. und Heft 7, Num. XXX; 4) der Antrag der vereinigten Fürsten und freien Städte, Bd. I, Heft 1, S. 74, und Bd. II, Heft 7, in dem 2. ConferenzProtocoll, Art. 10, 5) die damit übereinstimmende großherzoglich-badische Erklärung, Bd. I, Heft 1, S. 100; 6) die mecklenburgische, unten in der 8. Beilage zu dem 9. Protocoll und in der 8. Beilage zu dem 10. Protocoll; 7) die hannöverische, Bd. I, Heft 1, S. 101 und 8) die kurhessische in der 5. Beilage zu dem 10. Protocoll. — II) Dawider:

Beilagen.

Num. 1.

Herzoglich-braunschweigische Erklärung,

betreffend den Vorrang dieses Hauses vor allen ehehin auf dem Reichstage alternirenden Häusern, so wie vor Nassau, und seine völlige Gleichheit mit diesem in der Ausübung ihres gemeinschaftlichen Stimmenrechtes.

Bei der angenommenen Vermehrung der vorgeschlagen gewesenen fünfzehn Stimmen auf die Zahl von siebenzehn, wird erinnert, daß, da die Zusammenstellung der holstein-oldenburg-, anhaltischen und schwarzburgischen Häuser in eine CuriatStimme, Braunschweig und Nassau keine Wahl übrig läßt, braunschweigischer Seits desto bestimmter auf folgendem bestanden werden muß:

1) Auf dem, in Gemäßheit des, zur allgemeinen Norm angenommenen, alten Rang in Teutschland, (also wie er vor 1806 war), ferneren Vorrang überhaupt vor allen ehemals alternirenden Häusern;

2) daß in der Zusammenstellung in der Stimme mit Nassau, Braunschweig, wie jenseits schon zugestanden worden, beständig zuerst genannt werde;

3) daß in Ausübung des Stimmenrechtes völlige Gleichheit, und durchaus keine Ponderirung nach der Bevölkerung statt finde, sondern bil-

1) die baierische Erklärung, Bd. II, Heft 5, S. 94, Num. 11, und Heft 7, in dem 2. ConferenzProtocoll, Art. 10; 2) die wirtembergischen Erklärungen, Bd. I, Heft 1, S. 68. Endlich folgte der Beschluß oben S. 424. f. A. d. H.

lige Rücksicht auf beiderseitige Verhältnisse von 1802 genommen werde.

Wien, den 29. Mai 1815.

Num. 2.

Antrag

des herzoglich-nassauischen Herrn Bevollmächtigten, daß die nassauische Stimme, combinirt mit der herzoglich-braunschweigischen, immer in einerlei Ordnung mit dieser abzulegen sey.

Unterzeichneter herzoglich-nassauischer Bevollmächtigter sieht sich veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben.

Es ist bekannt, daß die jüngere oranische Linie des nassauischen Hauses Gelegenheit gefunden hat, auf dem vormaligen Reichstage zwei Stimmen in frühern Zeiten zu erhalten; während zufällige Umstände es verhinderten, daß die ältere, nunmehr herzoglich-nassauische Linie, ungeachtet sie im Besitz grösserer Reichslande als die oranische war, vor dem Jahr 1802 zu keiner eigenen Stimme gelangen konnte, indem sie einen ihr angebotenen, ihren Verhältnissen nicht angemessenen Platz anzunehmen verweigerte.

Aus diesem Grunde, mußten die Locations-Verhältnisse des herzoglich-nassauischen Hauses, während der ehemaligen Reichsverfassung, unbestimmt bleiben.

Hieraus wird es klar, daß niemals die Locirung seiner künftigen Stimmführung in dem teutschen Bunde, für das herzoglich-nassauische Haus, auf seine ehemalige Stimmführung bei der teutschen Reichsversammlung gegründet werden kann, wenn auch dieser Grundsatz für andere Häuser als Norm

verstehe, daß sie **permanente Sitzungen** halten müsse, vielmehr durch organische Gesetze zu bestimmen vorbehalten werde, in **wie fern** die Permanenz nothwendig sey, oder eine Vertagung derselben statt finde, und die Art zu bestimmen, wie diese zu bewirken sey.

Nachdem hierauf über die aus den vorhergehenden Protocollen gefaßte Redaktion des 4. Artikels, in Betreff der Frage, wiefern die in der Bundesversammlung und dem Pleno als Regel anzunehmende **Mehrheit** der Stimmen **Ausnahmen** leide, verschiedentlich discutirt, und die bisherige Fassung unbefriedigend gefunden worden, ward beschlossen, zu Vorschlägen über die Redaction dieses Theils des Artikel 4, so wie des damit in Verbindung stehenden Artikels 7, eine **Commission** von fünf Mitgliedern zu ernennen, wozu die Herren Graf Rechberg, Freiherr von Globig, Freiherr von Plessen, Graf von Bernstorf und Präsident von Berg, in Vorschlag gebracht wurden, welche es übernahmen, gegen die auf Morgen bestimmte Sitzung eine solche Redaction zu concertiren und vorzulegen.

Es wurde hierauf zur Vorlesung der Redaction der übrigen, in der gestrigen Sitzung discutirten Artikel geschritten, und

Ad art. 1

an der sub num. 4 a dem Protocoll beigefügten **Redaction** Nichts zu erinnern gefunden, jedoch genehmigt, daß, obwohl der darin beobachtete **Rang** nach der in dem Art. 4 enthaltenen Bestimmung völlig unpräjudicirlich sey, er, so viel ohne Weiterungen zu veranlassen geschehen könne, nach der vormals auf dem **Reichstag bestandenen Ordnung** eingerichtet werden möge, woraus die dem

Protocoll sub lit. 4b beigefügte Redaction erwachsen ist.

Ad art. 2

ward Nichts erinnert, mithin der Artikel folgendergestalt beliebt:

„Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern „und innern Sicherheit Teutschlands, und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzel„nen teutschen Staaten“.

Ad art. 3

wovon die Discussion in der vorigen Sitzung aufgeschoben worden, ward nunmehr folgende Redaction beliebt:

„Alle Bundesglieder haben, als solche, glei„che Rechte. Sie verpflichten sich alle gleich„mässig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu hal„ten“.

Ad art. 5

ward beschlossen, statt der Worte „erste Versammlung“ zu setzen: „die Eröffnung der Versammlung“, mithin den Artikel so zu fassen:

„Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main“. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Ad art. 6

wurden die Worte: „die Stimmenmehrheit“ bis zum Schluß ausgestrichen, weil dieser Punct durch die Redaction des Artikels 4 werde erledigt werden, und daher der Artikel folgendergestalt angenommen:

„Oestreich hat bei der Bundesversammlung „den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt „Vorschläge zu machen und in Vortrag zu brin„gen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, sol-

„che, in einer zu bestimmenden Zeitfrist, der Be-
„rathung zu übergeben.

Ad art. 7

ward der Commission zu beurtheilen überlassen, wie dieser Artikel mit dem Artikel 4 zu vereinigen, oder in einen Artikel zu verschmelzen sey.

Es wurde hierauf fortgefahren, die gestern noch nicht discutirten Art. 8 u. ff. des Entwurfs in Berathung zu ziehen.

Ad art. 8

wurde beliebt, daß auf die schon für einige Lande, wie für Braunschweig, Oldenburg, u. s. w., bestehenden Appellations-Gerichte Rücksicht zu nehmen sey, und diese selbst dann zu erhalten seyen, wenn auch die Population dieser Länder nur auf 150,000 Seelen sich erstrecke, daß aber, wenn in solchen Ländern die Population unter 150,000 Seelen sey, in diesen, wie in andern, noch mit keinem Appellations-Gerichte dritter Instanz versehenen Ländern, der Grundsatz festzustellen sey, daß, wo die Population nicht 300,000 Seelen erreicht, mehrere dieser Länder, welche zusammen eine Population von wenigstens 300,000 Seelen ausmachen, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen haben, bei denen gleichwohl auch den Partcien freistehe, sich des beneficii *transmissionis actorum* zu bedienen.

Den vier freien Städten werde jedoch, unabhängig von dem Beweise, daß sie zusammen, 300,000 Seelen besitzen, das Recht eingeräumt ein gemeinsames Gericht, salvo beneficio transmissionis actorum, zu errichten, und solle auf diesem Fuß eine Redaction dieses Artikels in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Ad art. 9.

Nachdem der Artikel des Entwurfs, die dawider gemachten Erinnerungen, und die von Oestreich und Preussen anderweitig concertirte, dem heutigen Protocoll sub num. 5 beigefügte Redaction verlesen worden, auch Dänemark qua Holstein, in der sub num. 6 dem Protocoll beigefügten Erklärung, verschiedene Erinnerungen, insonderheit wider die für den Fall eines Krieges zwischen zweien Bundesgliedern, welche auswärtige Besitzungen haben, stipulirte Befugnisse der NeutralitätsErklärung gemacht, so wurde, nach mehreren Discussionen, am Ende folgende Fassung dieses Artikels beliebt:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, so„wohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen „Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz „zu nehmen, und garantiren sich gegensei„tig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begrif„fenen Besitzungen. In jedem einmal erklärten „Bundeskrieg darf kein Mitglied einsei„tige Unterhandlungen mit dem Feinde „eingehen, noch seine Truppen von dem Gan„zen trennen.“

„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht „der Bündnisse aller Art, verpflichten sich „jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, „welche gegen den Bund oder dessen Mitglie„der mittelbar oder unmittelbar gerichtet wären, „diese Verbindungen mögen auf Krieg, oder „Frieden, oder auf was immer für eine Hülf„leistung Bezug haben.“

„Die Bundesglieder machen sich endlich ver„bindlich, einander unter keinerlei Vorwand „zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch

„Gewalt zu behaupten, sondern diese bei der „Bundesversammlung anzubringen. Diese ord- „net sich ein Bundesgericht bei, an des- „sen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmä- „ßig Theil nehmen. Die für dasselbe gehören- „den Gegenstände und den Umfang derselben, „bestimmen die Grundgesetze des Bundes.“

Welche Redaction von allen anwesenden, mit Instructionen versehenen, Herren Bevollmächtigten, mit alleiniger Ausnahme von Baiern, angenommen ward, welches erklärte, daß es noch zur Zeit zu der ausdrücklichen Erwähnung eines Bundesgerichts nicht zustimmen könne, auch in Ansehung anderer Punkte dieser Fassung sich seine fernere Erklärung vorbehalten müsse.

Ad art. 10.

Nachdem der Artikel, und insbesondere der von den Herren Deputirten der Fürsten in Antrag gebrachte Zusatz discutirt worden; auch der königlich-niederländische Herr Bevollmächtigte sein Votum deßfalls sub num. 7 zu Protocoll gegeben, wurde, nach erfolgter Discussion, und in Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das Detail der von den Localitäten zum Theil abhangenden Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, beliebt, vorerst, und bis man sich über eine zweckmäßigere Redaction vergleichen könne, den Artikel 10 ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen:

„In allen teutschen Staaten wird eine land- „ständische Verfassung statt finden *).“

*) Locum habebit. Der Entwurf sagt: „In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen“. — Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen Weimar drangen, in dem neunten Con-

Womit, da die Zeit verstrichen war, die heutige Conferenz geschlossen, und die Versammlung zu Fortsetzung der Discussionen auf morgen, als den 31. Mai, um 12 Uhr angesetzt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

---

ferenzProtocoll, vergebens darauf, daß diesem Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung gegeben werde. In dem zehnten Protocoll ward beschlossen, obige Fassung in dem 13. Art. der BundesActe beizubehalten, „so unvollkommen sie auch sey."

Vorzüglich bei diesem hochwichtigen Gegenstand — die Nothwendigkeit der landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten, dann einer, in die BundesActe selbst aufzunehmenden, festen Bestimmung des Minimums der Gerechtsame der Landstände — bewährt sich der Nutzen des RealParallelismus für historische und dogmatische Erläuterung. In dieser Hinsicht verdienen folgende ParallelStellen nachgelesen zu werden: I) Für die so eben erwähnte Nothwendigkeit ꝛc. und die Bestimmung des Minimums ꝛc. 1) die vorhin gedachte Stelle des östreich-preussischen Entwurfs, nebst den zugleich angeführten Abstimmungen Mecklenburgs, Kurhessens, und Sachsen Weimars; 2) die preussischen Erklärungen und Entwürfe, oben Bd. I, Heft 1, S. 47 und 61, Heft 4, S. 109; Bd. II, Heft 5, S. 16 und 43 bis 45, Heft 7, Num. XXIX; 3) die östreichischen Entwürfe, Bd. II, Heft 5, S. 3 f. und Heft 7, Num. XXX; 4) der Antrag der vereinigten Fürsten und freien Städte, Bd. I, Heft 1, S. 74, und Bd. II, Heft 7, in dem 2. ConferenzProtocoll, Art. 10, 5) die damit übereinstimmende großherzoglich-badische Erklärung, Bd. I, Heft 1, S. 100; 6) die mecklenburgische, unten in der 8. Beilage zu dem 9. Protocoll und in der 8. Beilage zu dem 10. Protocoll; 7) die hannöverische, Bd. I, Heft 1, S. 101 und 8) die kurhessische in der 4. Beilage zu dem 10. Protocoll. — II) Dawider:

Beilagen.

Num. 1.

Herzoglich-braunschweigische Erklärung,
betreffend den Vorrang dieses Hauses vor allen ehehin auf dem Reichstage alternirenden Häusern, so wie vor Nassau, und seine völlige Gleichheit mit diesem in der Ausübung ihres gemeinschaftlichen Stimmenrechtes.

Bei der angenommenen Vermehrung der vorgeschlagen gewesenen fünfzehn Stimmen auf die Zahl von siebenzehn, wird erinnert, daß, da die Zusammenstellung der holstein-oldenburg-, anhaltischen und schwarzburgischen Häuser in eine CuriatStimme, Braunschweig und Nassau keine Wahl übrig läßt, braunschweigischer Seits desto bestimmter auf folgendem bestanden werden muß:

1) Auf dem, in Gemäßheit des, zur allgemeinen Norm angenommenen, alten Rang in Teutschland, (also wie er vor 1806 war), ferneren Vorrang überhaupt vor allen ehemals alternirenden Häusern;

2) daß in der Zusammenstellung in der Stimme mit Nassau, Braunschweig, wie jenseits schon zugestanden worden, beständig zuerst genannt werde;

3) daß in Ausübung des Stimmenrechtes völlige Gleichheit, und durchaus keine Ponderirung nach der Bevölkerung statt finde, sondern bil-

1) die baierische Erklärung, Bd. II. Heft 5, S. 94, Num. 11, und Heft 7, in dem 2. ConferenzProtocoll, Art. 10; 2) die wirtembergischen Erklärungen, Bd. I. Heft 1, S. 68. Endlich folgte der Beschluß oben S. 424. f. A. d. H.

lige Rücksicht auf beiderseitige Verhältnisse von 1802 genommen werde.

Wien, den 29. Mai 1815.

Num. 2.

Antrag

des herzoglich-nassauischen Herrn Bevollmächtigten, daß die nassauische Stimme, combinirt mit der herzoglich-braunschweigischen, immer in einerlei Ordnung mit dieser abzulegen sey.

Unterzeichneter herzoglich-nassauischer Bevollmächtigter sieht sich veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben.

Es ist bekannt, daß die jüngere oranische Linie des nassauischen Hauses Gelegenheit gefunden hat, auf dem vormaligen Reichstage zwei Stimmen in frühern Zeiten zu erhalten; während zufällige Umstände es verhinderten, daß die ältere, nunmehr herzoglich-nassauische Linie, ungeachtet sie im Besitz grösserer Reichslande als die oranische war, vor dem Jahr 1802 zu keiner eigenen Stimme gelangen konnte, indem sie einen ihr angebotenen, ihren Verhältnissen nicht angemessenen Platz anzunehmen verweigerte.

Aus diesem Grunde, mußten die Locations-Verhältnisse des herzoglich-nassauischen Hauses, während der ehemaligen Reichsverfassung, unbestimmt bleiben.

Hieraus wird es klar, daß niemals die Locirung seiner künftigen Stimmführung in dem teutschen Bunde, für das herzoglich-nassauische Haus, auf seine ehemalige Stimmführung bei der teutschen Reichsversammlung gegründet werden kann, wenn auch dieser Grundsatz für andere Häuser als Norm

angenommen wird. Unterzeichneter sieht sich daher, zu Vermeidung künftiger Contestationen, das Verlangen auszudrücken genöthiget, daß gegenwärtig bestimmt werde, daß die nassauische mit Braunschweig zu combiniren verabredete Stimme, immer in einerlei Ordnung mit dieser abgelegt, und dieses in der Bundesurkunde selbst ausgedrückt werde.

Wien, den 30. Mai 1815.

F. von Marschall.

Num. 3.

Erklärung

des herzoglich-oldenburgischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend die Vereinigung der oldenburgischen Stimme mit den Stimmen der Gesammthäuser Anhalt und Schwarzburg.

Der unterzeichnete CongreßBevollmächtigte Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Lübeck, Herzogs zu Holstein-Oldenburg, sieht sich, in Beziehung auf die in der gestrigen Conferenz vorgekommene Berathung über die Vertheilung der Stimmen in der Bundesversammlung, genöthigt zu erklären:

Daß er der in der gestrigen Conferenz von der Mehrheit bereits angenommenen Stimmenvertheilung nicht beitreten könne, seinem durchlauchtigsten Committenten vielmehr alle Gerechtsame vorbehalten müsse. Daß bei der projectirten StimmenEintheilung das herzoglich-holstein-oldenburgische Haus gegen alle Andere zurückgesetzt worden, indem man demselben mit den Gesammthäusern Anhalt und Schwarzburg Eine Stimme zuerkannt hat, (eine Zusammensetzung die durch keine geographische oder andere Rücksicht geboten wird), ist so in die Augen fallend, daß es deßhalb keiner weitläuftigen Ausführung bedarf.

Nach allen frühern Projecten, war dem Hause Holstein-Oldenburg ein günstigeres Loos zugedacht; und es kann unmöglich die Absicht der übrigen höchsten und hohen Höfe seyn, dem holstein-oldenburgischen einen Antheil an den Berathungen des teutschen Bundes zu entziehen, zu welchem das Alter des Hauses, dessen frühere Verhältnisse, und die auch jetzt befolgten Grundsätze dasselbe berechtigen.

Der Unterzeichnete bittet daher, seine vorstehende Verwahrung dem Protocoll einverleiben lassen zu wollen.

Wien, den 30. Mai 1815.

Maltzahn.

Num. 4a.

Redaction

des ersten Artikels der BundesActe.

(Diese Abfassung ist, mit wenigen Versetzungen einzelner Bundesglieder, in die nächstfolgende Beilage, Num. 4b, verschmolzen.)

Num. 4b.

Verbesserte Redaction

des ersten Artikels des BundesActe.

Ihre Majestät der Kaiser von Oestreich für dessen gesammte ehemalihe teutsche Reichslande, der König von Dänemark für Holstein, der König von Preussen für dessen gesammte vormals zum teutschen Reiche gehörige Besitzungen, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, sodann für ihre gesammten Besitzungen, Ihre Majestäten die Könige von Baiern, Sachsen, Hannover und Wirtemberg; Ihre Königliche Hoheiten der Großherzog von Baden, der Kurfürst von Hessen, der

Großherzog von Hessen, der Großherzog von Sachsen-Weimar; Ihre Durchlauchten die Herzoge von SachsenKoburg, SachsenGotha, Sachsen-Meiningen, SachsenHildburghausen, Mecklenburg-Schwerin, MecklenburgStrelitz, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, AnhaltDessau, AnhaltBernburg, AnhaltCöthen, die Fürsten von SchwarzburgSondershausen, von Rudolstadt, HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, SchaumburgLippe, Lippe, Waldeck und die freien Städte Lübeck, Frankfurt am Main, Bremen und Hamburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heissen soll.

Num. 5.

Oestreich-preussischer Entwurf

zu Abfassung des neunten Artikels.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. In jedem einmal erklärten Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, noch seine Truppen von dem Ganzen trennen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen den Bund oder dessen Mitglieder mittelbar oder unmittelbar gerichtet wären, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder auf was immer für eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu be-

kriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern diese bei der Bundesversammlung anzubringen. Diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Die für dasselbe gehörenden Gegenstände, und den Umfang derselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Num. 6.

Königlich-dänische, herzoglich-holsteinische Erklärung, zu Art. 9.

Auf Veranlassung der in der Conferenz vom 26. d. M. von mehreren Seiten geschehenen Vorschläge in Betreff der dem Bunde vorzubehaltenden Neutralität in dem Falle, da Bundesglieder, welche Staaten ausser dem Bund besitzen, mit Andern oder unter sich in Krieg gerathen, müssen die königlich-dänischen Bevollmächtigten bemerken:

Kriege, in welche die ausser Teutschland gelegenen Staaten der Bundesglieder, sey es mit Andern, sey es unter sich, verwickelt würden, sind dem Bunde an und für sich fremd.

Kriegerische Angriffe von Bundesgliedern gegen einander, in ihren Bundesländern, scheinen, aus dem Gesichtspuncte der gegenwärtigen Verbündung betrachtet, ein nicht vorauszusetzender Fall zu seyn. Träte er aber ein, so würde der angegriffene Bundesstaat in diesem Falle, da seine teutschen Länder angegriffen werden, auf die Hülfe des Bundes zu rechnen haben müssen, welcher durch eine jede gegen ein Bundesland verübte Feindseligkeit als verletzt anzusehen ist.

Wenn übrigens ein angegriffener Bundesstaat, in Fällen, wo periculum in mora wäre, die unverzügliche Hülfe seiner Mitverbündeten billig zu er-

warten hätte, so möchte doch an und für sich die Verpflichtung der Bundesglieder zu den Waffen zu greifen, nicht anders und nicht eher als durch den von der Bundesversammlung auf verfassungsmäßige Weise erklärten Bundeskrieg eintreten.

Num. 7.

Votum

des königlich-niederländischen, großherzoglich-luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten, zu Art. 10, die landständische Verfassung betreffend.

Der luxemburgische Bevollmächtigte hält diesen Artikel zu nackt und unbefriedigend gefaßt.

Was würde man unter König Johann in England gesagt haben, oder was würde entstanden seyn, wenn man decretirt hätte, es soll eine magna charta seyn, oder ein Parlament, ohne zu bestimmen was in jener stehen, und in diesem verhandelt werden soll.

Der Bevollmächtigte hat deßwegen getrachtet die verschiedenen Meinungen zu erforschen und hofft alle zu befriedigen, wenn der Artikel so gefaßt würde:

> Die Bundesglieder vereinigen sich, in allen teutschen Staaten eine landständische Verfassung einzurichten, worin den Ständen die Mitberathung bei allgemein gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden wird; wo nicht bereits solche Einrichtungen oder Gesammtverfassungen bestehen, welchen Ländern die wohl erworbenen Gerechtsame gesichert werden.

... es

Conferenz-Pro[toc]oll,
Wien, den 31. [M]ai [181]5.

In Gegenwart der in [dem dr]itten Conferenz-Protocoll bezeichneten Mi[nis]t[e]r, ausgenommen
der Herr Fürst Staatska[nzler] v. Hardenberg,
— — Freiherr v. Glob[ig]
— — Gersdorf
welche verhindert waren.

Für Wirtemberg fortdauernd Niemand.

Nach Verlesung des Protocolls vom 30. Mai wurde ad art. 10*) von Neuem die Unzulänglichkeit seiner Fassung bemerkt, und zwar in Proposition gebracht, demselben hinzufügen: daß die nothwendigen weitern Verhandlungen über diesen Punct, den Berathungen der Bundesversammlung überlassen werden**.)

Da jedoch auch dieses [nic]ht genügend schien, wurde die Redaction dieses [Ar]tikels bis zur letzten Sitzung ajournirt.

Sodann berichtete die gestern [zur] Re[daction] des Art. 4 und 7 ernannte Commis[sion], [sie sey] an Beendigung ihrer Arbeit durch die [Zweifel ge]hindert worden, welche in Ansehung der [Frage] entstanden seyen, ob bloß in Hinsicht [...] der ersten Grund- und organis[chen Gesetze], [oder auch] in der Folge, die Bundesv[ersammlung] der [...] zehn sich zuerst mit der Fra[ge] be[schä]fti[gen], deren Sanction nachmal v[...] ?

*) Die landständische Verfassung betreffend. A. d. H.

**) In der vorletzten Sitzung, der zehnten, vom 8. Junius, ward die in voriger Sitzung beliebte Fassung dieses Artikels für zulänglich erklärt. A. d. H.

oder ob in der Folge diese Gegenstände sofort an das Plenum zu bringen seyen?

Hierauf wurde allgemein beliebt, daß die Discussion dieser Gegenstände allemal erst in der Bundesversamlung angestellt werden müsse, das Plenum aber nicht sowohl zur Discussion, als zur Sanction oder Verwerfung der Entwürfe geeigenschaftet sey.

Wobei, auf Antrag des Herrn Präsidenten von Berg, auch genehmigt wurde, daß die Frage: ob eine Sache geeigenschaftet sey, an das Plenum gebracht zu werden, von der Bundesversammlung der siebenzehn Mitglieder per *majora* zu entscheiden sey?

Und auf diesen Fuß versprach die Commission, in der nächsten Sitzung ihre Redaction der Art. 4 und 7 einzureichen.

Ad art. 8 wurde die Redaction desselben nach den gestern beliebten Bestimmungen vorgelesen, und so genehmigt, wie sie sich in der Anlage zu dem jetzigen Protocoll sub num. 1. a. findet.

Hierauf wurde mit der Discussion der Artikel des Entwurfs, von dem 11. Artikel an, fortgefahren.

Ad art. 11 gab zuvörderst der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte sub num. 1 b eine Erklärung zu Protocoll, worin er, in Beziehung auf die von dem königlich-niederländischen Bevollmächtigten in voriger*) Sitzung gethanene Aeusserung: daß die zu Gunsten der Reichsritterschaft auf dem rechten Rheinufer vorgeschlagenen Bestimmungen auch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer angedeihen mögen, die Gründe des Unterschieds zwischen beiden, und daß das, was erstere als Recht erwarten könn-

*) Soll heißen: in der zweiten — s. oben S. 362 A. d. H.

ten, von Letzteren nur als freiwillige Begünstigung in Anspruch genommen werden könnte, entwickelte.

Der königlich-preussische Bevollmächtigte trat dieser Erklärung dahin bei: daß bei der seit dem lünéviller Frieden mit dem linken Rheinufer eingetretenen vieljährigen Veränderung, das, was in Hinsicht der ehemaligen Reichsritterschaft festgesetzt werde, nicht so bindend für das linke Rheinufer als das rechte angesehen werden könne, gleichwohl zu erwarten stehe, daß die neuen Landesherren geneigt seyn werden, eine billige Rücksicht auf die von diesen Ländern erfahrnen Schicksale zu nehmen, und, nun auch die dort possessionirte Reichsritterschaft günstig und mit Schonung zu behandeln, wie dieses den Gesinnungen Preussens auch für diesen Fall angemessen sey, und worüber der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte eine eigene Redaction in der nächsten Sitzung vorzuschlagen sich vorbehielt*.)

Im Uebrigen ward beliebt, in dem Ende dieses Artikels in Betreff der unmittelbaren Reichsritterschaft enthaltenen Schlußsatz, die Einschränkung einzuschalten:

„Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel,
„welcher nach dem ReichsDeputationsHaupt-
„schluß von 1803 noch unmittelbar geblieben,
„werden ꝛc.“

Die mediatisirten ehemaligen Reichsstände betreffend, wurde, um die Fassung des Entwurfs in der Einleitung mit der von Baiern vorgeschlagenen, möglichst zu vereinbaren auch alle Mißdeutung zu verhüten, zu setzen beliebt:

„Um die Lage der im Jahre 1806 und seit-
„dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichs-

*) Man vergl. unten das siebente Protocoll. A. d. H.

„stände, soviel als es die gegenwärtigen Ver-
„hältnisse gestatten, zu verbessern, werden ih-
„nen folgende Vorzüge zugesichert, u. s. w.
In Hinsicht dieser Vorzüge wurde
ad a) von dem Herrn Fürsten von Metter-
nich in Proposition gestellt, ob den ehemaligen
Reichsständen in dem Plenum eine oder einige
CuriatStimmen einzuräumen seyen? welcher von
Oestreich und Preussen gemachte Antrag auch
von dem königlich-hannöverischen, und, in der
sub num. 3 dem Protocoll beigefügten Erklärung,
von dem königlich-niederländischen Herrn Be-
vollmächtigten unterstützt wurde; wie denn auch die
kurhessische Gesandtschaft, in einer sub num. 4
zu den Acten gegebenen Erklärung darauf antrug,
daß den mediatisirten ehemaligen Reichsständen vier
CuriatStimmen eingeräumt, im übrigen auch die ge-
naue Bezeichnung dessen, was zu den Ausflüssen
der höchsten Regierungsrechte gehöre, welche
allein, nach den angenommenen Grundsätzen, den
Mediatisirten entzogen werden dürften, entweder
hier sofort geschehe, oder an die Bundesversamm-
lung zu Frankfurt zur Entscheidung verwiesen wer-
den möchte; und da der in Hinsicht des Antrags auf
CuriatStimmen von dem großherzoglich-hessi-
schen Herrn Bevollmächtigten sub num. 5 vorge-
schlagene Ausweg nicht wohl ausführbar gefunden
worden, wurde von Oestreich und Preussen
darauf angetragen, daß sowohl der Punct der Cu-
riatStimmen, als der Bestimmung der Grenze der
höheren Regierungsrechte, an die Bundesversamm-
lung zu Frankfurt, jedoch mit Beibehaltung der in
dem Art. 11 den Mediatisirten zugesicherten Rechte,
verwiesen werden möge; welchem Antrage Hanno-
ver, die sämmtlichen herzoglich-sächsischen

Häuser, von welchen Coburg insbesondere sub num. 6 eine eigene Erklärung zu Protocoll gab, Mecklenburg, Anhalt, und die freien Städte ausdrücklich, und in Ansehung des Puncts der CuriatStimmen, nicht aber in Hinsicht der zu besorglichen Weiterungen führenden Erörterungen über die Grenzen der höheren Hoheitsrechte, Nassau beitrat; wie denn auch Holstein diesem Vorschlag nicht entgegen zu seyn bezeugte, und von den übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten Niemand widersprach: wiewohl Baiern auch in Ansehung dieses Punctes, wie in Ansehung aller seit dem 9. Artikel discutirten Puncte, seine fernere Erklärung und seinen Beitritt vorbehielt.

Bei Discussion des in diesem Artikel lit. c. berührten Punctes, trug der Herr Fürst von Metternich darauf an, auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit *) zu erwähnen, welches beliebt, und dabei die von Luxemburg vorgeschlagene ad protocollum in Anlage 2 gegebene Redaction angenommen wurde **).

Bei Redaction des sub num. 3 angenommenen Punctes der CriminalJurisdiction, begehrte

*) In Beziehung auf „Wen"? — werden Viele fragen. In einer französischen Uebersetzung der BundesActe (in dem Journal de Francfort, du 30. juillet 1815. n. 211) ist das Wort Ebenbürtigkeit so übersetzt: „les droits d'égalité de naissance avec les maisons *souveraines*, comme elles en on joui jusqu'ici." In dem wiener amtlichen Abdruck des Acte final du congrès de Vienne, S. 243 lautet die amtliche französische Uebersetzung so: „le droit de naissance égale avec les maisons souveraines." A. d. H.

**) Ist die Beilage Num 2 zu diesem Protocoll. Sie hätte vermuthlich mit Num. 5 sollen bezeichnet werden, und dann hätten auch die Beilagen 3, 4 und 5 andere Ziffern erhalten. A. d. H.

der herzoglich-nassauische Herr Bevollmächtigte daß hinzugesetzt werde:

„in dem Umfange, wie sie von den Behörden
„des Landes gleicher Categorie ausgeübt werden,"

welches Monitum zwar an sich gegründet befunden, doch dabei bemerkt ward, daß dieses schon in den Schlußworten:

„Alles nach Vorschrift der Landesgesetze"

enthalten sey; wobei sich Nassau beruhigte.

Ad art. 12 wurde der von den Fürsten und freien Städten gemachte Antrag, daß zwischen den Worten „auf die Schiffahrts-Octroi angewiesenen Renten" die Worte eingeschaltet werden:

„sowohl direct als subsidiarisch,"

vorzüglich von dem kurhessischen Herrn Bevollmächtigten unterstützt.

Preussen gab zu erkennen, daß durch die Fassung des Artikels die subsidiarischen Renten nicht ausgeschlossen worden, auch Preussen, welches die Entscheidung dem Gutfinden der übrigen gern überlassen wolle, gleichwohl die Frage: ob nach so gänzlich geänderten Umständen, die Zahlung der in dem Deputations-Schlusse bestimmten subsidiarischen, auf das Excedent gelegten Lasten, noch jetzt gefordert werden könne? so zweifelhaft scheine, daß sie vielmehr zu einer Verweisung an das Bundesgericht, oder an den Bundestag in Frankfurt geeignet sey, welch letzterer Antrag auch im Allgemeinen beliebt wurde.

Ad art. 13 wurde zuvörderst aus den Erinnerungen der Fürsten und freien Städte angenommen, daß am Schlusse des Artikels nach den Worten:

„wo die Aufhebung der Posten seit 1803 ge-
„gen den Inhalt des Deputations-Schlusses ge-
„schehen wäre",

hinzugesetzt werde,

„ohne dazwischen gekommene Verträge.“

Da nun die Herren Bevollmächtigten von Lübeck, Frankfurt und Bremen, sich insonderheit darüber beschweren, daß ihnen durch diesen Artikel eine Last vor allen andern Staaten aufgebürdet werde, da doch sehr billig sey, daß nicht nur Taxis zu einem Reluitions-Quanto sich verstehen, sondern auch die Städte, deren Selbstständigkeit anerkannt worden, nicht mehr der willkührlichen Besteuerung von Taxis durch Erhöhung des Porto unterworfen, und in Hinsicht der Jurisdictions-Verhältnisse Unannehmlichkeiten ausgesetzt würden; der Herr Bevollmächtigte von Bremen auch seinen ad protocollum der zweiten Sitzung, Anlage 10, schon übergebenen Aufsatz verlas, gleichwohl nach Entwickelung des wahren Inhalts des 13. Artikels gezeigt wurde, daß die Städte durch selbigen nur zu dem verbunden würden, wozu sie schon der Reichsdeputations-Schluß verpflichtete, der in diesem Puncte durch die Auflösung des Reichs nicht seine Wirkung verloren habe, aus der Discussion auch hervorgieng, daß die Hauptbeschwerden der Städte daraus erwachsen, daß sie in diesem Artikel ausschliessend genannt worden, so übernahm der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, gegen die nächste Sitzung eine Redaction dieses Artikels in Vorschlag zu bringen, wodurch dieser Beschwerde abgeholfen würde.

Ad art. 14 wurde, so viel die christlichen Religions-Parteien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs, der Ausdruck: drei christliche Religions-Parteien, eingeschlichen sey, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B.

Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhüter u. s. w. zu ziehen sey? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl da die Bezeichnung von drei christlichen ReligionsParteien, selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen, und bloß zu setzen: „christliche ReligionsParteien."

In Hinsicht der Juden, inhärirten Oesterreich und Preussen den in diesem Artikel gemachten Anträgen, und hielten dafür, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht, wie aus einigen Voten hervorgehe, nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon hier, als ein gemein wichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch eine gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne, zu bestimmen sey.

Und da die Ausdrücke „Reform" und „Bürgerrecht," einigen Anstand zu veranlassen schienen, wurde vorgeschlagen, statt „Reform," zu setzen: „Verbesserung," und statt „Bürgerrecht," zu Vermeidung der Mißdeutung, „bürgerliche Rechte."

Die königlich-hannöverische Gesandtschaft erklärte, daß sie dem vorgeschlagenen Artikel um deßwillen unbedenklich beitrete, weil durch die darin enthaltenen Beschränkungen, der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibe, in wiefern sie, nach Maasgabe der eintretenden Hindernisse, die Zulassung der Juden, zu den in diesem Artikel bestimmten Vortheilen, für vereinbar mit dem Besten des Staates erachte.

Auf den Grund dieser Erklärung, stimmten nicht nur sehr viele der anwesenden Herren Bevollmächtigten, insbesondere Kurhessen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Nas-

fau, ausdrücklich für die Annahme dieses Artikels, und der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte erklärte, der Majorität beizutreten, sondern auch von den Uebrigen stimmten nun Holstein aus den in dem vorigen Protocoll schon angegebenen, und heute sub num. 7 zu Protocoll wiederholten Gründen, sodann Lübeck, Bremen und Frankfurt, für die Verweisung dieses Gegenstandes, bei der Wichtigkeit desselben, an den Bundestag nach Frankfurt.

In dieser letztern Hinsicht ward jedoch beschlossen, in der morgenden Sitzung noch einen Versuch zu machen, wie durch eine neue Redaction, wo möglich, alle Meinungen zu vereinigen.

Ad art. 15 ward bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen, auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, diesen Artikel ganz aus der BundesActe herauszulassen *).

Ad art. 16. Baiern erklärte in Beziehung auf seine schon frühere Abstimmung, daß es nur eventualiter, und unter Beibehaltung der von demselben vorgeschlagenen Einleitung zu diesem Artikel demselben beitreten könne; welcher letztern Erklärung auch der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte beistimmte.

Nachdem nun die einzelnen Puncte dieses Artikels, wider welche weiter nichts erinnert worden, discutirt worden, ward beliebt, ad b und c, statt des Worts „Recht" zu setzen „Befugniß;" dann ad d, um die in Betreff der CollateralSteuer gemachte Einwendung zu beseitigen, auch zu erkennen zu geben, daß durch die hier erwähnte Befreiung nicht gemeint sey, die Mitglieder einer Ge-

*) Dieses ward abermal beliebt, unten in dem zehnten Protocoll. A. d. H.

Großherzog von Hessen, der Großherzog von Sachsen-Weimar; Ihre Durchlauchten die Herzoge von SachsenKoburg, SachsenGotha, Sachsen-Meiningen, SachsenHildburghausen, Mecklenburg-Schwerin, MecklenburgStrelitz, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, AnhaltDessau, AnhaltBernburg, AnhaltCöthen, die Fürsten von SchwarzburgSondershausen, von Rudolstadt, HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, SchaumburgLippe, Lippe, Waldeck und die freien Städte Lübeck, Frankfurt am Main, Bremen und Hamburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heissen soll.

Num. 5.

Oestreich-preussischer Entwurf zu Abfassung des neunten Artikels.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. In jedem einmal erklärten Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, noch seine Truppen von dem Ganzen trennen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen den Bund oder dessen Mitglieder mittelbar oder unmittelbar gerichtet wären, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder auf was immer für eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu be-

kriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern diese bei der Bundesversammlung anzubringen. Diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Die für dasselbe gehörenden Gegenstände, und den Umfang derselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Num. 6.

Königlich-dänische, herzoglich-holsteinische Erklärung, zu Art. 9.

Auf Veranlassung der in der Conferenz vom 26. d. M. von mehreren Seiten geschehenen Vorschläge in Betreff der dem Bunde vorzubehaltenden Neutralität in dem Falle, da Bundesglieder, welche Staaten ausser dem Bund besitzen, mit Andern oder unter sich in Krieg gerathen, müssen die königlich-dänischen Bevollmächtigten bemerken:

Kriege, in welche die ausser Teutschland gelegenen Staaten der Bundesglieder, sey es mit Andern, sey es unter sich, verwickelt würden, sind dem Bunde an und für sich fremd.

Kriegerische Angriffe von Bundesgliedern gegen einander, in ihren Bundesländern, scheinen, aus dem Gesichtspuncte der gegenwärtigen Verbündung betrachtet, ein nicht vorauszusetzender Fall zu seyn. Träte er aber ein, so würde der angegriffene Bundesstaat in diesem Falle, da seine teutschen Länder angegriffen werden, auf die Hülfe des Bundes zu rechnen haben müssen, welcher durch eine jede gegen ein Bundesland verübte Feindseligkeit als verletzt anzusehen ist.

Wenn übrigens ein angegriffener Bundesstaat, in Fällen, wo periculum in mora wäre, die unverzügliche Hülfe seiner Mitverbündeten billig zu er-

warten hätte, so möchte doch an und für sich die Verpflichtung der Bundesglieder zu den Waffen zu greifen, nicht anders und nicht eher als durch den von der Bundesversammlung auf verfassungsmäßige Weise erklärten Bundeskrieg eintreten.

Num. 7.

V o t u m

des königlich-niederländischen, großherzoglich-luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten, zu Art. 10, die landständische Verfassung betreffend.

Der luxemburgische Bevollmächtigte hält diesen Artikel zu nackt und unbefriedigend gefaßt.

Was würde man unter König Johann in England gesagt haben, oder was würde entstanden seyn, wenn man decretirt hätte, es soll eine magna charta seyn, oder ein Parlament, ohne zu bestimmen was in jener stehen, und in diesem verhandelt werden soll.

Der Bevollmächtigte hat deßwegen getrachtet die verschiedenen Meinungen zu erforschen und hofft alle zu befriedigen, wenn der Artikel so gefaßt würde:

> Die Bundesglieder vereinigen sich, in allen teutschen Staaten eine landständische Verfassung einzurichten, worin den Ständen die Mitberathung bei allgemein gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden wird; wo nicht bereits solche Einrichtungen oder Gesammtverfassungen bestehen, welchen Ländern die wohl erworbenen Gerechtsame gesichert werden.

[illegible]

Conferenz-P[illegible]otocoll,

Wien, den 31. [illegible]ai 1815.

In Gegenwart der in [illegible] dritten Conferenz-Protocoll bezeichneten Mitg[illegible]er, ausgenommen

der Herr Fürst Staatskan[illegible] v. Hardenberg,
— — Freiherr v. Globig,
— — Gersdorf

welche verhindert waren.

Für Wirtemberg fortdauernd Niemand.

Nach Verlesung des Pr[illegible] [illegible] v[illegible] [illegible] Mai wurde ad art. 10*) von [illegible] [illegible] U[illegible]änglichkeit seiner Fassung bem[illegible]kt, und [illegible] Proposition gebracht, demselben hinzu[illegible]: [illegible] die nothwendigen weitern Verhandlungen [illegible] Punct, den Berathungen der Bu[illegible] [illegible] überlassen werden**.)

Da jedoch auch dieses nicht genügend schien, wurde die Redaction dieses Artikels bis zur letzten Sitzung ajournirt.

Sodann berichtete die gestern zur Redaction des Art. 4 und 7 ernannte Commision, daß sie an Beendigung ihrer Arbeit durch die Zweifel verhindert worden, welche in Ansehung der Fragen entstanden seyen, ob bloß in Hinsicht der Verfassung der ersten Grund- und organisc[illegible]n Gesetze, oder auch in der Folge, die Bundesve[illegible]sammlung der Siebenzehn sich zuerst mit der Fra[illegible] zu beschäftigen habe, deren Sanction nachmal vor das Plenum gehöre?

*) Die landständische Verfassung betreffend. A. d. H.

**) In der vorletzten Sitzung, der zehnten, vom 8. Junius, ward die in voriger Sitzung beliebte Fassung dieses Artikels für zulänglich erklärt. A. d. H.

oder ob in der Folge diese Gegenstände sofort an das Plenum zu bringen seyen?

Hierauf wurde allgemein beliebt, daß die Discussion dieser Gegenstände allemal erst in der Bundesversamlung angestellt werden müsse, das Plenum aber nicht sowohl zur Discussion, als zur Sanction oder Verwerfung der Entwürfe geeigenschaftet sey.

Wobei, auf Antrag des Herrn Präsidenten von Berg, auch genehmigt wurde, daß die Frage: ob eine Sache geeigenschaftet sey, an das Plenum gebracht zu werden, von der Bundesversammlung der siebenzehn Mitglieder per *majora* zu entscheiden sey?

Und auf diesen Fuß versprach die Commission, in der nächsten Sitzung ihre Redaction der Art. 4 und 7 einzureichen.

Ad art. 8 wurde die Redaction desselben nach den gestern beliebten Bestimmungen vorgelesen, und so genehmigt, wie sie sich in der Anlage zu dem jetzigen Protocoll sub num. 1. a. findet.

Hierauf wurde mit der Discussion der Artikel des Entwurfs, von dem 11. Artikel an, fortgefahren.

Ad art. 11 gab zuvörderst der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte sub num. 1 b eine Erklärung zu Protocoll, worin er, in Beziehung auf die von dem königlich-niederländischen Bevollmächtigten in voriger*) Sitzung gethanene Aeusserung: daß die zu Gunsten der Reichsritterschaft auf dem rechten Rheinufer vorgeschlagenen Bestimmungen auch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer angedeihen mögen, die Gründe des Unterschieds zwischen beiden, und daß das, was erstere als Recht erwarten könn-

*) Soll heißen: in der zweiten —; oben S. 362 A. d. H.

ten, von Letzteren nur als freiwillige Begünstigung in Anspruch genommen werden könnte, entwickelte.

Der königlich-preussische Bevollmächtigte trat dieser Erklärung dahin bei: daß bei der seit dem lüneviller Frieden mit dem linken Rheinufer eingetretenen vieljährigen Veränderung, das, was in Hinsicht der ehemaligen Reichsritterschaft festgesetzt werde, nicht so bindend für das linke Rheinufer als das rechte angesehen werden könne, gleichwohl zu erwarten stehe, daß die neuen Landesherren geneigt seyn werden, eine billige Rücksicht auf die von diesen Ländern erfahrnen Schicksale zu nehmen, und, nun auch die dort possessionirte Reichsritterschaft günstig und mit Schonung zu behandeln, wie dieses den Gesinnungen Preussens auch für diesen Fall angemessen sey, und worüber der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte eine eigene Redaction in der nächsten Sitzung vorzuschlagen sich vorbehielt*.)

Im Uebrigen ward beliebt, in dem Ende dieses Artikels in Betreff der unmittelbaren Reichsritterschaft enthaltenen Schlußsatz, die Einschränkung einzuschalten:

„Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel,
„welcher nach dem ReichsDeputationsHaupt-
„schluß von 1803 noch unmittelbar geblieben,
„werden ꝛc.“

Die mediatisirten ehemaligen Reichsstände betreffend, wurde, um die Fassung des Entwurfs in der Einleitung mit der von Baiern vorgeschlagenen, möglichst zu vereinbaren auch alle Mißdeutung zu verhüten, zu setzen beliebt:

„Um die Lage der im Jahre 1806 und seit-
„dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichs-

*) Man vergl. unten das siebente Protocoll. A. d. H.

„stände, soviel als es die gegenwärtigen Ver„hältnisse gestatten, zu verbessern, werden ih„nen folgende Vorzüge zugesichert, u. s. w.

In Hinsicht dieser Vorzüge wurde

ad a) von dem Herrn Fürsten von Metternich in Proposition gestellt, ob den ehemaligen Reichsständen in dem Plenum eine oder einige CuriatStimmen einzuräumen seyen? welcher von Oestreich und Preussen gemachte Antrag auch von dem königlich-hannöverischen, und, in der sub num. 3 dem Protocoll beigefügten Erklärung, von dem königlich-niederländischen Herrn Bevollmächtigten unterstüzt wurde; wie denn auch die kurhessische Gesandtschaft, in einer sub num. 4 zu den Acten gegebenen Erklärung darauf antrug, daß den mediatisirten ehemaligen Reichsständen vier CuriatStimmen eingeräumt, im übrigen auch die genaue Bezeichnung dessen, was zu den Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte gehöre, welche allein, nach den angenommenen Grundsätzen, den Mediatisirten entzogen werden dürften, entweder hier sofort geschehe, oder an die Bundesversammlung zu Frankfurt zur Entscheidung verwiesen werden möchte; und da der in Hinsicht des Antrags auf CuriatStimmen von dem großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten sub num. 5 vorgeschlagene Ausweg nicht wohl ausführbar gefunden worden, wurde von Oestreich und Preussen darauf angetragen, daß sowohl der Punct der CuriatStimmen, als der Bestimmung der Grenze der höheren Regierungsrechte, an die Bundesversammlung zu Frankfurt, jedoch mit Beibehaltung der in dem Art. 11 den Mediatisirten zugesicherten Rechte, verwiesen werden möge; welchem Antrage Hannover, die sämmtlichen herzoglich-sächsischen

Häuser, von welchen Coburg insbesondere sub num. 6 eine eigene Erklärung zu Protocoll gab, Mecklenburg, Anhalt, und die freien Städte ausdrücklich, und in Ansehung des Puncts der CuriatStimmen, nicht aber in Hinsicht der zu besorglichen Weiterungen führenden Erörterungen über die Grenzen der höheren Hoheitsrechte, Nassau beitrat; wie denn auch Holstein diesem Vorschlag nicht entgegen zu seyn bezeugte, und von den übrigen anwesenden Herren Bevollmächtigten Niemand widersprach: wiewohl Baiern auch in Ansehung dieses Punctes, wie in Ansehung aller seit dem 9. Artikel discutirten Puncte, seine fernere Erklärung und seinen Beitritt vorbehielt.

Bei Discussion des in diesem Artikel lit. c. berührten Punctes, trug der Herr Fürst von Metternich darauf an, auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit *) zu erwähnen, welches beliebt, und dabei die von Luxemburg vorgeschlagene ad protocollum in Anlage 2 gegebene Redaction angenommen wurde **).

Bei Redaction des sub num. 3 angenommenen Punctes der CriminalJurisdiction, begehrte

*) In Beziehung auf „Wen"? — werden Viele fragen. In einer französischen Uebersetzung der BundesActe (in dem Journal de Francfort, du 30. Juillet 1815. n. 211) ist das Wort Ebenbürtigkeit so übersetzt: „les droits d'égalité de naissance avec les maisons *souveraines*, comme elles en on joui jusqu'ici." In dem wiener amtlichen Abdruck des Acte final du congrès de Vienne, S. 243 lautet die amtliche französische Uebersetzung so: „le droit de naissance egale avec les maisons souveraines." A. d. H.

**) Ist die Beilage Num 2 zu diesem Protocoll. Sie hätte vermuthlich mit Num. 5 sollen bezeichnet werden, und dann hätten auch die Beilagen 3, 4 und 5 andere Ziffern erhalten. A. d. H.

der herzoglich-nassauische Herr Bevollmächtigte daß hinzugesetzt werde:

„in dem Umfange, wie sie von den Behörden
„des Landes gleicher Categorie ausgeübt werden,“

welches Monitum zwar an sich gegründet befunden, doch dabei bemerkt ward, daß dieses schon in den Schlußworten:

„Alles nach Vorschrift der Landesgesetze“

enthalten sey; wobei sich Nassau beruhigte.

Ad art. 12 wurde der von den Fürsten und freien Städten gemachte Antrag, daß zwischen den Worten „auf die Schiffahrts-Octroi angewiesenen Renten“ die Worte eingeschaltet werden:

„sowohl direct als subsidiarisch,“

vorzüglich von dem kurhessischen Herrn Bevollmächtigten unterstützt.

Preussen gab zu erkennen, daß durch die Fassung des Artikels die subsidiarischen Renten nicht ausgeschlossen worden, auch Preussen, welches die Entscheidung dem Gutfinden der übrigen gern überlassen wolle, gleichwohl die Frage: ob nach so gänzlich geänderten Umständen, die Zahlung der in dem Deputations-Schlusse bestimmten subsidiarischen, auf das Excedent gelegten Lasten, noch jetzt gefordert werden könne? so zweifelhaft scheine, daß sie vielmehr zu einer Verweisung an das Bundesgericht, oder an den Bundestag in Frankfurt geeignet sey, welch letzterer Antrag auch im Allgemeinen beliebt wurde.

Ad art. 13 wurde zuvörderst aus den Erinnerungen der Fürsten und freien Städte angenommen, daß am Schlusse des Artikels nach den Worten:

„wo die Aufhebung der Posten seit 1803 ge-
„gen den Inhalt des Deputations-Schlusses ge-
„schehen wäre“,

hinzugesetzt werde,

„ohne dazwischen gekommene Verträge.“

Da nun die Herren Bevollmächtigten von Lübeck, Frankfurt und Bremen, sich insonderheit darüber beschweren, daß ihnen durch diesen Artikel eine Last vor allen andern Staaten aufgebürdet werde, da doch sehr billig sey, daß nicht nur Taxis zu einem Reluitions-Quanto sich verstehen, sondern auch die Städte, deren Selbstständigkeit anerkannt worden, nicht mehr der willkührlichen Besteuerung von Taxis durch Erhöhung des Porto unterworfen, und in Hinsicht der Jurisdictions-Verhältnisse Unannehmlichkeiten ausgesetzt würden; der Herr Bevollmächtigte von Bremen auch seinen ad protocollum der zweiten Sitzung, Anlage 10, schon übergebenen Aufsatz verlas, gleichwohl nach Entwickelung des wahren Inhalts des 13. Artikels gezeigt wurde, daß die Städte durch selbigen nur zu dem verbunden würden, wozu sie schon der Reichsdeputations-Schluß verpflichtete, der in diesem Puncte durch die Auflösung des Reichs nicht seine Wirkung verloren habe, aus der Discussion auch hervorgieng, daß die Hauptbeschwerden der Städte daraus erwachsen, daß sie in diesem Artikel ausschliessend genannt worden, so übernahm der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, gegen die nächste Sitzung eine Redaction dieses Artikels in Vorschlag zu bringen, wodurch dieser Beschwerde abgeholfen würde.

Ad art. 14 wurde, so viel die christlichen Religions-Parteien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs, der Ausdruck: drei christliche Religions-Parteien, eingeschlichen sey, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B.

Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu ziehen sey? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl da die Bezeichnug von drei christlichen Religions-Parteien, selbst der vormaligen teutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen, und bloß zu setzen: „christliche Religions-Parteien."

In Hinsicht der Juden, inhärirten Oesterreich und Preussen den in diesem Artikel gemachten Anträgen, und hielten dafür, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht, wie aus einigen Worten hervorgehe, nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon hier, als ein gemein wichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch eine gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne, zu bestimmen sey.

Und da die Ausdrücke „Reform" und „Bürgerrecht," einen Anstand zu veranlassen schienen, wurde vorgeschlagen, statt „Reform," zu setzen: „Verbesserung," und statt „Bürgerrecht," zu Vermeidung der Mißdeutung, „bürgerliche Rechte."

Die königlich-hannöverische Gesandtschaft erklärte, daß sie dem vorgeschlagenen Artikel um deßwillen unbedenklich beitrete, weil durch die darin enthaltenen Beschränkungen, der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibe, in wiefern sie, nach Maasgabe der eintretenden Hindernisse, die Zulassung der Juden, zu den in diesem Artikel bestimmten Vortheilen, für vereinbar mit dem Besten des Staates erachte.

Auf den Grund dieser Erklärung, stimmten nicht nur sehr viele der anwesenden Herren Bevollmächtigten, insbesondere Kurhessen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Nas-

sau, ausdrücklich für die Annahme dieses Artikels, und der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte erklärte, der Majorität beizutreten, sondern auch von den Uebrigen stimmten nun Holstein aus den in dem vorigen Protocoll schon angegebenen, und heute sub num. 7 zu Protocoll wiederholten Gründen, sodann Lübeck, Bremen und Frankfurt, für die Verweisung dieses Gegenstandes, bei der Wichtigkeit desselben, an den Bundestag nach Frankfurt.

In dieser letztern Hinsicht ward jedoch beschlossen, in der morgenden Sitzung noch einen Versuch zu machen, wie durch eine neue Redaction, wo möglich, alle Meinungen zu vereinigen.

Ad art. 15 ward bei den wider diesen Artikel gemachten Erinnerungen, auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, diesen Artikel ganz aus der Bundes-Acte herauszulassen *).

Ad art. 16. Baiern erklärte in Beziehung auf seine schon frühere Abstimmung, daß es nur eventualiter, und unter Beibehaltung der von demselben vorgeschlagenen Einleitung zu diesem Artikel demselben beitreten könne; welcher letztern Erklärung auch der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte beistimmte.

Nachdem nun die einzelnen Puncte dieses Artikels, wider welche weiter nichts erinnert worden, discutirt worden, ward beliebt, ad b und c, statt des Worts „Recht" zu setzen „Befugniß;" dann ad d, um die in Betreff der Collateral-Steuer gemachte Einwendung zu beseitigen, auch zu erkennen zu geben, daß durch die hier erwähnte Befreiung nicht gemeint sey, die Mitglieder einer Ge-

*) Dieses ward abermal beliebt, unten in dem zehnten Protocoll. A. d. H.



meinde von der Bezahlung der von ihnen etwa gemeinschaftlich mitzuvertretenden Gemeinschulden zu befreien, bloß zu setzen: die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus und gabella emigrationis); ad e, statt „zweckmäßiger Gesetze,“ zu setzen, „gleichförmiger Verfügungen.“

Ad art. 17 wurde in Betreff der von den freien Städten und von den Fürsten gemachten Erinnerungen erklärt, daß ihnen die auf dem Congresse zu Wien verabredete Convention über die Freiheit der Schifffahrt, sofort zur Einsicht mitgetheilt werden solle, damit sie in dem Stand wären, ihre Erklärung darüber in der nächsten Sitzung abzugeben.

Und da die übrigen Bemerkungen nicht wider den Inhalt des Artikels gerichtet oder durch die nunmehrige Redaction der frühern Artikel schon gehoben waren, so wurde die vorgeschlagene Redaction dieses Artikels noch vorerst beibehalten.

Womit die gegenwärtige Sitzung beschlossen, und die nächste Sitzung auf Morgen den 1. Juni um 1 Uhr angesetzt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilagen.

Num. 1 a.

Redaction
des achten Artikels des Entwurfs.

(Diese Redaction ist gleichlautend mit dem zwölften Artikel der neuen oder revidirten Abfassung der teutschen Bundesacte, unten Beilage Num. 6 zu dem siebenten Conferenz-Protocoll.)

Num. 1 b.

Großherzoglich-hessische Erklärung
gegen Luxemburg; ad art. 11.

Auf dem linken Rheinufer sind durch die französischen Gesetze alle Zehnten, Feudalrechte und Gerichtbarkeit aufgehoben, und diese Verfügungen durch nachfolgende Friedensschlüsse und das letzte Reichsgesetz von 1803 bestätigt worden. In diesem Zustand wird dasselbe teutschen Bundesgliedern zur Entschädigung angewiesen, und kein PrivatEigenthümer kann sofort jene alten erloschenen Gerechtsame in Anspruch nehmen. Man muß also, da auch das Großherzogthum Hessen, für einige dem allgemeinen Wohl gebrachte Opfer und Abtretungen, auf einen Strich des linken Rheinufers überwiesen werden könnte, gegen die von Nassau-Luxemburg ad protocollum bei der letzten*) Conferenz gegebene Ausführung der ritterschaftlichen Gerechtsame auf die überrheinischen ehemaligen reichsritterschaftlichen Besitzungen sich in sofern verwahren, daß Alles das, was sie von den neuen Souverains aus Billigkeitsrücksichten erhalten dürften, von ihnen nicht als gleich Berechtigten gefordert, sondern nur als freiwillige Vergünstigung bewilligt werden könnte.

Türckheim.

Num. 2.

Großherzoglich-luxemburgische Redaction
betreffend die den jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen vorzubehaltende Ebenbürtigkeit.

Diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, die in den Zustand der Mittelbarkeit getreten sind,

*) Soll heissen: bei der zweiten — s. oben S. 362. A. d. H.

sollen fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff denenselben verbleiben.

(Es ist allgemeiner Wille, ihnen alle diejenigen Gerechtsame zu bestätigen, die sich mit jener Mittelbarkeit vertragen.)

Num. 3.

Erklärung

des königlich-niederländischen und großherzoglich-luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend den Eingang zu dem Art. 11.

Man wird sich nicht wundern, wenn der Bevollmächtigte des Königs der Niederlande dieser ausgezeichneten Classe des hohen Adels in Teutschland nachdrücklich und theilnehmend das Wort spricht. Se. Majestät waren der Gefährte ihres Mißgeschicks. Das Mögliche muß man ihnen erhalten. Viele sehen in dieser Vergünstigung keinen practischen Sinn. Umgekehrt sehe ich keinen practischen Sinn in vielen andern Exemtionen, die man ihnen wünscht, aber nicht ausführen wird.

Die allgemeine Wohlfahrt ist zu berathen, nicht die besondere. Welcher Gegenstand ist denkbar, wo ihre Stimme nachtheilig wäre? Nicht Krieg und Frieden, nicht Gesetzgebung, nicht Besteuerung. Die Anomalie wäre also nur im Bunde mit Auswärtigen; aber den schließt auch nicht dieser und jener, sondern die Gesammtheit. Härte und Ungerechtigkeit, ewiger Klagestoff, ist eine viel grössere Anomalie.

Man bemerkt, daß sie von dem dritten Stand berathen und geführt waren, der die Idee der

Ebenbürtigkeit nicht liebt. Sonst würden sie selbst mehr Gewicht auf dieses grosse Vorrecht gelegt haben.

Ich trage daher auf folgenden Eingang an:

(Dieser Eingang ist derselbe, welcher sich unten, in den Beilagen zu diesem 5. Protocoll, Beilage Num. 5, Absatz 2, befindet.)

Num. 4.

Kurhessisches Votum

über die CuriatStimmen und sonstigen Rechte der Mediatisirten.

Die kurfürstlich-hessische CongreßGesandschaft ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Verbesserung der Lage der in der Folge des Rheinbundes ihrer Selbstständigkeit beraubten Reichsstände, ein Gegenstand sey, dessen Erledigung nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern auch die Ehre gebietet.

Kann die gegründete Erwartung derselben, daß mit Auflösung des Rheinbundes auch ihre Unterdrückung aufhören, und eine Herstellung in den Stand von 1806 erfolgen würde, aus politischen Rücksichten nicht erfüllt werden, sollen sie ihrer Unmittelbarkeit beraubt bleiben, so ist wenigstens ihr Loos so erträglich zu machen, als nur immer möglich.

Die Vorschläge, welche in dem §. 11. des Entwurfs zu diesem Zweck geschehen sind, scheinen nicht ganz genügend.

Mit den höchsten Regierungsrechten ist wohl ein Mehreres verträglich, als den mediatisirten Ständen unter c num. 1 bis 4 eingeräumt werden soll, und ausser den höchsten Regierungsrechten, und deren unmittelbaren Ausflüssen, sollten sie ja selbst nach der RheinbundesActe nichts verlieren.

Sehr wünschenswerth wäre es daher, wenn die genaue Bezeichnung dessen, was zu den unmittelbaren Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte gehöre, gleich hier geschehen könnte.

Sollte es aber dazu an Zeit gebrechen, so dürfte sie als eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung vorzubehalten, und einstweilen nur festzusetzen seyn, daß den mediatisirten Stände sogleich alle die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren und ausdrücklichen Inhalt der Rheinbundes-Acte ihnen hie und da wieder entzogen worden.

Nur in Betreff der Curiat-Stimmen im Pleno des Bundes, möchte hier eine definitive Bestimmung erfolgen können. Freilich scheint es eine Anomalie, daß Fürsten, welche ihre Selbstständigkeit verloren haben, in einer Versammlung souverainer Fürsten Sitz und Stimme haben sollen. Indessen fand dieses schon in der ehemaligen Reichsversammlung statt, wo Personalisten Mitglieder der GrafenCurien waren, und als solche Antheil an der Stimme auf der Reichsversammlung hatten.

Warum sollte man nicht, nach dieser Analogie den Glanz so vieler alten, zum Theil so verdienten reichsständischen Häuser zu erhalten suchen? indem man ihren Häuptern Antheil an CuriatStimmen im Pleno des Bundes einräumte? Für Manche, die sonst VirilStimmen hatten, bliebe dieses doch nur ein schwacher Ersatz.

Was die Zahl dieser CuriatStimmen betrifft, so dürften vielleicht vier den Verhältnissen entsprechen, und unmaßgeblich unter der Benennung

westphälische } Fürsten und Grafen
schwäbische }

fränkische } Fürsten und Grafen
rheinische }

aufzuführen seyen; nach welcher Benennung denn auch die Bildung der Curien zu bewirken wäre.

Num. 5.

Vorschlag

des großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, über die CuriatStimmen und sonstigen Rechte der Mediatisirten.

Wenn ja die Eintracht unter den deutschen Bundesfürsten, und ihre Zusammensicht über die Bundesurkunde, sich nur an der unglücklichen Idee der den mediatisirten Standesherren zugedachten CuriatStimmen annoch acrochiren sollte, und alle übrigen Puncte im Reinen wären; so unterwirft man folgende Idee der Prüfung helldenkender Staatsmänner.

Da die Wiederherstellung der Unmittelbarkeit der einmal mediatisirten, und der Landeshoheit anderer Souveraine untergeordneten Territorien, für unausführbar erklärt worden, und unmöglich diese Mediatisirten in ein und ebendemselben Verhältnisse auf ihren Besitzungen in den Bundeslanden mittelbar, und auf der Bundesversammlung unmittelbar seyn können, welches allen Grundsätzen der Staatseinheit widerspricht, so schlägt man folgenden Ausweg vor:

1) Die Mediatisirten erkennen die Souverainetät der Fürsten, denen sie untergeordnet worden, auf ihren ehemals unmittelbaren Gebieten durch eine feierliche Verzichtkunde an, und begnügen sich mit den ihnen in der BundesActe Art. 11 zugestandenen Rechten und Vorzügen, erkennen auch die letzte ge-

richtliche Instanz der respectiven Souverains als ihren eigenen höchsten Gerichtstand, ohne weitere Berufung an die Bundesversammlung, mit der einzigen beruhigenden Erläuterung, daß wo diese obersten Tribunale in streitigen Puncten über die Gerechtsame der Standesherren mit dem Souverain urtheilen, sie quoad hunc actum von allen ihren Pflichten gegen leztern losgesprochen sind.

2) Um diesen ehemaligen Mitständen und unschuldigen Opfern des Zeitgeistes, ihren schmerzhaften Verlust zu vernarben, und als Andenken und Ueberbleibsel der ehemaligen Unmittelbarkeit ihnen einen ehrenvollen Standpunct in der neuen Verfassung zu sichern, der ihnen auch für den Glanz ihrer Familien und künftige Allianzen vortheilhaft, und als Ersatz des Verlustes angesehen werden kann; werden sie Alle in Eine Ganerbschaft, auf einem entweder bei Berichtigung der Grenzen gegen Frankreich auszufindenden, auch noch so kleinem Gebiet, oder auch auf einem etwa noch disponibeln teutschen Gebiet versammelt, ihnen darauf alle Hoheits- und Unmittelbarkeitsrechte, nebst einer CuriatStimme in dem Pleno der Bundesversammlung, eingeräumt, jedoch so, daß, wie ehedem es auch in der teutschen Verfassung nicht ungewöhnlich war, sie ratione dieses Antheils an der Ganerbschaft zwar als unmittelbar*), respectu ihrer landständischen Besitzungen aber als *mediati***) angesehen werden, und keine auf leztere Bezug habende Berufung an den Bund, sich unter keinem Vorwand erlauben können.

Sollte ein Bundesgericht und eine BundesCanzlei zu Stande kommen, so könnte man

*) Unabhängig.

**) Unterthanen.

noch ferner dieser unmittelbaren Corporation den Vorzug einräumen, daß der oberste Bundesrichter und der Kanzler des Bundes, durch einen dazu Qualificirten ex gremio derselben vorzüglich gewählt werden soll.

Dieses als Privat Vorschlag, zur Bewährung meiner, von jeher dieser ehrwürdigen Classe des höheren teutschen Adels gewidmeten Ergebenheit und eifrigsten Wunsches zu ihrer Befriedigung Etwas beitragen zu können.

Turckheim.

Num. 6.

Herzoglich-sachsen-coburgisches Votum.

Der Artikel 11 des Projects zu einer teutschen Constitution, versichert denen durch fremde Gewalt mediatisirten Reichsständen die Verbesserung ihres Zustandes. Diese Zusicherung gründet sich auf Gerechtigkeit, Politik und Billigkeit!

Se. Durchlaucht, mein gnädigster Herr, haben die Herstellung, oder wenigstens Verbesserung des Rechtszustandes Ihrer ehemaligen teutschen Mitstände stets aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, und Sie zweifeln auch nicht, daß die Fürsten, welche zu Abschliessung eines neuen teutschen Bundes versammelt sind, im Andenken an heilige und nur durch Gewalt zerrissene Verhältnisse, zur gerechten Beruhigung der mediatisirten Stände beitragen werden.

Mehrere der ehemaligen Reichsstände verdienen, in Ansehung ihrer politischen und statistischen Qualification, besondere Berücksichtigung bei Verleihung von CuriatStimmen.

Die Häuser Fürstenberg und Leiningen u. s. w. sind unter dieser Zahl, und Se. Durchlaucht haben gegen das leiningische Haus, als na-

türlich berufener Vormund des fürstlichen Mündels, noch besondere Verpflichtungen die Ansprüche desselben und seiner geliebten Mutter zu unterstützen, und einer erlauchten und hohen Versammlung zur gerechten Entscheidung zu empfehlen.

Zufolge dieses haben Höchstdieselben den Unterzeichneten beauftragt, vorstehende Erklärung hinsichtlich dieses höchstwichtigen Gegenstandes zu Protocoll zu geben.

Wien, den 31. Mai 1815.

Freih. von Fischler von Treuberg, herzoglich-sachsen-coburgischer Congreß-Bevollmächtigter.

Num. 7.

Abstimmung der dänischen Bevollmächtigten.

Ad art. 14.

In Ansehung des, die Verhältnisse der Juden betreffenden Artikels, glauben wir uns dahin näher erklären zu müssen.

Wenn wir von der einen Seite keinen Grund finden, von der in der Conferenz vom 26. d. M. unserer Seits dargelegten Ansicht dieses Gegenstandes abzuweichen; so haben wir doch von der andern Seite um so weniger Ursache, eine Abgeneigtheit unseres Hofes zu einer Vereinbarung, in Betreff der beabsichtigten Verbesserung des Zustandes der Juden in Teutschland, auch seiner Seits die Hände zu bieten, vorauszusetzen, als die von der dänischen Regierung, in der die Bekenner des jüdischen Glaubens betreffenden Gesetzgebung, befolgten liberalen Grundsätze bekannt sind.

Nichts um destoweniger aber dürfen wir, in Ermangelung aller Instructionen über einen Punkt, dessen Verhandlung nicht vorauszusehen war, uns nicht erlauben, den Entschliessungen unseres Hofes darin vorzugreifen.

Wir müssen daher wünschen, daß dieser Gegenstand an die Berathungen der Bundesversammlung verwiesen werde.

Sollte gleichwohl der Wunsch der gegenwärtigen Versammlung dahin gehen, denselben schon in dem jetzt abzuschliessenden Vertrage zu berühren, so würden wir uns unserer Seits nur zu einer allgemeinen Abfassung des Artikels verstehen können.

Für diesen Fall erlauben wir uns folgende Abfassung vorzuschlagen:

„Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird, „in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, eine feste bürgerliche „Fassung zugesichert, deren nähere Bestimmung „den Berathungen der Bundesversammlung vorbehalten bleibt.“

Joachim Bernstorf.
C. Bernstorf.

Sechstes Conferenz Protocoll.

Wien, den 1. Junius 1815.

In Gegenwart aller, in dem Protocoll der dritten Sitzung bezeichneten Bevollmächtigten, ausser, für Preussen, dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, abwesend.

Der großherzoglich-badische Herr Bevollmächtigte*) übergab zuvörderst sub num. 1 eine Erklä-

*) Man vergleiche oben das zweite Protocoll. A. d. H.

rung zu Protocoll, worin er zu erkennen gab, daß, obgleich sein Hof gewünscht hätte, daß alle Berathschlagungen über den wichtigen Punct des in Gemäßheit des Pariser Friedens zu gründenden Föderativbandes in Teutschland, bis zu dem nächsten Frieden vertagt worden wären, er gleichwohl, da die Kürze der Zeit ihm nicht erlaube, die ihm zugekommene BundesUrkunde*) in reife Berathung zu nehmen, sich erkläre, daß er sich allen Schritten der beiden Höfe von Baiern und Wirtemberg anschliessen werde**).

Baiern erklärte, bei der Verlesung des Protocolls der fünften Sitzung, sich wider die ad art. II gestern in Antrag gekommene Verweisung an die Bundesversammlung der Fragen über die CuriatStimme der Mediatisirten sowohl, als über die Bestimmung der Grenzen der höchsten Regierungsrechte, und schlug an die Stelle der letztern vor, daß, da Baiern den Mediatisirten schon im Jahr 1807 durch ein eigenes Gesetz***) eben so viel, und wohl mehr eingeräumt habe, als jetzt für sie begehrt werde, eine Commission niedergesetzt werden möge, um dieses Gesetz zu prüfen,

*) Es ist dieses der oben, unter Num. XXX. S. 314, abgedruckte Plan zu der Grundlage der Verfassung des teutschen Staatenbundes. A. d. H.

**) Von nun an erschien für Baden, Niemand mehr in den Conferenzen. Daher ward auch die BundesActe von Baden eben so wenig als von Wirtemberg unterschrieben. A. d. H.

***) Nähere Nachweisung über die baierische Declaration und deren Erläuterung, beide von 1807, findet man unten in Num. XXXII. in einer Note zu dem Art. 14. des Grundvertrags des teutschen Bundes. A. d. H.

und auf den Grund desselben Vorschläge zu thun, wie die Rechte der Mediatisirten schon jetzt in der Bundes-Acte festzusetzen seyen.

Dieser Vorschlag ward genehmigt, und eine Commission von fünf Mitgliedern, bestehend aus den Grafen von Rechberg und von Münster, und den Freiherren von Gagern, von Plessen und von Türckheim, ersucht, dieses Geschäft zu übernehmen, und den Entwurf zu einer Redaction in in der morgenden Sitzung vorzulegen.

Sodann erklärte der königlich-preussische Herr Bevollmächtigte, daß er den ad art. 11. gestern gemachten Antrag, bei Erwähnung der ehemaligen Reichsritterschaft (die Worte) einzuschalten: „welcher nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 noch unmittelbar geblieben," hiemit zurücknehme, und sich gefallen lasse, daß der Artikel so, wie er vorhin war, stehen bleibe.

Ad art. 12 wurde noch einmal in Antrag gebracht, bei den Renten hinzuzusetzen „directe oder subsidiarische," ohne diese Frage erst nach Frankfurt zu verweisen, und nachdem hierüber votirt war, erklärte sich Niemand wider diesen bereits von sämmtlichen Fürsten und freien Städten durch ihre Deputirten gemachten Antrag, dem auch Baiern und Königreich Sachsen ausdrücklich beitrat.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte gab hierauf sub num. 2 seine Erklärung über diejenigen Artikel, welche bereits votirt, und wovon schon eine Redaction beliebt worden, zu Protocoll, und behielt sich seine Erklärung über diejenigen Artikel bevor, welche noch zu einer fernern Discussion verstellt worden.

In Ansehung jener, trat derselbe mehreren vorgeschlagenen Redactionen bei, als dadurch schon

manche Erinnerungen beseitigt worden, die er sonst zu machen instruirt sey; jedoch bemerkte er

a) ad art. 1, daß auch Sachsen darin den Ausdruck „souveraine Fürsten" aufgenommen zu sehen wünsche. Da jedoch hierauf erwiedert ward, daß obgleich der Grundsatz ihrer Souverainetät nicht bestritten, vielmehr in der ganzen BundesActe anerkannt werde, man Bedenken getragen, mit diesem Ausdruck die Bundesurkunde anzufangen, und daraus eben die neue Redaction entstanden sey, welche zu diesem Zusatz keine Veranlassung gebe; so beschränkte Sachsen sich sodann auf den Vorbehalt, bei der endlichen Redaction noch auf diesen Punct zurückzukommen.

b) Ad art. 8 erinnerte derselbe, wie man sächsischer Seits finde, daß solchen Bundesgliedern, welche schon vorhin unter der Reichsverfassung das privilegium de non appellando illimitatum gehabt, nicht zuzumuthen sey, sich darum mit andern zu einem Gesammtgericht zu verbinden, weil etwa ihre Bevölkerung nicht zu 300,000 Seelen steige. Es wurde aber hierauf erwiedert, daß, da in dem Artikel die Erhaltung der schon bestehenden Tribunale dritter Instanz selbst dann beliebt worden, wenn auch die Bevölkerung nur 150,000 Seelen erreiche, sich gewiß kein Beispiel anführen lasse, auf welches die gemachte Erinnerung angewandt werden könne.

c) Ad art. 9 trat er dem Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichts ausdrücklich bei.

Die in der vorgestrigen Sitzung ernannte Commission zur Redaction des vierten und siebenten Artikels, las nunmehr das Resultat ihrer Arbeit vor, und bemerkte zugleich, daß sie für zweckmäßiger gefunden, den Inhalt des 6. Artikels

in den 4. zu bringen, den 7. Artikel aber bestehen zu lassen, und nur abkürzen.

Es wurde hierauf der Artikel 4, nach dem Vorschlag der Commission, nur mit Hinzusetzung einiger Bestimmungen in Ansehung der, höchstens auf vier Monate zu gestattenden künftigen Vertagung der Bundesversammlung, so genehmigt, wie er sich in der Beilage zu dem jetzigen Protocoll sub num. 3 findet, welchem jedoch das in der vorigen Sitzung schon genehmigte Schema, und die Bestimmungen den Rang betreffend, hinzuzufügen sind; der Artikel 7 aber ward dergestalt genehmigt, daß die vorige Redaction bis zu den Worten „innern Verhältnisse seyen" beibehalten, das Uebrige aber, als durch den Art. 4. überflüssig geworden, ausgestrichen werde.

Ad art. 13 schlugen Oestreich und Preussen eine in der Sitzung vorbehaltene neue Redaction dieses Artikels, die fürstlich-taxischen Posten betreffend, vor, welche, nach verschiedenen Discussionen und nach besonders von Frankfurt und von Bremen gemachten Erinnerungen, folgendergestalt gefaßt und angenommen worden:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis „bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-„schluß von 1803 oder spätere Verträge be-„stätigten Besitz und Genuß der Posten in „den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als „nicht etwa durch freie Uebereinkunft eigene „Verträge abgeschlossen werden sollten. In je-„dem Fall werden demselben, in Folge des Ar-„tikels 13 des Reichs-Deputations-Hauptschlus-„ses vom 25. Febr. 1803, seine auf Belas-„sun der Posten, oder auf eine angemessene „Entschädigung gegründeten Rechte und An-

„sprüche gesichert, dieses soll auch da statt
„finden, wo die Aufhebung der Posten seit
„1803 gegen den Inhalt des ReichsDeputa-
„tionsHauptschlusses bereits geschehen wäre, in
„so fern diese Entschädigung nicht schon festge-
„setzt ist."

Ad art. 14 wurde ebenmäßig eine neue Redaction in Betreff der Rechte der Bekenner des jüdischen Glaubens in Vorschlag gebracht, um, wo möglich, eine allgemeine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und nachdem verschiedentlich discutirt, auch mehrere andere Vorschläge gemacht worden, und insbesondere Holstein eine eigene Erklärung sub num. 4, auch Frankfurt eine Verwahrung sub num. 5 übergeben, wurde endlich beliebt, diesen Theil des Artikels folgendergestalt zu fassen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung
„ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstim-
„mende Weise, die bürgerliche Verbesse-
„rung der Bekenner des jüdischen Glaubens
„in Teutschland zu bewirken sey, und wie in-
„sonderheit denselben der Genuß der bür-
„gerlichen Rechte, gegen die Uebernahme
„aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten
„werde gesichert werden können. Jedoch wer-
„den den Bekennern dieses Glaubens bis dahin,
„die denselben in den einzelnen Bundesstaaten
„bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Noch übergab der kurhessische Herr Bevollmächtigte in der Anlage num. 6 einige Anträge, wegen Verweisung der Art. 12, 13, und 14 in besondere, der BundesActe anzuhängende Separat-Artikel; theils wegen Hinzufügung eines oder einiger Artikel das Vertheidigungswesen und die ContingentMatrikel betreffend; auf welchen

letzten Antrag jedoch Oestreich und Preussen erwiederten, daß der Grundsatz, daß die militärische Einrichtung künftig von dem Bunde regulirt werden solle, bereits in der Bundes-Acte Artikel 3 ausgedrückt worden, das Detail hierüber aber unmöglich hier vorgenommen werden könne, sondern an die Bundesversammlung verwiesen werden müsse.

Endlich ward noch beschlossen, einer Commission von zwei Mitgliedern aufzutragen, auf den Grund der bisherigen Protocolle die Redaction der Artikel der Bundesurkunde zusammenzustellen, dabei die in Ansehung der Form und Fassung etwa vorfallenden Erinnerungen zu machen, und sie in der morgenden Sitzung vorzulegen. Und wurden hiezu der Herr Präsident von Berg und Herr Senator Smidt in Vorschlag gebracht, welche auch dieses Geschäft übernahmen.

Womit die heutige Sitzung aufgehoben, und die nächste Zusammenkunft auf morgen um 1 Uhr festgesetzt worden.

Beilagen.

Num. 1.

Großherzoglich-badische Erklärung.

Zu Folge einer angemessenen Instruction, welche der Unterzeichnete diesen Morgen mittelst Courier von seinem allerhöchsten Hofe erhalten hat, findet sich derselbe genöthigt, folgende Erklärung abzulegen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren geschlossenen Verträgen und Bündnissen getreu, berufen sich in Ansehung der Angelegenheiten Teutschlands auf den Beschluß des pariser Friedens, welcher die Unabhängigkeit der teut-

schen Staaten und ihre Verbindung durch ein Föderativ-Band genau ausspricht.

Sie hätten zwar gewünscht, daß alle Berathschlagungen über diesen wichtigen Gegenstand bis zu dem nächsten Frieden vertaget worden wären, um in einem Augenblick, wo die größte Zusammensicht allein zu dem allgemein erwünschten Zwecke führen kann, keinen Anlaß zu verschiedenen Ansichten zu geben. Indessen werden sich Se. Königliche Hoheit keiner allgemeinen Maasregel widersetzen, welche von Ihren Mitverbündeten zum allgemeinen Besten als nöthig erachtet werden dürfte.

Da jedoch die Kürze der Zeit Höchstdenenselben nicht gestattete, die, erst durch letzt abgegangenen Courier überschickte Bundes-Urkunde in erforderliche reife Berathung zu nehmen, und sofort bestimmte Weisung darüber zu ertheilen; so kann sich Unterzeichneter in keine weitere Abstimmung einlassen, und muß sich das Protocoll offen behalten, mit der ferneren Bemerkung jedoch, daß da die geographische Lage des Großherzogthums sowohl, als auch das politische Interesse Sr. Königlichen Hoheit, Höchstdieselben in die genaueste Verbindung mit den Höfen von Baiern und Wirtemberg setzt, Sie Sich allen Schritten dieser beiden Höfe anschliessen werden.

Wien, den 1. Juni 1815.

Frhr. von Berstett.

Num. 2.

Erklärung
des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte hat, nachdem demselben in Beziehung auf den Entwurf

zu der teutschen BundesActe von Seite seines allerhöchsten Hofes Instructionen nunmehr zugekommen sind, in Gemäsheit derselben sich in nachstfolgendem Maße ad protocollum zu äussern:

Se. königliche Majestät von Sachsen sind im Allgemeinen geneigt, an dem zu errichtenden teutschen Bunde Theil zu nehmen. In Ansehung der bereits discutirten einzelnen Artikel des Entwurfs wird, da bei den Discussionen über selbige mehrere Erinnerungen, welche man königlich-sächsischer Seits zu machen, sich bewogen gefunden haben würde, Inhalts der darüber gehaltenen Protocolle bereits vorgebracht und berücksichtiget worden, für heute nur Folgendes bemerkt:

Ad art. 1

wird angemessen befunden, ausser der bereits beliebten namentlichen Aufführung aller einzelnen Bundesstaaten, den königlich-baierischer Seits vorgeschlagenen Beisatz: „souveraine Fürsten" zu adoptiren, da hiedurch die Categorie, derenthalben eben diese, und nicht die übrigen teutschen Fürsten, Mitglieder dieses Bundes werden, näher bezeichnet wird.

Ad art. 2

stimmt man demjenigen bei, was wegen Aussprechung des Zwecks des Bundes, von Seite Holsteins vorgeschlagen worden ist.

Ad art. 4

tritt man der hier beliebten geänderten Fassung bei.

Ad art. 5

wird gegen die Fassung des Entwurfs Nichts erinnert.

Ad art. 6

versteht man sich mit demjenigen ein, was wegen Abfassung dieses Artikels bereits beliebt worden ist.

Ad art. 8

wird, nachdem in der vierten Conferenz am 30. Mai, wie königlich-sächsischer Seits angemessen befunden wird, über die hier in Frage kommende Volkszahl eine Bestimmung getroffen, auch darüber, daß von den freien Städten ein gemeinschaftliches Obergericht für sie errichtet werde, sich bereits vereinigt worden ist, bloß annoch dahin gestimmt, daß denjenigen Bundesgliedern, welche unter der teutschen Reichsverfassung das jus de non appellando genossen, die Vereinigung mit andern zu Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes, nicht anzusinnen seyn werde.

Ad art. 9.

Hier tritt man der königlich-baierischen Abstimmung bei, jedoch mit der Einschränkung, daß königlich-sächsischer Seits, zu Ausgleichung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, auf Errichtung eines permanenten Bundesgerichts bestimmt angetragen wird.

In Ansehung der folgenden Artikel, von dem 10. an gerechnet, ingleichen des 4. und 7., als derenthalben die Discusion noch nicht beendigt ist, behält der königlich-sächsische Bevollmächtigte, bei Fortsetzung der Discusion über die einzelnen Artikel, in Gemäßheit der erhaltenen Instruction sich zu äussern vor.

Wien, am 1. Juni 1815.

Num[illegible]

Vorſ[illegible]

der zu Abfaſſung des 4[illegible]

Commi[illegible]

Art. 4.

Die Angelegenheiten d[illegible] eine Bundesverſamml[illegible] alle Glieder deſſelben dur[illegible] theils einzeln, theils gem[illegible] dermaſen Theil nehmen:

1) Oeſtreich 1 Stimme.

2) — — —

3) u. ſ. w.

Oeſtreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Wo es auf Abfaſſung und Abänderung der Grundgeſetze des Bundes, oder die BundesActe ſelbſt betreffende Beſchlüſſe, auf organiſche BundesEinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen ankommt, bildet die Verſammlung ſich zu einem Pleno, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für ſich führt.

Um das dadurch veränderte Stimmenverhältniß wieder auszugleichen, wird in dem Pleno, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen ſtatt finden.

Oeſtreich erhält 4 Stimmen,

Preuſſen — u. ſ. w.

Ob ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſey, wird in der engern

Versammlung durch Stimmen Mehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden BeschlußEntwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zu der Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung, als in dem Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und falls eine Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Nur wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, *jura singulorum*, oder ReligionsAngelegenheiten ankömmt, kann kein Beschluß durch Stimmenmehrheit, weder in der engern Versammlung noch in dem Pleno, gefaßt, oder für die einzelnen Bundesglieder verbindlich werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, sich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf vier Monate, zu vertagen.

Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der, etwa während derselben vorkommenden, dringende Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Num. 4.

Königlich-Dänischer, herzoglich-holsteinischer Vorschlag ad Art. 14.

Da gegen die, der Versammlung von Seite der königlich-dänischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 31. v. M. vorgeschlagene Abfassung des, die teutschen Juden betreffenden Artikels eingewendet worden ist, daß solche, durch ihre zu grosse Allgemeinheit den Bekennern des jüdischen Glaubens die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde; so glauben diese Bevollmächtigte der Versammlung einen neuen Beweis zu geben, wie gern sie sich mit dem Wunsche und der Meinung derselben so weit vereinigen, als es ihnen ohne Instructionen nur irgend gestattet seyn kann, indem sie annoch folgende neue Abfassung in Vorschlag bringen.

„Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird, „in so fern sie sich allen Bürgerpflichten unterziehen, eine sie gegen Verfolgung, „Druck, Willkühr, oder Wandelbarkeit der Gesetzgebung, in Betreff der „ihnen eingeräumten Rechte, schützende bürgerliche Verfassung gesichert."

J. Bernstorf.
A. Bernstorf.

Num. 5.

Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt zu dem 14. Artikel.

Da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt,

wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt hat, wovon man in keinem Staate ein Beispiel findet; so verwahrt sich der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betrachte gebunden seyn können, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich anzuerkennen.

Wien, den 1. Juni 1815.

Danz.

Num. 6.

Erinnerungen und Vorschläge

der kurhessischen Herren Bevollmächtigten, betreffend die Einrückung einer eigenen Bestimmung über das Vertheidigungswesen des Bundes, und die Verweisung der Art. 12, 13 und 14 in SeparatArtikel.

Die zu entwerfende Bundesurkunde, welche die Hauptgrundlagen der Verfassung festzusetzen bestimmt war, soll wahrscheinlich die größte Publicität erhalten.

Eine Hauptabsicht des Bundes ist die Vertheidigung des gemeinschaftlichen grossen Vaterlandes, gegen fremde nachtheilige Anmassung aller Art.

Offensive teutsche Bundeskriege aus Eroberungssucht, sind nicht denkbar. Wird in der ersten Urkunde des Bundes das bisher ganz ausgelassene Vertheidigungswesen nicht vermißt werden? Genaue Bestimmung der ContingentsMatrikel nach Länder- und Bevölkerungsverhältniß, muß freilich der

künftigen frankfurter Versammlung vorbehalten bleiben.

Warum sollte man aber nicht diesen wichtigen Gegenstand in einem eigenen Artikel als quaestio an? entscheiden, so erwähnen, wie das Bundesgericht im 9. und die allgemein zu erhaltenden, oder einzuführenden landständischen Verfassungen im 10. Artikel erwähnt worden sind? Es ist um so weniger überflüssig, scheint vielmehr um so nothwendiger, als sonst die Unterthanen der durch lange Kriegslasten bereits erschöpften Staaten, irrig die gegenwärtige AllianzTruppenstellung für festgesetzte teutsche BundesContingente ansehen könnten.

Die Bestimmungen über die künftigen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände, gehören allerdings wesentlich in gegenwärtig zu entwerfende Bundesurkunde; nicht so die Artikel 12 und 13 und der größte Theil des vierzehnten, welche um so eher ausgelassen werden könnten, als in gestriger Sitzung die Auslassung des ganzen 15. Artikels beschlossen worden ist.

Bei dem so eben geäusserten Wunsche ist jedoch keineswegs die Absicht, die billigen EntschädigungsVerfügungen und liberalen Begünstigungen, welche die drei Artikel 12 bis 14 enthalten, hindern oder schwächen zu wollen.

Sie gehören, wie schon allgemein bemerkt worden, in kein VerfassungsGrundgesetz, eignen sich wohl aber zu SeparatArtikeln des Bundesvertrags, und erreichen ihren Zweck, wenn sie in einer eigenen angemessenen Form eine eben so verbindliche Sanction erhalten.

manche Erinnerungen beseitigt worden, die er sonst zu machen instruirt sey; jedoch bemerkte er

a) ad art. 1, daß auch Sachsen darin den Ausdruck „souveraine Fürsten" aufgenommen zu sehen wünsche. Da jedoch hierauf erwiedert ward, daß obgleich der Grundsatz ihrer Souverainetät nicht bestritten, vielmehr in der ganzen Bundes-Acte anerkannt werde, man Bedenken getragen, mit diesem Ausdruck die Bundesurkunde anzufangen, und daraus eben die neue Redaction entstanden sey, welche zu diesem Zusatz keine Veranlassung gebe; so beschränkte Sachsen sich sodann auf den Vorbehalt, bei der endlichen Redaction noch auf diesen Punct zurückzukommen.

b) Ad art. 8 erinnerte derselbe, wie man sächsischer Seits finde, daß solchen Bundesgliedern, welche schon vorhin unter der Reichsverfassung das privilegium de non appellando illimitatum gehabt, nicht zuzumuthen sey, sich darum mit andern zu einem Gesammtgericht zu verbinden, weil etwa ihre Bevölkerung nicht zu 300,000 Seelen steige. Es wurde aber hierauf erwiedert, daß, da in dem Artikel die Erhaltung der schon bestehenden Tribunale dritter Instanz selbst dann beliebt worden, wenn auch die Bevölkerung nur 150,000 Seelen erreiche, sich gewiß kein Beispiel anführen lasse, auf welches die gemachte Erinnerung angewandt werden könne.

c) Ad art. 9 trat er dem Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichts ausdrücklich bei.

Die in der vorgestrigen Sitzung ernannte Commission zur Redaction des vierten und siebenten Artikels, las nunmehr das Resultat ihrer Arbeit vor, und bemerkte zugleich, daß sie für zweckmäßiger gefunden, den Inhalt des 6. Artikels

in den 4. zu bringen, den 7. Artikel aber bestehen zu lassen, und nur abkürzen.

Es wurde hierauf der Artikel 4, nach dem Vorschlag der Commission, nur mit Hinzusetzung einiger Bestimmungen in Ansehung der, höchstens auf vier Monate zu gestattenden künftigen Vertagung der Bundesversammlung, so genehmigt, wie er sich in der Beilage zu dem jetzigen Protocoll sub num. 3 findet, welchem jedoch das in der vorigen Sitzung schon genehmigte Schema, und die Bestimmungen den Rang betreffend, hinzuzufügen sind; der Artikel 7 aber ward dergestalt genehmigt, daß die vorige Redaction bis zu den Worten „innern Verhältnisse seyen" beibehalten, das Uebrige aber, als durch den Art. 4. überflüssig geworden, ausgestrichen werde.

Ad art. 13 schlugen Oestreich und Preussen eine in der Sitzung vorbehaltene neue Redaction dieses Artikels, die fürstlich-taxischen Posten betreffend, vor, welche, nach verschiedenen Discussionen und nach besonders von Frankfurt und von Bremen gemachten Erinnerungen, folgendergestalt gefaßt und angenommen worden:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis
„bleibt in dem durch den ReichsDeputatios-
„schluß von 1803 oder spätere Verträge be-
„stätigten Besitz und Genuß der Posten in
„den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als
„nicht etwa durch freie Uebereinkunft eigene
„Verträge abgeschlossen werden sollten. In je-
„dem Fall werden demselben, in Folge des Ar-
„tikels 13 des ReichsDeputationsHauptschlus-
„ses vom 25. Febr. 1803, seine auf Belas-
„sung der Posten, oder auf eine angemessene
„Entschädigung gegründeten Rechte und An-

„sprüche gesichert, dieses soll auch da statt
„finden, wo die Aufhebung der Posten seit
„1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputa-
„tions-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in
„so fern diese Entschädigung nicht schon festge-
„setzt ist.“

Ad art. 14 wurde ebenmäßig eine neue Redaction in Betreff der Rechte der Bekenner des jüdischen Glaubens in Vorschlag gebracht, um, wo möglich, eine allgemeine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und nachdem verschiedentlich discutirt, auch mehrere andere Vorschläge gemacht worden, und insbesondere Holstein eine eigene Erklärung sub num. 4, auch Frankfurt eine Verwahrung sub num. 5 übergeben, wurde endlich beliebt, diesen Theil des Artikels folgendergestalt zu fassen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung
„ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstim-
„mende Weise, die bürgerliche Verbesse-
„rung der Bekenner des jüdischen Glaubens
„in Teutschland zu bewirken sey, und wie in-
„sonderheit denselben der Genuß der bür-
„gerlichen Rechte, gegen die Uebernahme
„aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten
„werde gesichert werden können. Jedoch wer-
„den den Bekennern dieses Glaubens bis dahin,
„die denselben in den einzelnen Bundesstaaten
„bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Noch übergab der kurhessische Herr Bevollmächtigte in der Anlage num. 6 einige Anträge, wegen Verweisung der Art. 12, 13, und 14 in besondere, der Bundes-Acte anzuhängende Separat-Artikel; theils wegen Hinzufügung eines oder einiger Artikel das Vertheidigungswesen und die Contingent-Matrikel betreffend; auf welchen

letzten Antrag jedoch Oestreich und Preussen erwiederten, daß der Grundsatz, daß die militärische Einrichtung künftig von dem Bunde regulirt werden solle, bereits in der BundesActe Artikel 3 ausgedrückt worden, das Detail hierüber aber unmöglich hier vorgenommen werden könne, sondern an die Bundesversammlung verwiesen werden müsse.

Endlich ward noch beschlossen, einer Commission von zwei Mitgliedern aufzutragen, auf den Grund der bisherigen Protocolle die Redaction der Artikel der Bundesurkunde zusammenzustellen, dabei die in Ansehung der Form und Fassung etwa vorfallenden Erinnerungen zu machen, und sie in der morgenden Sitzung vorzulegen. Und wurden hiezu der Herr Präsident von Berg und Herr Senator Smidt in Vorschlag gebracht, welche auch dieses Geschäft übernahmen.

Womit die heutige Sitzung aufgehoben, und die nächste Zusammenkunft auf morgen um 1 Uhr festgesetzt worden.

Beilagen.

Num. 1.

Großherzoglich-badische Erklärung.

Zu Folge einer angemessenen Instruction, welche der Unterzeichnete diesen Morgen mittelst Courier von seinem allerhöchsten Hofe erhalten hat, findet sich derselbe genöthigt, folgende Erklärung abzulegen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren geschlossenen Verträgen und Bündnissen getreu, berufen sich in Ansehung der Angelegenheiten Teutschlands auf den Beschluß des pariser Friedens, welcher die Unabhängigkeit der teut-

schen Staaten und ihre Verbindung durch ein Föderativ-Band genau ausspricht.

Sie hätten zwar gewünscht, daß alle Berathschlagungen über diesen wichtigen Gegenstand bis zu dem nächsten Frieden vertaget worden wären, um in einem Augenblick, wo die größte Zusammensicht allein zu dem allgemein erwünschten Zwecke führen kann, keinen Anlaß zu verschiedenen Ansichten zu geben. Indessen werden sich Se. Königliche Hoheit keiner allgemeinen Maasregel widersetzen, welche von Ihren Mitverbündeten zum allgemeinen Besten als nöthig erachtet werden dürfte.

Da jedoch die Kürze der Zeit Höchstdenenselben nicht gestattete, die, erst durch letzt abgegangenen Courier überschickte Bundes-Urkunde in erforderliche reife Berathung zu nehmen, und sofort bestimmte Weisung darüber zu ertheilen; so kann sich Unterzeichneter in keine weitere Abstimmung einlassen, und muß sich das Protocoll offen behalten, mit der ferneren Bemerkung jedoch, daß da die geographische Lage des Großherzogthums sowohl, als auch das politische Interesse Sr. Königlichen Hoheit, Höchstdieselben in die genaueste Verbindung mit den Höfen von Baiern und Wirtemberg setzt, Sie Sich allen Schritten dieser beiden Höfe anschliessen werden.

Wien, den 1. Juni 1815.

Frhr. von Berstett.

Num. 2.

Erklärung
des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte hat, nachdem demselben in Beziehung auf den Entwurf

zu der teutschen Bundes-Acte von Seite seines allerhöchsten Hofes Instructionen nunmehr zugekommen sind, in Gemäßheit derselben sich in nächstfolgendem Maße ad protocollum zu äussern:

Se. königliche Majestät von Sachsen sind im Allgemeinen geneigt, an dem zu errichtenden teutschen Bunde Theil zu nehmen. In Ansehung der bereits discutirten einzelnen Artikel des Entwurfs wird, da bei den Discussionen über selbige mehrere Erinnerungen, welche man königlich-sächsischer Seits zu machen, sich bewogen gefunden haben würde, Inhalts der darüber gehaltenen Protocolle bereits vorgebracht und berücksichtiget worden, für heute nur Folgendes bemerkt:

Ad art. 1

wird angemessen befunden, ausser der bereits beliebten namentlichen Aufführung aller einzelnen Bundesstaaten, den königlich-beierischer Seits vorgeschlagenen Beisatz: „souveraine Fürsten" zu adoptiren, da hiedurch die Categorie, derenthalben eben diese, und nicht die übrigen teutschen Fürsten, Mitglieder dieses Bundes werden, näher bezeichnet wird.

Ad art. 2

stimmt man demjenigen bei, was wegen Aussprechung des Zwecks des Bundes, von Seite Holsteins vorgeschlagen worden ist.

Ad art. 4

tritt man der hier beliebten geänderten Fassung bei.

Ad art. 5

wird gegen die Fassung des Entwurfs Nichts erinnert.

Ad art. 6

versteht man sich mit demjenigen ein, was wegen Abfassung dieses Artikels bereits beliebt worden ist.

Ad art. 8

wird, nachdem in der vierten Conferenz am 30. Mai, wie königlich-sächsischer Seits angemessen befunden wird, über die hier in Frage kommende Volkszahl eine Bestimmung getroffen, auch darüber, daß von den freien Städten ein gemeinschaftliches Obergericht für sie errichtet werde, sich bereits vereinigt worden ist, bloß annoch dahin gestimmt, daß denjenigen Bundesgliedern, welche unter der teutschen Reichsverfassung das jus de non appellando genossen, die Vereinigung mit andern zu Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes, nicht anzusinnen seyn werde.

Ad art. 9.

Hier trift man der königlich-baierischen Abstimmung bei, jedoch mit der Einschränkung, daß königlich-sächsischer Seits, zu Ausgleichung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, auf Errichtung eines permanenten Bundesgerichts bestimmt angetragen wird.

In Ansehung der folgenden Artikel, von dem 10. an gerechnet, ingleichen des 4. und 7., als derenthalben die Discusion noch nicht beendigt ist, behält der königlich-sächsische Bevollmächtigte, bei Fortsetzung der Discusion über die einzelnen Artikel, in Gemäßheit der erhaltenen Instruction sich zu äussern vor.

Wien, am 1. Juni 1815.

Num. 3.

Vorschlag

der zu Abfassung des 4. Artikels niedergesetzten Commission.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, an welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzeln, theils gemeinsam, und zwar folgendermasen Theil nehmen:

1) Oestreich 1 Stimme.

2) — — —

3) u. s. w.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Wo es auf Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, oder die BundesActe selbst betreffende Beschlüsse, auf organische BundesEinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen ankommt, bildet die Versammlung sich zu einem Pleno, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt.

Um das dadurch veränderte Stimmenverhältniß wieder auszugleichen, wird in dem Pleno, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen statt finden.

Oestreich erhält 4 Stimmen,

Preussen — u. s. w.

Ob ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern

Versammlung durch StimmenMehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden BeschlußEntwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zu der Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung, als in dem Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und falls eine Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Nur wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, *jura singulorum*, oder ReligionsAngelegenheiten ankommt, kann kein Beschluß durch Stimmenmehrheit, weder in der engern Versammlung noch in dem Pleno, gefaßt, oder für die einzelnen Bundesglieder verbindlich werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, sich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf vier Monate, zu vertagen.

Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der, etwa während derselben vorkommenden, dringende Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Num. 4.

Königlich-Dänischer, herzoglich-holsteinischer Vorschlag ad Art. 14.

Da gegen die, der Versammlung von Seite der königlich-dänischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 31. v. M. vorgeschlagene Abfassung des, die teutschen Juden betreffenden Artikels eingewendet worden ist, daß solche, durch ihre zu grosse Allgemeinheit den Bekennern des jüdischen Glaubens die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde; so glauben diese Bevollmächtigte der Versammlung einen neuen Beweis zu geben, wie gern sie sich mit dem Wunsche und der Meinung derselben so weit vereinigen, als es ihnen ohne Instructionen nur irgend gestattet seyn kann, indem sie annoch folgende neue Abfassung in Vorschlag bringen.

„Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird, „in so fern sie sich allen Bürgerpflichten unterziehen, eine sie gegen Verfolgung, „Druck, Willkühr, oder Wandelbarkeit der Gesetzgebung, in Betreff der „ihnen eingeräumten Rechte, schützende bürgerliche Verfassung gesichert.“

J. Bernstorf.
L. Bernstorf.

Num. 5.

Erklärung

des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt zu dem 14. Artikel.

Da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt,

wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt hat, wovon man in keinem Staate ein Beispiel findet; so verwahrt sich der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betrachte gebunden seyn können, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich anzuerkennen.

Wien, den 1. Juni 1815.

Danz.

Num. 6.

Erinnerungen und Vorschläge

der kurhessischen Herren Bevollmächtigten, betreffend die Einrückung einer eigenen Bestimmung über das Vertheidigungswesen des Bundes, und die Verweisung der Art. 12, 13 und 14 in SeparatArtikel.

Die zu entwerfende Bundesurkunde, welche die Hauptgrundlagen der Verfassung festzusetzen bestimmt war, soll wahrscheinlich die größte Publicität erhalten.

Eine Hauptabsicht des Bundes ist die Vertheidigung des gemeinschaftlichen grossen Vaterlandes, gegen fremde nachtheilige Anmassung aller Art.

Offensive teutsche Bundeskriege aus Eroberungssucht, sind nicht denkbar. Wird in der ersten Urkunde des Bundes das bisher ganz ausgelassene Vertheidigungswesen nicht vermißt werden? Genaue Bestimmung der ContingentsMatrikel nach Länder- und Bevölkerungsverhältniß, muß freilich der

künftigen frankfurter Versammlung vorbehalten bleiben.

Warum sollte man aber nicht diesen wichtigen Gegenstand in einem eigenen Artikel als quaestio an? entscheiden, so erwähnen, wie das Bundesgericht im 9. und die allgemein zu erhaltenden, oder einzuführenden landständischen Verfassungen im 10. Artikel erwähnt worden sind? Es ist um so weniger überflüssig, scheint vielmehr um so nothwendiger, als sonst die Unterthanen der durch lange Kriegslasten bereits erschöpften Staaten, irrig die gegenwärtige AllianzTruppenstellung für festgesetzte teutsche BundesContingente ansehen könnten.

Die Bestimmungen über die künftigen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände, gehören allerdings wesentlich in gegenwärtig zu entwerfende Bundesurkunde; nicht so die Artikel 12 und 13 und der größte Theil des vierzehnten, welche um so eher ausgelassen werden könnten, als in gestriger Sitzung die Auslassung des ganzen 15. Artikels beschlossen worden ist.

Bei dem so eben geäusserten Wunsche ist jedoch keineswegs die Absicht, die billigen EntschädigungsVerfügungen und liberalen Begünstigungen, welche die drei Artikel 12 bis 14 enthalten, hindern oder schwächen zu wollen.

Sie gehören, wie schon allgemein bemerkt worden, in kein VerfassungsGrundgesetz, eignen sich wohl aber zu SeparatArtikeln des Bundesvertrags, und erreichen ihren Zweck, wenn sie in einer eigenen angemessenen Form eine eben so verbindliche Sanction erhalten.

Siebentes Conferenz-Protocoll.

Wien, den 2. Junius 1815.

In Gegenwart der in dem dritten Protocoll bezeichneten Mitglieder, doch der königlich-preussische Staatskanzler Herr Fürst von Hardenberg abwesend.

Zuvörderst wurde die Anlage Num. 1. verlesen, worin die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten ihr NichtErscheinen in den bisherigen Sitzungen, mit dem Mangel an Instructionen, an den Berathschlagungen über den teutschen Bund Theil zu nehmen, entschuldigen*).

Der königlich-sächsische Herr Bevollmächtigte gab hierauf sub. num. 2. eine Erklärung in Betreff des 4. Artikels zu Protocoll, worin darauf angetragen ward, daß, bei der Wichtigkeit der für das Plenum bestimmten Gegenstände, in denselben überall keine Mehrheit der Stimmen gelten möge, vielmehr eine allgemeine Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder für erforderlich zu achten sey, da es dann eben daher auch der Abwägung der Stimmen nicht bedürfen werde.

Es wurde hierauf erwiedert, daß unter den für das Plenum gehörenden Gegenständen, doch einige, wie insonderheit die der gemeinnützigen Anordnungen, seyen, in welchen die Zulassung einer Majorität um so wünschenswerther sey, als widrigenfalls durch eine einzige Stimme die nützlichsten Zwecke vereitelt werden könnten.

Der königlich-hannöverische Herr Bevollmächtigte that hierauf den Vorschlag, daß in Fällen dieser Art zwar keine absolute, aber doch eine

*) Man vergl. das zweite und eilfte Protocoll. A. d. H.

relative Mehrheit von z. B. 2/3 der Stimmen gelten möge; und da sich Oesterreich und Preussen, nebst fast allen andern Stimmen, für diesen Vorschlag erklärten, der königlich-sächsische Gesandte auch zu erkennen gab, daß, ob er gleich diesen Vorschlag, der ihm für seine Person ein zweckmäßiges AuskunftMittel scheine, nicht sofort annehmen könne, er solchen gleichwohl in Bedenken nehmen, und sich seine fernere Erklärung vorbehalten wolle, ward beschlossen, denselben vorläufig in die Redaction mit aufzunehmen*).

Die in der gestrigen Sitzung ernannte Commission zur Redaction des 11. Artikels übergab sodann, durch den Freiherrn von Plessen, das Resultat ihrer Arbeit, mit dem Bemerken, daß, da sie das von ihr geprüfte königlich-bairische Gesetz von 1807 allerdings als den Rechten der Mediatisirten in vielen Puncten günstig gefunden habe, auch der Commission Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden**), wie diese wünschten, daß das königlich-baierische Gesetz zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge, die Commission auf diesen Fuß eine Redaction verfaßt habe, worin alle Mitglieder derselben, mit Inbegriff des Herrn Grafen von Rechberg, in allen Puncten, mit alleiniger Ausnahme dessen eingestimmt, was sub lit. a in Hinsicht der Ertheilung

*) Eine Erörterung über die factische Richtigkeit dieser Angabe folgt in dem Anfang des folgenden Protocolls. Man s. auch das neunte und zehnte Protocoll. A. d. H.

**) In dem 7. Art. der BundesActe ist diese Bestimmung enthalten. Man vergl. unten das achte Protocoll. A. d. H.

eines *voti curiati*, für die Mediatisirten gesagt worden, als an welcher Erörterung Letzterer keinen Theil nehmen zu können, erklärt habe, welches veranlaßt habe, daß für diesen Punct eine zweite Redaction entworfen worden, worin vorgeschlagen wurde, diese Frage an die Bundesversammlung zu verweisen.

In Ansehung dieses Punctes sub a, in Hinsicht dessen auch Hessen Darmstadt, in seiner sub num. 3 übergebenen Erklärung, seine vorige Abstimmung wiederholte, ward daher vorerst beschlossen, diejenige von den zwei vorgeschlagenen Redactionen zu wählen, worin die Frage: ob und wieviel Curiatstimmen den Mediatisirten in pleno zugestanden werden sollen, allein an die Bundesversammlung verwiesen ward; wowider sich jedoch Baiern und Darmstadt verwahren.

Bei Discussion der Redaction über die Rechte der vormaligen Reichsritterschaft, wurde auf das Neue *) von verschiedenen Mitgliedern der Unterschied geltend gemacht, der zwischen der Reichsritterschaft auf dem rechten und linken Rheinufer bestehe, weil bei der schon seit dem lüneviller Frieden auf den linken Rheinufer eingetretenen gänzlichen VerfassungsAenderung es für das gemeine Beste nicht rathsam, ja nicht einmal möglich seyn würde, alle diejenigen Rechte wieder herzustellen, die man auf den rechten Rheinufer der Ritterschaft sichern könne, welches vorzüglich in Ansehung der PatrimonialGerichtsbarkeit, des fori privilegiati, und selbst der Steuerfreiheit der Fall sey; wie denn auch, nach der Bemerkung von Nassau, selbst die Landstandschaft ihnen nur nach Maasgabe der bestehenden Verfassung eingeräumt werden könne; wobei im üb-

*) Vergl. das fünfte Protocoll. A. d. H.

rigen Alle darin übereinstimmten, daß, wie vorzüglich der königlich-niederländische Herr Bevollmächtigte darauf antrug, in Ansehung der persönlichen Rechte, der Freiheit des Aufenthalts und der Autonomie, ihnen gleiche Rechte wie auf dem rechten Rheinufer einzuräumen seyen.

Es wurde hierauf die Redaction des Artikels, die mediatisirten ehemaligen Reichsstände und die ehemalige Reichsritterschaft betreffend, so modificirt, wie er sich in der Anlage des Protocolls sub num. 4 findet, wobei jedoch der Freiherr von Humbold, bei Abwesenheit des Fürsten Staatskanzlers, sich seine fernere Erklärung für die morgende Sitzung vorbehielt.

Hierauf wurde von der gestern ernannten Redactions-Commission, die von ihr vorgeschlagene Redaction der bisher discutirten Artikel vorgelesen, auch nach ihrem Vorschlag genehmigt, daß, der 4. Artikel in mehrere Artikel vertheilt, der bisherige Artikel 9 aber vor den Art. 8 gesetzt, mithin die Bezeichnung der nur auf zwanzig steigenden Artikel künftig verändert werde; welches nur zum Verständniß der früheren Protocolle hier registirt wird, wiewohl hier vorerst noch die vorige Bezifferung beibehalten worden.

Ad art. 1 ward der Antrag der Commission, bei Benennung der Staaten, womit Preussen in den Bund tritt, Geldern besonders zu benennen, da dieses zu den Reichslanden nicht gehört habe, darum nicht angenommen, weil die Ausdehnung dieses Landes zu beschränkt sey, um einer besondern Erwähnung zu bedürfen, auch aus dem Matricular-Anschlag künftig erhellen werde, daß Geldern mit zum Bunde gerechnet werde, jedoch beschlossen, daß gesetzt werden solle: Preussen für dessen gesamm-

te, vormals zum teutschen Reich gehörige, Besitzungen.

Ebenmäsig ward der von dem königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten gemachte Antrag, die Länder mit welchen die teutschen Fürsten, welche Besitzungen ausserhalb Teutschland haben, in den Bund treten werden, besonders zu benennen, darum abgelehnt, weil der Ausdruck „ehmalige zum Reich gehörige Besitzungen" schon hinreichend scheine, um diese Benennung überflüssig zu machen.

Ad art. 4 wurde bei Verlesung der Mitglieder des Plenums beliebt, unabhängig von dem Range auf dem Reichstage, diejenigen Fürsten, welchen zwei Stimmen ertheilt worden, vor denen zu nennen, die nur eine Stimme haben; in Ansehung des von dem Herrn Grafen von Keller für Braunschweig gemachten Moniti aber, so wie in Ansehung des von Hohenzollern sub num. 42 eingereichten Vorbehaltes, in Betreff des Ranges, auf die in dem folgenden Artikel enthaltene Verwahrung verwiesen.

Ad art. 12 wurden einige Abänderungen der Fassung sofort in marginem des Entwurfs notirt, der Punct der auf der SustentationsCasse ruhenden Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit, mit einigen Veränderungen in der Redaction für bewilligt erklärt, auch diesem Artikel noch in Hinsicht der von den Erwerbern von Gütern des teutschen Ordens zu zahlenden Pensionen ein eigener Zusatz in den Worten hinzugefügt:

„Die Mitglieder des teutschen Ordens „werden ebenfalls, nach den in dem ReichDe„putationsRecesse für die Domstifter festgesetz„ten Grundsätzen, Pensionen erhalten; in „so fern sie solche nicht schon hinreichend erhal-

„ten haben. Diejenigen Fürsten, welche ein-
„gezogene Besitzungen des teutschen Ordens
„erhalten, werden diese Pensionen nach Ver-
„hältniß ihres Antheils an den ehemaligen Or-
„densbesitzungen bezahlen".

Sodann

ad art. 14 wurde beschlossen, daß diesem Artikel ein anderer vorzusetzen sey, wodurch im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahret würden, welcher dem Protocoll sub num. 4b beiliegt*).

In Hinsicht der in dem 14. Artikel berührten Vorrechte für die Bekenner des jüdischen Glaubens, gab der königlich-sächsische Herr Bevollmächtigte ein schriftliches Votum sub num. 5 zu den Acten, worin er, unter dem Anführen, daß kein hinreichender Grund zu seyn scheine, um den Artikel die Juden betreffend, in die Bundes-Acte aufzunehmen, und dadurch diesem an sich wichtigen Gegenstande einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen Gegenständen zu geben, sich dahin erklärte, daß mindestens die förmliche Zusicherung der seither den Juden zugestandenen Rechte aus der Acte herauszulassen sey; welcher Punct noch einstweilen ausgesetzt ward**).

Ad art. 17 wurden, nach einigen Redactions-Veränderungen, diejenigen Mitglieder, welche den Beitritt zu diesem Artikel um deßwillen bedenklich fanden, weil ihnen die darin erwähnte, ohne ihre Theilnahme vollzogene, Acte des Congresses in Be-

*) Er ward in der zehnten Sitzung wieder weggestrichen. Man s. die Anmerkung zu Art. 16 der sechsten Beilage des gegenwärtigen Protocolls. A. d. H.

**) Man vergl. unten das achte Protocoll, zu Art. 17. A. d. H.

treff der FlußSchiffahrt nicht mitgetheilt worden, abermals aufgefordert, sich mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen, um von ihrer Unbedenklichkeit sich überzeugen zu können.

Nachdem solchergestalt die nunmehr auf zwanzig erstreckten Artikel des Entwufs so redigirt worden, wie sie sich in der Anlage zu dem jetzigen Protocoll sub num. 6 befinden, wurde beschlossen, solche noch heute den anwesenden Mitgliedern durch die Dictatur mitzutheilen, und um den Mitgliedern die nöthige Zeit zu ihren Entschlüssen zu lassen, die nächste Versammlung erst auf morgen Abend 8 Uhr anzusetzen, um sodann, ohne in eine neue Discussion über alle einzelnen Artikel, wobei diese nicht vorbehalten worden, einzugehen, die allenfalls in Hinsicht der Redaction zu machenden Erinnerungen zu vernehmen, und hierauf zu der Unterschrift schreiten zu können, da denn für die noch mit keiner Instruction versehenen Bevollmächtigten annoch das Protocoll offen zu behalten sey, um sich über ihren Beitritt erklären zu können*).

Womit die gegenwärtige Sitzung beschlossen worden.

Fürst von Metternich.	Baumbach.	v. Berg.
Hardenberg.	Gries.	v. Weise.
Humboldt.	v. Wiese.	Lepel.
C. Bernstorf.	Maltzahn.	Kirchbauer.
J. Bernstorf.	Smidt.	Frank.
v. Gagern.	Minckwitz.	Helwing.
Graf von Münster.	Gersdorf.	Danz.
E. G. v. Hardenberg.	Frhr. von Marschall.	Türckheim.
Plessen.	Hach.	Keller.
Wolframsdorf.	Oerzen.	Globig.
Kettelhodt.	Fischler von Treuberg.	Rechberg.
		Wessenberg.

*) Man vergl. unten das eilfte Protocoll. A. d. H.

Beilagen.

Num. 1.

Entschuldigung

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, wegen ihres Nichterscheinens in den Sitzungen.

Les plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de *Wirtemberg* viennent de recevoir l'invitation leur adressé à une conférence qui aura lieu chez Son Altesse le Prince de *Metternich* aujourd'hui à midi.

Après la déclaration officielle faite sous les circonstances changées à Son Altesse, il y a quelques jours, par le comte de Winzingerode, que les plénipotentiaires royaux ne sont pas autorisés à prendre part aux délibérations sur l'objet d'une confédération germanique, il ne leur reste que de s'y rapporter et de renouveler à S. A. l'assurance de leur haute considération,

Vienne le 29 mai 1815.

Le comte de *Winzingerode*.
Le baron de *Linden*.

Num. 2.

Erklärung

des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten zu dem 4. Art. des Entwurfs der Bundesacte, betreffend die Stimmenmehrheit in dem Plenum.

In Beziehung auf Artikel 4 hat der königlich-sächsische Bevollmächtigte in Gemäßheit erhaltener Instruction, ad protocollum zu erklären; daß nach der Ansicht des königlich-sächsischen Hofes, die zur Verhandlung in pleno ausge-

setzten wichtigen Gegenstände von der Art seyen, daß bei den abzufassenden Beschlüssen eine allgemeine Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder für erforderlich zu achten, und in keiner dieser Angelegenheiten die Dissentirenden durch Stimmenmehrheit gebunden werden können.

Eine natürliche Folge hievon würde seyn, daß es der für das Plenum in Antrag gekommenen verschiedenen Berechnung der Stimmen nicht bedürfen würde.

v. Globig.

Num. 3.

Erklärung

des großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend die Curiat Stimmen der Standesherren (vulgo Mediatisirten) in dem Plenum der Bundesversammlung.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen haben sich sowohl durch ihre früheren Verordnungen von 1807, die durchaus nach den Grundlagen der baierischen entworfen worden, als durch ihre Erklärung in conferentia vom 26. Mai, zu alle dem erboten, was die mediatisirten Fürsten im Weg der Billigkeit nur immer begehnen konnten, und auch wirklich Ihnen in der vorgeschlagenen Bundesurkunde eingeräumt worden; sie sind auch dessen in dem Großherzogthum noch bis auf den heutigen Tag in vollem Besitz.

Der Bevollmächtigte kann dem zufolge alle dem beitreten, was über diesen Gegenstand beschlossen worden, ausser den CuriatStimmen, worüber man sich, wie Baiern, das Protocoll offen

behalten, und bei der frühern Abstimmung stehen bleiben muß, da man immer darin eine Anomalie entdecken muß, daß Mediatisirte einmal wieder unmittelbare Bundesglieder werden, und in dieser Hinsicht zu Antheil an mehreren Bestimmungen der BundesActe sich berechtigt halten könnten, es sey denn, daß sie durch eine VerzichtUrkunde die Souverainetät der Fürsten anerkennen, sich mit den ihnen bewilligten Rechten begnügen, allen Berufungen an die Bundesversammlung in streitigen Verhältnissen mit ihrer Landesobrigkeit entsagen, und die ihnen alsdann gern gegönnten CuriatStimmen nur als blosse Personalisten in einer Curie vereinigt, ohne Bezug auf ihre ehemaligen Reichslande führen wollen, als wodurch allein man glaubt, daß Ruhe erhalten und beständige Reibungen vermieden werden können.

Num. 4.

Neue Redaction

des Artikels die Standesherren (vulgo Mediatisirte) und die ehemalige Reichsritterschaft betreffend.

(Diese Abfassung ist gleichlautend mit dem 14. Artikel der unten als sechste Beilage bei diesem siebenten Protocoll befindlichen Neuen oder revidirten Abfassung der teutschen BundesActe.)

Num. 4a.

Antrag

des fürstlich-hohenzollern-hechingischen Herrn Bevollmächtigten, daß in der Bundesversammlung dieselbe Ordnung der Stimmen, wie auf dem vormaligen Reichstage, zu beobachten sey.

Durch die von dem herzoglich- und fürstlich-naussauischen Herrn Bevollmächtigten, in Beziehung auf das Stimmen-Schema zu Protocoll gegebenen Aeusserungen, sieht man sich von Seite Hohenzollerns dahin zu äussern veranlaßt, daß man bei dem allgemein angenommenen Grundsatze fest bestehen müsse, vermöge dessen die Stimmen in der Bundesversammlung künftig in der nemlichen Ordnung und Reihe, wie ehemals auf dem Reichstag abgelegt werden sollen.

Da das fürstliche Haus Hohenzollern sich dadurch kein neues Recht zu erringen, sondern nur im Besitz seiner alten wohlerworbenen Rechte zu bleiben trachtet, so hofft es um desto zuversichtlicher, sich geneigtester Beistimmung erfreuen zu dürfen.

Wien, den 31. Maj 1815.

fürstlich-hohenzollern-hechingischer Bevollmächtigter.

v. Frank.

Num. 4 b.

Artikel

welcher dem 14. Art. des Entwurfs vorgesetzt werden soll, um die Rechte der katholischen Kirche, und der Evangelischen im Allgemeinen zu wahren.

Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten.

Eben so werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge aufrecht erhalten.

Num. 5.

Erklärung

des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten, daß eine Bestimmung der Rechte der Juden aus der Bundesacte wegzulassen sey.

Ad art. 14.

Hat der königlich-sächsische Bevollmächtigte bereits, in Conformität der von mehreren Herren Bevollmächtigten vorhin beschehenen gleichmäßigen Aeusserungen, seine Abstimmung bei der Deliberation mündlich dahin abgegeben:

daß die Rechte der Juden in die teutsche BundesActe nicht zu gehören schienen; und es ist bloß für den Fall, daß die Aufnahme einer dießfallsigen Bestimmung dennoch allgemein beliebt werden sollte, darüber, welcher von den vorgeschlagenen verschiedenen Redactionen dieses Punctes der Vorzug zu geben seyn möchte, auch von dem königlich-sächsischen Bevollmächtigten sich geäussert worden. Es findet jedoch derselbe sich, wenn man auch schon im dem Königreich Sachsen die bürgerliche, und die derselben, wo nicht vorauszuschickende, doch wenigstens gleichzeitig mit der bürgerlichen zu bewerkstelligende, vorzüglich nöthige moralische Verbesserung der Juden sich eifrig angelegen seyn lassen, und eben so auch königlich-sächsischer Seits ohne Zweifel angemessen finden wird, bei der künftigen Bundesversammlung über möglichst gleiche Maasnehmungen zu Verbesserung der Juden sich zu berathen, dennoch verbunden, den Antrag:

daß die deßfallsigen Bestimmungen, und insbesondere die neuerlich beabsichtigte Einrückung einer förmlichen Zusicherung, wegen Aufrechthaltung der seither den Juden in verschiedenen

Staaten zugestandenen Rechte, aus der teutschen Bundes Acte weggelassen werden, anburch schriftlich ad protocollum zu wiederholen. Die Hauptgründe für diesen Antrag dürften darinnen bestehen:

a) daß bei der Auswahl der in die Bundes Acte gehörenden Gegenstände und Bestimmungen, vornemlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in wiefern dergleichen Gegenstände und Bestimmungen, auf den Zweck des teutschen Bundes und auf dessen erste Organisirung eine nähere Beziehung haben, die Rechte der Juden aber unter diese Gegenstände keineswegs zu rechnen seyn möchten;

b) daß in sofern auch andere, zu der nur angedeuteten Kategorie nicht gehörige Gegenstände in die Acte aufgenommen werden sollten, dieß doch nur in Ansehung solcher Gegenstände der Fall seyn kann, welche von ganz vorzüglicher allgemeiner Wichtigkeit sind: es ist aber unläugbar, daß es alsdann mehrere andere Gegenstände geben würde, welche, aus dem blossen Gesichtspunct allgemeiner und hoher Wichtigkeit oder dringender Nothwendigkeit, noch mehr als die Judenverbesserung einen Platz in der teutschen Bundes Acte verdienen würden, und daß gleichwohl selbige unerwähnt zu lassen, für angemessen geachtet worden ist. Verbesserung der Volkserziehung, Erweckung des teutschen Nationalgeistes, und mehrere andere ähnliche Zwecke, dürften als Beispiele solcher Gegenstände allgemeiner Wichtigkeit sich anführen lassen.

c) Wenn aber weder nähere Beziehung auf den Zweck des teutschen Bundes und auf dessen er-

ste Organisation, noch die vorzüglich hohe und allgemeine Wichtigkeit des in Frage seyenden Gegenstandes, die Aufnahme desselben in die BundesActe motivirt; so könnte diese Aufnahme überdieß das Ansehen einer besonderen Begünstigung dieses Standes gewinnen, eben dieses aber einen, von einer Versammlung teutscher Männer nicht beabsichtigten Eindruck besorgen lassen.

d) Endlich dürfte nicht ausser Acht zu lassen seyn, daß wenn, wie die Mehrheit der Meinungen beliebt hat, die im 15. Artikel enthaltenen Zusicherungen, in Beziehung auf die Rechte römisch-katholischer und protestantischer ConfessionsVerwandten, weggelassen werden sollen, es um so weniger angemessen scheinen kann, gleichwohl die Rechte der Juden in der teutschen BundesActe so zusichern zu wollen.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte bringt [h]ierbei die, in der Sitzung vom 27. Mai, von [B]aiern, Holstein und Hessen Darmstadt und [N]amens mehrerer Fürsten und freien Städte, [üb]er diesen Gegenstand beschehenen Abstimmungen in [E]rinnerung.

Num. 6.

Neue oder revidirte Abfassung [de]r teutschen BundesActe. In zwanzig Artikeln.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien [S]tädte Teutschlands, mit Einschuß Ihrer Maje[stä]ten des Kaisers von Oestreich und der Könige von

Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preussen für ihre gesammten vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche heissen soll *).

Art. 2.

Der Zweck desselben ist, Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmässig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils GesammtStimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermassen führen:

1) Oestreich	1	Stimme
2) Preussen	1	"
3) Baiern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Wirtemberg	1	"
7) Baden	1	"
	7	Stimmen

*) Diese Fassung des ersten Artikels ward eigentlich erst in der folgenden Sitzung beliebt. Man s. das achte Protocoll. Anm. d. H.

7 Stimmen

8) Kurhessen	. . .	1 Stimme
9) Großherzogthum Hessen	. .	1 .
10) Dänemark wegen Holstein	. .	1 .
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	. .	1 .
12) Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser	. .	1 .
13) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	. .	1 .
14) Braunschweig und Nassau	.	1 .
15) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	. . . . .	1 .
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	. . . .	1 .
17) Die freien Städte	. .	1 .
	Total	17 Stimmen.

Art. 5.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz.

Jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der ein-

terzogenen Gegenstände, erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf vier Monate jährlich, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Den Rang der Bundesglieder unter einander betreffend, wird ausdrücklich erklärt, daß die in dem vorhergehenden Artikel, oder in irgend einem andern Artikel der BundesActe befolgte Ordnung keineswegs zur Consequenz gezogen, und keinem Theile in Hinsicht des von ihm etwa behaupteten Vorsitzes oder AlternationsRechtes zum Nachtheil gereichen soll.

Die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende StimmenOrdnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des ReichsDeputationsSchlusses beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten Septemper 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen.

Bei einmal erklärten Bundeskriege, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet wären, diese Verbindungen mögen auf unmittelbare Theilnahme am Krieg, oder auf irgend eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen; diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Die für dasselbe ge-

hörenden Gegenstände und den Umfang desselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten dieser Art, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, dafern nur die Volkszahl, über welche sie sich gegenwärtig erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte, soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine auswärtige teutsche JuristenFacultät, oder an einen SchöppenStuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen BundesStaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den in dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, daß

a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff verbleibt: die Bundesversammlung wird in weitere Berathung ziehen, ob, und in wie fern denselben auch einige CuriatStimmen in dem Pleno zugestanden werden können.

b) Sind diese Häuser die ersten Standesherren in den Staaten zu denen sie gehören, und als solche die privilegirteste Classe in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu wohnen;

2) werden, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

Staaten zugestandenen Rechte, aus der teutschen Bundes-Acte weggelassen werden, andurch schriftlich ad protocollum zu wiederholen. Die Hauptgründe für diesen Antrag dürften darinnen bestehen:

a) daß bei der Auswahl der in die Bundes-Acte gehörenden Gegenstände und Bestimmungen, vornemlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in wiefern dergleichen Gegenstände und Bestimmungen, auf den Zweck des teutschen Bundes und auf dessen erste Organisirung eine nähere Beziehung haben, die Rechte der Juden aber unter diese Gegenstände keineswegs zu rechnen seyn möchten;

b) daß in sofern auch andere, zu der nur angedeuteten Kategorie nicht gehörige Gegenstände in die Acte aufgenommen werden sollten, dieß doch nur in Ansehung solcher Gegenstände der Fall seyn kann, welche von ganz vorzüglicher allgemeiner Wichtigkeit sind: es ist aber unläugbar, daß es alsdann mehrere andere Gegenstände geben würde, welche, aus dem blossen Gesichtspunct allgemeiner und hoher Wichtigkeit oder dringender Nothwendigkeit, noch mehr als die Judenverbesserung einen Platz in der teutschen Bundes-Acte verdienen würden, und daß gleichwohl selbige unerwähnt zu lassen, für angemessen geachtet worden ist. Verbesserung der Volkserziehung, Erweckung des teutschen Nationalgeistes, und mehrere andere ähnliche Zwecke, dürften als Beispiele solcher Gegenstände allgemeiner Wichtigkeit sich anführen lassen.

c) Wenn aber weder nähere Beziehung auf den Zweck des teutschen Bundes und auf dessen er-

ste Organisation, noch die vorzüglich hohe und allgemeine Wichtigkeit des in Frage seyenden Gegenstandes, die Aufnahme desselben in die BundesActe motivirt; so könnte diese Aufnahme überdieß das Ansehen einer besonderen Begünstigung dieses Standes gewinnen, eben dieses aber einen, von einer Versammlung teutscher Männer nicht beabsichtigten Eindruck besorgen lassen.

d) Endlich dürfte nicht ausser Acht zu lassen seyn, daß wenn, wie die Mehrhrit der Meinungen beliebt hat, die im 15. Artikel enthaltenen Zusicherungen, in Beziehung auf die Rechte römisch-katholischer und protestantischer ConfessionsVerwandten, weggelassen werden sollen, es um so weniger angemessen scheinen kann, gleichwohl die Rechte der Juden in der teutschen BundesActe so zusichern zu wollen.

Der königlich-sächsische Bevollmächtigte bringt hierbei die, in der Sitzung vom 27. Mai, von Baiern, Holstein und Hessen Darmstadt und Namens mehrerer Fürsten und freien Städte, über diesen Gegenstand beschehenen Abstimmungen in Erinnerung.

Num. 6.

Neue oder revidirte Abfassung der teutschen BundesActe. In zwanzig Artikeln.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschuß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich und der Könige von

Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preussen für ihre gesammten vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche heissen soll *).

Art. 2.

Der Zweck desselben ist, Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmässig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils GesammtStimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermassen führen:

1) Oestreich	1	Stimme
2) Preussen	1	"
3) Baiern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Wirtemberg . . .	1	"
7) Baden	1	"
	7	Stimmen

*) Diese Fassung des ersten Artikels ward eigentlich erst in der folgenden Sitzung beliebt. Man s. das achte Protocoll. Anm. d. H.

	7 Stimmen
8) Kurhessen	1 Stimme
9) Großherzogthum Hes[illegible] . .	1 .
10) Dänemark wegen Ho[illegible] . .	1 .
11) Niederlande wegen [illegible] zogthums Luxemburg . . .	.
12) Die großherzoglich- u[illegible]d sächsischen Häuser . . .	1 .
13) Mecklenburg-Schwer[illegible]n und Strelitz .	1 .
14) Braunschweig und N[illegible] .	1 .
15) Oldenburg, Anhalt und [illegible]burg	1 .
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 .
17) Die freien Städte . . .	1 .
	Total 17 Stimmen.

Art. 5.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz.

Jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der ein-

zelnen BundesStaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oestreich erhält . .	4	Stimmen
2) Preussen . . .	4	.
3) Sachsen . . .	4	.
4) Baiern . . .	4	.
5) Hannover . . .	4	.
6) Wirtemberg . . .	4	.
7) Baden . . .	3	.
8) Kurhessen . . .	3	.
9) Großherzogthum Hessen .	3	.
10) Holstein . . .	3	.
11) Luxemburg . . .	3	.
12) Brauschweig . .	2	.
13) Mecklenburg-Schwerin .	2	.
14) Nassau . . .	2	.
15) Jeder der übrigen Fürsten und jede der freien Städte, und zwar		
1) Sachsen-Weimar . .	1	.
2) . Gotha . .	1	.
3) . Coburg . .	1	.
4) . Meiningen .	1	.
5) . Hildburghausen .	1	.
6) Mecklenburg-Strelitz .	1	.
7) Oldenburg . .	1	.
8) Anhalt-Dessau . .	1	.
9) . Bernburg . .	1	.
10) . Cöthen . .	1	.
11) Schwarzburg-Sondershausen	1	.
12) . Rudolstadt .	1	.
13) Hohenzollern-Hechingen .	1	.
14) Lichtenstein . .	1	.
15) Hohenzollern-Sigmaringen .	1	.
16) Waldeck . . .	1	.
	61	Stimmen

		61 Stimmen
17) Reuß, ältere Linie	. . .	1 .
18) Reuß, jüngere Linie	. . .	1 .
19) Schaumburg-Lippe	. . .	1 .
20) Lippe	. . . .	1 .
21) Die freie Stadt Lübeck	. .	1 .
22) . . .	Frankfurt a. M.	1 .
23) . . .	Bremen .	1 .
24) . . .	Hamburg .	1 .
		Total 69 Stimmen

Art. 7.

Ob ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden BeschlußEntwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf drei Viertel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Nur, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische BundesEinrichtungen, jura singulorum, oder ReligionsAngelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch in pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, oder für die einzelnen Bundesglieder verbindlich werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung un-

terzogenen Gegenstände, erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf vier Monate jährlich, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Den Rang der Bundesglieder unter einander betreffend, wird ausdrücklich erklärt, daß die in dem vorhergehenden Artikel, oder in irgend einem andern Artikel der BundesActe befolgte Ordnung keineswegs zur Consequenz gezogen, und keinem Theile in Hinsicht des von ihm etwa behaupteten Vorsitzes oder AlternationsRechtes zum Nachtheil gereichen soll.

Die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende StimmenOrdnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des ReichsDeputationsSchlusses beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten Septemper 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen.

Bei einmal erklärten Bundeskriege, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet wären, diese Verbindungen mögen auf unmittelbare Theilnahme am Krieg, oder auf irgend eine Hülfleistung Bezug haben.

Die Bundesglieder machen sich endlich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen; diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Die für dasselbe ge-

hörenden Gegenstände und den Umfang desselben, bestimmen die Grundgesetze des Bundes.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten dieser Art, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, dafern nur die Volkszahl, über welche sie sich gegenwärtig erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte, soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine auswärtige teutsche JuristenFacultät, oder an einen SchöppenStuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen BundesStaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den in dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, daß

a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriff verbleibt: die Bundesversammlung wird in weitere Berathung ziehen, ob, und in wie fern denselben auch einige CuriatStimmen in dem Pleno zugestanden werden können.

b) Sind diese Häuser die ersten Standesherren in den Staaten zu denen sie gehören, und als solche die privilegirteste Classe in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu wohnen;

2) werden, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Der privilegirte Gerichtstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz; der Forstgerichtbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt, und wie in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterleget werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtbarkeit, Ortspolizei und Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtstand, alles jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, zugesichert.

In den durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 von Teutschland abgetrennten und jetzt damit wieder vereinigten Provinzen, wird die Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemals unmittelbaren Reichsadel diejenigen

Beschränkungen erfahren, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrt-Octroi angewiesenen directen, und subsidiarischen Renten, die durch den ReichsDeputationsSchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten ReichsDeputationsSchluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden lebenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem ReichsDeputationsReceß für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen.

In wie fern die durch den ReichsDeputations-Hauptschluß von 1803 wegen der Abtretung der überrheinischen Provinzen ausdrücklich festgesetzten und zum Theil auf die SustentationsCasse angewiesenen Pensionen von den jetzigen Besitzern des linken Rheinufers übernommen werden sollen, wird ein Gegenstand der Berathung der Bundesversammlung seyn. Einstweilen wird jedoch deren Bezahlung noch auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art 16.

Die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung*) erhalten. Eben so werden die Rechte der Evangelischen, in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge aufrecht erhalten.

Art. 17.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 18.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß von 1804

*) Wider das Wort „Verfassung" machte, auf Erinnerung des Cardinals Consalvi, Luxemburg eine Erinnerung am Schluß des neunten Conferenz-Protocolls. Dieser ganze Artikels ward in der zehnten Sitzung weggestrichen. Erst in der siebenten Sitzung war er in obiger Allgemeinheit beschlossen und aufgenommen worden. Von seiner frühern Fassung s. man das fünfte Protocoll.

A. d. H.



oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Gefolge des Artikels 13 des ReichsDeputationsHauptschlusses vom 25. Febr. 1803, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803, gegen den Inhalt des ReichsDeputationsHauptschlusses, bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung nicht schon festgesetzt ist.

Art. 19.

Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn;

b) die Befugniß:

1) des freien Wegzuges aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und MilitärDienste desselben zu treten, beides jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zum MilitärDienst gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) in so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 20.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, auch wegen anderer auf die gemeinschaftliche Wohlfahrt Bezug habender Angelegenheiten in Berathung zu treten.

Achtes Conferenz-Protocoll, Wien, den 3. Juni 1815.

In Gegenwart der in dem Protocoll der dritten Sitzung bezeichneten Herren Bevollmächtigten, ausser für Baden, der Herr Freiherr von Berstett abwesend.

Der Freiherr von Humboldt gab zuvörderst seine, ad art. 8. in der vorigen Sitzung vorbehaltene Erklärung dahin ab, daß Preussen diesem Artikel, so wie er gefaßt ist, beitrete.

Der Herr Graf von Münster, als Mitglied der für diesen Artikel ernannten Redactions-Commission, trug vor, daß, da letzterer in der vorigen Sitzung angezeigt, daß der Herr Geheime Rath von Gärtner derselben Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben, wie diese wünschten, daß ihre Rechte auf die Grundlage des königlich-baierischen Gesetzes von 1807 in der Bun-

des Acte bestimmt werden mögen, gleichwohl nachher sowohl mündlich als schriftlich, insbesondere in einem an ihn gerichteten, und sub num. 1 zu Protocoll gegebenen Schreiben *), behauptet habe, daß dieses auf einem Mißverstand beruhe, gleichwohl dessen Erklärung sehr deutlich gewesen sey, er die übrigen Mitglieder auffordere, hier zu erklären, ob dabei ein Mißverstand vorwalten könne; worauf sämmtliche Mitglieder zu Protocoll gaben, daß jene Erklärung deutlich, und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, und wenn der Herr Geheime Rath von Gärtner selbige jetzt wieder zurücknehme, der Grund dazu nur in späteren, von seinen Committenten erhaltenen Instructionen gesucht werden könne.

Es wurde hierauf zur Verlesung der gestern per dictaturam mitgetheilten zwanzig Artikel der Bundes Acte geschritten, und dabei folgende Bemerkungen und Abänderungen gemacht.

Ad art. 1: erneuerten Baiern und Sachsen ihren Antrag, daß in diesem Artikel der Ausdruck „souveraine Fürsten" gebraucht werden möge, welchen auch Kurhessen, Hessen Darmstadt und Nassau unterstützten, auf den jedoch Weimar und Gotha nicht zu bestehen erklärten, Holstein Oldenburg aber ad majora submittirte. Oestreich erklärte, daß, da man diesen Ausdruck nur weil er überflüssig sey, weggelassen habe, man die Einrückung desselben auf eine passende Weise, wenn

*) Von einem andern, an den königlich niederländischen Herrn Bevollmächtigten gerichteten Schreiben des Hrn. GR. v. Gärtner, sehe man das folgende Protocoll. Eine Protestation des Comité der mediatisirten (subjicirten) Reichsstände, befindet sich bei dem zehnten Protocoll. A. d. H.

sie gewünscht werde, nachgeben könne, jedoch sey alsdann die Benennung der einzelnen Staaten in dem ersten Artikel auszulassen, und derselbe so zu fassen:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte „Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preussen, von Dänemark und der „Niederlande, und zwar, der Kaiser von Oestreich, und der König von Preussen, beide für „ihre gesammten vormals zum teutschen Reich „gehörigen Besitzungen, Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das „Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu „einem beständigen Bunde, welcher der teutsche heissen soll.“

Diese Fassung ward sonst allgemein beliebt; doch erklärte der Herr Fürst Staatskanzler von Hardenberg zu Protocoll, daß Preussen sich wider den Ausdruck „souveraine Fürsten“ erkläre, weil selbiger überflüssig sey, und der Sache nichts hinzuthue.

Ad art. 2 und 3 ward Nichts erinnert.

Die Verlesung der sowohl in dem ersten als in dem vierten Artikel der alten Redaction beobachteten Stimmfolge, gab Veranlassung zu mehreren Reclamationen in Betreff des Ranges, welche jedoch zum Theil durch die in dem 1. Artikel ausgelassene Benennung der Staaten beseitigt wurde, wie denn der Herr Graf von Keller, als Bevollmächtigter für Braunschweig, dessen Rang vor Mecklenburg in den Reichsversammlungen begehrte; welchen auch der herzoglich - mecklenburgische Herr Bevollmächtigte nicht bestritt, jedoch behauptete, daß, wenn Braunschweig auf den ehemaligen

Rang auf dem Reichstage provocire, es sodann auch seinen Rang nicht bloß vor Mecklenburg, sondern auch vor den andern alternirenden Fürsten behaupten müsse, im übrigen nachgab, daß hier Braunschweig unter Num. 13 vor Mecklenburg gesetzt werde.

Ad art. 4, 5 und 6 der neuen Redaction, gab der fürstlich-lippische Herr Bevollmächtigte, in Betreff des Ranges über Schaumburg-Lippe, eine Erklärung sub num. 2 zu Protocoll, wogegen der fürstlich-schaumburg-lippische Herr Bevollmächtigte mündlich erklärte, daß es zwar Schaumburg-Lippe einerlei seyn würde, ob es in der Curie die 7. oder 8. Stimme führe, er jedoch bemerken müsse, daß Schaumburg-Lippe, als Schaumburg an dem Reichstage eine Stimme in der Grafen-Curie vor Lippe gehabt habe.

Der fürstlich-hohenzollerische Herr Bevollmächtigte übergab sub num. 3 eine Note, worin er darauf antrug, daß seinem Hof der Rang unmittelbar nach Anhalt angewiesen werden möge.

Der herzoglich-holstein-oldenburgische Herr Bevollmächtigte gab sub num. 4 eine Note zu Protocoll, worin er sich wider einen in einer vorigen Sitzung *) gefaßten Beschluß verwahrte, nach welchem Nassau seine mit Braunschweig combinirte Stimme jederzeit an demselben Ort wie Braunschweig führen solle.

Um nun die Rechte und Ansprüche der verschiedenen Staaten um so mehr vor allem Präjudiz zu sichern, ward beschlossen:

1) gleich zu Anfang des Artikels 4 nach dem Worte „folgendermasen" einzurücken: „jedoch unbeschadet ihres Ranges führen solle." So wie auch

*) Man s. das vierte Protocoll. A. d. H.

2) ad art. 8 der neuen Redaction an die Stelle des zweiten Absatzes der vorigen beliebt ward, dasjenige zu setzen, was sich in der fünften Beilage zu dem jetzigen Protocoll findet, im übrigen aber nur hier ad protocollum zu bemerken, daß die Bundesversammlung darauf Bedacht haben werde, Luxemburg eine angemessene Stelle anzuweisen, auch dem Großherzogthum Hessen die Ansprüche zu reserviren, welche es aus der erlangten grosherzoglichen Würde auf einen höheren Rang ableiten zu können vermeine; wie denn auch sonst einem Jeden seine Rechte in Hinsicht des Ranges hiemit noch einmal vorbehalten würden.

3) Noch wurde ad art. 4 der neuen Redaction beliebt, daß in der Einleitung, statt „an welcher .... Theil nehmen" gesetzt werde: „in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen in folgender Mase, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen."

Ad art. 5 der neuen Redaction, ward Nichts erinnert.

Ad art. 6 der neuen Redaction, wurde folgende abgekürzte Redaction beliebt:

„Wo es auf Abfassung und Abänderung von „Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, „welche die BundesActe selbst betreffen, auf „organische Bundeseinrichtungen, und auf ge„meinnützige Anordnungen sonstiger Art an„kommt, bildet sich die Versammlung zu einem „Plenum; wobei jedoch, mit Rücksicht auf „die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen „Bundesstaaten, folgende Berechnung und Ver„theilung der Stimmen verabredet ist."

Auch ward angenommen, daß die Bezifferung der Stimmen, von Num. 14 an, mit der vorhergehenden fortlaufen soll.

Ad art. 7 der neuen Redaction, wurde beliebt, an die Stelle der vorigen Redaction nach den Worten „Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt," Folgendes zu setzen:

„jedoch mit der nähern Bestimmung, daß in „der erstern die absolute, in der letztern „aber nur eine auf zwei Drittheile der „Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; „bei Stimmengleichheit in der engern „Versammlung, steht dem Vorsitzenden die „Entscheidung zu. Nur wo es auf Annahme „oder Abänderung der Grundgesetze, auf orga„nische Bundeseinrichtungen, *jura singulo„rum*, oder Religions-Angelegenheiten ankommt, „kann, weder in der engern Versamm„lung noch in dem Pleno, ein Beschluß „durch Stimmenmehrheit gefaßt wer„den *)."

*) Die wichtige Frage von den Ausnahmen, welche von der Regel des festgesetzten Stimmenverhältnisses zu machen seyen, beschäftigte vorzüglich, mehrere Tage lang, nicht bloß die Mitglieder der Conferenz, wie aus dem zweiten und dritten Conferenz-Protocoll, aus zwei Stellen des vierten, und aus dem achten hervorgeht, sondern auch Andere, welche privatim an den Congreßverhandlungen Theil nahmen. Diese Frage mußte, unter Anderem, lebhaft an die vielen Zweifel und Streitigkeiten erinnern, in welche, anderthalb Jahrhunderte hindurch, eine berühmte Stelle des westphälischen Friedens (V. 52.), betreffend die Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit auf der allgemeinen Reichsversammlung, die Gelehrten nicht allein, sondern auch die publicistischen Geschäftsmänner verwickelt hatte; namentlich auch in Ansehung

Sachsen*) erklärte jedoch, daß es noch nicht autorisirt sey, diesem Vorschlag der Stimmenmehrheit von 2/3 beizutreten, und sich daher seine Erklärung vorbehalten müsse.

des Begriffs der „*jura singulorum*“, — nach dem Ausdruck des westphälischen Friedens, „ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt“ — worüber bis diese Stunde eine geltende feste Bestimmung fehlt. — Um ähnlichen Zweifeln und Streitigkeiten, in Absicht auf die BundesActe vorzubeugen, geschah auf dem Congreß, schon am 31. Mai 1815, der Privatvorschlag, den vielseitigen Ausdruck „*jura singulorum*“ aus dem Grundvertrag des Bundes zu verbannen, und folgende Stelle in solchen aufzunehmen.

„In den auf den Bundeszweck sich beziehenden Angelegenheiten, entscheiden in der Bundesversammlung die Mehrheit, in dem Plenum zwei Drittheile der Stimmen, bei gleichem Verhältniß der Stimmen, in beiden, der Vorsitzende. Ausgenommen hievon sind, die Errichtung, Aufhebung, Aenderung, Einschränkung und bestimmende Auslegung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Grundverträge des Bundes; desgleichen die Mehrung, Minderung, Verwandlung, Einschränkung oder Aufhebung der durch die Verfassung, Verträge, oder Beschlüsse des Bundes erworbenen Rechte einzelner Bundesglieder, namentlich der verfassungsmäßig festgesetzten Religionsrechte und Beiträge für den Bundeszweck, es sey an Kriegsmannschaft, oder an Geld, oder Geldeswerth; endlich, die Rechte, welche den Bundesgenossen außer ihrem Verhältniß zu dem Bunde zu stehen. In diesen ausgenommenen Fällen, ist jedoch die absolute oder relative Stimmenmehrheit nur allein zum Vortheil derjenigen Bundesglieder unwirksam, welche selbst und unmittelbar bei dem jedesmaligen Geschäft betheiligt sind.“

Nicht das Lob erschöpfender Schärfe, nur die Aufnahme in die BundesActe, ward dieser Stelle versagt.

A. d. H.

*) Königreich. A. d. H.

Ad art. 9 und 10 der neuen Redaction, ward Nichts erinnert.

Ad art. 11 der neuen Redaction. Baiern erklärte, daß da sich von selbst verstehe, daß in einem Bundeskriege ein Mitglied nicht die Contingent-Truppen zurückrufen könne, man darauf antragen müsse, diesen Zusatz auszulassen; und ward hierauf beliebt, den zweiten Absatz dieses Artikels, nach verschiedenen Discussionen, so zu fassen:

„Bei einmal erklärtem Bundeskrieg, darf „kein Mitglied einseitige Unterhandlungen „mit dem Feinde eingehen, noch einseitig „Waffenstillstand oder Frieden schliessen."

Bei dem dritten Absatz erklärte Baiern, daß es den Worten „mittelbar oder unmittelbar", als einer zu weiten Ausdehnung fähig, nicht beitreten könne; und ward hierauf, nach verschiedenen Discussionen, beliebt, diese Stelle so zu fassen:

„Die Bundesglieder behalten zwar das Recht „der Bündnisse aller Art, verpflichten sich „jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, wel„che gegen die Sicherheit des Bundes oder „einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die„se Verbindungen mögen auf unmittelbare Theil„nahme an dem Krieg, oder auf irgend eine „Hülfleistung Bezug haben."

Bei dem vierten Absatz dieses Artikels erklärte Baiern, daß, da schon gesagt worden, daß die Streitigkeiten an die Bundesversammlung gebracht werden sollen, man nicht sehe, wozu es noch eines Bundesgerichtes bedürfe, und könne es diesem Vorschlage nicht beitreten, sondern beziehe sich auf seinen früheren Antrag *).

*) In dem vierten Protocoll, ad art. 9. A. d. H.

Der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß, ob er gleich vorhin für das Bundesgericht gestimmt habe, er nunmehr instruirt worden, der frühern baierischen Abstimmung beizutreten, wie sie dem Protocoll der zweiten Sitzung beiliegt.

Sachsen*) blieb bei seiner vorigen Abstimmung, nachdem das Bedenken, das es gegen den Zusatz: „die für dasselbe gehörenden Gegenstände bestimmen die Grundgesetze des Bundes", **) durch die Bemerkung beseitigt worden, daß der davon besorgte Mißbrauch dadurch wegfalle, daß Grundgesetze nicht durch Mehrheit der Stimmen gemacht werden können.

Ad art. 12 und 13 ward Nichts erinnert.

Ad art. 14 der neuen, 11 der alten Redaction, erinnerten Baiern und Hessen-Darmstadt ihren Vorbehalt gegen die Curiat-Stimmen, und gegen die Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung.

In Hinsicht der in diesem Artikel sub num. 2 enthaltenen Bestimmung, schlug Kurhessen, in der Anlage sub num. 6, eine Clausel in Betreff der bereits vertheilten Erbschaften vor; worauf jedoch erwiedert ward, daß dieses schon in der beschränkenden SchlußClausel enthalten sey, nach welcher alle darin erwähnten Verordnungen nur für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyen.

Auch ward beliebt, daß nach lit. c, post verba: „Regierungsrechte gehören", statt: „hierunter", gesetzt werden solle, „unter vorerwähnten Rechten";

*) Königreich. A. d. H.

**) Vermuthlich fehlen hier die Worte: erregt hatte — oder ähnliche. A. d. H.

um dadurch anzuzeigen, daß, das was folgt, nicht bloß auf lit. c, sondern auch auf die vorhergehenden Vorschläge gehe; und daß am Schluß des Artikels, statt: „wird die Anwendung .... erfahren", zu setzen sey: „wird bei Anwendung .... statt finden."

Ad art. 15 wurde, an die Stelle des vierten oder letzten Absatzes, folgende Redaction beliebt:

„In wiefern die durch den Reichs-Deputations-
„Hauptschluß von 1803, wegen der Abtretung
„der überrheinischen Provinzen, ausdrücklich
„festgesetzten, und zum Theil auf die Sustentations-Casse angewiesenen Pensionen
„von den jetzigen Besitzern des linken
„Rheinufers übernommen werden sollen, wird
„ein Gegenstand der Berathung der Bundes-
„versammlung seyn; einstweilen wird jedoch de-
„ren Bezahlung auf die bisherige Art festge-
„setzt."

Ad art. 16 erklärte Sachsen *), daß es angewiesen sey, dem von Hessen-Darmstadt in der ersten **) Sitzung ad art. 15 der alten Redaction gemachten Vorschlag beizutreten.

Die mehresten Stimmen aber blieben bei der vorgeschlagenen Redaction.

Ad art. 17 bezog Sachsen sich auf seine frühere Abstimmung ***), und könne dasselbe diesem Artikel, besonders wegen des Schlußsatzes, wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hän-

*) Königreich. A. d. H.

**) Soll heissen: in der zweiten (vom 26. Mai). A. d. H.

***) Man vergl. Beil. 5 zu dem siebenten Protocoll. A. d. H.

de gebunden würden, nicht beitreten. Es frage übrigens in Ansehung dieses Punctes auf Abstimmung an, um zu erfahren, wohin majora fielen. Bei dieser Abstimmung zeigte sich jedoch keine Veränderung in der, in den vorigen Sitzungen statt gehabten; indem Baiern und Hessen-Darmstadt ausdrücklich dem sächsischen Voto beitraten, ungeachtet nochmals darauf aufmerksam gemacht ward, daß die hier vorgeschlagene Bestimmung nur provisorisch sey, auch, auf eine von Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen ward, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindliche Rechte verschaffen können.

Ad art. 18 ist Nichts erinnert.

Ad art. 19 schlug Sachsen in einem schriftlichen Voto sub num. 7 vor, daß

1) auf der Bundesversammlung auch die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die Militär-Pflichtigkeit in den teutschen Bundesstaaten in Berathung genommen werden möge;

2) bei der Befreiung vom Abzugsrecht, die jura *privatorum* vorbehalten werden mögen *).

Welche beide Vorschläge angenommen worden.

Ad art. 20 wurde Nichts erinnert.

Sodann übergab der Herr Graf von Rechberg, in der Anlage sub num. 8, den Vorschlag zu einem Zusatz-Artikel über die gegenseitigen Ansprüche der Bundesglieder, an die Län-

*) Dawider s. man das 9. und 10. Protocoll. In dem letzten ward dieser Zusatz allgemein verworfen.

A. d. H.



der des andern, und auf die Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten die vormals ein Bundesglied in den Ländern des andern ausgeübt *).

Darmstadt erklärt, daß es angewiesen sey, diesen Antrag zu unterstützen.

Anhalt erklärte, daß es den Artikel, so wie er da liege, nicht annehmen könne.

Im übrigen ward vorgeschlagen, die nähere Fassung dieses Artikels an die Bundesversammlung zu verweisen, daß die ernste Absicht erhelle, hierüber eine Vereinigung zu Stande zu bringen.

Es ward hierüber jedoch noch kein fester Beschluß gefaßt.

Womit die heutige Sitzung beschlossen, und die nächste auf morgen Abend 8 Uhr festgesetzt ward.

Metternich.	Smidt.	Frhr. v. Marschall.
Hardenberg.	v. Wiese.	Türckheim.
C. Bernstorf.	Wessenberg.	Keller.
J. Bernstorf.	Maltzahn.	v. Globig
v Gagern.	Minckwitz.	Rechberg.
E. G. v. Münster.	Baumbach.	Danz.
E. G. v. Hardenberg.	Fischler v. Treuberg.	Helwing.
Plessen.	Gersdorf.	v. Berg.
Wolframsdorf.	Hach.	Frank.
Gries.	Oertzen.	Lepel.
		Weise.

*) Man vergl. die rheinische BundesActe, Art. 34. Klübers Staatsrecht des Rheinbundes, §. 89—92.
A. d. H.

Beilagen.

Num. 1.

Schreiben

des Herrn GeheimenRaths von Gärtner, des Bevollmächtigten vieler fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an den königlich-großbrittannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Münster; datirt Wien, den 3. Juni 1815.

Fehlt *)

Anmerkung des Herausgebers.

In diesem Schreiben, merkwürdig durch Veranlassung, Inhalt und Folgen, soll der Herr GeheimerRath von Gärtner erklärt haben: daß seine in dem siebenten ConferenzProtocoll erwähnte mündliche Aeusserung, gegen die Commission zu Redaction des Entwurfs der BundesActe, — betreffend die Frage: ob die königlich-baierische Verordnung von 1807, bei Bestimmung des künftigen staatsrechtlichen Verhältnisses der, verschiedenen teutschen Souverainen jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren, als Grundlage anzunehmen sey? — bloß durch Mißverstand als die Frage bejahend sey betrachtet worden.

Dieses Schreiben fehlt in fünf verschiedenen Abschriften der CongreßProtocolle und ihrer Beilagen, welche bei gegenwärtiger Ausgabe mühsam verglichen wurden, und es soll sogar in dem auf der k. k. Hof- und StaatsCanzlei zu Wien befindlichen Original, wenigstens zu der Zeit als dieses daselbst zu den gesandschaftlichen Abschriften gebraucht ward, gefehlt haben. Auch war es auf andern Wegen, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zu erlangen; selbst von dem Herrn Verfasser nicht, der, unter dem Datum vom 16. Aug. 1815, das Concept unter seinen Papieren nicht finden zu können ver-

*) Dieses Schreiben ist nunmehr abgedruckt, unten Bd. V, S. 525. A. d. H.

sicherte. Sofern dem Herausgeber gelingen sollte, dasselbe irgendwoher noch herbeizuschaffen, wird es nachgeliefert werden.

Im übrigen verdienen, in Hinsicht auf dieses Schreiben, ausser dem gegenwärtigen achten, auch das siebente und neunte Protocoll, und das bei dem letzten befindliche Schreiben des Herrn GR. von Gärtner, (Beilage 4), ferner die Beilage b zu dem zehnten, eine förmliche Rechtsverwahrung des Comite's der subjicirten ehemaligen reichsständischen Landesherren, nachgesehen zu werden.

Num. 2.

Erklärung
des fürstlich-lippischen Herrn Bevollmächtigten, daß dem Hause Lippe in der Stimmordnung der Rang vor Schaumburg Lippe gebühre.

In der Redaction der BundesActe ist Schaumburg-Lippe vor Lippe angeführt worden, ungeachtet jenes fürstliche Haus eine jüngere Linie von Lippe ist, und die Fürstenwürde erst im Jahre 1807 erhalten hat. Hingegen sind die Vorfahren des jetzigen, noch minderjährigen, Fürsten zur Lippe schon im Jahr 1720 in den Reichsfürstenstand erhoben, und diese Standeserhöhung ist, weil jene den Gebrauch davon vorerst auszusetzen sich bewogen fanden, durch ein anderweites kaiserliches Diplom vom 5. November 1789 erneuert und bestätiget worden.

Da nach dem Entwurfe der BundesActe, wegen der in der Bundesversammlung und in dem Pleno bei den Abstimmungen vorerst zu beachtenden Ordnung, auf den ReichsfriedensDeputationsHauptschluß vom Jahre 1803 Bezug genommen, und bei der in diesem geschehenen Ertheilung neuer Stimmen zum Grundsatze angenommen worden ist, daß solche nach dem Alter des FürstenDiploms geordnet werden sollten; so würde auch nach diesem Grundsatze

dem fürstlichen Hause Lippe der Platz in dem Schema vor der ohnehin jüngern Linie Schaumburg-Lippe gebührt haben.

Unterzeichneter fürstlich-lippischer Bevollmächtigter hält sich daher für verpflichtet, auf solchen Platz für hochgedachtes Haus anzutragen, und dessen Rechte andurch ad protocollum zu verwahren.

Wien, den 3. Juni 1815.

Helwing.

Num. 3.

Erklärung

des fürstlich-hohenzollerischen Herrn Bevollmächtigten, daß dem Hause Hohenzollern der Rang unmittelbar nach Anhalt gebühre.

In Bezug auf den 6. Artikel der Bundesacte, und verschiedene von mehreren Seiten hierüber abgegebene Erklärungen, sieht man sich nun auch von fürstlich-hohenzollerischer Seite veranlaßt, darauf anzutragen, daß, wie es bei den andern fürstlichen Häusern bereits statt gehabt, gleichfalls dem Hause Hohenzollern der, nach Maasgabe des ehemaligen ReichstagsSchema und des Deputations-Schlusses, ihm ganz unstreitig gebührende Platz unmittelbar nach Anhalt bestimmt angewiesen und eingeräumt werden möge.

Wien, den 3. Juni 1815.

Fürstlich-hohenzollernscher Bevollmächtigter
von Frank.

Num. 4.

Herzoglich-Holstein-Oldenburgische

Rechtsverwahrung gegen den in dem vierten Protocoll gefaßten Schluß, daß Nassau seine mit Braunschweig combinirte Stimme jederzeit an demselben Ort wie Braunschweig führen solle.

Der unterzeichnete CongreßBevollmächtigte Sr. Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Oldenburg hält es für Pflicht, in Ansehung der im 8. Artikel des Entwurfes zu einem teutschen Bundesvertrag enthaltenen Bestimmung, nach welcher das in der Bundesversammlung mit dem herzoglichen braunschweigischen Hause combinirte Haus Nassau, wenn es die Stimme führt, solche an derselben Stelle wie Braunschweig abgeben solle, zu erklären, daß ihm solche mit dem in demselben Artikel enthaltenen Grundsatze, nach welchem die durch den ReichsDeputationsSchluß von 1803 festgesetzte Rangordnung als vorläufige Norm angenommen worden, nicht vereinbarlich scheine, er seinem Durchlauchtigsten Committenten also auch in diesem Stücke alle Gerechtsame vorbehalten müsse.

Der Unterzeichnete bittet gehorsamst, diese seine Verwahrung dem Protocoll einverleiben lassen zu wollen.

Wien, den 3. Jun. 1815.

Freiherr von Maltzahn.

Num. 5.

Beschluß

wodurch der Rang der Bundesglieder, auch ausserhalb der Bundesverhältnisse, verwahrt wird.

Die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lang

die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftig als beständige Folge einzuführende StimmenOrdnung in Berathung nehmen, und sich dabei so wenig als möglich von der ehemals auf den Reichstagen, und namentlich in Gemäßheit des ReichsDeputationsHauptschlusses, beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung aber kann auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Num. 6.

Kurhessischer Vorschlag
einer Clausel, betreffend die schon vertheilten Erbschaften.

Sollten jedoch, desfallsigen landesherrlichen Verordnungen gemäß, Erbschaften ohne Widerspruch der Interessenten vertheilt, oder dergleichen und andere Streitigkeiten rechtskräftig entschieden seyn, so hat es dabei sein Verbleiben und die vorstehende Bestimmung hierauf keine rückwirkende Kraft.

Num. 7.

Königlich-sächsischer-Vorschlag
wegen gleichförmiger Grundsätze in Absicht auf Militär-Pflicht, und wegen eines Vorbehaltes der Privatrechte in Hinsicht auf Befreiung von Abzugsgeld. Zu Art. 19

wird von den königlich-sächsischen Bevollmächtigten in Antrag gebracht, zwei Bestimmungen

beizufügen nämlich: zu dem Punct sub num. nach den Worten: „entgegensteht", Folgendes:

und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über MilitärPflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesglieder nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

Ingleichen ad c, nach den Worten: „Freizügigkeits Verträge bestehen," folgendes:

oder nicht jura privatorum hierbei eintreten, beizufügen.

Num. 8.

Königlich-baierischer Vorschlag

einer Bestimmung über Verzichtleistung der Bundesglieder auf gegenseitige Territorial Ansprüche, auf Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten, welche vorhin oder bisher ein Bundesglied in dem Lande des andern ausübte.

Zusatz Artikel.

Die souverainen Bundesfürsten leisten gegenseitig Verzicht auf alle Ansprüche, die ein Bundesglied an die Länder des andern aus irgend einem Rechtsgrund haben und machen könnte, so wie auf die Hoheitsrechte, die Lehnherrlichkeit, und die Staatsdienstbarkeiten, die vormals oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des andern ausübte, oder ausüben zu können behauptete. Nur die Rechte der Regierungs- und Erbfolge bleiben den Bundesgliedern gegenseitig für den Fall vor-

behalten, da ein Haus in dem Mannsstamme aussterben sollte.

Neuntes Conferenz-Protocoll

Wien, den 5. Juni 1815.

In Gegenwart aller in dem dritten Protocoll bezeichneten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Bevollmächtigten für das Großherzogthum Baden.

Zuvörderst wurden zwei von dem Herrn Grafen von Keller, auf besonderes Gesuch der Interessenten, eingereichte Vorstellungen verlesen, und sub num. 1 und 2 zu Protocoll genommen; wovon die erste das Gesuch*) der Central-Dienerschaft des vormaligen Großherzogthums Frankfurt um Sicherstellung ihres Unterhalts, nach dem Muster der in dem §. 59 des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 getroffenen Bestimmungen, enthält; die zweite das Gesuch um Erhaltung der Burg Friedberg**) zum Gegenstand hat. Gegen letztere hat der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte seinem Hofe alle aus dessen Besitz herrührende Rechte reservirt, und sich, als auf diesen Gegenstand nicht instruirt, das Protocoll offen behalten.

Sodann übergab der herzoglich-holstein-oldenburgische Herr Bevollmächtigte sub num. 3 einen Antrag und Verwahrung, worin er zu Vermeidung alles Präjudizes für seinen Hof begehrte, daß diesem in der Bundesurkunde der Rang so ein-

*) Ein Nachtrag hiezu findet sich als Beilage a bei dem 10. Protocoll. A. d. H.

**) Ein Nachtrag hiezu findet sich als Beilage x bei dem 11. Protocoll. A. d. H.

geräumt werde, wie er dem Reichs-Deputations-Haupt-schlusse von 1803 gemäß sey, zumal in dieser Acte durch vorgenommene Abänderung manche andere Fürsten sich nach dieser Ordnung genannt finden, mindestens aber forderten, daß dieser Anspruch zu Protocoll genommen werde; welches letztere nicht nur bewilligt, sondern auch ausdrücklich in das Protocoll einzurücken beliebt wurde, daß, wie schon aus den Artikeln 4 und 8 hervorgehe, für den Herzog von Holstein-Oldenburg, durch die in irgend einem Theile der Bundes-Acte beobachteter Folge der Benennung der Staaten, oder durch die in Ansehung anderer mit ihrer Zustimmung vorgefallenen Veränderungen, nicht das mindeste Präjudiz für die Zukunft entstehe, und daraus keine Consequenz gezogen werden solle.

Sodann versprach der Herr Bevollmächtigte des Königs der Niederlande, sub num. 4 ein an ihn gerichtetes Schreiben des Herrn Geheimen Raths von Gärtner, in Betreff seiner Aeusserungen*) über das königlich-baierische Gesetz von 1807, zu Protocoll zu geben.

Der Herr Fürst von Metternich gab hierauf, Namens Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, eine Erklärung sub num. 5 zu Protocoll, welche dahin gerichtet ist, daß, da die Fassung der Bundesurkunde bereits den Absichten und Gesinnungen der meisten teutschen Höfe sehr nahe gebracht sey, die östreichischen Bevollmächtigten nun vorzüglich verlangen müßten, die Bundes-Acte noch vor Beschliessung des Congresses unter den Schutz der

*) Man vergl. das siebente und achte Protocoll, und die Protestation des Comite's der mediatisirten (subjicirten) ehemaligen Reichsstände, als Beilage b bei dem zehnten Protocoll. A. d. H.

eurpoäischen Mächte gestellt zu sehen, und erklärten, daß sie bereit sind, den Inhalt der in dem letzten Protocoll aufgeführten Artikel als die Grundlage des zu schliessenden Bundes aufzunehmen, auch die Herren Bevollmächtigten der andern Höfe aufforderten, ihrem Beispiel zu folgen, und ihre Erklärung hierüber, so wie dieß die östreichischen Bevollmächtigten hiemit thun, zu Protocoll zu legen.

Dieser schriftlichen Erklärung, fügte der Fürst von Metternich noch mündlich hinzu:

daß der Gang, den der kaiserlich-östreichische Hof, in dieser Sache von Anfang an befolgt habe, demjenigen völlig angemessen gewesen, den dieser Hof jederzeit in den teutschen Angelegenheiten befolgt hat; daß die Beschleunigung des Abschlusses durch die Umstände dringend nothwendig geworden, die Gesandten vieler Höfe die Abschliessung der CongreßActe, so wie ihre Abreise, beeilten, und er, der Fürst Metternich, selbst nicht sowohl die Tage, sondern selbst die Stunden beschränkt sehe, um die er noch seinen Aufenthalt hier verlängern könne, daß auch an dem Beitritt der Fürsten und freien Städte um so weniger zu zweifeln sey, als sie sich erinnern würden, wie dringend sie bey dem östreichischen und preussischen Hofe darauf ihre Anträge gerichtet haben, daß vor Ende des Congresses, und selbst schon vor beendigter Regulirung der TerritorialVerhältnisse, der teutsche Bund festgestellt werden möge.

Es wurde hier zu Ablegung der Stimmen, mehrentheils nach der Ordnung, in welcher die Herren Bevollmächtigten heute gesessen, geschritten, und folgendergestalt abgestimmt:

Preussen erklärte, daß es dem östreichischen Voto beitrete und sich vorbehalte, dieses in einer schriftlichen StimmenAblegung zu motiviren.

Dännemark erklärte, daß es kein Bedenken trage, den vorliegenden 20 Artikeln beizutreten, und sie zur Grundlage des teutschen Bundes anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit gab Oestreich zu erkennen, deß dermalen nur von dem Beitritte zu den vorgeschlagenen 20 Artikeln, und noch nicht von dem in der vorigen Sitzung von Baiern vorgeschlagenen ZusatzArtikel die Rede sey.

Luxemburg erklärte, daß es in den vorgelegten 20 Artikeln Nichts finde, welches seinen Beitritt verhindern könne, und hoffe, daß einzelne Artikel entweder hier, oder in Frankfurt noch einige Modificationen erhalten werden, auch erwarte, daß der Bund auf ganz Teutschland werde erstreckt werden, übrigens seine Erklärung auch schriftlich zu geben bereit sey.

Hannover erklärte sich bereit, den Bund in den in Frage stehenden 20 Artikeln zu unterschreiben, und motivirte seine Erklärung in dem sub num. 6 zu Protocoll gegebenen Voto.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz erklärten sich bereit, der vorliegenden BundesActe beizutreten, und behalten sich vor, diese StimmenAblegung zu motiviren.

Holstein-Oldenburg trat bei, mit Vorbehalt seiner in Betreff des Ranges eingereichten Reservationen.

Ferner traten ohne Vorbehalt bei:

Anhalt,

Bremen,

Hamburg,

Die Fürsten Reuß,
Lichtenstein,

Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser traten ebenfalls in der sub num. 7 a abgegebenen schriftlichen Erklärung bei, machten jedoch, in einer abgesonderten schriftlichen Note sub num. 7 b, einen Einwand gegen die in dem 19.*) Artikel lit. c. in Ansehung der Abzugsfreiheit enthaltene Clausel, wodurch in dem SchlußSatze die jura privatorum reservirt worden, weil dadurch der Hauptgrund des Artikels entkräftet werde, welchem Einwande auch Nassau und Mecklenburg beitraten **).

Sodann traten ohne Erinnerung bei:
SchwarzburgRudolstadt,
SchwarzburgSondershausen,
HohenzollernHechingen,
HohenzollernSigmaringen,
LippeDetmold,
SchaumburgLippe,
Waldeck,
Lübeck,
Frankfurt.

Nassau stimmte wie Luxemburg, und unter der Voraussetzung, daß der Bund allgemein werde; auch behielt es sich seine schriftliche Erklärung bevor.

Der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß er in den mehrsten Puncten den vorliegenden 20 Artikeln beizutreten bereit sey; jedoch wegen einiger Puncte sich noch das Protocoll offen behalten müsse.

*) In der BundesActe selbst, ist es der 18. Artikel. A. d. H.

**) Ward in der zehnten Sitzung allgemein angenommen. A. d. H.

Kurhessen trat den 20 Artikeln, sowohl Namens seines Hofes, als ex substitutione für Braunschweig, bei.

Sachsen*) äusserte, es könne, aus Mangel hinreichender Instruction, noch nicht unbedingt beitreten, hoffe jedoch diese Instructionen in den nächsten Tagen zu erhalten.

Der königlich-baierische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß er sich genöthigt sehe, in diesem Augenblicke seinen definitiven Beitritt noch vorzubehalten.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte hierauf, daß alle diejenigen, welche nicht schon heute den 20 Artikeln ohne Ausnahme beigetreten wären, oder ihre Erklärung bereits schriftlich zu Protocoll gegeben hätten, eingeladen würden, morgen früh vor zwölf Uhr ihre Erklärungen bei dem GeneralSecretär der Versammlung einzugeben, und in selbigen, falls sie nicht ohne Ausnahme beitreten, zu unterscheiden:

1) ob sie wegen Einwendungen gegen die gesammten Verhältnisse des Bundes, wie sie in den 20 Artikeln enthalten sind, ihren Beitritt versagen, oder
2) nur gegen einzelne Artikel, und gegen welche, auch in welchen Puncten, sie Einwendungen machen;
3) ob sie nur aus Mangel an hinreichenden Instructionen, ihren Beitritt für jetzt noch versagen.

Und werde sodann die Stunde zu der nächsten Versammlung, in der StaatsCanzlei morgen Mittag um 2 Uhr bekannt gemacht werden.

*) Königreich.

Meklenburg übergab hierauf noch sub num. 8 ein schriftliches Votum zu Protocoll, worin darauf angetragen ward, wegen Einführung einer landständischen Verfassung dem 13. Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung zu geben*), und falls die von der Deputation der Fürsten und Städte vorgeschlagene Fassung nicht beliebt werde, mindestens der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in denen teutschen Staaten, wo solche noch bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeten Verfassungen innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständische Verfassungen vorhanden sind, in der BundesActe ausdrücklich Erwähnung geschehe; welchem Vorschlage Kurhessen und Sachsen-Weimar beitraten.

Wie denn auch der königlich-niederländische Herr Bevollmächtigte noch den Wunsch äusserte, daß auf Erinnerung des Cardinals Consalvi über den Art. 16, die Religion betreffend, an die Stelle des Wortes „Verfassung" „das Wort" „Einrichtung", oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin und wierder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sey.

Womit, nachdem die Umfrage, auf die von dem Herrn Fürsten von Metternich gemachte Proposition, allen Anwesenden geschehen, die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) Man vergl. oben das vierte Protocoll, zu Artikel 10.
A. d. H.

Beilagen.

Num. 1.

Vorstellung

des Herrn Grafen von Keller, für die Central-Diener des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt, betreffend die Anwendung des §. 59 des ReichsdeputationHauptschlusses von 1803 auf dieselbe *). Wien, den 4. Jun 1815.

Mehreren der größten Höfe Teutschlands, sind von der CentralDienerschaft des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt ehrerbietige Vorstellungen überreicht worden, um nach der Analogie des, bei den durch den lüneviller Frieden herbeigeführten Secularisationen zu Gunsten der Diener damals aufgelöster Staaten verfaßten, §. 59 des DeputationsHauptschlusses behandelt, und für die Zukunft sicher gestellt zu werden.

In jener Epoche haben Preussen und der damalige Kurfürst von Baden, in Befolgung dieses §. 59, mit rühmlichster Pünctlichkeit ein schönes Beispiel gegeben, welches von allen andern nachher befolgt worden ist. Von einem ehemaligen kurkölnischen, bischöflich-münsterischen Staatsbeamten erfuhr Unterzeichneter damals, daß für den preussischen Antheil an dem münsterischen Gebiet die Zahlung so geleistet wurde, daß die CentralDiener sogar zwei Monate mehr empfiengen, als ihnen eigentlich zukam. Nach der Besitznahme des Fürstenthums Aschaffenburg hat auch der königlich-baierische Hof sehr liberale Verfügungen getroffen, welche mit schuldigem Dank gerühmt werden müssen, und deren weitere Ausdehnung gehofft werden darf. Dennoch

*) Man vergl. Beilage e zu dem zehnten Conferenzprotocoll. [illegible] d. H.

scheint überhaupt, und insbesondere wegen noch nicht erfolgter endlicher Bestimmung über das Fürstenthum Fulda, das Schicksal des größten Theils der ehemaligen großherzoglich-frankfurtischen CentralDienerschaft noch ungewiß; es verursacht denselben wenigstens, nach beinahe zweijährigen schmerzlichen Entbehrungen, die lebhafteste Unruhe.

Diese peinliche Lage hat den Wunsch erregt, es möchte nicht nur eine Vertheilung der Beiträge zum Unterhalt der verwaiseten CentralDienerschaft, sondern auch eine auf die richtige Einlieferung gedachter Beiträge von Quartal zu Quartal wachende Behörde (nach dem Beispiel der in dem Jahr 1803 bestellt gewesenen Commission) angeordnet werden.

Hierunter seinen ehemaligen Mitgliedern des Großherzogthums Frankfurt eine baldige bestimmte Beruhigung verschaffen zu können, wünscht der verehrungsvoll hier Unterzeichnete

Graf von Keller.

Num. 2.

Note

der kurfürstlich-hessischen CongreßGesandtschaft, womit sie eine Vorstellung, betreffend die Erhaltung der Reichsburg Friedberg*) überreicht. Mit einer Beilage.

Die Erhaltung der Burg Friedberg wurde im Rheinbunde auf die Lebenszeit des jetzigen Herrn

*) Eine Denkschrift diesen Gegenstand betreffend, im October 1814 von dem Herrn Burggrafen, Grafen von Westphalen, dem Congreß übergeben, wird in einem der folgenden Hefte (Bd. IV. S. 40) abgedruckt erscheinen.

Burggrafen zugesichert. Dieses uralte Institut, an welchem eine große Zahl von adelichen Familien beider Religionen in Süd- und NordTeutschland Antheil haben, hat den Wunsch seiner ferner ihm zu sichernden Erhaltung durch den Burggrafen Herrn Grafen von Westphalen, und nach dessen Abreise durch den später ebenfalls von Wien abgereisten kaiserlich-königlich-östreichischen General, Grafen von Degenfeld, hier angebracht. Von beiden ist er auch namentlich dem Kurfürsten von Hessen empfohlen, und von Sr. Königlichen Hoheit mit Aufmerksamkeit angenommen worden.

Der kaiserlich königliche wirkliche Herr geheime Rath Freiherr von Hornstein, dem die Angelegenheiten der Burg Friedberg anvertraut geblieben sind, hat deßhalb einen Antrag bei der hochansehnlichen, mit dem Beschluss der FinalRadaction der vorläufigen teutschen BundesActe beschäftigten Versammlung anzubringen, mittelst des im Orginal beifolgenden Schreibens, die kurhessische Congreß-Gesandtschaft ersucht, welche zwar die durch viele Erörterungen schon sehr verlängerte gestrige Sitzung nicht noch mehr aufhalten wollte, eben so wenig aber das Gesuch der Burg Friedberg verschweigen darf, und es also durch gegenwärtige Note vortragen und zu hochgeneigtester Berücksichtigung empfehlen muß.

Wien, den 4. Juni. 1815.

Auch gehört hieher eine zweite Vorstellung der kurhessischen Herren Bevollmächtigten, unter Beilage Num. 1 zu dem eilften Protocoll. A. d. H.

Anlage zu Num. 2.

Ew. Excellenz

tiefen Einsichten kann, nach dem hierortigen durchgehenden Geschäftsgang, nicht entgangen seyn, daß die Erhaltung der Burg Friedberg im Rheinbunde auf die Lebenszeit des jetzigen Herrn Burggrafen zugesichert wurde. Da, wie ganz natürlich, die fernere Erhaltung der Burg den Herren Grafen von Westphalen und Degenfeld äusserst angelegen seyn mußte, die bei ihrem Hierseyn das Interesse der Burg Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Kurfürsten von Hessen auf das ehrfurchtvollste empfahlen; so sieht sich Endesunterzogener bei dem Vernehmen, daß die hohe CongreßVersammlung sich annoch heute mit dem Beschlusse der FinalRedaction der vorläufigen BundesUrkunde beschäftigen werde, veranlaßt, Ew. Excellenz, als würdigen Stellvertreter besagt Sr. Königlichen Hoheit, die Ihre höchste Protection besagten Bittwerbern gnädigst zuzusichern geruhten, ehrerbietigst zu bitten, daß Hochdieselbe diese nicht unwichtige Sache annoch heute der CongreßVersammlung gütigst vorzutragen und anzuempfehlen die Gnade haben möchten.

In vollkommenster Verehrung ꝛc.

Jos. Frhr. von Hornstein.

Num. 3.

Note

des herzoglich-holstein-oldenburgischen Herrn Bevollmächtigten, wegen des von seinem Hofe in Anspruch genommenen Ranges in der BundesActe.

Der unterzeichnete holstein-oldenburgische CongreßBevollmächtigte würde sich bei dem Inhalte

des Art. 8 der BundesActe, nach welchem alle Gerechtsame des Ranges und der Stimmenordnung einem jeden vorbehalten bleiben, vollkommen beruhigt haben, wenn nicht verschiedene Vorgänge und Declarationen es ihm zur Pflicht machten, auch die Gerechtsame seines Hofes bestimmter zu verwahren.

Zu diesem Ende muß denn Unterzeichneter ausdrücklich darauf antragen, daß in dem zu paraphirenden Exemplar der BundesActe, insbesondere auch in dem 1. Artikel bei Aufzählung der Bundes-Mitglieder, das Haus Holstein-Oldenburg den nach dem ReichsDeputationsReceß ihm zugesicherten Platz erhalte, und mithin vor den Häusern Mecklenburg und Nassau aufgeführt werde.

Der Unterzeichnete bittet gehorsamst, diesen seinen Antrag und Verwahrung dem Protocoll einverleiben lassen zu wollen.

Wien, den 6. Junî. 1815.

Maltzahn.

Num. 4.

Schreiben

des Herrn GeheimenRaths von Gärtner an den königlich-niederländischen, großherzoglich-luxemburgischen Herren Gesandten, Freiherrn von Gagern, betreffend seine Aeusserung über die königlich-baierische Declaration von 1807, wegen der Rechte der Standesherren.

Ew. Excellenz

kann ich nun über den Irrthum bei der neulichen Unterredung bestimmte Aufklärung geben; da ich heute aus einem verehrlichen Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Münster, erst den wah-

ren Sinn dessen, worüber ich gefragt worden sollte, ersehen habe.

Ich setzte, wie ich nun leider! sehe, irrthümlich voraus, der Gegenstand meiner Befragung sey: ob die königlich-baierische Declaration als Grundlage der Diliberation, und zum Zwecke einer Prüfung dessen, was davon noch dermalen anwendbar sey, angenommen werden möge? Ehrfurcht für die zu diesem Zwecke versammelte hohe Commission, kluge Rücksichten für Baierns grossen Einfluß, so wie persönliche in frühern Schriften dargestellte Ansichten über den Werth jener Declaration, als Auslegung der Bundes-Acte, bestimmten mich ganz natürlich, auf diese Frage so zu antworten, wie ich geantwortet habe.

Aus dem heutigen Schreiben Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Münster ersehe ich aber nun, daß von Annahme der königlich-baierischen Declaration, als unveränderter künftiger Norm, die Rede gewesen ist. Hätte ich dieses als Gegenstand meiner Befragung verstanden, so würden natürlich meine Antworten ganz anders ausgefallen seyn. Ich muß es unendlich beklagen, durch meinen Irrthum über den Zweck meiner Befragung, ein solches unglückliches Mißverständniß veranlaßt zu haben.

Ew. Excellenz werden mich unendlich verpflichten, wenn Hochdieselben diese Aufklärung auch den andern hochverehrlichen Mitgliedern der Commission mitzutheilen geruhen wollen.

Wien, den 5. Juni. 1815.

von Gärtner.

N. S. Dem gerechten Staatsmanne die gerechte Sache nochmal empfehlen zu wollen, würde überflüssig seyn.

Num. 5.

Kaiserlich-östreichische Aufforderung, die in dem vorigen Protocoll aufgeführten Artikel nunmehr als Grundlage des teutschen Bundes anzunehmen.

Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät haben durch das, Allerhöchst Ihrem Bevollmächtigten bei den Berathungen über die Schliessung eines teutschen Bundes vorgeschriebene Benehmen, einen deutlichen Beweis gegeben, wie sehnlich Sie wünschen, Teutschland fest vereinigt und stark zu sehen.

Da die Arbeit über die Fassung der Bundes-Urkunde bereits den Absichten und Gesinnungen der meisten teutschen Höfe sehr nahe gebracht ist, so müssen die östreichischen Bevollmächtigten vorzüglich verlangen, die BundesActe noch vor Beschliessung des Congresses unter die Garantie der europäischen Mächte, gleich andern CongreßBeschlüssen, gestellt zu sehen; und in dieser Absicht erklären sie heute, daß sie bereit sind, den Inhalt der in dem letzten Protocoll aufgeführten Artikel als die Grundlage des zu schliessenden Bundes anzunehmen. Sie fordern die Bevollmächtigten der andern Höfe auf, Ihrem Beispiel zu folgen und ihre Erklärung über diese gemeinsame Angelegenheit, so wie die östreichischen Bevollmächtigten es hiemit thun, zum Protocoll abzulegen.

Wien, den 5. Jun. 1815.

Num. 6.

Erklärung

der königlich-großbritannisch-hannöverischen Congreß-Gesandschaft, über die Unvollkommenheit der BundesActe, über die zu hoffende Verbesserung, und diejenigen Modificationen derselben, welche nöthig seyn dürften, wenn diejenigen teutschen Höfe, welche bisher mit den übrigen sich nicht vereinigt haben, ihren Beitritt fernerhin versagen sollten.

Indem die königlich-hannöverische Gesandschaft sich bereit erklärt, eine BundesActe zu unterzeichnen, welche ihres Dafürhaltens die Erwartungen der teutschen Nation nur zum Theil erfüllen kann, und welche mehrere wichtige Puncte unerschöpft läßt, auf deren Annahme früher hannöverischer Seits angetragen worden, hält sie sich verpflichtet, zu Vermeidung von Mißdeutung, als ob ihr Hof seine in den teutschen Angelegenheiten stets bewährten Grundsätze, aufgegeben hätte, zu erklären:

daß, seitdem die Erreichung des Wunsches Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien und Hannover, die alte Reichsverfassung, unter nöthigen Modificationen, hergestellt zu sehen, durch bekannte politische Verhältnisse unausführbar geworden, der Wunsch Hannovers dahin gegangen sey, zur Errichtung eines Bundes in Teutschland mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriffe älterer Verfassungen, eine Vereinigung des gesammten teutschen Volkes in sich fasse. In dieser Hinsicht hatte sich die königlich-hannöverische CongreßGesandschaft bei

frühern Verhandlungen, namentlich über die Befugnisse der Landstände in den teutschen Ländern, über deren Sicherstellung, unter der Garantie des Bundes, und über Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichtes erklärt.

Wenn sie heute eine Acte unterzeichnet, welche diese Puncte unerledigt läßt, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß jene ihr besser scheinenden Bestimmungen jetzt nicht zu erlangen sind, und daß es daher wünschenswerther sey, einen unvollkommenen teutschen Bund, als keinen einzugehen. Der Bund, wie er beliebt ist, schließt keine Verbesserung ganz aus *); und diese in oben erwähntem Sinne zu befördern, wird der königlich-hannöverische Hof sich stets bemühen. Er hofft auf den Beitritt der Höfe, die sich bisher nicht mit den übrigen vereinigt haben **); muß sich aber ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn deren Beitritt künftig wider Verhoffen versagt werden sollte, alsdann über diejenigen Modificationen der Bundes-Acte, bei dem Zusammentreten der Bundesversammlung in Frankfurt am Main, besonders berathschlagt werde, welche die veränderte Lage der Sache in jener Beziehung erfordern dürfte.

Wien, den 5. Juni 1815.

Graf v. Münster.
Graf v. Hardenberg.

*) Man vergl. unten die großherzoglich-luxemburgische Erklärung, in der Beilage Num. 4, und die königlich-preussische in der Beilage Num. 10, beide zu dem zehnten Protocoll. A. d. H.

**) Wirtemberg und Baden.

Num. 7 a.

Erklärung

des großherzoglich-sachsen-weimarischen Herrn Bevollmächtigten, daß er bereit sey, im Namen seines Hofes den Grundvertrag eines teutschen Bundes abzuschliessen.

Der großherzoglich-sachsen-weimarische CongreßBevollmächtigte hat Instructionen, sich allem bereitwillig zu erweisen, was das föderative Band zwischen den grössern und kleinern Staaten Teutschlands fester knüpfen kann, und er soll sich keiner Einrichtung versagen, welche für das Wohl des gemeinsamen teutschen Vaterlandes, nach vorhergegangener Erörterung, als heilsam und nothwendig befunden werden würde. Seiner Seits ist er also ermächtigt, und selbst angewiesen, zu erklären:

daß er den von Seiten II. KK. MM. von Oestreich und Preussen im Entwurf vorgelegten, und in der PlenarVersammlung der Bevollmächtigten der teutschen Staaten erörterten Grundvertrag eines teutschen Bundes Namens seines Hofes abzuschliessen bereit sey.

Diese Bereitwilligkeit kann durch nichts wankend gemacht werden; sie wird dauern, so lang als die Möglichkeit eines Bundes teutscher Staaten unter sich in einer NationalVereinigung existirt, welche, die angestammten Rechte der teutschen Regentenhäuser ehrend, ihre Würde sichert, und dadurch erhöhet; welche die einzelnen verbindend, ein geachtetes Ganze bildet, und welche allen denjenigen, deren Rechte nicht durch eine verhältnißmäßige Macht unterstützt werden, für jene wahrhaft Gewähr zu leisten vermag. Wäre die Bereitwilligkeit des höchsten Hofes des Unterzeichneten, in den teutschen

Bund einzutreten, einer Vermehrung fähig gewesen, so hätte dieselbe durch den Geist der Freiheit und Billigkeit befördert werden müssen, womit von Seite der ersten Mächte Teutschlands die Discussion über die Artikel des BundesVertrags geleitet und unterstützt worden sind, dessen Fortdauer dem Bunde seine Festigkeit verspricht, und gewiß jeden, den Bund selbst wünschenden in dem freien Entschlusse bestärkt, mit jenen schützenden Mächten Europens und Teutschlands fest verbunden zu bleiben.

Der Unterzeichnete bittet, diese Erklärung zu Protocoll geben zu mögen.

Wien, den 5. Jun. 1815.

Gersdorf.

Num. 7 b.

Antrag

der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Herren Bevollmächtigten, daß bei Einführung der Nachsteuerfreiheit, die bisherige Nachsteuerberechtigung der Privaten, der Stadträthe, PatrimonialGerichte und Communen, nicht möge vorbehalten werden.

Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Bevollmächtigten müssen lebhaft wünschen, daß die Art. 19 lit. e den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einem andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse der Freizügigkeit bestehen, durch den am Schluß der achten Conferenz von dem königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagenen Zusatz „mit Vorbehalt der Rechte der *privatorum*" nicht wieder einge-

schränkt werden möge. Der Teutsche, der seinen heimischen Boden verläßt, und in dem gemeinsamen teutschen Vaterland einen andern Aufenthalt wählt, hat dazu gewiß erhebliche Gründe. Die bisher statt gefundene Härte, ihm die Freiheit hiezu durch Wegnahme eines nicht unbeträchtlichen Theils seines Vermögens zu erschweren, hat die Retorsion jetzt nach einem der vorzüglichsten Titel jenes NachsteuerRechtes nur beschönigen, gewiß nicht vollständig rechtfertigen können.

Warum also den Schritt zum anerkannten Bessern jetzt nur halb — nicht ganz thun, wie es zuerst die Absicht war? Warum nicht auch durch uneingeschränkte NachsteuerFreiheit, wie die ursprüngliche Fassung des Artikels ausdrückt, die innige Vereinigung der teutschen BundesStaaten und das freie Verkehr befördern, welches künftig zwischen solchen und deren BundesStaaten bestehen soll?

Die Gouvernements mehrerer teutschen Lande, zu denen auch die herzoglich-sächsischen gehören, haben in neuerer Zeit schon durch geschlossene Konventionen ihren Unterthanen diese Freiheit uneingeschränkt zugesichert, und die, zu der Nachsteuer-Erhebung bis dahin berechtigt gewesenen Privaten, Stadträthe, PatrimonialGerichte und Communen, haben sich, anerkennend die liberalen Beweggründe hiezu, dabei beruhigt. Die Gouvernements jener Lande müssen daher auch wünschen, durch die Regel, welche hier für sämmtliche Bundesstaaten aufgestellt wird, mit einem schon früher befolgten Princip nicht in Widerspruch gesetzt zu werden.

Gersdorf.
Baumbach.

Num. 8.

Antrag

der herzoglich-mecklenburgischen Herren Bevollmächtigten, daß dem 13. Artikel, wegen Einführung einer landständischen Verfassung, mehr Bestimmtheit und Ausdehnung möge gegeben werden.

Die Bevollmächtigten der durchlauchtigsten Herren Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, können den Wunsch nicht unterdrücken, daß dem Artikel der BundesActe, welcher die landständischen Verfassungen betrifft, eine weitere und befriedigendere Ausdehnung gegeben werden möge.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieser Gegenstand sowohl für jeden teutschen Staat insbesondere, als für alle teutsche Staaten insgemein, von einer hohen Wichtigkeit ist. Die Vorgenannten tragen demnach wiederholt darauf an:

> daß in dem besagten Artikel die Fassung aufgenommen werden möge, welche in dem Vorschlag der vereinigten Bevollmächtigten mehrerer teutschen Fürsten und Städte vorgeschlagen worden.

Sollte aber diese Fassung, vorwaltender Gründe wegen, nicht anwendbar gefunden werden, so empfehlen sie so angelegentlich als dringend,

> daß mindestens der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den teutschen Staaten, wo solche annoch bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen, inner-

halb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind, in der Bundes-Acte ausdrückliche Erwähnung geschehe.

Frhr. v. Plessen. Frhr. v. Oertzen.

Zehntes Conferenz-Protocoll.

Wien, den 8. Juni 1815.

In Gegenwart aller in dem dritten Conferenz-Protocoll bezeichneten Bevollmächtigten, mit Ausnahme des großherzoglich-Badischen.

Zuvörderst überreichte und verlas der General-Secretär drei Aufsätze, welche ihm zugeschickt worden, um sie der Versammlung vorzulegen; nämlich

1) eine nachträgliche *) Vorstellung des Herrn Grafen von Keller, zu der in der vorigen Sitzung zu Gunsten der Central-Dienerschaft des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, von ihm ad protocollum gegebenen Note;

2) eine Protestation des Comités der mediatisirten Reichsstände, wider die ihm beigelegte Einwilligung in die Annahme der königlich-baierischen Verordnung von 1807, zur Normirung der den Mediatisirten zuzusichernden Rechte **);

3) einen Antrag verschiedener mediatisirten Fürsten und Grafen, in Betreff eines zwischen den vormaligen Reichsständen in West-

*) Man s. den Anfang des vorigen Protocolls. A. d. H.

**) Man vergl. das siebente, achte und neunte Protocoll, und die Beilage 4 des letzten, in Hinsicht auf die Erklärung des Hrn. GR. von Gärtner. A. d. H.

phalen und denen in Ober-Teutschland zu machenden Unterschiedes;

welche drei Actenstücke sub lit. a, b und c zu Protocoll genommen wurden.

Sodann übergab der General-Secretär die, zufolge des in der neunten Sitzung gefaßten Beschlusses, bei ihm gestern eingegangenen schriftlichen Schluß-Vota von 1) Frankfurt, 2) Hessen-Darmstadt, 3) Holstein-Oldenburg, 4) Luxemburg, 5) Kurhessen, 6) Anhalt, 7) Dänemark wegen Holstein 8) Mecklenburg, 9) Sachsen, 10) Preussen, 11) Nassau; welche Abstimmungen sub num. 1 bis 11 dem heutigen Protocoll beigelegt wurden.

Diesemnächst zeigte der Herr Fürst von Metternich an, daß, nachdem der königlich baierische Herr Bevollmächtigte nunmehr nähere Instructionen erhalten hätte, Oestreich und Preussen mit demselben vorläufig heute morgen in Conferenz getreten wären, und da man mit Vergnügen bemerkt habe, daß sich nur in einigen wenigen Puncten eine Verschiedenheit mit der in der letzten Sitzung zum Grunde der Abstimmung gelegten Redaction zeige, über welche man glaube, daß man sich leicht werde vereinigen können, um sodann eine gemeinsame Redaction der Bundes-Acte, unter dem Beitritt von Baiern und Sachsen, zu Stande zu bringen; so wolle er jetzt die zum Grunde der ersten Abstimmung gelegten zwanzig Artikel, und die bei einigen derselben von Oestreich, Preussen und Baiern vorgeschlagenen Modificationen verlesen, worüber folgende Beschlüsse gefaßt wurden.

Zuvörderst wurde der Antrag genehmigt, daß diese zwanzig Artikel in zwei Abschnitte getheilt würden, wovon der erste die Artikel 1 bis

mit 11, welche die Feststellung des Bundes betreffen, enthalte, die Ueberschrift: allgemeine Bestimmungen, der zweite aber von Art. 12 an, welche die ersten, gemeinschaftlich bewilligten Artikel über ReglementarVerfügungen enthalten, die Ueberschrift, besondere Bestimmungen, führen solle.

Ad art. 1 bis 6 wurde Nichts abzuändern gefunden, und bloß am Schlusse des 6. Artikels ein aus dem 14. Artikel entlehnter Zusatz dahin beigefügt:

„Ob den mediatisirten vormaligen Reichs-
„ständen auch einige Curiat-Stimmen
„im Pleno zugestanden werden sollen, wird die
„Bundesversammlung bei der Berathung der
„organischen Bundesgesetze in Erwägung neh-
„men.“

Ad art. 7 wurde bloß statt „nur wo es auf Annahme“ u. s. f. — zu setzen beliebt: wo es aber u. s. f.

Ad art. 8 wurde der erste Absatz „den Rang“ u. s. f. bis „gereichen soll“ der als überflüssig schon verworfen worden, und nur aus Irrthum in einigen Abschriften beibehalten war, ausgestrichen.

Ad art. 9 und 10 wurde Nichts erinnert.

Ad art. 11 wurden im dritten Absatz nach den Worten „Bundesstaaten gerichtet wären“, die folgenden Worte: „diese mögen auf .... Krieg — Bezug haben“, ausgestrichen.

Sodann wurde, in Hinsicht der Erörterung der vor die Bundesversammlung gehörenden Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, zwar von Oestreich und Preussen, auch von vielen andern Mitgliedern, insbesondere Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, Holstein-

Oldenburg, den sämmtlichen sächsischen Häusern, Lübeck, ausdrücklich der Wunsch geäusßert, den Ausdruck „Bundesgericht", beizubehalten, jedoch, zu Bewirkung einer Vereinigung, und da auch der Vorschlag, an die Stelle des Wortes „AusträgalInstanz" bloß Instanz, oder permanente Instanz, zu setzen, von Baiern nach seinen Instructionen nicht angenommen ward, von den beiden, von Baiern in seinem Voto ad Sess. 3 und heute gemachten Vorschlägen, der letzte in der Hauptsache angenommen, ungeachtet Luxemburg den ersten vorzog und die Besorgniß äusserte, daß nach dieser letzten Fassung die schleunige Hülfe des MandatProzeßes fehlen werde; und ward hierauf an die Stelle des vierten Absatzes, folgende Redaction beliebt:

„Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen; dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehl schlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nöthig würde, solche durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

Ad art. 12 ward zu Anfang des zweiten Absatzes, statt „In den Staaten dieser Art" gesetzt: „In den Staaten von dieser Volksmenge."

Ad art. 13 wurde beliebt, die Fassung, so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser

allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten*).

Ad art. 14 wurde, wie oben ad art. 6 bemerkt worden, die Stelle, welche die CuriatStimmen der Mediatisirten betrifft, da sie dem Artikel 6 beigefügt worden, hier ausgestrichen.

„Ad b wurde beliebt, die Redaction so zu fassen:
„Sind die Häupter dieser Häuser die ersten
„Standesherren in dem Staate, zu dem sie
„gehören; sie und ihre Familien bilden die pri-
„vilegirteste Classe."

Am Schlusse des vorletzten Absatzes wurde, statt der Worte „alles jedoch nach Vorschrift" u. s. w. — zu setzen beliebt: diese Rechte, werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

Und im Anfange des letzten Absatzes, statt „in den durch den ReichsDeputationsHauptschluß" — gesetzt, in den durch den lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 u. s. f.

Ad art. 15 wurde, auf königlich baierischen Antrag, einen Termin zu bestimmen, von welchem an die hierin berührten Pensionen auf die Besitzer der Länder am linken Rheinufer übergehen sollen, folgende abgeänderte Redaction beliebt:

„Die Berathung über Regulirung der SustentationsCasse und die Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welcher **) Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden, ist der BundesVersammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen;

*) Betrifft die landständische Verfassung. Man vergl. oben die Note zu Art. 10. in dem vierten Protocoll.
A. d. H.

**) D. h. deren. A. d. H.

bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen, auf die bisherige Art fortgesetzt."

Bei Gelegenheit der hiebei zur Sprache gekommenen Pensionen für den Bischof von Lüttich, äusserte der Herr Bevollmächtigte für Luxemburg, daß, obgleich Lüttich nicht in dem Verband des Bundes stehe, dieses eine freundschaftliche Communication und Berathung keineswegs ausschließe.

Ad art. 16 der vorigen Redaction, schlug Baiern die Auslassung dieses Artikels, welche schon früher *) einmal in Antrag gebracht ward, vor, und wurde sie in der Hinsicht beliebt, daß dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sey, in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe.

Und wie nun solchergestalt die Bezifferung der folgenden Artikel in der neuen Redaction um eine Zahl niedriger wird **), so wurde

ad art. 16 der neuen ***) Redaction (17 der alten) die Fassung unverändert beibehalten, da am Schlusse, statt „in den Bundesstaaten" — zu setzen: von den Bundesstaaten, — schon früher beliebt war.

Ad art. 17 †) wurde am Schlusse zu setzen beliebt:

„in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist."

*) In dem fünften Protocoll. Man vergl. die Anmerkung zu Beilage 6 des 7. Protocolls, Art. 6. A. d. H.

**) Dagegen ist ein neuer Artikel, der SchlußArtikel, in der jetzigen Sitzung hinzugekommen, so daß im Ganzen zwanzig Artikel sind, wie vorhin schon. A. d. H.

***) Der jetzigen oder neuesten. Betrifft die Juden. A. d. H.

†) Betrifft die taxische Postanstalt. A. d. H.

Ad art. 18 ward an die Stelle der vorigen Einleitung, folgende beliebt:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte „kommen überein, den Unterthanen der „teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzu„sichern.“

Ad c desselben Artikels, wurde auf den Antrag Baierns, den Preussen, Weimar, Mecklenburg, Nassau ausdrücklich unterstützten, indeß Sachsen keine neue Erinnerung machte, allgemein beliebt *), den Vorbehalt der Rechte der *privatorum* hier unberührt zu lassen:

Ad art. 19 ward nach „Bundesversammlung“ hinzugesetzt: in Frankfurt —; und zwar in dem Betracht, daß die erste Bundesversammlung eigentlich schon hier gewesen sey, und durch sie die ersten ReglementarArtikel in den Artikeln 11 bis 19 verfasset worden.

Ad art. 20 **) ward Nichts erinnert.

Nachdem hierauf der Herr Fürst von Metternich die solchergestalt zum Theil abgeänderten Artikel 1 bis 20 noch einmal, nebst einer Einleitung zu der BundesActe, vorgelesen, auch einige, den Sinn nicht abändernde, bloße RedactionsVeränderungen bei der Durchlesung vorgenommen worden, ist jeder einzelne Artikel, nebst der Einleitung paraphirt, und verabredet worden, daß, um den morgenden Tag zu Fertigung der Reinschriften anzuwenden, man sich am Sonnabend

*) In dem neunten Protocoll ward der Antrag auf diese Weglassung, von den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern gemacht, und von Nassau und Mecklenburg unterstützt. A. d. H.

**) Dieser SchlußArtikel kam in der jetzigen Sitzung erst hinzu. A. d. H.

den 10. Junius um 12 Uhr, Behuf der Vollziehung der Unterschrift und Besieglung, versammlen wolle.

Der königlich-sächsische Herr Bevollmächtigte hat, bei seiner Unterzeichnung, noch eine Erklärung zu dem heutigen Protocoll nachzutragen sich vorbehalten, welche, da sie vor der Unterschrift dieses Protocolls eingegangen ist, sub num. 12 beigelegt worden.

Womit die heutige Sitzung beschlossen worden.

Fürst von Metternich.	Wolframsdorf.	von Marschall.
Fürst v. Hardenberg.	v. Wiese.	Keller.
Humboldt.	Smidt.	Lepel.
C. Bernstorf.	Maltzahn.	von Globig.
J. Bernstorf.	Baumbach.	Wessenberg.
v. Gagern.	v. Weise.	Danz.
E. Graf von Münster.	Minckwitz.	Helwing.
E. Graf v. Hardenberg.	Fischler v. Treuberg.	Kirchbauer.
Plessen.	Berg.	Frank.
Ketelhodt.	Z. F. Hach.	Oertzen.
Gries.	Türckheim.	

Beilagen.

a.

Vorstellung

des Herrn Grafen von Keller, im Namen der CentralDienerschaft des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt, betreffend die Anwendung des §. 59 des ReichsdeputationsHauptschlusses auf dieselbe; datirt Wien, den 6. Jun. 1815.

Es scheint zwar, daß im Art. 15 vorliegender BundesUrkunde, eine Erwähnung der CentralDienerschaft des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt ganz an ihrem Ort gewesen wäre. Ei-

ne solche namentliche Einrückung bleibt jedoch überflüssig, wenn sonst, auf eine vollkommen befriedigende Weise, die Anwendbarkeit des §. 59. des DeputationsHauptschlusses, in Gemäßheit der gestern zur Sprache gebrachten Anträge, anerkannt, bestätiget und in Ausführung gebracht wird.

Das Comité des europäischen Congresses hat, dem Vernehmen nach, schon zu Gunsten besagter CentralDiener gesprochen; aber die traurige Lage derselben, besonders der schon bejahrten FamilienVäter unter ihnen, würde um gar nichts gebessert seyn, wenn nicht der terminus a quo der GehaltsZahlungen, die Vertheilung derselben, und ihre künftige Hebung, auf das genaueste bestimmt werden.

Es muß also wiederholentlich *), Namens der CentralDienerschaft des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt, um eine ihr zu ertheilende hinlängliche Versicherung inständigst gebeten werden.

Wien, den 6. Juni 1815.

Graf v. Keller.

---

b.

Rechtsverwahrende Erklärung

des Herrn Fürsten Franz Georg Carl von Metternich, im Namen des Comité der, verschiedenen teutschen Souverainen jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren, daß dieses Comité einer vermeintlichen Erklärung, es sey die baierische Verordnung von 1807 bei Bestimmung des künftigen staatsrechtlichen Verhältnisses der gedachten Landesherren als Grundlage anzunehmen, keines-

*) Man vergl. Beilage 1. zu dem neunten Conferenzprotocoll. A. d. H.

wegs seine Zustimmung gegeben habe; datirt, Wien, den 3. Jun. 1815.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Namens des Comité der unterdrückten Reichsstände, dem hohen Congreß hiermit die Erklärung abzulegen, daß bloßer Mißverstand zu der Unterstellung die Veranlassung gegeben habe, als wenn der Bevollmächtigte der gedachten Reichsstände, Geheime Rath von Gärtner, zu der Annahme der königlich-baierischen Verordnung von 1807, als Basis zur Normirung ihres künftigen Verhältnisses, seine Zustimmung gegeben habe *).

Der Unterzeichnete erklärt, daß eine solche vermeintliche Zustimmung nicht mit Autorisation des für die Angelegenheiten der unterdrückten Reichsstände dahier niedergesetzten Comité abgegeben, und nicht von ihnen als für sie verbindlich und ihnen nachtheilig angesehen werden könne. Sie hegen vielmehr, auf den Grund der bekannten allerhöchsten Declaration, das gerechteste Vertrauen, und wiederholen den darauf gegründeten Anspruch, daß Ihnen vor Allem die dem Alter, Bedeutenheit und Ansehen ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei der teutschen Bundesversammlung zurückgegeben, und überhaupt reine Gerechtigkeit für sie ausgesprochen werde.

Wien, den 3. Juni. 1815.

F. G. Fürst von Metternich **).

*) Man vergl. oben, in diesem Heft, S. 504 des Herausgebers Anmerkung, zu der ersten Beilage des achten ConferenzProtocolls. A. d. H.

**) Vater des in diesen Acten oft erwähnten kaiserlich-östreichischen ersten Herrn CongreßBevollmächtigten, und erwählten Präsidenten des Congresses. A. d. H.

Rechtsverwährender Antrag
verschiedener ehemaliger reichsständischer Landesherren in Westphalen, daß bei Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der unterdrückten teutschen Reichsstände, ein Unterschied zu machen sey zwischen denen in Westphalen und jenen in OberTeutschland; datirt Wien den 5. Juni 1815.

Die Unterzeichneten finden sich, bei den gegenwärtigen SchlußVerhandlungen über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der unterjochten teutschen Reichsstände, gemüßigt, einen hohen Congreß nochmalen auf den bestehenden, vom königlich-preussischen Ministerium mehrfach anerkannten Unterschied zwischen den vormaligen Reichsständen in Westphalen, und Jenen in OberTeutschland aufmerksam zu machen, indem Erstere mit der Vernichtung der ihnen gewaltsam aufgedrungenen Herrschergewalt, so wie mehrere ihrer vormaligen ReichsMitstände, deren Lande sich ebenwohl in fremden Besitz befanden, durch eigene Aufopferungen aller Art in ihre vormaligen Rechte wieder eingetreten sind, und ohne einen neuen UnterjochungsAct derselben nicht beraubt werden können, welches, gegen die von sämmtlichen verbündeten Mächten erklärten Grundsätze des wieder eintretenden Rechtszustandes in Teutschland nicht denkbar ist.

Die Unterzeichneten halten sich daher überzeugt, daß, wenn die Verhältnisse der unterdrückten Reichsstände in OberTeutschland, nach ihrer bisherigen und gegenwärtigen Lage verbessert werden sollen, die desfallsigen Bestimmungen auf jene be-

fragten Reichsstände in Westphalen und ihre Unterthanen durchaus nicht angewendet werden können; sondern, daß ihnen vielmehr ihre Selbstständigkeit, nach denen im "Plan pour la reconstruction de la Prusse *)" anerkannten Grundsätzen, in der teutschen Staatsverfassung belassen werden müssen.

Indem die Unterzeichneten dem hohen Congreß diese kurze Ansicht des dermaligen rechtlichen Zustandes der vormaligen ReichsStände in NordTeutschland, zur Wahrung ihrer Gerechtsame ehrerbietigst vorlegen, erneuern sie die Versicherung ihrer besonderen und schuldigsten Hochachtung.

Wien, den 5. Juni 1815.

Prosper L. Herzog von Arenberg.
Amadeus Fürst von Croy, Namens seines Brudes, des Herzogs von Croy.
Alexis, Erbgraf von Bentheim.
v. Riese, für die verwittwete Frau Rheingräfin zu Salm-Horstmar, und den Herrn Herzog von Looz-Corswaren.
v. Pilgram, für das fürstliche Haus Salm.

Num. 1.

Schluß Votum

des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt.

Die Stadt Frankfurt verdankt der Gnade der allerhöchsten verbündeten Mächte die Wiederherstel-

*) Dieser königlich-preussische Plan, übergeben auf dem Congreß am 12. Jänner 1815, erscheint in einem der fol. Acten d. Congr. II. Bd. 4. Heft.

lung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit. Der Bevollmächtigte schätzt sich glücklich, daß ihm vergönnt ist, die Beistimmung dieses kleinen teutschen Staates zu dem Vertrage über den großen teutschen Bund zu erklären. — Er verbindet hiemit, Namens des Senats und der gesammten Bürgerschaft, den Ausdruck des ehrfurchtvollsten Dankes, und bemerkt nur noch daß die von ihm wegen der Judenschaft zu Frankfurt, zum 6. Conferenz-Protocoll vom 1. Juni gegebene Verwahrung bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen.

Wien, den 5. Juni. 1815.

Dan[illegible].

Num. 2.

Schluß-Votum

des großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen haben, nach Maasgabe des pariser Tractats, seit neun Monaten so beharrlich als dringend den Wunsch ausgesprochen: daß die so schön als niemals in dem verflossenen Jahr entwickelten teutschen Staatskräfte nicht getrennt, sondern zu Erhaltung des Ruhestandes von innen und von aussen in einem festen Bund, unter kräftiger Leitung eines erblichen Oberhauptes, vereinigt werden mögen. Sie hätten denselben gern den ehemaligen Verhältnissen des teutschen Reichs näher angeschlossen, wenn nicht, nach den so tief eingreifenden Unwälzungen der letzten 12 Jahre, veränderte

genden Hefte, unter den Verhandlungen über die Vereinigung des Königreichs Sachsen mit Preussen A. d. H.

Zeitumstände, selbst die Tractate des Jahrs 1813, wodurch allein die Wiederanknüpfung des aufgelösten alten Verbands möglich geworden war, solches unmöglich gemacht hätten, und eine neue Ordnung der Dinge gebieterisch forderten. Sie haben öffentlich, und von freien Stücken, zu der Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung*) und Beruhigung der Völker über ihre unverjährlichen Rechte und Eigenthum sich bekannt, und deren Wiedereinführung nach berichtigten TerritorialGränzen und Wiederherstellung des Ruhestandes feierlich versprochen. Sie haben das Beispiel einer ganz unabhängigen und kraftvollen Rechtspflege in Ihren Staaten gegeben, das eigene Interesse Ihres fisci seinen Aussprüchen unbedingt unterworfen, und so für alle, Ihrer Staatsgewalt Untergeordnete den Wunsch aller weitern Berufung beseitigt, unter den Bundesgliedern selbst aber den Vorschlag, aller organischen Mittel zur Erledigung der etwa vorkommenden Rechtsverletzungen, die den Ruhestand des Bundes stören könnten, AusträgalInstanzen und Compromissen von reiferer Erwägung der nächsten BundesVersammlung erwartet, ohne durch zu voreilige Bestellung eines Gerichts die Unabhängigkeit der größeren Staaten beunruhigen zu wollen.

Der Bevollmächtigte Sr. Königl. Hoheit hat all dem zu Erfolg den Entwurf der teutschen BundesActe sogleich bei dessen erster Mittheilung Höchstdenenselben überschickt, und hält sich überzeugt, daß darin, wo nicht bei weitem alles Wünschenswerthe, doch all dasjenige in dem so beschränkten Zeitraum

*) In der Note 29 vereinigter teutschen Fürsten und freien Städte, vom 16. Nov. 1814; oben Bd. I. Heft 1, S 74. A. d. H.

geleistet worden, was bei dem sich durchkreuzenden Interesse, und den so verschiedenen Ansichten lange getrennter, und auf einmal wieder vereinigter Theile dieses neuen Ganzen, zu erhalten möglich war. Bei den, während der Berathungen vorgekommenen so mannigfaltigen Abänderungen, sieht er sich zwar noch ausser Stand, durch seine unbedingte Unterschrift, Alles schon jetzo zu sanctioniren, und muß seinem höchsten Committenten zur weitern Prüfung und Erklärung das Protocoll offen behalten. Er ist aber schon in so fern ermächtigt, zu Erzielung einer so wünschenswerthen Zusammensicht, seine Beistimmung zu sämmtlichen Beschlüssen des Congresses, mit Ausnahme der CuriatStimmen für die mediatisirten ehemaligen Reichsstände, zu erklären, als worin Se. Königliche Hoheit auch bei ihrem aufrichtigsten Wunsch, alles Mögliche zur Beruhigung und Ehrung dieser privilegirtesten Classe der Staatsbürger, wie bisher, beizutragen, nicht einwilligen, noch sie, nach der mit ihnen einmal vorgegangenen Veränderung ihres Standpunctes, zwar für solche, aber nicht für unmittelbare Bundesglieder erkennen, und überhaupt die seit der Auflösung des ältern Verbands überkommene, durch Besitzstand, Friedensschlüsse, Allianztractate und Anerkennung der meisten europäischen Staaten, selbst eigene Beruhigung der Untergeordneten, geheiligten Vorzüge der großherzoglichen Würde und erweiterte Besitzungen seines Gebiets feierlich wahren, und zu Verähnlichung der neuen Anordnungen mit den ältern ehrwürdigen Erinnerungen nur in so fern die Hände bieten können, als es der veränderte Zustand der Dinge erlaubt, und sich derowegen auf die Erklärungen in Conferentia vom 27. Mai beziehen, und

Ihre erlangten Gerechtsame, als Bedingniß Ihres Beitritts unter den Schutz des Völkerrechts legen müssen.

Nach dieser Erklärung ist der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte bereit, die Urkunde in der Unterstellung, daß durch weitere kluge Einleitung der vorsitzenden grössern Mächte, in der Zwischenzeit sämmtliche noch nicht beigetretene Mitglieder des Bundes sich ebenfalls dazu bekennen werden, mit dem sehnlichsten Wunsch zu unterzeichnen, daß der neue Bund in allen Theilen fest bestehen, teutsche Kraft nie mehr durch SeparatVerhältnisse gelähmt, oder gar entzweit, und gegen alle Nachbaren in einer Ruhe gebietenden Stellung, unter sich aber in größter Eintracht und Wetteiferung zu Beglückung der teutschen Nation, auf die spätesten Zeiten sich erhalten möge.

Num. 3.

SchlußVotum

des herzoglich-holstein-oldenburgischen Herrn Bevollmächtigten.

Der unterzeichnete herzoglich holstein-oldenburgische CongreßBevollmächtigte, hat, in Anleitung der gestern ergangenen Aufforderung, die Ehre zu erklären, daß er, überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit den teutschen Bund abzuschliessen, bereit sey, den in den Conferenzen verabredeten Artikeln, welche zur Grundlage der teutschen Verfassung dienen sollen, jedoch unter der Voraussetzung beizutretten, daß seine im Lauf der Unterhandlung gemachten Anträge und Vorbehalte zu seiner Zeit gehörig werden berücksichtigt werden.

Wien, den 6. Juni 1815.

A. Freiherr von Maltzahn.

Num. 4.

Schluß-Votum

des königlich-niederländischen, großherzoglich-luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten.

Der luxemburgische Bevollmächtigte würde sich nur wiederholen, wenn er hier noch einmal entwickeln wollte, warum es besser gewesen wäre, von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten. Er setzt bereits die fortgesetzte Spannung zum Theil auf Rechnung dieser Neuerung in der man weder sich noch die Zukunft kennt, und den Erwartungen nicht Genüge leistet, so sehr man auch die Bemühungen der grössern Höfe und ihre Nachgiebigkeit erkennt. Was die Artikel selbst betrifft, wie sie nun gefaßt sind, so ist der Bevollmächtigte völlig bereit, sie zu unterzeichnen, und als ein gemeinschaftliches Band anzuerkennen, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern*) müssen. Er zieht diese Artikel sogar den von Baiern noch gewünschten Aenderungen vor. Nur wenn diese Aenderungen ein Mittel schneller Vereinigung würden, bietet er alsobald dazu die Hände und empfiehlt sie.

Se. Königliche Majestät denken sich bei dem teutschen Bunde nur die Gesammtheit oder das teutsche Reich. Nur darin sehen Sie die Erfüllung der Zwecke, nur in dieser hochwichtigen Einigung vermeinten Sie für Ihren Staat Vortheile zu finden. Denn in der practischen Anwendung verstehen Sie z. B. unter der Bundesfestung Luxemburg, daß die Gesammtheit in der Gar-

*) Man vergl. die hannöverische Erklärung in Beilage Num. 6 zu dem neunten, und die preussische unten in Num. 10 zu gegenwärtigem Protocoll. A. d. H.

nisonirung künftig wechsle, und zur Vertheidigung von Allen mitgewirkt werde; wie es jene Worte ausdrücklich besagen.

Sollte jedoch fortan ein wenig bedeutender Staat durch Eigensinn ausgeschieden bleiben, so wird das nur auf ihn selbst zurückfallen. Verbliebe aber eine grössere Spaltung, so wird der frankfurter Behandlung, oder der Beredung der Cabinette, folglich den Ansichten und Instructionen, Sr. Majestät in Absicht auf Luxemburg, vorzubehalten seyn, welche andere Gestalt die Sache dann annimmt.

Wien, den 6. Juni. 1815.

Frhr. von Gagern.

Num. 5.

Schlußvotum

der kurhessischen Herrn Bevollmächtigten.

Auf den von Oestreich gemachten und von Preussen unterstützten Antrag, hat die kurhessische CongreßGesandschaft schon gestern ihre Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung vorliegender BundesActe erklärt, und wiederholt sie mit dem Zusatz, daß sie kein Bedenken dabei finde, wenn auch einzelne Glieder sich von derselben ausschliessen sollten, wobei jedoch der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, daß ein Versuch gemacht werde, sich über anderweitige Fassung einiger Artikel zu vereinigen, wovon der Beitritt verschiedener Herren Bevollmächtigten abhängig scheint.

Auch wird es Unterzeichneten besonders angenehm seyn, wenn die gestern von Mecklenburg

vorgeschlagene Veränderung des Artikels 13 *) angenommen würde.

Wien, den 6. Juni 1815.

Graf v. Keller. Lepel.

Num. 6.

Schluß-Votum

des Herrn Bevollmächtigten des herzoglichen Gesammthauses Anhalt.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte des herzoglichen Gesammthauses Anhalt, hat zwar bereits schon in der gestrigen Conferenz seine volle Zustimmung zu der aus 20 Artikeln bestehenden BundesActe erklärt. Er fühlt sich indessen veranlaßt, hiedurch auch noch insbesondere der diesfallsigen großherzoglich-weimarschen, in der gedachten Conferenz abgegebenen Erklärung **) beizutreten, da in derselben Gesinnungen ausgesprochen werden, die mit denen seiner hohen Committenten und mit seiner eigenen so vollkommen übereinstimmen.

Wien, den 6. Juni 1815.

von Wolframsdorf.

Num. 7.

Schluß-Votum

der königlich-dänischen, herzoglich-holsteinischen Herren Bevollmächtigten, mit Vorbehalt.

Die unterzeichneten königlich-dänischen Bevollmächtigten ermangeln nicht, ihre in der gestrigen, die Angelegenheit des zu errichtenden teutschen Bundes betreffenden Conferenz, vorläufig mündlich

*) Die landständische Verfassung betreffend. A. d. H.

**) Beilage Num 72. zu dem neunten Protocoll. A. d. H.

abgegebene Erklärung jetzt, der geschehenen Aufforderung zufolge, schriftlich zu erneuern.

Die Theilnahme der unterzeichneten Bevollmächtigten an den bisherigen Berathungen hat es bereits hinreichend an den Tag gelegt, daß Se. königliche Majestät von Dänemark, als Herzog von Holstein, Ihre Bereitwilligkeit, einer Wiedervereinigung der vormaligen teutschen Reichslande zu einem verbündeten StaatsKörper bei zutreten, nicht haben in Zweifel lassen wollen.

Nachdem, in den Berathungen über den vorgelegten Entwurf eines BundesVertrags, die von den Unterzeichneten bei verschiedenen Artikeln gemachten Bemerkungen und Einwendungen so weit beseitigt worden sind, daß sie bei der veränderten Abfassung dieser Artikel, so wie solche nach und nach angenommen worden, sich zu beruhigen keinen Anstand genommen haben, so unterliegt demnach dieser Entwurf, so wie solcher nach der neuen, aus 20 Artikeln bestehenden, Redaction, und den darin, nach Ausweis der Protocolle, später aufgenommenen Abänderungen, bei nunmehr geschlossener Discussion sich befindet, keinen wesentlichen Einwendungen mehr von Seite der Unterzeichneten.

Es würden dem zufolge die Unterzeichneten kein Bedenken tragen, einem in Gemäßheit dieses Entwurfs abgefaßten BundesVertrag durch ihre Mitunterzeichnung im Namen ihres Königs und Herrn beizutreten. Wenn indessen hiebei, so wie der Wunsch, so auch die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß dieser Verein, seinem Zwecke und Wesen gemäß, die gesammten Staaten umfasse, so müssen die Unterzeichneten, so lange nicht durch den Beitritt Aller, dieser Zweck erreicht oder gesichert ist, mit gegenwärtiger Erklärung sowohl, als

eventualiter mit ihrer Unterzeichnung des Vertrags den Vorbehalt verbinden, wie dadurch den endlichen Entschliessungen ihres allerhöchsten Souverains für einen entgegengesetzten Fall, auf keine Weise vorgegriffen seyn könne.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten bitten demnach, daß diese hiemit ausdrücklich erklärte, in der Natur gegründete Reservation in dem Protocoll aufgezeichnet werden möge.

Wien, den 6. Juni 1815.

C. Bernstorf. J. Bernstorf.

Num. 8.

Schluß-Erklärung

der herzoglich-mecklenburg-schwerinischen und mecklenburg-strelitzischen Herren Bevollmächtigten, mit Vorbehalt.

Die Unterzeichneten Congreß-Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wiederholen hiedurch ihre bereits mündlich abgegebene Erklärung, daß sie ihrer Seits hinlänglich autorisirt und vollkommen bereit sind, nach dem erhabenen Beispiel des kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen Hofes, auf Grundlage der bisher in Berathung gezogenen Artikel, so wie solche jetzt in ihrer Gesammtheit vorliegen, die Acte des teutschen Bundes Namens ihrer höchsten Höfe ohne weitern Verzug hier abzuschliessen. Sie glauben solchergestalt mit allen übrigen teutschen Staaten in eine Verbindung zu treten, so wie solche unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen zu erreichen steht. Wenn nach den bisherigen Verhandlungen dabei die Voraussetzung unterliegt, daß sämmtliche Staaten

Teutschlands sich in diesem Bunde vereinigen werden, so müssen die gedachten Bevollmächtigten auf den Fall, daß mehrere derselben dem Bunde auf diese Grundlagen nicht beitreten sollten, ihren Höfen nur die weitere Abstimmung über die alsdann erforderlichen Modificationen vorbehalten. Die meklenburgischen Bevollmächtigten können jedoch hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, daß den Bevollmächtigten solcher Staaten, welche auf die vorliegende Artikel nicht unbedingt hereingehen möchten, sobald solches nur nichts Wesentliches und Constitutives ergreift, durch einige Modificationen noch vor dem jetzigen Abschluß der BundesActe die Mittel zum Beitritt erleichtert, und dadurch die GesammtVerbindung aller teutschen Staaten bewirkt würde.

Mecklenburgischer Seits wird auch noch auf die, in dem vierten ConferenzProtocoll ausgesetzte weitere Redaction des Artikels 13, die allgemeine Einrichtung landständischer Verfassungen betreffend, in Gemäßheit des zum gestrigen Protocoll gemachten Vorschlags wiederholt angetragen.

Wien, den 6. Juni 1815.

Frhr. v. Plessen. Frhr. v. Oertzen.

Num. 9.

SchlußErklärung

des königlich-sächsischen zweiten Herrn Bevollmächtigten, mit mehrfachem Vorbehalt.

Die Herren Bevollmächtigten Sr. K. K. Apostolischen Majestät sind nach der, bei der gestrigen Sitzung ad protocollum abgegebenen schriftlichen Erklärung bereit, den Inhalt der in dem letzten Protocoll aufgeführten Artikel als Grundlage des zu

schliessenden teutschen Bundes anzunehmen, und sie haben zugleich die Bevollmächtigten der andern Höfe aufgefordert ihrem Beispiele zu folgen, und ihre Erklärung über diese gemeinsame Angelegenheit zum Protocoll abzulegen. Nicht sämmtliche Bevollmächtigte sahen sich durch die bis jetzt erhaltenen Instructionen in den Stand gesetzt, dieser Erklärung und dem neu redigirten Entwurf zu einer teutschen Bundes-Acte sofort unbedingt beizutreten, und auch der zweite sächsische befand sich in dem Fall, sich deßhalb bei der gestrigen Sitzung, mit der ihm noch abgehenden ausreichenden Instruction entschuldigen zu müssen, indem er eine ausführlichere Aeusserung ad protocollum sich vorbehielt. In Beziehung auf die von mehreren Bevollmächtigten sich gleichmäsig annoch vorbehaltenen Erklärungen, erfolgte hiebei von Seite des Herrn Fürsten von Metternich, annoch mündlich die Aufforderung, in dieser heute ad protocollum abzugebenden Erklärung bestimmt sich darüber auszusprechen, ob es entweder Ungeneigtheit zu Abschliessung des teutschen Bundes überhaupt, oder Einwendungen gegen einzelne Artikel der entworfenen Acte, oder endlich blos Mangel an Instructionen sey? welcher den einen oder andern Bevollmächtigten den Beitritt zu bewirken verhindere. In einer Versammlung teutscher Bevollmächtigten, von teutschen Fürsten und freien Städten abgesendet, wird es kaum einer Erwähnung bedürfen, daß in einer teutschen Angelegenheit (nie) eine Aufforderung mit bereitwilligerem Gemüth aufgenommen und mit offenerem Sinn erwiedert werden könne, als eine Aufforderung von Seite des ehrwürdigen Hauses, an dessen Namen die schönsten Erinnerungen teutscher Vorzeit und — einem Teutschen ziemt es,

frei und offen von Teutschen zu reden — tröstende Hoffnungen für bessere teutsche Zukunft sich knüpfen; denn nur mit wehmüthiger Rührung konnten ächte Teutsche, während eines nun neunjährigen Zeitraums, das ehrwürdige Band zerrissen erblicken, welches in Franz des II. und seiner erhabenen Vorfahren teutscher Kaiserwürde uns alle umflossen. Beseelt von gleichen teutschen Gefühlen, wird der königlich-sächsische Bevollmächtigte sich beeifern, der vorhin erwähnten Aufforderung, so viel es irgend mit dem Umstand der ihm noch abgehenden ausreichenden Instruction vereinbarlich ist, durch folgende Erklärung zu entsprechen.

Nachdem von den Bemerkungen, welche der königlich-sächsische Bevollmächtigte in Gemäßheit seiner Instructionen zu machen gehabt, mehrere bei der neuen Redaction beachtet worden, so sind dermalen hauptsächlich nur diejenigen noch in Frage, welche bei dem 7. Artikel gegen die Gültigkeit aller Stimmenmehrheit in *pleno*, bei dem 16. Art. wegen der, der römisch-katholischen Kirche zuzugestehenden, Rechte, ingleichen bei dem 17. Art. gegen die Aufnahme des Punctes, die Juden betreffend, gemacht worden sind, denn die bei dem 19. Art. gemachten Erinnerungen sind durch einen bei der vorgestrigen Sitzung gefaßten, und zur Zeit nicht annullirten Beschluß bereits berücksichtigt worden. Der Unterzeichnete erwartet darüber annoch die erbetene Bestimmung seines Hofes, ob er von den bei den obbemerkten Artikeln gemachten Anträgen abzustehen, oder ihnen zu inhäriren habe. Gewiß werden die übrigen Herren Bevollmächtigten ermessen, daß, in so fern es nicht beliebt würde, jene Bemerkungen und Anträge annoch zu beobachten,

oder durch Aussetzung aller und jeder dießfallsigen Bestimmungen bis zu der Bundesversammlung ein AuskunftMittel zu erwählen, der königlich-sächsische Bevollmächtigte vor Eingang der Autorisation seines Allerhöchsten Hofes, den mit diesen in Gemäßheit ausdrücklicher Anweisung gemachten Bemerkungen und Anträgen nicht übereintreffenden Artikeln beizustimmen sich gänzlich ausser Stand befinde.

2.

In Beziehung auf das Sickſal der mediatisirten vormaligen teutschen Reichsstände, hat der königlich-sächsische Bevollmächtigte keine speciellen neuern Anträge zur Zeit gemacht, aber indem er sich im Allgemeinen verpflichtet fühlt, auch bei diesem Gegenstand, mit Berücksichtigung aller hier in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu folgen, welche Kursachsen bei der vorigen teutschen Reichsverbindung in seinen Abstimmungen stets zu beachten sich bemühte, so findet er sich, da in dem neuen Entwurf verschiedene neue Bestimmungen eingeflossen sind, die Mediatisirten hiernächst diesen Bestimmungen in mehrern ihrerseits vertheilten Schriften widersprechen, eben daher aber dieser Gegenstand einer weitern Erörterung zu bedürfen scheint, zu dem Vorschlage bewogen, daß in dem diese Angelegenheit betreffenden 14. Artikel, anstatt der in demselben enthaltenen speciellen Bestimmungen, eine allgemeine Zusicherung wegen der bei den ersten Arbeiten der Bundesversammlung in Berathung zu ziehenden Feststellung, von der allseitigen, Gerechtigkeit und Billigkeit gemäßen Grundsätzen über die Verhältnisse der mediatisirten vormaligen teutschen Reichsstände eingerückt werde. Endlich mag

3.

die Betrachtung nicht entgehen, daß so lange darüber, ob auch sämmtliche teutsche souveraine Fürsten dem Bunde beitreten, annoch einige Ungewißheit vorwaltet, ein unbedingter Beitritt zu einem Bunde, bei dessen Abschließung die Theilnahme aller jener Fürsten nicht allein schon an sich stillschweigend vorauszusetzen war, sondern im 1. Artikel der Acte sogar ausdrücklich ausgesprochen wird, um so schwerer anzumuthen seyn dürfte, als durch den ermangelnden Beitritt mehrerer Fürsten, die Natur des Bündnisses sich wesentlich alteriren würde, da dieses Bündniß alsdann auch, bei bedeutender Mehrzahl der Beitretenden, nicht mehr ein teutscher Gesammtbund bleibt, sondern in ein Bündniß einzelner Staaten sich umändert.

Der Unterzeichnete hat sich beeilt, von seinem Hofe die in dieser Beziehung ihm nöthig geschienenen Instructionen sich zu erbitten, welchen er noch entgegenzusehen hat. In so fern jedoch die Beendigung dieser Angelegenheit noch vor Eingang dieser Instruction für vorzüglich gehalten werden sollte, so würde der königlich-sächsische Bevollmächtigte zur Beförderung des allgemein gewünschten großen Zwecks seiner Seits, so weit es die Umstände gestatten, dadurch zu wirken suchen, daß er, nach Beseitigung der Puncte sub 1 und 2, bereit seyn würde, die BundesActe mit der Bemerkung zu unterzeichnen:

„wie er seinem Hof sowohl der Genehmigung „im Allgemeinen, als insbesondere für den „Fall, da nicht sämmtliche souveraine teut„sche Fürsten dem Bunde beitreten sollten, die „weitere Entschliessung und Erklärung über den „Beitritt zu demselben ausdrücklich vorbehalte“.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich auf diese Weise alles dasjenige zu leisten, was er mit dem dermaligen Drang dieser wichtigen Angelegenheit auf der einen, und den von ihm nicht aus den Augen zu setzenden Pflichten seines Verhältnisses, in Beziehung auf Umfang seiner Aufträge, auf der andern Seite, in Vereinigung zu setzen vermag.

Wien, den 6. Juni 1815.

von Globig.

Num. 10.

Schlußerklärung der königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten.

Die königlich-preussischen Bevollmächtigten haben sich gestern bereit erklärt, die Bundes-Acte, wie sie vorliegt, zu unterzeichnen, und sind der kaiserlich-östreichischen Abstimmung mit dem Vorbehalt beigetreten, die ihrige noch näher zu motiviren. Sie thun dieses jetzt dahin: wie sie zwar gewünscht hätten, der Bundes-Urkunde eine grössere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit gegeben zu sehen, daß sie aber, bewogen durch die Betrachtungen, daß es besser sey, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schliessen, als gar keinen, und daß es den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen *), die Unterzeichnung nicht zurückhalten zu müssen geglaubt haben.

Wien, den 6. Juni 1815.

C. Fürst v. Hardenberg. Humboldt.

*) Man vergleiche die Anmerkung oben unter der Beilage Num. 4. A. d. H.

Num. 11.

Nassauische SchlußProtocollarErklärung den Beitritt zum teutschen Bund betreffend; mit Vorbehalt.

Unterzeichneter herzoglich-nassauischer Bevollmächtigter ist ermächtigt, den Beitritt seiner durchlauchtigsten Herren zu dem teutschen Bund, unter den VerfassungsBestimmungen, wie dieselben in der entworfenen BundesUrkunde enthalten sind, zu erklären, in der aus der Fassung dieser Urkunde selbst hervorgehenden Unterstellung, daß der Beitritt zu dem Bunde, der mit ihren Erklärungen noch zurückstehenden, oder noch nicht beigetretenen teutschen Fürsten, unter zu Grundlegung eben dieser BundesUrkunde, erfolgen wird.

Für den entgegengesetzten Fall behält er seinen durchlauchtigsten Committenten die weitere Erklärung ausdrücklich bevor.

Wien, den 6. Juni 1815.

Frhr. v. Marschall.

Num. 12.

Erklärung des königlich-sächsischen Herren Bevollmächten bei seiner Unterzeichnung der teutschen BundesActe.

(Diese Erklärung ist nunmehr abgedruckt, unten Bd. 5, S. 527. Eine andere Schlußerklärung desselben Herrn Bevollmächtigten, findet man oben in der neunten Beilage zu diesem zehnten Protocoll.)

Eilftes
Conferenz=Protocoll.

Wien, den 10. Jun. 1815.

In Gegenwart aller in dem dritten Conferenz-Protocoll bezeichneten Mitglieder, mit Ausnahme des großherzoglich-badischen Bevollmächtigten.

In der auf heute zu Vollziehung der Unterschrift und Besieglung der in der Conferenz vom 8. Juni paraphirten BundesActe angesetzten Zusammenkunft, wurde annoch von dem Herrn Grafen von Keller nachträglich*) eine Vorstellung für die Burg Friedberg eingereicht, und sub num. 1. zu den Acten gelegt.

Der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte behielt sich vor, seine Einwendung, wozu hier in einer bloß zur Unterzeichnung einer geschlossenen BundesActe berufenen Versammlung der Ort nicht sey, gehörigen Orts anzubringen.

Der Herr Fürst von Metternich äusserte, daß dieser an sich selbst interessante Gegenstand, da er zu den TerritorialVerhältnissen gehöre, der gegenwärtigen Versammlung fremd, und, jedoch ohne Präjudiz der beiden Theile, von hier abzuweisen sey.

Der Herr Fürst von Metternich gab hierauf die Actenstücke sub num. 2 bis 4 zu Protocoll, wodurch die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigen ihre Bereitwilligkeit zu dem Beitritt zu der BundesActe zu erkennen geben, ob sie gleich gegen den einen oder den andern Punct wohl Erinnerungen zu machen hätten. Der Herr Fürst von Metternich habe

*) Man s. den Anfang des neunten Protocolls. A. d. H.

geantwortet: daß die Discussion bereits geschlossen sey, mithin in diesem Vertrag sich nichts abändern lasse; wie denn auch, da der Vertrag schon den 8. Juni unterschrieben worden, und nicht jetzt umgeschrieben werden könne, der Beitritt Wirtembergs nicht anders als durch eine SeparatActe geschehen könne*); der Herr Fürst von Metternich habe daher die, auch von Wirtemberg genehmigte, Form vorgeschlagen, daß wirtembergischer Seits eine AccessionsErklärung**) gefertigt, und hierauf eine GegenErklärung und Acceptation von Seite der bisherigen Bundesglieder gefertigt, und von allen Mitgliedern unterschrieben und besiegelt werde***).

Da hiemit alle Anwesenden zufrieden waren, so wurde beschlossen, die Ausfertigung der Acceptation****) schon in dieser Sitzung zu vollziehen, damit sie in der Folge gegen die von Wirtemberg einzureichende BeitrittsUrkunde ausgewechselt werden könne.

*) In einer Note vom 22. Nov. 1814, hatte Oestreich gegen Wirtemberg erklärt: daß man keineswegs als von Willkühr abhängend ansehen könne, ob ein teutscher Fürst dem Bunde beitreten, oder ob er sich durch Ausschliessung von solchem, mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch stellen wolle. Oben, Bd. I. Heft 1, S. 107 und 108 Dagegen erwiederte Wirtemberg, der Beitritt zu dem Bund, müsse auf freiwilliger Uebereinkunft beruhen. Anm. d. H.

**) Das Formular derselben folgt unten unter Num. XXXII. A. d. H.

***) Man vergl. oben den Schluß des siebenten Protocolls. A. d. H.

****) Diese Urkunde steht abgedruckt, unten nach dem Formular der BeitrittsUrkunde, Num. XXXIII. A. d. H.

Bei Durchsicht des Vertrags wurde, auf den Antrag des General-Secretairs, noch beliebt, in Art. 12 statt „auswärtige Facultät“ zu setzen: teutsche Facultät.

Es wurde hierauf die Unterschrift und Besieglung sowohl der Bundes-Acte, als der oben erwähnten Acceptations-Erklärung vollzogen, und in die Hände des Herrn Fürsten von Metternich überliefert; im Uebrigen noch bei dem Auseinandergehen verabredet, daß die Ernennungen der Bevollmächtigten für die Bundesversammlung in Frankfurt, der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Canzlei von den einzelnen Mitgliedern, entweder zugleich bei Einsendung der Ratification, oder doch vor der Mitte des bevorstehenden August-Monats*), eingesandt werden sollen.

Womit diese Sitzung beschlossen worden.

F. Metternich.	Minckwitz.	Ketelhodt.
Marschall.	Baumbach.	Weise.
Plessen.	Danz.	Kirchbauer.
Türckheim.	Hach.	Gries.
Keller.	Maltzahn.	Frank.
Berg.	Wiese.	Lepel.
	Smidt.	Helwing.

*) Um die Mitte des August-Monats ward die Eröffnung der Bundesversammlung, welche auf den 1. Sept. festgesetzt war, auf den 1. Nov. verschoben. A. d. H.

Beilagen.

Num. 1.

Note

der kurfürstlich-hessischen CongreßGesandschaft, die Erhaltung der Burg Friedberg in ihrem gegenwärtigen Zustand betreffend.

Um das der frühern, die Burg Friedberg betreffenden Vorstellung*) der kurhessischen CongreßGesandschaft in originali beigefügte Schreiben des k. k. Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Hornstein beantworten zu können, welches Schreiben des burgfriedbergischen Abgeordneten jene Vorstellung veranlaßt hatte, wünschen die Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten zwar keine namentliche Erwähnung der Burg Friedberg im Art. 14, müßten aber doch wenigstens auf eine, in das Protocoll einzurückende, Erklärung über Verweisung dieses Gegenstandes nach Frankfurt, wie vermittelst gegenwärtiger Note geschieht, antragen.

Zu Verhütung alles Mißverständnisses, muß hier noch die Bemerkung nachgetragen werden, daß die Burg Friedberg keineswegs, wie vielleicht der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte geglaubt haben mag, die Wiederherstellung ihrer Unmittelbarkeit zum Nachtheil der jetzigen darmstädtischen SouverainetätsRechte, sondern bloß ihre Erhaltung im gegenwärtigen Zustand wünschet.

Es ist also nur die Frage: ob nach Auflösung des Rheinbundes, bei dessen Errichtung gedachter Zustand auf die Lebenszeit des jetzigen Herrn Burggrafen gesichert wurde, irgend eine verbind-

*) Beilage Num. 2 zu dem neunten Protocoll. A. d. H.

liche Bestimmung, über die künftigen Verhältnisse dieser uralten ritterlichen weltlichen Stiftung, erfolgt ist? Bekanntlich war auch mit solcher seit Kaiser Josephs II. Regierung, ein kaiserlicher Ritterorden des heiligen Josephs verbunden, von welchem der Burggraf nur Großprior und die RegimentsBurgmänner Commandeure heissen, weil Se. kaiserliche Majestät selbst das Großmeisterthum zu übernehmen geruhet hatten. Uebrigens gehören zu dem friedberger BurgInstitut die in den östreichischen Staaten domicilirten gräflichen Familien von Stadion, Schönborn und Pergen, so wie in vielen andern teutschen Ländern ebenfalls viele gräfliche, freiherrliche und adeliche, theils ehemals reichsritterschaftliche, theils immer landsässige Geschlechter beider Religionen, welche mehr oder weniger bei Erhaltung der Burg Friedberg im gegenwärtigen Zustand interessirt sind.

Wien, den 9. Juni 1815.

Graf v. Keller. Lepel.

Num. 2.

Note

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie um Mittheilung der Resultate der bisherigen Verhandlungen bitten, um deßhalb ihre instructionsmäßigen Erklärungen abgeben zu können.

Praes. 9. Juni 1815.

Die unterzeichneten königlich-würtembergischen CongreßGesandten beeilen sich, des k. k. Herrn Staats- und Conferenz-, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich fürstliche Gnaden davon in Kenntniß zu setzen,

daß sie so eben von ihrem Hof wegen der teutschen Bundesangelegenheiten Instruction, deren Verspätung sie keinem bekannten Grund zuschreiben können, erhalten haben.

Um nun ihrer Seits sich mit den übrigen teutschen Staaten in Beziehung auf diesen Gegenstand vereinigen zu können, ersuchen sie Se. fürstliche Gnaden dringend, um gefällige Mittheilung der Resultate der bisherigen Verhandlungen. Sie werden es mit dem verbindlichsten Dank anerkennen, wenn es Sr. fürstlichen Gnaden gefällig seyn wollte, die weitere Einleitung zu treffen, damit sie die Gelegenheit haben, ihre instructionsmäßigen Erklärungen abzugeben, und zu Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks mitzuwirken.

Sie ergreifen mit Vergnügen auch diesen Anlaß, um Sr. fürstlichen Gnaden die Versicherung ihrer ausgezeichnetesten Hochachtung zu wiederholen.

Wien, den 9. Juni 1815.

Graf v. Winzingerode. Frhr. v. Linden.

Num. 3.

Note

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie wiederholt bitten um Mittheilung des Resultats der bisherigen Verhandlungen; datirt Wien; den 10. (9.) Jun. 1815.

Praes. 10. Jun. 1815.

Die unterzeichneten königlich-würtembergischen CongreßBevollmächtigten sahen bis diesen Abend 11 Uhr den Mittheilungen des Resultats der Verhandlungen über die teutsche

BundesAngelegeheiten entgegen, welche die vorläufige mündliche Zusicherung Sr. fürstlichen Gnaden des k. k. Herrn Staats- und dirigirenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Fürsten von Metternich sie erwarten ließ, und wovon allein noch ihre Mitwirkung zu dem bevorstehenden Abschluß der BundesActe*) abhängig ist. Um dieser ihrer Seits keinen Aufschub zu geben, nehmen sie sich die Freiheit, ihr dießfallsiges Ansuchen bei Sr. fürstlichen Gnaden in gefällige Erinnerung zu bringen und erhalten dadurch zugleich eine erwünschte Gelegenheit, um die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 10.**) Jun. 1815.

Winzingerode. Frhr. v. Linden.

Num. 4.

Note

der königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie der BundesActe, jedoch nur von Art. 1. bis 11, vorläufig beizutreten sich bereit-

*) Der Abschluß der BundesActe war nicht mehr bevorstehend; er war schon am 8. Jun. mittelst Paraphirung der einzelnen Artikel erfolgt. Bevorstehend war nur noch die feierliche Unterzeichung und Besieglung der Reinschrift der aus jenen am 8. Jun. paraphirten einzelnen Artikel zusammengesetzten BundesActe. Diese erfolgte am 10. Jun um die Mittagszeit. A. d. H.

**) Es scheint hier nicht der 10., sondern der neunte Junius stehen zu müssen. Denn die Note ist Abends nach 11 Uhr geschrieben, wie aus dem Eingang erhellet, und die nächstfolgende Note, vom 10. datirt, ist später erfolgt, als die gegenwärtige, wie aus dem Inhalt hervorgeht. A. d. H.

willig erklären, und in dieser Hinsicht die Aufnahme unter die paciscirenden Theile begehren.

Praes. 10. Jun. 1815.

Die königlich-wirtembergischen Congreß-Bevollmächtigten haben aus der von Sr. fürstlichen Gnaden, dem k. k. Herren Staats-, Conferenz- und dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich ihnen noch unter gestrigem Dato adressirten, aber so eben erst zugekommenen verehrlichen Antworts-Note*) und deren Beilage ersehen, daß die Resultate der neuerlich wieder eröffneten und sehr schnell vorgeschrittenen Verhandlungen, bereits bis zur bevorstehenden Unterzeichnung des abgeschlossenen Bundesvertrags vorgerückt sind.

So viel sie bei flüchtiger Einsicht der davon erhaltenen Mittheilung abnehmen konnten, sind die den Bund selbst betreffenden allgemeinen Bestimmungen, von Artikel 1 bis 11, mit dem von Sr. königlichen Majestät von Würtemberg voraus gesetzten Grundsatz, daß Allerhöchst-Dieselben von keinem andern als demjenigen Standpunct ausgehen können, auf welchem sie wirklich stehen, theils an sich, theils was insbesondere den Art. 4 und 6 be-

*) Diese Note des Herrn Fürsten von Metternich, datirt vom 9. Junius, ist weder Beilage des Protocolls geworden, noch sonst, meines Wissens, den übrigen Herren Congreß-Bevollmächtigten mitgetheilt worden. Vermuthlich ist aber dasjenige, was der Herr Fürst von Metternich als seine Antwort an die wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, dem eilften Protocoll hat einverleiben lassen, das Wesentliche ihres Inhaltes, die dazu gehörige Beilage, ist wahrscheinlich das Formular der wirtembergischen Beitritts-Urkunde, welches unter Num. XXXII unten folgt. A. d. H.

trifft, durch den ausdrücklichen Inhalt des Art. 8 in Uebereinstimmung gesetzt, welches sie, bei der in jenen Artikeln zufällig angenommenen Ordnung in Aufführung der stimmenden Mitglieder, jeder besondern Verwahrung des Ranges ihres allerhöchsten Hofs überhebt.

Das ohnehin auf die BundesVersammlung ausgesetzte Stimmenrecht der Mediatisirten beiden künftigen Berathungen der im Eingang genannten souverainen Bundesglieder, beurtheilen Se. königliche Majestät von Würtemberg aus dem Gesichtpunct, daß dasselbe, als Attribut der Souverainetät betrachtet, mit den jetzigen Verhältnissen der mediatisirten vormaligen Reichsstände nur mittelst einer Voraussetzung dieser Eigenschaft in Uebereinstimmung kommen könnte, von welcher indessen der übrige ganze Inhalt der Acte nicht ausgeht.

Mit den Bestimmungen des Artikels 7 wegen Nichtverbindlichkeit der StimmenMehrheit vollkommen einverstanden, waren auch Se. königliche Majestät, was die Entscheidung vorkommender Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anlangt, immer nur der Errichtung eines Bundesgerichtes, nie aber dem entgegen daß solche von dem Ausspruch einer AusträgalInstanz abhängig gemacht würden.

Wenn demnach die königlichen Bevollmächtigten keinen Anstand nehmen können, vorläufig schon ihre Bereitwilligkeit zum Beitritt, in Ansehung jener als Hauptbestimmungen vorangestellten Artikel, zu erklären, so glauben sie anderer Seits der gefälligen AntwortsNote Sr. fürstlichen Gnaden auch die zuversichtliche Aussicht anreihen zu können, daß sie dem gemäß um so weniger von der Aufnahme unter die paciscirenden Theile aus-

geschlossen werden wollen, als in einer, vielleicht zufällig eintretenden Nothwendigkeit, die Reinschrift eines Theils des Eingangs*) noch umzuändern, kein Grund dagegen gefunden werden dürfte, und sie, wenn sie auf diese Rücksicht Anspruch machen zu dürfen glauben, die erste Rechtfertigung desselben darin finden, daß in einer ähnlichen Lage, der königlich-baierischen CongreßGesandschaft im Lauf dieser Woche noch ein Aufschub von mehreren Tagen gern zugestanden wurde, während eine beinahe doppelte Entfernung der königlich-würtembergischen Bevollmächtigten von ihrem allerhöchsten Hofe, in demselben Verhältniß die Einholung und den Empfang der erwarteten Instructionen verzögern mußte.

Endlich können auch die königlichen Bevollmächtigten die Bemerkung nicht übergehen, daß der ganze geschichtliche Gang der frühern Verhandlungen bei dem Congreß, von der Art war, daß dabei eines Theils die Bereitwilligkeit Sr. königlichen Majestät, an dem teutschen Bunde Theil zu nehmen, nie in Zweifel gezogen, andern Theils aber auch nur der grossen Verschiedenheit des unerwartet schnellen Gangs der wieder angeknüpften neuen Verhandlungen allein zugeschrieben werden könnte, wenn die eingelaufenen Instructionen der Unterzeichneten nicht zeitlicher vor dem Abschluß eintrafen. Zwei Rücksichten, deren Gewicht eben so wenig, als das darunter befangene Interesse des königlichen Hofes, dem der Beschleunigung der Abreise des Herrn Fürsten von Hardenberg**),

*) Nämlich der BundesActe; worin Wirtemberg als MitPaciscent nicht genannt ist. A. d. H.

**) Der Fürst reißte am 10. Jun. Abends von Wien ab, nach Berlin. A. d. H.



nachzusetzen, die Absicht seyn könne, und welche daher auch die Unterzeichneten noch der gefälligen Würdigung Sr. fürstlichen Gnaden zu empfehlen veranlaßt sind, indem sie hierbei zugleich mit Vergnügen die Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung erneuern.

Wien, den 10. Juni 1815.

Winzingerode. Frhr. v. Linden.

Nachtrag

betreffend die Beilage Num. 3 des dritten Conferenz-Protocolls, oben in diesem Heft S. 413.

Diese Beilage fehlt darum, weil sie völlig gleichlautend ist mit der als achte Beilage zu dem zweiten Conferenz-Protocoll registrirten kurhessischen Erklärung, oben S. 393 des nächstvorhergehenden oder siebenten Heftes. Diese Erklärung ward nur aus Versehen bei dem dritten Protocoll wieder aufgeführt. Zu diesem Versehen mag Folgendes Anlaß gegeben haben. In dem zweiten Protocoll war die Erklärung des großherzoglich-hessischen Herren Bevollmächtigten, den Rang betreffend, fast wörtlich aufgenommen, diejenige des kurhessischen hingegen nur als Beilage allegirt worden. Als der kurhessische Herr Gesandte dieses bei Vorlesung des zweiten Protocolls in der dritten Sitzung bemerkt hatte, erbat er sich die Erlaubniß, seine vorige Erklärung in extenso ablesen zu dürfen. Den Protocollisten mag die Vorlesung verleitet haben, diese Erklärung für eine neue zu halten, und solche als dritte Beilage zu dem dritten Protocoll zu registriren, ungeachtet sich dieselbe schon als achte Beilage bei dem nächstvorhergehenden Protocoll befand.

Der Herausgeber.

XXXII.

Formular

der von dem Herren Fürsten von Metternich den königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten vorgeschlagenen BeitrittsUrkunde.

Nachdem die CongreßBevollmächtigten Sr. königlichen Majestät von Würtemberg, im Augenblick der Unterzeichnung der teutschen Bundes-Acte durch die Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe, noch nicht mit der gehörigen Vollmacht zur Erklärung des unbedingten Beitritts Sr. königlichen Majestät zu dem Inhalt dieser Acte versehen waren, Ihnen aber diese Vollmacht unter dem gestrigen Datum zugekommen ist; so erklären die endes unterzeichneten Bevollmächtigten durch Auftrag Ihres allergnädigsten Herren, Allerhöst dessen unbedingten und vollkommnen Beitritt zu dem Eingangs gedachten, unter dem Dato vom 8. Juni ausgefertigten Instrument, und zwar in der Maase, daß des Königs Majestät, als Theilnehmer an den Verhältnissen des Bundes, mit allen auf den Bundesvertrag gegründeten Rechten und Verpflichtungen eintreten.

Urkundlich dessen ꝛc.

Wien, den 10. Juni 1815.

Anmerkung auf dem Concept.

Für den Fall, daß obige Erklärung dem Herren Fürsten von Metternich eingesendet wird, ist von den Herren Bevollmächtigten des nunmehr geschlossenen teutschen Bundes, nachstehende Acceptation unterschrieben und besiegelt, und gedachtem Herren Fürsten zugestellt worden*).

*) Man s. oben das eilfte ConferenzProtocoll. A. d. H.



XXXIII.

Acceptations-Urkunde,

ausgefertigt für den Fall, wenn Wirtemberg vorstehende Beitritts-Urkunde einreichen würde. Mit einer Anmerkung des Herausgebers, betreffend die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei Einrichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen *).

Die endesgefertigten Bevollmächtigten der teutschen Höfe, welche die Bundes-Urkunde am 8. Juni unterzeichnet haben, erklären, daß sie die von den königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten gemachte Erklärung des Beitritts Sr. königlichen Majestät zu dem teutschen Bunde, nach ihrem ganzen Inhalt annehmen, und daß demnach dieser Beitritt eben so angesehen werden solle, als ob die königlich-wirtembergischen Bevollmächtigten den Act vom 8. selbst mit unterfertigt hätten.

Die Gegen-Erklärung und Annahme sind eben so zu betrachten, als ob sie von Wort zu Wort in der Bundes-Acte selbst enthalten wären.

Wien, den 10. Juni 1815.

(Folgen die Unterschriften)

XXXIV.

Anmerkung des Herausgebers,

enthaltend

die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen.

Eine königlich-würtembergische Erklärung des „unbedingten und vollkommenen Beitritts" zu allen Artikeln der Bundes-Acte, nach

*) Man s. die Nachträge, unten Bd. VI, S. 314 — 320.

dem oben befindlichen Formular (Num. XXXIII), erfolgte nicht, bis zu der in der Nacht vom 12. auf dem 13. Juni 1815 statt gehabten Abreise des Herrn Fürsten von Metternich, von Wien nach dem kaiserlichen Hauptquartier zu Heidelberg. Nur so viel hatten die würtembergischen Herren Bevollmächtigten dem Herrn Fürsten noch vor dessen Abreise, am 10. Juni erklärt, daß sie vorläufig bereit seyen, den eilf ersten Artikeln oder den „allgemeinen Bestimmungen" der BundesActe beizutreten; also nicht auch den übrigen Artikeln oder den „besondern Bestimmungen". Man sehe die vierte Beilage zu dem eilften ConfenzProtocoll.

Am folgenden Tage (11. Jun.) ersuchten sie in einer Note (sie folgt hier unter Num. XXXV), den Fürsten um schriftliche Erwiederung und resp. Erklärung auf diese unumwundene BeitrittsErklärung. Der Fürst erwiederte, in einer bis jetzt nicht bekannt gewordenen Note, gleichfalls vom 11. Junius, dem Vernehmen nach, daß Er eine solche BeitrittsErklärung als zureichend anzunehmen, durch das eilfte ConferenzProtocoll nicht ermächtigt sey.

Hierauf erfolgte, abermal an demselben Tage (11. Jun.), eine Note (Num. XXXVI), worin die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten erklären: das ihnen von dem Herren Fürsten zugesendete Formular einer förmlichen BeitrittsUrkunde, sey von derjenigen BeitrittsErklärung nicht verschieden, welche in ihrer Note vom 10. Junius (Beil. 4 zu dem XI. ConferenzProtocoll) enthalten sey, sondern es werde diese ihrem Inhalt nach (im Wesentlichen) mit jener von dem Herrn Fürsten sicher übereinstimmend gefunden werden; sie wollten daher um Uebersendung der daraufhin unterzeichneten AnnahmsUrkunde er-

suchen; im übrigen könne der Zwischenraum (die zu allerseitiger Genehmigung der BundesActe bedungene Frist von sechs Wochen, oder der Zwischenraum bis zur nächsten Bundesversammlung?) dazu dienen, „die zur Vervollständigung nöthige königlich-wirtembergische Erklärung nachzutragen.“

Diese Note blieb, so viel man weiß, ohne schriftliche Antwort. — Gründe des Stillschweigens, lassen sich aus den vorliegenden Acten muthmassen. Das in der eilften Conferenz gebilligte Formular einer wirtembergischen BeitrittsUrkunde fordert ausdrücklich „unbedingten und vollkommenen Beitritt;“ und nur für den Fall eines solchen Beitritts war, in derselben Conferenz, die AcceptationsUrkunde (Num. XXXIII) beschlossen, ausgefertigt und vollzogen worden. Die wirtembergische Note vom 10. Jun. enthält aber nur die Erklärung eines bedingten und unvollkommenen Beitritts; denn nur für die eilf ersten Artikel der BundesActe, nicht auch für die neun letzten, wird der Beitritt erklärt. Ein solcher Beitritt war aber schon, in der genannten eilften Conferenz, wo man die wirtembergische Note vom 10. Jun. in Erwägung zog und als vierte Beilage zu dem Protocoll registrirte, stillschweigend für unzulänglich erklärt worden, indem man das oben erwähnte Formular genehmigte, und nur daraufhin die AcceptationsUrkunde eventuell vollzog. Demnach schien der Herr Fürst von Metternich der Meinung zu seyn, daß diese letzte nur gegen eine solche von Wirtemberg einzureichende BeitrittsUrkunde, welche dem vorgeschriebenen Formular vollkommen gemäß sey, ausgewechselt werden könne, daß aber die wirtembergische BeitrittsErklärung in der Note vom 10. Jun. mit dem Formular auch im Wesentlichen

nicht übereinstimme, und daß die eröffnete Aussicht auf den Nachtrag „einer zur Vervollständigung nöthigen würtembergischen Erklärung", den Mangel der Unbedingtheit und Vollkommenheit des Beitritts nicht ersetze.

Für Baden war in den eilf Conferenzen, welche den Verhandlungen über den teutschen Bund gewidmet wurden, ein Bevollmächtigter nicht erschienen. Die großherzoglich-badischen Herren Bevollmächtigten hatten Wien schon am 15. Mai 1815 verlassen, also noch vor dem Anfang der letzten Conferenzen über die Errichtung des Grundvertrags für den teutschen Bund (23. Mai.) Der in den fünf ersten Conferenzen für Baden Erschienene, war für Verhandlungen dieser Art, wie schon oben erwähnt, nicht bevollmächtigt. Er blieb auch aus den Conferenzen hinweg, nachdem er im Namen seines Hofes schriftlich die Erklärung (man sehe die erste Beilage zu dem sechsten ConferenzProtocoll) hatte abgegeben müssen, daß Se. königliche Hoheit diese Verhandlungen bis nach dem Frieden verschoben gewünscht hätten, indeß nun allen Schritten von Baiern und Wirtemberg sich anschliessen würden. Von diesen trat aber, (wie bekannt) das erste dem Bunde bei, das andere nicht; die Schritte beider waren also von entgegengesetzter Art.

Aus diesen Verhandlungen ergeben sich die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen, obgleich in der BundesActe, in der Voraussetzung einer nachfolgenden Aufnahme derselben in den Bund, ihrer Stimmen in der Bundesversammlung schon erwähnt ist.

Die Bevollmächtigten mehrerer Bundesglieder gaben für den Fall, wenn teutsche souveraine Fürsten ihren Beitritt zu dem teutschen Bund beharrlich verweigern würden, bestimmte Erklärungen, meist vorbehaltenden oder verwahrenden Inhalts, zu Protocoll. Erklärungen dieser Art erfolgten von Hannover (Beil. 6 zu dem VIII. Protocoll), Luxemburg, Kurhessen, Holstein, MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, Sachsen (Königreich), Nassau. Man sehe die Beilagen 4, 5, 7, 8, 9 und 11 zu dem X. Protocoll.

XXXV.

Note

der königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie schriftliche Erwiederung und Erklärung auf ihre an denselben, Tags vorher, erlassene Note und BeitrittsErklärung verlangen; datirt Wien, den 11. Jun. 1815.

Die unterzeichneten, Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg Bevollmächtigten zum Congreß, hatten die Ehre Sr. fürstlichen Gnaden dem k. k. Herrn Staats- und Conferenz- auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich, unter dem gestrigen Dato zu adressiren:

> eine Note*), sodann die diesseitige BeitrittsErklärung mit**) einer Note, die teutsche BundesAngelegenheit betreffend.

*) Beilage 3 zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

**) Wird vermuthlich heissen sollen: in einer Note. Man sehe die Beilage 4 zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

Da sie nun ohne schriftliche Erwiederung und resp. Erklärung über Gegenstände verblieben sind, welche zu beendigen in ihrer Sendung liegen, und ihnen die bevorstehende Abreise*) Sr. fürstlichen Gnaden bekannt ist, so sehen sie sich gedrungen, Se. fürstliche Gnaden zu ersuchen, sie gefällig in den Stand zu setzen, ihrem Hofe die schuldige Auskunft und Befriedigung darüber geben zu können.

Sie erneuern dabei mit Vergnügen die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, den 11. Juni 1815.

Winzingerode. Frhr. v. Linden.

XXXVI.

Note

der königlich-würtembergischen Herren Congreß-Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie ihren, in einer Note vom 10. Junius, erklärten Beitritt zu der BundesActe für im Wesentlichen übereinstimmend mit der ihnen abverlangten BeitrittsUrkunde erklären, dagegen Uebersendung der im Voraus für den Fall eines unbedingten und vollkommenen Beitritts bereits unterzeichneten AcceptationsUrkunde verlangen, und Hoffnung geben, daß eine „zur Vervollständigung nöthige würtembergische Erklärung“ werde nachgetragen werden, datirt Wien, den 11. Juni 1815.

Die unterzeichneten königlich-würtembergischen CongreßBevollmächtigten haben aus der, von Sr. fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten von Met-

*) Der Fürst reisete in der Nacht vom 12. auf den 13. Jun. von Wien ab, nach Heidelberg in das Hauptquartier Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich. A. d. H.

ternich ihnen unterm heutigen Tag adressirten, und so eben zugekommenen Note*) mit Vergnügen ersehen, daß die Bevollmächtigten der Bundesglieder, die unter gestrigem Tag Sr. fürstlichen Gnaden adressirte frühere Note**), in der gestrigen letzten Versammlung mitgetheilt erhalten, und auf diese hin eine gemeinschaftliche AnnahmsUrkunde des würtembergischer Seits erklärten Beitritts unterzeichnet haben.

Da nun die darauf an Se. fürstliche Gnaden übersandte förmliche BeitrittsUrkunde***) von jener früheren, in der Versammlung mitgetheilten Note†) nicht verschieden, sondern ihrem Inhalt nach von Sr. fürstlichen Gnaden bei genauer Vergleichung sicher übereinstimmend gefunden werden wird, so schmeicheln sich die Unterzeichneten noch der gefälligen Uebersendung der darauf hin unterzeichneten AnnahmsUrkunde††), und ersuchen darum.

*) Diese Note des Herrn Fürsten von Metternich, datirt von 11. Junius, ist meines Wissens eben so wenig, als diejenige des Herrn Fürsten vom 9. Junius (man s. die Anmerkung zu Beilage 4 des eilften Protocolls), den übrigen Herrn CongreßBevollmächtigten mitgetheilt worden. Sie steht nunmehr abgedruckt, unten Bd. VI. S. 318. A. d. H.

**) Vom 10. Junius; Beilage 4 zu dem eilften ConferenzProtocoll, S. 564. A. d. H.

***) Dieses von dem Fürsten übersendete Formular der BeitrittsUrkunde, steht oben unter Num. XXXII, S. 565. A. d. H.

†) Die vierte Beilage zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

††) Oben Num. XXXIII, S. 570. A. d. H.

Uebrigens wird allerdings der Zwischenraum*) dazu dienen, um die zur Vervollständigung nöthige königlich-würtembergische Erklärung nachzutragen. Indessen benutzen die Unterzeichneten mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sr. fürstlichen Gnaden die Versicherung ihrer ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 11. Juni 1815.

Winzingerode. Linden.

Anmerkung des Herausgebers.

Vorstehende königlich-wirtembergische Note ist, so viel man weiß, von Seite des Herrn Fürsten von Metternich ohne schriftliche Antwort geblieben.

XXVII.

Note

des fürstlich-isenburgischen Herrn Bevollmächtigten, an die Herren Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, worin derselbe den Beitritt des fürstlich-isenburgischen Hauses zu dem teutschen Bunde und dem wiener Grundvertrag des Bundes erklärt; datirt Wien, den 10. Jun. 1815.

La nécessité de prevenir le danger, dont l'Europe se truove menacée, ayant fixé l'attention générale et dirigé les forces réunies vers un pays étrager, le dèveloppement des stipulations du 6e article du traité de Paris a dû se borner á la

*) Hierunter ist wohl, entweder die in der Bundes-Acte zur Genehmigung der allseitigen Souveraine vorbehaltene Frist von sechs Wochen, oder der Zwischenraum bis zu der nächsten Bundesversammlung zu verstehen. A. d. H.

fixation des points principaux du lien fédératif dont les etats d'Allemagne doivent être unis, en réservant le reste à une discussion subséquente.

Le soussigné, plénipotentiaire de la principauté d'*Isenbourg* rentrée dans ses relations antérieures, n'a pas été invité aux conférences qui dernièrement ont eu lieu à cet égard. Une pareille omission devant par elle-même être sans prejudice des droits des intéressés, le sera dans le cas en question d'autant plus, par rapport à la maison princière d'Isenbourg, que celle-ci a été formellement invitée à se prêter à toutes les obligations qui naissent des différens traités d'alliance, conclus depuis peu entre les hautes Puissances alliées et les autres états souverains d'Allemagne, relativement aux évènemens en France, et que, se trouvant par-là rangée sur la même ligne avec les états souverains allemands, la dite maison s'est efforcée à satisfaire entièrement à ces obligations, en employant toutes ses forces, pour coopérer à tout ce que le bien de la cause commune peut exiger dans les circonstances actuelles.

C'est sous ces rapports que le soussigné est chargé de donner, au nom de l'illustre maison princière d'*Isenbourg*, son entier *assentiment aux principes fondamentaux de la confédération germanique*, et *d'accéder au pacte fédéral* qui vient d'être conclu.

En priant S. A. Monseigneur le Prince de *Metternich* (et *mut. mut.* MM. les autres plénipotentiaires) de mettre cette déclaration sous les yeux de Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique,

(et *mut. mut.*) il a l'honneur de l'assurer de sa plus haute considération.

Vienne, le 10 juin 1815.

Pohl,
plénipotentiaire de la maison princière d'Isenbourg.

XXXVIII.

Anmerkung des Herausgebers, das Schicksal der Fürstenthümer Isenburg und Leyen betreffend.

Als vorstehende Note übergeben wurde, war dem fürstlich-isenburgischen Herrn Bevollmächtigten ohne Zweifel noch unbekannt, daß in dem, Tags vorher (9. Juni) unterzeichneten Acte du congrès de Vienne, art. 52, das Fürstenthum Isenburg der Souverainetät Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich war untergeben worden, welcher hierauf (15. Jul. 1815) durch Commissarien davon Besitz nehmen ließ, so wie, etliche Tage früher, von dem TeutschOrdenshause zu Frankfurt am Main.

Bei dem Anfang des wiener Congresses, hatten drei Mitglieder des rheinischen Bundes — derjenigen nicht zu gedenken, welche ihr politisches Daseyn bereits schlechthin verloren hatten, der König von Westphalen, die Großherzoge von Frankfurt und von Berg — von den verbündeten Mächten, wegen bewiesener vorzüglichen Anhänglichkeit an Buonaparte, noch keine Verzeihung erlangt, der König von Sachsen, der Fürst von Isenburg, der Fürst von der Leyen.

Der erste erwirkte solche nachher, im März 1815, unter bedeutendem TerritorialVerlust. Den

XXXIII.

Acceptations-Urkunde,

ausgefertigt für den Fall, wenn Wirtemberg vorstehende Beitritts-Urkunde einreichen würde. Mit einer Anmerkung des Herausgebers, betreffend die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei Einrichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen *).

Die endesgefertigten Bevollmächtigten der teutschen Höfe, welche die Bundes-Urkunde am 8. Juni unterzeichnet haben, erklären, daß sie die von den königlich-würtembergischen Bevollmächtigten gemachte Erklärung des Beitritts Sr. königlichen Majestät zu dem teutschen Bunde, nach ihrem ganzen Inhalt annehmen, und daß demnach dieser Beitritt eben so angesehen werden solle, als ob die königlich-würtembergischen Bevollmächtigten den Act vom 8. selbst mit unterfertigt hätten.

Die Gegen-Erklärung und Annahme sind eben so zu betrachten, als ob sie von Wort zu Wort in der Bundes-Acte selbst enthalten wären.

Wien, den 10. Juni 1815.

(Folgen die Unterschriften)

XXXIV.

Anmerkung des Herausgebers,

enthaltend

die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen.

Eine königlich-würtembergische Erklärung des „unbedingten und vollkommenen Beitritts" zu allen Artikeln der Bundes-Acte, nach

*) Man s. die Nachträge, unten Bd. VI, S. 314 — 320.

dem oben befindlichen Formular (Num. XXXIII), erfolgte nicht, bis zu der in der Nacht vom 12. auf dem 13. Juni 1815 statt gehabten Abreise des Herrn Fürsten von Metternich, von Wien nach dem kaiserlichen Hauptquartier zu Heidelberg. Nur so viel hatten die würtembergischen Herren Bevollmächtigten dem Herrn Fürsten noch vor dessen Abreise, am 10. Juni erklärt, daß sie vorläufig bereit seyen, den eilf ersten Artikeln oder den „allgemeinen Bestimmungen“ der BundesActe beizutreten; also nicht auch den übrigen Artikeln oder den „besondern Bestimmungen“. Man sehe die vierte Beilage zu dem eilften ConfenzProtocoll.

Am folgenden Tage (11. Jun.) ersuchten sie, in einer Note (sie folgt hier unter Num. XXXV), den Fürsten um schriftliche Erwiederung und resp. Erklärung auf diese ummundene BeitrittsErklärung. Der Fürst erwiederte, in einer bis jetzt nicht bekannt gewordenen Note, gleichfalls vom 11. Junius, dem Vernehmen nach, daß Er eine solche BeitrittsErklärung als zureichend anzunehmen, durch das eilfte ConferenzProtocoll nicht ermächtigt sey.

Hierauf erfolgte, abermal an demselben Tage (11. Jun.), eine Note (Num. XXXVI), worin die königlich-wirtembergischen Herren Bevollmächtigten erklären: das ihnen von dem Herren Fürsten zugesendete Formular einer förmlichen BeitrittsUrkunde, sey von derjenigen BeitrittsErklärung nicht verschieden, welche in ihrer Note vom 10. Junius (Beil. 4 zu dem XI. ConferenzProtocoll) enthalten sey, sondern es werde diese, „ihrem Inhalt nach (im Wesentlichen) mit jener von dem Herrn Fürsten sicher übereinstimmend gefunden werden; sie wollten daher um Uebersendung der daraufhin unterzeichneten AnnahmsUrkunde er-

suchen; im übrigen könne der Zwischenraum (die zu allerseitiger Genehmigung der BundesActe bedungene Frist von sechs Wochen, oder der Zwischenraum bis zur nächsten Bundesversammlung?) dazu dienen, „die zur Vervollständigung nöthige königlich-wirtembergische Erklärung nachzutragen."

Diese Note blieb, so viel man weiß, ohne schriftliche Antwort. — Gründe des Stillschweigens, lassen sich aus den vorliegenden Acten muthmassen. Das in der eilften Conferenz gebilligte Formular einer wirtembergischen BeitrittsUrkunde fordert ausdrücklich „unbedingten und vollkommenen Beitritt;" und nur für den Fall eines solchen Beitritts war, in derselben Conferenz, die AcceptationsUrkunde (Num. XXXIII) beschlossen, ausgefertigt und vollzogen worden. Die wirtembergische Note vom 10. Jun. enthält aber nur die Erklärung eines bedingten und unvollkommenen Beitritts; denn nur für die eilf ersten Artikel der BundesActe, nicht auch für die neun letzten, wird der Beitritt erklärt. Ein solcher Beitritt war aber schon, in der genannten eilften Conferenz, wo man die wirtembergische Note vom 10. Jun. in Erwägung zog und als vierte Beilage zu dem Protocoll registrirte, stillschweigend für unzulänglich erklärt worden, indem man das oben erwähnte Formular genehmigte, und nur daraufhin die AcceptationsUrkunde eventuell vollzog. Demnach schien der Herr Fürst von Metternich der Meinung zu seyn, daß diese letzte nur gegen eine solche von Wirtemberg einzureichende BeitrittsUrkunde, welche dem vorgeschriebenen Formular vollkommen gemäß sey, ausgewechselt werden könne, daß aber die wirtembergische BeitrittsErklärung in der Note vom 10. Jun. mit dem Formular auch im Wesentlichen

nicht übereinstimme, und daß die eröffnete Aussicht auf den Nachtrag „einer zur Vervollständigung nöthigen würtembergischen Erklärung", den Mangel der Unbedingtheit und Vollkommenheit des Beitritts nicht ersetze.

Für Baden war in den eilf Conferenzen, welche den Verhandlungen über den teutschen Bund gewidmet wurden, ein Bevollmächtigter nicht erschienen. Die großherzoglich-badischen Herren Bevollmächtigten hatten Wien schon am 15. Mai 1815 verlassen, also noch vor dem Anfang der letzten Conferenzen über die Errichtung des Grundvertrags für den teutschen Bund (23. Mai.) Der in den fünf ersten Conferenzen für Baden Erschienene, war für Verhandlungen dieser Art, wie schon oben erwähnt, nicht bevollmächtigt. Er blieb auch aus den Conferenzen hinweg, nachdem er im Namen seines Hofes schriftlich die Erklärung (man sehe die erste Beilage zu dem sechsten ConferenzProtocoll) hatte abgegeben müssen, daß Se. königliche Hoheit diese Verhandlungen bis nach dem Frieden verschoben gewünscht hätten, indeß nun allen Schritten von Baiern und Wirtemberg sich anschliessen würden. Von diesen trat aber, (wie bekannt) das erste dem Bunde bei, das andere nicht; die Schritte beider waren also von entgegengesetzter Art.

Aus diesen Verhandlungen ergeben sich die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen, obgleich in der BundesActe, in der Voraussetzung einer nachfolgenden Aufnahme derselben in den Bund, ihrer Stimmen in der Bundesversammlung schon erwähnt ist.

Die Bevollmächtigten mehrerer Bundesglieder gaben für den Fall, wenn teutsche souveraine Fürsten ihren Beitritt zu dem teutschen Bund beharrlich verweigern würden, bestimmte Erklärungen, meist vorbehaltenden oder verwahrenden Inhalts, zu Protocoll. Erklärungen dieser Art erfolgten von Hannover (Beil. 6 zu dem VIII. Protocoll), Luxemburg, Kurhessen, Holstein, MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, Sachsen (Königreich), Nassau. Man sehe die Beilagen 4, 5, 7, 8, 9 und 11 zu dem X. Protocoll.

XXXV.

Note

der königlich-wirtembergischen Herrn Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie schriftliche Erwiederung und Erklärung auf ihre an denselben, Tags vorher, erlassene Note und BeitrittsErklärung verlangen; datirt Wien, den 11. Jun. 1815.

Die unterzeichneten, Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg Bevollmächtigten zum Congreß, hatten die Ehre Sr. fürstlichen Gnaden dem k. k. Herrn Staats- und Conferenz- auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Metternich, unter dem gestrigen Dato zu adressiren:

> eine Note*), sodann die diesseitige BeitrittsErklärung mit**) einer Note, die teutsche BundesAngelegenheit betreffend.

*) Beilage 3 zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

**) Wird vermuthlich heissen sollen: in einer Note. Man sehe die Beilage 4 zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

Da sie nun ohne schriftliche Erwiederung und resp. Erklärung über Gegenstände verblieben sind, welche zu beendigen in ihrer Sendung liegen, und ihnen die bevorstehende Abreise*) Sr. fürstlichen Gnaden bekannt ist, so sehen sie sich gedrungen, Se. fürstliche Gnaden zu ersuchen, sie gefällig in den Stand zu setzen, ihrem Hofe die schuldige Auskunft und Befriedigung darüber geben zu können.

Sie erneuern dabei mit Vergnügen die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, den 11. Juni 1815.

Winzingerode. Frhr. v. Linden.

XXXVI.

Note

der königlich-würtembergischen Herren Congreß-Bevollmächtigten, an den Herrn Fürsten von Metternich, worin sie ihren, in einer Note vom 10. Junius, erklärten Beitritt zu der Bundes-Acte für im Wesentlichen übereinstimmend mit der ihnen abverlangten Beitritts-Urkunde erklären, dagegen Uebersendung der im Voraus für den Fall eines unbedingten und vollkommenen Beitritts bereits unterzeichneten Acceptations-Urkunde verlangen, und Hoffnung geben, daß eine „zur Vervollständigung nöthige würtembergische Erklärung" werde nachgetragen werden, datirt Wien, den 11. Juni 1815.

Die unterzeichneten königlich-würtembergischen Congreß-Bevollmächtigten haben aus der, von Sr. fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten von Met-

*) Der Fürst reisete in der Nacht vom 12. auf den 13. Jun. von Wien ab, nach Heidelberg in das Hauptquartier Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich. A. d. H.

ternich ihnen unterm heutigen Tag adressirten, und so eben zugekommenen Note*) mit Vergnügen ersehen, daß die Bevollmächtigten der Bundesglieder, die unter gestrigem Tag Sr. fürstlichen Gnaden adressirte frühere Note**), in der gestrigen letzten Versammlung mitgetheilt erhalten, und auf diese hin eine gemeinschaftliche AnnahmsUrkunde des würtembergischer Seits erklärten Beitritts unterzeichnet haben.

Da nun die darauf an Se. fürstliche Gnaden übersandte förmliche BeitrittsUrkunde***) von jener früheren, in der Versammlung mitgetheilten Note †) nicht verschieden, sondern ihrem Inhalt nach von Sr. fürstlichen Gnaden bei genauer Vergleichung sicher übereinstimmend gefunden werden wird, so schmeicheln sich die Unterzeichneten noch der gefälligen Uebersendung der darauf hin unterzeichneten AnnahmsUrkunde ††), und ersuchen darum.

*) Diese Note des Herrn Fürsten von Metternich, datirt von 11. Junius, ist meines Wissens eben so wenig, als diejenige des Herrn Fürsten vom 9. Junius (man s. die Anmerkung zu Beilage 4 des eilften Protocolls), den übrigen Herrn CongreßBevollmächtigten mitgetheilt worden. Sie steht nunmehr abgedruckt, unten Bd. VI. S. 318. A. d. H.

**) Vom 10. Junius; Beilage 4 zu dem eilften ConferenzProtocoll, S. 564. A. d. H.

***) Dieses von dem Fürsten übersendete Formular der BeitrittsUrkunde, steht oben unter Num. XXXII, S. 569. A. d. H.

†) Die vierte Beilage zu dem eilften ConferenzProtocoll. A. d. H.

††) Oben Num. XXXIII, S. 570. A. d. H.

Uebrigens wird allerdings der Zwischenraum*) dazu dienen, um die zur Vervollständigung nöthige königlich-würtembergische Erklärung nachzutragen. Indessen benutzen die Unterzeichneten mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sr. fürstlichen Gnaden die Versicherung ihrer ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 11. Juni 1815.

Winzingerode. Linden.

Anmerkung des Herausgebers.

Vorstehende königlich-würtembergische Note ist, so viel man weiß, von Seite des Herrn Fürsten von Metternich ohne schriftliche Antwort geblieben.

XXVII.

Note

des fürstlich-isenburgischen Herrn Bevollmächtigten, an die Herren Bevollmächtigten derjenigen Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, worin derselbe den Beitritt des fürstlich-isenburgischen Hauses zu dem teutschen Bunde und dem wiener Grundvertrag des Bundes erklärt; datirt Wien, den 10. Jun. 1815.

La nécessité de prévenir le danger, dont l'Europe se truove menacée, ayant fixé l'attention générale et dirigé les forces réunies vers un pays étrager, le développement des stipulations du 6e article du traité de Paris a dû se borner á la

*) Hierunter ist wohl, entweder die in der Bundes-Acte zur Genehmigung der allerseitigen Souveraine vorbehaltene Frist von sechs Wochen, oder der Zwischenraum bis zu der nächsten Bundesversammlung zu verstehen. A. d. H.

fixation des points principaux du lien fédératif dont les etats d'Allemagne doivent être unis, en réservant le reste à une discussion subséquente.

Le soussigné, plénipotentiaire de la principauté d'*Isenbourg* rentrée dans ses relations antérieures, n'a pas été invité aux conférences qui dernièrement ont eu lieu à cet égard. Une pareille omission devant par elle-même être sans préjudice des droits des intéressés, le sera dans le cas en question d'autant plus, par rapport à la maison princière d'Isenbourg, que celle-ci a été formellement invitée à se prêter à toutes les obligations qui naissent des différens traités d'alliance, conclus depuis peu entre les hautes Puissances alliées et les autres états souverains d'Allemagne, relativement aux évènemens en France, et que, se trouvant par-là rangée sur la même ligne avec les états souverains allemands, la dite maison s'est efforcée à satisfaire entièrement à ces obligations, en employant toutes ses forces, pour coopérer à tout ce que le bien de la cause commune peut exiger dans les circonstances actuelles.

C'est sous ces rapports que le soussigné est chargé de donner, au nom de l'illustre maison princière d'*Isenbourg*, son entier *assentiment aux principes fondamentaux de la confédération germanique*, et *d'accéder au pacte fédéral* qui vient d'être conclu.

En priant S. A. Monseigneur le Prince de *Metternich* (et *mut. mut.* MM. les autres plénipotentiaires) de mettre cette déclaration sous les yeux de Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique,

(*et mut. mut.*) il a l'honneur de l'assurer de sa plus haute considération.

Vienne, le 10 juin 1815.

Pohl,
plénipotentiaire de la maison princière d'Isenbourg.

XXXVIII.

Anmerkung des Herausgebers, das Schicksal der Fürstenthümer Isenburg und Leyen betreffend.

Als vorstehende Note übergeben wurde, war dem fürstlich-isenburgischen Herrn Bevollmächtigten ohne Zweifel noch unbekannt, daß in dem, Tags vorher (9. Juni) unterzeichneten Acte du congrès de Vienne, art. 52, das Fürstenthum Isenburg der Souverainetät Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich war untergeben worden, welcher hierauf (15. Jul. 1815) durch Commissarien davon Besitz nehmen ließ, so wie, etliche Tage früher, von dem TeutschOrdenshause zu Frankfurt am Main.

Bei dem Anfang des wiener Congresses, hatten drei Mitglieder des rheinischen Bundes — derjenigen nicht zu gedenken, welche ihr politisches Daseyn bereits schlechthin verloren hatten, der König von Westphalen, die Großherzoge von Frankfurt und von Berg — von den verbündeten Mächten, wegen bewiesener vorzüglichen Anhänglichkeit an Buonaparte, noch keine Verzeihung erlangt, der König von Sachsen, der Fürst von Isenburg, der Fürst von der Leyen.

Der erste erwirkte solche nachher, im März 1815, unter bedeutendem TerritorialVerlust. Den

Herrn Fürsten von Isenburg, dessen durchlauchtigste Frau Gemahlin in eigener Person der Unterhandlungen wegen sich auf den Congreß begeben hatte, schien ebenfalls eine günstige Aussicht sich zu eröffnen, als sein Land (März 1815) Befreiung von dem GeneralGouvernement Frankfurt erlangt hatte, dem dasselbe nach der Schlacht von Hanau war unterworfen worden. Doch hatte er hierauf vergebens nachgesucht, um Aufnahme unter die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands *). Auch hatte er, durch eine eigene Note vom 16. April 1815 **), sich dem durch ein Gerücht verkündigten Vorhaben, das Fürstenthum Isenburg dem Königreich Baiern einzuverleiben, widersetzt. Alle diese Bemühungen waren in so fern fruchtlos, als er endlich doch fremder Souverainetät unterworfen ward.

Dasselbe Loos traf den Herrn Fürsten von der Leyen, mit seinem kleinen Fürstenthum Leyen (HohenGeroldseck), von ungefähr 4,460 Einwohnern auf 2 1/2 □Meilen. Auch dieser hatte sich auf dem Congreß vergebens bemüht, unter die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte aufgenommen zu werden ***). Im Julius 1815 ward das Fürstenthum Leyen, rund umgeben von großherzoglich-badischem Gebiet, von Oestreich in Besitz genommen, vermuthlich in Folge des Art. 51 des Acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815.

*) Oben Bd. I, Heft 1, S. 96, Heft 4, S. 42.

**) Oben Bd. II, Heft 6, S. 207.

***) Oben Bd. I, Heft 1, S. 96, Heft 2, S. 60, Heft 4, S. 42.

XXXIX.

Note

des Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, als Besitzers der souverainen Herrschaft Inn- und Kniphausen, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Bevollmächtigten, die Herren Fürsten von Metternich und von Hardenberg, worin derselbe den gräflich-bentinckischen Beitritt zu dem teutschen Bunde und dem wiener Grundvertrag des Bundes erklärt; datirt Wien, den 10. Jun. 1815.

Le danger, dont l'Europe est menacée de nouveau par le retour imprévu de Buonaparte en France, ayant rendu nécessaire un armement général, a empêché le développement entier des engagemens pris par le 6e article de la paix de Paris, et ne permet, dans ce moment, aux hautes puissances signataires de cette paix, que de poser la base générale du lien fédératif qui doit unir l'Allemagne, en réservant les détails et les intérêts individuels à une discussion ultérieure.

Avant cet événement aussi inattendu que fâcheux, le plénipotentiaire du Comte de *Bentinck*, comme *Souverain d'Inn* et *Kniphausen*, a donné à MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, par une note du 5 mars dernier, l'adhésion de son commettant au traité d'alliance conclu à Francfort en novembre 1813. Par les raisons qu'il a alléguées dans ses différentes notes *), il croit

*) Die eine, vom 20. Febr. 1815, steht oben, Bd. I. Heft 4, S. 40; die andere, vom 5. März 1815, erscheint in einem der folgenden Hefte.

XL.

Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen teutschen Souverainen untergeordnet sind; wider den sie betreffenden Inhalt der teutschen Bundes-Acte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805; datirt Wien, den 13. Jun. 1815.

Die unterzeichneten unterdrückten Reichsstände sind in ihrer gerechten Erwartung, durch die teutsche Bundes-Acte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf die von ihnen zur Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht.

Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutions-Acte für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen.

Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung

und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen.

Wien, den 13. Juni 1815.

F. G. Fürst von Metternich,
in eigenem und im Namen des Grafen
Stadion Tannhausen.

Für Ihre Durchlaucht die verwittibte
Frau Fürstin zu Leiningen, gebohrne Herzogin zu SachsenCoburg:
Schmitz, geheimer und Cabinetsrath.

Für das fürstliche Haus Hohenlohe:
Gössel, geheimer Rath.

Carl, Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
für Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Für Se. Durchlaucht den Fürsten von
Löwenstein-Werthheim-Rochefort:

Reg. Rath v. Jagemann.

Im Namen der hochfürstlichen und hochgräflichen Häuser:

Schwarzenberg, Windischgrätz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechteren und Limburg, Castell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauch-

sitz, und jeglichen Bundesgliedes Befugniß zu Vorschlägen, in der Bundesversammlung. — 6. Bildung der Bundesversammlung, für bestimmte Fälle, zu einem Plenum mit 69 VirilStimmen. Diese sind mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältniß, unter die Bundesgenossen verschieden vertheilt. — Ob die Standesherren mit CuriatStimmen zuzulassen seyen, bestimmt die Bundesversammlung. — 7. Bestimmung der für das Plenum gehörenden Gegenstände. Die Vorbereitung der an das Plenum zur Entscheidung zu bringenden BeschlußEntwürfe, gehört vor die engere Versammlung. Es entscheiden in dieser die Mehrheit, in dem Plenum zwei Drittheile der Stimmen, bei gleichem Verhältniß der Stimmen, in beiden, der Vorsitzende. Ausnahmen von dieser Regel. Beständigkeit und Vertagung (Ferien) der Bundesversammlung. — 8. Ordnung in der Abstimmung; im übrigen ohne Einfluß auf den Rang der Bundesglieder. — 9. Sitz und Eröffnung der Bundesversammlung. — 10. Erstes Geschäft der Bundesversammlung. — 11. Wechselseitiger Schutz des Ganzen und der Einzelnen. Gewährleistung (Garantie) für alle Bundesstaaten. In Bundeskriegen sind einseitige Unterhandlungen, Waffenstillstand und Friedensschluß nicht erlaubt. Einschränkung des Bündnißrechtes der Bundesgenossen. Krieg unter ihnen ist unerlaubt. Ihre Streitigkeiten unter sich, hat die Bundesversammlung durch einen Ausschuß zu vermitteln, oder durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz entscheiden zu lassen, deren Ausspruch sofort vollziehbar ist.

wiener Congresses, vom 9 Jun. 1815, und Bundes-Acte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, vom 8 Jun. 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten vollständig herausgegeben von D. Joh. Ludw. Klüber. Erlangen 1815. gr 8. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt. Erlangen 1818. gr 8. [illegible]

Besondere Bestimmungen.

Art. 12. Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe für solche Bundesstaaten, die nicht 300,000 Einwohner haben, auch eines solchen für die vier freien Städte. Erhaltung der bisherigen Gerichte dritter Instanz in Bundesstaaten von wenigstens 150,000 Einwohnern. Actenversendung zum Endurtheil, bei jenen gemeinschaftlichen obersten Gerichten. — 13. Landständische Verfassung wird in allen Bundesstaaten statt finden. — 14. Bestimmung des Rechtszustandes der, im J. 1806 und seitdem, der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten unterworfenen, ehemaligen reichsständischen Landesherren (vulgo Mediatisirte) und reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer. — 15. Fortdauer der auf den Rheinschiffahrts Octroi gelegten Renten, und der Bestimmungen des R. Dep. Hauptschlusses v. 1803 über Schuldenwesen und Pensionen. — Recht der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, zu unbeschränktem Genuß ihrer Pensionen. — Recht der Mitglieder des Teutschen Ordens auf Pensionen. — Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen. — 16. Die Religions-Verschiedenheit hat keinen Einfluß auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. — Die Bundesversammlung soll berathschlagen, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. — 17. Fürstl. thurn- und tarisches Recht auf Besitz und Genuß der Posten, nach Inhalt des R. D. Hauptschlusses von 1803, oder späterer Verträge, oder künftiger freier Uebereinkunft. Desgleichen auf Entschädigung für Aufhebung seiner Posten, wider den Inhalt jenes Hauptschlusses. — 18. Rechte der Unterthanen der Bundesgenossen: a) Besitz ausländischen Grundeigenthums; b) Auswanderung in andere Bundesstaaten und Eintritt in deren Civil- und Militär-Dienste; c) Befreiung von Nachsteuer; d) Bestimmungen über Preßfreiheit und wider den Büchernachdruck, sind

XL.

Rechtsverwahrung

vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen teutschen Souverainen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der teutschen Bundes-Acte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805; datirt Wien, den 13. Jun. 1815.

Die unterzeichneten unterdrückten Reichsstände sind in ihrer gerechten Erwartung, durch die teutsche Bundes-Acte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf die von ihnen zu Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht.

Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutions-Acte für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sahen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen.

Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung

und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen.

Wien, den 13. Juni 1815.

F. G. Fürst von Metternich, in eigenem und im Namen des Grafen Stadion Tannhausen.

Für Ihre Durchlaucht die verwittibte Frau Fürstin zu Leiningen, gebohrne Herzogin zu SachsenCoburg: Schmitz, geheimer und Cabinetsrath.

Für das fürstliche Haus Hohenlohe: Gössel, geheimer Rath.

Carl, Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, für Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Für Se. Durchlaucht den Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rochefort:

Reg. Rath v. Jagemann.

Im Namen der hochfürstlichen und hochgräflichen Häuser:

Schwarzenberg, Windischgrätz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechteren und Limburg, Castell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauch-

burg, Waldburg-Wolfegg, Königsegg-Aulendorf und Schäßberg,

F. v. Gärtner,

geheimer Rath und Bevollmächtigter.

Für S. E. Grafen August von Törring-Guttenzell:

Hofrath von Götz.

XLI.

Bundes-Acte
oder
Grundvertrag
des
teutschen Bundes*),
datirt Wien, den 8. Jun. 1815.

Uebersicht des Inhaltes.

Eingang.

Veranlassung des Bundes. Benennung der 36 ursprünglichen Bundesgenossen und ihrer Bevollmächtigten.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Festsetzung des Bundes, der dazu gehörigen Gebiete, und seines Namens. — 2. Zweck des Bundes. — 3. Gleichheit der Bundesrechte und Bundespflichten, für alle Bundesglieder. — 4. Bundesversammlung, mit 17 Stimmen; wovon 11 Virils, 6 CuriatStimmen sind. — 5. Oestreichs Vor-

*) Eine französische Uebersetzung der eilf ersten Artikel, ist dem Acte du congrès de Vienne vom 9. Jun. 1815, Art. 53 bis 64 einverleibt. Eine französische Uebersetzung der ganzen BundesActe, findet man in dem Journal de Francfort, 1815, No. 211. — Die in öffentlichen Blättern seither gelieferten teutschen Abdrücke, sind theils unvollständig, theils in vielen Stellen unrichtig. Der gegenwärtige ist nach zwei verschiedenen, von dem Original selbst genommenen Abschriften, wovon die eine beglaubigt ist, gemacht, und mit Benutzung mehrerer andern Abschriften. Es fehlt nicht an verschiedenen Lesarten, besonders in der Rechtschreibung. Die bedeutendsten sind unter dem Text in Noten angezeigt; die wenigsten verändern jedoch den Sinn. Die erheblichsten möchten sich in dem Art. 7 und 11 finden. — Seit der ersten Auflage dieses Bandes der CongreßActen ist erschienen: Schluß Acte des

sitz, und jeglichen Bundesgliedes Befugniß zu Vorschlägen, in der Bundesversammlung. — 6. Bildung der Bundesversammlung, für bestimmte Fälle, zu einem Plenum mit 69 VirilStimmen. Diese sind mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältniß, unter die Bundesgenossen verschieden vertheilt. — Ob die Standesherren mit CuriatStimmen zuzulassen seyen, bestimmt die Bundesversammlung. — 7. Bestimmung der für das Plenum gehörenden Gegenstände. Die Vorbereitung der an das Plenum zur Entscheidung zu bringenden BeschlußEntwürfe, gehört vor die engere Versammlung. Es entscheiden in dieser die Mehrheit, in dem Plenum zwei Dritttheile der Stimmen, bei gleichem Verhältniß der Stimmen, in beiden, der Vorsitzende. Ausnahmen von dieser Regel. Beständigkeit und Vertagung (Ferien) der Bundesversammlung. — 8. Ordnung in der Abstimmung; im übrigen ohne Einfluß auf den Rang der Bundesglieder. — 9. Sitz und Eröffnung der Bundesversammlung. — 10. Erstes Geschäft der Bundesversammlung. — 11. Wechselseitiger Schutz des Ganzen und der Einzelnen. Gewährleistung (Garantie) für alle Bundesstaaten. In Bundeskriegen sind einseitige Unterhandlungen, Waffenstillstand und Friedensschluß nicht erlaubt. Einschränkung des Bündnißrechtes der Bundesgenossen. Krieg unter ihnen ist unerlaubt. Ihre Streitigkeiten unter sich, hat die Bundesversammlung durch einen Ausschuß zu vermitteln, oder durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz entscheiden zu lassen, deren Ausspruch sofort vollziehbar ist.

---

wiener Congresses, vom 9 Jun. 1815, und Bundes-Acte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, vom 8 Jun. 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten vollständig herausgegeben von D. Joh. Ludw. Klüber. Erlangen 1815. gr8. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt. Erlangen 1818. gr8. — K. d. H.

Besondere Bestimmungen.

Art. 12. Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe für solche Bundesstaaten, die nicht 300,000 Einwohner haben, auch eines solchen für die vier freien Städte. Erhaltung der bisherigen Gerichte dritter Instanz in Bundesstaaten von wenigstens 150,000 Einwohnern. Actenversendung zum Endurtheil, bei jenen gemeinschaftlichen obersten Gerichten. — 13. Landständische Verfassung wird in allen Bundesstaaten statt finden. — 14. Bestimmung des Rechtszustandes der, im J. 1806 und seitdem, der Staatshoheit teutscher Bundesfürsten unterworfenen, ehemaligen reichsständischen Landesherren (vulgo Mediatisirte) und reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer. — 15. Fortdauer der auf den Rheinschiffahrts Octroi gelegten Renten, und der Bestimmungen des R. Dep. Hauptschlusses v. 1803 über Schuldenwesen und Pensionen. — Recht der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, zu unbeschränktem Genuß ihrer Pensionen. — Recht der Mitglieder des Teutschen Ordens auf Pensionen. — Regulirung der Sustentations Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen. — 16. Die Religions-Verschiedenheit hat keinen Einfluß auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. — Die Bundesversammlung soll berathschlagen, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. — 17. Fürstl. thurn- und taxisches Recht auf Besitz und Genuß der Posten, nach Inhalt des R. D. Hauptschlusses von 1803, oder späterer Verträge, oder künftiger freier Uebereinkunft. Desgleichen auf Entschädigung für Aufhebung seiner Posten, wider den Inhalt jenes Hauptschlusses. — 18. Rechte der Unterthanen der Bundesgenossen: a) Besitz ausländischen Grundeigenthums; b) Auswanderung in andere Bundesstaaten und Eintritt in deren Civil- und Militär-Dienste; c) Befreiung von Nachsteuer; d) Bestimmungen über Preßfreiheit und wider den Büchernachdruck, sind

von der Bundesversammlung zu erwarten. — 19. Die Berathschlagung über Handel und Verkehr unter den Bundesstaaten, so wie über Schiffahrt, wird an die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung verwiesen. — 20. Ratification dieses Grundvertrags. Bekräftigungs-Clausel. Datum loci et temporis. Siegel und Unterschriften.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Ende ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich

Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät:

den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vliesses, Großkreutz des königlich-ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky, und der heiligen Anna erster Classe, Großkreutz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldnen Adlers von Würtemberg, der Treue von

Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem, und anderer mehr, Kanzler des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Curator der kaiserlich-königlichen Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen. Allerhöchstdessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreutz des königlich-sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des königlichen Ordens der baierischen Krone u. s. w., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, Höchstdessen zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine königliche Majestät von Preussen:

den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des preussischen St. Johanniter-Ordens, und des preussischen eisernen Kreutzes, Ritter des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreutz des ungarischen St. Stephansordens, Großkreutz der Ehrenlegion, Großkreutz des spanischen St. Carlsordens, Ritter des sardinischen Annunciaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des baierischen St. Hubertus-, des wirtembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderer Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten, und bevollmächtigten Minister bei Ihro kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des preussischen

eisernen Kreutzes erster Classe, Großkreutz des kaiserlich-östreichischen Leopold-, des russischen St. Annen-Ordens und des Ordens des Verdienstes der baierischen Krone.

Seine königliche Majestät von Dännemark:

den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen ConferenzRath, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreutz des DanebrogOrdens und des königlich-ungarischen StephansOrdens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen v. Bernstorf, Ihren geheimen ConferenzRath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreutz des DanebrogOrdens.

Seine königliche Majestät von Baiern:

den Herrn Aloys Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich-königlichen Hofe, Großkreutz des St. HubertusOrdens, CapitularCommenthur des St. Georgs-, und Großkreutz des baierischen CivilVerdienstOrdens.

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath und geheimen Referendär.

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreutz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und des badischen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich-ungarischen St. StephansOrdens, Sr. königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und CabinetsMinister, ersten Bevollmächtigten am Kongreß zu Wien, und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiserlich-östreichischen Leopold Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen AdlerOrdens, und des JohanniterOrdens, Sr. königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und CabinetsMinister, dessen ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Kongreß in Wien.

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preussischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Johann Freiherrn von Türckheim von Altdorf, Ihro GeheimenRath, Staatsminister und ausserordentlichen Abgesandten am Congreß; Großkreutz des hessischen VerdienstOrdens, Kommandeur des königlich-ungarischen St. StephansOrdens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath, (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Gotha:

den Herrn Friedrich August von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachsen Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes:

ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld:

den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Gumppenberg [illegible]ler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des kaiserlich-östreichischen Leopold-Ordens, und des Ordens der baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiselbeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Ludwig Grafen von Keller, kurfürstlich-hessischen Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg:

den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin:

den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau, für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich:

den Herrn Wolf Carl August von Wolffframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen:

den Herrn Franz Anton Freiherrn von Franck, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen:

den Herrn Franz Ludwig*) von Kirchbauer, Ihren geheimen Legationsrath.

*) In der Unterschrift steht statt „Ludwig" der Vornahme „Aloys". A. d. H.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande *), für seine teutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Großkreutz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein:

den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, ViceKanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich-badischen Ordens der Treue Großkreutz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den Herrn Günther Heinrich von Berg Doctor der Rechte, und RegierungsPräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

*) Dieses war nur der erste, der Frhr. v. Gagern. Man s. oben S. 592, bei der Rubrik: Se. Maj. der König der Niederlande. A. d. H.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie:

den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, ViceKanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes:

den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck:

den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte, und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt:

den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen:

den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg:

den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses*), haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

*) Nach einer andern Lesart: „dieser Beschlüsse".
Anm. d. H.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preussen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preussen, beyde für ihre gesammten, vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen *), der König von Dänemark für Hölstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die BundesActe unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne theils GesammtStimmen folgendermasen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

*) Von WelschTyrol, Kärnthen, Schlesien, Preussisch Geldern u. a. vergl. man oben, Bd. I. Heft 1, S. 451 Bd. II. S. 106, 123, 131, 344 u. 469. f und S. 81, 380, 403, 413, 429. A. d. H.

1) Oestreich — — — 1 Stimme.
2) Preussen — — — 1 "
3) Baiern — — — 1 "
4) Sachsen — — — 1 "
5) Hannover — — — 1 "
6) Würtemberg*) — — 1 "
7) Baden — — — 1 "
8) Kurhessen — — — 1 "
9) Großherzogthum**) Hessen — — — 1 "
10) Dänemark, wegen Holstein — — 1 "
11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg — — 1 "
12) Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser — 1 "
13) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — 1 "
14) Braunschweig und Nassau — — — 1 "
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg — — — 1 "

*) Wirtemberg und Baden sind in diesem und in dem sechsten Artikel erwähnt, obgleich sie als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen: daher auch dieser Grundvertrag in ihrem Namen von Niemand unterschrieben und besiegelt ist. Von den bekannten Ursachen s. man oben Num. XXXIV dieses Heftes, S. 570. A. d. H.

**) Eine andere Lesart giebt: „Großherzog von". A. d. H.

16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck — 1 Stimme.

17) Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg — 1

Zusammen 17 Stimmen.

Art. 5.

Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit*) Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundes-Staaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oestreich erhält — — 4 Stimmen.
2) Preussen — — — 4 "
3) Sachsen — — — 4 "
4) Baiern — — — 4 "
5) Hannover — — — 4 "

*) Nach einer andern Lesart: „in". A. d. H.

6) Würtemberg — —	4	Stimmen
7) Baden — — —	3	"
8) Kurhessen — —	3	"
9) Großherzogthum Hessen	3	"
10) Holstein — — —	3	"
11) Luxemburg — —	3	"
12) Braunschweig — —	2	"
13) Mecklenburg-Schwerin	2	"
14) Nassau — — —	2	"
15) Sachsen Weimar —	1	"
16) " Gotha — —	1	"
17) " Coburg —	1	"
18) " Meinungen —	1	"
19) " Hildburghausen	1	"
20) Mecklenburg-Strelitz	1	"
21) Holstein-Oldenburg	1	"
22) Anhalt-Dessau —	1	"
23) " Bernburg —	1	"
24) " Cöthen —	1	"
25) Schwarzburg-Sondershausen	1	"
26) " Rudolstadt	1	"
27) Hohenzollern-Hechingen	1	"
28) Lichtenstein — —	1	"
29) Hohenzollern-Sigmaringen — — —	1	"
30) Waldeck — — —	1	"
31) Reuß, ältere Linie —	1	"
32) " jüngere Linie —	1	"
33) Schaumburg-Lippe —	1	"
34) Lippe — — —	1	"
35) Die freie Stadt Lübeck —	1	"
36) " " " Frankfurt	1	"

37) . . . . Bremen . 1 Stimme.
38) . . . . Hamburg . 1 .

Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe, werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersteren die absolute, in dem letzteren aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden *).

*) Ueber die Ausnahme von der Regel des in diesem Artikel festgesetzten Stimmenverhältnisses, vergleiche man

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate*), sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und**) die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser

eine Note des Herausgebers, oben zu dem achten Conferenz-Protokoll, bei dem 7. Artikel, S. 497. A. d. H.

*) Etliche unbeglaubigte Abschriften haben hier noch das Wort „jährlich". In etlichen fehlt das Wort „auf". in andern steht es vor dem Wort „vier". A. d. H.

**) Statt „und" steht „oder" in einer beglaubigten, und in etlichen unbeglaubigten Abschriften. A. d. H.

den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben, ist auf den ersten September*) 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes**), und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen***) einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

*) Die Eröffnung ward nachher, in dem August, auf den ersten November verschoben. A. d. H.

**) Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch gegenwärtiger Grundvertrag schon Grundgesetze des Bundes enthalte. A. d. H.

***) „Verbindung", und am Schluß dieses Satzes „wäre", steht in einer Abschrift. A. d. H.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander*) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehl schlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben**).

II.

Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines

*) Von Kriegen einzelner Bundesgenossen mit Auswärtigen, ist hier überall nicht die Rede. A. d. H.

**) Die Errichtung einer ExecutionsOrdnung, scheint unter den Gegenständen des Art. 10 begriffen zu seyn, so wie die nähere Bestimmung, was unter einer wohlgeordneten AusträgalInstanz zu verstehen sey. A. d. H.

gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten unter*) solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen**) obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische***) Verfassung statt finden†).

Art. 14.

Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstän-

*) Statt „unter" steht „von" in einer Abschrift. A. d. H.

**) „Gemeinschaftlichen" steht in einer Abschrift. A. d. H.

***) „Landständische" steht in einer Abschrift. A. d. H.

†) Die zu diesem Artikel, betreffend die Vertretung des Volks bei der Landesregierung, als den Congreßverhandlungen gehörigen Parallel-Stellen, sind oben angezeigt, in einer Anmerkung des Herausgebers, am Schluß des vierten Conferenzprotocolls, in diesem Heft; S. 424 ff. A. d. H.

den und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig*) bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit**), in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten, sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu tref-

*) „Gleichförmigen" steht in einer Abschrift. A. d. H.

**) Hiebey vergleiche man das fünfte Protocoll, S. 437. [illegible] A. d. H.

sen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung vom Jahre 1807 *), als Basis und Norm unterlegt werden.

*) Es ist dieses die königlich-baierische Declaration, die Souverainetäts- und Subjectionsverhältnisse in den subordinirten Ländern betreffend, vom 19. März 1807; in Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, Heft VI, S. 372. Dazu gehört die königl. baierische Erläuterung (vom 25. Mai 1807) der Declarationen vom 24. Dec. 1806 u. 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge betr.; bei Winkopp a. a. O.

Dem ehemaligen *) Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputa-

Heft VII, S. 175. — Damit verdienen verglichen zu werden: Königl. baierische Declaration die Grafen von Fugger betr., ebendas. Heft I, 67, II, 221. Declaration über die Rechte und Immunitäten des Fürsten von Thurn und Taxis und seines Dienst-Personals in der Stadt Regensburg, v. 27. März 1812; in dem baier. Regierungsblatt von 1812. Königl. baierisches Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28. Jul. 1808, bei Winkopp a. a. O. Heft XXII S. 138. Königl. baierisches Edict, die Verhältnisse des Adels betr., v. 28. Jul. 1808; ebendas. Heft XXIV, S. 438. Nachtrag dazu v. 22. Dec. 1808. Bekanntmachung der baierischen Landesdirection in Schwaben, ebendas. Heft XII, S. 516, Heft XIV, S. 295. H. v. Schelhaß Magazin des baierischen Staats- u. Privatrechts, Bd. I (1808), Num. 3. A. d. H.

*) Nämlich — unmittelbaren. A. d. H.

tionsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter*) Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre, durch den erwähnten ReichsDeputationsSchluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Teutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem ReichsDeputationsHauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der SustentationsCasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien kann, in den Ländern und

*) „Festgesetzten" steht in etlichen Abschriften; auch in der neuen oder revidirten Abfassung der Bundes-Acte, oben S. 489. A. d. H.

Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den ReichsDeputationsSchluß vom 25. Febr. 1803, oder in späteren Verträgen *), bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten ReichsDeputationsHauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert **).

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt

*) „Oder spätere Verträge" steht in etlichen Abschriften. A. d. H.

**) „Gesichert" steht in etlichen Abschriften; auch oben S. 491. A. d. H.

des ReichsDeputationsHauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und MilitärDienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu MilitärDiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über MilitärPflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen, in einen andern teutschen Bundes-

staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen.

d) die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze *) in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-östreichische Hof- und StaatsCanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

*) Von diesen sehe man die Acten der CongreßCommission für die Freiheit der Flußschiffahrt, unten in dem dritten Band. A. d. H.

(L.S.) Fürst von Metternich.
(L.S.) Frhr. von Wessenberg.
(L.S.) Carl Fürst von Hardenberg.
(L.S.) C. W. Frhr. von Humboldt.
(L.S.) Christian Graf von Bernstorf.
(L.S.) Joachim Graf von Bernstorf.
(L.S.) Aloys Graf von Rechberg und Rothen-
Löwen.
(L.S.) Hans August Fürchtegott von Globig.
(L.S.) F. C. Freiherr von Gagern.
(L.S.) E. Graf von Münster.
(L.S.) E. Graf von Hardenberg.
(L.S.) Graf von Keller, zugleich für Braun-
schweig.
(L.S.) Georg Ferdinand Frhr. von Lepel.
(L.S.) Johann Frhr. von Türckheim.
(L.S.) Frhr. von Minkwitz, substituirt für
Herrn von Gersdorf, großher-
zoglich-sachsen-weimarschen
Bevollmächtigten, und herzoglich-
sachsen-gotha- und sachsen-mei-
nungischer Bevollmächtigter.
(L.S.) C. L. F. Frhr. von Baumbach.
(L.S.) Frhr. Fischler von Treuberg.
(L.S.) Frhr. von Maltzahn.
(L.S.) Leopold Frhr. von Plessen.
(L.S.) Frhr. von Oertzen.
(L.S.) von Wolfframsdorf.
(L.S.) Frhr. von Frank.
(L.S.) Franz Aloys Edler von Kirchbauer.

(L.S.) Frhr. Marschall von Biberstein.
(L.S.) D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenstein- und Reussischer Bevollmächtigter.
(L.S.) von Weise.
(L.S.) Freiherr von Ketelhodt.
(L.S.) von Berg, fürstlich-Waldeck- und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.
(L.S.) Helwing.
(L.S) J. F. Hach.
(L.S.) Danz.
(L.S.) Smidt.
(L.S.) Gries.

Druckfehler.

Bd. I. Heft 1. Auf dem Umschlag in Num. XIII, statt der lies dem (Comité). — In Num. XIX statt „Comittenten“ lies Committenten. — In Num. XXIII. statt der lies das (Comité). — S. 39, Z. 5 v. u. statt eine lies ein (Comité) — S. 47, Z. 2 v. u., nach „erblichen“ gehört ein Comma, und Z. 1, ist das Wort „auserwählten“ in zwei Worte („aus erwählten“) zu trennen. — S. 68, Z. 4, statt der lies dem (Comité). — S. 76, Z. 7, statt Schmidt lies Smidt. — S. 89, Z. 10, v. u. statt Sr. lies Se — 96, Z. 11, v. u. statt Layen lies Leyen. — S. 101, Z. 9, statt der lies dem (Comité). — S. 105, Z. 19, statt „Reichs-Construction“ lies „Re-Construction.“ — S. 110, Z. 6, v. u. statt voraussetzend lies voraussehend.

Heft 4. S. 106, §. 3 Z. 2, nach „durch“ setze eins.

Bd. II. S. 16, Z. 15, v. u. statt „Erreichung“ lies Errichtung.“ — S. 49, Z. 3, statt unterzeichnete lies untergeordnete. — S. 37, §. 63, Z. 5, statt einer derselben, lies einer und derselben. — S. 90, Z. 11 v. u. statt Sr. lies Se. — S. 91, Z. 11 v. o. statt Sr. lies Se. — S. 142, Z. 10 v. u. nach „ordnet“ setze man aber. — S. 166, Z. 13. v. u. statt C lies B. — S. 170, Z. 2 v. u. statt IX lies VI, S. 127. — S. 172, Z. 8, wird nach „SubsidienTractate“ vermuthlich beizufügen seyn: noch in Ansehung anderer Bündnisse. — S. 281, Art. 5, Z. 5, statt opposé lies apposé. — S. 285, Z. 1, lies signataire. — Ebend. Z. 23, statt prémier lies première. — S. 296, statt Plan, lies Entwurf.

Bd. III. S. 3, Z. 4 und 5. v. u. statt Anwendungen, lies Anordnungen. — S. 279, Z. 5, statt Wiese lies Weise. S. 287, Z. 5 v. u. statt que lies qui. S. 434, Z. 12, nach „werden“, ist statt des Comma ein Fragezeichen zu setzen, und dagegen Z. 13 statt des Fragezeichens ein Comma. — S. 320, Z. 10 v. u statt „Fortsetzung“ lies „Festsetzung — S. 425, Z. 10, v. u. statt XXX. lies XXIX. — Ebendas. Z. 11. v. u. statt XXIX. lies XXVIII. — S. 469, Z. 15 v. u., statt „nur“ lies „nun.“ — S. 571, Z. 3, statt dem lies den.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

tionsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter*) Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten ReichsDeputationsSchluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Teutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem ReichsDeputationsHauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der SustentationsCasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien kann, in den Ländern und

*) „Festgesetzten" steht in etlichen Abschriften; auch in der neuen oder revidirten Abfassung der Bundes-Acte, oben S. 489. A. d. H.

Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803, oder in späteren Verträgen *), bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert **).

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt

*) „Oder spätere Verträge" steht in etlichen Abschriften. A. d. H.

**) „Gesichert" steht in etlichen Abschriften; auch oben S. 491. A. d. H.



des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen, in einen andern teutschen Bundes-

staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen.

d) die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze *) n Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-östreichische Hof- und StaatsCanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

*) Von diesen sehe man die Acten der CongreßCommission für die Freiheit der Flußschiffahrt, unten in dem dritten Band. A. d. H.

(L.S.) Fürst von Metternich.

(L.S.) Frhr. von Wessenberg.

(L.S.) Carl Fürst von Hardenberg.

(L.S.) C. W. Frhr. von Humboldt.

(L.S.) Christian Graf von Bernstorf.

(L.S.) Joachim Graf von Bernstorf.

(L.S.) Aloys Graf von Rechberg und Rothen-
löwen.

(L.S.) Hans August Fürchtegott von Globig.

(L.S.) F. C. Freiherr von Gagern.

(L.S.) E. Graf von Münster.

(L.S.) E. Graf von Hardenberg.

(L.S.) Graf von Keller, zugleich für Braun-
schweig.

(L.S.) Georg Ferdinand Frhr. von Lepel.

(L.S.) Johann Frhr. von Türckheim.

(L.S.) Frhr. von Minkwitz, substituirt für
Herrn von Gersdorf, großher-
zoglich - sachsen - weimarschen
Bevollmächtigten, und herzoglich-
sachsen - gotha - und sachsen - mei-
nungischer Bevollmächtigter.

(L.S.) C. L. F. Frhr. von Baumbach.

(L.S.) Frhr. Fischler von Treuberg.

(L.S.) Frhr. von Maltzahn.

(L.S.) Leopold Frhr. von Plessen.

(L.S.) Frhr. von Oertzen.

(L.S.) von Wolffframsdorf.

(L.S.) Frhr. von Frank.

(L.S.) Franz Aloys Edler von Kirchbauer.

(L.S.) Frhr. Marschall von Biberstein.
(L.S.) D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenstein- und Reussischer Bevollmächtigter.
(L.S.) von Weise.
(L.S.) Freiherr von Ketelhodt.
(L.S.) von Berg, fürstlich-Waldeck- und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.
(L.S.) Helwing.
(L.S) J. F. Hach.
(L.S.) Danz.
(L.S.) Smidt.
(L.S.) Gries.

Druckfehler.

Bd. I. Heft 1. Auf dem Umschlag in Num. XIII. statt der lies dem (Comité). — In Num. XIX statt „Comittenten" lies Committenten. — In Num. XXIII. statt der lies das (Comité). — S. 39, Z. 5 v. u. statt eine lies ein (Comité) — S. 47, Z. 2 v. u., nach „erblichen" gehört ein Comma, und Z. 1, ist das Wort „auserwählten" in zwei Worte („aus erwählten") zu trennen. — S. 68, Z. 4, statt der lies dem (Comité). — S. 76, Z. 7, statt Schmidt lies Smidt — S. 89, Z. 10, v. u. statt Er. lies Se — 96, Z. 11, v. u. statt Layen lies Leyen. — S. 1.1, Z. 9, statt der lies dem (Comité). — S. 105, Z. 19, statt „ReichsConstruction" lies „ReConstruction." — S. 110, Z. 6, v. u. statt voraussetzend lies voraussehend.

Heft 4. S. 106, §. 3 Z. 2, nach „durch" setze ein.

Bd. II. S. 16, Z. 15, v. u. statt „Erreichung" lies Errichtung." — S. 49, Z. 3, statt unterzeichnete lies untergeordnete. — S. 37, §. 63, Z. 5, statt einer derselben, lies einer und derselben. — S. 90, Z. 11 v. u. statt Er. lies Se. — S. 91, Z. 11 v. o. statt Er. lies Se. — S. 142, Z. 10 v. u. nach „ordnet" setze man aber. — S. 166, Z. 13. v. u. statt C lies B. — S. 170, Z. 2 v. u. statt IX lies VI, S. 127. — S. 172, Z. 8, wird nach „SubsidienTractate" vermuthlich beizufügen seyn: noch in Ansehung anderer Bündnisse. — S. 281, Art. 5, Z. 5, statt oppoxé lies apposé. — S. 285, Z. 1, lies signataire. — Ebend. Z. 23, statt prémier lies première. — S. 296, statt Plan, lies Entwurf.

Bd. III. S. 3, Z. 4 und 5. v. u. statt Anwendungen, lies Anordnungen. — S. 279, Z. 5, statt Wiese lies Weise. S. 287, Z. 5 v. u. statt que lies qui. S. 434, Z. 12, nach „werden", ist statt des Comma ein Fragezeichen zu setzen, und dagegen Z. 13 statt des Fragezeichens ein Comma. — S. 320, Z. 10 v. u statt „Fortsetzung" lies „Festsetzung — S. 425, Z. 10, v. u. statt XXX. lies XXIX. — Ebendas. Z. 11. v. u. statt XXIX. lies XXVIII. — S. 469, Z. 15 v. u., statt „nur" lies „nun." — S. 571, Z. 3, statt dem lies den.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

des ReichsDeputationsHauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und MilitärDienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu MilitärDiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über MilitärPflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen, in einen andern teutschen Bundes-

staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen.

d) die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze *) n Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-östreichische Hof- und StaatsCanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

*) Von diesen sehe man die Acten der CongreßCommission für die Freiheit der Flußschiffahrt, unten in dem dritten Band. A. d. H.

(L.S.) Fürst von Metternich.

(L.S.) Frhr. von Wessenberg.

(L.S.) Carl Fürst von Hardenberg.

(L.S.) C. W. Frhr. von Humboldt.

(L.S.) Christian Graf von Bernstorf.

(L.S.) Joachim Graf von Bernstorf.

(L.S.) Aloys Graf von Rechberg und Rothen-Löwen.

(L.S.) Hans August Fürchtegott von Globig.

(L.S.) F. C. Freiherr von Gagern.

(L.S.) E. Graf von Münster.

(L.S.) E. Graf von Hardenberg.

(L.S.) Graf von Keller, zugleich für Braunschweig.

(L.S.) Georg Ferdinand Frhr. von Lepel.

(L.S.) Johann Frhr. von Türckheim.

(L.S.) Frhr. von Minkwitz, substituirt für Herrn von Gersdorf, großherzoglich-sachsen-weimarschen Bevollmächtigten, und herzoglich-sachsen-gotha- und sachsen-meiningischer Bevollmächtigter.

(L.S.) C. L. F. Frhr. von Baumbach.

(L.S.) Frhr. Fischler von Treuberg.

(L.S.) Frhr. von Maltzahn.

(L.S.) Leopold Frhr. von Plessen.

(L.S.) Frhr. von Oertzen.

(L.S.) von Wolfframsdorf.

(L.S.) Frhr. von Frank.

(L.S.) Franz Aloys Edler von Kirchbauer.

(L.S.) Frhr. Marschall von Biberstein.

(L.S.) D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenstein- und Reussischer Bevollmächtigter.

(L.S.) von Weise.

(L.S.) Freiherr von Ketelhodt.

(L.S.) von Berg, fürstlich-Waldeck- und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.

(L.S.) Helwing.

(L.S) J. F. Hach.

(L.S.) Danz.

(L.S.) Smidt.

(L.S.) Gries.

Druckfehler.

Bd. I. Heft 1. Auf dem Umschlag in Num. XIII, statt der lies dem (Comité). — In Num. XIX statt „Comittenten“ lies Committenten. — In Num. XXIII. statt der lies das (Comité). — S. 39, Z. 5 v. u. statt eine lies ein (Comité) — S. 47, Z. 2 v. u., nach „erblichen“ gehört ein Comma, und Z. 1, ist das Wort „auserwählten“ in zwei Worte („aus erwählten“) zu trennen. — S. 68, Z. 4. statt der lies dem (Comité). — S. 76, Z. 7, statt Schmidt lies Smidt. — S. 89, Z. 10, v. u. statt Sr. lies Se — 96, Z. 11, v. u. statt Layen lies Leyen. — S. 1.1, Z. 9, statt der lies dem (Comité). — S. 105, Z. 19, statt „Reichs-Construction“ lies „ReConstruction.“ — S. 110, Z. 6, v. u. statt voraussetzend lies voraussehend.

Heft 4. S. 106, §. 3 Z. 2, nach „durch“ setze eine.

Bd. II. S. 16, Z. 15, v. u. statt „Erreichung“ lies Errichtung.“ — S. 49, Z. 3, statt unterzeichnete lies untergeordnete. — S. 37, §. 63, Z. 5, statt einer derselben, lies einer und derselben. — S. 90, Z. 11 v. u. statt Sr. lies Se. — S. 91, Z. 11 v. o. statt Sr. lies Se. — S. 142, Z. 10 v. u. nach „ordnet“ setze man aber. — S. 166, Z. 13. v. u. statt C lies B. — S. 170, Z. 2 v. u. statt IX lies VI, S. 127. — S. 172, Z. 8, wird nach „Subsidien-Tractate“ vermuthlich beizufügen seyn: noch in Ansehung anderer Bündnisse. — S. 281, Art. 5, Z. 5, statt opposé lies apposé. — S. 285, Z. 1, lies signataire. — Ebend. Z. 23, statt prémier lies première. — S. 296, statt Plan, lies Entwurf.

Bd. III. S. 3, Z. 4 und 5. v. u. statt Anwendungen, lies Anordnungen. — S. 279, Z. 5, statt Wiese lies Weise. S. 287, Z. 5 v. u. statt que lies qui. S. 434, Z. 12, nach „werden“, ist statt des Comma ein Fragezeichen zu setzen, und dagegen Z. 13 statt des Fragezeichens ein Comma. — S. 320, Z. 10 v. u. statt „Fortsetzung“ lies „Festsetzung — S. 425, Z. 10, v. u. statt XXX. lies XXIX. — Ebendas. Z. 11. v. u. statt XXIX. lies XXVIII. — S. 469, Z. 15 v. u, statt „nur“ lies „nun.“ — S. 571, Z. 3, statt dem lies den.

Inhalt des zweiten Bandes.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Fortsetzung der oben genannten wiener Conferenz-Protocolle.

Seite



Druckfehler.

Bd. I. Heft 1. Auf dem Umschlag in Num. XIII, statt der lies dem (Comité). — In Num. XIX statt „Comittenten“ lies Committenten. — In Num. XXIII. statt der lies das (Comité). — S. 39, Z. 5 v. u. statt eine lies ein (Comité) — S. 47, Z. 2 v. u., nach „erblichen“ gehört ein Comma, und Z. 1, ist das Wort „auserwählten“ in zwei Worte („aus erwählten“) zu trennen. — S. 68, Z 4, statt der lies dem (Comité). — S. 76, Z. 7, statt Schmidt lies Smidt. — S. 89, Z. 10, v. u. statt Sr. lies Se. — 96, Z. 11, v. u. statt Layen lies Leyen. — S. 1.1, Z. 9, statt der lies dem (Comité). — S. 105, Z. 19, statt „ReichsConstruction“ lies „ReConstruction.“ — S. 110, Z. 6, v. u. statt voraussetzend lies voraussehend.

Heft 4. S. 106, §. 3 Z. 2, nach „durch“ setze eins.

Bd. II. S. 16, Z. 15, v. u. statt „Erreichung“ lies Errichtung.“ — S. 49, Z. 3, statt unterzeichnete lies untergeordnete. — S. 37, §. 63, Z. 5, statt einer derselben, lies einer und derselben. — S. 90, Z. 11 v. u. statt Sr. lies Se. — S. 91, Z. 11 v. o. statt Sr. lies Se. — S 142, Z. 10 v. u. nach „ordnet“ setze man aber. — S. 166, Z. 13. v. u. statt C lies B. — S. 170, Z. 2 v. u. statt IX lies VI, S. 127. — S. 172, Z 8, wird nach „SubsidienTractate“ vermuthlich beizufügen seyn: noch in Ansehung anderer Bündnisse. — S 281, Art. 5, Z. 5, statt opposé lies apposé. — S. 285, Z. 1, lies signataire. — Ebend. Z. 23, statt prémier lies première. — S. 296, statt Plan, lies Entwurf.

Bd. II. S. 3, Z. 4 und 5. v. u. statt Anwendungen, lies Anordnungen. — S. 279, Z. 5, statt Wiese lies Weise. S. 287, Z. 5 v u. statt que lies qui. S. 434, Z. 12, nach „werden“, ist statt des Comma ein Fragezeichen zu setzen, und dagegen Z. 13 statt des Fragezeichens ein Comma. — S. 320, Z. 10 v. u statt „Fortsetzung“ lies „Festsetzung — S. 425, Z. 10, v. u. statt XXX. lies XXIX. — Ebendas. Z. 11. v. u. statt XXIX. lies XXVIII. — S. 469, Z. 15 v. u., statt „nur“ lies „nun.“ — S. 571, Z. 3, statt dem lies den.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Seite

Siebentes Heft.

Achtes Heft.

Fortsetzung der oben genannten wiener Conferenz-Protocolle.

